

# **MECKLENBURGISCHE JAHRBÜCHER**

---

---

Begründet von Friedrich Lisch

114. Jahrgang 1999

Herausgegeben von Christa Cordshagen

Verein für mecklenburgische Geschichte  
und Altertumskunde e.V.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher, bis zum 94. Jahrgang (1930) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, gaben heraus von 1836–1879 (Jg. 1–44) Friedrich Lisch, von 1880–1886 (Jg. 45–51) Friedrich Wigger, 1887 (Jg. 52) Franz Schildt, von 1888–1919 (Jg. 53–84) Hermann Grotefend, von 1920/21–1936 (Jg. 85–100) Friedrich Stuhr, von 1937–1940 (Jg. 101–104) Werner Strecker, von 1985–1993 (Jg. 105–109) Helge Bei der Wieden.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher werden gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Redaktion: Dr. Erika Nagel †

Manuskripte werden an die Herausgeberin Dr. Christa Cordshagen, Graf-Schack-Allee 2, Landeshauptarchiv Schwerin, D-19053 Schwerin, erbeten.

Die Mecklenburgischen Jahrbücher sind über die Geschäftsstelle des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V., Graf-Schack-Allee 2, Landeshauptarchiv Schwerin, D-19053 Schwerin, zu beziehen.

Wenn nicht extra vermerkt, stammen die Abbildungsvorlagen aus dem Landeshauptarchiv Schwerin. Die Druckgenehmigungen liegen vor.

© 1999 by Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.

Jeder Autor ist für seinen Beitrag selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: Druckerei Buck GmbH, Ludwigslust.

ISSN 0930-8229

[https://doi.org/10.18453/rosdok\\_id00002780](https://doi.org/10.18453/rosdok_id00002780)

## INHALT DES JAHRBUCHES

Die mittelalterliche Taufe der Dorfkirche in Neuburg bei Wismar Von Annette Landen	6
Herkunft und Zukunft – Zu Repräsentation und Memoria der mecklenburgischen Herzöge in Doberan Von Ilka S. Minneker und W. Poeck	17
Mecklenburg auf dem Gipfel – Voraussetzungen und Folgen der Herzogswürde 1348 Von Ernst Münch	49
Schweden, Mecklenburg, Pommern und Brandenburg auf dem Westfälischen Friedenskongreß 1641–1648 Von Kersten Krüger	65
Güstrow als Residenz am Ende des dreißigjährigen Krieges und in der Mitte des 17. Jahrhunderts Von Steffen Stuth	81
Das Alte Palais in Schwerin Von Frank Braun	105
Zwischen Tradition und Moderne – das Steuersystem in Mecklenburg-Schwerin im Zeitraum von 1755 bis 1870 Von Matthias Manke	117
Die mecklenburgische Reformvereinsbewegung als Organisationszentrum der revolutionären Kräfte 1848/49 Von Klaus Baudis	147
Bürgerausschuß und Magistrat der Residenzstadt Schwerin im Gefolge der Revolution von 1848 Von Bernd Kasten	169
Der Fall Bernhardy Von Peter von Magnus	183
Der Erwerb des in der Rostocker Universitätsbibliothek befindlichen Großen Atlas Von Christa Cordshagen	221
Der Schloßbezirk in Ludwigslust 1756–1785 Von Ulrich Kreuzfeld	225
Vereinsnachrichten	245
Abkürzungen	255



† Dr. phil. Erika Nagel  
geb. Beltz

geb. am 31. Dezember 1942 in Ludwigslust  
gest. am 24. Juli 1999 in Schwerin

Mit Erika Nagel verlor der Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde ein engagiertes und immer einsatzbereites Vorstandsmitglied, zugleich die fähige, erfahrene, gewissenhafte Redakteurin der Mecklenburgischen Jahrbücher und das allseits durch ihre Gerechtigkeit und Hilfsbereitschaft beliebte Vereinsmitglied. Sie war Mecklenburgerin und mit all ihren Neigungen dem Land und seiner Geschichte verbunden.

Sie besuchte von 1950–1958 zunächst die Schule in Rastow, danach bis 1962 die Erweiterte Oberschule in Crivitz. Wohl angeregt durch die rastlose und erfolgreiche Arbeit ihres Großvaters Prof. Dr. Robert Beltz, dessen Leistungen für die Ur- und Frühgeschichte weit über die Grenzen Mecklenburgs anerkannt wurden, wandte sie sich ebenfalls der Ur- und Frühgeschichte zu. Sie durchlief zunächst die Ausbildung als Grabungstechniker und nahm danach an der Humboldt-Universität Berlin das Studium der Ur- und Frühgeschichte mit Nebenfach Anthropologie auf. Sie legte zum Abschluß die Diplomarbeit vor über „Die Südgrenze der mecklenburgischen Einzelgrabkultur zwischen Elbe und Oder“. Nach Abschluß des Studiums nahm sie 1968 ihre Tätigkeit am Museum für Ur- und Frühgeschichte Schwerin (später Archäologisches Landesmuseum und

Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern) auf und war dort tätig bis zum Jahre 1995. Die schwere Krankheit, gegen die sie sich bis zu ihrem Tode mit bewundernswertem Mut und Tapferkeit zur Wehr setzte, machte dem festen Beschäftigungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ein Ende.

Im Jahre 1984 wurde Erika Nagel an der Humboldt-Universität Berlin zum Dr. phil. promoviert mit der Arbeit „Die Erscheinungen der Kugelamphorenkultur im Norden der DDR“.

Während der ganzen Zeit ihrer Berufstätigkeit war sie neben Grabungen von Megalithgräbern und neolithischen Siedlungen entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten als Redakteur für die Publikationen der Bodendenkmalpflege eingesetzt.

Als der Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde nach der Wiederaufnahme der Vereinsarbeit im Lande Mecklenburg 1991 auch um die Fortsetzung der Reihe der „Mecklenburgischen Jahrbücher“ bemüht war, stellte Erika Nagel ihre Erfahrungen ohne Zögern als Redakteurin zur Verfügung. Obwohl gesundheitlich schwer geschädigt, war sie bereit, ihre Kraft für die ab 1995 wieder jährlich erscheinende Publikationsreihe einzusetzen und hat an dem nun vorliegenden Bande nahezu bis an ihr Ende mitgearbeitet.

Durch die Erarbeitung von Entwürfen für Redaktionsrichtlinien und die spätere unabirrbare Forderung ihrer Einhaltung hat sie unseren Jahrbüchern seit 1993 ihr Gepräge gegeben.

Für ihren stets bereitwilligen und sachdienlichen Einsatz ist der Verein der Verstorbenen zu großem Dank verpflichtet.

# DIE MITTELALTERLICHE TAUFE DER DORFKIRCHE IN NEUBURG BEI WISMAR\*

Von Annette Landen

## Ein Fund des 19. Jahrhunderts wiedergefunden

An einem Herbsttag 1855 befand sich der Archivar und Regierungs-Bibliothekar Friedrich Lisch in Neuburg, einem kleinen Dorf in Mecklenburg, einige Kilometer nordöstlich von Wismar, nahe der Ostseeküste. Hier besuchte er die mittelalterliche Kirche und konnte gleich feststellen, daß kein altes Kirchengerät mehr vorhanden war. Doch betrachtete er den Rest eines mittelalterlichen Taufbeckens, von dem schon 1853 berichtet worden war, und der, umgekehrt, als Schwelle vor dem westlichen Eingang im Turm diente.<sup>1</sup> Jeder Besucher trat auf die flach konvexe Unterseite dieses Beckens, von dem jedoch nur ein kleiner Teil zu sehen war.<sup>2</sup>

An jenem Tag ging Lisch auch die Dorfstraße entlang und machte eine wichtige Entdeckung: Auf einem Steinhaufen lagen vier Steinstücke, die offensichtlich zu dem oberen Teil desselben Beckens, das sich bei der Kirche befand, gehörten. Aus den Resten schloß er, daß es wahrscheinlich sehr groß und achteckig gewesen war, geradwandig, aber nach innen ausgehöhl. An den Ecken standen runde „Pilaster“, jede Seite war mit einem Diamantstab eingefaßt und mit einer stehenden Heiligenfigur versehen. Die von ihm gefundenen Stücke waren etwa 20 cm hoch, 40 cm breit und 15 cm dick,<sup>3</sup> aber keine einzige Figur war ganz erhalten.

\* Die Verfasserin arbeitet zusammen mit Lars Berggren an einer Dokumentation des Totalbestandes mittelalterlicher Taufsteine (ca. 800) aus gotländischem Kalkstein in Nordeuropa. Das Projekt, finanziert vom Schwedischen Humanistischen Forschungsrat, wird am Institut für Kunst- und Musikwissenschaft der Universität in Lund (Schweden) durchgeführt. Im Juni 1995 wurden die gotländischen Taufsteine in Mecklenburg untersucht; vorliegender Artikel beschreibt die Resultate der Untersuchungen in Neuburg und im Staatlichen Museum zu Schwerin.

<sup>1</sup> Georg Christian Friedrich Lisch (Hg.): Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 18, 1853, S. 285-288, Die Kirche zu Neuburg, Artikel unterzeichnet C.D.W., S. 286: *Man tritt aus der Kirche durch den Thurm über das Fragment einer alten Steinmetzarbeit, anscheinend eines Taufbeckens.*

<sup>2</sup> Georg Christian Friedrich Lisch: Taufstein von Neuburg. In: MJB 21, 1856, S. 274 f.

<sup>3</sup> Ebd., S. 275. Angegebene Maße: ....etwa eine Spanne hoch, einige Spannen breit und etwa 1/2 Fuß dick.

Bald darauf erkundigte sich Lisch, wieso die Steinstücke da herumlagen; sicher verriet seine Stimme seine Aufregung, denn in seinem Bericht bezeichnet er das Taufbecken als „vielleicht das kunstreichste im Lande“. Ihm wurde erzählt, daß bei dem Bau des Schulhauses in den „neuesten Zeiten“ große Stücke der Seitenwände des Beckens in den alten Fundamenten des Gebäudes gefunden worden waren. Wegen ihrer Größe wurden die Stücke aber von den Arbeitern in kleinere zerschlagen und diese teils wieder vermauert, teils zu dem schon vorhandenen Haufen von Pflastersteinen an der Dorfstraße geworfen.

Großen Stücken des Taufbeckens, die sicherlich noch die ganzen Figuren mit ihrer Umrahmung gezeigt haben, war also schon vor längerer Zeit das Schicksal beschieden, als Baumaterial verwendet zu werden. Vielleicht hat man gleichzeitig für das zurückgebliebene Unterteil die neue, profane Aufgabe gefunden, als Schwelle vor der Kirche zu dienen.

Lisch nahm die Bruchstücke, die er noch retten konnte, mit sich nach Schwerin und übergab sie zur Aufbewahrung dem Großherzoglichen Museum (jetzt Staatliches Museum). Hier wurden sie einige Jahrzehnte später, in den 1890er Jahren, von Friedrich Schlie registriert, und eines davon für sein Inventarwerk fotografiert (Abb. 1).<sup>4</sup> Schlie suchte in den schriftlichen Quellen nach Berichten über die Geschichte des Beckens: In Kirchenvisitationsprotokollen von 1597 und 1603 wird eine Steintaufe mit eingemauertem großen Kessel genannt, aber in einem Inventar von 1811 ist dieser nicht mehr aufgeführt.

Es ist also anzunehmen, daß das Taufbecken um 1600 noch verwendet wurde, oder jedenfalls sich in der Kirche befand. Doch schon lange vor 1811 muß es ausgeräumt worden sein (da ja Bruchstücke um 1850 in einem alten Hausfundament gefunden wurden); vielleicht schon am Ende des 17. Jahrhunderts oder während des 18. Jahrhunderts, in einer Zeit, da große Taufbecken nicht besonders beliebt waren und man kleinere aus Holz oder Sandstein vorgezogen hat. Es mag sein, daß eine neue Taufe gleichzeitig mit der neuen, reich geschnittenen Kanzel um 1700 angeschafft wurde.<sup>5</sup>

Schlie wiederholte Lischs Angabe, daß das Becken als Schwelle verwendet wurde, hatte es aber offensichtlich nicht selbst gesehen. Der Westeingang

<sup>4</sup> Friedrich Schlie (Hg.): Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Band II, 2. Aufl., Schwerin 1899, S. 250, 1. Aufl. 1898.

<sup>5</sup> Ein Taufstein aus dieser Zeit ist jedoch nicht vorhanden. Heute besitzt die Kirche einen modernen Taufstein aus Breccia-Marmor, laut Inschrift „Gestiftet von Firma Götzke und Bollmann, Wismar 1990“. Schlie (wie Anm. 4, S. 250) verzeichnet ein „Silbernes Taufbecken, neu, von J. Giese – Schwerin“; dieses wurde bis zur Anschaffung des neuen Taufsteins 1990 verwendet.

wurde nämlich um 1870 völlig umgebaut, eine neue Treppe gegossen, und der Rest des mittelalterlichen Taufbeckens wird seither nicht mehr erwähnt.<sup>6</sup>

Bei einem Besuch im Schweriner Staatlichen Museum in Juni 1995 mußten wir leider feststellen, daß die vier von Lisch deponierten Stücke nicht mehr zu finden waren. Entweder sind sie in den Wirren im oder nach dem Zweiten Weltkrieg bei den Verlagerungen der Sammlungen verloren gegangen, oder haben sie das Museum schon vor einer 1922 durchgeföhrten Zettelkatalogisierung verlassen.<sup>7</sup> Vom oberen Teil des Beckens ist uns auf diese Weise nur das Foto von Schlie zurückgeblieben.

Der Besuch in Neuburg war um so erfolgreicher. Es zeigte sich, daß der untere Teil des Taufbeckens – sicherlich identisch mit der ehemaligen „Schwelle“ – um 1985 gefunden worden war. Der hiesige Pastor Ludwig Palmer hatte ihn zufälligerweise beim Aufräumen des Turmraumes entdeckt, unter der Treppe zur Orgelempore liegend. Er veranlaßte, das große Steinstück in den Kirchenraum zu bringen; es ist jetzt im westlichen Teil, hinter der letzten Bankreihe, zu sehen.<sup>8</sup> Für uns bedeutete diese „Wiederentdeckung“ eine Möglichkeit, den Taufstein zu rekonstruieren und in einen größeren Zusammenhang einzufügen.

### Der Taufstein

Der Rest des Neuburger Taufsteins gehörte zu dem unteren Teil eines ursprünglich polygonalen Beckens; heute ist nur etwa die Hälfte des Bodens und ein kleines Stück der Seitenwand zu sehen (Abb. 2, 3). Die maximale Höhe beträgt ca. 22 cm. Auf der Außenseite des flach abgerundeten Bodens ist die Polygonalität schwach angedeutet. Darüber erhoben sich einst zwölf Seiten, etwas schräg nach außen bis zur Mündung, doch jetzt ist nur der untere Teil von fünf dieser Seiten erhalten. Die Seiten waren von kräftigen Rundstäben (3,5 cm breit) an den Ecken getrennt, zudem nach unten und seitlich

<sup>6</sup> A. M. Baalk zitiert nur Lisch (wie Anm. 2) und Schlie (wie Anm. 4) in seiner kurzgefaßten Zusammenstellung. Arthur M. Baalk: Die mittelalterlichen Taufsteine in Mecklenburg-Schwerin. Einige vorläufige Feststellungen. In: Mecklenburg. Zeitschrift des Heimatbundes Mecklenburg 25, 1930, S. 116–123. – Das Taufbecken wird nicht genannt in Georg Dehio: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Die Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin. Berlin 1968. – Auch nicht in Gerd Baier, Horst Ende und Brigitte Oltmanns (Bearbeiter): Die Bau- und Kunstdenkmale in der DDR. Mecklenburgische Küstenregion. Mit den Städten Rostock und Wismar. Berlin/München 1990.

<sup>7</sup> Die Taufsteinfragmente sind nicht in den Katalogen des Museums verzeichnet. Dank an Frau Dr. Kristina Hegner, Staatliches Museum Schwerin, für ihre liebenswürdige Hilfe und zusätzliche schriftliche Mitteilungen.

<sup>8</sup> Das Staatliche Museum Schwerin wurde von dem Fund unterrichtet, da Ludwig Palmer gern ein neues Taufbecken nach dem Muster des mittelalterlichen anschaffen wollte.

mit einem ziemlich groben Diamantstab (2 cm breit) abgegrenzt; jeder Rundstab war also von zwei Diamantstäben flankiert. Jede Seite bildete ein versenktes, leicht trapezförmiges Feld mit einer stehenden Apostel- oder Heiligenfigur in Relief; die ganze Figurenzeichnung (Umriß, Kleidung etc.) war auf der erhöhten Ebene tief eingeritzt. Von der oberen Abgrenzung der Felder wissen wir nichts, doch vermutlich war sie eine horizontale oder bogenförmige Fortsetzung des Diamantstabes.

Wie erwähnt, sind nur fünf Seiten teilweise erhalten. Hier sind die unteren Teile der Kleidung von vier Personen zu sehen: in sämtlichen Fällen ein Mantel mit großen Falten über einem fußlangen, gefalteten Gewand. Keine Attribute oder sonstigen Merkmale sind bewahrt, abgesehen von dem, was möglicherweise als ein Stab gedeutet werden kann.

Auf dem in Schlie (1899) abgebildeten Fragment sind zwei Figuren teilweise zu sehen – der Körper, die Arme und Hände (Abb. 1). Die linke Figur hat noch einen Teil des Kopfes behalten, mit halblangem Haar. Sie ist in einen weiten Mantel mit wenigen Falten gekleidet und hält ein nach oben gerichtetes Schwert, einen Palmenzweig oder Ähnliches in der linken Hand. Die rechte Figur (nur bis zu den Schultern bewahrt) trägt einen Mantel über die Schultern, darunter ein Gewand, das von der Taille in Falten fällt. Die rechte Hand ist auf die Brust gelegt, die linke hält einen rechteckigen Gegenstand (wahrscheinlich ein Buch).

Das Unterteil in Neuburg zeigt durch seine Dimensionen und die Länge der Seiten, daß das Becken höchstwahrscheinlich zwölf Seiten gehabt hat, also nicht acht, wie es Lisch vermutete. Es ist daher anzunehmen, daß die Figuren die zwölf Apostel darstellten.<sup>9</sup> An den kleinen Resten sind sie aber nicht zu erkennen; vielleicht war die Figur mit dem Stab Jacob d.Ä., der Pilger? Eine mögliche Reihenfolge der Apostel würde dann ergeben, daß die noch zu sehenden Mantelfalten Petrus, Paulus, Andreas und Jacob d.Ä. angehörten.

Die ursprüngliche Größe des Taufbeckens kann durch das bewahrte Stück berechnet werden: Der Außendiameter muß ca. 110-115 cm gewesen sein, der innere ca 80-85 cm. Innen war es höchst wahrscheinlich rund im Durchschnitt. Die Höhe ist natürlich schwieriger zu bestimmen, doch kann sie u.a. mit Hilfe der berechenbaren Höhe der Relieffiguren auf ca. 50 cm geschätzt werden. Vergleiche mit den Maßen der unteren Seitenbreite und der dekorativen Umröhrung ergeben, daß die Figuren ca. 25 cm hoch waren. Dazu kamen ein oberer Diamantstab (2 cm) und wahrscheinlich eine am Rand abschließende Leiste, Randwulst oder sonstige Profilierung (4-6 cm breit). Der abgerundete unterste Teil hatte eine Höhe von ca. 8-10 cm (Abb. 4, 5).

<sup>9</sup> Von Lisch kurzum als Heiligenfiguren bezeichnet; sie könnten also demnach Heilige beider Geschlechter darstellen. Das, was noch von den Figuren zu sehen ist, sind einfach gestaltete, frontal gesehene Figuren, deren Mäntel in ziemlich starren Falten hinunterfallen; die Form und Gestaltung ähnelt Apostelfiguren auf anderen Taufsteinen in Dänemark und Schweden (siehe weiter unten).

Weiter kann festgestellt werden, daß das Innere des Beckens einen schwach konkaven Boden hatte und eine ebenfalls konkave Wand; sehr wahrscheinlich war hier ursprünglich ein Metallkessel in ähnlicher Form eingepaßt. Die Tiefe betrug ca. 35–38 cm. Einen Abflußkanal gab es nicht. Auf der Außenseite sind keine Farbspuren oder Reste von Grundierung zu sehen, da das Becken ja dem Wetter und allerlei Verschleiß ausgesetzt gewesen ist. Doch kann man davon ausgehen, daß es einmal farblich gefaßt war. Hier soll auch vermerkt werden, daß die Bearbeitung des Steins eine ganz besondere und – bei Taufsteinen dieser Art – selten vorkommende ist. Die auf den zwölf Seiten versenkten Flächen und gewisse Teile der runden Unterseite sind mit einem Zahneisen behauen worden; im übrigen wurde das übliche Flacheisen verwendet.

Die Abbildung 5 zeigt einen Rekonstruktionsvorschlag, der aufgrund der Berechnungen und oben gegebenen Beschreibung entstand. Von dem Taufbecken ist trotz allem genügend viel bewahrt, um seine ursprüngliche Grundform zu erraten. Das Aussehen des oberen Randes und auch des ganzen Fußes ist hauptsächlich Spekulation, beruht aber auf Vergleichen mit anderen Taufsteinen die zur selben Epoche und zum selben Typenkreis gehören. Doch bevor wir diese Diskussion weiterführen, muß ein wichtiger, noch nicht berührter Aspekt ins Auge gefaßt werden, nämlich das Steinmaterial, aus dem die Taufe gehauen worden ist.

### Der Stein

Es war eigentlich die Frage des Steintypus, die uns zu Beginn nach Neuburg und Schwerin führte. Lisch hatte schon das Material als Kalkstein bezeichnet. 140 Jahre später konnten wir feststellen, daß das Taufbecken aus *gotländischem* Kalkstein besteht. Er wurde also auf der Insel Gotland gebrochen, und zeigt die typischen Merkmale dieses sehr fossilreichen Gesteins. Auf Gotland gibt es mehrere Sorten, die sich durch Farbe, Struktur und Fossilienmaterial unterscheiden.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Der gotländische Kalkstein besteht aus Sedimenten, die vor ungefähr 420 Millionen Jahren abgesetzt worden sind. Zu dieser Zeit (Silurzeit) lag Südkandinavien und Gotland am Äquator, umgeben von einem tropischen Meer. In dem warmen und nahrungsreichen Wasser lebten kalkhaltige Micro- und Macroorganismen, u.a. Korallen, Seelilien, Tintenfische, Trilobiten, Algen, Muscheln, Schwämme. Das rege Tierleben setzte mächtige Sedimente ab, die allmählich die 500 Meter dicken und extrem fossilreichen Ablagerungen des Ostseebeckens bildeten. Die Ablagerungen kommen auf Gotland zutage und haben der Insel schöne Hausteine gegeben. Die Steinsorten sind von verschiedener Qualität und Farbe; häufig vorkommend ist ein grau bis graublauer oder gelbgrau bis gelbweisser Stein, sehr dekorativ ist der rosarote oder rote Stein gesprenkelt mit großen weißen und dunkelroten Fossilstücken. Die Oberfläche des Steins zeigt die vielen verschiedenen Fossilien im Durchschnitt, oft dicht zusammengepackt: die Stiele der Seelilien als kleine Ringe oder segmentierte Röhrchen, die Korallen als getupfte unregelmäßige runde Formen usw. Geschliffen und poliert gleicht er einem farbreichen Marmor; doch ist der gotländische Kalkstein mit seinen bewahrten Fossilien noch kein Marmor, der härter, kristallisiert und homogen ist.

Der Stein des Neuburger Beckens stammt wahrscheinlich von den mittleren Teilen der Insel; er besteht aus zerbrochenen Fossilien in weiß, grau und rosa, von 2–3 cm Größe, eingebettet in ziemlich grobkörniger Füllung in denselben Farben. Farblich macht er einen rosa-rötlichen Eindruck. Die Struktur kann jetzt am besten auf der Unterseite des Beckens beobachtet werden, da hier die Oberfläche glatt ist. Ganz besonders abgeschliffen ist die Stelle, auf die jeder Kirchenbesucher viele Jahre hindurch getreten ist.<sup>11</sup>

Die Steinart placierte den Neuburger Taufstein in die große Gruppe von Taufen aus gotländischem Kalkstein, die im Mittelalter verfertigt worden sind. Hauptsächlich finden sie sich rund um die Ostsee, doch gibt es Exemplare auch weiter westlich, in Norwegen und Belgien. Der uns bekannte Bestand von ca. 800 ganz oder teilweise bewahrten Taufsteinen verteilt sich auf zehn Länder. In Norddeutschland gibt es insgesamt 164, darunter 35 in Mecklenburg, 67 in Schleswig-Holstein und 62 in Vorpommern.

Diese Taufsteine sind hauptsächlich aus dem 13. und 14. Jahrhundert und können ihren Formen nach in etwa zwölf verschiedene Gruppen eingeteilt werden (fast alle sind in Deutschland vertreten). Die meisten haben eine schwungvolle, kelchartige Form mit einer Verzierung, die sich oft auf einfache geometrisch-architektonische Elemente beschränkt (verschiedene Bogenformen, Dreieck und Vierpaß usw.), obwohl einige mit Reliefdekor und beinahe rund skulptierten Köpfen oder Figuren versehen sind. Viele wurden von Gotland als Fertigware exportiert, doch deutet manches darauf hin, daß zugleich Halbfabrikate ausgeschifft wurden. Eine Anzahl der Taufsteine ist offenbar erst am Bestimmungsort aus dem rohen Stein gearbeitet worden.<sup>12</sup>

Die Taufsteine repräsentieren nämlich nur einen Teil eines riesigen Steinexports: Gotland war, von ca. 1200 bis in das 18. Jahrhundert hinein, Groß-

<sup>11</sup> Die Farbe wurde von Lisch (wie Anm. 2) als bläulich weiß beschrieben. Diese Farbe kann die Oberfläche auch eines roten Steines nach Verwitterung und Verschleiß bekommen, z. B. nachdem er in der Erde gelegen oder dem Wetter ausgesetzt gewesen, oder auch wenn er nur trocken und staubig ist. Beim Anfeuchten des Steins treten die Farben hervor.

<sup>12</sup> Übersichtliche Präsentationen der gotländischen Taufsteine gibt es bis jetzt nur in Artikeln in schwedischer und englischer Sprache. Annette Landen: Dopfuntar så i Norden. In: Kulturmiljövård 3, 1993, S. 40–45. – Dies.: Gotland centrum för medeltida stenexport. In: Populär Historia 6, 1993, S. 44–51. – Dies.: Gotländsk stenexport. In: Erik Osvalds (Hg.), Medeltid, Lund 1997, S. 81–93. – Lars Berggren: The Export of Limestone and Limestone Fonts from Gotland during the 13th and 14th Centuries. In: Proceedings from the conference New Markets for New Goods – the Emergence of Large Scale Trade in Northern Europe 1150–1400, Malmö, February 1997 (noch nicht erschienen). – Siehe auch die Spezialstudie von Oscar Reutersvärd: Paradisets källa och de gotländska „paradisfuntarna“. Ett bidrag till studiet av vattensymboliken på de medeltida dopfuntarna (The Fountain of Paradise and the „Paradise Fonts“ of Gotland. A contribution to the study of water symbolism on medieval fonts). Lund 1967.

Lieferant von Kalkstein (größtenteils unbehauen). Eine Blütezeit umfaßte die ersten zwei Jahrhunderte, d.h. die große Kirchenbauzeit, als dieser Stein für verschiedene architektonische Elemente gebraucht wurde (Kolonnen, Kapitelle, Lisenen, Sockel, Fenster- und Türpfosten, Altarscheiben, Bodenplatten, Grabsteine usw.). Die letzten Jahrhunderte beschränkte sich die Anwendung hauptsächlich auf Grabsteine und Bodenplatten. Auch im Chor der Neuburger Kirche liegt eine Grabplatte aus gotländischem Kalkstein, für den Priester Buchow, gestorben 1496.

### Herkunft und Datierung

Aus welcher Zeit stammt unser Taufbecken in Neuburg? Das Material ist gotländisch, aber wo ist es bearbeitet worden?

Weder Lisch noch Schlie waren sich der Herkunft des Steins bewußt und präsentierte auch keine Theorie über die Herkunft des Steinmetzen. Die Neuburger Kirche wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als eine vierjochige Basilika erbaut (die Seitenschiffe existieren heute nicht mehr).<sup>13</sup> Offenbar mit dem Gedanken, daß der Taufstein zu der ersten Kirche gehörte, setzte Lisch (1856) ihn in eben diese Periode – hinzufügend, daß es vielleicht ein kostbares Kirchengerät des Fürsten Johann des Theologen gewesen sei zu der Zeit, als seine Gemahlin Luitgard häufig auf der Neuburg residierte. Es ist natürlich phantasieanregend, dem Besteller und Besitzer des Taufbeckens einen Namen geben zu können, aber leider gibt es keine schriftliche oder sonstige Quelle, die diese Theorie unterstützen könnte.

Genausowenig wie Lisch haben wir ein ähnliches Stück in Mecklenburg finden können. Zusammen mit vier anderen nordeuropäischen Taufen aus gotländischem Kalkstein bildet aber das Neuburger Becken eine kleine Gruppe, deren Becken mit Apostelfiguren dekoriert sind.<sup>14</sup> Von diesen sind drei rund

<sup>13</sup> Backsteinbau, Westturm aus dem 14. Jahrhundert. Laut MJB Hauptbau aus der Übergangszeit, ca. 1220–1270. D. C. W: Uebersicht über die kirchlichen Denkmäler mittelalterlicher Kunst in Meklenburg. In: MJB 29, 1864, S. 53. – Schon 1842 datierte Lisch die Kirche zum Anfang des 13. Jahrhunderts. Georg Christian Friedrich Lisch: Die Kirche zu Neuburg. In: MJB 7, 1842, B, S. 73. – Im selben Jahrgang erwähnt er, daß die Kirche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollendet zu sein scheint. Ders.: Ueber die Burg Neuburg. In: MJB 7, 1842, S. 172. – Dehio (wie Anm. 6, S. 242) gibt auch die erste Hälfte des 13. Jahrhundert an. – Baier u.a. (wie Anm. 6, S. 109) begrenzen die Bauzeit auf 1225–1250.

<sup>14</sup> Diese Gruppe hat von Oscar Reutersvärd die schwedische Bezeichnung „Apostlafuntar“ (Apostel-Taufen) bekommen. Siehe Oscar Reutersvärd: Kristusbilderna på de medeltida gotländska kalkstensfuntarna. In: Kristusfremställinger. Foredrag holdt ved det 5. nordiske symposium for ikonografiske studier 1976 (Red. Ulla Hastrup), Kopenhagen 1980, S. 241–245, bes. S. 244. Zu bemerken ist, daß der Typus nicht auf Gotland vorkommt.

und halbkugelig, mit den Figuren – unter einer einfachen Arkadengliederung stehend – direkt auf der glatten Fläche eingeritzt; hier fehlen also in Relief gemeißelte Dekorationen (Levenhagen in Vorpommern, Jäder in Mittelschweden und Ejby auf Seeland, Dänemark; Abb. 6–9). Das Vierte – das ehemals einer Kirche in Malmö, Schweden, angehört hat – weist mehrere Ähnlichkeiten mit dem Neuburger Becken auf, trotz seiner Verschiedenheit in Form und Gesamtausführung: Es ist polygonal, mit einer Relieffigur auf jeder Seite und Rundstäben an den Ecken versehen. Die Rundstäbe sind von kleineren Stäben flankiert, genauso wie die Eckstäbe auf dem Neuburger Becken von Diamantstäben umgeben sind (Abb. 10).<sup>15</sup>

Diese vier Taufen sind in der Literatur verschieden datiert worden, von der Mitte des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.<sup>16</sup> Baubeginn und Baugeschichte der jeweiligen Kirche bilden die Basis für die meisten frühen Datierungen; eine Verlegung in das späte 14. Jahrhundert folgt einer Argumentation, daß die Taufsteine durch ihrer Form und Größe zu dieser Zeit gehören müssen. Die Becken der Taufen gotländischer Herkunft tendieren nämlich – im Laufe des 14. Jahrhunderts – groß und breit zu werden. Die oben genannten und das Neuburger Becken sind hoch (ca. 50 cm) und haben vor allem einen sehr großen Diameter, 100 bis 122 cm. Zudem sind sämtliche ohne Abflußloch, ein Umstand, der für eine nicht allzu frühe Datierung spricht (Abflußlöcher gibt es in der Regel nicht mehr in den Taufen des 14. Jahrhunderts).

Leider ist uns nicht viel von den Figuren des Neuburger Beckens erhalten geblieben, und auf dem alten Foto mit einem der verlorenen Stücke – sehr wahrscheinlich retuschiert – ist auch nicht sehr viel zu sehen (Abb. 1). Die Figurenzeichnung scheint aber in ihrer Ausführung ziemlich einfach und steif, obwohl sie auf dem Becken in Malmö noch schematischer ist. Auf denen in Ejby und Levenhagen sind die Gewänder der Apostel etwas lockerer und schwunghafter dargestellt, auf dem in Jäder erscheinen sie richtig elegant.

<sup>15</sup> Das Taufbecken stammt wahrscheinlich aus der St. Petrikirche und befindet sich im Malmö Museum. Der Kalkstein ist rot-grau, mit Einschlag von weiß und rosa, und stammt wahrscheinlich von der Südspitze Gotlands, dem sogenannten Hoburgen.

<sup>16</sup> Sämtliche Taufen werden von Reutersvärd (wie Anm. 14) um 1400 datiert. Ejby: 1300–1350 laut M. Mackeprang: Danmarks middelalderlige Döbefonte, Kopenhagen 1941 (S. 397), und Danmarks Kirker, Københavns amt, Bd 2, 1946 (S. 1218 f.). Jäder: wahrscheinlich nach 1250 laut Sveriges Kyrkor, Södermanland, Vol. 208, Jäders kyrka, Österrekarne härad (B. Flodin), Stockholm 1989 (S. 127 f.); möglicherweise aus dem 15. Jahrhundert laut I. Schnell, Kyrkorna i Södermanland, Nyköping 1965 (S. 173); am frühesten vom Anfang des 15. Jahrhunderts laut R. Norberg, Medeltida dopfuntar i Sömland, in: Sörmålska kyrkor, Bd II, Nyköping 1944, S. 5–32 (siehe S. 22, 30). Levenhagen: 1300–1350 laut Dehio (wie Anm. 6) und U. Meyer: Kunst und Kunsthantwerk 13. bis 19. Jahrhundert im Museum der Stadt Greifswald, Greifswald 1965, S. 25. Malmö: Ende des 14. Jahrhunderts, als erster Repräsentant der „Apostel-Taufen“, laut O. Ydstedt: Malmö St. Petri kyrkas medeltida dopfuntar I. Allmän översikt. In: Malmö fornminnesförenings årsskrift 1970, Malmö 1970, S. 98–103.

In diesem Zusammenhang kann noch ein Becken erwähnt werden, welches – wie das in Neuburg – mit Figuren versehen ist, deren Umriß sich vom Hintergrund erhöht und worauf die ganze Figurenzeichnung ausgeführt ist – Antlitz, Hände, die Falten der Gewänder. Diese Taufe gehört zu einer anderen kleinen Gruppe von gotländischen Taufsteinen und steht in der Kirche in Roholte (auf Seeland, Dänemark); das Becken ist fünfzehneckig und von etwa den gleichen Dimensionen wie einst das in Neuburg (Abb. 11–12). Sein verhältnismäßig schmales Reliefband hat ein von einfachen Leisten umrahmtes, versenktes Feld auf jeder Seite; der Motivenkreis ist zwar anders, ohne Apostel, aber u.a. gibt es drei Engel von der mehr schwungvoll gezeichneten Art. Zwei von den Engelsgestalten umgeben einen Christuskopf mit Kreuzglorie; dieses Motiv ist als eine Darstellung von Veronicas Schweißtuch gedeutet worden, und daher wird die Taufe als nicht älter als um 1400 gehalten. Da die Dorfkirche in Roholte laut einer Inschrift erst 1441 gebaut worden ist, wird dieses späte Datum auch ihrem Taufstein gegeben.<sup>17</sup>

Für eine späte Entstehungszeit des Neuburger Beckens sprechen auch Ähnlichkeiten mit einer anderen Gruppe gotländischer Taufsteine: die sogenannten „Fröjel-Taufen“, die im allgemeinen in das 14. Jahrhundert oder sogar in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts datiert werden.<sup>18</sup> Die oben genannte Apostel-Taufe in Malmö ist schon mit Hilfe eines solchen Vergleichs zur Jahrhundertwende 1400 geführt worden.<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Höhe der Roholte-Schale 53 cm, Außendiameter 112 cm, Innendiameter 81 cm. Die Gruppe umfaßt vier Taufen, die alle weite, tiefe Schalen haben und breite, grob geformte Füße. Nur die Schale in Roholte ist polygonal, die übrigen haben einen runden Durchschnitt, und ein ringsum laufendes Reliefband. Das Merkmal dieser Taufen ist ein „Lilien-Baum“ (ein Baum, dessen Äste mit Lilien versehen sind); dieses Motiv wird mehrere Male auf dem Reliefband wiederholt, zusammen mit Löwen und Kreuzräder. Die Löwen fehlen aber auf dem Roholter Stück, und sind durch die Evangelisten, zwei Engel und einen Christuskopf ersetzt. Drei Taufen werden meistens in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert, oder um 1400; Roholte soll wie erwähnt erst nach 1441 geschaffen worden sein, eine Datierung, die ich jedoch fraglich finde.

<sup>18</sup> Benennung nach der Taufe in Fröjel auf Gotland, die einzige dieser Gruppe auf der Insel. Johnny Roosval: Die Steinmeister Gotlands. Eine Geschichte der führenden Taufsteinwerkstätten des schwedischen Mittelalters, ihrer Voraussetzungen und Begleit-Erscheinungen, Stockholm 1918, S. 204 ff. Er beschreibt die Taufen unter der Benennung „Falsterbo-Gruppe“ und datiert sie um 1300 (in Roosvals späteren Publikationen 1340–75). – Oscar Reuterswärd benennt sie Fröjel-Falsterbo-Taufen und datiert sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Siehe Oscar Reuterswärd: Fyra Olavsframställningar på de så kallade Fröjel-Falsterbofuntarna från 1400-talets början. In: Fra Sankt Olav til Martin Luther. Foredrag fremlagt ved det tredje nordiske symposion for ikonografiske studier, Bårdshaug, den 21–24 august 1972, Oslo 1975, S. 37–40.

<sup>19</sup> Ydstedt (wie Anm. 16), S. 103. – Vgl. Anm. 15 und 16. Ein zweites Becken im Malmö Museum (vermutlich auch aus der St. Petrikirche), der „Fröjel-Gruppe“ angehörig, wird zum Vergleich verwendet (Abb. 16); die Malmöer Apostel-Taufe sei etwas später als dieses Fröjel-Becken zu datieren, und zugleich die erste von den übrigen Apostel-Taufen. Beide sind aus dem selben rosarötlichen Kalkstein gehauen.

Die polygonalen Becken der „Fröjel-Taufen“, in der Form verhältnismäßig breit und niedrig, sind mit Tierreliefs versehen. Die Füße sind ziemlich grob behauen und haben eine recht plumpe Form, oben mit einem „kantigen“ Wulst abgeschlossen, unten mit hoher und flacher Hohlkehle versehen, der Stiel dazwischen ist oft durch Entasis verdickt (Abb. 13–17). Die Grundform des Neuburger Beckens kommt vielen Fröjel-Taufen sehr nahe mit ihrem breiten, flachen Unterteil und steil nach oben ragenden Seiten; die Rekonstruktion des Fußes (Abb. 5) lehnt sich daher hauptsächlich an die Füße des Fröjel-Typus an.<sup>20</sup> Gemeinsam haben sie auch die groben Diamantstäbe, die eine dekorative Gliederung bilden; auf den gotländischen Taufen tauchen diese nur in wenigen anderen Fällen auf. Zu bemerken ist auch, daß der rosa-rötliche, körnige und ziemlich homogene Stein, aus dem das Neuburger Becken gehauen ist (wie übrigens auch das Becken in Malmö), oft als Material für die Fröjel-Taufen verwendet worden ist.

Das dekorative Hauptmotiv der Apostel-Taufen, die unter einer Arkade mit ihren Attributen stehenden Apostel, ist kein ungewöhnliches auf Taufsteinen im übrigen Europa. Verschiedenartige Bogengliederungen wurden schon überall im 12. Jahrhundert üblich; die Arkaden mit Aposteln zu bevölkern war besonders in England (z.B. Ashover, Dorchester, Stoneleigh)<sup>21</sup> und Westfalen (z.B. Beckum)<sup>22</sup> beliebt, doch scheint dies in Deutschland erst am Anfang des 13. Jahrhunderts zu geschehen. In Frankreich soll es nur einen einzigen Taufstein mit diesem Dekor geben (L’Huitre, ca 1220).<sup>23</sup> Die Dekorierung der eben genannten Steintaufen ist jedoch plastisch geformt, mit abgrenzenden Halbkolonnen und Aposteln in mehr oder weniger vortretendem Relief; die Grundform ist zylindrisch, mit in einigen Fällen markierter Polygonalität. Dasselbe Motiv wird letztlich auch bei den Bronzebecken aufgenommen: das Thema taucht, oft in Kombination mit anderen Figuren und Ornamenten, häufig auf den großen Kesseln des 14. und 15. Jahrhunderts auf.<sup>24</sup>

<sup>20</sup> Als Alternative ist auch ein in einem Stück gehauener Fuß denkbar, viereckig oder möglicherweise polygonal. Das Becken in Jäder hatte einen viereckigen Fuß, das im Malmö Museum eine polygonale Basis (Abb. 10); doch ist es nicht ganz sicher gestellt, daß diese Füße ursprünglich sind. Vgl. auch den Fuß des Taufsteines in Levenhagen (Abb. 6).

<sup>21</sup> Francis Bond: *Font and Font Covers*. London 1908, Wiederdruck 1985, S. 171 und Abb. S. 82, 83, 137. Die Taufen lassen sich zu normannischer Zeit datieren.

<sup>22</sup> Georg Pudelko: *Romanische Taufsteine*. Berlin 1932, S. 103 und Tafel XV. Oft wird in die Apostelreihe eine Christus-Figur eingefügt.

<sup>23</sup> Ebd., S. 30 und Tafel III.

<sup>24</sup> Lübecker Marienkirche: Taufe von 1337, ein Werk Johannes Apelgeters; Insel Pellworm (Schleswig-Holstein), Alte Kirche: Taufe von 1475, aus der Werkstatt Heinrich Klinghes. Siehe Wolfgang Teuchert: *Taufen in Schleswig-Holstein, Heide in Holstein* 1986, Abb. 22, 29. Ein späteres Beispiel ist die Taufe aus der Georgenkirche in Wismar (jetzt in der Nicolaikirche), von ca. 1550; siehe Abb. in Baier u.a. (wie Anm. 6), S. 202.

Trotz der Verschiedenheiten im Detail haben die Apostel-Taufen aus gotländischem Kalkstein die eingeritzte, verhältnismäßig einfache Figurenzeichnung gemeinsam. Hier sind wir aber weit vom erzählungsfreudigen Reichtum des 12. und 13. Jahrhunderts entfernt. Die ziemlich grobe, zeichnerische Einfachheit spricht eher von einem Einfluß grafischer Blätter, die – nach der Erfindung der Drucktechnik – in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts schnell sich zu verbreiten begannen. Andere zweidimensionale Vorlagen könnten Modell-Bücher und Illuminationen gewesen sein; die Gesamtform der Taufsteine läßt auch leicht an Abendmahls-Kelche denken, die nicht selten mit eingeritzten Apostelfiguren geschmückt sind.

Friedrich Lisch bezeichnete das Neuburger Taufbecken als „vielleicht das kunstreichste im Lande“. Das zu behaupten, wäre jedoch eine Übertreibung, aber wie aus unserer Beschreibung hervorgeht, ist es ein ganz besonderes Stück. Es gehörte zu einer „Apostel-Taufe“ in dem Sinne, daß es wahrscheinlich mit Apostelfiguren dekoriert war. Die Verwandtschaft mit späten Typen, wie den Fröbel-Taufen und dem Taufstein in Roholte, läßt uns an eine Datierung in das 14. Jahrhundert glauben, wahrscheinlich ca. 1350–1400. Die Bearbeitung mit einem Zahnmesser ist sehr ungewöhnlich und wurde bis jetzt nur selten in unserem Untersuchungsmaterial vorgefunden. Von der Figurenzeichnung ist zu wenig übriggeblieben, um daraus eine nähere Datierung oder den Herkunftsraum erschließen zu können. Vielleicht wurde es auf Gotland verfertigt, aber seine Einzelstellung erhöht die Möglichkeit, daß es von einem Steinmetz in Mecklenburg gehauen wurde. Wie dem auch sei, so gehört das Becken zu den interessanten mittelalterlichen Skulpturwerken in Mecklenburg. Wer weiß, vielleicht tauchen eines Tages noch einige der verlorengegangenen Stücke auf, und wir werden dann wissen, wie der mittelalterliche Taufstein in Neuburg wirklich ausgesehen hat.

Anschrift der Verfasserin:  
Annette Landen  
Agardhsgatan 3  
S-223 51 Lund, Schweden

HERKUNFT UND ZUKUNFT  
ZU REPRÄSENTATION UND MEMORIA DER MECKLENBURGISCHEN  
HERZÖGE IN DOBERAN

Von Ilka S. Minneker und Dietrich W. Poeck

**Einleitung**

Einige Jahre nach der Revolution von 1848 berichtete der um die mecklenburgische Geschichtsforschung verdiente Schweriner Archivar Lisch von seinen in Doberan vorgenommenen Ausgrabungen: [...] legte ich das Begräbnis wieder frei. Am 3. April 1856 war der ganze Grund so weit aufgegraben, daß die Grabkiste Pribislavs offen zu Tage lag und Seine königliche Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog, allerhöchstwelcher zu der Öffnung und Schließung des Grabs nach Doberan gekommen war, sich von den Umständen allerhöchstselbst überzeugen konnte.<sup>1</sup>

Für Lisch war es keine Frage, daß er im Grab vor einem Altar der Klosterkirche die Überreste des christlichen „Spitzenahns“ des zu seiner Zeit und noch bis 1918 regierenden mecklenburgischen Herzogshauses gefunden hatte. Der Adel des Stammvaters zeigte sich ihm auch noch bei der Freilegung in der Schönheit des Totenkopfes.<sup>2</sup> Wichtiger für seine Zuweisung war aber die Beobachtung, daß sich an der rechten Schläfe des Schädels ein Loch befand. Somit konnte es für Lisch nicht mehr in Frage stehen, daß er in diesem Grab Haupt und Skelett Pribislavs, des christlichen Herrschers der Obodriten, entdeckt hatte.<sup>3</sup> Was führte Lisch nun zu dieser Annahme?

Pribislav hatte sich nach erfolglosem Kampf gegen Heinrich den Löwen taufen lassen und in der Folge 1167 die *terra Obodritorum* von diesem zu Lehen erhalten.<sup>4</sup> 1172 hatte er mit dem sächsischen Herzog eine Pilgerfahrt

<sup>1</sup> Vgl. Georg Carl Friedrich Lisch: Das Grab des mecklenburgischen Fürsten Pribislav in der Kirche zu Doberan. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (MJB) 22, 1857, S. 206–212, hier S. 206.

<sup>2</sup> Ebd., S. 210: *Der Schädel hatte eine in hohem Grade schön gebildete Stirn, welche in Gegenwart Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ganz frei gelegt und gereinigt werden konnte. Die Stirn war hoch und senkrecht [...] so schön und ebenmäßig in der ruhigen Entwicklung, daß wohl selten eine so schöne Stirn gefunden wird.*

<sup>3</sup> Vgl. zu Pribislav Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523. Auf der Grundlage von Hans Witte neubearbeitet. Köln/Graz 1968, S. 85–92.

<sup>4</sup> Wolfgang Fritze: Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihre Entwicklung vom Stammestaat zum Herrschaftsstaat. In: Herbert Ludat (Hg.), Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe und Oder, Gießen 1960, S. 141–219.

nach Jerusalem unternommen und war schließlich 1178 bei einem Turnier in Lüneburg tödlich am Kopf verletzt worden. Im dortigen Michaeliskloster war er auch zunächst bestattet worden. Seine besondere liturgische Memoria und das für diese von seinem Sohn Burwin I. gegebene Geschenk wurden deshalb im Totenbuch des Klosters betont.<sup>5</sup> Dennoch hatte Lisch recht mit seiner Annahme, daß der in der Sicht der späteren Überlieferung erste christliche Herrscher der Obodriten im Kloster Doberan bestattet sei. 1171 hatte Pribislav nämlich zur Ausbreitung des Christentums in seinem Lande das Cistercienserkloster Althof gegründet, das später (1186) nach Doberan verlegt wurde.<sup>6</sup> Im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts wurden schließlich die sterblichen Überreste Pribislavs nach Doberan überführt und dort wiederum feierlich beigesetzt.<sup>7</sup> Taufe und Stiftung des Klosters legitimierten die Herrschaft Pribislavs als christliche.<sup>8</sup> Deshalb stand ihm als Gründer auch ein Grab im Kirchengebäude

<sup>5</sup> Vgl. den Eintrag aus dem Totenbuch zum 30.12. bei Anton Christian Wedekind: Nota zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters, Hamburg 1836, S. 98: *O. Prebislaus + fr. nr. princeps Slavorum, qui primus procerum Slavie factus est Christianus. pro quo filius eius Borevinus dedit sancto Michaheli in Slavia uillam Szizzimouwe, que nunc dicitur mons S. Michahelis.* – Vgl. zum Totenbuch auch Gerd Althoff und Joachim Wollasch: Die Totenbücher von Merseburg, Magdeburg und Lüneburg. In: MGH Libri Memoriales et Necrologia N.S. II, S. XXXIV ff.

<sup>6</sup> Reinhard Schneider: Doberan. In: Lexikon des Mittelalters (LMA) 3, Sp. 1148. – Friedrich Compart: Geschichte des Klosters Doberan bis zum Jahre 1300. Rostock 1872, S. 5–18.

<sup>7</sup> Georg Carl Friedrich Lisch: Die doberaner Genealogie und die parchimsche Genealogie. In: MJB 11, 1846, S. 1–35, S. 12: *ossa patris sui domini Pribizlavi anno domini MCCXV kalendis octobris de Luneborgh asportantur et in Doberan, ubi nunc est claustrum, honorifice reconduntur.* Der Ausdruck *honorifice* bezieht sich auf ein feierliches Begräbnis wie es einem Abt zusteht. – Joachim Wollasch und Dietrich Poeck (Hg.): Synopse der cluniacensischen Necrologien. München 1982. – Das Datum der Übertragung ist auf 1219 zu korrigieren. Vgl. Jürgen Petersohn: Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert. Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17, Köln/Wien 1979, S. 160 mit Anm. 222.

<sup>8</sup> Ausbreitung des Glaubens, dauerndes Gedenken der Fürstenfamilie und repräsentative Darstellung werden prägnant als Motive für eine Klosterstiftung ein Jahrzehnt vor der Reformation noch von den Nachkommen Pribislavs angesprochen. 1509 formulierte die Herzöge Heinrich und Albrecht in der Begründung ihrer Stiftung des Franziskaner-Klosters in Güstrow: *um merung willen des dinsts und lobs des almechtigen, auch unser, unser vorolderen, vorfaren loblicher gedechnus und nachkommenden zu kraft.* Sie weisen somit auf die für sie zentralen Elemente der Stiftung hin: Sorge um eine angemessene Gebetshilfe für das eigene Geschlecht, das Verstorbene, Lebende und Künftige erfaßt (*lobliches gedechnus*) und um Ausbreitung und Unterstützung des Glaubens (*merung des dinsts des almechtigen*). Die Sorge für den Glauben weist den Herrscher als wahrhaft christlichen aus und begründet so seine Herrschaft sakral, die Stellung in der Kette der Vorfahren und Nachkommen begründet die weltliche Herrschaft. Vgl. zur Memoria der mecklenburgischen Herzöge in Güstrow Ingo Ulpts: Die Bettelorden in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Franziskaner, Klarissen, Dominikaner und Augustiner-Eremiten im Mittelalter. Werl 1995,

des Cistercienserklusters zu trotz der Kritik dieses Ordens an der ausufernden cluniacensischen Memoria. 1856 nun glaubte Lisch, das Grab des Slavenfürsten wiedergefunden zu haben. Den Fundort ließ er durch eine Grabplatte mit Hinweis auf Pribislav kennzeichnen.<sup>9</sup>

Ob Lisch mit dieser Aktion wirklich die Überreste des christlichen Stammvaters des mecklenburgischen Herzogshauses gefunden hatte, sei dahingestellt,<sup>10</sup> aber er überzeugte den regierenden Großherzog von seiner Sicht. Er hatte diesem mit der Entdeckung der Gebeine des Vorfahren handgreiflich und wissenschaftlich abgesichert den ungebrochenen Anspruch des Herzogsgeschlechts auf Herrschaft in Mecklenburg „objektiv“ aus dem Dunkel der Frühzeit aufgewiesen.<sup>11</sup> Allerdings beschränkte Großherzog Friedrich Franz II. bei seiner durch den Archivar Lisch angeregten Wendung zur frühen Geschichte seines Hauses den Blick nicht auf Pribislav und das Kloster Doberan. Er bezog auch Niklot, den Vater Pribislavs, in seine Zuwendung zur frühen Geschichte seines Hauses mit ein. Der Großherzog besuchte nämlich direkt nach dem Aufenthalt in Doberan den Ort, an dem Niklot als Vertreter des alten slawischen Glaubens im Kampf gegen die Sachsen gefallen sein soll.<sup>12</sup> Und der heidnische Stammvater des Herzogshauses wurde auch beim derzeitigen Neubau des Schweriner Schlosses durch eine prächtige – noch heute weithin sichtbare – Statue besonders geehrt.<sup>13</sup>

S. 479. – Vgl. zu der Genealogie im Franziskanerkonvent zu Wismar ebd., S. 50 ff. – Besonders begünstigt wurde der von Heinrich II. 1324 gestiftete Klarissenkonvent in Ribnitz, in dem vielfach weibliche Mitglieder des Hauses Führungspositionen einnahmen. Vgl. ebd., S. 113 ff. und S. 220. – Schon der Autor der Klosterchronik im 16. Jahrhundert, Lambrecht Slaggert, hatte auf die vielfältigen Schenkungen des herzoglichen Hauses und die entsprechenden liturgischen Memorialleistungen der Nonnen hingewiesen. Vgl. die Zusammenfassung bei Ulpts, S. 222 ff.

<sup>9</sup> Lisch (wie Anm. 1), S. 210.

<sup>10</sup> Obwohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit anerkannt wurde, war man späterhin doch recht skeptisch. Friedrich Schlie: Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 5 Bde., 2. verbesserte Aufl. Schwerin 1898-1902, hier Bd. III, S. 625 f.

<sup>11</sup> Lisch (wie Anm. 1), S. 211 f.

<sup>12</sup> Ebd., S. 210: *Am Tage nach der Zudeckung der Leiche Pribislavs, am 4. April 1856 besuchte Se. Königliche Hoheit [...] auch den Burgwall von Werle bei Wiek in der Nähe von Schwaan, wo Pribislavs Vater, der letzte Heidenkönig Niklot im Kampf gegen die Sachsen fiel.*

<sup>13</sup> Das Schloß wurde, wie man annahm, an der Stelle erbaut, an der sich auch schon eine Burg dieses slawischen Fürsten befunden hatte. Vgl. zu den Funden dort Georg Christian Friedrich Lisch: Geschichte des Schlosses zu Schwerin. In: MJB 5, 1840, S. 32-60. – Vgl. zum Neubau des Schlosses zwischen 1843 und 1857 Schlie (wie Anm. 10), Bd. II, S. 608 ff. mit einem Bild der Fassade und dem Standbild Niklots nach S. 616. – Daß der Großherzog sich gegen die Germanenbegeisterung seiner Zeit für die Ehrung des slawischen Vorfahren einsetzte, verdient Beachtung.

Bis weit in die Neuzeit hinein blieb das Cistercienserkloster Doberan Zentrum der Memoria des mecklenburgischen Herzogshauses. Dort wurde nicht nur der Gründer und christliche Stammvater des Hauses bestattet, sondern in der Klosterkirche fanden vom 13. bis zum 20. Jahrhundert 59 Angehörige der herzoglichen Familie ihr repräsentatives Grab und die Stätte ihrer Erinnerung.<sup>14</sup> Das Wissen von der besonderen Bedeutung Doberans für das fürstliche Geschlecht verlosch auch nach der Reformation und der Auflösung des Klosters nicht. So hat 1583 Herzog Ulrich von Mecklenburg, der zu derselben Zeit im Dom zu Güstrow einen neuen Schwerpunkt des fürstlichen Gedenkens in Mecklenburg schuf,<sup>15</sup> ein gemeinsames Epitaph für hervorragende Verstorbene des Geschlechts in der Fürstengruft in Doberan setzen lassen: *maioribus suis [...] memoriae*. Die berühmten Fürsten des Obodritenlandes werden in einer längeren lateinischen Inschrift wegen ihrer Tapferkeit, ihrer Liebe zur Religion und der Bewahrung des Rechts lobend herausgestellt. Der einführende Text zum Herrscherlob schließt: nun bewahren die *loca sacra* die Heroen der Patria.<sup>16</sup> Zum Zeugen für das Blühen des Herzogshauses wird insbesondere Pribislav angesprochen: *Hier in diesem Tempel liegst und ruhest Du, Pribislav, der Du zu dessen Gründung das meiste beigetragen hast.*<sup>17</sup> Er wird als Gründer des Klosters und Begründer der Herrschaft des Geschlechts feierlich gerühmt.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Aus einer 1885 erstellten und für Mittelalter und Neuzeit unvollständigen Übersicht kann man entnehmen, daß 52 Mitglieder der Familie in Doberan beerdigt wurden. Friedrich Wigger: Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses von Mecklenburg. Mit einem Verzeichnis der Grabstätten des Großherzoglichen Hauses. In: MJB 50, 1885, S. 111–342, hier S. 329 ff. – Dort ist u.a. noch nicht die letzte prächtige Sepultur verzeichnet, die in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts für Großherzog Johann Albrecht und seine Frau Elisabeth eingerichtet wurde. Wolfgang Erdmann: Zisterzienser-Abtei Doberan, Kult und Kunst. Königstein 1995, S. 82 mit einer Abbildung.

<sup>15</sup> So ließ Herzog Ulrich über dem Kenotaph Borwins II. im Güstrower Dom eine „mecklenburgische Genealogie“ aus „Inscription-Täfelchen“ und „ebenso zahlreichen kleinen zierlichen Büsten“ gestalten. Schlie (wie Anm. 10), Bd. IV, S. 212 mit einer Abbildung auf der folgenden Doppelseite. – Der genealogische Bezug im Dom besteht wiederum in dem Monument, das den Herzog mit seinen beiden Gemahlinnen zeigt. Ebd., nach S. 216.

<sup>16</sup> Ebd., Bd. III, S. 651 ff. mit Abbild S. 653: *Vos patriae heroas post fata svprema sepulchris / et titulis claros haec loca sacra tenent.* Anscheinend hatte Elisabeth, die erste Gemahlin des Herzogs, sich besonders für Doberan eingesetzt, denn David Chytraeus wies in der Leichenrede auf ihre Sorge für die *herrliche Kloster-Kirche zu Doberan* hin, weil nämlich das Herzogsgeschlecht *darin von anfang der christlichen Religion in diesen Landen vor 400 Jahren [...] ire begrebnis gehabt*. Sie hätte mit Ermahnungen und Bitten nicht nachgelassen bis die Herzöge *ihren hochloblichen Voreltern zu schuldigen ehren [...] dieselbige wiederumb ernewert vnd gezieret hätten*. Vgl. ebd., Bd. III, S. 585.

<sup>17</sup> Ebd., Bd. III, S. 652: *Hic tv, Pribislae, laces temploque qviescis / condendi civis maximus avctor eras.*

<sup>18</sup> Ebd., S. 652: *Aspice qvos natos tibi postera secla tylernt / gens viden vt cirvum te nvmerosa cvbet.* Weiterhin werden in dem lobenden Epitaph Heinrich der Löwe, Albrecht II. und Albrecht III. hervorgehoben. – Auch im Zusammenhang des Grabdenkmals Borwins II. wurde im Güstrower Dom schon auf Pribislav und seine Frau Woizlava hingewiesen. Ebd., S. 211.

## Gemeinsames Gedenken – Die Fürstengruft

Das erste Mitglied des Geschlechtes, das 1200 im romanischen Bau des Klosters Doberan beigesetzt wurde, war Nikolaus I. von Rostock, ein Neffe Pribislavs.<sup>19</sup> Damit wurde der Grund gelegt für die Familiengrablege im nördlichen Querschiffarm und gleichzeitig ihr universeller Anspruch für das ganze Geschlecht betont.<sup>20</sup> Heinrich Burwin I. setzte hierfür mit der Überführung seines Vaters Pribislav im Jahre 1219 ein deutliches Zeichen. Er vollzog damit die Integration des Kloster- und Geschlechtsgründers in die familiäre Gruft. Tatsächlich sind mit nur wenigen Ausnahmen<sup>21</sup> – das Haus Richenberg bildet dabei eine grundsätzliche Besonderheit – alle mecklenburgischen Fürsten der Häuser Rostock, Werle und Mecklenburg sowie viele ihrer Frauen bis in das 14. Jahrhundert nachweisbar in Doberan begraben worden.<sup>22</sup> Das integrative Moment der Grablege im Kloster vereinte alle Linien des Fürstenhauses mit Bezug auf ihren Stammvater bis zur Bestattung Johanns II. von Werle<sup>23</sup> im Jahre 1337. Dabei ist bis zu dieser Zeit keine auffällige Gestaltung einzelner Gräber überliefert worden. Diese Beobachtung kann, bei aller Vorsicht in bezug auf die Zufälligkeit des Überkommenen oder Zerstörten, als zeitgemäßes Prinzip interpretiert werden. Deutlich wird das Bekenntnis zur Kontinuität der Herrschaft als genealogisch-dynastischem Erbprinzip durch das Zurücktreten der Einzelpersonen innerhalb des Familienverbandes.<sup>24</sup>

Die integrative Funktion der alten Fürstengruft im Nordquerhaus wurde auch nach dem Umbau der Klosterkirche ab ca. 1300 bewahrt.<sup>25</sup> Noch 1291 fand

<sup>19</sup> Am 25. Mai 1200 fiel Nikolaus von Rostock bei Waschow, das Kloster Doberan lag in seinem Herrschaftsgebiet. Mecklenburgisches Urkundenbuch (MUB) I, 166. – Zum Zusammenhang der Zerstörung der ersten Klostergründung in Althof und den Erbschaftsstreitigkeiten zwischen Nikolaus von Rostock und Heinrich Burwin I. vgl. Karl Schmaltz: Kirchengeschichte Mecklenburgs. 3 Bde., Schwerin 1935–1952, hier Bd. I, S. 81.

<sup>20</sup> Die Nähe zum nördlich der Kirche gelegenen und von hier aus zugänglichen Friedhof – als architektonisches Zeugnis hat sich dort ein Beinhaus erhalten – weist das nördliche Querhaus als einen den Laien zuerst zugestandenen Raum innerhalb der Kirche aus. Gregor Müller: Cistercienserklöster als Begräbnisstätten. In: Cistercienser-Chronik 34, 1922, S. 97–100, S. 116–118 und S. 154–156, hier S. 117. – Zum Grundriß der Kirche siehe Abb. 7.

<sup>21</sup> Bei den Ausnahmen handelt es sich um Niklot (gef. 1160), Wratislav (gef. 1164) und Nikolaus von Rostock (gest. 25. November 1314). Nikolaus wurde in Rostock begraben, sein Grabstein ist jedoch nicht mehr vorhanden. MUB, Nr. 3720.

<sup>22</sup> Wigger (wie Anm. 14), S. 327–342.

<sup>23</sup> MUB, Nr. 5806, 27. August 1337.

<sup>24</sup> Zu allgemeingültigen Überlegungen dieser Art vgl. Berthold Hinz: Das Grabmal Rudolfs von Schwaben, Monument der Propaganda und Paradigma der Gattung. Frankfurt/Main 1996, besonders S. 59 f.

<sup>25</sup> Zur Bau-Chronologie und dem Bauzwang bezüglich des Brandes bzw. zu Prestigegründen für den Neubau siehe Günter Gloede: Das Doberaner Münster, Geschichte, Baugeschichte, Kunstwerke. 2. Aufl., Berlin 1961, S. 55–66.

vor einem Brand in der Kirche die Bestattung Heinrichs I. von Werle im romanischen Bau statt.<sup>26</sup> Als 1302 Heinrich I. von Mecklenburg verstarb, konnte der Herrscher schon in der neu gestalteten gotischen Fürstengruft beigesetzt werden.<sup>27</sup> Sein Sohn Heinrich II. von Mecklenburg stiftete der neuen Begräbniskapelle eine komplette Ausstattung u.a. mit Meßaltar, Fenstern und ewigem Licht.<sup>28</sup> Die Lage der Fürstengruft wurde durch die Vergrößerung der Kirche nicht wesentlich verändert, sie fand ihren Platz in dem nach Norden hin erweiterten Joch des Nordquerhauses. Als besonderes Moment des Neubaus sei auf die Fürstenempore im Westen des Seitenarmes hingewiesen, die einen direkten Blick auf den Altar der Gruft erlaubte.<sup>29</sup> Der gotische Neubau – von 1300 bis 1302 – hatte die Kontinuität der fürstlichen Grablege in der Klosterkirche nicht abbrechen lassen. Die Einheit der Anlage sollte in dem nun anbrechenden Jahrhundert nicht durch die Erfordernisse baulicher Umgestaltung, sondern durch neue Vorstellungen von einer adäquaten Memoria verändert werden.

Zunächst können wir dies bei der Bestattung Heinrichs II. von Mecklenburg beobachten, der am 21. Januar 1329 gestorben ist.<sup>30</sup> Er hatte Wesentliches zur Ausgestaltung der neuen Fürstengruft im nördlichen Querarm,<sup>31</sup> aber auch für den gesamten gotischen Neubau der Kirche beigetragen. In seinem überlieferten Testament bestimmte er Doberan ausdrücklich zu seiner letzten Ruhestätte.<sup>32</sup> Obwohl Heinrich II. die Kapelle seiner Familie besonders aus-

<sup>26</sup> Wigger (wie Anm. 14), S. 143 f.

<sup>27</sup> MUB, Nr. 2773.

<sup>28</sup> MUB, Nr. 2779. Damit setzt Heinrich II. die Stiftungstätigkeit seines Vaters vom 14. Juni 1267 fort. Durchgängig zeigt sich somit das Motiv der Sorge für das Familien-gedenken. – Heinrich I. bestimmte, daß der Gedächtnistag seines Vaters Johann I. begangen werden sollte und stiftete außerdem eine *candela m ceream circa predicatorum defunctorum sepulchra die noctuque iugiter ardente*. MUB, Nr. 1123. – Johann I. war am 1. August 1264 (MUB, Nr. 1019) verstorben und wie seine Frau Lütgard von Henneberg, gestorben vor Ausstellung der hier erwähnten Urkunde, in Doberan bestattet worden. – Gleicht gilt für ihren zweiten Sohn Albrecht I., gestorben am 15. Mai 1265. MUB, Nr. 1045. – Dieser hatte noch am 6. Juli 1263 gemeinsam mit seinem Vater das Kloster Doberan von Abgaben befreit und dafür eine besondere Memorie für sich und seine Eltern erlangt. MUB, Nr. 993.

<sup>29</sup> Zur Fürstenempore über der Bülow-Kapelle vgl. Erdmann (wie Anm. 14), S. 26.

<sup>30</sup> MUB, Nr. 5023.

<sup>31</sup> Wie Anm. 28. – So hatte schon Heinrich II. für das Grab seiner Eltern 1302 verfügt, daß die Stätte *ubi progenitores nostri requiescunt* durch *fenestras laudabiles* geschmückt werden sollte. MUB, Nr. 2779. – Er folgte dabei dem Vorbild seines Vaters, Heinrich I., der 1267 für seine Eltern, seinen Bruder und die gesamte Familie eine Kerze beim Grab gestiftet hatte. MUB, Nr. 1123.

<sup>32</sup> MUB, Nr. 5019: *Darnach gab geyn Doberan, da her syne bygraft wolde han, eyn cleynode, waz von goulde* für die Herstellung von zwei Kelchen sowie ein Pferd. Heinrich wart begrabin zu Doberan.

gestattet hatte, erhielt der Herzog selbst sein Grab im Chorinnenraum.<sup>33</sup> Die betonte Herausstellung seiner Person als besonderen Wohltäter des Klosters durch die Einzelbestattung im Chorraum durchbricht die Geschlossenheit der Fürstengruft und steht am Beginn eines Prozesses der neuen Formung fürstlicher Memoria in Doberan.

Zur nur fragmentarisch erhaltenen gotischen Fenstergestaltung der neuen Fürstengruft gehört die Darstellung einer herrschaftlich gekleideten Frau, die ein Grisaille-Fenstermodell in den Händen hält und sich somit als Stifterin präsentiert.<sup>34</sup> Wahrscheinlich handelt es sich bei der Dargestellten um Anastasia von Pommern, Witwe Heinrichs I. und Mutter des großzügigen Stifters Heinrich II.<sup>35</sup> Wenn Anastasia, gestorben am 15. März 1317, und ihr Sohn Johann III., auch im Chor des Franziskanerklosters zu Wismar begraben worden sind, so kann dieses Bild als ein Beleg dafür gelten, wie stark auch die weiblichen Mitglieder der Familie in die herrschaftliche Memoria in Doberan eingebunden waren.<sup>36</sup> Dabei wurden ihnen jedoch von Seiten des Konventes in bezug auf die Teilnahme an Meßfeiern und Begägnissen enge Grenzen gesetzt. Für die Frauen des Fürstenhauses bestand, stärker noch als für männliche Laien, das grundsätzliche Zugangsverbot für Kloster und Klosterkirche. Wie auch bei den Restriktionen bezüglich von Beerdigungen, Grabmälern und Stiftungen, die vor allem das Ziel verfolgten, den störenden Besuch von Laien im Kloster zu vermeiden, gab es immer wieder und immer großzügigere Ausnahmeregelungen, die auch Frauen ermöglichten, an der familiären Memoria

<sup>33</sup> Neben seinem Ziegelgrab finden sich dort zwei ähnliche Grabstätten. Durch Wappen und Umschriften ist erkennbar, daß es sich dabei um einen Fürsten von Werle und die Frau eines Nikolaus von Werle handelt. Diese Angaben reichen für eine Identifizierung der Bestatteten nicht aus. Abbildungen der heute mit Ziergittern verdeckten Gräber bei Schlie (wie Anm. 10), Bd. III, S. 629.

<sup>34</sup> Abbildung bei Erdmann (wie Anm. 14), S. 27. – Zu der Bedeutung von Fensterstiftungen im Allgemeinen vgl. R. Becksmann: Fensterstiftungen und Stifterbilder in der deutschen Glasmalerei des Mittelalters. In: Vitrea Dedicata, Berlin 1975, S. 65–85.

<sup>35</sup> So neuerdings Erdmann (wie Anm. 14), S. 27 mit dem Verweis darauf, daß die Stiftung Heinrichs II. Hebungen enthielt, die aus dem Leibgedinge der Mutter stammten. – Zur älteren Identifizierung der Dargestellten als Königin Margarethe von Dänemark, deren Tumba sich in der nordöstlichen Chorscheitelkapelle befindet, vgl. Christa Richter: Die Grisaillemalerei im Doberaner Münster und ihre Stifter. In: Erhard Drachenberg (Hg.), Neue Forschungen zur mittelalterlichen Glasmalerei in der DDR, Berlin 1989, S. 52–62.

<sup>36</sup> MUB, Nr. 3887. – Anastasia war die Stifterin des am 13. Juli 1358 geweihten Klosters in Wismar. MUB, Nr. 8501. – Zu ihrer politischen Bedeutung vgl. Carl Christoph Heinrich Burmeister: Wismarsche Chronik über die Vormundschaftsführung der Fürstin Anastasia von Meklenburg vom Jahre 1275 bis 1278, aus dem wismarschen Stadtarchiv von 1272. In: MJB 3, 1838, S. 37–49.

und den Begägnissen teilzunehmen.<sup>37</sup> Für Doberan wurde schon im Jahre 1248 eine Sonderbestimmung hinsichtlich des Zuganges zur Klosterkirche aufgesetzt.<sup>38</sup> Papst Innocenz IV. gestattete der Fürstin Christina von Rostock, der Frau Heinrich Borwinc II., zwei- bis dreimal jährlich das Gotteshaus für Andachtsübungen zu betreten.<sup>39</sup> Ihr Gatte war 1226 gestorben und in Doberan beigesetzt worden.<sup>40</sup> Heinrich Burwin II. wird in dieser Urkunde, die seiner Frau den Zugang zum Grab ihres Mannes ermöglicht, als *fundator* der Kirche bezeichnet; in dieser Funktion standen ihm und seiner Frau größere Rechte zu.<sup>41</sup> Auch Christina von Rostock wurde, wahrscheinlich 1252, in Doberan beigesetzt.<sup>42</sup> 1385 gewährte Abt Gerhard von Clairvaux als päpstlicher Kommissar eine allgemeine Lockerung des Kirchenverbotes für Frauen. Diese Regelung betraf Kirchweihfeste und Begräbnisse vornehmer Personen.<sup>43</sup> Aus dem Jahr 1442 ist wiederum eine spezielle Regelung für Doberan erhalten, die den Herzoginnen, Edelfrauen und Bürgerwitwen ermöglichte, die Ruhestätten ihrer Gatten und Eltern außerhalb der Zeiten der Gottesdienste zu besuchen. Abt Johann des Cistercienserklosters Morimond erlaubt dabei als Generalreformator dem Doberaner Abt, auch eigenständig vom Verbot, das Kloster zu betreten, zu dispensieren.<sup>44</sup> Frauen durften üblicherweise nur die Gottesdienste in der ab 1248 belegten Pfortenkapelle besuchen. Vom 16. August 1509 datiert letztlich eine Urkunde, die sich wiederum mit dem Zugangsrecht der

<sup>37</sup> Auch die Bestattung von Frauen blieb ein ständig diskutiertes Problem-Thema. Über Entwicklung und Konflikte zwischen Ideal und realer Umsetzung sowie Ausnahmen gegenüber den Bestimmungen des Generalkapitels vgl. Müller (wie Anm. 20). – Philipp Hofmeister: Das Gotteshaus als Begräbnissstätte. In: Archiv für katholische Kirchengeschichte 111, 1931, S. 450–487. – Josef Saur: Der Cistercienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters besonders in Hinsicht auf die Generalkapitelverordnungen vom 12.–14. Jahrhundert. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden N.F. 3, 1913, S. 475–522 und S. 660–699.

<sup>38</sup> MUB, Nr. 7172, Lyon 20. Mai 1248.

<sup>39</sup> MUB, Nr. 396, um 1232. Christina von Rostock lebte nach dem Tod ihres Mannes als Klausnerin im nahen Satow.

<sup>40</sup> MUB, Nr. 324. – Heinrich II. verstarb am 4. Juli 1226. – Demgegenüber nennt Marschalk für das Jahr 1228 Güstrow als Begräbnisort. Nikolaus Marschalk: Annalium Herulorum ac Vandorum libri septem. Rostock 1521. In: Ernestus Joachimus von Westphalen, Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium I, Lipsiae 1739, S. 165–340. – Die Zugangsberechtigung seiner Frau in Doberan lässt die Bestattung im Kloster als wahrscheinlicher erscheinen.

<sup>41</sup> Wigger (wie Anm. 14), S. 148. – MUB, Nr. 152. Burwin II. bestätigte und vermehrte die Rechte und Besitztümer des Klosters in großem Umfang.

<sup>42</sup> Ebd., S. 148.

<sup>43</sup> Gerhard Schlegel: Zisterzienser und Seelsorge. Anmerkungen zu einem aktuellen Thema am Beispiel der Klöster Dargun und Doberan. In: Beiträge aus dem Kloster Amelingsborn 3, 1986, S. 1–22, hier S. 10. – Eine Inschriften-tafel am Corpus Christi- bzw. Sakramentsaltar vom Anfang des 15. Jahrhunderts bezieht sich auf die Sakramentsausteilung in der Kirche und verweist auf einen verstärkten Publikumsverkehr im Kloster Doberan. Erdmann (wie Anm. 14), S. 41.

<sup>44</sup> Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Klosterurkunden, Kloster Doberan Nr. 386.

Frauen der herzöglichen Familie zum Doberaner Münster befaßt.<sup>45</sup> Der römische Kardinal Ludovicus nimmt dabei Stellung zu scheinbaren Schwierigkeiten zwischen Konvent und Herzogshaus. Er gewährt, unter Hinweis auf die Gründung des Klosters, seine Bewidmung durch die mecklenburgischen Herzöge und die zahlreichen Grabstätten der Familie, den Ehefrauen, Töchtern und Schwestern der Herzöge sechs Besuche der Kirche innerhalb der Fastenzeit und weiteren festgelegten Terminen des Jahres. Dabei sollen die Frauen das Recht haben, wie es auch bisher die Gewohnheit gewesen sei, die Kirche mit ihrem Gesinde zu betreten und der Heiligen Messe im Dunkeln zu folgen. Das herzogliche Haus hatte sich offenbar wegen Unstimmigkeiten mit dem Konvent an Rom gewandt. Dieses erneute Aufgreifen der Zugangsproblematik kann im Zusammenhang mit den in diesen Jahren in der Kirche aufgestellten Statuen der Herzöge Magnus II., Balthasar und Erich II. gesehen werden.<sup>46</sup> Die Söhne des 1503 verstorbenen Herzogs Magnus II., Heinrich V. und Albrecht VII., wurden kein Jahr nach dem Tod ihres Bruders Erich (gest. 1508) darin aktiv, den weiblichen Mitgliedern des Hauses wenigstens an den Erinnerungstagen als Gästen ein Beiwohnen bei der liturgischen Memoria zu ermöglichen. Die gehäuften Todesfälle zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten anscheinend das Bewußtsein der Herzöge auf die Notwendigkeit der Anwesenheit ihrer weiblichen Verwandten in der Doberaner Kirche gelenkt. Erst so erwies sich die Familie als eine die Zeit überdauernde Einheit, und erst so fanden Tote und Lebende im Vollzug der Memoria als gegenwärtige Gemeinschaft zusammen.<sup>47</sup>

### Standeserhebung und neue Formen der Memoria

In der Mitte des 14. Jahrhunderts schien den Mecklenburger Fürsten eine große politische Zukunft offen zu stehen. Am 8. Juli 1348 hatte Albrecht II. in Prag durch geschickte Unterstützung Karls IV. die Herzogswürde erhalten.<sup>48</sup>

<sup>45</sup> Ebd., Nr. 446: *De ingressu monasterio Dobran in celebratione missarum.* Die Erwähnung von Edelfrauen und bürgerlichen Witwen zeigt deutlich, daß über den Kreis der hier im Zentrum stehenden herzöglichen Familie hinaus Führungsgruppen des Landes ebenfalls ihr Gedenken bei den Cisterciensern in Doberan suchten. – Als Adelsfamilien, die in herzöglichen Diensten standen wären u.a. zu nennen von Bülow, von Axekow, von Oertzen und von der Lühe. Zu deren Grabsteinen vgl. Schlie (wie Ann. 10), Bd. III, S. 671 ff.

<sup>46</sup> Vgl. weiter unten im Kapitel über Landesherren und Repräsentation.

<sup>47</sup> Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten. In: Herman Braet und Werner Verbeke (Hg.), *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19–77.

<sup>48</sup> Wolf-Dieter Mohrmann: Karl IV. und Herzog Albrecht II. von Mecklenburg, in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113, 1978, S. 353–389. – Zu dem Zusammenhang von Standeserhöhung und Entstehung der Kirchbergschen Chronik (1378/79) vgl. Roderich Schmidt: Zur mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg, in: Hans Rothe (Hg.), *Gedenkschrift für Reinhold Olesch*, Mitteldeutsche Forschungen 100, Köln/Wien 1990, S. 71–101.

In den folgenden Jahren spielte Albrecht II. eine bedeutende Rolle in der nordischen Politik. Sein Sohn, Albrecht III., wurde 1363 zum König von Schweden gewählt. Dieser neuen politischen Potenz des Herzogshauses entsprach auch ein gesteigertes Selbstbewußtsein der Familie. Zwei Zeugnisse aus dem Kloster Doberan, die Doberaner Genealogie und das sogenannte „Doberaner Necrolog“, lassen die besondere Sorge der Fürsten um die Bewahrung der Memoria ihres Geschlechtes in dieser Phase erkennen.<sup>49</sup> Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahl Albrechts III. zum König wurde im Kloster in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts eine Genealogie des regierenden Herzogshauses erarbeitet.<sup>50</sup> Sie beginnt mit der Taufe Pribislavs und der Gründung Doberans. Völlig fehlt in ihr ein Verweis auf den heidnischen Stammvater Niklot, der dagegen in der vom Doberaner Vorbild abgeleiteten Parchimer Genealogie als Feind des christlichen Glaubens verdammt wurde.<sup>51</sup> In ein Fenster des Kreuzgangs wurde zu eben dieser Zeit – wohl nach älteren Vorbildern<sup>52</sup> – mit Hilfe

<sup>49</sup> Otto Gerhard Oexle: *Fama und Memoria, Legitimation fürstlicher Herrschaft im 12. Jahrhundert*. In: Jochen Luckhardt und Franz Niehoff (Hg.), *Heinrich der Löwe und seine Zeit, Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235*, Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, Bd. 2, München 1995, S. 62–68, hier S. 62: *Herrschaft braucht Erinnerung; denn durch Erinnerung an Geschichte wird Herrschaft legitimiert. Herrschaft braucht aber auch Zukunft, sie braucht die Erwartung, ja die Gewißheit künftiger Herrschaft. Auf diese Zukunft richtet sich die Fama, die Rührung dessen, was war und was ist. Memoria und Fama sind deshalb in gleicher Weise Dimensionen der Herrschaftslegitimation.*

<sup>50</sup> Lisch (wie Anm. 7), S. 2 mit der Datierung der Abfassung in Doberan auf ca. 1365–1374. – Wigger (wie Anm. 14), S. 113 Anm. 2 mit einer Präzisierung der Abfassungszeit: Das letzte Ereignis in beiden ist, daß Herzog Albrecht II. seinen Sohn gl. N. nach Schweden geleitete (Martini 1363) und dort auf den Thron brachte (Febr. 1364).

<sup>51</sup> Lisch (wie Anm. 7), S. 11 bietet die Ableitung, die in einem Stadtbuch aus Parchim eingeheftet war: *Niclotus tocius Slavie princeps et regulus, paganus et persecutor magnus ecclesie Dei [...]*.

<sup>52</sup> Die Entstehung des Fensters wird unter der Regentschaft Albrechts II. (gest. 1379) angenommen. Die Fertigung muß dabei zwischen dem letzten angegebenen Datum (1337) und der Weihe des gotischen Kirchenbaues (1368) zu suchen sein. Georg Christian Friedrich Lisch: Über Bilder mecklenburgischer Fürsten in der Kirche zu Doberan sowie im Schlosse zu Neustadt und im Archive zu Schwerin. In: MJB 2, 1837, S. 37–40, hier S. 38. – Die Weihe der Kirche am Trinitatistfest 1368 durch Bischof Friedrich von Schwerin bedeutete gleichsam das Ende der Arbeiten an der Innenausstattung der neuen Kirche. MUB, Nr. 9794. – Zu älteren Fensterstiftungen vgl. Anm. 31 und Anm. 34.

<sup>53</sup> An erster Stelle ist hier an ein Totenbuch zu denken, in dem die Mitglieder des Geschlechts mit ihren Gaben zum Todestag verzeichnet waren, so wie es schon im Hinblick auf Pribislav aus S. Michael in Lüneburg zu beobachten war. Vgl. Wedekind (wie Anm. 5). – Leider ist ein derartiges Necrolog anscheinend nicht erhalten. – Daß die Gedenktage im Konvent nicht vergessen wurden, dafür sorgten auch die besonders guten Mahlzeiten der Mönche an diesen Tagen, wie wir beispielsweise aus der Stiftung Heinrichs II. von 1302 ersehen können: *duo seruicia conuentui, vnumquodque de decem marcis denariorum annis singulis laudabiliter ministrentur*. MUB, Nr. 2779.

der reichhaltigen Doberaner Überlieferung<sup>53</sup> eine Genealogie des Herzogshauses eingelegt. Dieses nach 1337 geschaffene sogenannte „Doberaner Necrolog“ soll Niklot allerdings als „Spitzenahn“ verzeichnet haben. Es ist im dreißigjährigen Krieg zerstört worden und nur noch anhand von Beschreibungen des 16. Jahrhunderts zu rekonstruieren.<sup>54</sup> Zusätzlich zu Namen und Wappen der jeweiligen Fürsten wurde ihr Todestag mit angegeben. Dieser war den Mönchen wichtig, weil sie an den Anniversarien die liturgische Memoria zu feiern hatten, die Gräber besuchen mußten und häufig eine besondere Mahlzeit erhielten. Das Fenster verzeichnet die Namen aller im Kloster bestatteten männlichen Mitglieder der Familie und auch die der anderweitig begrabenen.<sup>55</sup> Die Cisterciensermonche boten dem Herzogsgeschlecht nicht nur Grablege und liturgisches Gedenken, garantierten also über die Zufälligkeiten des weltlichen Schicksals hinaus dem Geschlecht Dauer, sondern ebenso gestalteten sie deren Genealogie. Im „Doberaner Necrolog“ als Fenster im Kreuzgang spiegelte sich die glorreiche Vergangenheit der mecklenburgischen Fürstenfamilie wider, welche die Grundlage für die gerade erreichte Standeserhebung bildete.

Die Darstellung des „Doberaner Necrologs“ schloß in eigentümlicher Form kultisches Gedenken und Nachweis des legitimen Herrschaftsanspruchs zusammen.<sup>56</sup> Dabei formen die genealogische Darstellung des Stammbaumes als Ausdruck des historischen Bewußtseins des Geschlechtes und der Memorial-

<sup>53</sup> Georg Christian Friedrich Lisch: Nekrologium der ältesten Fürsten Meklenburgs aus dem Fenster im Kreuzgange des Klosters Doberan (Doberaner Nekrologium). In: MJB 1, 1836, S. 131–136 mit einer Nachzeichnung. Lisch verweist dort auf die erste Erwähnung des „Necrologs“ von Marschalk im Jahre 1522. Abgezeichnet wurde die Darstellung für den mecklenburgischen Kanzler Caspar von Schöneich, der auf der Rückseite anmerkte: *Verzeichnis aus dem fenster im Creutzgange in Dobran von den alten herren diser lande*. Ebd., S. 132. – Nachzeichnung des Fensters siehe Abb. 1.

<sup>55</sup> Ebd., S. 131–136. Es fehlen lediglich die jung verstorbenen, nicht regierenden Söhne Heinrich Burwins III.

<sup>56</sup> Tiefe Verwunderung ruft nur der Eintrag Niklots an der Spitze hervor. Mit welchem Recht konnte der Feind des christlichen Glaubens im Kreuzgang des Klosters ehrenvoll erinnert werden? Bedenklich muß stimmen, daß der bisher fruhste Zeuge dieser Überlieferung Marschalk ist. Denn Marschalk hat auch das Epitaph für Pribislav gestaltet, in welchem erstmals im kirchlichen Raum auf den berühmten König Niklot verwiesen wird: *Epitaphium Pribislai primi fndatoris hvivs monasterii qvi fvit filius Nicoloti vagriorvm circipanorvm polaborvm obotitorvm cissinorvm vandalorvmqve regis illvstrissimi*. Die Parchimer Genealogie weiß auch noch nichts über die Herrschaft Niklots über die Wandalen. Dies deutet auf die Erfindungsgabe Marschalks. Vgl. zu Krantz und Marschalk die Hinweise bei Andreas Röpcke: Die Mecklenburger Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren, Bremen 1995, S. 9 f. – Otto Gerhard Oexle: Adeliges Selbstverständnis und seine Verknüpfung mit dem liturgischen Gedenken. Das Beispiel der Welfen. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134, 1986, S. 47–75. – Karl Schmid: Die Sorge der Salier um ihre Memoria. In: Karl Schmid und Joachim Wollasch, Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, München 1984, S. 666–726.

charakter des Fensters mit Bezug auf Todesdaten und Bestattungsorte eine feste Einheit.<sup>57</sup> Familiengeschichte, Familiengrabstätte und familiäre Memoria finden dabei ihren gemeinsamen Ort in Doberan. Die Erinnerung der Fürstenfamilie in Doberan durch „Necrolog-Fenster“ und Genealogie wurde wenige Jahre später Grundlage der profanen Geschichte des Hauses in der Reimchronik und späteren Umsetzungen in Bilderzyklen oder Skulpturen.<sup>58</sup> Herzog Albrecht II. beauftragte 1377 Ernst von Kirchberg mit der Abfassung einer mit prächtigen Bildern geschmückten weltlichen Chronik des Mecklenburger Herrscherhauses.<sup>59</sup> Kirchberg wies in seiner Chronik nach, daß Mecklenburg ein altes Reich war, dem schon seit langen Zeiten ein König vorstand, und das dem Deutschen Reich und Dänemark gleichwertig zur Seite stand.<sup>60</sup> Die Mecklenburger Herzöge gewannen damit eine weiter zurückreichende Geschichte und königliche Ahnen.<sup>61</sup>

Die Standeserhöhung Albrechts II. hatte für die Erinnerung der gesamten Herrscherfamilie Folgen. Sowohl die drei Häuser Werle – Goldberg, Güstrow und Waren – als auch das Haus Mecklenburg-Stargard verzichteten fortan auf Begräbnisse in Doberan und schufen sich eigene Orte der Memoria.<sup>62</sup> Doberan wurde zur Grablege der Hauptlinie Mecklenburg-Schwerin, wobei es auch hier zu einer Schwerpunktverlagerung kam. Das Interesse wandte sich ab von der Berücksichtigung der gesamten Dynastie und hin auf die männlichen Herrschaftsträger, die

<sup>57</sup> Zu genealogischen Bildern als Memorialbilder vgl. Otto Gerhard Oexle: Memoria und Memorialbild. In: Schmid und Wollasch (wie Anm. 56), S. 384–440, hier S. 412–418.

<sup>58</sup> Ebd., S. 417. Vgl. die Kapitel zu Doberan als mecklenburgisches Jerusalem und zu Landesherren und Repräsentation.

<sup>59</sup> Christa Cordshagen und Roderich Schmidt (Hg.): Die Mecklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg. Weimar 1997. Vgl. Schmidt (wie Anm. 48), S. 71–101, bes. S. 77 und 91 ff. – Werner Knoch: Ernst von Kirchberg, seine Herkunft und seine Auseinandersetzung mit der Sprache in der Mecklenburgischen Reimchronik. In: MJB 104, 1940, S. 1–100, bes. S. 4 ff. und S. 64ff.

<sup>60</sup> Schmidt (wie Anm. 48), S. 98–101. – Michaela Scheibe: Dynastisch orientiertes Geschichtsbild und genealogische Fiktion in der mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg. In: Matthias Thumser (Hg.), Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Köln (u.a.) 1997, S. 23–61.

<sup>61</sup> Auf königlicher Abstammung bestanden auch die von Werle. Das Problem der Legitimation für die zu Nebenlinien „degradierten“ Teile desfürstlichen Hauses spiegelte sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1418 wider. Bischof Otto von Havelberg bestätigt darin Balthasar von Werle-Güstrow die königliche Abstammung seines Geschlechtes. Wilsnack 4. Mai 1418. Abdruck in: MJB 11, 1846, S. 330–332.

<sup>62</sup> Als Ausnahme von dieser Regel ist zu nennen Rudolf von Mecklenburg-Stargard (gest. 1415). Am 15. November 1400 verleiht Rudolf als Bischof von Schwerin dem Kloster Doberan einen Ablaß und erwählt dafür sein Begräbnis bei seinen Vorfahren. MUB, Nr. 13705. – Zum Zeitpunkt des Aussterbens der Häuser von Werle bis zum Ende des 15. Jahrhunderts finden ebenfalls Johann IV. von Werle-Goldberg (gest. 1374) sowie die Frau Nicolaus V. von Werle-Waren, Sophie von Pommern (gest. 1408), in Doberan ihre Grabstätten.

regierenden Herzöge. Ehefrauen und Kinder wurden nun zumeist bei ihren Witwensitzen und Leibgedingen bestattet. Die politische Funktion der herzoglichen Memoria als Herrschaftsrepräsentation trat in Doberan jetzt deutlich hervor.

Als der erste Herzog von Mecklenburg wurde Albrecht II., gestorben am 18. Februar 1379, nicht in der Fürstengruft des Seitenarmes begraben, sondern erhielt seine Ruhestätte *retro chorum*,<sup>63</sup> sein Begägnis fand unter großer Volksbeteiligung statt.<sup>64</sup> Zwei im Kloster überkommene lateinische Text-Epitaphien für Albrecht II. stammen aus der Zeit um 1400.<sup>65</sup> Einer dieser Texte weist auf ein Bild bei der Grabstätte hin, es wurde allerdings schon 1589 durch ein Ölgemälde des Malers Cornelius Krommeny ersetzt.<sup>66</sup> Das „Porträt“ von Albrecht II. ist gleichsam die erste bekannte bildliche Darstellung eines mecklenburgischen Fürsten im Doberaner Kloster als auch die erste Darstellung des neuen herzoglichen Ranges.<sup>67</sup> Das nur kopial überlieferte Bild Albrechts II. vom Beginn des 15. Jahrhunderts kann vielleicht als Ursprung der später konzipierten „Doberaner Ahngalerie“ des frühen 16. Jahrhunderts angesehen werden, die in einer Art Re-Konstruktion der Familie auch diejeni-

<sup>63</sup> Text-Epitaph für Albrecht II. (um 1400). Textabdruck bei Wilhelm Kühne: Die Kirche zu Doberan. Ein Führer durch ihre geschichtlichen und religiösen Denkmäler. Doberan 1896, S. 37.

<sup>64</sup> Gloede (wie Anm. 25), S. 27. – Als Ehrengast war der Herzog selbst am 4. Juni 1368 mit seinem Sohn Heinrich III. bei der Weihe des gotischen Münsters in Doberan zugegen gewesen. MUB, Nr. 9794. – Seine Ablager im Kloster in den Jahren 1355–1366 lassen darauf schließen, daß er an der Innenausstattung des neuen gotischen Baues beteiligt gewesen war. Gloede (wie Anm. 25), S. 26/27. – Albrechts II. besondere Beziehung zu Doberan zeigt sich auch durch seine Verwicklung in den sogenannten „Doberaner Mönchskrieg“. Eine am 21. Juli 1336 als Hexe verurteilte Frau aus Kröpelin hatte im Auftrage der „sächsischen Partei“ des Konventes versucht, den Fürsten mittels einer besprochenen Puppe zu töten. Zum „Doberaner Mönchskrieg“ vgl. Erdmann (wie Anm. 14), S. 45 f. – Sven Wichert: Sachsen gegen Slaven. Das Zisterzienserkloster Doberan in einer Krise. In: Dieter Pötschke (Hg.), Geschichte und Recht der Zisterzienser, Berlin 1997, S. 78–123.

<sup>65</sup> Heute befinden sich beide Tafeln im südlichen Seitenschiff der Kirche. Texte bei Kühne (wie Anm. 63), S. 35 ff.

<sup>66</sup> Im Auftrag Herzog Ulrichs III. wiederholte der Künstler jedoch das vorgefundene Motiv, so daß die Darstellung eingeschränkt als zeitgenössisch gelten kann. Eine zeitgleiche Kopie des Krommeny Bildes befindet sich im Staatlichen Museum Schwerin. Es wurde auf dem Dachboden des Amtshauses zu Doberan gefunden und 1870 angekauft, wahrscheinlich für die Anfertigung der Kopie für die „Schweriner Ahngalerie“ Mitte des 19. Jahrhunderts durch Theodor Fischer. Erika Borchardt und Jürgen Borchardt: Mecklenburgs Herzöge. Ahngalerie Schloß Schwerin. Schwerin 1991, S. 16. – Das Bild des 16. Jahrhunderts von Krommeny wurde 1750 im Auftrag des Herzogs Christian Ludwigs II. von Heinrich Joachim Krüger durch eine Kopie in der Kirche ersetzt. Kristina Hegner: Kunst der Renaissance. Schwerin 1990, S. 33.

<sup>67</sup> Die ursprüngliche Darstellung beinhaltete ein Spruchband, welches das in Doberan verbliebene Bild, im Gegensatz zu einigen anderen Kopien, wieder aufgreift. Dieser Text weist das Bild eindeutig als Memorialbildnis aus. Kühne (wie Anm. 63), S. 25: *miseremini, miseremini mei, vos saltem o amici.*

gen Mitglieder in Doberan versammelte, die nicht dort bestattet worden sind und auch die Fürsten vor der Herzogserhebung umfaßte.<sup>68</sup> Ein zeitlich engerer Bezug des Bildes stellt sich zum sogenannten Oktogon hinter dem Hochaltar und den dazugehörigen Wandgemälden der Herzöge ein (datiert ca. 1425/30).<sup>69</sup> Etwa 40 Jahre nach der Grablege des ersten Herzogs dokumentierten Kapellenarchitektur und Herrscherdarstellungen des Oktogons hinter dem Chor eindrucksvoll und gut sichtbar den Ortswechsel und die Festlegung der neuen Herrschergrablege. Da ein eigenständiges Bild des ersten Herzogs schon existierte, taucht seine Darstellung am Oktogon selbst nicht mehr auf. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, daß er in der später in die Oktogon-Architektur integrierten Gruft bestattet wurde. Das verlorene Originalbild, das, wie der Epitaph-Text belegt, nicht unwesentlich später als die Grablege Albrechts II. hinter dem Hochchor entstanden sein kann, demonstriert ebenso wie der vollzogene räumliche Wechsel innerhalb des Gotteshauses die Rangerhöhung zum Herzog.<sup>70</sup> Während das Begräbnis

<sup>68</sup> Gleiches galt ja auch schon für das „Necrolog“-Fenster. Lisch (wie Anm. 52), S. 27–40. – Heute umfaßt die „Ahnengalerie“ in Doberan 19 Bilder vornehmlich aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Dargestellt sind Mecklenburgs Herrscher von Niklot bis Friedrich Franz I. (gest. 1837). Die Bilder sind über den gesamten Kirchenraum verteilt, hingen jedoch ehemals an den nicht mehr existenten Schranken des Hochchores. Zur kunstgeschichtlichen Einordnung vgl. Hubertus Froning: Die Entstehung und Entwicklung des Ganzfigurenporträt in der Tafelmalerei des 16. Jahrhunderts. Eine formalgeschichtliche Untersuchung. Würzburg 1971. – Zur Aufnahme des Konzeptes der „Ahnengalerie“ und den Kopien der Doberaner Vorbilder im Schloß zu Schwerin in der Mitte des 19. Jahrhunderts unter Federführung von Lisch vgl. Borchardt und Borchardt (wie Anm. 66).

<sup>69</sup> Vgl. Kapitel zu Doberan als mecklenburgisches Jerusalem und Abb. 2.

<sup>70</sup> Eine ähnlich bewußt programmatische Handlung läßt sich erkennen, wenn Albrecht VII., gest. am 5. Januar 1547, über 200 Jahre später wiederum den Hochchor, unterhalb des Hochaltares, für seine Bestattung auswählt. Den Ort seines Begräbnisses bezeugt sein Gemälde in der „Doberaner Ahnengalerie“, das 1587 von Cornelius Krommeny geschaffen wurde (Abb. 6). Die gemalte Inschriftentafel bekundet, daß Albrecht VII. *in diesem Altar begraben ist*. Das Bild muß also ursprünglich ebenfalls nahe dem Hochaltar gehangen haben. In einer Abschrift von 1648 sind Reste einer alten Grabinschrift Albrechts VII. überliefert: *E multis domibus haec via sola domus*. Text nach Kühne (wie Anm. 63), S. 40/41. – Diese Zeilen finden sich heute neben den Lebensdaten Albrechts VII. auf der gußeisernen Platte, welche die Oktogongruft verschließt. Seine Beisetzung in der Klosterkirche 1547 war eine demonstrative Parteinaufnahme für die katholische Konfession, der sich der Herzog nach 1530, im Gegensatz zu seinen Söhnen, wieder zugewandt hatte. Das Moment der Kontinuität wird in diesem Falle jedoch überdeckt von der Idee des Gegenentwurfes, den Albrecht VII. gegenüber der reformatorischen Konsequenz seines Bruders Heinrich V. entwickelt hatte, der im Dom zu Schwerin eine neue evangelische Grablege des Herzogsgeschlechtes initiierte. – Anna von Brandenburg (gest. am 19. Juni 1567), die Frau Albrechts VII. – auch ihr Bild ist in Doberan vertreten – wurde entgegen ihres Wunsches nicht in Lübz, sondern wohl auf Veranlassung ihres Sohnes Johann Albrecht I. in der Schweriner Fürstengruft begraben. Auch sie blieb bis zu ihrem Tode altgläubig. Georg Christian Friedrich Lisch: Autobiographie und Testament der Herzogin Sophie von Lübz. In: MJB 15, 1850, S. 79–98.

Heinrichs II. im Hochchor 1329 eine hervorhebende Ausnahme von der Regelbestattung in der Fürstengruft des Seitenarms der Kirche war, leitete die Bestattung Albrechts II. *retro chorum* 1379 die Verlegung der fürstlichen Grablege in den Chorumgang ein. Die Bedeutung des Anlasses wird durch seine künstlerische Visualisierung bewußt betont und gleichsam besonders gewürdigt, indem man ein Kunstmedium (Bildnis) einführte, welches bislang noch keine Verwendung fand.<sup>71</sup>

### **Doberan als mecklenburgisches Jerusalem**

Mit der Beisetzung Albrechts II. entstand schon im Jahre 1379 eine neue herzogliche Begräbnisgruft im Doberaner Münster. Es ist anzunehmen, daß die zeitlich folgenden Bestattungen ebenfalls hier stattfanden,<sup>72</sup> auch bevor der heutige Zustand des Oktogons nach der Beisetzung Johann IV. 1422 hergestellt wurde. Zumindest der untere Gruftteil scheint in anderer Form schon vorher in Gebrauch gewesen zu sein. Eine Öffnung der Oktogongruft erfolgte 1887 aus Anlaß der Suche nach der Grabstelle Albrecht VII.<sup>73</sup> Diese Suche blieb erfolglos, aufgefunden wurde in der Gruft dagegen ein einzelner Sarg mit einer größeren Menge von Knochen.<sup>74</sup> Nach dem Bericht über die Unter-

<sup>71</sup> Die Begräbnisorte seiner zwei vor ihm verschiedenen Ehefrauen Euphemia von Schweden, gest. wahrscheinlich 1370, und Adelheid von Hohnstein, gest. 1378, sind unbekannt. Wenn aber angenommen werden kann, daß auf ein gemeinsames Begräbnis mit den Ehefrauen in Doberan kein großer Wert mehr gelegt wurde, tritt das Herrschafts-Moment der Grablegenwahl deutlich in den Vordergrund. Es liegt allerdings eine Memoriensiftung des Herzogs für seine erste Frau im Dom zu Schwerin vor (16. Juni 1370), die vermuten läßt, daß sie dort bestattet wurde. Vgl. Wigger (wie Anm. 14), S. 170.

<sup>72</sup> Für die Folgezeit sind in Doberan 18 Bestattungen eindeutig nachgewiesen. Wigger (wie Anm. 14), S. 327 ff.: Albrecht II. (gest. 1379), Heinrich III. (gest. 1383), Magnus I. (gest. 1385), Albrecht IV. (gest. 1388), Sophie von Pommern (gest. 1408; Frau von Nikolaus V. von Werle-Waren), Albrecht III. (gest. 1412), Bischof Rudolf von Mecklenburg-Stargard (gest. 1415), Johann IV. (gest. 1422), Albrecht V. (gest. 1423), Johann V. (gest. 1442/43), Heinrich IV. (gest. 1477), Magnus II. (gest. 1503), Balthasar (gest. 1507), Erich II. (gest. 1508), Ursula von Brandenburg (gest. 1510), Frau von Heinrich V. und Phillip (gest. 1557). Für diese große Gruppe von Personen kann angenommen werden, daß sie in der Gruft des jetzigen Oktogons bestattet wurde. – Als Einzelbestattungen sind bekannt: Anna, Tochter Heinrichs IV. (gest. 1464) mit eigener Grabplatte im Hochchor, Albrecht VII. (gest. 1547) beim Hochaltar und Magnus III. (gest. 1550) in der alten Fürstengruft im Nordquerhaus.

<sup>73</sup> Der Bericht über diese Grabung im Jahre 1887, inklusive einer Querschnittsskizze des Oktogons, liegt vor im LHAS, Altes Archiv – Internum, Acta Funeralia 1231, Vol. I, Fasc. 15.

<sup>74</sup> Die Durchführung dieser Suche oblag dem Baurat Möckel im Auftrag des Großherzogs Johann Albrecht und dessen Frau Elisabeth, die beide, 1908 bzw. 1920, als letzte Mitglieder der Dynastie in Doberan begraben wurden. Wie Anm. 14 und LHAS, Altes Archiv – Internum, Acta Funeralia 1231, Vol. I, Fasc. 15.

suchung der Gruft befanden sind in dem vorgefundenen Sarg die Überreste von etwa zehn oder elf Personen beiderlei Geschlechts, unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Jahrhunderten.<sup>75</sup>

Zwischen den zwei Chorscheitelpfeilern erstreckt sich noch heute die zweistöckige Oktogonarchitektur (Abb. 2). Der obere Kapellenteil öffnet sich zum Chor hin und nahm ehemals einen Altar auf, während die untere Gruftetage vom Chorumbang aus zugänglich ist. Die formale Darstellung des Oktogons greift die Nachbildungstradition des Heiligen Grabes von Jerusalem auf.<sup>76</sup> Die Beliebtheit dieses Bezuges speist sich aus der Vorbildlichkeit des Begräbnis Jesu für die christliche Bestattung und der Bedeutung der nachgebildeten heiligen Stätte.<sup>77</sup> Dabei handelt es sich für die Mecklenburger Fürsten keineswegs nur um einen imaginären Ort. Auch wenn Krantz im Sinne der Erfüllung christlicher Herrschertugenden sicherlich ein wenig übertreibt, wenn er berichtet, [...] das selten ein Fürst aus dem stammen Meckelnburg gefunden werden/ der nicht nach dem Heiligen Lande gereiset/ und aldar den orth/ da die heiligen Fußstapffen unsers Seligmachers zusehen/ angebetet,<sup>78</sup> so sind Pilgerfahrten der Fürsten und Herzöge sehr wohl überliefert.<sup>79</sup> Von der ersten Wallfahrt des herrschaftlichen Hauses berichtet die Doberaner Genealogie. Der Klostergründer Pribislav begleitete Herzog Heinrich den Löwen 1172 ins Heilige Land.<sup>80</sup> Heinrich I., nicht umsonst „der Pilger“ genannt, fuhr nach der Geburt seiner Söhne Heinrich II. und Johann III. nach Jerusalem und geriet dort

<sup>75</sup> Vgl. den Untersuchungsbericht des Anatomen Dr. von Brunn aus dem Jahre 1887. LHAS, Altes Archiv – Internum, Acta Funeralia 1231, Vol. I, Fasc. 15. – Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sind nach dem Tode Albrechts II. (gest. 1379), der als erster sein Begräbnis *retro chorum* hatte, noch weitere 15 Begräbnisse über einen Zeitraum von ca. 200 Jahren belegt. Wie Anm. 72. – Nach der Neueinrichtung der Gruft wurden die Knochen in einem Eichensarg mit Bleimantel und Schriftplatte gemeinsam und würdevoll wieder in der Gruft beigesetzt.

<sup>76</sup> Getreuste Nachbildung in Deutschland in Eichstätt um 1160. Horst Appuhn: Einführung in die Ikonographie der mittelalterlichen Kunst in Deutschland. 3. veränderte und erweiterte Aufl., Darmstadt 1985, S. 108. – Zur Rezeption außerhalb der Architektur vgl. Franz Niehoff: Umbilicus mundi. Der Nabel der Welt, Jerusalem und das Heilige Grab im Spiegel von Pilgerberichten und -karten, Kreuzzügen und Reliquaren. In: Anton Legner (Hg.): Ornamenta Ecclesiae, Kunst und Künstler der Romanik, Katalog zur Ausstellung des Schnütgen-Museums in der Haubrich-Kunsthalle, Bd. 3, Köln 1985, S. 53–72.

<sup>77</sup> Renate Kroos: Grabbräuche – Grabbilder. In: Schmid und Wollasch (wie Anm. 56), S. 285–353, hier S. 333.

<sup>78</sup> Des fürtreflichen und hochgelahrten Herrn Alberti Crantzii Wandalia oder Beschreibung Wendischer Geschichte [...] aus dem Lateinischen übersetzt durch M. Stephano Macropum, Lübeck 1600, Buch XIV, Kap. 33, S. 516.

<sup>79</sup> Friedrich Wigger: Pilgerfahrten mecklenburgischer Regenten nach dem Orient im Zeitalter der Kreuzzüge. In: MJB 40, 1875, S. 3–86.

<sup>80</sup> Lisch (wie Anm. 7), S. 10.

für lange Zeit in Gefangenschaft.<sup>81</sup> Heinrich der Löwe von Mecklenburg wallfahrte nachweislich nach Roccamadour,<sup>82</sup> und Magnus II. unternahm sogar zwei Pilgerreisen in den Jahren 1470 und 1471. In Rom wurde er vom Papst mit der goldenen Rose ausgezeichnet, in Jerusalem erhielt er den Ritterschlag am Heiligen Grab. Herzog Balthasar, Bischofsanwärter in Hildesheim und später in Schwerin,<sup>83</sup> übertraf seinen Bruder mit drei Wallfahrten ins Heilige Land. In der Tradition seiner Vorfahren plante noch Albrecht VII. im Jahre 1519 eine „Beffahrt“ nach Jerusalem, eine Fahrt, die jedoch nicht zustandekam.<sup>84</sup> Diese kontinuierliche Tradition der Wallfahrten belegt die Bedeutung, die Jerusalem für das mecklenburgische Herrscherhaus hatte, und nach diesem Vorbild war das Oktogon in Doberan gestaltet worden.

Das Wappen an der Mittelwand der Balustrade des Oktogons weist Katharina, die Gattin des am 16. Oktober 1422 verstorbenen Herzogs Johann IV., als Stifterin der Anlage aus. Die Entstehung des Oktogon muß also im Zusammenhang mit dem Tod Johanns IV. gesehen werden. Memorialstiftungen seiner Witwe vom 22. Oktober desselben Jahres wurden von Herzog Albrecht V. bestätigt.<sup>85</sup>

An den dem Oktogon zugewandten Pfeilerseiten befinden sich die Darstellungen von vier Herzögen. Die Abgebildeten sind die Brüder Heinrich III., Magnus I. und König Albrecht III., sowie der Sohn von Magnus I., Johann IV. Dabei werden Albrecht III. und Johann IV. im oberen Bereich dargestellt, Heinrich III. und Magnus I. jeweils unterhalb der Erstgenannten kniend. Ihnen sind Titel und Regierungsdaten als Überschriften beigegeben.<sup>86</sup> Die Herzöge werden gezeigt in Rüstung, mit Wappen und Helmzier. Durchbrochene Lanzen oder am Boden liegende Waffen weisen ikonographisch auf den Tod hin

<sup>81</sup> Franz Boll: Des Fürsten Heinrich von Meklenburg Pilgerfahrt zum Heiligen Grabe, 26jährige Gefangenschaft und Heimkehr, in: MJB 14, 1849, S. 95–105.

<sup>82</sup> Georg Christian Friedrich Lisch: Des Fürsten Heinrich des Löwen Pilgerfahrt nach Roccamadonna. In: MJB 8, 1843, S. 225–227.

<sup>83</sup> Gloede (wie Anm. 25), S. 30.

<sup>84</sup> LHAS, Altes Archiv – Internum, Reisen 1228, Fasc. 13.

<sup>85</sup> Die Stiftungen beinhalteten in Erfüllung seines letzten Willens u.a. *vylien* und *zelemyssen* für den Todestag ihres Gatten am 16. Oktober sowie Bier und Mahlzeiten für den Konvent. Die Beurkundungen der Stiftung erfolgten in Doberan selbst, vielleicht sogar im Rahmen der Beisetzung des Herzogs. LHAS, Klosterurkunden, Kloster Doberan Nr. 351 und 352. Abdruck der Urkunden in MJB 13, 1848, S. 291–294.

<sup>86</sup> Die jetzigen Beschriftungen sind keine Zutaten Möckels, wie der Zustand der Maleien vor der Restauration belegt. Nicht ursprünglich sind jedoch die Zahlen der angegebenen Regentschaftsjahre. Die Namensnennung als konstitutives Element der Memoria liegt begründet im individuellen Erlösungsverständnis des Mittelalters. Oexle (wie Anm. 57), S. 437 f. – Die Restauration unter Möckel behob den Einsturz des oberen Oktogonteiles durch die Nachforschungen nach dem Grab Albrechts VII. Wie Anm. 73. – Bei den Wandmalereien wurde der gesamte Putz abgeschlagen, die Bilder wahrscheinlich mittels Kartons übertragen. Der heutige Zustand der Wandmalereien ist also keineswegs mehr ursprünglich zu nennen.

und somit die Wandmalereien als Memorialbildnisse aus. Die Dargestellten wenden sich zum Oktogon und zugleich zur Gruft und zum Altar, sowie zu den zwei kleinen Ritterstatuen in der Balustradenarchitektur, die mecklenburgische Wappen halten.

Vergleicht man die Doberaner Wandbilder mit Darstellungen in der Stadtkirche St. Peter und Paul zu Teterow vom Ende des 14. Jahrhunderts, so wird der besondere Charakter der Bilder deutlich.<sup>87</sup> Innerhalb einer Darstellung des jüngsten Gerichtes in der Ostkappe des östlichen Gewölbes über dem Altar erscheinen in Teterow zwei geharnischte Ritter mit Fahnen und Schilden als Zwickelfiguren. Heraldisch sind sie als Mitglieder des Hauses Werle gekennzeichnet. Die Darstellungen der Fürsten sind eingebunden in ein religiöses Bildthema, die Bilder selbst in ihrer typisierenden, die Gesichter verdeckenden Darstellung eher Symbolfiguren als konkrete Personen. Die möglicherweise identifizierbaren Mitglieder des Hauses Werle gehören zu den Generationen, die nicht mehr in Doberan begraben und auch nicht mehr im „Necrolog“-Fenster erfaßt wurden.<sup>88</sup> Die Loslösung von Doberan als Familiengrablege zwang das Haus Werle zu einer eigenständigen Memorialpraxis und zur Suche nach eigenen Memorialorten. Dabei bleibt ihre Gestaltung weit hinter der künstlerischen Prächtigkeit des Hauses Mecklenburg-Schwerin zurück. Die Herzogsbilder am Oktogon zu Doberan zeichnen sich dagegen durch ihre Loslösung aus einem sakralen Bildkontext und durch die Individualität der Darstellung aus.

Sozusagen nach innen gestülpt erscheint im Vergleich mit dem Doberaner Oktogon die Heilig-Blut-Kapelle in der Scheitelkapelle des Domes zu Schwerin. Hier befanden sich ehemals acht fast lebensgroßen Herrscherdarstellungen: sechs Grafen von Schwerin und die Herzöge König Albrecht III. von Schweden sowie sein Sohn Johann IV. von Mecklenburg-Stargard.<sup>89</sup> Die Kapelle war von Anbeginn an Grablege des Schweriner Grafenhauses und ab 1222 ebenfalls die Verehrungsstätte des Heiligen Blutes.<sup>90</sup> Um 1400 erfuhr die Fürstengruft eine Neugestaltung, bei der auch die hier betrachteten Bilder entstanden. Im Jahre 1839 von Lisch entdeckt, wurden sie 1841 restauriert, jedoch schon 1847 durch die Anlage der neuen großherzoglichen Begräbniskapelle vollständig zerstört.<sup>91</sup> Erhalten blieben die Darstellungen durch Ab-

<sup>87</sup> Schlie (wie Anm. 10), Bd. IV, S. 17 mit Abbildung.

<sup>88</sup> Ebd., S. 17 f. Wahrscheinlich handelt es sich um Nikolaus III., gest. 1360 oder 1361, und seinen Bruder und Mitregenten Bernhard von Werle-Waren, gest. 1382. Es können jedoch auch die beiden Söhne Nikolaus III. dargestellt sein, nämlich Lorenz, gest. 1399, und Johann V., gest. 1377/1378.

<sup>89</sup> Zum Teil widersprüchliche Verzeichnisse der Abbildungen aus dem 15. und 16. Jahrhundert abgedruckt bei Georg Christian Friedrich Lisch: Geschichte der Heiligen-Bluts-Kapelle im Dome zu Schwerin. In: MJB 13, 1848, S. 143–187, hier S. 162/163.

<sup>90</sup> Bischof Brunward von Schwerin bestimmte die Verehrung des Heiligen Blutes im Dom zu Schwerin am 31. März 1222. MUB, Nr. 280.

<sup>91</sup> Eine Rekonstruktion der Situation mittels Stellwänden befindet sich z. Zt. im nördlichen Seitenschiff des Domes zu Schwerin.

zeichnungen auf Veranlassung von Lisch.<sup>92</sup> Als Auftraggeber der Schweriner Wandmalereien können Albrecht III. (gest. 1412) und Johann IV. (gest. 1422) angenommen werden, die sich somit zu Lebzeiten ein Denkmal setzen. Die Funktion der zwei Bilderreihen, an deren Spitze jeweils ein mecklenburgischer Herzog die Reihe der Schweriner Grafen anführte, ist die Demonstration von Kontinuität, die nach Erwerb der Grafschaft im Jahre 1358 bewiesen werden sollte. Weshalb allerdings eine Darstellung Albrechts II., der das Schweriner Gebiet für die herzogliche Herrschaft gewinnen konnte, fehlt, muß offen bleiben.

Das verbindende Element der Herrscherdarstellungen in Schwerin und in Doberan sind die jeweiligen Abbildungen Albrechts III. und seines Sohnes Johann IV. Der Vergleich der Bilder weist jedoch wenig formale Übereinstimmungen auf, es sind an beiden Orten eigenständige Darstellungen. Trotzdem darf ein Einfluß der ca. 20 Jahre eher entstandenen Bildnisse auf das Oktogon nicht mißachtet werden. Dies gilt auch für die ursprünglichen namentlichen Beschriftungen der Bildnisse.<sup>93</sup>

Der Kultstätte des Heiligen Blutes galt bei der Übernahme oder „Okkupation“ der Stätte durch die mecklenburgischen Herrscher sicherlich eine besondere Beachtung. Am 14. Juni 1479 konnten die Herzöge Albrecht VI., Magnus II. und Balthasar erneut einen päpstlichen Ablaß für den Besuch der Heilig-Blut-Kapelle erwirken.<sup>94</sup> Die Tradition einer Grablege im Dom zu Schwerin wird jedoch erst 1552 von Johann Albrecht I. aufgegriffen und fortgeführt.<sup>95</sup> Die Malereien in der Heilig-Blut-Kapelle zu Schwerin vom Anfang des 15. Jahrhunderts zeigten keine Attribute des Todes, wie die Bilder in Doberan. Im Zentrum der Schweriner Bilder stand nicht die Memoria sondern der Hinweis auf die neu gewonnene Herrschaft über die Grafschaft Schwerin.

Gegenüber dem Oktogon in der Doberaner Kirche befand sich vor der Errichtung des Adolph-Friedrich Monuments (1634) in der Chorscheitelkapelle ursprünglich die Doppeltumba des Königs von Schweden und Herzogs von

<sup>92</sup> Abbildung bei Schlie (wie Anm. 10), Bd. II, zw. S. 568/569. – Die Zeichnungen sind erhalten im LHAS, Bildersammlung Ma 24, Nr. 52/5–13. – Die Bilder dienten u.a. auch beim Schweriner Schloßneubau im 19. Jahrhundert als Vorlagen für die Ahngalerie. Vgl. dazu Bericht von Lisch im LHAS, Bildersammlung Ma 24, Nr. 52/1–4 aus dem Jahre 1857.

<sup>93</sup> Lisch (wie Anm. 89), S. 161. – Wie Anm. 85. Die Witwe Johans IV., Herzogin Katharina, wird als Auftraggeberin des Doberaner Oktogons die Darstellung ihres Mannes im Dom zu Schwerin gekannt haben.

<sup>94</sup> N. Rehbinder: Das heilige Blut und seine Kapelle im Dom von Schwerin. In: Mecklenburgische Monatshefte 3, 1927, S. 15–18, hier S. 17.

<sup>95</sup> Vgl. Hederich Chron. Sver. zit. nach Dieterich Schröder: Kirchenhistorie des Evangelischen Mecklenburgs, 3 Tle. Rostock 1788/89, hier Tl., 2. S. 38: *Adolphi Friedrich decrevisset: Suerinense templum cathedrale deinceps principibus humanis destinavit, quorum primus Henricus fuit.*

Mecklenburg Albrecht III. und seiner Frau (Abb. 3). Das heute in der südöstlichen Umgangskapelle aufgestellte Grabmal ist ein Kenotaph. Sowohl Albrecht III., gestorben am 31. März 1412, als auch Richardis von Schwerin, gestorben nach 1377, sind anderweitig begraben. Die erste Gattin des Königs verstarb im später verlorenen Herrschaftsgebiet Schweden und ruht in der Dominikanerkirche zu Stockholm.<sup>96</sup> Von Albrecht III. kann angenommen werden, daß er im Oktogon begraben liegt, sein Bildnis am angrenzenden Pfeiler weist darauf hin.<sup>97</sup>

Die Figuren der Königstumba entstanden nicht gleichzeitig als Paar und sind von unterschiedlicher Qualität. Zunächst gefertigt wurde die Figur der Richardis von Schwerin, wahrscheinlich erst in Folge der Rückkehr Albrechts III. nach Mecklenburg im Jahre 1395. 1414 machte Albrecht V., in Erfüllung einer letztwilligen Verfügung seines Vaters und mit der Genehmigung der zweiten Frau des Königs, Agnes von Braunschweig, eine Stiftung zu dessen Memoria.<sup>98</sup> Die Entstehung der männlichen Grabfigur ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

<sup>96</sup> Agnes von Braunschweig-Lüneburg (gest. 1434, vor 12. Dezember), die zweite Frau und Witwe Albrechts III., ist hingegen in Gadebusch begraben. Zusammen mit ihrem Mann hatte sie ab 1395 in dem dortigen Schloß ihren Wohnsitz genommen. Gemeinsam ließ das Königspaar den Ostchor der Kirche gotisch umgestalten. Nach dem Tod ihres Mannes stiftete die Herzogin für ihren Gemahl und andere mecklenburgische Fürsten in der von ihr errichteten sogenannten „Königskapelle“, einem nördlichen Kapellenanbau, der bis in das 16. Jahrhundert Marienkapelle genannt wurde, Gedächtnismessen. In ihrer Kapellenstiftung vom 12. März 1423 fand sie auch ihr späteres Grab. Abdruck der Stiftungsurkunde in: MJB 3, 1838, S. 239–245. Da Agnes als Witwe Insassin im nahen Kloster Rehna war, zeigt die erhaltene Ritzgrabplatte sie als Nonne. – Ebenfalls in der „Königskapelle“ in Gadebusch wurde die Frau Heinrichs IV. (gest. 9. März 1477 und begraben in Doberan) Dorothea von Brandenburg (gest. 19. Januar 1491) begraben. Der Witwe, die 1485 gleichfalls ins Kloster Rehna eingetreten war, gehörte Gadebusch als Leibgedinge. Eine Ritzgrabplatte, die sie als Nonne zeigt, ist auch von ihr erhalten. – Die Tochter Heinrichs IV., Anna von Mecklenburg (gest. 1464), wurde jedoch noch zu Lebzeiten ihres Vaters im Chor zu Dobberan bestattet. Ein Ritzgrabstein mit ihrem Abbild blieb erhalten, er findet sich heute an der Südwand des Südquerschiffes. Abbildung bei Schlie (wie Anm. 10), Bd. III, S. 635. Wie Anm. 72. – Im 16. Jahrhundert wurde den Grabsteinen in der „Königskapelle“ zu Gadebusch eine Tafel mit lebensgroßen Gemälden von Albrecht III. und seinem Sohn Albrecht V. hinzugesetzt. In der Kapelle hat sich auch ehemals ein Stammbaum befunden, der *von anthirio bis auf den jetzigen regierenden landesfursten hern Ulrichen zu meklenburg* das Fürstenhaus darstellte. Er entstand wohl auf Initiative Herzog Ulrichs III. von Mecklenburg-Güstrow und wäre somit eine interessante bildliche Umsetzung der Altdorfer Handschrift von 1526. – Georg Christian Friedrich Lisch: Die Kirche zu Gadebusch. In: MJB 3, 1838, S. 124–137, besonders S. 131 ff. – Robert Beltz: Gadebusch. In: Mecklenburg 20, 1925, S. 35–47. – Schlie (wie Anm. 10), Bd. II, S. 478.

<sup>97</sup> Zu den verschiedenen Angaben von Begräbnisdaten und -orten für Albrecht III. und deren Gewichtung vgl. Wigger (wie Anm. 14), S. 174 f.

<sup>98</sup> LHAS, Klosterurkunden, Kloster Doberan, Nr. 340, 22. Juli 1414.

Während die Königstumba Albrechts III. die Dichotomie von totem, natürlichem Körper und ewigem, amtlichem Körper noch in sich vereint – ausgedrückt auch in der gleichzeitigen Darstellung von Stehen und Liegen, von totem Körper und offenen Augen – und daher konzeptionell älter ist, hat die Anlage des Oktogons die Trennung der Körper gänzlich vollzogen.<sup>99</sup> In der Gruft selbst fanden sich nur ungekennzeichnete Leichen, als Amtsträger sind die Herzöge außen jedoch einzeln sichtbar ins Bild gesetzt. Die Verdoppelung der Körper zeigt sich hier auch in der räumlichen Trennung von Leichnam und Bild des „lebenden Toten“. Auch wenn die Wandmalereien noch Hinweise auf den Tod der Dargestellten geben, ist die herrschaftliche Repräsentation vordringliches Ziel. Diese Darstellungsabsicht nimmt die Intention der Herzogstandbilder des 16. Jahrhunderts vorweg. Die räumliche Trennung von Epitaphien und Begräbnisstätten sollte sich dabei nochmals vergrößern, die Plastizität die Lebendigkeit der Darstellung nochmals erhöhen.

### **Landesherren und Repräsentation**

*Mit solchem gepräng dergleichen in diesen Landen zuvorn nicht gesehen noch erfahren/ aus anordnung seines Bruders Balthasar und ältesten Sohn Henrici* wurde Herzog Magnus II. 1503 in der Klosterkirche zu Doberan beigesetzt,<sup>100</sup> wie es Albert Krantz in seiner Wandalia schildert.<sup>101</sup> Nach Vigilien und Seelenmessern am Vortage in St. Jürgen zu Wismar erfolgte das Begägnis selbst am 29. Dezember mit weiteren Meßfeiern und einer lateinischen Leichenpredigt in Doberan.<sup>102</sup> Diese Oratio verband die Rühmung des Verstorbenen mit der seines Geschlechtes und ließ den Redner daher [...] den anfang von der uhralten Hochadelichen anherkunfft dieses Fürstlichen stammes machen/ damit das wir den mangel der Wurzeln/ so etwan in Teutschland nicht daran zufinden/ anderweit hero ersetzen mügen<sup>103</sup>. Er konnte [...] mit der außerlesen-

<sup>99</sup> Ernst H. Kantorowicz: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zu politischen Theologie des Mittelalters. 2. Aufl., München 1994.

<sup>100</sup> Er verstarb am 20. November 1503 im Alter von 50 Jahren an Aussatz. Vgl. den Text seines Epitaphs in der Kirche zu Doberan, Textabdruck bei Kühne (wie Anm. 63), S. 39. – Wigger (wie Anm. 14), S. 197. – Zu Magnus II. vgl. auch Georg Christian Friedrich Lisch: Über des Herzogs Magnus II. von Meklenburg Lebensende. In: MJB 39, 1874, S. 49–58, besonders S. 51.

<sup>101</sup> Krantz (wie Anm. 78), Buch XIV, Kap. 32, S. 512.

<sup>102</sup> Schröder (wie Anm. 94), Tl. 1, S. 2697, folgt den Schilderungen Albert Krantz', gibt jedoch irrig Wismar als Begräbnisort an, während Marschalk (wie Anm. 40), VII, 8 richtigerweise Doberan nennt.

<sup>103</sup> Krantz (wie Anm. 78), Buch XIV, Kap. 33, S. 513. – Das Publikum für diese Darstellung boten dabei die Spalten der Gesellschaft, der anwesende Adel und die hohen Würdenträger der Kirche. Vgl. dazu die Tafelordnung der zum Begräbnis angereisten Fürsten, LHAS, Altes Archiv – Internum, Acta Funeralia 1231, Vol. I, Fasc. 5.

*esten und gewissten Authoren Uhrkunden und gezeugnüssen erweisen/ das beydes die Fürsten und das edle Hauf Meckelnburg über die tausend und mehr jahr alt sein.<sup>104</sup> Der hier vollzogene Rückgriff auf die antike Geschichte bildete die Grundlage für die in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts durch Marschalk entwickelte und in der Altdorfer Handschrift (1526) ins Bild gesetzte Idee von der Abstammung der Mecklenburger Fürsten von dem Feldherrn Anthyrius.<sup>105</sup> Der Leichenpredigt folgten weitere Messen und Ämter:  
*Imittelst stund von anfang dieses Todten Processes an/ die Fürstliche Leich mitten in der Kirche empor mit güldenen Stücken und Samit überzogen/ auff allen ecken mit der Fürstenthumben angehefftenden Wapen/ und umb dieselben hundert und funffzig grosse Wachsene Liechter umbher/ danebn standen zwolff Männer/ deren jeglicher ein Wachßlicht in der Hand/ und unter den Angesichtern sich gar traurig verkappet hatten gar kläglich anzuschawen.<sup>106</sup> Fürther geschach eine große Oblation und wurden die Pferde mit den Fürstlichen Wapen behenget/ in folgender Ordnung vor das hohe Altar geführet. Das erste Pferd leiteten zween von Adel/ in Trawrkleidern dasselbe war**

<sup>104</sup> Krantz (wie Anm. 78), Buch XIV, Kap. 33, S. 514.

<sup>105</sup> Adolf Hofmeister: Das Lied vom König Anthyrius. In: MJB 61, 1896, S. 239-253. Hofmeister gelingt es, als Urheber der Fälschung des sogenannten „Anthyriusliedes“ den Dichter Elias Schede nachzuweisen. In den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts war die angeblich alte Runenhandschrift des Liedes in der Doberaner Kirche aufgefunden worden. – Eine ältere Beschreibung der Klosterkirche zeugt von einem weiteren Bezug Doberans zur Anthyrius-Legende. Peter Eddelin: Memorabilia Temporis Doberanensis. Denck-würdige Grabschriften, Antiquitäten und Reliquien, so in der Kirchen zu Doberan zu sehen seynd, o.O. (1664), Autograph im LHAS, Ecc. Spez., Doberan Nr. 2056. – Eddelin überliefert einen Text, der im Fenster über dem hohen Altar gestanden haben soll (Varia Nr. 35): *Anthyrius, Filius Alimeri in regno quartus/Uberrina, Filia Regis Bethicae uxor Radagesi Regis/Amalasuntha filia Regis Saxonum uxor Wismari/ Wismarius Alberici filius in regno duodecimus.* – Den Text der Fensterdarstellung gibt ebenfalls wieder Dietrich Schröder: Wismarsche Erstlinge, Oder einige zur Erleuchtung der Meklenburgischen Kirchen-Historie dienenden Urkunden und Nachrichten, Welche in Wismar gesamlet und denen Liebhabern, nebst einigen Anmerkungen mitgetheilt. 7 Tle. Wismar 1732/34, hier Tl. 6 S. 402. – In Übereinstimmung mit Marschals Annalen (wie Anm. 40), und damit auch mit der auf ihm basierenden Altdorfer Bilderhandschrift, handelt es sich bei den im Fenster Genannten um König Anthyrius (Nr. 4), Gubertina, die Gattin Königs Radagasts (Nr. 23) und um das Königspaar Amalasuntha und Wismarius (Nr. 12). Das beschriebene Fenster könnte also als ein Teil der Ausformung der Anthyrius-Legende gesehen werden, da es später als seine Quellen entstanden sein muß. Formal erinnert es, da man sich scheinbar auf die Nennung der Namen beschränkte, an das „Necrolog“-Fenster im Kreuzgang.

<sup>106</sup> Zu den sogenannten Pleurants vgl. u.a. das Grabmal Philipps des Kühnen in der Kartause von Champmol vom Beginn des 15. Jahrhunderts. Die trauernden Teilnehmer am Leichenzug haben hier eine eindrucksvolle plastische Dauerhaftigkeit bei der Gestaltung der Tumba erhalten. Adolf Reinle: Das stellvertretende Bildnis, Plastiken und Gemälde von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. Zürich/München 1984, S. 324 mit Abbildung.

*schwartz bekleidet/ und hatte das Meckelnburgische Wapen an der Stirn/ an der Brust und hinden an der Hüfften. Dahinder folgeten Vier von Adel/ deren jeder eine Fahne gleichsfalls mit dem Meckelnburgischen Wapen trug. Nächst diesen giengen vier andere mit Wachsleichtern/ und vorgedachtn (sic!) Wapen [...] Das Sechste Pferd/ welchs des hertzogen LeibHengst/ darauff er selber zu reiten pflegen/ war mit einem Stahlglintzenden Kürisser überher/ unnd viel köstlicher denn die andern geschmücket/ unnd des Hertzogen Rüstung ledig/ (so gut man können) nach gestalt eines Mannes darauff gesetzt/ daran der vorgehenden Pferde einzelne Wapen an der Stirn/ Lenden unnd vornen über den Schenckeln allzusammen zusehen waren. Auff solche Manier unnd Weise traten auch dieselbigen mit dn Wachß Liechtern/ Wapen und Fahnen nach. Denselbigen nach giengen zweene vom Adel/ wie die vorigen in trauer Kleidern/ so einen Schild darinnen alle Wapen vollkömlich in eines geschnitten/ empor trugen. Weiters gieng der Marschalk mit einem schwartzen Stab/ und der Cantzler mit dem Fürstlichen Siegel/ welchen die Kleider ganzt biß auff die füß hiengen.<sup>107</sup> [...] Alß nun die meß ganzt vollendet/ würden vorgemelte Fahnen alle/samt den Wachßleichtern (sic!) in den Chor getragen. Die Pferde aber wieder umbs Altar durch die Kirch in den Stall geführet. Darauff verführen die Bischöfe mit ihrem Ampt/ und thäten den verstorbenen unserm HErrn Gott befehlen. Nachdem solchs erfülltet/ ward die Antiphona: Mitten wir im Leben sein. Nächst diesem: HErr heyliger GOTt gesungen/ und mit diesen Worten der dritte theil von der Fahnen auff die erde: Bey den folgenden: heyliger starker: der ander theil bey diesen: Heyliger barmheritziger Heylandt: der dritte theil sampt dem außgehawenen Helm und Schild/ mit grossem Seufftzen/ heulen und weinen nieder auff die erden geworffen/ und die bißdaher brennenden Facklen und Lichter in einem huy zugleich außgelöschet.<sup>108</sup>*

Die Beschreibung von Krantz gibt uns einen Einblick in die vielfältigen symbolischen Handlungen der Totenfeier. Die Begleitung der Leiche durch adlige Herren und die Pferde mit den Wappen des Herzoges verweisen auf die herrschaftlichen und ritterlichen Qualitäten des Toten. Das Niederlegen der weltlichen Insignien *mit grossem Seufftzen/ heulen und weinen*<sup>109</sup> versinnbildlicht als eindrucksvolle Zeremonie den Abschied von der Person des Verstorbenen, während der Umritt der Rüstung die Kontinuität der Herrschaft verdeutlicht. Noch heute sehen wir Magnus II. im Doberaner Münster als überlebensgroße Holzplastik in ritterlicher Bekleidung (Abb. 4). Fast scheint es, als habe man die Rüstung, die beim Leichenbegängnis mit in die Kirche „ritt“, vom Pferd genommen und dort für immer installiert.

<sup>107</sup> Diesem Zug folgten die anwesenden Fürsten, Geistlichen, Adligen, Frauen und das Gesinde.

<sup>108</sup> Krantz (wie Anm. 78), Buch XIV, Kap. 34, S. 519–20.

<sup>109</sup> Ebd., S. 519–20.

Ebenso sind sein Sohn Erich II. sowie sein Bruder Balthasar in der Klosterkirche als Standbilder vertreten (Abb. 5), wie sie auch hier ihr Grab fanden.<sup>110</sup> Die Statue des Herzogs Magnus II. befindet sich am dritten Pfeiler von Westen in der südlichen Hälfte des Chorunganges und somit in unmittelbarer Nähe des Oktogons,<sup>111</sup> die Plastiken von Balthasar und Erich II. sind hingegen bei der alten Fürstengruft am östlichen Pfeiler des nördlichen Querschiffes angebracht; sie sind dem Chor zugewandt.<sup>112</sup> Diese Nähe der Plastiken zu den wichtigsten fürstlichen Begräbnisstätten in Doberan und somit auch zu den Ruhestätten der Dargestellten, deutet auf ihre Funktion als Gedächtnismale oder „Memorial-Statuen“<sup>113</sup> und charakterisiert sie als eine Sonderform des Epitaphs.<sup>114</sup> Die Sockel der Skulpturen tragen Namensbezeichnungen, die bei den Figuren von Balthasar und Erich in Form einer Gebetsaufforderung über beide Sockelzonen verlaufen und die Einzelobjekte somit formal wie inhaltlich verbinden: *Biddet vor Hartich Baltzer und vor Hartich Ehrich.* Magnus II. wird zusätzlich durch eine seitenverkehrte Wappendarstellung unter dem Sockel gekennzeichnet.<sup>115</sup>

Eigenständige Text-Epitaphien aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, die heute im südlichen Seitenschiff der Kirche hängen, vervollständigen die

<sup>110</sup> Balthasar verstarb in Wismar am 16. März 1507. Erich II. wurde am 29. Dezember 1508 in Doberan begraben, nachdem er am 21. oder 22. Dezember, mit 25 Jahren und seit langem kränklich, verstorben war. Wigger (wie Anm. 14), S. 200 und S. 281. – Bei den Statuen handelt es sich um gefäßte, überlebensgroße Eichenholzplastiken (Magnus 2,20 m, Balthasar und Erich 1,80 m). Sie gehören der spätgotischen Stilphase an, weisen jedoch auch Renaissanceanklänge auf. Die Rüstungen bilden Turnierbekleidungen aus der Zeit von 1505 bis 1510 ab. Anhand dieser Beobachtungen kann die Entstehung der Herzogsstatuen auf die Jahre 1510 bis 1515, also kurz nach den Todesfällen, datiert werden. Edith Fründt: Die spätgotischen Herzogsstandbilder zu Doberan. Ein Beitrag zur Geschichte des Epitaphs. Forschungen und Berichte Staatliche Museen zu Berlin 9, Berlin 1967, S. 15–18, hier S. 16/17.

<sup>111</sup> Magnus II. (reg. 1483–1503) ist der alleinige Stammvater der folgenden Generationen mecklenburgischer Fürsten. Wahrscheinlich war die Tatsache der Kinderlosigkeit seines einzige noch lebenden Bruders Balthasar zum Zeitpunkt der Errichtung der Plastik schon absehbar, seine älteren Brüder Albrecht VI. und Johann VI. waren ohne Nachkommen verschieden. Diese herausragende Stellung Magnus II. fand ihren Ausdruck vielleicht deshalb in einer vollständig neuen Darstellungsform des Standbildes.

<sup>112</sup> Ob es sich bei diesen Aufstellungsorten um die ursprünglichen Plätze der Statuen handelt, lässt sich leider nicht feststellen. Sie entsprechen jedoch den Beschreibungen von 1664 bei Eddelin (wie Anm. 105).

<sup>113</sup> Erdmann (wie Anm. 14), S. 77.

<sup>114</sup> Alfred Weckwerth: Der Ursprung des Bildepitaphs. In: Zeitschrift für Kunstgeschichte 1957, S. 147–185. – Fründt (wie Anm. 110).

<sup>115</sup> Zum Verhältnis von Wappen und Person bzw. Repräsentation von physischer sowie juristischer Person durch das Wappen im Mittelalter vgl. Walter Seitter: Das Wappen als Zweitkörper und Körperzeichen. In: Dietmar Kamper und Christian Wulf (Hg.), Die Wiederkehr des Körpers, Frankfurt/Main 1982, S. 299–312.

visuelle Memoria für die drei Herzöge im Doberaner Münster. Magnus II. und Erich II. ist jeweils ein lateinisches Monument gewidmet, für Herzog Balthasar wird gemeinsam mit Erich und Ursula von Brandenburg, der ersten Frau seines Bruders Heinrich V., in einem deutschsprachigen Epitaph um Gebetsgedenken gebeten.<sup>116</sup>

Doch auch an den Figuren selbst lassen sich ikonographische Bezüge zum Tod erkennen. Magnus II. ist mit einer über dem Hut verknoteten Totenbinde dargestellt, der Dolch in seiner Hand weist mit dem Knauf nach unten.<sup>117</sup> In den religiösen Kontext der Skulpturen gehören auch die Stiftungen der Herzöge an das Kloster der fürstlichen Grablege. Vom 18. März 1498 datiert eine in Doberan selbst verfaßte Urkunde, die für 15 Mark jährliche Ausschüttung der Bede des Dorfes Crempin Mahlzeiten für den Konvent und gottesdienstliche Handlungen durch die Mönche sichern sollte.<sup>118</sup> Dies sollte *lafflicher vnd seliger dechnisse finanziere gode to lowen vnd erhen vorfahren vnd eren nakomenden zelen to troste*.<sup>119</sup> Abgesehen von den Statuen im Doberaner Münster ließen sich Magnus II. und Balthasar auch als Stifter bildlich darstellen. In der Kalvarienbergszene des Hochaltars im Güstrower Dom, einer spätgotischen Schöpfung Rostocker Provinienz von ca. 1500, knien sie demütig vor dem Gekreuzigten, das fünffeldrige Landeswappen mit Helmzier steht zwischen ihnen

<sup>116</sup> Es handelt sich jeweils um schwarze Holztafeln unterschiedlichen Formates mit lateinischen Texten in goldener Schrift. Sie hängen heute im südlichen Seitenschiff der Kirche. Die Texte finden sich bei Kühne (wie Anm. 63), S. 29 und S. 39 f. – Das Epitaph für Magnus II. stammt aus den Jahren 1505 bis 1508, der Verfasser war Dietrich Ueltzen, der Leibarzt der Herzöge Balthasar und Erich II. Das Epitaph wurde noch im 16. Jahrhundert restauriert sowie sprachlich verändert. Lisch (wie Anm. 100), S. 54 ff. – Laut Lisch soll das Epitaph Magnus II. „über seinem Grabe“ gehangen haben. Ebd., S. 56. – Der Verfasser des Epitaphs für Erich II. ist nicht überliefert, der Text enthält einige Fehler, so u.a. die Bezeichnung Erichs II. als Bischof. – Wie die vorgenannten wurde auch Ursula von Brandenburg, gest. am 18. September 1510, in Doberan begraben. Für sie verfaßte Marschalk im Jahre 1516 ein ebenfalls erhaltenes Epitaph. Der heutige Zustand des Textes zeigt ihn in einer überarbeiteten Version, wie ein Vergleich mit Marschalks Annalen (wie Anm. 40) beweist. – Im LHAS befindet sich in den Funeralia-Akten der Herzogin eine Fassung des überarbeiteten Textes, der als Abschrift zu gelten hat und einer vorgenommenen deutschen Übersetzung gegenübergestellt ist. LHAS, Altes Archiv – Internum, Acta Funeralia 1231, Vol. I, Fasc. 10. – Neben den besprochenen lateinischen Epitaphien ist noch eine kleine Holztafel mit deutschem Text zu nennen: *Biddet Gott vor Hartich Baltzer und vor Hartich Erich Hartich Magnus Söne und vor Frowen Ursulen Hartich Hinrichs Verstinnen dat en Gott gnedig sie.* Balthasar wird hier fälschlicherweise Sohn von Magnus II. genannt. Text ebenfalls bei Kühne (wie Anm. 63), S. 30.

<sup>117</sup> Erdmann (wie Anm. 14), S. 77. – Schlie (wie Anm. 10), S. 649.

<sup>118</sup> LHAS, Klosterurkunden, Kloster Doberan Nr. 438.

<sup>119</sup> Ebd., Nr. 448. Es handelt sich um die Bestätigung einer Stiftung der Herzöge Magnus und Balthasar aus dem Jahre 1498 vom 2. März 1516 im Zusammenhang mit einer weiteren Meßstiftung der Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII.

am Fuße des Kreuzes.<sup>120</sup> Außerdem sind sie ein weiteres Mal als Figuren in die aufgewühlte Menschengruppe des Geschehens integriert. In Doberan selbst findet sich in einem Fenster des nördlichen Seitenschiffes das Bild eines Stifters mit Rosenkranz, das, in seiner Art und Darstellung zeitlich passend, als Bild von Magnus II. gedeutet werden könnte.<sup>121</sup>

Wie anders nehmen sich gegen diese Stifterdarstellungen die herzöglichen Standbilder aus. Sie präsentieren die Fürsten als wehrüchtige und wehrbereite Hüter ihres Landes in voller ritterlicher Rüstung.<sup>122</sup> Als Zeichen ihrer Herrschaft halten sie die Fahnen mit ihren Hoheitstiteln.<sup>123</sup> Der Anspruch, der mit dieser Darstellung vertreten wird, weist vorreformatorische Ansätze zu einem landesherrlichen Kirchenregiment auf.<sup>124</sup> *In sonderheit aber hat er ihm nicht den Gottesdienst mit allem ernst lassen angelegen sein/ mit allem fleiß darnach getrachtet/ damit die Klöster/ so von ihrer Disciplinzucht vergangener jahr verückt und abgewichen/ zu richtiger Ordnung müchten gebracht werden*<sup>125</sup> weiß Krantz von Herzog Magnus II. zu berichten. Der Beschwerdebrief des Abtes Everhardus von Amelungsborn aus dem Jahre 1502 an die Herzöge Magnus und Balthasar wegen der von ihnen geplanten Visitation und Reformation des Klosters gibt weiterhin davon Zeugnis.<sup>126</sup> Dies Engagement der Herzöge weist aber auch auf ihre Verpflichtung und ihren Willen hin, als Landesherren Sorge dafür zu tragen, daß die Huldigung Gottes in ihrem Herrschaftsgebiet gewährleistet bleibt. Der in diesem Sinne als Schutz verstandene Herrschaftswillen, der durch die Skulpturen zum Ausdruck kommt, war somit für den Konvent täglich sichtbar. Diese Idee wird wiederum in der Darstellung der Herzöge als Ritter aufgenommen, indem sie auch als Streiter für den Glauben auftreten.<sup>127</sup> Dieser Topos

<sup>120</sup> Vgl. zur Altertümlichkeit des Altars Edith Fründt: Spätgotische Plastik in Mecklenburg. Dresden 1963, S. 15 und Abb. 25.

<sup>121</sup> Dies.: Das Kloster Doberan. 2. überarbeitete Aufl., Berlin 1989, S. 28 und Abb. 49.

<sup>122</sup> Magnus II. in der sogenannten Maximiliansrüstung. Dies: Mecklenburgische Plastik von 1400 bis zum Ausgang des Mittelalters. Dissertation Rostock 1954, S. 134.

<sup>123</sup> Norbert Buske: Wappen, Farben und Hymnen des Landes Mecklenburg. Eine Erläuterung der neuen Hoheitszeichen des Landes verbunden mit einem Gang durch die Geschichte der beiden Landesteile dargestellt an der Entwicklung ihrer Wappensbilder. Bremen 1993, S. 98. – Vgl. auch das Bild der Fahnenübergabe von Albrecht II. an Albrecht III. in der Kirchberg-Chronik. Abb. bei Erdmann (wie Anm. 14), S. 66, Fahnen im Bild.

<sup>124</sup> Steffen Stuth: Mecklenburg im 16. Jahrhundert. In: Historisches Museum Schwerin (Hg.), Stadt und Hof, Schwerin als Residenzstadt im 16. Jahrhundert, Schwerin 1995, S. 31–62, hier S. 34.

<sup>125</sup> Krantz (wie Anm. 78), Buch XIV, Kap. 33, S. 517.

<sup>126</sup> Der Abt von Amelungsborn klagt das Visitationsrecht für sein Tochterkloster Doberan ein, Amelungsborn 12. Juli 1502. Abdruck der Urkunde bei Georg Christian Friedrich Lisch: Das Kloster Alt-Doberan zu Althof. In: MJB 6, 1841, S. 176–180.

<sup>127</sup> Andreas Wang: Der „Miles Christianus“ im 16. und 17. Jahrhundert und seine mittelalterliche Tradition. Ein Beitrag zum Verhältnis von sprachlicher und graphischer Bildlichkeit. Frankfurt/Main 1975.

erhält einen konkreten Bezug, da von Magnus II. bekannt ist, *das er beym heyligen Grabe des HErrn zu Ritter geschlagen worden. Hierinnen ist ihm nicht lang hernach sein Bruder* [das ist Balthasar, d.V.] gefolget.<sup>128</sup>

Den Standbildern der drei Herzöge wohnt also eine doppelte Bedeutung inne, sie sind Gedächtnismale aber auch Repräsentationsfiguren. Sie sind intendiert und interpretierbar sowohl im religiösen als auch im politischen Diskurs. Die Aspekte von Herrschaft und Memoria sind dabei in einer solchen Art miteinander verbunden und voneinander abhängig, daß man von einer Verschmelzung sprechen kann. Die repräsentierte Herrschaft legitimiert sich durch ihr Eintreten für den Glauben, der Memoria der Herzöge verleiht wiederum ihre Qualitäten als Regenten Gewicht. Auch die Fahnen, traditionelle Zeichen für Anspruch, Besitz und Legitimation von Herrschaft,<sup>129</sup> haben gleichsam eine rituelle Bedeutung beim Begägnnis.<sup>130</sup> Nach der Totenfeier bleiben sie sichtbar, in Doberan selbst hingen noch lange Zeit Begräbnisfahnen mit Wappendarstellungen im Chorumgang.<sup>131</sup> Die Fahnen in den Händen der Statuen verweisen also wie die kompletten Plastiken selbst als pars pro toto auf ihre doppelte Bedeutung. Trotzdem scheint bei den Herzogsskulpturen auf visueller Ebene für den Betrachter der herrschaftliche Aspekt zu überwiegen. Die sichtbaren Zeichen der Memoria sind eher verhalten oder erst über die Texte, Inschriften bzw. Textepitaphien<sup>132</sup> sowie durch den historischen Kontext der Stiftungen zu erschließen.

Tatsächlich sind die lebensgroßen Standbilder der mecklenburgischen Herzöge als Darstellung weltlicher Personen in einer Kirche für den norddeutschen Bereich absolute Einzelfälle. Parallele Erscheinungen und Vorformen existieren ausschließlich in Süddeutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.<sup>133</sup> Ein von diesen Vorbildern deutlich beeinflußtes Denkmal findet sich allerdings in der Stadtkirche des thüringischen Römhild. Vor dem in die Wand

<sup>128</sup> Krantz (wie Anm. 78), Buch XIV, Kap. 33, S. 517. Vgl. das Kapitel zu Doberan als mecklenburgisches Jerusalem.

<sup>129</sup> Buske (wie Anm. 123).

<sup>130</sup> Martin IIII: Totenschilde und Totenfahnen. In: Peter Jezler (Hg.), Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Zürich 1994, S. 280.

<sup>131</sup> Selbst Mitte des 19. Jahrhunderts müssen Totenfahnen in Doberan zu sehen gewesen sein. Georg Christian Friedrich Lisch: Zur Geschichte der Kirche zu Doberan. In: MJB 13, 1848, S. 418-423, hier S. 423.

<sup>132</sup> Das Textepitaph ist ebenfalls eine Zwittergestalt zwischen Bildwerk und literarischer Gattung. Der Epitaphien-Text wird visualisiert, d.h. das Epitaph macht ihn im Kunstwerk sichtbar. Kurt Bauch: Das mittelalterliche Grabbild. Figürliche Grabmäler des 11. bis 15. Jahrhunderts. Berlin/New York 1976, S. 198 f.: *Epitaphien nennt man Gedichte, durch die den Nachkommen Größe und Verdienste des Verstorbenen in Erinnerung gebracht werden.* Auf der inhaltlichen Ebene des Textepitaphs kommt es also zu einer Vermischung der Elemente von Memoria und herrschaftlichem Ruhm.

<sup>133</sup> Fründt (wie Anm. 110), S. 17 f.

eingelassenen rahmenden Schriftband erscheint, gleichsam aus der Wand her-austretend, in voller Rüstung mit Schwert und Lanze der Ritter Otto IV. von Henneberg. Die Figur mit geschlossenem Visier steht ein wenig ungelenk auf einem Löwen. Umschrift, Wappen und Tierattribut zitieren eine Grabplatte, die hier gleichsam in die Senkrechte und die Vollplastik übertragen wurde. Das Grabmal von ca. 1488 stammt von dem Nürnberger Rotgießer Peter Vischer, der auch zwei der überlebensgroßen Figuren des Innsbrucker Maximilians-Grabmales in der Hofkirche Form gegeben hat.<sup>134</sup> Vischer war ebenfalls der Künstler, der das Bronzeepitaph der Herzogin Helena,<sup>135</sup> gestorben am 4. August 1524, im Dom zu Schwerin schuf.<sup>136</sup> Den Auftrag dazu erhielt er von ihrem Gatten, Herzog Heinrich V., der als erster, allerdings durch die Anordnung seines Neffen Johann Albrecht I., in der neuen Fürstengruft des Schweriner Domes beigesetzt wurde.<sup>137</sup> Auch wenn es sich bei dem Helena-Epitaph um ein figurloses Textepitaph der Frührenaissance mit Wappen handelt, das in Darstellung und Text reformatorisch ausgerichtet ist, so kann über den Kontakt der Künstler-Familie Vischer vielleicht auch die vollplastische Epitaphien-Idee über das Vorbild des Maximiliansgrabes und der Plastik in Römhild nach Mecklenburg vermittelt worden sein.<sup>138</sup> Über die Beziehungen von Künstlern lässt sich sogar eine weitere Verbindung zwischen dem habsbur-

<sup>134</sup> Ernst Badstübner: Die Stiftskirche zu Römhild. 2. veränderte Auflage, München 1991, Abb. S. 7. Peter Vischer schuf die Plastiken des Theoderichs und des Königs Artus im Jahre 1513. – Karl Schmid: Andacht und Stift. Zur Grabmalsplanung Kaiser Maximilians I. In: Schmid und Wollasch (wie Anm. 56), S. 750–786. Die Planungen für das nicht vollendete Grabmal begannen 1502 unter Leitung des Malers Gilg Sesselschreiber. Der Guß der ersten Figur erfolgte 1508, die letzte entstand 1550. Vorausgegangen war den Überlegungen des Kaisers im Jahre 1494 ein Besuch der Kaisergrablege in Speyer, der 1514 zu den Planungen eines später nicht realisierten Denkmals führte. Abbildungen der Figuren in Innsbruck und des Projektes für Speyer bei Reinle (wie Anm. 106), S. 86–88.

<sup>135</sup> Abbildung bei Schlie (wie Anm. 10), Bd. II, S. 557. Bis 1845 befand sich das Epitaph an der Rückwand der Hochaltarmauer im Chorumgang, eben dort war Helena auch beigesetzt worden. Heute hängt die Platte am südlichen Chorumgangspfeiler.

<sup>136</sup> Erhalten haben sich Teile des Schriftwechsels zwischen Peter Vischer und Herzog Heinrich V. betreffs des Epitaphs aus den Jahren 1525 bis 1529 und der lateinische Inschriftentext von der Hand Nikolaus Marschalks von 1526. LHAS, Altes Archiv – Internum, Funeralia 1231, Vol. I, Fasc. 12. – Abdruck der Texte auch bei Georg Christian Friedrich Lisch: Peter Vischers Epitaphium auf die Herzogin Helena im Dome zu Schwerin. In: MJB 27, 1862, S. 257–267, hier S. 259 f. und 266 f.

<sup>137</sup> Vgl. Hederich Chron. Sver. zitiert nach Schröder (wie Anm. 95), Tl. 2, S. 38: *Funus Henrico Suerinae in Templo cathedrali factum est, cum pater Magnus & omnes etiam superiores Duces Megapolitani, in caenobio Dobberan [...] sepulturae locum habuissent.* Das Begräbnis Heinrich V. fand am 13. Februar statt, verstorben war er am 6. Februar 1552. Die Leichenrede von Chytraeus erschien im Druck bei Dietz in Rostock.

<sup>138</sup> Die vorhandenen hölzernen Modelle (sic!) der bronzenen Figuren wurden bis zum Tode Maximilians I. in der Georgskapelle zur Wiener Neustadt aufbewahrt. Schmid (wie Anm. 134), S. 764.

gischen Interesse an Memoria und Genealogie<sup>139</sup> und den parallelen Erscheinungen in Mecklenburg vermuten. Albrecht Altdorfer, der Bruder des Künstlers der Schweriner Bilderhandschrift von 1526, arbeitete für Kaiser Maximilian an dem Holzschnittzyklus des sogenannten „Triumphzuges“ mit.<sup>140</sup> Der ab 1512 in Mecklenburg nachweisbare Hofmaler Erhard Altdorfer war bei seinem Bruder in die Lehre gegangen.

Die bildlichen Einzeldarstellungen der Herzöge des beginnenden 16. Jahrhunderts setzen sich von dem genealogischen Prinzip einer die Einzelpersonen nivellierenden Fürstengruft ab. Diese Entwicklung wurde durch die Wandbilder am Oktogon bereits im 15. Jahrhunderts eingeleitet. Aus der Anonymität der Familiengemeinschaft, die sich durch die Qualität der Kontinuität legitimiert, werden einzelne Herrscher durch ihre visuelle Einmaligkeit herausgehoben.<sup>141</sup> Die höfische Darstellung der Herzöge Magnus II. und Balthasar in der Altdorfer Handschrift von 1526, die vor allem das genealogische Prinzip zur Herrschaftslegitimation heran- und dabei auch die Frauen mit einbezieht, hat mit dem in etwa zeitgleichen Doberaner Typus nichts gemein.<sup>142</sup> Die Überzeugungskraft der Statuen beruht auf der sofortigen Erfassbarkeit ihrer Botschaft, die nicht erst in der Reihung einer Geschlechterfolge ersichtlich wird, wie es im Konzept einer Genealogie begründet ist. Speziell durch ihre Individualität erfüllen die Standbilder ihre Funktion von Repräsentation und Memoria. Dabei stehen die Figuren im engen Bezug zu dem Schauspiel der „reitenden Rüstung“. Während das Pferd mit dem puppenähnlichen Reiter zum Altar geführt worden war, blieb der Leichnam des Herzogs für alle erkennbar in der Mitte der Kirche aufgebahrt. Die Rüstung fand nicht deshalb Verwendung, weil der eigentliche Körper des Herzogs schon verfallen gewesen wäre. Hier erfolgte die Repräsentation also nicht im Sinne der Vergegenwärtigung von etwas Nichtgegenwärtigem, im konkreten Fall der Person Magnus II., sondern als Darstellung der Abstrakta Macht und Herrschaft.<sup>143</sup> Die Rüstung fungiert

<sup>139</sup> Zu den Herkunftsdebatten der Habsburger von römischen, fränkischen oder gar biblischen Urahnen vgl. Schmid (wie Anm. 134), S. 755 f.

<sup>140</sup> Franz Winzinger: Albrecht Altdorfer und die Miniaturen des Triumphzuges Kaiser Maximilians I. In: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses in Wien 62, N.F. 26, 1966, S. 157–172.

<sup>141</sup> Für diese Sichtweise spricht auch, daß die Frauen der Herzöge, die Schwestern Sophie und Margarethe von Pommern, in Wismar bei den Dominikanern begraben wurden und nicht bei ihren Männern. Friedrich Crull: Die Grabplatte der Herzogin Sophie zu Wismar. In: Zeitschrift für christliche Kunst 1, 1888, Sp. 351–356. – Hellmut Hannes: Die Wappen am Grabmal der Herzogin Sophia von Mecklenburg in Wismar. Ein Beitrag zur Frage der älteren Darstellung des neunfeldrigen pommerschen Herzogswappens. In: Baltische Studien N.F. 80, 1994, S. 7–24.

<sup>142</sup> Die typisierenden Figuren der Handschrift zeigen kein Interesse an der individuellen Darstellung der einzelnen Herrscher.

<sup>143</sup> Carlo Ginzburg: Repräsentation. Das Wort, die Vorstellung, der Gegenstand. In: Freibuter 53, 1992, S. 2–23.

als wahrhaftige Verkörperung der politischen Funktion des Toten, die auch nach dessen Exitus durch das Geschlecht der Herzöge von Mecklenburg weiterlebt.<sup>144</sup> Die Standbilder hingegen spielen durch ihre Lebendigkeit und die Momente des Totengedenkens sowie durch ihre herrschaftliche Darstellung mit beiden Arten der Repräsentation: der von Herrschaft und der des Individuums. So wie sie stilistisch zwischen Spätgotik und Renaissance stehen, so bilden sie auch gedanklich den Übergang zwischen Mittelalter und Neuzeit. Als letzte vorreformatorische Grabmäler stehen sie außerdem am Ende der mittelalterlichen Memoria in Doberan und gleichsam auch am Ende der fürstlichen Hauptgrablege im Kloster.<sup>145</sup>

## Schluß

Vom frühen 13. Jahrhundert bis weit in die Neuzeit hinein war Doberan als Grablege ein zentraler Ort der Erinnerung der mecklenburgischen Fürsten. In die Stiftung wurde der Stammvater als Garant der christlichen Herrschaft überführt und damit in der Fürstengruft die Memoria der gesamten Familie gesichert. Im Blick auf eine anscheinend anbrechende große Zukunft verwisserten sich die Herren Mecklenburgs im 14. Jahrhundert ihrer Herkunft. In der Stiftung ihres Stammvaters wiesen sie zusätzlich zu der liturgischen Erinnerung an den einzelnen Todesstagen auf die Legitimität ihrer familiären Herrschaft durch das „Necrolog“-Fenster im Kreuzgang hin. Wenig später ließen sie von den Mönchen in Doberan ihre Genealogie auch schriftlich abfassen. In Wort und Bild vergewisserten sie sich im Kloster der Vergangenheit ihres Geschlechts, bevor schließlich wenige Jahre später Albrecht II. den Auftrag zu einer Chronik gab, in der beide Gestaltungen zusammenflossen und die am Hof aufbewahrt wurde. Memoria und Herrschaft wurden am Ende des 14. Jahrhunderts in neuen Formen visualisiert, die genealogisches, vor allem aber individual-funktionales Interesse ausdrückten. Die Altdorfer Handschrift von 1526 betont hingegen, ebenfalls mit bildlichen Mitteln, Kontinuität

<sup>144</sup> Buske (wie Anm. 123), S. 101; mit der Beschreibung der Todesfeier des Herzog Bogislav XIV. von Pommern und der Rolle, die Fahnen und Pferde bei dem Begängnis spielen. – Ginzburg (wie Anm. 143), S. 4. Bei der Bestattung englischer und französischer Könige wurden Puppen aus Wachs, Leder oder Holz, sogenannte Effigies, auf die Särge gestellt. Zuerst in England 1327 bei der Bestattung Eduards II. und in Frankreich 1422 bei Karl VI. Zur Geschichte der Effigies vgl. Reinle (wie Anm. 106), S. 190–203. – Kroos (wie Anm. 77), S. 329.

<sup>145</sup> Nachwehen und Ausnahmen sind die Begräbnisse der Herzöge Albrecht VII., Magnus III. und Philipp. Die Stichdaten für das Ende Doberans als Hauptgrablege sind die Aufhebung des Klosters 1552 und die im selben Jahr von Johann Albrecht I. in der Heilig-Blut-Kapelle des Schweriner Domes neu angelegte Fürstengruft. Wie Anm. 95.

und dynastische Folge. Sie ist eine Parallel-Erscheinung zur Anfang des 16. Jahrhunderts in Doberan begonnenen Fürstengalerie.<sup>146</sup>

Wenn auch im Zuge der Reformation das Kloster Doberan aufgehoben wurde, so blieb die Kirche als Grablege weiterhin ein wesentliches Element herzoglicher Selbstdarstellung.<sup>147</sup> Noch bei der Fiktion der Abstammung von Anthyrius beruft man sich auf den sichtbaren Hinweis in der Kirche zu Dobean.<sup>148</sup> Um die Zukunft des Geschlechtes in der Herrschaft zu sichern, vergewisserte man sich der Herkunft in Doberan.<sup>149</sup>

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Dietrich W. Poeck

Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Historisches Seminar

Domplatz 20/22

48143 Münster

Ilka S. Minneker, M.A.

Geiststr. 43

48151 Münster

<sup>146</sup> Wie Anm. 68.

<sup>147</sup> Ein Dekret Ulrichs III. verhinderte 1553 den Abriß der Kirche. Die Steine sollten ursprünglich als Material für die Schloßneubauten seines Bruders Johann Albrecht I. in Schwerin dienen. Abbildung des Dekretes bei Gloede (wie Anm. 25), S. 47. – Zusammen mit seiner Frau Elisabeth, der Witwe Herzogs Magnus III., bestritt Ulrich III. zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Ausschmückung der Kirche. Schlie (wie Anm. 16). – Die Porträts des Paares sind als Teile der „Doberaner Ahnengalerie“ im Auftrag der Dargestellten von Cornelius Krommeny 1587 bzw. 1595 angefertigt worden. Abbildungen bei Erdmann (wie Anm. 14), S. 81. – 1634 entstand mit dem barocken Adolf-Friedrich-Monument in der Chorscheitelkapelle der Kirche die monumentalste Grablege in Doberan. Abbildung bei Erdmann (wie Anm. 14), S. 79. – Im Jahre 1750 erfuhr die Kirche und Einrichtungsstücke unter Herzog Christian Ludwig II. eine eingehende Restauration. Friedrich Franz I., der erste Großherzog von Mecklenburg, fand 1837 seine letzte Ruhe in einem Granit-Sarkophag in der Mitte des Chores, der sich, nach Versetzung, heute im Westen des nördlichen Seitenschiffes befindet. Wieder fielen hier eine Standeserhebung und die hervorgehobene Bestattung in Doberan zusammen. Zur Bestattung Großherzogs Johann Albrechts im Jahre 1920 siehe Erdmann (wie Anm. 14).

<sup>148</sup> Wie Anm. 105. – Röpcke (wie Anm. 56), S. 9 f.

<sup>149</sup> Die in diesem Aufsatz entwickelten Gedanken werden weiter ausgeführt in der von Ilka S. Minneker 1998 fertiggestellten Magisterarbeit „Memoria und Repräsentation. Die Grabmäler der mecklenburgischen Fürsten im Doberaner Münster (12. bis 16. Jahrhundert)“. Ein Dissertationsprojekt zu diesem Themenkomplex für das gesamte mecklenburgische Herrschaftsgebiet bis in das 17. Jahrhundert wird von der Graduiertenförderung der Westfälischen Wilhelms-Universität unterstützt.



## MECKLENBURG AUF DEM GIPFEL – VORAUSSETZUNGEN UND FOLGEN DER HERZOGSWÜRDE 1348\*

Von Ernst Münch

Das äußerlich glanzvollste Jahrhundert der mecklenburgischen Geschichte, das 14. Jahrhundert,<sup>1</sup> wird von der Rückkehr zweier seiner Fürsten aus langjähriger Gefangenschaft im Ausland eingerahmt. 1297 kehrte nach fast drei Jahrzehnten der Herr von Mecklenburg, Heinrich der Pilger, von einer Pilgerfahrt – daher der Beiname – ins Heilige Land zurück, die in ägyptischer Gefangenschaft ihre jähre, zwangsweise und langwierige Unterbrechung gefunden hatte.<sup>2</sup> 1395 verließ sein Urenkel, der König von Schweden, Herzog von Mecklenburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Albrecht III., die Gefangenschaft bei seiner militärischen und politischen Bezwingerin, Königin Margarete von Norwegen, Dänemark und Schweden, der Semiramis des Nordens, von Albrecht sehr voreilig ehedem als König Hosenlos apostrophiert.<sup>3</sup> Beide Ereignisse, das von 1297 ebenso wie das von 1395, bringen in ihrer Zusammenschau Größe und Grenze des sogenannten Aufstiegs des Hauses Mecklenburg<sup>4</sup> zum Ausdruck: Einerseits war aus einem Herrn von Mecklenburg ein Herzog und König geworden, andererseits jedoch hatte beider Gefangenschaft Unheil für ihr Stammland Mecklenburg gebracht.

In der Mitte zwischen beiden Ereignissen aber steht die Erhebung der Enkel Heinrichs des Pilgers, zugleich des Vaters bzw. Onkels Albrechts III., Albrechts II. und seines Bruders Johann, zu Herzögen von Mecklenburg am

\* Für den Druck bearbeitete Fassung eines Vortrages, der am 8. Juli 1998 im Schweriner Schloß gehalten wurde.

<sup>1</sup> Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523. Köln/Graz 1968, S. 159–202.

<sup>2</sup> Mecklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg. Hg. Christa Cordshagen und Roderich Schmidt, Köln/Weimar/Wien 1997, Cap. 134, 135.

<sup>3</sup> Ralf-Gunnar Werlich: Margarete - Regentin der drei nordischen Reiche. In: Fürstinnen und Städterinnen. Frauen im Mittelalter, Hg. Gerald Beyreuther, Barbara Pätzold und Erika Uitz, Freiburg/Basel/Wien 1993, S. 110–141. – Ders.: Rostocks Stellung in den Auseinandersetzungen um die Herrschaft in den nordischen Ländern insbesondere in den Kämpfen um die Krone Schwedens im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts. In: Rostock im Ostseeraum in Mittelalter und früher Neuzeit, Rostock 1994, S. 31–49. – Erich Hoffmann: Das Verhältnis der mecklenburgischen Herzöge Albrecht II. und Albrecht III. zu den skandinavischen Staaten. In: Der Stralsunder Frieden von 1370. Prosopographische Studien, Hg. Nils Jörn, Ralf-Gunnar Werlich und Horst Wernicke, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 223–248.

<sup>4</sup> Hamann (wie Anm. 1).

8. Juli 1348 durch den römisch-deutschen und böhmischen König, den späteren Kaiser Karl IV., in Prag.<sup>5</sup>

Nun sagt der Volksmund nicht ganz zu Unrecht bekanntlich: „Namen“ – und wir dürfen vielleicht für unsere Zwecke präzisieren: auch Fürstentitel – „sind Schall und Rauch !“

Die Geschichte ist angefüllt mit Beispielen, daß Rechtstitel bzw. -ansprüche und reale Machtverhältnisse zweierlei sind. Schauen wir nur auf Mecklenburg und seine Nachbarn. Die fürstlichen Nachbarn im Osten, die pommerschen Greifenherzöge, mindestens zwei Jahrhunderte früher als die Mecklenburger als Herzöge figurierend, haben nie dauerhaft eine reichsunmittelbare Stellung erringen können.<sup>6</sup> Die fürstlichen askanischen Nachbarn der Mecklenburger im Westen mit dem klangvollen Namen der Herzöge von Sachsen waren nur noch ein Schatten<sup>7</sup> der ehemals machtvollen sächsischen Herzöge, zuletzt des königähnlichen Welfen Heinrich des Löwen. Und auch in Mecklenburgs Geschichte selbst bedeutete eine nochmalige spätere Rangerhöhung, die Großherzogswürde von 1815 mit der Anrede „Königliche Hoheit“, keine Überwindung der weitgehenden faktischen Ohnmacht, die der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 den Landesherren beschert hatte.<sup>8</sup> Schon die durch die Herren von Werle selbst betriebene Umwandlung ihres Titels in das wesentlich klang- und anspruchsvollere „Fürsten von Wenden“ im Jahre 1418<sup>9</sup> hatte keine reale Machtkonsolidierung zur Grundlage.

<sup>5</sup> Ebd. – Wolf-Dieter Mohrmann: Karl IV. und Herzog Albrecht II. von Mecklenburg. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114, 1974, S. 353–389. – Wolfgang Huschner: Albrecht II. Fürst und Herzog von Mecklenburg (1329–1379). In: Deutsche Fürsten des Mittelalters. Fünfundzwanzig Lebensbilder, Hg. Eberhard Holtz und Wolfgang Huschner, Leipzig 1995, S. 326–345.

<sup>6</sup> Ernst Münch: Herrschaftsbildung und Staatswerdung in Mecklenburg und Vorpommern im 13. und 14. Jahrhundert. In: Wolf Karge, Peter-Joachim Rakow und Ralf Wendt (Hg.), Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biographie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen, Rostock 1995, S. 43–49.

<sup>7</sup> Jörg Meyn: Vom spätmittelalterlichen Gebietsherzogtum zum frühneuzeitlichen „Territorialstaat“. Das askanische Herzogtum Sachsen 1180–1543, Hamburg 1995. – Erhard Schulze: Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die lübische Territorialpolitik. Neumünster 1957. – Erich Hoffmann: König Erik Menved und Mecklenburg. In: Helge Bei der Wieden und Tilmann Schmidt (Hg.), Mecklenburg und seine Nachbarn, Rostock 1997, S. 44. – Ernst Münch: Zwischen Reich und auswärtigen Mächten. Mecklenburgs Entwicklung unter dem Einfluß von Deutschen und Dänen im 12. und 13. Jahrhundert. In: Johannes Erichsen (Hg.), 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region, Rostock 1995, S. 29.

<sup>8</sup> Ernst Münch: Mecklenburg im 18. Jahrhundert. In: Historischer und geographischer Atlas von Mecklenburg und Pommern, Bd. 2: Mecklenburg und Pommern: Das Land im Rückblick, Schwerin 1996, S. 58–59.

<sup>9</sup> Hamann (wie Anm. 1), S. 208.

War dies mit dem Erwerb der Herzogswürde 1348 durch die Brüder Albrecht und Johann von Mecklenburg anders? Deutete nicht die Katastrophe der Nordischen Politik, des mecklenburgischen Strebens nach einer, zwei oder gar allen drei der skandinavischen Königskronen, verkörpert in der Gefangenschaft König Albrechts III., ebenfalls an, daß die rechtliche Rangerhöhung keineswegs mit einem faktischen Machtzuwachs einherging? Wäre demzufolge nicht das diesjährige und heutige Jubiläum des 8. Juli 1348 ein nur äußerlicher und für die Geschichte Mecklenburgs wenig bedeutungsvoller Vorgang?

Nach meinem Dafürhalten gibt es gute Gründe, die gegen eine solche denkbare Auffassung und damit für den Stellenwert dieses Jubiläums sprechen. Und damit ist nicht nur die Tatsache gemeint, daß dem Historiker fast jedes Jubiläum gelegen kommt, um die Bedeutung seiner Tätigkeit und seines jeweiligen Gegenstandes auch für die Gegenwart unter Beweis zu stellen.

Ich will drei Aspekte, die den Stellenwert des durchaus zu würdigenden Vorganges von 1348 m.E. hauptsächlich ausmachen, gleich zu Beginn meiner Erörterungen nennen. Erstens ist es die innere rechtliche und faktische Macht-konsolidierung der Herren bzw. Fürsten von Mecklenburg, die die Erhebung zu Herzögen und die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit bedeutete und sie zugleich zum Ausdruck brachte. Zweitens ist es die über Mecklenburgs Grenzen deutlich hinausgehende wachsende – wenn auch nur höchstens ein knappes Jahrhundert andauernde – Präsenz mecklenburgischer Fürsten, nunmehr Herzöge, in der politischen Machtkonstellation Nord(ost)deutschlands und Nordeuropas. Drittens schließlich ist es die – mit den beiden erstgenannten Aspekten eng zusammenhängende – erneute engere Heranführung Mecklenburgs an Europa auch in wirtschaftlicher und geistig-kultureller Hinsicht, für die – nicht nur, aber auch nicht zuletzt – die Blütezeit der Hanse samt ihrer mecklenburgischen Mitgliedsstädte im führenden wendischen Quartier, Rostock und Wismar, ebenso stehen wie die Universität Rostock.

Zu diesen genannten Aspekten möchte ich nachfolgend einige Ausführungen machen und Erläuterungen geben.

Begonnen sei mit der Titulatur der mecklenburgischen Landesherren, deren Differenzierungen und Entwicklungen durchaus – wenn auch nicht immer, wie bereits angedeutet wurde – reale Machtveränderungen beinhalteten. Lassen wir einmal die Großherzogswürde seit 1815<sup>10</sup> außer Betracht, die kaum eine wirkliche Machtveränderung zugunsten der Landesherren mit sich brachte, so bestand im 18. Jahrhundert der Titel der mecklenburgischen Landesherren aus folgenden Bestandteilen: Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,

<sup>10</sup> Ders.: Das staatliche Werden Mecklenburgs. Köln/Graz 1962.

Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.<sup>11</sup> Offenkundig bedeutete die Reihenfolge – wenn sie überhaupt mehr als eine Reihenfolge darstellen sollte – eine Rangfolge der Herrschaftstitel in den einzelnen Teillterritorien Gesamtmecklenburgs. Eine Chronologie konnte diese Reihenfolge nicht darstellen, wenn man die Jahreszahlen der Erwerbung der Titel bzw. der Territorien durch die mecklenburgischen Landesherren berücksichtigt: Herzogswürde für Mecklenburg 1348, Fürsten von Wenden seit 1436, Fürsten von Schwerin und Ratzeburg seit 1648, Grafen zu Schwerin seit 1358, Herren des Landes Rostock seit 1317/23 und Herren des Landes Stargard seit definitiv 1317.<sup>12</sup> Offenbar stand also die Würde der Herzöge über der der Fürsten und letztere wiederum über der der Grafen und Herren.

Neben den unterschiedlichen Rechtstiteln gab es ebenfalls Überschneidungen bzw. Unterscheidungen selbst zwischen Territorien zu berücksichtigen, die ein und denselben Namen trugen. Das betraf sowohl Mecklenburg und Wenden in einem weiteren und einem engeren Sinne als auch das zweimal auftauchende Schwerin, einmal als Fürstentum und einmal als Grafschaft. Bei der Grafschaft Schwerin handelte es sich um das 1160 von Herzog Heinrich dem Löwen<sup>13</sup> an Graf Gunzelin von Schwerin gegebene weltliche Territorium hauptsächlich westlich und südlich des Schweriner Sees, beim Fürstentum Schwerin um das ehemalige geistliche Stiftsland des Bistums Schwerin um Bützow und Warin.<sup>14</sup> Das Fürstentum Wenden meinte im engeren Sinne die ehemalige Teilherrschaft Werle des 13./ 14. Jahrhunderts.<sup>15</sup>

In der 1418 durch die Herren von Werle vorgenommenen eigenen Rang erhöhung wurden nicht nur aus den Herren Fürsten, sondern auch das Gebiet Werle durch den viel anspruchvollerer Titel Wenden ersetzt. Das knüpfte an den Begriff der Slawen- oder Wendenlande an, die nicht nur die Herren von Werle, nunmehrigen Fürsten von Wenden als vermeintliche Nachfahren der obodritischen Könige oder Samtherrschener für ihren Titel in Anspruch nahmen, sondern auch die Pommernherzöge<sup>16</sup> und die Könige von Däne-

<sup>11</sup> Siehe etwa die Titel von Herzog Christian Ludwig II. am Beginn des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 in: Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755 nebst Union von 1523, Hamburger Vergleich von 1701 und 1755, Reversalien, Resolutionen und andern mecklenburgischen Fundamentalgesetzen, Schwerin 1851, S. 217. – Siehe auch Helge bei der Wieden: Titel und Prädikate des Hauses Mecklenburg seit dem 18. Jahrhundert. In: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 106, 1987, S. 95–101.

<sup>12</sup> Überblick zu diesen Daten bei Gerhard Heitz und Henning Rischer: Geschichte in Daten. Mecklenburg-Vorpommern. München/Berlin 1995, S. 32, 34, 37, 47 und 80.

<sup>13</sup> Karl Jordan: Heinrich der Löwe. Eine Biographie. München 1993, S. 86.

<sup>14</sup> Hamann (wie Anm. 10), S. 26–27.

<sup>15</sup> Ebd., S. 11–12.

<sup>16</sup> Z.B. Mecklenburgisches Urkundenbuch (MUB) 101 (zu 1171), 354 (zu 1228), 542 (zu 1242). – Hierzu auch Jürgen Petersohn: Kolonisation und Neustammbildung. Das Beispiel Pommern. In: Hans Rothe (Hg.), Ostdeutsche Geschichts- und Kulturlandschaften, Teil III: Pommern, Köln/Wien 1988, S. 71.

mark.<sup>17</sup> So figurierten die Herzöge von Pommern als *principes* bzw. *duces Slavorum* und die Könige von Dänemark als *reges Danorum Slavorumque*.

Die ersten mecklenburgischen Fürsten, beginnend mit dem Niklotsohn Pri-bislaw nach seiner Belehnung durch Heinrich den Löwen 1167, bis hin zu seinem Neffen, dem Wertislawsohn Nikolaus, und Pribislaws eigenem Sohn, Heinrich Borwin I., führten in Urkunden u.a. den Titel *principes Slavorum*.<sup>18</sup> Noch seit dem 16. Jahrhundert erlebte dieser Titel durch die 1436 die Fürsten von Wenden beerbenden Herzöge von Mecklenburg in Gestalt des Titels *princeps Vandalorum*<sup>19</sup> statt *Slavorum* eine Neubelebung.

Mecklenburg im weiteren Sinne bestand im 18. Jahrhundert aus dem zwischen den Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz geteilten Gesamtgebiet der Herzöge von Mecklenburg.<sup>20</sup> Im engeren Sinne bedeutete es die ehemalige Teilherrschaft des 13. Jahrhunderts im Nordwesten Mecklenburgs um die Burg Mecklenburg und das damals kräftig aufstrebende Wismar,<sup>21</sup> für die 1348 Albrecht II. und sein Bruder Johann zu Herzögen erhoben wurden.

Der Dualismus des Begriffs Mecklenburg im weiteren und im engeren Sinne bedeutete gewissermaßen eine Fortsetzung des Dualismus zwischen dem Obo-dritenreich insgesamt und der obodritischen Teilherrschaft um die Mecklenburg bzw. zwischen dem slawischen Gesamtstammesverband der Obodriten und seinem nordwestmecklenburgischen Teilstamm der Obodriten im engeren Sinne.<sup>22</sup> Diese dualistische Traditionslinie spielte eine gar nicht zu überschätzende Rolle im Selbstverständnis des mecklenburgischen Fürstenhauses. Spätestens für den ersten Herzog von Mecklenburg, Albrecht II., bildeten die bei-

<sup>17</sup> Z. B. MUB 173 (zu 1202). Hierzu auch Hoffmann: Albrecht II. und Albrecht III. (wie Anm. 3).

<sup>18</sup> MUB 101 (zu 1171), 122 (zu 1177), 147 (zu 1189, im Siegel allerdings Nicolavs de Roztoc), 167 (um 1200).

<sup>19</sup> Universitätsbibliothek Rostock. Sondersammlung. Mus. Saec. XVI ( 19, Tenorstimme, fol. 2: Widmung des Komponisten Johannes Flamingus an Herzog Johann Albrecht I. (1571): In honorem Illustrimi principis Et Domini Domini Joannis Alberti Ducis Megapolensis principis Vandalorum comitis Suerini Rostochii et Stargardiae Domini domini sui clementissimi. – Zumdest begrifflich überschnitt sich dies mit dem schwedischen König, der als Svecorum, Gothorum Wandalorumque rex figurierte, siehe etwa: Günter Barudio: Gustav Adolf der Große. Eine politische Biografie. Frankfurt am Main 1998, S. 21.

<sup>20</sup> Münch (wie Anm. 8).

<sup>21</sup> Hamann (wie Anm. 14).

<sup>22</sup> Die Karte von Roderich Schmidt: Slawische Stämme, Burgen und Kultstätten. In: Historischer und geographischer Atlas (wie Anm. 8), S. 7 lässt nicht deutlich werden, ob mit der Bezeichnung Obodriten der Siedlungsraum des Teilstammes oder des gesamten Stammesverbandes gemeint sein soll. Dagegen fehlt auf derselben Karte für die ostmecklenburgischen bzw. westpommerschen Slawen die Bezeichnung des großen Stammesverbandes, nämlich Wilzen oder, später, Lutizen völlig.

den letzten Obodritenfürsten, seine Ahnen Niklot und dessen Sohn Pribislaw, nicht nur den Stammvater (Niklot) bzw. den ersten der Fürsten von Mecklenburg (Pribislaw), sondern zugleich – oder noch viel mehr – die letzten Könige der Obodriten.

Dies können wir u.a. der Reimchronik des Ernst von Kirchberg entnehmen,<sup>23</sup> die wohl auch in dieser Hinsicht die Auffassung seines Auftraggebers, nämlich Albrechts II., wiedergibt. Kirchberg selbst sagt zu Beginn seines Werkes noch für Albrecht II. bei der Aufzählung von dessen Titeln und Herrschaftsgebieten, „des dy lant Obotritin syn“.<sup>24</sup> Auch noch die landesherrliche Argumentation des 16. Jahrhunderts vertrat diese Auffassung ungebrochen, wenn etwa Rostocks Unabhängigkeitsbestrebungen gegenüber argumentiert wurde, daß die Stadt vom letzten Obodritenkönig und Urahn der damaligen Herzöge von Mecklenburg, Pribislaw, gegründet worden sei.<sup>25</sup> Welche zeitgenössische politische Brisanz diese Frage selbst noch im 18. Jahrhundert beinhaltete, zeigte die nur vordergründig gelehrte Debatte um die Problematik, ob Niklot und Pribislaw souveräne Herrscher gewesen seien oder nicht. Die ritterschaftliche Partei sah in einer Bejahung dieser Souveränität geradezu eine Kränkung der ständischen Position.<sup>26</sup>

Das Streben der mecklenburgischen Fürsten bzw. Herzöge, offenbar spätestens seit Albrecht II., ihre Herrschaft auf ein königliches oder zumindest königliches Geschlecht zurückzuführen,<sup>27</sup> hatte und hat allerdings wenigstens zwei Schwachstellen. Erstens ist es mehr als unwahrscheinlich, daß Niklot aus dem obodritischen Fürstenhaus der Nakoniden stammt,<sup>28</sup> das mit Heinrich von Alt-Lübeck immerhin einen mitunter als König (*rex*) genannten Vertreter aufwies.<sup>29</sup> Zweitens war diese königliche Stellung – abgesehen von den Formulierungen später entstandener Chroniken, Genealogien<sup>30</sup> oder

<sup>23</sup> Michaela Scheibe: Dynastisch orientiertes Geschichtsbild und genealogische Fiktion in der Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg. In: Matthias Thumser (Hg.), Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 23–61.

<sup>24</sup> Kirchberg (wie Anm. 2), Thema, S. 2.

<sup>25</sup> Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), *Acta civitatum specialia*, Rostock 739 (Landgüter. Jurisdiktion).

<sup>26</sup> Hierzu Ernst Münnich: Heilig oder töricht? Der Wendenkreuzzug von 1147 und sein Stellenwert für Mecklenburg im Lichte der Geschichtsschreibung vom 16. bis 20. Jahrhundert. In: MJB 113, 1998, S. 148–156.

<sup>27</sup> Scheibe (wie Anm. 23). – Roderich Schmidt: Zur Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg. In: Hans Rothe, Roderich Schmidt und Dieter Stellmacher (Hg.), Gedenkschrift für Reinhold Olesch, Köln/Wien 1990, S. 71–101.

<sup>28</sup> Scheibe (wie Anm. 23) S. 46–49. – Nils Rühberg: Niklot und der obodritische Unabhängigkeitskampf gegen das sächsische Herzogtum. In: MJB 111, 1996, S. 5–20.

<sup>29</sup> Roderich Schmidt: Mecklenburg und Pommern in der Reimchronik des Ernst von Kirchberg. In: Bei der Wieden und Schmidt (wie Anm. 7), S. 74.

<sup>30</sup> Etwa in der Doberaner Genealogie. MUB 98 (zu 1171): Pribislaw als regulus tocius Slauie. – Hierzu auch Scheibe (wie Anm. 23), S. 46.

Nekrologie – wahrscheinlich schon unter Niklot, spätestens aber seit der Belehnung seines Sohnes Pribislaw durch Heinrich den Löwen nicht mehr gegeben.

Den höchsten Rechtstitel, den Pribislaw urkundlich nachweisbar errang, war die Nennung als Fürst (*princeps*) – übrigens gemeinsam mit dem Pommernherzog Kasimir – in einer Urkunde Barbarossas aus dem Jahre 1170.<sup>31</sup> Das wird mitunter als Anerkennung als Fürst des Reiches interpretiert, wenn auch keineswegs als reichsunmittelbarer Fürst. Als nähere Bestimmung des Herrschaftsgebietes findet sich für Pribislaw neben dem allgemeineren Titel Fürst der Wenden (*princeps Slavorum*) erstmalig auch der Titel Fürst von Mecklenburg, allerdings auch von Kessin.<sup>32</sup>

Die meisten der Nachkommen Pribislaws aber führten in den Urkunden nicht einmal den Fürstentitel, sondern den weitaus schlichteren Titel Herr (*dominus*).<sup>33</sup> Damit wurden immerhin auch Ratssherren, niedere Adlige und geistliche Würdenträger bezeichnet. Der Titel Herr scheint sich in den Urkunden besonders seit der ersten mecklenburgischen Landeshauptteilung 1229 ff. festgesetzt zu haben.

Demgegenüber wurden der Pribislawsohn Heinrich Borwin I. und dessen Cousin Nikolaus urkundlich hauptsächlich noch als Fürsten (der Wenden oder von Mecklenburg) bezeichnet.<sup>34</sup> Bei Ernst von Kirchberg galt dies – im Unterschied zur urkundlichen Überlieferung – auch noch besonders für die Teilherrscher Mecklenburgs seit der ersten Landeshauptteilung (Johann der Theologe, Heinrich der Pilger, Heinrich der Löwe).<sup>35</sup>

Daß in deren nordwestmecklenburgischer Teilherrschaft die obodritische Tradition des ehemaligen Reiches, seiner „Könige“ bzw. „Samtherrschern“<sup>36</sup> besonders lebendig blieb, dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, daß nur diese Teilherrschaft primär ursprüngliche Kerngebiete der Obodriten umfaßte.<sup>37</sup>

<sup>31</sup> MUB 91 (zu 1170).

<sup>32</sup> Ebd., 101 (zu 1171), 100 (zu 1171).

<sup>33</sup> Besonders seit 1227: MUB 337 (zu 1227), 344 (zu 1227). Siehe auch die diesbezügliche Anm. in MUB 167 (zu ca. 1200).

<sup>34</sup> Wie Anm. 18.

<sup>35</sup> Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 126, 133, 136.

<sup>36</sup> Wolfgang H. Fritze: Probleme der abotritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihre Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat. In: Herbert Ludat (Hg.), Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder. Gießen 1960, S. 141–219. – Bernhard Friedmann: Untersuchungen zur Geschichte des abotritischen Fürstentums bis zum Ende des 10. Jahrhunderts. Gießen 1986. – Nils Rühberg: Obodritische Samtherrschter und sächsische Reichsgewalt von der Mitte des 10. Jahrhunderts bis zur Erhebung des Fürstentums Mecklenburg 1167. In: MJB 110, 1995, S. 21–50.

<sup>37</sup> Hamann (wie Anm. 14).

Demgegenüber setzten sich die Teilherrschaften Rostock und Werle – Parchim-Richenberg war ja bereits Mitte des 13. Jahrhunderts eingegangen<sup>38</sup> – primär aus ehemals wilzisch-lutizischen Gebieten zusammen, die erst zwangsläufig in das expandierende Obodritenreich der Nakoniden eingegliedert worden waren.<sup>39</sup>

Die Titel dieser Teilherrschaften und ihrer Landesherren – Herren von Rostock bzw. Werle – bezogen die obodritische Tradition nicht ein. Demgegenüber hatte sich etwa noch der Niklotenkel und Wartislawsohn Nikolaus in seinen Urkunden – außer auf seinem Reitersiegel 1189 – nie nur als Fürst von Kessin oder Rostock bezeichnet,<sup>40</sup> wie es in der spätestens schon mit Kirchberg<sup>41</sup> einsetzenden Abwertung seiner Person im Vergleich zu seinem Cousin Heinrich Borwin I. – auch gerade hinsichtlich der Wiedergründung des Klosters Doberan und der frühen Stadtentwicklung Rostocks – in der mecklenburgischen Chronistik und Geschichtsschreibung üblich wurde.<sup>42</sup> Vielmehr hielt dieser Nikolaus mit dem Titel Fürst der Slawen bzw. Wenden (*princeps Slavorum*)<sup>43</sup> an der obodritischen Tradition fest.

Erst die Söhne Heinrich Borwins I., nämlich Heinrich Borwin II. und Nikolaus, die ja nur neben bzw. mit oder unter ihrem Vater überlebenden Vater herrschten, bezogen ihre Herrschaft auf Teilgebiete, für Heinrich Borwin II. Rostock und für Nikolaus Mecklenburg (im engeren Sinne).<sup>44</sup>

Nach dem Tode Heinrich Borwins I. 1227 bildeten seine zwei ältesten Enkel als erste Etappe der ersten Hauptlandesteilung zunächst zwei Teilherrschaften,<sup>45</sup> die in gewisser Weise einerseits die alten Grenzen der Siedlungsgebiete zwischen Obodriten im Westen und Lutizen im Osten wieder aufnahmen und andererseits damit bereits die zweite Hauptlandesteilung des 16./17. Jahrhunderts vorwegnahmen sowie die spätere Einteilung Mecklenburgs in einen mecklenburgischen und einen wendischen Kreis. Danach bedeutete Mecklenburg Westmecklenburg und Wenden Ostmecklenburg (ohne das Land Stargard als eigenem Kreis).

Selbstverständlich ist die Traditionslinie von der Burgherrschaft um die Mecklenburg über die Teilherrschaft Mecklenburg bis hin zum Aufstieg des Hauses Mecklenburg im 14. Jahrhundert nachträglich noch besonders hervor-

<sup>38</sup> Hierzu Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 129.

<sup>39</sup> Ebd., Cap. 126. – Hamann (wie Anm. 1), S. 62.

<sup>40</sup> Wie Anm. 18.

<sup>41</sup> Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 105, 117, 120. – Abschrift des Doberaner Nekrologiums. MUB 166 (zu 1200).

<sup>42</sup> Münch (wie Anm. 26), S. 143–144.

<sup>43</sup> Wie Anm. 18.

<sup>44</sup> MUB 258 (zu 1219). – Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 124 nimmt irrtümlich an, daß Heinrich Borwin I. früher als seine Söhne starb.

<sup>45</sup> MUB 381 (zu 1230), 391 (zu 1230).

gehoben und betont worden. Nicht von ungefähr bürgerten sich mit wenigen Ausnahmen – etwa Nikolaus das Kind von Rostock<sup>46</sup> – im wesentlichen nur für Vertreter der mecklenburgischen Teilherrschaft später Beinamen ein, angefangen mit Johann dem Theologen<sup>47</sup> und Heinrich dem Pilger bis hin zu Heinrich dem Löwen,<sup>48</sup> Albrecht dem Großen, Heinrich dem Hänger und Heinrich dem Dicken.<sup>49</sup>

Für den ersten Herrn dieser Teilherrschaft, Johann den Theologen, wurde in der Kirchbergchronik die obodritisch-slawische Tradition sehr deutlich betont: „Den eldesten (der Enkel Heinrich Borwins I. – E.M.) hiez man sunder haz knyse Janeke, des Obotriten waz.“<sup>50</sup> Neben dem Bezug auf das Obodritenland verdienen hierbei sowohl die slawische Bezeichnung für seinen Fürstentitel (Kneese) als auch für seinen Vornamen (Janeke) Hervorhebung. Gleiches findet sich nur noch für einen – bezeichnenderweise – letzten Sproß einer der Linien der Teilherrschaft Werle im 14. Jahrhundert.<sup>51</sup> Daß dem ältesten der fürstlichen Erben seit 1229 – Johann dem Theologen – sozusagen das Stammeland um die Mecklenburg und Wismar zukam, unterstreicht ebenfalls möglicherweise die Wirksamkeit der obodritische Tradition sowie auch des bei anderen west- und ostslawischen Nachbarn – etwa in Polen und in der alten Rus – nachweisbaren Senioratsprinzips<sup>52</sup> in der Erbfolge und Herrschaftsteilung.

Die im Nachhinein durch Chroniken und Genealogien<sup>53</sup> vorgenommene Rangerhöhung der Herren der mecklenburgischen Teilherrschaft zu Fürsten entsprach nicht der zeitgenössischen urkundlichen Titulatur, widerspiegelte aber die Anfänge des Aufstieges des Hauses Mecklenburg seit dem 13. Jahrhundert. Die Herren sämtlicher Teilherrschaften führten nicht nur selbst lediglich den Titel Herr (dominus),<sup>54</sup> sondern bezeichneten auch ihre Vorfahren nur als Herren, obwohl letztere bis zur Generation Heinrich Borwins I. noch den Fürstentitel führten.<sup>55</sup> So bezeichnete beispielsweise auch die Urkunde Heinrich Borwins III. von 1252,<sup>56</sup> die die bekannte Stadtrechtsbestätigung für Rostock vom 24. Juni 1218 durch seinen Großvater, Heinrich Borwin I.,

<sup>46</sup> Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 184.

<sup>47</sup> Ebd., Cap. 126.

<sup>48</sup> Ebd., Cap. 136.

<sup>49</sup> Zu den Beinamen generell Hamann (wie Anm. 1). – Friedrich Wigger: Stammtafeln des Großherzoglichen Hauses von Mecklenburg. In: MJB 50. 1885, S. 111–342.

<sup>50</sup> Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 126. – Hierzu auch Scheibe (wie Anm. 23), S. 54–55.

<sup>51</sup> Kirchberg (wie Anm. 2), Cap. 181.

<sup>52</sup> Oskar Kossmann: Polen im Mittelalter. Bd. 2, Marburg 1985, S. 129–131. – Heinrich Kunstmann: Die Slaven. Ihr Name, ihre Wanderungen nach Europa und die Anfänge der russischen Geschichte in historisch-onomastischer Sicht. Stuttgart 1996, S. 260.

<sup>53</sup> Scheibe (wie Anm. 23).

<sup>54</sup> Wie Anm. 33.

<sup>55</sup> Etwa MUB 255 (zu 1219).

<sup>56</sup> Ebd., 686 (zu 1252).

enthielt,<sup>57</sup> letzteren lediglich als Herrn von Mecklenburg. Da das Original der Urkunde aus dem Jahre 1218 nicht mehr existiert, muß die interessante Frage unbeantwortet bleiben, ob nicht in diesem Original Heinrich Borwin I. als princeps und nicht bloß nur als dominus figurierte.

Wie auch immer: Der Titel dominus entsprach auf jeden Fall eher dem Sprachgebrauch von 1252 als dem von 1218. Auch das Siegelbild der Urkunden Heinrich Borwins I. und Heinrich Borwins II., den Greifen,<sup>58</sup> hatten die fürstlichen Enkel bzw. Urenkel zugunsten des Stierkopfes im Siegelbild des Bruders von Heinrich Borwin II. (von Rostock, wie er genannt wurde), Nikolaus von Mecklenburg<sup>59</sup> bzw. (nachträglich so genannt) von Gadebusch,<sup>60</sup> aufgegeben. Nur die Rostocker Teilherrschaft ab Heinrich Borwin III. führte weiterhin – bis zu ihrem Aussterben mit Nikolaus dem Kind – den Greifen im Siegelbild.<sup>61</sup>

Zwar führten auch im Hause Mecklenburg im engeren Sinne noch Albrecht II. und sein Bruder Johann bis zu ihrer Herzogserhebung nur den schlichten Titel Herr (dominus)<sup>62</sup> und nicht etwa Fürst (princeps). Aber aus den Herren von Mecklenburg (domini Magnopolenses) waren seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts immerhin Herren der Lande Mecklenburg, Rostock und Stargard geworden.<sup>63</sup> Das bedeutete nicht nur eine Verlängerung des Titels, sondern eine tatsächliche quantitative und qualitative Machterweiterung.

Angesichts dieser Konsolidierung wirkte der schlichte Titel Herr mehr und mehr anachronistisch, so daß die Erhebung zu Herzögen nicht etwa am Beginn eines Aufschwungs stand, sondern bereits ein (Zwischen)ergebnis auf diesem Wege zum Ausdruck brachte. Daß sich hier formaler und inhaltlicher Auf-

<sup>57</sup> Ebd., 244 (zu 1218).

<sup>58</sup> Ebd., Bd. 4, Anhang: Mecklenburgische Siegel, S. 528–529.

<sup>59</sup> Ebd., S. 529.

<sup>60</sup> Ebd., 298 (zu 1223).

<sup>61</sup> Ebd., Bd. 4, Anhang: Mecklenburgische Siegel, S. 536–537. Von den Herren von Rostock übernahm auch die Stadt Rostock ihr zweites bekanntes Siegel, den steigenden Greif. Das erste, wie bei vielen Städten Mecklenburgs der Büffelkopf, wird mit einer Vormundschaft des Werler Herrn Nikolaus für Rostock in Verbindung gebracht. Hierzu auch Adolph Hofmeister: Das Wappen der Stadt Rostock. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1/1, 1895, S. 65–88.

<sup>62</sup> MUB 6822 (zu 1348), 6847 (zu 1348).

<sup>63</sup> Ebd., 4362 (zu 1322). – Eine schon für eine Urkunde zum Jahre 1320 belegte Titulierung Heinrichs II. als Herr auch von Rostock in einem Transsumpt seines späteren Nachfolgers, Herzog Johann, dürfte der irrtümlichen einfachen Übertragung des späteren Titels auf das Jahr 1320 geschuldet sein. MUB 4154 (zu 1320). – Dies könnte somit eine Analogie zur Übertragung des Titels dominus in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf die mecklenburgischen Fürsten aus den Anfängen des Jahrhunderts darstellen, wie in Anm. 56 und 57 für die Rostocker Urkunden der Jahre 1252 und 1218 ausgeführt.

schwung verbanden, zeigt sehr deutlich der Vergleich mit der „Erhebung“ der Herren von Werle zu Fürsten von Wenden im Jahre 1418. Bei diesem letzteren Vorgang bildeten Anspruch und Realität ein krasses Mißverhältnis: Die Rang erhöhung konnte den Niedergang der Werler Herren nicht kaschieren oder gar wettmachen. Bereits wenige Jahre später endete 1436 ihre Herrschaft und fiel an das mit ihnen verwandte Haus Mecklenburg.<sup>64</sup>

Auf dem Wege des sogenannten Aufstiegs dieses Hauses Mecklenburg hatten sich daher die mecklenburgischen Teilherrscher ihren Verwandten in Parchim-Richenberg, Rostock und Werle-Wenden gegenüber eindeutig auch als persönlich überlegen erwiesen und die mehrfach wechselnde politische Konstellation um das werdende (Gesamt)mecklenburg herum letztlich zu ihren Gunsten genutzt.

Die starke Beschneidung der landesherrlichen Gewalt der Stammväter des mecklenburgischen Fürstenhauses durch die übermächtige Position des sächsischen Heinrichs des Löwen als Lehnsherrn des Pribislaw war nach der Katastrophe des Löwen rasch einer sehr schwachen sächsisch-askanischen Lehns hoheit gegenüber den Mecklenburgern gewichen.<sup>65</sup> Namentlich Heinrich Borwin I. hatte dann im Windschatten des dänischen Ostseeimperiums unter Waldemar II. als dänischer Vasall die mecklenburgischen fürstlichen Interessen befördern können.

Diese Politik griff Heinrich II., der mecklenburgische Löwe, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erfolgreich auf.<sup>66</sup> Damals erneuerte König Erich Mened die Tradition des dänischen Ostseeimperiums der Waldemarszeit. Während sich aber der damalige Herr von Rostock, Nikolaus das Kind, dem Dänen als Vasall geradezu auf Gedeih und Verderben auslieferte, machte sich Heinrich II. als militärischer verlängerter Arm Erichs – der in Skandinavien selbst genügend Probleme hatte – unentbehrlich, ohne seine eigenen und eigentlichen Interessen je aus dem Auge zu verlieren. Ihm kam außerdem zugute, daß mit dem Ende der Askaniern in Brandenburg<sup>67</sup> seine Erwerbung des Landes Stargard begünstigt wurde. Des weiteren stand auch das Ende des rügenschen Fürstengeschlechts bevor,<sup>68</sup> während sich bei den pommerschen und wendischen Nachbarn neue Landesteilungen und entsprechende Auseinandersetzungen im jeweiligen Herrschaftshaus abspielten.<sup>69</sup>

<sup>64</sup> Hamann (wie Anm. 1), S. 217–219.

<sup>65</sup> Hoffmann (wie Anm. 7).

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Ingo Materna und Wolfgang Ribbe (Hg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin 1995, S. 132–136.

<sup>68</sup> Klaus Wriedt: Die kanonischen Prozesse um die Ansprüche Mecklenburgs und Pommern auf das rügische Erbe 1326–1348. Köln/Graz 1963.

<sup>69</sup> Martin Wehrmann: Geschichte von Pommern. Bd. 1, Gotha 1919, S. 118–139. – Ernst Münch (wie Anm. 6), S. 47. – Antje Sander-Berke, Mecklenburg 1229–1520 (wie Anm. 8), S. 24–29.

Angesichts dieser für Heinrich den Löwen insgesamt nicht ungünstigen Konstellation gelang ihm nicht zuletzt auch durch seinen zielstrebigen, energischen Charakter sowie militärische und diplomatische Talente die Erwerbung der Länder Stargard und Rostock für die Teilherrschaft Mecklenburg. Es war sicherlich von gar nicht hoch genug zu schätzender Bedeutung, daß mit Rostock die schon damals bedeutendste mecklenburgische Stadt neben der hansischen Schwesternstadt Wismar an das Haus Mecklenburg fiel. Darüber hinaus verblieb den Mecklenburger Herren selbst aus dem für sie letztlich weniger glücklichen Erbfolgekrieg um das Fürstentum Rügen seit 1325 auch nach dem Tode Heinrichs II. eine jahrzehntelange Pfandherrschaft über große Teile des rügenschen Festlandbesitzes.<sup>70</sup> Der mecklenburgische Heinrich der Löwe hatte zudem in entscheidenden Situationen das Glück des Tüchtigen auf seiner Seite, als 1319 mit König Erich Menved von Dänemark und Markgraf Waldemar von Brandenburg zwei einflußreiche Konkurrenten um die politische Machtverteilung in Norddeutschland verstorben waren und entsprechende Krisenzeiten für diese Nachbargebiete Mecklenburgs eintraten.<sup>71</sup>

Daher überstand das Haus Mecklenburg auch die Zeit der Vormundschaftsregierung<sup>72</sup> 1329 bis 1336 für die Söhne Heinrichs II., Albrecht und Johann, ohne größere äußere oder innere Rückschläge für die Position der Landesherrschaft.

Dennoch bedurfte es einer energischen und zugleich geschickten, glücklichen Hand, damit Albrecht II. mit Erreichen der Regierungsfähigkeit ab 1336 eine neuerliche und weitergehende Festigung der landesherrlichen Position des Hauses Mecklenburg erreichen konnte. Es zeigten sich hier nicht nur zeitlich einige Parallelen zur Befestigung der bis dahin nach dem Tode Erich Menveds in Verfall geratenen königlichen Macht in Dänemark seit dem Regierungsbeginn durch Waldemar IV. Atterdag ab 1340.<sup>73</sup> Beide Herrscher, der Däne und der Mecklenburger, sollten dann im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts sowohl in ihren Erfolgen als auch in ihren Mißerfolgen zu prägenden Gestalten nordeuropäischer Politik werden.

Der Aufstieg des Hauses Mecklenburg war aber darüber hinaus neben der unbestreitbaren innen- und außenpolitischen Befähigung Albrechts II. auch die für Mecklenburg positive Kehrseite des Niederganges der markgräflichen Macht in Brandenburg nach dem Aussterben der dortigen Askanier. Der sich auch im Kampf um die Mark Brandenburg zuspitzende wittelsbachisch-luxem-

<sup>70</sup> Roderich Schmidt (wie Anm. 29), S. 88–89.

<sup>71</sup> Erich Hoffmann (wie Anm. 7). – Materna und Ribbe (wie Anm. 67), S. 134.

<sup>72</sup> Wolfgang Huschner: Die Vormundschaftsregierung für Albrecht II. und Johann von Mecklenburg (1329–1336). Ein Beitrag zur 1000-Jahr-Feier Mecklenburgs. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43, H. 5, 1995, S. 1061–1083.

<sup>73</sup> Erich Hoffmann: König Waldemar IV. als Politiker und Feldherr. In: Detlef Kantinger und Horst Wernicke (Hg.), Akteure und Gegner der Hanse. Zur Prosopographie der Hansezeit, Weimar 1998, S. 271–287.

burgische Konflikt brachte Mecklenburg – selten genug in seiner Geschichte – in engere Beziehung zur Reichsgeschichte und den Brüder Albrechts II., Johann, als Verbündeten der Luxemburger gar auf die Schlachtfelder des Hundertjährigen Krieges in Frankreich.<sup>74</sup>

Der Lohn blieb nicht aus: Nachdem der tödliche Sturz Ludwigs des Bayern im Oktober 1347 den Weg für Karl IV. frei gemacht hatte, eroberte er als römisch-deutscher König am 8. Juli 1348 die beiden Brüder von Mecklenburg – wie sie in den Erhebungsurkunden<sup>75</sup> schlicht genannt wurden – Albrecht und Johann zu wirklichen Fürsten des Reiches und zu Herzögen von Mecklenburg. Auf die bis dahin zumindest formal existierende sächsische Lehnshoheit über Mecklenburg hatte Herzog Rudolf von Sachsen(-Wittenberg) verzichtet. Die in den beiden Urkunden – eine lateinische und eine deutsche – vom 8. Juli 1348 aufgeführten Zeugen sowie die dort genannten Herrschaftsobjekte der Mecklenburger, besonders Städte und Burgen, spiegelten vielsagend die tatsächliche damalige Situation in, um und für Mecklenburg wider. Dies gilt besonders, wenn man diese Nennung mit denjenigen Personen und den Territorien und Orten konfrontiert, die nicht anwesend oder beteiligt, bzw. in den beiden Urkunden nicht aufgezählt wurden. Daß der Herzog von Sachsen-Wittenberg und nicht von Sachsen-Lauenburg, das Mecklenburg ja viel näher lag, auf die Lehnshoheit verzichtete, sagt etwas über den Aufstieg der askanischen Herrschaft an der Mittelelbe gegenüber der Unterelbe aus und damit über die allmähliche Schwerpunktverlagerung der sächsischen Herzogsmacht elbaufwärts.<sup>76</sup>

Nur für die Gebiete der alten Teilherrschaft Mecklenburg im Nordwesten des Landes, über die bis damals die sächsische Lehnshoheit zumindest noch formal existierte, erfolgte auch die Erhebung der beiden Mecklenburger zu Herzögen. Lehnsherrliche Rechte existierten aber noch dänischerseits über die ehemalige Teilherrschaft Rostock und brandenburgischerseits über das ehemals pommersche, seit 1236 dann brandenburgische Land Stargard. Für das Land Stargard war – anstelle der brandenburgischen Lehnshoheit – allerdings bereits 1347 die Belehnung durch Karl IV. erfolgt.<sup>77</sup> Die Lehnshoheit Dänemarks für das Land Rostock wurde demgegenüber noch 1350 erneuert.<sup>78</sup>

Komplizierte sich durch die Erhebung der Mecklenburger somit schon das Verhältnis zu Dänemark und noch deutlicher zu den Wittelsbachern in der Mark Brandenburg, so galt dies noch stärker für den östlichen Nachbarn Mecklenburgs, das Herzogtum Pommern-Wolgast. Bezeichnenderweise war

<sup>74</sup> Mohrmann (wie Anm. 5), S. 355.

<sup>75</sup> MUB 6860 (zu 1348).

<sup>76</sup> Jörg Meyn: Die Schlacht bei Bornhöved (1227) und ihre Folgen. Das askanische Herzogtum Sachsen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. In: Eckardt Opitz (Hg.), Herrscherwechsel im Herzogtum Lauenburg. Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur. Kolloquium X, Mölln 1998, S. 7–24.

<sup>77</sup> MUB 6794 (zu 1347). – Hierzu auch Mohrmann (wie Anm. 5), S. 355–356.

<sup>78</sup> MUB 7076 (zu 1350).

von den pommerschen Herzögen ja auch nur der Vertreter der Stettiner Linie in Prag als Zeuge anwesend, der seinerseits sowohl mit den Wittelsbachern in Brandenburg als auch mit dem Wolgaster Herzog auf gespanntem Fuße lebte.

Durch diese Begleitumstände erklärt sich auch die auf den ersten Blick teilweise etwas merkwürdig anmutende Auflistung<sup>79</sup> der den Mecklenburgern verliehenen Städte und Burgen. Daß Mecklenburg, Wismar, Gadebusch, Grevesmühlen und Neubukow zu Beginn genannt wurden, ist nicht überraschend. Hierbei handelte es sich bekanntlich um die traditionellen Kerngebiete der ehedem obodritischen, dann mecklenburgischen Kernherrschaft um die Burg Mecklenburg und Umgebung.<sup>80</sup> Etwas hochgegriffen könnten wir formulieren, das geschrumpfte Erbe des einstmals nicht unbeträchtlichen Obodritenreiches wurde im Herzogtum Mecklenburg dialektisch aufgehoben. Die übrigen Orte der Aufzählung in den beiden Urkunden von 1348 sind demgegenüber ausnahmslos entweder ausgesprochene Grenzorte innerhalb (Eickhof, Sternberg) oder an den Außengrenzen des späteren Gesamtmecklenburgs (Eldenburg, Wesenberg, Gnoien) bzw. gehörten eigentlich zu Pommern, noch genauer zum Festlandsbesitz des 1325 erloschenen Fürstentums Rügen (Barth, Damgarten). Letzteres war ein Nachhall des rügenschen Erbfolgekrieges seit 1325, in dessen Verlauf die Mecklenburger zumindest pfandweise Gebietszuwachs erreichen und zeitweilig behaupten konnten.<sup>81</sup> Die Aufzählung der Orte an den Außengrenzen war der Versuch einer mecklenburgischen Machtdemonstration gegenüber den zumeist feindlichen Nachbarn in Dänemark, Brandenburg, Pommern und den Teilherrschaften Werle.<sup>82</sup>

Bezeichnend für den weiteren Verlauf der Geschichte des Hauses Mecklenburg – nämlich seinen baldigen jähnen Sturz von dem Gipfel um die Mitte des 14. Jahrhunderts – waren die Orte an den mecklenburgischen Binnengrenzen zum Stiftsland Bützow-Warin sowie zur Herrschaft Werle. Sternberg fiel bereits wenige Jahre nach 1348, nämlich 1352, in einer Teilung innerhalb des Hauses Mecklenburg zwischen den beiden Herzögen und Brüdern Albrecht und Johann an den letzteren als westlicher Außenposten der schwerpunktmäßig ostmecklenburgischen Teilherrschaft Mecklenburg-Stargard.<sup>83</sup> Eickhof aber wurde mit Eickelberg später aus einer landesherrlichen Feste zum Sitz des Erblandmarschalls des mecklenburgischen Kreises aus dem altadligen mecklenburgischen Geschlecht Lützow und damit eine Inkarnation des Aufstiegs der Stände gegenüber der landesherrlichen Position.<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Wie Anm. 75. – Bei Mohrmann (wie Anm. 5), S. 360, Anm. 45 irrtümlich Wesenburg statt Wesenberg.

<sup>80</sup> Peter Donat: Die Mecklenburg. Eine Hauptburg der Obodriten. Berlin 1984.

<sup>81</sup> Roderich Schmidt (wie Anm. 29).

<sup>82</sup> Bei Mohrmann (wie Anm. 5) nur für Dänemark genannt.

<sup>83</sup> MUB 7679 (zu 1352).

<sup>84</sup> Ernst Münch: Zur Position ritterschaftlicher Familien im mecklenburgisch-lauenburgischen Grenzgebiet in Mittelalter und früher Neuzeit. In: Kurt Jürgensen (Hg.), Die Grenz- und Territorialentwicklung im Raume Lauenburg-Mecklenburg-Lübeck, Neumünster 1992, S. 27–39.

So lassen sich für uns, die den damaligen Zeitgenossen das Wissen um die spätere Entwicklung voraus haben, aus dem Wortlaut der Urkunden vom 8. Juli 1348 auch bereits Gefahren erkennen, die dem Aufstieg des Hauses Mecklenburg zukünftig ein Ende setzen sollten.

Noch aber waren im Juli 1348 der weitere Aufschwung des Hauses und besonders der Tatendrang seines bedeutendsten Vertreters, Albrechts II., des Großen, ungebrochen. In den Jahren 1358/59 gelangen Albrecht mit der Erwerbung der Grafschaft Schwerin und mit der Ausweitung der mecklenburgischen Grenzen bis nach Dömitz 1372 wichtige territoriale Erweiterungen.<sup>85</sup>

Die Krönung seines Sohnes Albrechts III. zum König von Schweden 1364 bildete dann auch äußerlich den glanzvollen Höhepunkt des Aufstieges des Hauses Mecklenburg und seiner Nordischen Politik.<sup>86</sup> Allerdings stand diese sogenannte mecklenburgische Großmachtpolitik wohl von vornherein auf recht schwachen Füßen. Gerade bei einem Vergleich mit der Erwerbung der schwedischen Krone im Jahre 1363/64 wird deutlich, daß sich demgegenüber am 8. Juli 1348 mit der Herzogswürde und der Reichsunmittelbarkeit für das Haus Mecklenburg äußerer und innerer Aufschwung noch in glücklicher Weise miteinander verbanden. Das schwedische Königtum der Mecklenburger hingegen sollte nur eine Episode bleiben.

Das Land Mecklenburg jedoch wahrte seinen räumlichen Bestand als eines der wenigen Territorien des römisch-deutschen Reiches bis in unsere Tage. Als Nachfahren des sich in seinen seit dem 14. Jahrhundert im wesentlichen herausbildenden und konstant bleibenden Grenzen aus deutschem und slawischen Ethnikum entwickelnden sogenannten Neustammes der Mecklenburger dürfen wir sicherlich diese räumliche Kontinuität als historischen Wert schätzen, ohne ihn gegenüber unseren pommerschen Mitbewohnern im neuen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und unseren anderen Nachbarn überzubewerten. Als Vorbereiter und Schöpfer dieses spätmittelalterlichen Gesamtmecklenburgs kommt ohne Zweifel Heinrich II., dem mecklenburgischen Löwen, und seinem Sohn, Albrecht II., dem Großen, erhebliche Bedeutung zu. Das Ereignis vom 8. Juli 1348 beendete hierbei eine wichtige Etappe und eröffnete zugleich einen neuen Abschnitt dieses Weges Mecklenburgs im Rahmen der deutschen und europäischen Geschichte.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Ernst Münch

Universität Rostock, FB Geschichtswissenschaften

August-Bebel-Str. 28

18051 Rostock

<sup>85</sup> Hamann (wie Anm. 1), S. 193.

<sup>86</sup> Ebd., S. 179–202. – Hoffmann (wie Anm. 3).



# SCHWEDEN, MECKLENBURG, POMMERN UND BRANDENBURG AUF DEM WESTFÄLISCHEN FRIEDENSKONGRESS 1641–1648

Von Kersten Krüger

*Der Mars ist nun im Ars.* Mit diesem derben Wortspiel feierte ein Flugblatt im Herbst 1648 den Westfälischen Frieden.<sup>1</sup> Das Wortspiel setzte in barocker Antithese die deutsche Bedeutung des Wortes *Ars* (Hinterteil) gegen die lateinische: Kunst. Das Flugblatt malte eine helle Zukunft des Friedens im Zeichen von – lateinisch – *Lex* (Recht) und *Ars* (Kunst) aus und ließ das Kriegsvolk vom totgesagten Mars wegmarschieren. Hatten Sie ein neues Ziel oder war der erhoffte Universalfrieden endlich erreicht? Gewiss kehrten in das Heilige Römische Reich Deutscher Nation Ruhe und Stabilität ein. Aber war der Kriegsgott Mars wirklich *im Ars* oder konnte er sein Unwesen anderswo in Europa treiben: im Osten, im Westen und im Norden?

Ohne Zweifel wurde der Friedensschluss in Deutschland begrüßt und galt bis zur national gefärbten Romantik des 19. Jahrhunderts als positive Errungenschaft. So urteilte Johann Gottfried von Meier, der 1734 eine mehrbändige Aktenpublikation zu den Friedensverhandlungen herausbrachte, es war *der größte und wichtigste Frieden, welcher nicht nur jehmahls in Deutschland, sondern in ganz Europa, ja ich darf sagen, in der ganzen Welt geschlossen worden ist.*<sup>2</sup> Hingegen urteilte Leopold von Ranke in seinen Vorträgen vor König Maximilian 1854, also rund einhundert Jahre später, negativ und rief zur Revanche gegen Frankreich: *Erst im Jahre 1648 wurde dieser verheerende Krieg beendigt, dessen Erfolg nur der war, daß Deutschland blühende Provinzen verlor und dagegen verödete Landstriche zurückbehält. ... Auf diese Weise war das große Nationalunglück über uns gekommen, aus dem wir uns seit 1648 ziemlich wieder erhoben haben. Die Schweden haben wir glücklich aus Deutschland hinausgebracht; das Elsaß freilich befindet sich noch in den Händen der Franzosen.*<sup>3</sup> Zäh hielt sich dieses Geschichtsbild des 19. Jahrhunderts; und erst nach dem zweiten Weltkrieg bahnte sich eine

<sup>1</sup> Helmut Lahrkamp: Dreißigjähriger Krieg. Westfälischer Frieden. Eine Darstellung der Jahre 1618–1648 mit 326 Bildern und Dokumenten. Münster 1997, S. 235.

<sup>2</sup> Johann Gottfried von Meier: Acta Pacis Westphalicae Publica oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte. Erster Theil ... 1643 biß ... 1645. Hannover 1734, Widmung.

<sup>3</sup> Leopold von Ranke: Über die Epochen der neueren Geschichte. Vorträge dem Könige Maximilian II. von Bayern [1854] gehalten. Darmstadt 1980, S. 108.

Rückkehr zur ursprünglichen Bewertung des Westfälischen Friedens durch die Zeitgenossen an.<sup>4</sup>

Der Große Krieg hatte 30 Jahre gedauert und alle Länder verwüstet; den heilsamen Frieden zu verhandeln, erforderte eine lange Zeit: nicht weniger als sieben Jahre.<sup>5</sup> Den wichtigsten Schlüssel zum Friedensvertrag bildete nicht Mecklenburg, sondern Pommern. Schweden beanspruchte das Herzogtum als Satisfaktion für seinen militärischen Einsatz zur Rettung des Protestantismus in Deutschland, Brandenburg als legitime Erbschaft nach dem Aussterben der pommerschen Herzöge. Vorpommern, Hinterpommern und Stettin – das waren Streitfragen, die den Friedenkongress in Münster und Osnabrück über alle Jahre hinweg bewegten und belasteten. Hier kristallisierten sich konkurrierende außenpolitische Interessen und Sicherheitsbedürfnisse.

Mit großen Hoffnungen hatten die Kriegsparteien unter Vermittlung des dänischen Königs, Christians IV., in Hamburg am 15./25. Dezember 1641 den Präliminär-Traktat geschlossen: Am 15./25. März 1642 – später verlängert bis zum 1./11. Juli 1643 – sollten die Friedensverhandlungen beginnen, und zwar in den westfälischen Städten Osnabrück und Münster.<sup>6</sup> Sie erhielten für die Dauer der Verhandlungen neutralen Status. Osnabrück war der Sitz der schwedischen Gesandtschaft unter Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius, Münster Sitz der Abgesandten des Kaisers unter Maximilian Graf Trautmannsdorff und Frankreichs unter Claude de Mesmes, Comte d'Avaux; die Interessen des Kurfürsten von Brandenburg vertrat Graf Johann von Sayn-Wittgenstein – um nur die wichtigsten zu nennen.

Schweden hatte seine Verhandlungsziele bereits am 5./15. Oktober 1641 in einer Hauptinstruktion, einer geheimen Nebeninstruktion und zwei Nebenmemoriale abgesteckt.<sup>7</sup> Darin wurden die Forderungen für den gescheiterten Prager Frieden von 1635 wieder aufgenommen: 1. Amnestie für alle Reichsstände, 2. Satisfaktion durch Land, 3. Bezahlung der schwedischen Armee. Der Prager Friede sei förmlich aufzuheben, sodann sollten die Punkte 2 und 3

<sup>4</sup> Helmut Neuhaus: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation um Ende des Dreißigjährigen Krieges (1648–1654). In: Nachkriegszeiten. Die Stunde Null als Realität und Mythos in der deutschen Geschichte. München 1995, S. 10–33.

<sup>5</sup> Zur allgemeinen Information siehe Heinz Duchhardt (Hg.): Bibliographie zum Westfälischen Frieden. Bearbeitet von Eva Ortlieb und Matthias Schnettger. Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 26, Münster 1996. – Heinz Duchhardt: Münster/Osnabrück as a short lived peace system. In: Great peace congresses in history 1648–1990. Utrecht 1993, S. 13–19.

<sup>6</sup> von Meieren: (wie Anm. 2), S. 8–10.

<sup>7</sup> Acta Pacis Westfalicae, Serie I, Band 1: Fritz Dickmann u.a. (Hg.): Instruktionen. Band 1: Frankreich. Schweden. Kaiser. Münster 1962, (künftig zitiert APW I,1), Hauptinstruktion: S. 231–256 (deutsche Übersetzung S. 291–312), Nebenmemorial I: S. 256–257 (deutsche Übersetzung S. 313–314), Geheime Nebeninstruktion: S. 258–261 (deutsche Übersetzung S. 314–317), Nebenmemorial II S. 261–266 (deutsche Übersetzung S. 317–322).

Vorrang haben. Die Forderung nach Satisfaktion begründete die schwedische Regierung wie folgt:

*1. Seine in Gott selige K. M:t [Gustav II. Adolf] habe sich diesem Krieg zum Dienst und Frommen der Stände in Deutschland unterzogen ..., die vom Herzog von Friedland [Albrecht von Wallenstein] und den großen Armeen bedrängt wurden, ... 2. der Kurfürst von Sachsen und mehrere Stände... hätten Gustav II. Adolf zur Hilfe aufgefordert und sich mit ihm in Bündnis und Waffen vereinigt, ... 3. solange alles wohl und glücklich ablief, hätten sie all das Gewonnene an sich gezogen ... und ... 4. Seiner sel. K. M:t im Bündnis selbst Satisfaktion versprochen ...; 5. die Krone Schwedens habe während so vieler Jahre auch große Auslagen ... gehabt, die ohne Satisfaktion nicht schadlos zu machen seien, 6. der Kurfürst von Bayern und der Kurfürst von Sachsen ... hielten es für billig ..., einen solchen Schadenersatz vom Kaiser zu fordern.<sup>8</sup>*

Die Satisfaktion könne nicht in Geld bestehen, es müsse ein ansehnliches Fürstentum in Deutschland<sup>9</sup> sein: Pommern. Dieses Herzogtum solle einschließlich des Stifts Cammin und aller Lizenten – das waren Zölle – an die Krone Schweden gelangen, doch möglichst ohne Bestätigung der Privilegien der pommerschen Landstände. Der Kurfürst von Brandenburg müsse seine Zustimmung geben; er könne als Entschädigung das Bistum Halberstadt und das Erzbistum Magdeburg bekommen. Als Pfänder für die Bezahlung seiner Armee verlangte Schweden die Stadt Wismar mit der Festung Walfisch sowie den Ort Warnemünde vor Rostock mit den dort eingeführten Lizenten, zusätzlich Minden und Nienburg.<sup>10</sup> Die brandenburgischen Anrechte auf Pommern sollten nicht bestritten, könnten jedoch übergangen werden, weil einerseits König Gustav Adolf vom Kaiser zu seiner eigenen und der Ostsee Verteidigung gezwungen worden sei, andererseits er nach Hilfeleistung von den Fürsten, insonderheit vom Kurfürsten von Brandenburg, im Stich gelassen und so in große Schwierigkeiten und Gefahren für seinen eigenen Staat geraten sei.<sup>11</sup>

In der geheimen Nebeninstruktion erlaubte die schwedische Regierung erhebliche Kompromisse. Falls ganz Pommern nicht zu erlangen war, wollte Schweden sich mit Vorpommern einschließlich Rügen und dem Stift Cammin mit der Insel Wollin und den drei Odermündungen zufrieden geben, im äußersten Fall sogar ohne Cammin.<sup>12</sup> Pommern sei für Schweden unabdingbar, weil es nur dort die Möglichkeit einer direkten Verbindung über die Ostsee gebe – gewiss auch in Mecklenburg, doch seien dessen regierende Herren Feinde Ihrer K. M:t. Ein ebenso hartes Urteil traf Dänemark: nirgends ... sei seine Vermittlung gefährlicher und für uns widerwärtiger als in der pommerschen Frage, daher sollte

<sup>8</sup> Hauptinstruktion Artikel 33. APW I, 1, S. 247 f., 306.

<sup>9</sup> Hauptinstruktion Artikel 33: *ett anseenligit förstendöme i Tyskland.* APW I, 1, S. 250, 308.

<sup>10</sup> Hauptinstruktion Artikel 36, 54, 38–49. APW I, 1, S. 250–255, 308–312.

<sup>11</sup> Nebenmemorial II Artikel 6. APW I, 1, S. 263, 320.

<sup>12</sup> Geheime Nebeninstruktion Artikel 4 und 5. APW I, 1, S. 259 f., 316 f.

unter Umgehung der dänischen Gesandten darüber verhandelt werden.<sup>13</sup> Eine mögliche Vermittlung des Königs von Polen, Wladislaw IV. Sigismund aus dem Haus Vasa,<sup>14</sup> sollten die schwedischen Gesandten *höflich*, aber bestimmt mit Hinweis auf die enge Verwandtschaft mit dem Kaiserhaus zurückweisen.<sup>15</sup>

Die Ausschaltung des ungeliebten Konkurrenten Dänemark geschah schließlich mit militärischer Gewalt. Der schwedische General Lennart Torstensson besetzte 1643 das Bistum Verden und das Erzbistum Bremen, die beide der dänische Prinz Friedrich (ab 1648 König Friedrich III.) als gewählter Koadjutor innehatte. Von dort überfiel er Dänemark und erzwang im Frieden von Brömsebro 1645 den Verzicht auf Bremen und Verden sowie den Abschied als Vermittler des Friedens.<sup>16</sup> Damit hatte Schweden seine Machtposition noch weiter verstärkt: Bremen und Verden hielt es kraft Eroberungsrecht in der Hand und forderte mit erhöhtem Nachdruck Satisfaktion in Mecklenburg und Pommern.

Über Forderungen an Mecklenburg ließ sich aus schwedischer Sicht leichter verhandeln als über Pommern. Von den mecklenburgischen Herzögen forderte Schweden hauptsächlich die Einräumung des Hafens Wismar und hielt sich Optionen für weitere kleine Teile offen. Hingegen verlangte es ganz Pommern, auf das der Kurfürst von Brandenburg Erbansprüche erhob. Namhafte Militärmacht konnten weder Mecklenburg, noch Brandenburg ins Feld führen; und deshalb brauchte Schweden machtpolitisch keine Rücksicht zu nehmen und wollte es auch nicht. Aber hinter Brandenburg standen als Verbündete die mächtigen Niederlande, so dass die Verhandlungen über Pommern sich äußerst langwierig und schwierig gestalteten. Mit Mecklenburg sollte sich die schwedische Delegation nicht lange aufhalten und bereitete im Spätherbst 1646 einen Vorschlag vor, Wismar in Kondominium, in gemeinsamen Besitz mit Mecklenburg zu nehmen.

Das entsprach der Instruktion der Königin Christina für ihre Gesandten in Osnabrück vom 7./17. November, in der sie festsetzte: *Was das Kondominium über Wismar betrifft, finden Wir zwar große Schwierigkeiten in einem solchen Kondominium und sehen sowohl Uns wie die Krone dabei nicht wohl ver-*

<sup>13</sup> Nebenmemorial II Artikel 1 und 2. APW I,1, S. 261 f., S. 317 f.

<sup>14</sup> König 1632–1648; er war in erster Ehe mit Cäcilie Renate (1611–1644), Tochter Kaiser Ferdinands II., verheiratet. – Wilhelm Karl Prinz von Isenburg: Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Band 2: Die außerdeutschen Staaten. 2. Auflage, Hg. Frank Baron Freytag von Loringhoven, Marburg 1965, Tafel 79.

<sup>15</sup> Hauptinstruktion Artikel 16. APW I, 1, S. 239, S. 298.

<sup>16</sup> Benito Scocozza: Ved afgrundens rand 1600–1700. Gyldendals og Politikens Danmarkshistorie Band 8, Kopenhagen 1989, S. 157–160: Torstenssonfejden. – Helge Gamrath und Ladedwig Petersen: Erling: Tiden 1340–1648. Danmarks Historie Band 2,2, Kopenhagen 1980, S. 523–543: Magtbalancernes ændring 1629–48. – Sten Carlsson, Jerker Rosén u.a.: Den svenska historien. Band 5: Sverige blir en stormakt. Stockholm 1988, S. 196–203: Jerker Rosén: Det danska kriget. Freden i Brömsebro.

*sichert. Dennoch, weil Wir dort nichts anderes als den Hafen und seine Rechte zu behalten suchen und - soweit es Uns möglich ist - abgeneigt sind, dem Herzog von Mecklenburg an seinem Recht und Besitz Schaden und Verlust zuzufügen, deshalb lassen Wir Uns damit zufriedenstellen, so dass der Herzog von Mecklenburg ... mit Uns und Wir samt der Krone mit ihnen das Kondominium über die Stadt Wismar wie auch Poel und ein Amt oder zwei, die dazu gelegt werden könnten, genießen und behalten. Die daraus fließenden Einnahmen werden zum Bau der Wälle verwendet. Ihr mögt das Kondominium aufs beste und angenehmste beschreiben und erklären, wie ihr es könnt... Aber sollte es große Schwierigkeiten geben und ihr nicht die absolute und freie Disposition über die Garnison erreichen ..., dann müsste mindestens für Uns und Unsere Nachfolger der Krone vereinbart werden, dass diejenigen, die zu der Garnison dorthin verordnet werden, ihren Eid und ihre Versicherung [zuerst] Uns, Unseren nachfolgenden Königen und der Krone Schweden und dann dem Herzog von Mecklenburg leisten...*

*Wir sähen es am liebsten, wenn der Kommandant von der Eidesleistung gegenüber den Herzögen ausgenommen würde, doch so, dass Unser Kommandant dennoch dem Herzog einen Handschlag gibt, wie es jetzt in der Stadt Stralsund geschieht. Dann müsst ihr Uns, Unseren Nachfolgern und der Krone Schweden den Hafen vorbehalten: frei und offen für Unsere Kriegsschiffe, Schuten, Kähne und alle Wasserfahrzeuge, die dort hinkommen: einzeln, wenige oder viele zusammen in kleinen oder großen Flotten, die kommen, um sich zu erholen oder im Winterlager zu liegen. Sie sollen nicht weniger Recht, Freiheit und Sicherheit bei Aufenthalt, Reparatur, Holzversorgung, Verproviantierung und dergleichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten erhalten und genießen, als wenn die Stadt allein Uns und der Krone gehörte und die Garnison allein Uns verpflichtet wäre.*

*Was aber [die Insel] Walfisch betrifft, müsst ihr es so anlegen, dass sie Uns und Unseren Nachfolgern der Krone allein vorbehalten bleibt, sie auszubauen, zu verbessern, zu stärken, zu befestigen und zu erweitern nach Unserem eigenen guten Willen und Unserer Sicherheit. Auch wollen Wir sie mit einem solchen Kommandanten und einer solchen Garnison versehen und versorgen, wie es Uns und Unseren Nachfolgern gefällt; und dieser soll Uns und der Krone allein verpflichtet sein. Und damit Walfisch in keinerlei Gefahr gerät, wendet euren Fleiß daran, Uns und der Krone ein so großes Stück des nächstgelegenen Landes auf beiden Seiten zu erwerben, das Wir [die Insel] mit zwei Schanzen einfassen können. Beiden soll so viel Land zugemessen werden, damit die dort Logierenden ihr notwendiges Landgebiet haben können.<sup>17</sup>*

<sup>17</sup> Königin Christina an Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius Stockholm 1646 November 7/17. Acta Pacis Westfalicae, Serie II, Abt. C, Band 3. Gottfried Lorenz (Hg.): Die schwedischen Korrespondenzen. Band 3: 1646–1647, Münster 1975, (künftig zitiert APW II, C, 3), S. 48 f.; Übersetzung des schwedischen Textes durch den Verfasser.

Doch aufgrund des völlig abweisenden Verhaltens des mecklenburgischen Gesandten, Dr. Abraham Kayser, zog Schweden diesen Vorschlag zurück, verlangte und bekam – wie vom Kaiser angeboten – Wismar mit Neukloster in alleinigen Besitz. Darüber berichtete Johan Adler Salvius am 14./24. Dezember 1646 an Königin Christina:<sup>18</sup>

*Der mecklenburgische Gesandte ist wieder hierher gekommen... Herzog Adolf Friedrich<sup>19</sup> will von einem Kondominium nichts wissen, viel weniger von einer völligen Entfremdung des Besitzes von Wismar. Schreibt, er wolle sich eher totschlagen lassen, bevor mit seinem Willen ein solches Kleinod von seinem Staat und seinen Nachkommen entfremdet würde. Der Kommandant in Wismar behandle ihn wie einen Sklaven ... es wäre nichts anderes als eine Zitadelle oder Brille auf der Nase seines Herzogtums.* Zwar habe der Herzog die Festung Walfisch und die Nutzung des Hafens von Wismar vertraglich einräumen wollen, aber durch schwedische Drohungen mit militärischer Exekution bei Schuldforderungen sei er so bestürzt, dass er viel Schlimmeres befürchte, wenn Schweden Wismar erhalte.

Salvius blieb gelassen. Die Drohung des Erschlagenlassens rührte ihn nicht; und die Verweigerung von Wismar veranlasste ihn, den vorbereiteten Vertragstext über ein Kondominium zurückzuhalten, bis wir sehen, worauf es mit Kurbrandenburg wegen Pommern hinausläuft, weil sowohl Mecklenburg wie der Erzbischof von Bremen sehr darauf achten, wie der Kurfürst entscheidet. Die letzte kaiserliche Erklärung lautete, dass E. K. M. Wismar nach Lehnrecht vom Reich behalten und dass der Herzog das Stift Ratzeburg bekommen solle. Darüber, berichtete Salvius weiter, ergab sich neue Uneinigkeit, indem Herzog Adolf Friedrich I. Ratzeburg nicht annehmen wollte, weil Mecklenburg-Güstrow und Braunschweig-Lüneburg alternierende Sukzession im Stift

<sup>18</sup> Johan Adler Salvius an Königin Christina, Osnabrück 1646, Dezember 14/24. APW II, C, 3, S. 148 f. Die Gesandten Mecklenburgs auf dem Friedenskongress waren: Dr. Friedrich Runge, Dr. Abraham Kayser und Dr. Johann Marquardt. APW III, D, 1. Stadt münstersche Akten und Vermischtes. Bearb. v. Helmut Lahrkamp. Münster 1964, S. 351. Abraham Kayser ist vom Juni 1644 bis zum Februar 1647 häufig in den Korrespondenzen belegt. Er trat – letztlich zum Schaden Mecklenburgs – hart und unnachgiebig auf, drohte etwa 1645, er wolle mecklenburgischen Ständen oder Untertanen die häßl zerbrechen, wenn sie sich in die Friedensverhandlungen einmischen sollten. (APW III, A, 1. Die Beratungen der Kurfürstlichen Kurie 1. 1645–1647. Bearb. v. Winfried Becker. Münster 1975, S. 71) Seine noch im Februar 1647 wiederholte Weigerung, für den Verzicht auf Ratzeburg Minden als Ausgleich zu akzeptieren, kommentierten Oxenstierna und Salvius bissig: *Daher haben die Kaiserlichen Ursache, Brandenburg Hoffnung auf Minden zu machen.* (APW II, C, 3, S. 262) Weitere Belege: APW II, C, 1. Die schwedischen Korrespondenzen 1643–1645. Bearb. v. Ernst Manfred Wermter. Münster 1965. S. 252, 328 f., 433, 444, 449, 551, 553, 556, 682, 697, 746–748, 785, 789.

<sup>19</sup> Herzog Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin, geboren 1588, regierte 1592–1658, seit 1608 selbstständig, 1636–1654 auch Mecklenburg-Güstrow. – Isenburg (wie Anm. 14), Band 1, Tafel 122.

Ratzeburg vereinbart hätten und er *weder mit Ehre noch mit gutem Gewissen* seinen Neffen,<sup>20</sup> Gustaf Adolf von Güstrow schädigen könne. Salvius ließ solche Einwände nicht gelten, denn sowohl Schwerin wie Güstrow und erst recht Braunschweig-Lüneburg hätten für ihren Besitzstand so viele Vorteile von der schwedischen Militärmacht gehabt, dass sie ruhig etwas aufgeben könnten. Zudem hätten *solche Verträge alternierender Sukzession in den Stiftern keine Grundlage im Recht*.

Dennoch riet Salvius zu Nachgiebigkeit. Die Königin solle dem Herzog *das Kondominium zugestehen, welches er dann noch mehr als Wohltat anerkennen muss*. Außerdem empfahl er, den schwedischen Kommandanten zu verbieten, die Bevölkerung weiterhin schlecht zu behandeln, denn *das entfremdet und verbittert die Gemüter sehr, treibt sie dazu, sich an Andere zu hängen und nichts Gutes gegen die Sicherheit der Krone zu unternehmen*. Langfristige Sicherheit des Landbesitzes war ihm also wichtiger als kurzfristige Expansion.

Königin Christina hielt wenig von der empfohlenen Nachgiebigkeit. In ihrer endgültigen Entscheidung vom 12./22. Juni 1647<sup>21</sup> lobte sie ihre Gesandten, Johan Oxenstierna und Salvius, für die erreichten Erfolge, *insbesondere mit Wismar, dass es ohne Kondominium des Herzogs zu erhalten ist, und was ihr über die Erstattung für ihn verhandelt und erlangt habt. Und wie Wir euch vor acht Tagen aufs fleißigste die Sache Wismar empfohlen haben, es absolut zu erwerben, so erinnern und wiederholen Wir nochmals diesen unsern Befehl. Ihr mögt allen euren Fleiß anwenden, soweit es sich ohne Bruch des Friedens machen lässt, Wismar und dazu andere gewünschte Stücke ohne Kondominium des Herzogs zu bekommen*. Die Erwartungen der Königin gingen sogar noch weiter: *Könntet Ihr für Uns und die Krone die Anwartschaft auf diese Stifter [Ratzeburg und Schwerin] für den Fall des Aussterbens der herzoglichen Linie Mecklenburgs erreichen, wäre das auch sehr gut*. Daraus wurde zwar nichts, aber Schweden erhielt Wismar mit den angrenzenden Gebieten ohne Kondominium. Der Westfälische Frieden legte im Artikel X, Paragraph 6 des *Instrumentum Pacis Caesareae-Suecicum Osnabrugense* vom 14./24 Oktober 1648 fest:

*Secundo imperator de consensu totius imperii concedit etiam serenissimae reginae eiusque haeredibus ac successoribus regibus regnoque Sueciae in perpetuam et immediatum imperii feudum civitatem portumque Wismariensem una cum fortalito ‘Walfisch’ et praefecturis Poël (exceptis pagis ‘Seedorff’, ‘Weitendorff’, ‘Brandenhusen’ et ‘Wangern’ ad hospitale[m] S. Spiritus in urbe Lubeca pertinentibus) et Neuencloster omnibusque iuribus et appertinentiis, quibus ea duces Megapolitani hic usque habuerant, ita ut dicta loca*

<sup>20</sup> Gustaf Adolf, Herzog von Mecklenburg-Güstrow, geboren 1633, regierte 1654–1695, vorher stand er unter Vormundschaft Herzog Adolf Friedrichs I. – Isenburg (wie Anm. 14), Band 2, Tafel 122.

<sup>21</sup> APW II, C, 3, S. 463 f.

*totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum liberae dispositioni suae maiestatis subsit possitque ea munimentis et praesidiis pro lubitu et exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumptibus, firmare ibique semper pro suis navibus classeque tutum securumque receptum ac stationem habere iisque de caetero uti fruique eo jure, quod ispi in caetera sua imperialia feuda competit; ita tamen ut civitati Wismariensi privilegia sua sint salva eiusque commercia protectione favoreque regio omni meliori modo promoveantur.*<sup>22</sup>

In unkluger Verkennung der Machtverhältnisse hatte Mecklenburg das in Aussicht gestellte Kondominium verspielt, das sich leichter hätte zurückgewinnen lassen als das volle Lehen. Viel schwieriger als Mecklenburg zeigte sich Pommern als Verhandlungsgegenstand. Der schwedischen Forderung auf ganz Pommern setzte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg zähen Widerstand entgegen. Sowohl in seiner Instruktion vom 4. Dezember 1644 wie in seiner Resolution vom 28. Juni 1645 lehnte er die Abtretung Pommerns entschieden ab und verwies für die Satisfaktion auf reichsunmittelbares Kirchengut, *Erz- und Stifter*, und fügte hinzu: *Es seint albereit in der jüdischen Kirchen, wie solches die h. Schrift hin und wieder bezeuget, viermal um Friede Willen die Kirchenschätze angegriffen und hinweggegeben worden.* Mit einer Spalte gegen Schweden ergänzte er: *Man weiss ja wol, woher sich der Anfang dieser Unruhe entsponnen, dan dass nicht die Stände des h. Reichs alle daran schuldig, sondern sie seind gleichsam durch Gewalt mit in diesen Krieg gezogen.*<sup>23</sup> Höchst unwillig ließ er sich im Herbst 1646 auf Erörterungen über eine

<sup>22</sup> Konrad Müller (Hg.): *Instrumenta Pacis Westfalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648.* 2. Auflage. Quellen zur Neueren Geschichte 12/13, Bern 1966, S. 52. Die deutsche Übersetzung lautet, ebd. S. 139: *Zweitens überläßt der Kaiser mit Zustimmung des ganzen Reichs der duchitlauchtigsten Königin und ihren Erben und Nachfolgern, den Königen und dem Königreich von Schweden, als immerwährendes und unmittelbares Reichslehen Stadt und Hafen Wismar mitsamt der Festung Walfisch und den Ämtern Poël (ausgenommen die Dörfer Seedorf, Weitendorf, Brandenhausen und Wangern, die dem Hospital zum Hl. Geist in der Stadt Lübeck gehören) und Neukloster, mit allen Rechten und Zubehören, mit denen sie die Herzöge von Mecklenburg bisher besessen haben, dergestalt, daß besagte Orte und der ganze Hafen mit den Ländereien zu beiden Seiten von der Stadt bis an die Ostsee der freien Verfügung ihrer Majestät unterstehen sollen und sie sie mit Befestigungen und Besatzungen nach Belieben und Erfordernis der Umstände, jedoch auf ihre eigenen Kosten, versehen und allda stets für ihre Schiffe und ihre Flotte einen sichern und gefahrlosen Stützpunkt und Standort haben und sie überhaupt mit demselben Recht soll nutzen und gebrauchen können, das ihr über ihre übrigen Reichslehen gebührt; jedoch unter der Bedingung, daß der Stadt Wismar ihre Privilegien unangetastet bleiben und ihr Handel unter königlichem Schutz und Begünstigung auf alle erspräßliche Weise gefördert werde.*

<sup>23</sup> Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, (künftig zitiert UUA). Band 4, B. Erdmannsdörfer (Hg.): *Politische Verhandlungen*, Band 2, Berlin 1867, S. 384 f.

Teilung Pommerns ein, gestand am 7./17. November den Schweden Vorpommern mit Wolgast und Ueckermünde zu und erklärte: *worüber Wir auch nimmer und in Ewigkeit nicht zu schreiten gemeynet sein*. Den weitergehenden Forderungen Schwedens entgegnete er, *Sie wollten sich lieber den Hals abschneiden, als Stettin und die Oder zurücklassen.*<sup>24</sup> Wenn schließlich die *Ewigkeit* nur wenige Wochen dauerte und der *Hals* unversehrt blieb, war das eher dem politischen Druck der beteiligten Großmächte zuzuschreiben als der Überzeugungskraft schwedischer Argumente. Denn davon ließ sich Kurfürst Friedrich Wilhelm nicht beeindrucken – weder von Johan Adler Salvius' Hinweis, Gustav II. Adolf habe *die sämmtliche Evangelische vom Untergang errettet, ihnen grosse Treue bewiesen und Unkosten aufgewendet, endlich auch sein Leben dafür eingebüsst*, noch von seinem defensiven Bild militärischer Sicherheit: *das Königreich wäre ihre Festung, die Scheeren ihre Wälle, das mare balticum ihr Wallgraben und Pommern ihre Contrescarpe.*<sup>25</sup> Der Kurfürst setzte auf seine enge Verbindung zu den Niederlanden, die er am 7. Dezember 1646 durch seine Heirat mit Louise Henriette von Nassau-Oranien krönte, nachdem seine Werbung um Königin Christina von Schweden abgewiesen worden war. In den Verhandlungen zwischen Oxenstierna und Wittgenstein kam eine leise Drohung zum Ausdruck: *also hätte die sich die Königin [Christina] und Kron Schweden wol in Acht zu nehmen und zusehen, dass ihnen die Oder verbleibe, denn dadurch würden den [General-]Staaten ihre Brotkammer gesperret*. Hingegen dämpften die niederländischen Gesandten in Münster übertriebene Hoffnungen. Zwar wollten sie Brandenburg unterstützen, aber wegen *deroselben einen neuen Orlog [Krieg] anzufangen, würde ihr Staat nicht leiden.*<sup>26</sup> Die Verhandlungen traten auf der Stelle.

Eine Intervention des polnischen Königs, Wladislaw IV. Sigismund, hatte wenige Wochen zuvor die Aussicht Schwedens auf den Erwerb von Pommern zu dämpfen gesucht. Zwar wähnten sich die schwedischen Gesandten noch in gutem Einvernehmen mit Polen; denn Johan Adler Salvius berichtete im August 1646 dem Grafen von Sayn-Wittgenstein, König Vladislaw wolle sich souverän machen und habe dafür um schwedische Hilfe gebeten, *also dass des Königs Sohn<sup>27</sup> noch bei Lebzeiten des Vaters zum König gekrönt und die Wahl des Casimirs, so die polnischen Stände vorzunehmen gesonnen sein sollten, gehindert und so ein Erbkönigreich aus Polen gemacht werden möge.*<sup>28</sup> Aber als der polnische Gesandte, Mathias von Krakau, im November 1646 nach Münster kam, warnte er in seinen Verhandlungen mit den Vertretern des Kai-

<sup>24</sup> UUA 4,2, S. 467, 469.

<sup>25</sup> Relationen vom 27. Oktober/6. November 1646 und 10./20. November 1646. UUA 4,2, S. 405, 408.

<sup>26</sup> Relation vom 15./25. November 1646. UUA 4, 2, S. 470, 472.

<sup>27</sup> Kasimir Sigismund, geboren 1640, gestorben 1647. – Isenburg (wie Anm. 14), Band 2, Tafel 79.

<sup>28</sup> UUA 4, 2, S. 455.

sers energisch vor einer Abtretung Pommerns an Schweden. Denn davon werde die *Cron Pohlen*, ratione ihrer Securität nachteilig berührt: *woferne den Schweden solchergestalt das Dominium Maris Baltici, auch der Haupt-Ströhme des Deutschen Landes in Händen gelassen werden sollte, was daraus mit Hemmung der Commercien, Continuation unerträglicher Licenten, und sonst in alle Wege, allen Benachbarten vor grosse Ungelegenheit zugezogen würde.* Pommern solle derjenige erhalten, *deme es von Rechtswegen gehöre, mit Bitte, damit die Cron Pohlen darunter nicht umgangen würde.*<sup>29</sup> Die Kaiserlichen versicherten Polen seiner *Staats Sicherheit*, gaben jedoch in der Sache nicht nach, so daß der polnische Gesandte am 12./22. November 1646 ein Memorial mit der Mahnung einreichte, *der Crone Pohlen Securität in allen Realitäten zu beachten, verbunden mit dem Vorbehalt, die 3. Districten, Stolpe, Rugenwalde und Slaga, nach Inhalt Casimiri I. Königs in Pohlen, den Hertzogen zu Pommern mitgeteilter Concession, zu reposciren.*<sup>30</sup> Nachhaltige Wirkung hatte diese Intervention nicht, sie konnte aber indirekt die Position der pommerschen Stände stützen, die ebenfalls energisch gegen Schweden auftraten und mit eigenen Satisfaktionsvorschlägen die brandenburgische Erbfolge in Pommern zu erreichen suchten.

Im September 1646 waren die pommerschen Stände zu politischen Beratungen zusammengetreten, deren Ergebnisse sie im November in Münster und Osnabrück präsentierten. Johan Oxenstierna zeigte sich über ihre Aktivitäten verärgert, – *sehr stachlicht*, wie sein brandenburgischer Kollege berichtete, *er hätte sie conventicula genennet und statuirt, es wäre nichts nütze.*<sup>31</sup> Ihre Vorstellungen legten die Vertreter der Stände, Marx von Eickstedt und Dr. Friedrich Runge am 23. Dezember 1646 in zwei ausführlichen Memorialen und dem Entwurf für einen Artikel des Friedensvertrages dar. Ziel ihrer wortreichen Erklärungen war die Verhinderung einer Teilung und die Übertragung ganz Pommerns an den Kurfürsten von Brandenburg. Schweden sollte seine Satisfaktion weiter westlich und besonders reichlich erhalten: das Erzbistum Bremen; die Bistümer Minden, Halberstadt, Verden, Hildesheim und Paderborn; die Grafschaften Schaumburg, Hoya, Diepholz und Ravensberg; die Ämter Meppen, Cloppenburg und Wildeshausen.<sup>32</sup> In ihrem ersten Memorial wiesen sie mehrfach auf ihre Verpflichtung gegenüber dem Kurfürsten von Brandenburg hin, von der sie niemand entbinden könne; vier Mal verlangten sie, eine Lösung dürfe nur mit Konsens des Kurfürsten gefunden werden, und drohten indirekt mit der Fortdauer des Krieges: *alldieweil die betrühte Erfahrung und jetzo leider noch dauernder Krieg gnugsaßm bezeuget, wann nur ein Füncklein neuer Unruhe übergeblieben, wie solches um sich gefressen, einen*

<sup>29</sup> von Meiern (wie Anm. 2), Dritter Theil ... 1646. Hannover 1735, S. 775; Creditiv in lateinischer Sprache S. 776.

<sup>30</sup> Ebd., S. 777.

<sup>31</sup> Relation vom 7./17. September 1646. UUA 4, 2, S. 457 f.

<sup>32</sup> von Meiern (wie Anm. 29), S. 782.

*Stand nach dem andern ergriffen, von einem Crayß in den andern geflogen und endlich das gantze Römische Reich pervagiret, daß fast nicht ein geringes Oertlein darin zu befinden, welches den Land-verderblichen Effect dieses wütenden Krieges nicht mit höchstem Schaden schmerzlich empfunden hätte und noch empfindet.<sup>33</sup>*

In jedem Fall – wer immer das Herzogtum erhalte – verlangten sie beim Friedensschluss die Wiederherstellung *ihrer vollkommenen Libertät und Freyheit*, insbesondere den Abzug der schwedischen Garnisonen, die Aufhebung der Licenten und die Abstellung ihrer Gravamina.<sup>34</sup> In ihrem zweiten Memorial versuchten sie, Schweden den Verzicht auf Pommern schmackhaft zu machen, indem sie ein enges Bündnis und eine Erbverbrüderung zwischen der brandenburgischen und schwedischen Dynastie empfahlen. In 13 Punkten begründeten sie, daß damit Schweden vollkommene Sicherheit erlangen sollte. Denn der Erbvertrag sichere die Nachfolge beim Aussterben des Kurhauses – der Fall trat übrigens nie ein –, der Kaiser und die Reichstände würden den Vertrag bestätigen, es werde eine Simultaninvestitur wie eine Eventualhuldigung der Stände für beide Mächte geben; und schließlich werde damit *eine grosse Jalousie wegen der Königlichen geforderten Satisfaktion am Baltischen Meer, bey allen interessirten Potentaten ... evitirt bleiben*<sup>35</sup>.

Die geschickten Formulierungen verfehlten ihre Wirkung nicht, konnten jedoch letztlich nicht darüber hinwegtäuschen, daß Schweden damit seine *Contrescarpe* – Pommern – auf immer verloren hätte. Zwar berichteten die brandenburgischen Gesandten Anfang Dezember 1646, Johan Oxenstierna finde den Vorschlag *so angenehm, als wann er vom Himmel heruntergekommen*, aber sein Kollege, Johan Adler Salvius vertrat eine ganz andere Auffassung. Die Meinungsverschiedenheiten beider waren übrigens allgemein bekannt.<sup>36</sup>

Inzwischen hatte die kaiserliche Seite einen weiteren Vorschlag unterbreitet, der für Schweden wesentlich attraktiver erscheinen musste: die Übertragung ganz Pommerns ohne Konsens des Kurfürsten. In seinem Bericht an die Königin Christina vom 14./24. Dezember 1646 wog Johan Adler Salvius in einer klugen Analyse die drei Satisfaktionsangebote gegeneinander ab: 1. halb Pommern mit Konsens des Kurfürsten, 2. ganz Pommern ohne Konsens des Kurfürsten, 3. Ersatz für Pommern an Weser und Ems. Den letzten Vorschlag lehnte er mit Nachdruck ab; das sei *unerreichbar. Die Kaiserlichen, Franzosen und die geistlichen Fürsten wehren sich mit Händen und Füßen dagegen, dass das Emsland, Osnabrück, Minden und Hildesheim ihnen verloren gehen*. Die Grafschaft Schaumburg werde von mehreren Fürsten beansprucht und das Haus Braunschweig wolle die Grafschaften Hoya und Diepholz

<sup>33</sup> Ebd., S. 783–785.

<sup>34</sup> Ebd., S. 784 f.

<sup>35</sup> Ebd., S. 787 f.

<sup>36</sup> Relation vom 2./12. Dezember 1646. UUA 4, 2, S. 473 f.

*durchaus nicht herausgeben. Salvius' Resumée lautete: Wir würden also mehr Gegner hiergegen haben als gegen Pommern, nachdem sie [diese Länder] meistens seit langem besitzen, während Brandenburg Pommern noch nie innehatte. Die Weser liegt von Schweden weit entfernt und kann im Notfall schlecht unterstützt werden; wir könnten dort leicht wieder vertrieben werden.*

Bei der Alternative, ganz oder halb Pommern anzustreben, hielt Salvius es für günstiger und sicherer, lieber etwas weniger mit dem Konsens der Beteiligten zu nehmen als mehr ohne ihren Konsens. Er fuhr fort: Was Eure Königliche Majestät mit Willen der Beteiligten erhält, das ist sicher und dauerhaft; gegen ihren Willen ist es weder sicher noch dauerhaft. ... Die Kaiserlichen scheinen mehr dazu zu neigen, dass wir ganz Pommern ohne Konsens behalten sollen und versprechen, ein volles Lehn zu garantieren. Aber die allgemeine Meinung der Franzosen wie der protestantischen Stände ist, dass sie damit nur versuchen, uns auf diese Weise erst einmal ganz los zu werden, aber schließlich die Evangelischen gegeneinander aufzubringen, um so größeren Hass auf die Krone Schwedens zu laden und – wenn die Krone in Zukunft mit einem ihrer Nachbarn in Krieg gerät – dann unter der Hand die Beteiligten zu veranlassen, uns wieder aus Pommern zu verjagen.<sup>37</sup> In einem weiteren Bericht an die Königin vom 28. Dezember 1646/7. Januar 1647 setzte er die Erörterungen fort und vermutete, die Kaiserlichen wollten mit dem Angebot ganz Pommerns den Protestanten einen Denkzettel verpassen, dass ein anderes Mal nicht so leicht fremde Hilfe gegen sie anfordern sollten. Für die Pommern selber fand er kein gutes Wort. Am schlimmsten haben wir es jetzt mit den pommerschen Ständen zu tun... Pommern und die anderen Länder können nun nicht ohne starke Garnisonen bestehen, Garnisonen erfordern großen Unterhalt, Unterhalt erfordert die Fortsetzung der Zölle und der neuen Steuern. Hingegen forderten die Stände die Beseitigung aller Festungen und Garnisonen, die Aufhebung der Licenten, die Rückgabe aller Donationen, die Besetzung der Regierung allein mit geborenen Pommern und schließlich die Verweigerung des *Privilegium de non appellando*, denn sonst könnten die Statthalter sie nach Belieben traktieren und sie so von einem freien Volk zu Sklaven machen.<sup>38</sup>

Inzwischen hatte Königin Christina ihre endgültige Entscheidung getroffen, die sie am 2./12. Januar 1647 ihren beiden Gesandten mitteilte: Will der Kurfürst seinen Konsens zu Vorpommern, Rügen, Wollin, Stettin mit Damm, Gollnow und Dievenow mit dem Land auf beiden Seiten [der Oder] geben, mögt Ihr es akzeptieren und darüber [Frieden] schließen, ... will er nicht zustimmen, dann nehmt ganz Pommern mit Konsens und Besitzübertragung des Kaisers

<sup>37</sup> Johan Adler Salvius an Königin Christina, Osnabrück 1646, Dezember 14/24. APW II, C, 3, S. 146 f.; Übersetzung des schwedischen Textes durch den Verfasser.

<sup>38</sup> Johan Adler Salvius an Königin Christina, Osnabrück 1646, Dezember 28 / 1647, Januar 7. APW II, C, 3, S. 188.

*und des Reiches; in welchem Fall Ihr nicht mehr ein Wort mit ihm [dem Kurfürsten] zu sprechen braucht.* Damit seien die Vorschläge der pommerschen Stände für Ersatzgebiete hinfällig; ihre Forderungen zur künftigen Regierungsweise in Pommern sollten höchstens allgemein mit der Formel berücksichtigt werden, *dass sie bei Recht und wohlerworbenen Privilegien bleiben sollten.* Weiter sollten Kaiser und Reich zugestehen, die Lizenten in ordentliche Seezölle umzuwandeln, und das *Privilegium de non appellando* zu gewähren, allerdings ohne Zuständigkeit schwedischer Gerichte.<sup>39</sup>

In dieser, einer Entscheidung sehr nahen Situation setzte sich der französische Gesandte, Comte d'Avaux, energisch für eine Lösung mit Konsens des Kurfürsten von Brandenburg ein, also für die Teilung Pommerns. In seinen Verhandlungen mit den schwedischen Gesandten am 14./24. Januar 1647 schob er die Schuld auf die Holländer, die meinten, sie seien nun die Schiedsrichter der Welt, und verlas ein wenig schmeichelhaftes Memorial des Kardinals Mazarin, *insbesondere dass die Prinzessin von Oranien ihren Herrn [den Kurfürsten von Brandenburg] ebenso regiert wie den Prinzen [Friedrich Heinrich von Oranien]<sup>40</sup> und seine Kreaturen, die zahlreich und mächtig in den Generalstaaten sind; [der Prinz] versucht mit allen Mitteln die Generalstaaten in der Sache seines Schwiegersohnes, des Kurfürsten von Brandenburg zu engagieren, Pommern zu behalten. Die anderen Nachbarn Eurer Majestät könnten leicht dazutreten und eine gefährliche Lage verursachen.*<sup>41</sup> Die Forderung, sich mit Vorpommern zufrieden zu geben, brachte einen Tag später auch der kaiserliche Gesandte, Graf Trautmannsdorff, vor, denn das Angebot für ganz Pommern stehe unter der Voraussetzung, daß der Kurfürst zu keinerlei Zugeständnis bereit sei. Man müsse ihm die Gelegenheit zu einer endgültigen Entscheidung geben. Als Entschädigung werde er in jedem Fall nur Halberstadt und Magdeburg erhalten. Auf Anraten des Comte d'Avaux setzten die schwedischen Gesandten am 14./24. Januar 1647 ihren brandenburgischen Kollegen ein Ultimatum: sie sollten innerhalb von drei Tagen eine endgültige Antwort des Kurfürsten herbeischaffen.

Friedrich Wilhelm mußte seine Verzögerungstaktik nun aufgeben, wollte er nicht in Unnachgiebigkeit und Isolation alles verlieren. Sein Gesandter, Graf von Sayn-Wittgenstein, berichtete am 17./27. Januar 1647 *in aller Eil* – dazu war auch Anlass – über den prekären Stand der Verhandlungen und wies nachdrücklich darauf hin, *wie hart sonderlich die evangelischen Stände uns entgegenarbeiten und die Herren Schwedischen stetig anstrengen, ganz Pom-*

<sup>39</sup> Königin Christina an Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius, Stockholm 1647 Januar 2/12. APW II, C, 3, S. 193–196.

<sup>40</sup> Friedrich Heinrich, geboren 1584, gestorben 1647, Statthalter 1625–1647. – Isenburg (wie Anm. 14), Band 2, Tafel 1.

<sup>41</sup> Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius an Königin Christina, Osnabrück 1647, Januar 25 / Februar 4. APW II, C 3, S. 232 f.

*mern überhaupt zu nehmen, nur damit sie die Stifter frei erhalten und selbsten nichts zur Satisfaction zuschiessen dürfen [= müssen]; worinnen sie dann besorglich leicht Beifall erhalten dörften.*<sup>42</sup> Nun bewegte sich der Kurfürst, aber – wie immer – zögerlich und mit Einschränkungen. Eine erste Antwort auf das Ultimatum überbrachte Comte d'Avaux am gleichen Tag abends: Gollnow, Pyritz und Kolbatz wollte der Kurfürst nicht herausgeben; über das beidseitige Ufer der Oder müsse ebenso neu verhandelt werden wie über die Rechte am Bistum Cammin; auch müsse Schweden seine Donationen in Hinterpommern rückgängig machen. Darüber entstand in einer weiteren Verhandlung zwischen den schwedischen Gesandten und dem Comte d'Avaux am 20./30. Januar 1747 ein langer Disput und Wortwechsel.<sup>43</sup> Schweden pochte auf seine Option für ganz Pommern ohne Konsens des Kurfürsten, während die Teilung Pommerens das Ziel der französischen Politik war. Mit Mühe bot Comte d'Avaux Gollnow, dagegen gaben die schwedischen Gesandten Pyritz und Kolbatz; der Besitz des Bistums Cammin sollte nach Belegenheit in Vorpommern geteilt werden. Die Donationen wollten die Schweden keineswegs aufheben; diese Frage blieb im Streit und die Verhandlungspartner trennten sich dieses Mal missgelaunt und fast als Feinde.<sup>44</sup> Aber auch an diesem Punkt gaben die Schweden bald nach. Im endlich erreichten Einvernehmen mit dem Kurfürsten von Brandenburg unterstützten sie sogleich seine Forderung auf Ersatz für Vorpommern durch das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Minden. In diesem Zusammenhang verwies Johan Oxenstierna die welfischen Häuser in ihre Schranken: *so möchten die Braunschweigischen auch nur an sich halten und sich mit der Wahrheit berichten lassen, dass sie nichts mehr zu prätendiren befugt wären; denn sie hätten so viel bei diesem Kriege prosperirt, als ausser Chursachsen kein evangelischer Stand sich dessen erfreuen könne; ihre Lande wären alle bis auf 6 Aemter weggewesen, die hätten sie bis in die 70 Aemter wieder recuperiret und dazu die schwere Hilfesheimische Sache zu ihrer Richtigkeit bracht; welches beides sie sonst und ausser diesem Kriege nimmer würden erhalten haben.*<sup>45</sup>

Nachdem der Kurfürst von Brandenburg seine endgültige Zustimmung gegeben hatte, konnte das Verhandlungsergebnis in der *Punctuation vom 28. Januar / 7. Februar 1647* schriftlich festgelegt werden. Das war der zukünftige Artikel X des *Instrumentum Pacis Caesareae-Sueicum Osnabrugense* vom 14./24 Oktober 1648, dessen Paragraph zwei die an Schweden übertragenen pommerschen Gebiete definierte:

<sup>42</sup> Graf Wittgenstein an den Kurfürsten, Osnabrück 1647, Januar 17/27. UUA 4, 2, S. 511.

<sup>43</sup> Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius an Königin Christina, Osnabrück 1647, Januar 25 / Februar 4. APW II, C, 3, S. 235.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Graf Wittgenstein an den Kurfürsten, Osnabrück 1647, Januar 25 / Februar 4. UUA 4, 2, S. 529 f.

*Primo totam Pomeraniam citeriorem vulgo ‘Vor=Pommern’ dictam una cum insula Rugia in finibus contentas, quibus sub ultimis Pomeraniae ducibus descriptae fuerant; ad haec e Pomerania ulteriori Stettinum, Gartz, Dam, Golnau et insulam Wollin una cum interlabente Odera et mari vulgo ‘das frische Haff’ vocato suisque tribus ostiis ‘Peine, Swine’ et ‘Diewenow’ atque adiacente utrinque terra ab initio territorii regii usque in mare Balthicum et latitudine litoris orientalis, de qua inter regios et electorales commissarios circa exactiorem limitum et caeterorum minutiorum definitionem amicabiliter convenientur.*<sup>46</sup>

Ein wesentliches Schlüsselproblem des Friedensschlusses, die Satisfaktion Schwedens, war gelöst. Der *Punctuation* stimmte der Kurfürst von Brandenburg am 6./16. Februar 1647 förmlich zu,<sup>47</sup> die Königin von Schweden am 12./22. Juni 1647, übrigens unter ausdrücklichem Lob für das inzwischen erlangte Ergebnis für Wismar: Schweden erhielt es ohne Kondominium mit Mecklenburg, das zum Ausgleich die Bistümer Ratzeburg und Schwerin erwarb.<sup>48</sup> Weitere Problemfelder des zukünftigen Friedens erforderten noch intensive Verhandlungen. In ihrem Verlauf soll Johann Adler Salvius Bestechungsgelder erhalten haben, um Brandenburg das Bistum Minden zu sichern. Dieser Frage können wir hier nicht nachgehen, sicher scheint, daß sein politisches Urteil dadurch nicht beeinträchtigt war. Er verhandelte nicht gegen schwedische Interessen und legte in einem ausführlichen Bericht an Königin Christina vom Juni 1647 das Prinzip der französischen Außenpolitik dar: Gleichgewicht der Kräfte. *In summa, seit Eure Königliche Majestät ein Stand im Römischen Reich geworden ist, weder den einen oder anderen zu mächtig werden zu lassen, vielmehr soll eine Balance zwischen beiden Religionen gehalten und die päpstliche Religion gesichert werden.*<sup>49</sup>

Das Gleichgewicht der Staaten und die Anerkennung ihrer Existenz trotz ungleicher Größe und Konfession schien als Ziel des westfälischen Friedens-

<sup>46</sup> Müller (wie Anm. 22), S. 50, die deutsche Übersetzung ebenda, S. 137: *Erstlich ganz Vorpommern mitsamt der Insel Rügen, innerhalb derjenigen Grenzen, durch die sie unter den letzten Herzogen von Pommern umschrieben waren. Zudem von Hinterpommern Stettin, Gartz, Damm, Golnnow und die Insel Wollin, mitsamt der dazwischen fließenden Oder und dem Meer, gewöhnlich das frische Haff genannt, und seinen drei Mündungen Peene, Swine und Diewenow und dem beiderseits anliegenden Land vom Anfang des königlichen Gebietes bis an die Ostsee; über die Breite des östlichen Uferstreifens werden sich die königlichen und die kurfürstlichen Kommissäre zur genaueren Bestimmung der Grenzen und der übrigen kleineren Angelegenheiten freundschaftlich verständigen.*

<sup>47</sup> Resolution des Kurfürsten, Cleve 1647, Februar 6./16. UUA 4, 2, S. 540.

<sup>48</sup> Königin Christina an Johan Oxenstierna und Johan Adler Salvius, Stockholm 1647, Juni 12/22, APW II, C, 3, S. 463.

<sup>49</sup> Johan Adler Salvius an Königin Christina, Münster 1647, Juni 20/30. APW II, C, 3, S. 478.

kongresses 1648 erreicht.<sup>50</sup> Aber wurde die Hoffnung des eingangs erwähnten Flugblattes – *Der Mars ist nun im Ars* – damit Wirklichkeit? In barocker Antithese müssen wir antworten: nein und zugleich ja. Ein Universalfrieden, der für ganz Europa gelten sollte, kam nicht zustande. Der Kriegsgott *Mars* konnte leicht nach Südeuropa, nach Nord- und Osteuropa ausweichen und sein schreckliches Unwesen dort weitertreiben. Die Befriedung im Heiligen Römischen Reich ermöglichte gesteigerte militärische Aktivitäten außerhalb, deren Opfer nicht zuletzt die Nachbarn Dänemark und Polen wurden. Dagegen setzte der Westfälische Frieden für das Reich einen bis 1806 gültigen föderativen Verfassungsrahmen des friedlichen Nebeneinanders weltlicher und geistlicher Fürstentümer sowie Stadtrepubliken unterschiedlicher Konfession und Größe, deren Konflikte durch Recht statt durch Gewalt zu lösen waren. Gegen das kleindeutsch-borussische Geschichtsbild ist darin dem Westfälischen Frieden eine hohe Bedeutung für Vergangenheit wie Gegenwart zuzumessen. Es waren vor allem die Kurfürsten von Brandenburg, die aus der Reichsverfassung ausbrachen, sie mißachteten und wesentlich zu ihrer Zerstörung beitragen: Ihr Prinzip des expansiven Machtstaates setzten sie gegen den Föderalismus der Reichsverfassung mit gleichberechtigtem Neben- und Miteinander kleiner und großer Staaten. Gerade in diesem Föderalismus ist eine mögliche Modellwirkung für unsere Gegenwart und Zukunft zu sehen – für ein Europa nach Jahrzehnten der Kriege und der Konfrontation.

Anschrift des Verfassers:  
Prof. Dr. Kersten Krüger  
Universität Rostock, Historisches Institut  
August-Bebel-Str. 28  
18051 Rostock

<sup>50</sup> Johannes Burckhardt: Der Dreißigjährige Krieg als frühmoderner Staatsbildungs-krieg. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 45, 1994, S. 487–499.

# GÜSTROW ALS RESIDENZ AM ENDE DES DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGES UND IN DER MITTE DES 17. JAHRHUNDERTS

Von Steffen Stuth

Im Jahr 1647 verfaßte Georg Schedius, der Rektor der fürstlichen Domschule in Güstrow, eine lateinische Stadtgeschichte, die er *Güstrovium* überschrieb. Vermutlich verhinderte sein Tod drei Jahre später ihren Druck, weshalb sie nur als Manuskript vorliegt.<sup>1</sup> 1819 und 1820 erschien dieses in den „Nachrichten von der Güstrower Domschule“ auszugsweise übersetzt. Von 1911 datiert ein weiterer übersetzter Auszug.<sup>2</sup>

Georg Schedius wurde 1580 in Glauchau geboren und starb 1650 in Güstrow. 1623 wurde er Rektor der Bützower Schule. 1629 berief man den Gelehrten als Rektor an die Domschule in Güstrow, der er bis zu seinem Tod vorstand. In seiner Chronik verbanden sich Stolz auf die Stadt, historisches Interesse und der Versuch einer gelehrten Auseinandersetzung mit der Geschichte Güstrows. Darüber hinaus gab Schedius auch ein zeitgenössisches Bild der Stadt und ihrer Verhältnisse. Der Autor schilderte einzelne herausragende Gebäude und lobte ausführlich die Domschule. Somit wird die Handschrift selbst zu einer historischen Quelle.

## Güstrow als landesfürstliche Residenz

Georg Schedius charakterisierte Güstrow 1647 als *heutige Hauptstadt und Metropole des wendischen Kreises*.<sup>3</sup> Damit billigte er der Stadt einen besonderen Rang vor anderen Kommunen des Landes zu. Er lobte die Förderung, die sie durch die Herzöge erfuhr, und den Einfluß des Hofes auf das kommunale Leben.

<sup>1</sup> Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, Schmidt 42.

<sup>2</sup> Johann Friedrich Besser: Beschreibung der Stadt Güstrow. In: Nachrichten von der Güstrowschen Domschule, Güstrow 1819, 1820. – Georg Schedius: Des Magisters Georg Schedius, Rektors der Domschule von 1629–1650, Beschreibung der Stadt Güstrow vom Jahre 1647, aus seiner lateinischen Handschrift ins Deutsche übertragen von Hans Marquardt, Güstrow 1911. Die verwendeten Zitate beziehen sich auf die letztgenannte Ausgabe.

<sup>3</sup> Schedius (wie Anm. 2), S 3. Vgl. zum Problem der Termini „Hauptstadt“ und „Metropole“ bei Klaus Neitmann: Was ist eine Hauptstadt? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung. In: Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage, Hg. Peter Johannek. Residenzenforschung 1, Sigmaringen 1990, S. 11–43, bes. S. 12–18.

Mit dem Wort Hauptstadt bezeichnete er die Funktion Güstrows als Residenz der Landesfürsten, als Ort des Hofes und Sitz der Verwaltung, auch wenn der Terminus nicht mit den heutigen Vorstellungen von den Funktionen einer Hauptstadt verbunden werden darf. Dies wird deutlich, wenn man bedenkt, daß auch Rostock im 16. Jahrhundert als *Hevptstadt* bezeichnet wurde,<sup>4</sup> wobei in diesem Fall die wirtschaftliche Bedeutung der größten Kommune des Landes und keine politisch-administrative Funktion für das Herzogtum gemeint war.

Mit dem gleichen Vorsatz wie Schedius 1647 beschrieb rund 50 Jahre zuvor ein anderer Gelehrter die zweite mecklenburgische Residenz. Bernhard Hederich, Rektor der dortigen Domschule, faßte in seiner *Schwerinischen Chronica* von 1598, die in einer nächsten Ausgabe bis in das Jahr 1658 fortgesetzt wurde,<sup>5</sup> Grundsätze, Daten und Ereignisse aus der Stadtgeschichte zusammen. Als Einleitung stellte er die deutsche Übersetzung einer lateinischen Lobrede des Rostocker Gelehrten David Chyraeus voran. Bereits in ihrem Titel hieß es, Schwerin sei eine Stadt, *darin die jungen Herzöge von Mecklenburg ihre Hofhaltung haben*.<sup>6</sup> Deutlich hob Hederich dies als besondere und prägende Qualität hervor. Sowohl Schedius 1647 als auch Hederich 1598 beschrieben das Phänomen einer frühneuzeitlichen Residenz, das Schwerin und Güstrow auch nach den Grundsätzen der modernen Forschung zugestanden werden kann.<sup>7</sup>

Durch die häufigen und zunehmend dauerhaften Aufenthalte des Landesfürsten und des Hofes kam beiden Orten seit dem Mittelalter ein besonderer Rang zu. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts entwickelten sich diese zu administrativen, kulturellen und geistigen Zentren des mecklenburgischen Territoriums. Die Residenzen bildeten den Rahmen zur Entfaltung des Hofes und der Selbstdarstellung der Landesherrschaft in der fürstlichen Repräsentation. Dies und das dementsprechende Interesse der Fürsten an ihrer Förderung blieben nicht ohne Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Städte. Auch die Tendenz, die Herzöge im 17. Jahrhundert nach den Residenzen der von ihnen regierten Landesteile zu bezeichnen, spricht für die Bedeutung beider Orte für das Herzogtum Mecklenburg in der Frühen Neuzeit.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Vgl. die Bildrolle des Vicke Schorler im Archiv der Hansestadt Rostock, Warhaftige Abcontrafactvr Der Hochloblichen Vnd Weitbervmtten Alten See- Vnd Hensestadt Rostock Hevptstadt im Lande zu Meckelnbvrgrk (1578–1586).

<sup>5</sup> Bernhard Hederich: Schwerinische Chronica. Von M. Bernhardo Hederico Rectore der Schulen zu Schwerin trewlich zusammen gezogen. Rostock Gedruckt durch Christoph Reußner Anno MDXCVIII (1598).

<sup>6</sup> Ebd.

<sup>7</sup> Vgl. die Einleitung zu einem Projekt der Göttinger Akademie der Wissenschaften, Hans Patze und Gerhard Streich: Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118, 1982, S. 205–220.

<sup>8</sup> Matricula imperii oder des H.R.R. Hochlöbl. Stände Anschlag. Gotha 1702.

Deutlich wird die besondere Situation Güstrows auch in zeitgenössischen künstlerischen Darstellungen. Die *Topographia Saxoniae Inferioris*, 1653 im Verlag der Erben des Matthäus Merian in Frankfurt/Main erschienen, enthält eine Ansicht Güstrows von Südosten von Caspar Merian und eine Darstellung der Stadt aus der Vogelschau nach Heinrich von der Osten.<sup>9</sup> In beiden Abbildungen wurde der Ort als fürstliche Residenz vorgestellt. Das dargestellte Stadtbild lässt im Vergleich mit dem Schwerins und anderer Orte fürstlicher Hofhaltungen des Reichs deutliche Analogien hervortreten. Obwohl der Kupferstecher nicht in erster Linie eine realistische Wiedergabe anstrebt, sondern das Typische künstlerisch überhöht erfaßt, was insbesondere auf die Gestaltung des Vordergrundes und des Bildraumes zutrifft, besitzen die Abbildungen besonders bei den wesentlichen Gebäuden ein hohes Maß an Genauigkeit, wie der Vergleich mit den erhaltenen Bauten zeigt. Wie andere Residenzen in den deutschen Territorien bot auch Güstrow eine charakteristische Silhouette aus einem dominierenden fürstlichen Schloß, der Domkirche und städtischen Elementen wie dem mit seinem Turm hervorgehobenen Rathaus, der Pfarrkirche und den Befestigungen. Die Sorgfalt, mit der diese herausgearbeitet wurden, belegt ihre Bedeutung. Das Stadtbild kann folglich als Ausdruck einer besonderen städtebaulichen Konfiguration, bestimmt durch die Funktion als landesfürstliche Residenz angesehen werden. Auch Georg Schedius sah 1647 im Schloß, dem Dom, dem Rathaus und der Pfarrkirche die wichtigsten Bauwerke Güstrows. Im späten 17. Jahrhundert entstand eine weitere Ansicht von Südosten, die die Darstellung Merians aufnahm, gleichzeitig aber Veränderungen im Stadtbild wiedergab, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhundert vollzogen hatten.<sup>10</sup> Auch die Ansicht als Frontispiz der 1726 von Gustav Thiele herausgegebenen Geschichte des Güstrower Domes hob diese Elemente der Güstrower Silhouette hervor, diesmal von Norden gesehen.<sup>11</sup>

Mitte des 17. Jahrhunderts hatte Güstrow bereits eine längere Periode als Sitz der Herzöge von Mecklenburg hinter sich. Der Prozeß der Entstehung frühneuzeitlicher landesfürstlicher Residenzen aus den mittelalterlichen Vorfahren begann Ende des 15. Jahrhunderts unter Magnus II. mit der Verlagerung der Kanzlei nach Schwerin. Im Jahr 1524 ließ Heinrich V. seine Gemah-

<sup>9</sup> *Topographia Saxoniae Inferioris*, Bey Matth. Merians S. Erbe. Frankfurt 1653.

<sup>10</sup> Universitätsbibliothek Rostock (UBR), MSS. Meckl. A 182, Album Meckl. Stadtansichten, Die Fürstliche Residentz-Stadt Güstrow, Federzeichnung, laviert. Die Ansicht nahm die Darstellung von Caspar Merian von 1653 auf, zeigte aber auch die seit Mitte des 17. Jahrhunderts im Stadtbild vollzogenen Änderungen wie das 1671 errichtete Torhaus des Schlosses, den um 1685 errichteten barocken Turmhelm der Pfarrkirche und den 1705 entstandenen barocken Vierungsturm des Domes.

<sup>11</sup> Gustav Thiele: Der Hoch-Fürstlichen Dom-Kirchen zu St. Coecilien in Güstrow Fünfhundert Jähriges Alter, oder: Nachricht, was, von der Zeit ihrer Fundation 1226 bis ins Jahr 1726 zu Zeiten des Capittels, und folgenden Rev. Ministerii, dabei vorgenommen [...]. Rostock 1726.

lin Helena von der Pfalz im Schweriner Dom beisetzen und verlegte damit die fürstliche Grablege von Doberan in die Residenz. Gleches vollzog Ulrich in Güstrow nach der Renovierung des Domes 1565/66 mit der Errichtung eines neuen Grabdenkmals für Heinrich Borwin II. 1575 wurde in Güstrow die Gemahlin Herzog Christoffs von Mecklenburg, Dorothea von Dänemark, beigesetzt. Kurz darauf begannen die Arbeiten am Grabmahl Ulrichs. Die Güstrower Herzöge nutzten den Dom bis zum Ende ihrer Linie und bis in die 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts als Grablege.

1504 sah der Hausvertrag zwischen Balthasar und Heinrich V. – die älteste erhaltene mecklenburgische Hofordnung – vor, daß sich die gemeinsame Hofhaltung der beiden Fürsten hauptsächlich in drei Orten, in Schwerin, Güstrow und Stargard aufhalten solle.<sup>12</sup> Herzöge und Hof wechselten noch mehrmals jährlich das Hoflager, wobei die Aufenthaltsdauer und -zahl für einzelne Orte zunahm. Nachdem im 15. Jahrhundert auch weitere Plätze eine Rolle gespielt hatten, wurden Schwerin und Güstrow allmählich zu den wesentlichen Zentren fürstlicher Herrschaft in Mecklenburg. Die für das Mittelalter charakteristische Reiseherrschaft verlor bis zum Ende des 16. Jahrhunderts endgültig an Bedeutung.

Heinrich V., Erich und Albrecht VII. vereinbarten 1504 und 1507 eine gemeinsame Hofhaltung, die als Ausdruck der behaupteten Gesamtregierung angesehen werden kann.<sup>13</sup> Die kurz zuvor gewonnene Landeseinheit wurde betont und sollte gewahrt bleiben. Mit zunehmenden Differenzen zwischen den Landesfürsten wurde die gemeinsame Hofhaltung 1534 aufgegeben. Heinrich und Albrecht nahmen separate Aufenthalte in Schwerin und in Güstrow. Um 1520/25 bestanden hier eigenständige Kanzleien für die im Neubrandenburger Hausvertrag gebildeten Landesteile, obwohl 1520 die Einheit der Landesverwaltung festgeschrieben worden war.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Urkunden, Hausverträge, Nr. 152. – Vgl. zur Hofordnung von 1504 und zum Hof Heinrichs V. auch Antje Sander-Berke: Der Hof Heinrichs V. von Mecklenburg (1479–1552). In: Mecklenburgische Jahrbücher (MBJ) 112, 1997, S. 61–91. – Das im Vergleich zu den übrigen Zentren landesfürstlicher Regierung in Mecklenburg abgelegene Stargard wurde bereits in der Hofordnung 1504 als Aufenthalt des Frauenzimmers, des Hofes der Herzoginnen, ausgenommen. Dies ist ein Zeichen für die schwindende Bedeutung Stargards, das, nachdem es zwischen 1564 und 1599 in den Hofordnungen Herzog Ulrichs noch als Hoflager bezeichnet wurde, endgültig zum Amtssitz absank. LHAS, Hofstaatssachen, Hofordnungen, fasc. 1 und 2, Hofordnungen Herzog Ulrichs, 1564–1599. Siehe Steffen Stuth: Höfe und Residenzen. Untersuchungen zu den Höfen der Herzöge von Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert. Diss. phil. Rostock 1998 (MS), S. 125 f.

<sup>13</sup> LHAS, Acta divisionis ducatum et terrarum Mecklenburgensium, Nr. 2, Vertrag zwischen Heinrich, Erich und Albrecht, Wismar, 21. Mai 1504. Ebd., Nr. 3, Vertrag zwischen Heinrich, Erich und Albrecht, Schwerin, 14. Sept., 1507, fol. 2.

<sup>14</sup> Manfred Hamann: Das staatliche Werden Mecklenburg. Köln/Graz 1962, S. 74.

Der Wismarsche Vertrag zwischen Johann Albrecht I. und Ulrich 1555 unterzog das Land einer erneuten Nutzungsteilung. Trotzdem wurden die fürstlichen Häuser in Schwerin und Güstrow weiter als gemeinsamer Besitz betrachtet.<sup>15</sup> 1556 ordnete der Ruppiner Machtspruch Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, der die Gültigkeit der Vereinbarung von 1555 bestätigte, die Residenzen Johann Albrecht I. und Ulrich allein zu.<sup>16</sup> Dies bildete ein wesentliches Eckdatum in der Entwicklung zweier höfisch-administrativer Zentren. Unter Johann Albrecht und Ulrich erlebte der frühneuzeitliche Schloßbau in Mecklenburg und die repräsentative Ausgestaltung der beiden hauptsächlichen fürstlichen Aufenthalte einen Höhepunkt. Die errichteten Bauten prägten noch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Residenzschlösser.

Die Separierung der Höfe war Bestandteil der fürstlichen Landesteilungen und bildete die Grundlage des Prozesses, der die Rolle Güstrows als Residenz Mitte des 17. Jahrhunderts bestimmte. Ausdruck für diese Entwicklung war unter anderem die Errichtung des Schlosses ab 1558, der Ausbau des Domes zur Hofkirche und Grablege 1565/66, die Entwicklung der Güstrower Kanzlei sowie die damit verbundene Errichtung eines eigenen Gebäudes und die Gründung einer fürstlichen Schule 1552/53. Den Rang des Hoflagers und seine Bedeutung für die fürstliche Herrschaft belegen die von Ulrich erlassenen Hofordnungen. 1564 wurden vier Orte, Güstrow, Bützow, Stargard und Plau, als Hoflager, als diejenigen Orte, an denen sich der Herzog und sein Hof wesentlich aufzuhalten sollten, bezeichnet.<sup>17</sup> Unter dem Nachfolger Ulrichs, dem ab 1603 regierenden Herzog Karl, betonte man die Rolle Güstrows als Hoflager in den Hofordnungen nicht mehr zusätzlich.<sup>18</sup> Dies kann als Indiz angesehen werden, daß sich die Funktion der Stadt als fürstlicher Aufenthalt und administratives Zentrum innerhalb Mecklenburgs Anfang des 17. Jahrhunderts endgültig gefestigt hatte.

<sup>15</sup> LHAS, Acta divisionis, Nr. 14, Vertrag zwischen Johann Albrecht I. und Ulrich, Wismar, 11. März 1555. Ed. Hugo Sachsse: Mecklenburgische Urkunden und Daten. Rostock 1900, S. 230–236.

<sup>16</sup> Ebd., Nr. 15, Ruppiner Machtspruch. Sachsse (wie Anm. 15), S. 242–248.

<sup>17</sup> LHAS, Hofstaatssachen, Hofordnungen, fasc. 2, Abschrift der Hofordnung Herzog Ulrichs, 1564. Bis 1599 traten Güstrow, Bützow und Stargard neben einem wechselnden vierten Ort als Zentren der Hofhaltung im Ulrich zugehörigen Landesteil Mecklenburgs auf. Ebd., fasc. 1 und 2, Hofordnungen, 1564–1599. Jedoch wurde außer der Residenz Güstrow keiner dieser Orte in vergleichbarer Art und Weise baulich und durch die Anwesenheit des Fürsten und seines Hofes hervorgehoben. Neben der Nennung der Stadt jeweils an erster Stelle sind auch die Itinerare Ulrichs ein Indiz für ihren besonderen Rang. Stuth (wie Anm. 12).

<sup>18</sup> Ebd., fasc. 2, Hofordnungen Herzog Karls, o.D. (zwischen 1603 und 1609) und 1609. Die Hofordnungen Karls entsprachen ansonsten weitgehend denen Ulrichs. Stuth (wie Anm. 12), S. 151 f.

Hof und Landesverwaltung waren räumlich und personell nicht getrennt. Dies fand seinen Ausdruck auch in der fehlenden Separierung von Hof- und Landeshaushalt. Da der Fürstenhof sowohl die Beamten der Landesverwaltung als auch das Hofgesinde umfaßte, bildete er das wesentliche Konzentrationszentrum der Macht im frühneuzeitlichen Staat. Die Residenz war nicht nur Rahmen der Hofhaltung, sondern auch Zentrum von Regierung und Verwaltung innerhalb des Territoriums.

Die Anwesenheit des Landesfürsten und seines Hofes hatte in wirtschaftlicher Hinsicht für die Stadt positive Auswirkungen. Der hohe Bedarf und die Nachfrage des Fürsten, des Hofes und der von ihm angezogenen Personen sowie die Bauprojekte des Herzogs bedeuteten für die Stadt einen bedeutenden wirtschaftlichen Impuls. Dies förderte das einheimische Handwerk und den Handel wie auch die Ansiedlung von Personen, die durch besondere Produkte wie zum Beispiel von Luxusgütern diese Nachfrage in besonderer Weise befriedigen konnten.<sup>19</sup> Der Landesherr besaß aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der angemessenen Darstellung seiner Stellung ein eigenes Interesse an der Förderung der Stadt.

Deutlicher Ausdruck für die Attraktivität der Residenz war die Bevölkerungsentwicklung. 1506 wurde in Güstrow von 408 Grundstücken der Schoß, die städtische Steuer, erhoben. 1536 leisteten 417 Grundstücksinhaber die Landbede.<sup>20</sup> Legt man eine durchschnittliche Zahl von acht Bewohnern<sup>21</sup> pro Grundstück zu Grunde, läßt dies Rückschlüsse auf 3000 bis 4000 Einwohner zu. Jedoch ist zu beachten, daß die Zahl der Parteien und damit die der Bewohner in einem Haus sehr unterschiedlich sein konnte. Teile des Hauses konnten untervermietet werden. Nach einem Einbruch, bedingt durch die Stadtbrände zwischen 1508 und 1512, stieg die Bevölkerungszahl Güstrows

<sup>19</sup> Als Beispiel dafür sollen hier die Goldschmiede angeführt werden. Neben den im Amt der Goldschmiede in Güstrow organisierten Goldschmieden beschäftigten die Herzöge sogenannte Freimeister, die nicht dem Amt angehörten. Siehe hierzu auch Friedrich Crull: Das Amt der Goldschmiede zu Güstrow und der Güstrowsche Goldschmied Matz Unger. In: MJB 63, 1898, S. 138–176.

<sup>20</sup> Stadtarchiv Güstrow (SAG), Schoßbuch der Stadt Güstrow, 1503–1559, Einnahmen Schoß 1506. – LHAS, Reichs- und Landessteuern, Stadt Güstrow, Nr. 2/12, Register der Landtbede der Stadt Gustrow Anno xxxvi (1536). Siehe zur Bevölkerungsentwicklung Stuth (wie Anm. 12), S. 58 f.

<sup>21</sup> Jesse gibt für Schwerin einen Richtwert von acht Personen pro Haus an. Wilhelm Jesse: Geschichte der Stadt Schwerin. Bd. 1, Schwerin 1920, S. 186. – Vgl. auch Antje Sander-Berke: Stadt und fürstlicher Hof im Schwerin des 16. Jahrhunderts. In: Stadt und Hof. Schwerin als Residenzstadt im 16. Jahrhundert. Schriften zur Stadt- und Regionalgeschichte 3, Schwerin 1995, S. 9–30, hier S. 12, S. 27 Anm. 16. – Hamann geht für Rostock von fünf Personen pro Haushalt aus. Manfred Hamann: Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523. Auf der Grundlage von Hans Witte neu bearbeitet, Köln/Graz 1968, S. 271 ff. Die Zahl der Mietparteien pro Haus konnte sehr unterschiedlich sein.

kontinuierlich an, wie sich aus den in den Steuerlisten verzeichneten Grundstücken schließen lässt. Da der Schoß jedoch nicht von den auf den Freiheiten wohnenden und zum Umkreis des Hofes gehörenden Personen geleistet wurde, betraf er den dem Rat unterstehenden Bereich. Die Schoßregister erfaßten demzufolge nur Teile der Stadt. Landessteuern und -kontributionen dagegen wurden auch von den Bewohnern der Freiheiten gezahlt. 1570 leisteten 422 Grundstücke die geforderte Türkensteuer.<sup>22</sup> Den stärksten Bevölkerungsanstieg verzeichnete Güstrow um 1600.<sup>23</sup> Die Einwohnerzahl lag vermutlich zu diesem Zeitpunkt bei 4000 bis 4500 Personen.

Als Residenz erfuhr Güstrow eine deutliche Aufwertung gegenüber den anderen städtischen Gemeinwesen des Herzogtums, die es in der Folge eine Mittelstellung zwischen den großen privilegierten Handelsstädten und den anderen Binnenstädten Mecklenburgs einnehmen ließ. Die gewachsene Bedeutung innerhalb des Territoriums äußerte sich seit der Landständischen Union von 1523 auch in der Rolle als Bevollmächtigte der anderen mecklenburgischen Binnenstädte in der Ritter- und Landschaft.<sup>24</sup> Ausstrahlung und Wirksamkeit des Hofes erstreckten sich auch auf die Stadt, wobei hier ein stärkeres Gemeinwesen einen deutlicheren Akzent als das kleinere Schwerin gegenüber dem Fürsten setzen konnte. Güstrow hatte in seiner Entwicklung eine Reihe von Rechten und Privilegien auf sich vereinigen können. Seine wirtschaftliche und politische Kraft war aber nie groß genug gewesen, um den Landesherren völlig zurückzudrängen. Insbesondere in der Gerichtsbarkeit standen dem Herzog noch wesentliche Rechte zu.<sup>25</sup>

Als Residenz besaß Güstrow einen höheren Anteil an Bewohnern auswärtiger Herkunft und hier lebender beziehungsweise Grundbesitz habender Personen aus dem Umkreis des Landesfürsten und einheimischer Adliger als

<sup>22</sup> LHAS, Reichs- und Landessteuern, Nr. 2/12, Register der Turken steur 1546 Anno (15)70.

<sup>23</sup> Im Jahr 1600 leisteten 487 Grundstücke die Türkensteuer. 15 blieben sie schuldig. Ebd., Register der Hier einkomenen Turkensteur des Terminus Anno 1600. Das Register von 1606 verzeichnete mit 455 Grundstücken einen leichten Rückgang. Ebd., Einnahme Turkensteur der Stadt Gustrow Ao 1606.

<sup>24</sup> Neben Neubrandenburg und Parchim: die Bezeichnung Vorderstadt blieb später erhalten, auch als die Residenzfunktion Güstrows bereits verloren war.

<sup>25</sup> Das landesherrliche Stadtgericht war für die Burgfreiheit, den Klosterhof und die Domfreiheit zuständig. Außerdem besaß das Domkapitel die niedere Gerichtsbarkeit auf der Domfreiheit. Das städtische Gericht, der Stapel, umfaßte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Mauern und auf einem Teil der Stadtfeldmark. Es wurde von einem fürstlichen Richter und zwei Ratsmitgliedern geleitet. Außerdem bildete der Rat ein eigenes Gericht, das die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf dem im 14. und 15. Jahrhundert erworbenen Teil der Stadtfeldmark besaß. Der Rat übte zudem die Beurkundungsgewalt bei Käufen und Verkäufen von Grundstücken, Renten, Testamenten und Erbschaftssachen aus und verfügte über die Polizeigewalt. Karl Krüger: Die Verfassungsgeschichte der Stadt Güstrow bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. In: MJB 97, 1933, S. 1–86, hier S. 72 ff.

andere Städte. Die zuziehenden Einwohner kamen nicht nur aus der näheren und weiteren mecklenburgischen Umgebung, sondern auch aus dem Ausland. Dabei ist zu beobachten, daß gerade die von weither in die Residenz zuwandernden Personen Berufe ausübten, die den besonderen Bedarf des Hofes nach hochwertigen Produkten und Luxusgütern befriedigen konnten oder in direkter Beziehung zum Landesherren standen.<sup>26</sup> Unter den aufgenommenen Bürgern waren eine Reihe Hofangehörige beziehungsweise dem Hof nahestehende Männer.<sup>27</sup> Zwischen der städtischen und der höfischen Oberschicht entwickelten sich mit der Zeit engere Beziehungen. Dabei gelangten auch Angehörige der Umgebung des Fürsten in hohe städtische Ämter.

Die Hofangehörigen nahmen in Güstrow, ihrem Anteil an der Bevölkerung und ihrer besonderen Stellung entsprechend, eine wichtige Rolle ein. Dies äußerte sich unter anderem in der rechtlichen Sonderstellung, die in ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt des Herzogs begründet war. In der Stadt lebten nicht nur Beamte der Landesverwaltung und Bediente des Hofes. Von Bedeutung waren auch die sich in der Residenz ansiedelnden landsässigen Adligen.<sup>28</sup> Für Schwerin ist für das Jahr 1586 ein Eid überliefert, der deren besondere Stellung dokumentiert.<sup>29</sup> Auch wenn für Güstrow keine vergleichbare Quelle erhalten ist, kann hier eine ähnliche Situation angenommen werden. Der aus der Zeit um 1600 überlieferte Bürgereid verpflichtete die Immatrikulierten auf den Landesherrn und den Rat.<sup>30</sup> Die in der Stadt lebenden Hofangehörigen und

<sup>26</sup> Beispiele für in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts als Bürger aufgenommene Personen sind u.a. der Freischneider Reinhard Korn aus Frankfurt/Main (aufgenommen 28. Jan. 1633), der fürstliche Gärtner Matthias Laccher aus Hameln (10. April 1633), der Hutfärbler Albrecht Hagemann aus Lübeck (10. Mai 1633), der Seidenkrämer Hermes Walfeldt aus Quakenburg in Westfalen (5. Sept. 1633), der Schneider Ernst Gade aus Nieköping in Schweden (1. Okt. 1634) oder der Frauenschneider Elias Jantzsche aus Vittow in der Lausitz (25. Okt. 1634). Franz Schubert: Bürgerbücher aus Mecklenburg, B 1, Güstrow Bürgeraufnahmen. Quellen und Schriften zur Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands. Göttingen 1994, S. 21 f.

<sup>27</sup> Beispiele dafür waren u.a. der fürstliche Weißbäcker Salomon Vogel (21. April 1619), der Untermarschall Paschen Klentz (6. April 1620), der fürstliche Gärtner Matthias Laccher (wie Anm. 26), der Sekretär Nicolaus Colpinus (27. März 1634), der Leibarzt Paul Berg (18. Juli 1634), der Kanzlist Calixtus Badink (4. Mai 1638), der Rentmeister Heinrich Kobow (1653) oder der fürstliche Kammerdiener Pier Pelon (Pillon) (23. Juni 1658). Schubert (wie Anm. 26), S. 15 f., 21, 23, 28, 30.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu SAG, Verzeichnis deren Vom Adell so Jezo Zue Gustrow im Thumb Viertheill anzutreffend, o.D. (1. Drittel 17. Jhd.). Das Verzeichnis führte die im Domviertel teils in gemieteten, teils in eigenen Häusern lebenden Adligen auf.

<sup>29</sup> Der für Schwerin von 1586 überlieferte Eid für Adlige, die in der Stadt ansässig waren, verpflichtete sie gegenüber dem *Regierenden Landesfürsten und Herrn, Einen erbarn Rathe, der ganzen Gemeine der Stadt Schwerin* zu Gehorsam und Treue. Grundlage für die Eidesleistung war der Besitz eines Hauses, Ackers und Gartens im Stadtgebiet. Schubert (wie Anm. 26), L 2 Schwerin, Quellen und Schriften zur Bevölkerungsgeschichte Norddeutschlands, Göttingen 1993, Vorsatzblatt.

<sup>30</sup> SAG, Zusammenstellung Benox.

Adligen besaßen jedoch zumeist nicht den Status von Bürgern, da eine völlige Einbindung in das Bürgerrecht für sie eine Verschlechterung ihrer Position bedeutet hätte.

In Güstrow standen die Burgfreiheit und die Domfreiheit unter herzoglichem Einfluß. Hinzut kam das Gelände des Franzikanerklosters, der Klosterhof, am nördlichen Rand des Stadtcores. Die Bewohner der Freiheiten unterstanden der Hoheit des Landesherren oder des Domkapitels und besaßen eine Reihe von Sonderrechten. Ihre Grundstücke waren von den städtischen Steuern und Lasten ausgenommen. Dagegen war es ihnen verboten, bürgerliche Gewerbe zu betreiben und Bier zu brauen. Auf die Einhaltung dieser schon in der Polizeiordnung von 1572 enthaltenen Regelung, die Konkurrenz für das städtische Handwerk ausschließen sollte, legte der Güstrower Rat großen Wert. Bei Verstößen er hob ein Einspruch und protestierte beim Herzog.<sup>31</sup> Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurden zahlreiche Sonderrechte dieses Bezirks abgebaut.<sup>32</sup>

Auf den Freiheiten und besonders an der westlichen Grenze der Burgfreiheit am Domplatz entstanden große und repräsentative Wohngebäude von Hofangehörigen oder Adligen. Die Grundstücke oder Häuser wurden vom Herzog oder dem Domkapitel an die Bewohner verliehen oder verkauft.<sup>33</sup> Die

<sup>31</sup> Vgl. u.a. SAG, Sonderrechte der Burg- und Domfreiheit, Befehl Herzog Ulrichs an den Rat von Güstrow, Güstrow, 17. April 1591. Ulrich ordnete an, die vollzogenen Pfändungen im Gebiet der Domfreiheit wegen ausstehender Steuern und Pflichten rückgängig zu machen, da diese befreit sei. – Auf ein Beschwerdeschreiben der Witwe Sophia Krull an Johann Albrecht II. hin ordnete dieser an, *denen auf der Freiheit das Mälzen und Brauen nicht zu verwehren*. SAG, Johann Albrecht II., 23. April 1612.

<sup>32</sup> SAG, Johann Albrecht II. an den Hauptmann zu Güstrow Curt Behr, Rostock, 18. Aug. 1627, Der Herzog befahl, daß die Bewohner der Freiheit, die zum Dienst am Hof nicht benötigt würden, gleich den Bürgern der Stadt Wachdienst zu leisten bzw. einen Vertreter zu stellen hätten. – 1692 zog Gustav Adolf die Freiheiten auch zu Leistungen bezüglich der Feuerordnung heran. SAG, Vorstellungen von Bürgermeister und Rat betr. Exemtionen von Nichtbürgern, die doch bürgerliche Nahrung treiben und der Bewohner der Freiheiten, 1685–1694, Gustav Adolf an den Oberpräsidenten Ganß, Güstrow, 9. Mai 1692.

<sup>33</sup> Thiele (wie Anm. 11), S. 43 f. – Siehe dazu u.a. LHAS, Acta civitatum, specialia, Güstrow, Nr. 349. Konsens Herzog Gustav Adolfs für den Trompeter Marten Voigt und den Hoftischler Andreas Behr über den Tausch ihrer Häuser auf der Burgfreiheit, 24. Juli 1656. – Ebd., Nr. 424. Herzogliche Bestätigung über das von Johann Albrecht II. dem Leibmedicus Angelus de Sala geschenkte Wohnhaus auf der Burgfreiheit, 24. Okt. 1637. Johann Albrecht II. hatte Sala das Haus am 10. Aug. 1631 verschriften. – Ebd., Nr. 425. Bestätigung Gustav Adolfs für den Hauptmann von Stargard Georg von Mecklenburg, Güstrow. 3. März 1657. Der Hauptmann hatte das Haus ursprünglich vom Herzog erworben und erhielt nun die Bestätigung über den Verkauf an den Musikanten Samuel Kynell. – Ebd., Überlassung eines Hauses neben dem Kutschstall am Schloßplatz an den Baumeister Charles Philippe Dieussart durch Herzog Gustav Adolf für 400 Rtlr., Güstrow 4. Juni 1660. Der Fürst behielt sich ein Vorkaufsrecht bei Weiterveräußerung durch Dieussart vor.

hier zu findenden Gebäude, im wesentlichen breite Traufenhäuser an der Straßenseite großer Grundstücke, stammen zum Teil aus dem 16. und dem 17. Jahrhundert. Das laut Inschrift 1589 vom Hofbaumeister Philipp Brandin am Domplatz errichtete anspruchsvolle Wohnhaus des Hofmarschalls von der Lühe befand sich seit der Zeit Albrecht von Wallensteins als Herzog von Mecklenburg in fürstlichem Besitz. Hier war Mitte des 17. Jahrhunderts die Kanzlei eingerichtet, die mit der Entwicklung und Vergrößerung der Landesverwaltungsbehörden zunehmend mehr Raum benötigte.

Hausbesitz war für Hofangehörige nicht nur im Bereich der Freiheiten möglich. Deshalb wurde zwischen den auf den Freiheiten und den im bürgerlichen Rechtsbezirk wohnenden Personen unterschieden. Erstere blieben von den bürgerlichen Abgaben und Pflichten ausgeschlossen, während letztere diese zu leisten hatten. Beide Gruppen waren verpflichtet, Landeskontributionen zu zahlen.<sup>34</sup> Ein Beispiel für Wohnbauten von zur Umgebung des Landesfürsten gehörenden Personen innerhalb des bürgerlichen Bereichs in Güstrow ist das Giebelhaus am Markt 10. Es wurde nach einer Inschrift am Giebel 1631 errichtet. 1630 befand sich das Grundstück im Besitz des in Rostock geborenen und an der Universität Leiden 1620 promovierten Mediziners Paul Berg, der 1634 Leibarzt Herzog Johann Albrechts II. wurde und gleichzeitig Güstrower Stadtphysikus war. Berg gehörte als fürstlicher Leibarzt zum Hof und nahm eine wichtige Stellung in der Stadt ein. Am 18. Juli 1633 wurde er als Bürger immatrikuliert. Ihm ist die Errichtung des neuen Vorderhauses mit dem Staffelgiebel, auf dessen Spitze die allegorische Darstellung eines gerüsteten Mannes zu finden ist, zuzuschreiben. Der Umbau zeigt gleichzeitig, daß trotz des Krieges noch kein vollständiger wirtschaftlicher Niedergang in der Residenz zu verzeichnen war. Unter anderem meinte Georg Schedius 1647 vermutlich Gebäude wie die genannten, wenn er die Häuser der Residenz lobte: *Wenn auch die Häuser darin nicht den Glanz und den Luxus Italiens oder anderer Länder zur Schau tragen, die doch nur durch den unnützen Aufwand, Verwendung und Prahlsucht ihre Eitelkeit verraten, so fehlt ihnen nicht die Zierlichkeit und Eleganz des Schmuckes.*<sup>35</sup>

<sup>34</sup> Siehe SAG, Kontributionsedikt Herzog Johann Albrechts II., Güstrow, 28. Juli 1631: *In den Städten/ die sämplichen Bürger vnd Einwohner/ sie seyn in der Stadt oder auf den Freyheiten/ vnnd wohnen auf Kirchhöfen/ oder andern Geistlichen örthern/ sollen geben von jeglichem Hause oder Erbe 6. Gülden/ 6. Schilling. Von einem halben Hause oder Erbe 3. Gülden/ 3. Schilling. Von einer Bude 1. Gülden. Von einem Keller 12. Schilling. Von einem Hacken/ so auß dem Städten vff den Acker gehet 18. Schilling.*

<sup>35</sup> Schedius (wie Anm. 2), S. 15.

## Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges

Kurz nach dem Höhepunkt der Einwohnerzahl Güstrows im 1. Viertel des 17. Jahrhunderts machten sich die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auch in der Residenz bemerkbar. Obwohl durch Befestigungen relativ geschützt, blieb die Stadt hiervon nicht ausgenommen. Erkennbar wird dies im Rückgang der Bevölkerung. Das Register der 1635 von Herzog Johann Albrecht II. für die Zwecke der Landesverteidigung erhobenen Kontribution läßt Rückschlüsse auf rund 4500 Einwohner zu.<sup>36</sup> Das Edikt legte fest, daß die Steuer von allen Einwohnern der Stadt, auch von den auf den Freiheiten und damit zum Umkreis des Hofes gehörenden, zu zahlen sei. Vergleicht man die Daten über die Leistung des Schosses von 1603 und 1648, wird der Rückgang in Folge des Krieges besonders deutlich. 1603 leisteten 607 Grundstücke den Schoß, 1648 waren es nur noch 314.<sup>37</sup> Die Zahl der Bewohner Güstrows war demnach bis zum Zeitpunkt des Endes des Dreißigjährigen Krieges auf rund 2500 Personen gesunken. Damit korrespondiert die Aufnahme neuer Bürger, auch wenn die in den Quellen des Stadtarchivs überlieferten Daten keine absoluten Aussagen zulassen.<sup>38</sup> Zwischen 1596 und 1609 wurden jährlich durchschnittlich 29 Neubürger in Güstrow aufgenommen. In den folgenden zehn Jahren lag diese Rate durchschnittlich bei 33 im Jahr. Zwischen 1620 und 1629 sank sie auf 21.<sup>39</sup> Mit den Kriegsergebnissen und der Zunahme ihrer Folgen in Mecklenburg bot die Stadt größere Sicherheit als das umliegende Land, was den Zuzug wiederum anwachsen ließ. Eine Reihe von Zuziehenden wurden *suo periculo* aufgenommen.<sup>40</sup> Ab 1639 sank die Zahl der jährlich immatrikulierten Bürger als Folge der Krieges deutlich ab, um erst nach 1650 wieder langsam anzusteigen.<sup>41</sup> Noch zwölf Jahre nach Kriegsende lag die Einwohnerzahl Güstrows bei rund 2500 Personen.

Deutlich wird, daß mit den Auswirkungen des Krieges eine Verschlechterung der Situation in der Residenz verbunden war. Georg Schedius klagte 1647 über die Lasten des Krieges und ihre negativen Auswirkungen auf die Stadt und ihre Wirtschaft: [...] *heute ist von diesem Vorteil und diesen Festlichkeiten*

<sup>36</sup> Einnahme der Kontribution in Güstrow 1635 (nach dem Edikt vom 18. Dez. 1634), ed. Franz Schubert: Mecklenburg. Contributionslisten. Quellen und Schriften 1, 1622 bis 1635, Teil I: Die Städte, Göttingen 1993, S. 177–190. Danach gab es in Güstrow 158 *gantze Waken* (ganze Häuser), von denen 121 den geforderten Hausschatz leisten. 37 blieben diesen schuldig oder waren davon befreit. Von den 116 *halben Waken* (halben Häusern) waren 12 befreit. Von den 121 bewohnten Buden waren 14 entweder befreit oder die Bewohner zu arm, Geldleistungen zu erbringen.

<sup>37</sup> SAG, Schoßregister 1603 und Schoßregister 1648.

<sup>38</sup> Im Verhältnis zur tatsächlich in der Stadt lebenden Bewohnerschaft war die Zahl der Bürger relativ klein. Nur Männer konnten das Bürgerrecht erwerben.

<sup>39</sup> Nach den Listen bei Schubert (wie Anm. 26).

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Nach ebd. Siehe auch Stuth (wie Anm. 12), S. 59.

*kaum noch ein Schatten übrig geblieben. So hat der Kriegsgott die Länder durchzogen, Städte und Flecken verwüstet, ihre Einwohner zur Flucht getrieben, ausgeplündert und getötet!*<sup>42</sup> Schedius meinte damit den durch den Krieg zum Erliegen gekommenen Handel und die Märkte in der Stadt. Güstrow hatte als Residenz unter den Einwirkungen der bewaffneten Auseinandersetzungen, den Plünderungen und Brandschatzungen zwar weniger als die kleineren Städte und insbesondere die Dörfer des Umlandes zu leiden, die Auswirkungen des wirtschaftlichen Niederganges, der das gesamte Land erfaßte, machten sich jedoch auch hier bemerkbar. Die Funktion des Marktes für das Umland war durch den Ruin der landwirtschaftlichen Produktion stark beeinträchtigt.<sup>43</sup>

Der Landesfürst hatte seit 1627 unter dem Eindruck der bewaffneten Auseinandersetzungen die Stadtbefestigungen, die bisher weitgehend nur aus einem einfachen Mauerring bestanden hatten, zwischen dem fürstlichen Lustgarten am Schloß und dem Hageböcker Tor verstärken lassen. Dies konnte jedoch wechselnde Besatzer nach 1631 nicht verhindern. Nach dem Abzug der Truppen Albrecht von Wallensteins besetzten am 29. Juli 1631 zunächst schwedische Soldaten die Stadt. Mit dem Vormarsch König Gustavs II. Adolf von Schweden in Norddeutschland kehrte auch der 1628 abgesetzte und ins Exil gegangene mecklenburgische Herzog Johann Albrecht II. am 31. Juli 1631 nach Güstrow zurück. Während einige zeitgenössische Berichte von großem Aufwand zu diesem Anlaß berichteten und sogar die Anwesenheit Gustavs II. Adolf erwähnten,<sup>44</sup> überlieferte der Augenzeuge Georg Schedius nur, daß Johann Albrecht mit einer Reihe von Junkern, schwedischen Offizieren und Bedienten eingeritten sei.<sup>45</sup> Nachdem in den Kirchen Mecklenburgs

<sup>42</sup> Schedius (wie Anm. 2), S. 23 f.

<sup>43</sup> Das Herzogtum Mecklenburg gehörte zu den vom Krieg stark betroffenen Gebieten im Reich. Im Amt Güstrow bestanden an dessen Ende von ehemals 414 Bauernhöfen nur noch 131. Im Amt Dargun waren 1639 von 82 Höfen nur sechs besetzt. Im Amt Stavenhagen waren von ehemals 558 Bauernstellen 468 wüst. Heinrich Schnell: Mecklenburg zur Zeit des dreißigjährigen Krieges 1603–1658. Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen X, Berlin 1907, S. 117.

<sup>44</sup> Fürstlich Cüstrauischer Einzug/ Oder Eygentliche Beschreibung vnd gründlicher Bericht/ was gestalt die beede Hertzogen von Mechelburg om Monat Augusto diesen instehenden Jahres 1631. Jahrs/ zu Cüstrau widerumb eingesetzt worden/ [...]. Gedruckt zu Lüneburg bey Heinrich Stern/ Im Jahr 1631; Relation und gründlicher Bericht: Der Herren Johann Albrecht und Johann Adolf, Hertzogen zu Mechelburg, Einzug zu Gusta [...], Leipzig 1631; Wahrhaftige Relation, wie es dreien ligistischen Regimentern den 17. Juli 1631 ergangen beneben der Beschreibung, wie die beiden Herzogen von Mechlenburg von Ihrer Königl. Maj. zu Schweden in ihre Lande wiederumb eingeführet, 1631.

<sup>45</sup> Schedius (wie Anm. 2). – Vgl. auch Schnell (wie Anm. 43), S. 166 f., Anm. 15. Dieser verwies auf Daniel Franck (Alt- und neues Mecklenburg, XIII. Buch, S. 117), der den aufwendigen Einzug anzweifelte und auf Georg Schedius als Augenzeugen verwies. Gustav Adolf von Schweden hielt sich zudem zu diesem Zeitpunkt im ober-sächsischen Reichskreis auf.

auf Befehl Johann Albrechts II. bereits am 18. September und am 23. Oktober 1631<sup>46</sup> für die schwedischen Siege gedankt worden war, schrieb er für 1632 ein allgemeines Gedenken im Land aus.<sup>47</sup> Am 13. Januar sollte jährlich ein wiederkehrendes Dankfest gehalten werden.<sup>48</sup> Am 30. Mai 1635 traten beide mecklenburgische Herzöge dem Frieden von Prag zwischen dem Kaiser und Kursachsen bei, um die Amnestie des Kaisers und die formelle Wiedereinsetzung zu erreichen. Damit wurde der zwischen Mecklenburg und Schweden bestehende Bündnisvertrag gebrochen. Ihre Versuche, zwischen dem Kaiser und Schweden zu vermitteln, scheiterten. Ohne eigene Armee war das Land nun den Kämpfen zwischen kaiserlichen und schwedischen Truppen mit ihren drastischen Folgen ausgeliefert. Dabei wurde auch Güstrow mehrfach von den Kampfhandlungen berührt und besetzt.

Die Jahre 1637/38 waren für das gesamte Land wie für Güstrow die folgenreichsten des Krieges. Der schwedische Marschall Johan Baner besetzte die Stadt. Anschließend folgten kaiserliche Truppen unter General Matthias von Gallas. Die im offenen und ungeschützten Umland lebende Landbevölkerung nutzte Güstrow, um sich vor dem Krieg in Sicherheit zu bringen. Die große Zahl der in den Schutz der Mauern geflüchteten Menschen zog eine Verschlechterung der hygienischen Verhältnisse nach sich, was zum Ausbruch der Pest, so unter anderem im Herbst 1637, beitrug. Die von Johannes Peter Kraft genannten Zahlen von rund 20000 gestorbenen Personen<sup>49</sup> scheinen dabei

<sup>46</sup> Christliche vnd gemeine Dancksagung, [...] zu Gott dem himmlischen Kriegsherrn, für die den 7. Sept. 1631 von dem König von Schweden bei Leipzig wieder die General Tylli erfochtenen herrlichen Victoria, auf Fürstl. Anordnung zu Güstrow den 15. Sonntag nach Trinitatis angestellet, Güstrow 1631. – Christliche vnd gemeine Dancksagung/ So auff gnädigen Befehlig [...] Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg/ [...] in dero gantzen Lande am 20. Sontag nach Trinitatis in allen Kirchen soll gehalten werden. Gedruckt zu Güstrow/ durch Johann Jäger. Anno 1631.

<sup>47</sup> Universitätsbibliothek Rostock (UBR), MK 6060(5).3, Ausschreiben eines Allgemeinen Dankfestes durch den Herzog Hans Albrecht für die gnädige Erlösung von seinen Feinden, 1632, 20. Febr.

<sup>48</sup> Siehe die gedruckte Predigt: Ein Christliche Dancksagungs Predigt Vber den LXXVI. Psalm des Königlichen Propheten Davids, auff gnädigste Fürstliche Anordnungen in dem allgemeinen Dankfest/ Welches [...] Hans Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg/ Vor die glückliche Erlösung von ihren Feinden/ auch wiedererstattung dero abgenommenen Landen vnd Leute den 13. Januarij Jährlich zu allen vnd ewigen Zeiten/ Jetzo aber [...] auff den 16 Tag Martij des [...] 1632. Jahrs [...] angeordenet/ [...]in der Stadt Kirchen zu Boitzenburg gehalten durch M. Fridericum Hessaeum/ Rostock/ [...], 1633. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Gm 3039.

<sup>49</sup> Johann Peter Krafft: Vicissitudinis Güstrovienses Mecklenburgicae. Güstrow 1703, S. 1733 ff.: *In welchen Zeiten (1637/38, d.A.) auch zu Güstrow eine grausame Pest entstanden, so guten Theils die vom Lande wegen des großen Krieges Noth herein- geflüchteten Leute verursachet, da die Menschen in unzähliger Menge darin gestorben, [...]. In solcher Pestzeit sind in und vor Güstrow binnen JahresFrist über 20 000 Menschen gestorben, [...].*

allerdings zu hoch gegriffen. Die Folgen des Krieges werden auch von zeitgenössischen Berichten wie dem des Doberaner Predigers Peter Eddelin 1649 oder dem des Güstrower Superintendenten Lucas Backmeister 1637 beschrieben. Diese berichteten über die Plünderungen und das Verhalten der Truppen und vermittelten ein Bild von den Auswirkungen auf die Bevölkerung Mecklenburgs.<sup>50</sup> Backmeister klagte am 10. August 1637 in einem Bericht an Adolf Friedrich I.: *Unser theures Vaterland, welches keinem der Nachbarländer an Zahl der Einwohner, in Reichthum an Getreide und Vieh aller Art nachstand, – o guter Gott, wie ist es jetzt verwüstet und zur Einöde gemacht! [...].*<sup>51</sup>

Erst allmählich konnte sich die Residenz nach dem Ende des Krieges wieder erholen, wie sich in einer wieder steigenden Zahl von Neubürgern zeigte. Dabei spielte die Anwesenheit des Landesfürsten und seines Hofes eine wichtige Rolle, auch wenn dieser bis 1654 während der Unmündigkeit Herzog Gustav Adolfs personell stark eingeschränkt war. Durch die folgenden kriegerischen Auseinandersetzungen, die Mecklenburg nach der Jahrhundertmitte beeinträchtigten,<sup>52</sup> verstärkten sich die wirtschaftlichen Probleme des Landes weiter. Die Einnahmen Mecklenburg-Güstrows verringerten sich dramatisch.<sup>53</sup> Die Kosten der für die Landesverteidigung zu unterhaltenden Soldaten belasteten den Haushalt. Am 9. Juli 1675 erhob Gustav Adolf deshalb eine zusätzliche Steuer. In der Verordnung dazu hieß es: *Bei der jetzigen Unseres gutteils ruinierten Landes Beschaffenheit sehen wir uns genöthigt, eine besondere Accise zu erheben, damit die zu der Defension dieser unserer Residentz-Stadt Güstrow zu haltende Soldatesque davon verpfleget werden.*<sup>54</sup>

<sup>50</sup> Der Doberaner Pastor Peter Eddelin berichtete von den Plünderungen der schwedischen und kaiserlichen Truppen, u.a. in Doberan, wo auch die Grablege der Herzöge von Mecklenburg in Mitleidenschaft gezogen wurde. LHAS, Landständisches Archiv, Landesbibliothek, V fol. 44, Kurtzer vnd Wahrhaftiger Bericht Wie es Sonderlich in Mecklenburgk, in diesem dreißig Jährigen deutschen Kriege: allermeiste aber zu Dobberan insonderheit Anno 1637 vnd 1638 daher gangen aufgesetzt von M: P(eter) E(ddelin) [...] Ao 1649 den 16 May, [...].

<sup>51</sup> Lucas Backmeister an Adolf Friedrich I., 10. Aug. 1637, zitiert nach Ernst Boll: Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. 2. Theil, Neubrandenburg 1856, S. 77.

<sup>52</sup> 1655/1660 war Mecklenburg als Durchzugsgebiet vom Schwedisch-polnischen Krieg betroffen, wobei 1658 Teile des Landes von brandenburgischen, kaiserlichen, polnischen und schwedischen Truppen besetzt waren. 1674–1679 war das Land durch den Brandenburg-schwedischen Krieg beeinträchtigt.

<sup>53</sup> Die Einnahmen der Renterei Mecklenburg-Güstrows waren 1676/77 im Vergleich zu 1670/71 um 60 Prozent gesunken. LHAS, Rentereiregister, Güstrower Register, Nr. 152 (1670/71) und Nr. 155 (1676/77).

<sup>54</sup> Franck (wie Anm. 45), Buch XIV, S. 286.

## Auseinandersetzungen um Herzog Gustav Adolf

Gleichzeitig mit der Verschlechterung der außenpolitischen Situation des Herzogtums im Dreißigjährigen Krieg nach 1633 kam es zu innenpolitischen Konflikten, die Auswirkungen auf die Rolle Güstrows als fürstliche Residenz hatten. Herzog Johann Albrecht II. war am 23. April 1636 nach längerer Krankheit auf dem Schloß in Güstrow gestorben. Seinem Ableben folgten jahrelange zäh geführte Auseinandersetzungen um die Vormundschaftsregierung über den Güstrower Landesteil.

Bereits vor dem Tod des Herzogs waren Gerüchte über sein Testament nach außen gedrungen, das seiner Witwe die Vormundschaft über den dreijährigen unmündigen Nachfolger Gustav Adolf über gab. Es bestimmte als Vormünder neben der Mutter Eleonora Maria auch Wilhelm V. von Hessen-Kassel, Georg Wilhelm von Brandenburg und Ludwig von Anhalt, den Bruder der Herzogin. Elenora Maria wurde außerdem beauftragt, den Calvinismus in Mecklenburg zu schützen und Gustav Adolf calvinistisch zu erziehen. Diese testamentarische Regelung bedeutete für das Herzogtum und seine 1621 festgelegte Einheit in konfessioneller Hinsicht eine große Gefahr, denn wie Johann Albrecht II. vertrat auch Eleonora Maria den calvinistischen Glauben. Eine Erziehung des zukünftigen Herzogs im reformierten Bekenntnis hätte gemäß dem Augsburger Religionsfriedens von 1555 eine Spaltung des Landes in konfessioneller Hinsicht nach sich gezogen und war weder von Seiten des Schweriner Herzogs noch für die lutherischen Landstände akzeptabel.<sup>55</sup> Bereits die Versuche Johann Albrechts II. zur Ausdehnung des Calvinismus über die Grenzen seines Hofes hinweg waren 1621 am Widerstand der Stände gescheitert.

Um dem vorzubeugen, begab sich Adolf Friedrich I. am 6. Mai 1636 nach Güstrow und schloß noch vor der Testamentseröffnung die Kanzlei und die Renterei und vereidigte die Beamten der Landesverwaltung und des Hofes auf seine Person. Am 14. Mai teilte er den zur Huldigung nach Güstrow einberufenen Ständen des Güstrower Landesteils mit, daß er die Vormundschaftsregierung angetreten habe. Die Stände leisteten den von Adolf Friedrich geforderten Huldigungseid. Auch die Mehrheit der Beamten der Regierung und die Angehörigen des Güstrower Hofes schworen den Eid. Nur wenige, darunter der calvinistische, von Johann Albrecht II. berufene Güstrower Kanzler, weigerten sich. Am 15. Mai unterrichtete Adolf Friedrich I. den Kaiser vom Tod seines Bruders und von der Übernahme der Regierung in Mecklenburg-Güstrow. Er bat um die Bestätigung der Vormundschaft.<sup>56</sup> Als Vormundschaftsräte, die die Güstrower Regierung in seinem Auftrag führen sollten,

<sup>55</sup> Protestation Herzog Adolf Friedrichs gegen das Testament des Herzogs Hans Albrecht, d.d. 4. Nov. 1639.

<sup>56</sup> Richard Stehmann: Beiträge zur Geschichte des Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin in den Jahren 1633–1644. Dissertation Münster, Schwerin 1906, S. 25 f.

bestellte er den Kanzler Johann Cothmann und den Rat Hartwig von Passow. Beide hatte Johann Albrecht II. zuvor entlassen und durch Calvinisten ersetzen lassen. Wegen der angespannten Lage des Landeshaushaltes reduzierte man die Ausgaben des Hofes, um die Belastungen des Güstrower Landesteils zu verringern. Teile der Beamten der Landesverwaltung und des Hofgesindes wurden entlassen. Dabei handelte es sich vor allem um höhere Hofbediente wie Hofmeister, Kammerjunker, die beiden Hofjunker, Stallmeister und die beiden Hofprediger. Gleichzeitig reduzierte man so auch die Zahl der Bedienten reformierten Glaubens. Hof und Verwaltung wurden jedoch nicht aufgelöst, da mit Gustav Adolf ein, wenn auch unmündiger Nachfolger vorhanden war. Insgesamt wurden 1636 ungefähr 40 Prozent der am Hof bestallten Bediensteten entlassen.<sup>57</sup>

Adolf Friedrich I. verwehrte der Witwe die ihr testamentarisch übertragenen Rechte, deren Durchsetzung sie dennoch energisch einforderte. Die Folge waren langjährige Konflikte, die sowohl im Inland als auch vor Reichsorganen ausgetragen wurden. Eleonora Maria verteidigte energisch und nicht ohne Erfolg ihre Positionen, konnte sich aber letztendlich gegen Adolf Friedrich nicht durchsetzen.<sup>58</sup> Am 14. Januar 1637 forderte dieser die Herzoginwitwe erfolglos auf, ihr Leibgedinge zu beziehen und ihm den jungen Gustav Adolf zu übergeben. Eleonora Maria bat ihren Schwager, ihr wegen des Krieges und des Winters bis Pfingsten den Aufenthalt auf dem Güstrower Schloß zu gestatten und stellte darüber einen Revers aus.<sup>59</sup> Sie verweigerte aber anschließend

<sup>57</sup> Nach einer Aufstellung unterhielt Adolf Friedrich I. im März 1637 in Güstrow 76 Personen und 29 Pferde. LHAS, Acta tutelae et curateliae, Nr. 69, Verzeichnis, Was vor Personnen [...] bis zu der [...] eingewilligten Zeit, an Personnen und Pferden in speiße und Futterung [...] lassen wollen. – Nach einem Verzeichnis vom 23. Jan. 1637 nahmen nur noch 33 Personen an der Hofspeisung teil. Ebd., Waß vor Personnen auf befehl [...] Adolph Friedrich [...] alhie Zu Güstrow täglich hinfüro gespeiset werden sollen, Güstrow, 23. Jan. 1637. – 1640/41 besoldete die Renterei in Güstrow mindestens 39 Personen. Zu ihnen gehörten der Kanzler Johann Cothmann, die Angehörigen der Regierung und die in der Kanzlei beschäftigten. Da das Hof- und Landgericht inzwischen wegen des Krieges geschlossen worden war, wurden dort nur ein Assessor und ein Protonotarius besoldet. Zu den Hofbedienten *des Jungen Princen und alhie zu Hoeffe bestalt(en) officirer und andere(n) Diener(n)* gehörten mindestens 15 Personen. LHAS, Renterei-Register, Güstrower Register Nr. 135 (1640/41). Siehe hierzu Stuth (wie Ann. 12), S. 248 ff.

<sup>58</sup> Siehe hierzu u.a. Bestendige Refutation vnd Widerlegung Einer/ wider Herrn Adolph Fridrichen Hertzogen zu Mecklenburg rc. Von der Fürstlichen Mecklenburgischen Fraw Wittiben Dem Hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vnter dem 17./ 7. Augusti Anno 1640 übergebenen vnnd spargirten vnbegründeten [...] Schriftt [...] Gedruckt im Jahr 1641.

<sup>59</sup> LHAS, Acta tutelae, Nr. 69, Revers der Herzogin Eleonora Maria, Güstrow, 21. Jan. 1637. Dabei verwies sie auf die Beeinträchtigungen ihres Leibgedinges durch den Krieg. – Dies ließ sie auch am 15. Okt. 1651 den mecklenburgischen Ständen auf dem Landtag in Güstrow mitteilen. Siehe Joachim Heinrich Spalding: Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollis gezogen. 3. Bd., Rostock 1797, S. 7.

die Räumung der Residenz. Erst 1644 gab die Herzoginwitwe auf, verließ das Güstrower Schloß und zog auf ihr Leibgedinge nach Strelitz.<sup>60</sup>

Die praktische Übernahme der Erziehung Gustav Adolfs bedeutete eine Verschärfung der Auseinandersetzungen. Zuvor hatte Adolf Friedrich I. am 5. Januar Eleonora Maria mitteilen lassen, daß er die Vormundschaft übernommen habe. Er begehre, seinen jungen Vetter, *Herzog Gustav Adolf, in meine Education zu nehmen.*<sup>61</sup> Die faktische Bestätigung seiner Ansprüche bezüglich der Vormundschaft, auf die Adolf Friedrich am 6. Januar aus den Nachrichten aus Wien schließen konnte, ließ ihn am 17. Januar 1637 den jungen Fürsten aus ihrer Obhut entfernen.<sup>62</sup> Adolf Friedrich I. vermerkte dazu in seinem Tagebuch: *Den 17. (Januar, d.A.) – habe ich zu meines Bruders Wittib Johann Plessen, Curt Behr und Geo. Flotow gesant und sie nochmals ermahnen lassen meinen jungen Vetter herauszugeben, welches sie sich geweigert. Nach Mittag habe ich ihn ihr vom Schloß genommen, und weil sie mir die Thür verschlossen, hab ich sie öffnen lassen und ihr das Kind aus den Armen genommen.*<sup>63</sup> Kaiser Ferdinand III. forderte den mecklenburgischen Herzog daraufhin erfolglos auf, Gustav Adolf der Mutter zurückzugeben. Am 23. Januar 1637 befahl Adolf Friedrich I. der Güstrower Regierung, niemanden vom Hof der Witwe zu Gustav Adolf zu lassen.<sup>64</sup> Am gleichen Tag wurde der Leibarzt Angelus de Sala angewiesen, den Umzug des jungen Fürsten nach Bützow vorzubereiten. Am 17. Februar verbot er den Calvinisten und dem Hofprediger Schnabel den Zugang zum Schloß, um am reformierten Gottesdienst im Ge- mach der Herzoginwitwe teilzunehmen.<sup>65</sup>

<sup>60</sup> Der Güstrower Rat teilte am 3. Juli 1644 Herzog Adolf Friedrich I. mit, daß *sich die fürstliche Frau Witibe sich gänzlich nach I.f.Gn. Wittibenthumbs Amt Strelitz begeben.* Nach Stehmann (wie Anm. 56), S. 81.

<sup>61</sup> LHAS, Acta tutelae, Nr. 69, Adolf Friedrich I. an die Geheimen Räte Hartwig von Passow, Andreas Bugenhagen und Baltzer Pluskow sowie den Kanzler Johann Cothmann, Güstrow, 23. Jan. 1637.

<sup>62</sup> Dieses Ereignis ging in die Güstrower Stadtgeschichte als „Güstrower Prinzenraub“ ein, zumal es der landläufigen Meinung von der Härte und Schroffheit des Schweriner Herzogs zu entsprechen schien. Ein Gemälde von Andreas Kirchmann aus dem 19. Jahrhundert, das sich im Besitz des Museums der Stadt Güstrow (II/68/4) befindet, stellt den Augenblick, in dem Adolf Friedrich der Witwe den jungen Herzog aus den Armen riß, dramatisch dar.

<sup>63</sup> Zitiert nach Karl von Lützow: Beitrag zur Charakteristik des Herzogs Adolf Friedrich von Meklenburg-Schwerin, wie auch zur Schilderung der Sitten des siebenzehnten Jahrhunderts, entlehnt aus des obgedachten Herzogs eigenhändig geführten Tagebüchern. In: MJB 12, 1847, S. 59–122, hier S. 104.

<sup>64</sup> LHAS, Acta tutelae, Nr. 69, Adolf Friedrich I. an die Geheimen Räte Hartwig von Passow, Andreas Bugenhagen und Baltzer Pluskow sowie den Kanzler Johann Cothmann, Güstrow, 23. Jan. 1637.

<sup>65</sup> Ebd., Adolf Friedrich I. an dieselben, 17. Febr. 1637.

Am 2. März 1637 ordnete Adolf Friedrich an, die Witwe nach Ablauf der sechswöchigen Frist des Schlosses zu verweisen. Die Entfernung aus der Residenz hätte für sie die praktische Aufgabe ihrer Ansprüche auf die Vormundschaft und die Regierung in Mecklenburg-Güstrow sowie den Verlust des Einflusses auf die Erziehung des Sohnes bedeutet, zu deren Durchsetzung sie sich an den Kaiser gewandt hatte. Aus den gleichen Gründen drängte Adolf Friedrich I. darauf, Gustav Adolf aus dem Umkreis der Mutter zu entfernen und unter die Aufsicht eines von ihm bestellten Präzeptors zu stellen. Er verhinderte auf diese Weise die Einflußnahme der Herzogin auf ihren Sohn.<sup>66</sup>

Die Konflikte zwischen Eleonora Maria, ihren Töchtern und der Vormundschaftsregierung zeigten sich auch in den Berichten, die die Güstrower Räte nach Schwerin sandten. Die Herzoginwitwe und ihr Umkreis wurden im Schloß zunehmend isoliert. Das Frauenzimmer, die Bedienten Eleonora Marias und insbesondere die Calvinisten in ihrer Umgebung waren Repressionen ausgesetzt. Am 3. März 1637 wurde Gustav Adolf nach Bützow gebracht. Dabei begleitete ihn ein Teil des verbliebenen Hofstaates. In Güstrow blieben die Herzoginwitwe, die sich weiterhin weigerte, auf ihr Leibgedinge zu gehen, und die drei unverheirateten Töchter Johann Albrechts II. zurück. Eine von ihnen, Christine Margarethe, forderte von Adolf Friedrich den ihr im väterlichen Testament zugesagten jährlichen Unterhalt in Höhe von 500 Reichstalern. Der diesbezügliche Vorschlag der Güstrower Räte an Adolf Friedrich I. ist zugleich ein Zeichen für die desolate Finanzlage der mecklenburgischen Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges. Die Räte teilten mit, daß ihr höchstens 300 Reichstaler gezahlt werden könnten, da *es soweit kommen, daß es fast an mitteln, dem Jungen Prinzen sein Taffel zu halten, ermangeln will, Zugeschweigen, daß den täglich heuffig sich anmeldenden Creditorn einig pfennig Zinse gerichtet werden könten.*<sup>67</sup>

In Bützow wurde Gustav Adolf von 1637 bis 1639 mit den ältesten Söhnen Adolf Friedrichs, Christian und Karl, erzogen. Von 1639 bis März 1645 war er in Schwerin und danach mit Herzog Friedrich in Güstrow untergebracht. Von 1649 bis 1653 wurde der junge Fürst auf seine Ausbildungsreise geschickt, damit er sehe *wie die Länder regiert werden*, und damit er *der Völker Sitten und deren Unterschied fleißig observiere*, wie Adolf Friedrich I. forderte.<sup>68</sup>

<sup>66</sup> Für die Erziehung in Bützow legte Adolf Friedrich I. fest, daß Calvinisten nur begrenzt und unter Aufsicht der Präzeptoren Zugang zu Gustav Adolf erhalten sollten. Hinterher sollten deren Einlassungen im Sinne des lutherischen Glaubens widerlegt werden, um jeden Einfluß von Angehörigen des Hofes der Herzoginwitwe Eleonora Maria auf den jungen Herzog auszuschließen. LHAS, Acta educationis, Nr. 19, Ordinantz Wie es mit [...] Gustavi Adolphi [...] wie auch unsrnen Sohnen Instructionis in Studiis, und sonst gehalten werden, wornach sich der hoffmeister, Cammer Juncker und Praeceptores gehorsamblich zu richten, Adolf Friedrich I., Güstrow 11. April 1645. Siehe Stuth (wie Anm. 12), S. 243, 249.

<sup>67</sup> LHAS, Acta tutelae, Nr. 69, Antwort der Räte auf Schreiben Adolf Friedrichs I., Güstrow, 27. Febr. 1637.

<sup>68</sup> Zitiert nach Schnell (wie Anm. 43), S. 127.

Am 3. Juli 1649 reiste Gustav Adolf von Güstrow nach Schwerin. Von dort führte ihn sein Weg nach Amsterdam und Leiden. Dort hielt er sich ein Jahr an der Universität auf. Dann reiste er weiter nach Straßburg, wo er ungefähr sechs Monate an der Fürstenschule blieb. 1651 wurde die Reise durch die Schweiz nach Frankreich fortgesetzt, wo er den Königshof aufsuchte. Dann folgten Aufenthalte in Rom und Neapel. Die Rückreise ging unter anderem über Florenz, Bologna, Mantua und Venedig. Am 3. Januar 1653 traf er wieder in Schwerin ein. Am 16. Januar erreichte er Güstrow.<sup>69</sup>

### **Güstrow nach dem Regierungsantritt Herzog Gustav Adolfs 1654**

Herzog Gustav Adolf trat am 2. Mai 1654 nach der Beendigung der Vormundschaft die Regierung an. Die Bestätigung der Privilegien der Ritter- und Landschaft und die Huldigung erfolgten am 6. Juni.<sup>70</sup>

Die Zeremonien zur Leistung des Huldigungseides der landsässigen Adligen konzentrierten sich 1654 auf das Schloß, wo Herzog und ständische Vertreter miteinander verhandelten, den Dom, wo zuvor der gemeinsame Gottesdienst stattfand, das Rathaus, in dem sich die Ritterschaft zu Beratungen versammelte, und den Schloßplatz, auf dem der Eid geleistet wurde.

In der Erbhuldigung, die 1654 nicht mehr wie bisher in mittelalterlicher Tradition wie 1548 bei Johann Albrecht I., Ulrich und Georg und 1609 bei Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. während eines Umritts durch das Herzogtum, sondern in der Residenzstadt stattfand, zeigte sich die besondere und nun endgültig gefestigte Funktion Güstrows. Die Huldigung 1654 umfaßte nur die Ritterschaft des Güstrower Herzogtums. Die Verlagerung war ein Zeichen für den seit dem 16. Jahrhundert gewonnenen Grad an Zentralisierung im Herzogtum Mecklenburg. Gleichzeitig dokumentierten die Veränderungen den gewandelten Anspruch des Landesherren bezüglich seiner Herrschaft gegenüber den Ständen. Mit dem Ort der Erbhuldigung 1654 gab der Landesfürst seiner Hoheit Ausdruck. Allerdings hatte sich die Ritterschaft mit ihrer Weigerung, den Lehnseid innerhalb des Schlosses zu leisten, durchgesetzt, Zeichen für die Betonung ihrer selbständigen Stellung und Rest des traditionellen Rechtes des Adels, den Eid an bestimmten Orten innerhalb des Landes zu vollziehen. Der Ablauf der Erbhuldigung selbst basierte weiterhin auf dem seit dem Ende des Mittelalters gehandhabten Muster.

Nach der Übernahme der Regierung in Mecklenburg-Güstrow ging Gustav Adolf daran, die unter der Vormundschaftsregierung reduzierte Verwaltung

<sup>69</sup> LHAS, Acta peregrinationum principum, Nr. 233.

<sup>70</sup> Vgl. UBR, MSS. Meckl. B 252(2).1, Varia ad historiam Mecklenburgicam pertinentia. III, Was bey der Huldigung der Ritterschaft Güstrowischen Antheilß fürgangen. Zur Erbhuldigung vgl. Stuth (wie Anm. 12), S. 396–400, besonders S. 399f.

und den Hof wieder aufzubauen, wobei beide nach kurzer Zeit ein beträchtliches Niveau erreichten. Ausdruck der Entwicklung waren die bereits kurz nach dem Antritt der Herrschaft erlassene Hofordnung und die kurze Zeit darauf folgende Geheimratsordnung. Die Geheimratsordnung vom 1. März 1659<sup>71</sup> zur Neuordnung der Verwaltung sah die Bildung von Regierungskollegien für Mecklenburg-Güstrow vor. Gustav Adolf besetzte das oberste Regierungskollegium, den Geheimen Rat beziehungsweise Collegium status, mit einem Präsidenten, dem Kanzler und mindestens zwei weiteren Geheimen Räten. Die Geheimratsordnung Herzog Gustav Adolfs wurde Vorbild für die Schweriner Ordnung.<sup>72</sup> Daneben wurden weitere spezialisierte Regierungsbehörden, das Collegium Justitiae und das Collegium Camerae, gebildet. Später kam das Collegium Theologicum hinzu.<sup>73</sup> Das Direktorium der Regierungskollegien wurde im Amt des Oberpräsidenten zusammengefaßt. Dabei blieben jedoch weiter das persönliche Regiment und der direkte Einfluß des Herzogs auf die Regierung von Bedeutung.

Vom 14. bis 18. Juni 1659 wurde in Güstrow eine Generalsynode des Güstrower und Rostocker Kirchenkreises abgehalten. Unter anderem stellte die Versammlung fest, daß die durch den Krieg beschädigten Kirchen im Lande zu renovieren und zu erneuern seien, ein Anliegen, das auch Herzog Gustav Adolf als vordringliche Aufgabe des Landesherren begriff. Am 7. November 1662 erwarb er von der Stadt Güstrow das Patronat der Heilig-Geist-Kirche und des Armenhauses. Er ließ das Armenhaus erneuern und zu einem Hospital erweitern. Im Gegenzug überließ der Fürst dem Rat das Patronat an der Pfarrkirche. 1662 erneuerte er die Schulordnung. 1664 richtete Gustav Adolf in der Residenz eine Ritterakademie ein, die aber nur kurze Zeit bestand. Der Herzog erließ 1659 eine neue Verordnung bezüglich der Domgemeinde und der

<sup>71</sup> LHAS, *Acta collegiorum et dicasteriorum*, Nr. 73–76.

<sup>72</sup> Dem Präsidenten oblagen die Inspektion und die Direktion aller Regierungskollegien während der Abwesenheit des Landesherrn. Er führte das Protokoll, in das sämtliche Ansichten eingetragen wurden und auf dessen Basis Gustav Adolf die letztendliche Entscheidung traf. Die Zuständigkeit des Geheimen Rates erstreckte sich auf alle auswärtigen, geistlichen und ständischen Angelegenheiten, die geistlichen Bestallungen, die Bestallungen für die Schulen und die Staatsbedienten, auf die Privilegien, die Schenkungen, die Zunft-, Pfand- und die Schuldsachen sowie die Kontributionsangelegenheiten. Vgl. Gabriele Baumgartner: *Die Entwicklung der obersten Landesverwaltung Mecklenburg-Schwerins vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts: eine Studie zur Verwaltungsgeschichte*, Dissertation Rostock, 2 Bde., 1991, 1. Bd., S. 39.

<sup>73</sup> LHAS, *Acta ecclesiasticarum et scolarum, generalia*, Nr. 653. Die deutliche hierarchische Herausstellung dieses Kollegiums zeigt die besondere Bedeutung, die Herzog Gustav Adolf der Kirche beimaß.

Schloßkirche. 1661 bekräftigte er die Zuständigkeit der Schloßkirche für die Beichte, Kommunion und die Taufen der Bedienten des Hofes und ihrer Familien. Der Großteil der Hofangehörigen, die bisher am Dom eingepfarrt waren, wurden nun der Schloßkirche zugeordnet.<sup>74</sup> Im gleichen Jahr erließ er Anordnungen über den Gottesdienst in der Schloßkirche.<sup>75</sup>

Während der Regierung Gustav Adolfs von Mecklenburg-Güstrow spielten Kunst, Kultur, Architektur und fürstliche Repräsentation am Hof zur Beförderung seiner Stellung als Reichsfürst eine wichtige Rolle. Hervorgehoben wurden seine Weltläufigkeit und seine Bildung, die Belesenheit, seine Sprachkenntnisse und sein Wissen auf theologischem Gebiet.<sup>76</sup> Dies zog nach dem Niedergang des Krieges einen erneuten Aufstieg der Residenz nach sich. Dabei spielten auch die verwandschaftlichen Beziehungen zum Gottorfer Hof seines Schwiegersvaters Herzog Friedrich III. von Schleswig-Holstein-Gottorf eine Rolle. Am 28. November 1654 hatte Gustav Adolf dessen Tochter Magdalena Siyblla geheiratet. Der ambitionierte Herzog begann mit einem umfangreich angelegten Bauprogramm zur Umgestaltung der Residenz. Die Aufträge des landesfürstlichen Hofes waren, soweit sie im Lande befriedigt wurden, gleichzeitig Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft.

Für die Bauten zog der Fürst den Bildhauer und Architekten Charles Philipp Dieussart heran. Einer der frühesten Aufträge könnte die in Resten erhaltene Ausmalung eines Kabinetts im ersten Obergeschoß des südlichen Eckturms des Schlosses sein. Die anspruchsvolle malerische Ausstattung mit Allegorien auf die vier Weltreiche im Deckengewölbe versinnbildlichte herrscherliche Ansprüche. Sie ist zudem ein Dokument von der wachsenden Rolle von Kunst und Kultur für die herrschaftliche Repräsentation an einem barocken Hof. Ab

<sup>74</sup> LHAS, Acta eccles., spec., Güstrow, Nr. 4159, Gustav Adolf an den Superintendenten des Güstrower und des Rostocker Kreises und Oberhofprediger Daniel Janus, Güstrow, 6. Aug. 1659. – Ebd., Gustav Adolf an den Hofmarschall, Güstrow, 12. Jan. 1661.

<sup>75</sup> Ebd., u.a. Gustav Adolf an die Hofprediger H. Schuckmann, J. Arnd und St. Hahn, Güstrow, 4. Nov. 1661, Verordnung über die Predigten und andern Christlichen Kirchen Ceremonien in der Schloßkirche sowie über die Aufteilung des Dienstes und der drei täglichen Gottesdienste in der Schloßkirche zwischen den Hofpredigern nach der Bestellung Schuckmanns in sein Amt als Hofprediger.

<sup>76</sup> Böll (wie Anm. 51), S. 195. – Otto Krabbe: Aus dem kirchlichen und wissenschaftlichen Leben Rostocks. Zur Geschichte Wallensteins und des 30jährigen Krieges. Berlin 1863, S. 206 f. – Siehe auch das lobende Vorwort des Rostocker Superintendenten Johannes Fecht in: (Gustav Adolf von Mecklenburg): Geistliche Reimgedichte deren Hundert Heroische, Hundert Gesangh vnd Hundert Sonnetweise Gedruckt Gustrow 1698 durch Johann Lembken Fürstl: Mecklenburgischen Hoff Buchdrucker.

1660 arbeitete Dieussart an der Ausstattung des Schlosses.<sup>77</sup> Daneben wurden bis 1671/72 das neue Torgebäude und die als Orangerie ausgebaute Zufahrtsbrücke vollendet. Der Lustgarten wurde erweitert und umgestaltet. Neben dem barocken Torhaus war der Garten mit der durch Dieussart geschaffenen figürlichen Ausstattung Ausdruck der veränderten Ansprüche des Herzogs an seine Herrschaft und die höfische Repräsentation. Hierbei ist insbesondere eine Herkulesfigur in einem Brunnen oder Bassin hervorzuheben.<sup>78</sup> Das Abbild des Herkules war ein im 17. Jahrhundert beliebtes Sinnbild zur Darstellung fürstlicher Ansprüche und Tugenden. Außerdem entstanden am Schloßplatz 1675 ein neues Ballhaus und bis 1681 ein Marstall. Im Lustgarten wurde ein Vogelhaus errichtet, das vor allem die für die höfische Jagd dienenden Greifvögel aufnehmen sollte. Die Umbauten und Erweiterung am Schloß ließen mit der Verschlechterung der landesherrlichen Finanzlage aus und blieben nur Ansatz. Dies verdeutlicht auch die Tätigkeit des fürstlichen Bauherrn preisende Inschrifttafel am Torhaus über dem neuen Hauptzugang zur Schloßanlage.<sup>79</sup> Der freie Platz, der mehr als zwei Drittel der Fläche umfaßt, sollte ursprünglich weitere Teile der Inschrift aufnehmen, die aber nicht angebracht wurden, da diese Projekte unausgeführt blieben. Der Entwurf überliefert aber auch diesen

<sup>77</sup> 1662 erhielt er Geld für Arbeiten in *S.F. Durchl. groessen Esssahl* und im fürstlichen Gemach. LHAS, Rent.reg., Güstrower Register, Nr. 144 (1661/1662). – 1663 wurde der bereits begonnene Turm der Schloßkapelle weitergeführt. LHAS, Hofstaatsachen, Bestellungen, Maurermeister, Adam Wetzstein, Vertrag, 24. Mai 1665 und Rent.reg., Güstrower Register, Nr. 148 [1665/1666]. – Die Ausstattung des fürstlichen Gemaches wurde fortgesetzt und Veränderungen in *der Herzoginnen Cabinet* vorgenommen sowie Räume im Nordflügel eingerichtet. Ebd., Nr. 146 [1662/1663]. – 1660–1662 lieferte der Güstrower Maler Christoph Fenestra (Fenester) Gemälde für die Schloßkapelle. Ebd., Nr. 142 [1660/61] und Nr. 144 [1661/62]). – Dieussart schuf einen Altar mit Kanzel. Ebd., Nr. 147 [1664/65]). – 1664–1667 war Dieussart in Innenräumen beschäftigt. Bereits 1661 arbeitete er an der Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes des Innenhofes. Stuth (wie Anm. 12), S. 273. – Zu Dieussart vgl. auch Andreas Meinecke: Charles Philipp Dieussart (um 1625–96) – Architekt, Skulpteur und Theoretiker in Deutschland, Diss. phil. E. M. A. Univ. Greifswald 1991 (M5).

<sup>78</sup> Siehe LHAS, Hofstaatssachen, Bestellungen, Baumeister, Charles Philippe Dieussart und Fürstl. Häuser und Schlösser, Güstrow, Nr. 251 sowie Nr. 299.

<sup>79</sup> Der Beginn der Herzog Gustav Adolf preisenden Inschrift lautet (in Majuskeln): *Serenissimus et Celsissimus Princeps ac Dominus Gustavus Adolphus Dux Mecklenburgensis Palatio a maioribus magnifice extacto Quod adhuc deesse videbatur ad dñe volvit Pontemet introitum ad Palatium extendo.* (Nachdem das Schloß von den Vorfahren prächtig erbaut ist, hat er beschlossen, noch hinzuzufügen, was bisher noch zu fehlen schien, nämlich einen Eingang zum Schloß durch Erbauung einer Brücke.)

Teil.<sup>80</sup> Darüber hinaus entstanden am Gutower Werder, dem Inselsee, zwei fürstliche Lusthäuser, Lehenlust oder Magdalenenlust nach der Herzogin Magdalena Sibylla, und das Lusthaus auf der Schöninsel. Mit beiden waren Gartenanlagen verbunden. Mit der Umgestaltung des Schlosses Dargun durch Dieussart schuf Gustav Adolf eine angemessene Nebenresidenz für zeitweilige Aufenthalte. Dargun war außerdem seiner Gemahlin als Leibgedinge verschrieben.

Die Regierung Herzog Gustav Adolfs wurde seit ihrem Beginn von den Auswirkungen neuer bewaffneter Konflikte betroffen. 1659 verschärfte sich auch die innenpolitische Situation. Das Verhältnis der Landesfürsten mit den Landständen spitzte sich zu. Die Stände erneuerten 1659 ihre Union von 1523 und erhielten die kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien, vor allem hinsichtlich ihres Einflusses auf die Steuern. Versuche der mecklenburgischen Herzöge zur Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber den Landständen führten zur Verschärfung des Konfliktes. Hinzu kamen die Auseinandersetzungen mit dem Schweriner Herzog Christian I., der den Erbvertrag von 1621 nicht anerkannte. Eine Zuspitzung bedeuteten die Differenzen um die Erbhuldigung Rostocks, das gemäß des Erbvertrages von 1621 gemeinsam war, aber von Christian, der diesen nicht anerkannte, allein beansprucht wurde. Dies und die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten sowie die erneuten Kriegsbelastungen nach 1658 nach den Schäden des Dreißigjährigen Krieges führten dazu, daß Gustav Adolf ebenso wie der Schweriner Herzog seine durch den Westfälischen Frieden theoretisch gestärkte Position als Reichsfürst nur begrenzt nutzen konnte, was letztendlich zum Scheitern der Bestrebungen nach einer fürstlich dominierten Herrschaft in Mecklenburg führte.

<sup>80</sup> Nach dem Entwurf lautet der fehlende Teil der Inschrift: *Initium huius tanti operis fecit A. 1670, cum pontem hunc ex fundamento extruxeret, horum perficiendo, ampliendo, aedificciis, aquaductis fontibus allisque delectationem facientibus ornando, Atrium ordinando multisque egregius structuris congendo, Palatum tandem ipsum ad summum fastigium perducendo additis duabus partibus, una in anteriori alterna in posteriori parte, opus totum perfectum est Anno 16...* Zitiert nach Wilhelm Gerhardt: Studien zur Baugeschichte des Güstrower Schlosses, Güstrow 1963, S. 55 f., Anm. 76. Die Übersetzung lautet: Den Anfang zu diesem ganzen Werk hat er gemacht Anno 1670, als er diese Brücke aus dem Grunde errichtet hat, durch die Vollendung und Erweiterung des Gartens, durch die Ausschmückung mit Gebäuden, Wasserleitungen mit Brunnen und anderen Freude bereitenden Anlagen, durch die Gründung der (Eingangs)Halle, durch die Errichtung vieler auserlesener Werke, das Schloß selbst zur höchsten Würde zu führen, indem er zwei Teile, eines davor und das andere dahinter errichtet, hat er das gesamte Werk Anno 16... zum Abschluß gebracht.

Der erneute bescheidene Aufstieg der norddeutschen Residenz Güstrow hielt trotz der innen- und außenpolitischen Probleme der mecklenburgischen Landesherrschaft bis Anfang des 18. Jahrhunderts an. 1695 starb Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow ohne leiblichen männlichen erb-berechtigten Nachfolger. In der Folge büßte die Stadt nach dem Hamburger Erbvergleich 1701 ihren besonderen Rang innerhalb des Herzogtums ein. 1702 zog der Schweriner Herzog Friedrich Wilhelm, dem das Güstrower Herzogtum zugesprochen worden war, mit der kurzzeitigen Verlegung seiner Residenz nach Rostock die Schweriner und die Güstrower Regierung dorthin und verschmolz beide. Die Sonderstellung der Stadt Güstrow ging damit Anfang des 18. Jahrhunderts endgültig verloren.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Steffen Stuth  
Otto-von-Guericke-Straße 30  
39104 Magdeburg

## DAS ALTE PALAIS IN SCHWERIN

Von Frank Braun

*Zur Wohnung diente dem erbprinzlichen Paare das Eckhaus der Schloßstraße zum Alten Garten, das heutige alte Palais, das damals zu fürstlichen Wohnungen erworben, umgebaut und neu eingerichtet wurde.* Diese Nachricht von Wilhelm Jesse<sup>1</sup> anlässlich der Hochzeit des Erbprinzen Friedrich Ludwig und der russischen Zarentochter Helene Paulowna im Jahre 1799 ist eine der wenigen Informationen zur Entstehung des sogenannten „Alten Palais“ am Alten Garten in Schwerin. Sie wird auch in zahlreichen jüngeren Veröffentlichungen wiederholt, obwohl Jesse keinerlei Belege für seine Aussagen nennt.<sup>2</sup> Wesentlich ausführlicher, wenn auch ebenfalls ohne detaillierte Quellennachweise, berichtet Friedrich Stuhr über das Gebäude.<sup>3</sup>

Im Rahmen der Vorbereitung der Instandsetzung und Umnutzung des Alten Palais (heute Schloßstr. 1) und des Nachbargebäudes Schloßstr. 3 für die Verwaltung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern bot sich dem Verfasser seit 1991 die Gelegenheit, die beiden Gebäude selbst näher zu untersuchen<sup>4</sup> und parallel dazu die schriftlichen Quellen im Mecklenburgischen Landeshauptarchiv<sup>5</sup> auszuwerten. Dabei zeigte sich, daß die Entstehung des Alten Palais in engem Zusammenhang mit einer durchgreifenden Umgestaltung des gesamten Bereiches betrachtet werden muß, der heute vom Alten Garten sowie der

<sup>1</sup> Wilhelm Jesse: Geschichte der Stadt Schwerin. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Lieferung I. Schwerin im Mittelalter. Schwerin 1913, S. 349.

<sup>2</sup> Zuletzt z.B. auch Sabine Bock: Schwerin. Die Altstadt. Stadtplanung und Hausbestand im 20. Jahrhundert. Beiträge zur Architekturgeschichte und Denkmalpflege in Mecklenburg und Vorpommern, Band 1. Schwerin 1996, S. 338 ff.

<sup>3</sup> Friedrich Stuhr: Die Burgstraße (heutige Schloßstraße) und der Burggraben in Schwerin gegen Ende des 18. Jahrhunderts. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 87, 1923, S. 107-114. Stuhrs Aussagen haben sich durch die Bearbeitung des Verfassers durchweg bestätigt.

<sup>4</sup> Die hier vorgestellten Erkenntnisse wurden im wesentlichen im Rahmen von Voruntersuchungen in den Jahren 1991 bis 1993 (Schloßstr. 3) sowie 1998/99 (Schloßstr. 1) gewonnen und durch Beobachtungen in den Jahren 1995 bis 1997 (Instandsetzung Schloßstr. 3) ergänzt. An dieser Stelle sei der Verwaltung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesbauamt Schwerin für die Genehmigung zur Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse gedankt.

<sup>5</sup> Der umfangreiche Aktenbestand konnte im Rahmen der hier vorgestellten Untersuchung nach einer Durchsicht nur in Auszügen ausgewertet werden; vielleicht kann die Veröffentlichung zu einer detaillierten Aufarbeitung anregen.

Schloß-, Ritter- und Theaterstraße umschlossen wird. Die wichtigsten Untersuchungsergebnisse sollen im folgenden vorgestellt werden.

Das heute allgemein als „Altes Palais“ bezeichnete Gebäude steht auf dem Eckgrundstück Schloßstraße/Alter Garten. Es handelt sich um einen zweistöckigen Fachwerkbau auf L-förmigem Grundriß mit einem längeren Schenkel zum Alten Garten und einem eingeschossigen Hofanbau am Durchgang von der Schloß- zur Theaterstraße. An der Schloßstraße schließt das Gebäude durch die Überbauung des schmalen Durchgangs unmittelbar an das Nachbargebäude Schloßstr. 3 an, das sich als zweistöckiger Fachwerkbau mit massiver Putzfassade zur Schloßstraße sowie mit zwei Seitenflügeln an der Ritterstraße und am Durchgang darstellt (Abb. 1 und 2).

Die Baustruktur im Bereich der heutigen Grundstücke Schloßstr. 1 und 3 lässt sich für die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand der schriftlichen Quellen sehr gut rekonstruieren. Die Bebauung des Gebietes im Jahre 1764 zeigt eine von dem herzoglichen Landmesser August Friedrich Schumacher gezeichnete Karte, die aufgrund der geplanten Beseitigung des versumpften Burggrabens angefertigt wurde (Abb. 3).<sup>6</sup> Der Burggraben verläuft auf dieser Karte vom Burgsee etwa im Bereich der heutigen Staatskanzlei, des Alten Palais, des Theaters und des Museums zum Großen See. Der heutige Torweg zwischen den Grundstücken Schloßstr. 1 und 3 ist in dieser Karte als *Die armen Sünder Strasse* bezeichnet und auch an der Seite zum Burggraben mit dem dahinter liegenden Alten Garten mit Privathäusern bebaut. Die Häuser an der auf der Karte noch *Burgstraße* genannten Schloßstraße sind ebenfalls in Privatbesitz. Am Alten Garten, etwa an der Stelle eines Flügels des heutigen Palais, steht ein *Herrschäftliches Haus* genanntes Gebäude. Zwischen diesem Haus und der Häuserreihe an der Arme-Sünder-Straße ist auf einigen Grundstücken noch der offene Burggraben vorhanden. Aus dem in dieser Akte enthaltenen Schriftverkehr geht hervor, daß es längere Auseinandersetzungen über die Zuschüttung bzw. Instandsetzung und Überdeckung<sup>7</sup> dieses Grabens gab, der nur noch als Abfallgrube und Kloake diente.<sup>8</sup>

In Schriftstücken aus dem Jahre 1776 wird außerdem von dem Plan gesprochen, *von der Schloß Brücke die ganze Burg-Straße ... übersehen...* zu können,

<sup>6</sup> Kopie des Originals in der Akte LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 2106, Blatt 14. – Sowohl die Originalzeichnung als auch Kopien dieser Karte aus dem 19. Jahrhundert sind verschiedentlich bereits veröffentlicht worden, zuletzt z.B. in Norbert Credé u.a.: Der Alte Garten. Geschichte eines Platzes in Schwerin. Schwerin 1999, S. 72. Die Originalzeichnung enthält gegenüber den Kopien des 19. Jahrhunderts wichtige zusätzliche Informationen, z.B. die Namen der Hauseigentümer und Dachaufsichten.

<sup>7</sup> z.B. Kostenanschlag von J. J. J. Busch vom 10. Juni 1766: LHAS, Hofmarschallamt, Nr. 2106, Blatt 16.

<sup>8</sup> Eine detaillierte Darstellung bei Credé (wie Anm. 6), S. 17 ff.

also eine Sichtachse zwischen der Burgstraße und dem Schloß herzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch davon berichtet, daß der Postverwalter Prosch (Eigentümer des Eckhauses Arme-Sünder-Straße/Burgstraße) bereit wäre, Haus und Grundstück zu verkaufen, wenn ihm ein geeignetes Ersatzgrundstück überlassen würde, er würde allerdings am liebsten *seine Lebens-Zeit in diesem zwar kleinen, für ihn aber äußerst bequemen hause, zubringen...*<sup>9</sup> 1778 wird berichtet, daß das Haus abgebrochen und das Holz in öffentlicher Auktion verkauft worden sei.<sup>10</sup>

Weitere Veränderungen in dieser Zeit betrafen die Absenkung des Straßenniveaus in der heutigen Schloßstraße.<sup>11</sup> Die für dieses Vorhaben im Jahre 1778 angefertigte Zeichnung von Bentschneider zeigt Straßenansicht und Grundriß der Bebauung der Burgstraße (Abb. 4).<sup>12</sup> Daraus geht hervor, daß damals das heutige Grundstück Schloßstr. 3 noch aus zwei Grundstücken bestand. Das Haus des Postverwalters Prosch ist auf dem Plan schon nicht mehr dargestellt, so daß nun das Haus der *Wittwe Müller* an die Burgstraße grenzt. Die Absenkung des Straßenniveaus und die damit verbundene Verbreiterung der Burgstraße wurden noch 1778 abgeschlossen.

Aus dem Schriftverkehr geht weiterhin hervor, daß in dieser Zeit Bestrebungen von herzöglicher Seite vorhanden waren, Grundstücke an der Arme-Sünder-Straße zu erwerben. So wird im Jahre 1780 das Haus neben dem ehemaligen Eckhaus zur Burgstraße von den Erben des Feuerbüters Möller<sup>13</sup> erworben; mit Schreiben vom Januar 1785 teilt Hausvoigt Schaeanke mit, daß das Haus des Malers Krüger (in Schumachers Plan das fünfte Haus von der Ecke Arme-Sünder-Straße/Burgstraße) zum Verkauf steht.<sup>14</sup> Im August 1789 wird erwähnt, daß das Grundstück, *wo das ehemalige Cölnsche haus gestanden* in der Armen-Sünder-Straße, als neue Straße zum Alten Garten (heute Theaterstraße) *aptiret* worden sei.<sup>15</sup> In einem Vermerk vom 5. September 1789, in dem die Hauseigentümer in der Arme-Sünder-Straße aufgeführt und die Möglichkeiten eines baldigen und günstigen Erwerbs diskutiert werden, heißt es: *Wann nun alle diese häuser angekauft sind, so frägt es sich, sollen die Plätze leer bleiben, oder wieder bebaut werden? Im ersten fall würde der Endzweck einer Verschönerung verfehlt werden, denn die gerade überstehende Gebäude, Geländer pp. gewähren einen nicht minder übeln Prospect. Sollen sie aber wieder mit Gebäuden besetzt werden, so müßten selbige doch*

<sup>9</sup> LHAS, Kabinett I, Nr. 14726.

<sup>10</sup> LHAS, Kabinett I, Nr. 14733. – Aufstellung der Erlöse aus dem Verkauf von Fenstern, Öfen, Türen und Holz der Häuser von Prosch und Wegner in der Akte LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 2112.

<sup>11</sup> Vgl. Stuhr (wie Anm. 3), S. 112 ff.

<sup>12</sup> LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 2112.

<sup>13</sup> Ebd., Nr. 2115.

<sup>14</sup> Ebd., Nr. 2106, Blatt 69.

<sup>15</sup> Ebd., Nr. 2106, Blatt 76.

*wohl die fronte nach dem Alten Garten haben ... Vermuhtlich ist ... dem Vernehmen nach, bereits vormalen von dem Hof Bau Director Legee der Vorschlag geschehen, daß ein Gebäude welches diese ganze Seite des Alten Gartens bedecket, aufgeföhret werden mögte, worin samtl. herzogl. Collegia, Regierung, Kammer, Just. Kanzleij zu verlegen, auch soll dermalen schon der Riß davon übergeben seijn.<sup>16</sup>* Dieser Plan zur Neugestaltung der Bebauung am Rande des Alten Gartens wurde aber nicht realisiert.

Erst ein Jahr später wurde dieser Plan wieder aufgegriffen, allerdings nicht von herzoglicher Seite. In einem Schreiben vom 16. August 1790 beantragt der Oberamtmann Dr. Hertzberg, dem Herzog das baufällige, *vormalige Vick-sche* Eckhaus Arme-Sünder-Straße/Burgstraße abkaufen und ein neues Gebäude an der Ecke des Alten Gartens zur Burgstraße errichten zu dürfen.<sup>17</sup> Mit Schreiben vom 28. August 1790 stimmte der Herzog grundsätzlich zu, wollte aber über *Bauhülfsgelder* erst nach Vorlage der Bauzeichnungen entscheiden. Mit Schreiben vom 18. September 1790 wurde der von Hertzberg vorgelegte Riß, der leider nicht erhalten ist, genehmigt; am 27. September 1790 wurde der Kaufvertrag unterzeichnet. Im August 1790 hatte Hertzberg bereits das Nachbarhaus von dem Gastwirt Friedrich Heuckendorff erworben. Im Oktober 1790 erwarb er auch Heuckendorffs östliches Nachbarhaus von dem Chirurgen Carl Ernst Roth zu Reval und wurde somit Eigentümer von drei zusammenhängenden Grundstücken an der Ecke Arme-Sünder-Straße/Burgstraße.<sup>18</sup> Kurz danach dürfte mit einem Neubau begonnen worden sein. Im November 1798 verkaufte Hertzberg sein Haus an den Advokaten Karl Kühm. Kühm erwarb am 3. Juli 1801 das seinem Grundstück benachbarte Haus an der Arme-Sünder-Straße, so daß zwischen dem Kühmschen Haus und dem Durchgang von der Arme-Sünder-Straße zum Alten Garten nun nur noch zwei weitere Privathäuser verblieben.<sup>19</sup>

Die Bemühungen des Erbprinzen Friedrich Ludwig um den Ankauf des Kühmschen Hauses im Jahre 1801 und die anschließende Neueinrichtung hat Friedrich Stuhr sehr anschaulich beschrieben.<sup>20</sup> Am 10. November 1801 wurde der Kaufvertrag unterzeichnet, am 24. Juni 1802 die Eintragung im Schweriner Stadtbuch vorgenommen. Dem Kaufvertrag ist ein *Verzeichniß der bei meinem großen Wohnhause mit verkauft werdenden Mobilien* angehängt. Fünfzehn Briefe Friedrich Ludwigs an den Hofmarschall von Mecklenburg aus der Zeit zwischen dem 19. November 1801 und dem 9. Januar 1802 belegen, daß er sich sehr detailliert um die Einrichtung kümmerte (bis hin zur Auswahl der Farbe der Fransen eines Diwans im Brief vom 17. Dezember!).

<sup>16</sup> Ebd., Nr. 2106, Blatt 77.

<sup>17</sup> Ebd., Nr. 2115.

<sup>18</sup> LHAS, Kabinett I, Nr. 5587.

<sup>19</sup> Ebd., Nr. 5587.

<sup>20</sup> Stuhr (wie Anm. 3). – Alle folgenden Informationen zum Verkauf und zur Neueinrichtung sind dem Schriftverkehr der Akte LHAS, Kabinett I, Nr. 5587 entnommen.

Eine detaillierte Liste führt die erforderlichen Ergänzungen und Veränderungen im Haus auf: so sollten u.a. doppelte Fenster und Paneele neu angefertigt, Wände abgebrochen und Öfen eingebaut werden. Am 24. November 1801 wird angeordnet, daß die Mitarbeiter der Hamburger Firma Masson und Rameé, die Arbeiten im Haus ausführen sollen, *frei auf der Post hin und herreisen* dürfen. Die Kosten, die dieser Firma für die Umgestaltung des Hauses entstehen, sind, nach Räumen gegliedert, in äußerst sauberer Schrift und in französischer Sprache detailliert zusammengestellt. Im Januar 1802 wurde das Palais schließlich von Erbprinz Friedrich Ludwig und seiner Frau Helene Paulowna bezogen.

Die erste zeichnerische Darstellung der neuen Situation findet sich ebenfalls in den Akten (Abb. 5). Sie zeigt bereits den L-förmigen Grundriß des Palais, allerdings mit annähernd gleich langen Schenkeln, sowie den Eingang an der Schloßstraße, eine Tordurchfahrt zum Hof am Alten Garten und die verbliebenen drei Häuser an der Arme-Sünder-Straße, die hier *die seiten Straße* genannt wird. Auf dem Hof ist ein quadratischer Anbau in der Gebäu-decke sowie ein Stallanbau zu erkennen. Das *gewesene Romanusche Haus* ist bereits in herzoglichem Besitz; die beiden anderen Häuser (*Bedienter Levere-rentz* und *Gastwirth Müller*) sind noch in Privatbesitz. Wann diese Grundstücke in großherzogliches Eigentum übergegangen sind, ist bisher nicht bekannt; die Häuser sind auf den ältesten Fotografien des Alten Gartens aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch zu erkennen.<sup>21</sup>

Die Hofplätze der Häuser an der Arme-Sünder-Straße sind durch eine Mauer zum Alten Garten hin abgegrenzt, die im Schriftverkehr häufig angesprochen wird. Schon 1792 bitten Bewohner der Arme-Sünder-Straße mehrfach, in dieser Mauer eine Pforte anlegen zu dürfen. Der Herzog lehnt dies *wegen der vielen Misbräuche und Ubelstände*<sup>22</sup> ab, aber im Jahre 1818 erhält der Eigentümer des Eckhauses eine entsprechende Genehmigung.<sup>23</sup> Eine Skizze des damaligen *Bau Conducteurs* Carl Theodor Severin, der am 9. März 1802 eine neue Lösung für das noch immer ungeklärte Problem des Burggrabens vorschlägt, stimmt mit dem abgebildeten Plan im wesentlichen überein.<sup>24</sup>

Im Jahre 1818 (vielleicht anlässlich der Hochzeit des Erbprinzen Friedrich Ludwig mit Auguste von Hessen-Homburg in diesem Jahr?) wurde das Palais an der Seite zum Schauspielhaus um einen Anbau von 29 Fuß Länge und 33

<sup>21</sup> Vgl. die Abbildungen bei Credé (wie Anm. 6), S. 47 und 76.

<sup>22</sup> LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 2115, Schreiben 7. August 1792.

<sup>23</sup> Ebd., Nr. 2106, Blatt 97.

<sup>24</sup> Ebd., Nr. 2106, Blatt 90. Die Skizze war bisher irrtümlich dem Blatt 53 zugeordnet; die Eigentümernamen und die Bezüge zum Schriftverkehr belegen aber eindeutig die Zuordnung zu Severins Schreiben.

Fuß Tiefe erweitert.<sup>25</sup> Die Entwurfszeichnung (Abb. 6) zeigt die Ansicht der Seite zum Alten Garten mit einer neuen Eingangstür, eine Tordurchfahrt ist an dieser Stelle nicht mehr vorhanden. Der Anbau wird voll unterkellert (*Sous-rain*), der Keller nimmt eine Küche mit Speisekammer auf. Nach dem Tod Friedrich Ludwigs im Jahre 1819 bleibt die weitere Nutzung des Gebäudes unklar. Vermutlich hat sein Sohn Paul Friedrich das Haus während seiner Schweriner Aufenthalte genutzt, insbesondere nach seiner Heirat mit Alexandrine von Preußen im Jahre 1822 bis zum Tode seines Großvaters, des Großherzogs Friedrich Franz I., am 1. Februar 1837.

Zwischenzeitlich waren die beiden Gebäude auf dem heutigen Grundstück Schloßstr. 3 in den Jahren 1794 und 1795 durch Verkauf an den *Advocat Georg Lembcke*<sup>26</sup> gelangt; er hat die beiden alten Gebäude vermutlich abreißen und das Grundstück anschließend mit einem neuen Haus, dem heutigen Vorderhaus zur Schloßstraße, bebauen lassen. Im Jahre 1817 erwarb Lembcke auch das hinter seinem Haus an der Ritterstraße gelegene Gebäude.<sup>27</sup> Im Jahre 1823 wurde der Gebäudekomplex Schloßstr. 3 aus dem Nachlaß Lembckes an den *Hofmedicus Friederich Gressmann* verkauft; dessen Erben wiederum veräußerten 1831 weiter an die Erbgroßherzogin Alexandrine, die das Grundstück 1837 dem seit einigen Monaten regierenden Großherzog Paul Friedrich übertrug.<sup>28</sup> Mit dem im August 1837 erfolgten Ankauf des heutigen Grundstücks Ritterstraße 14/16<sup>29</sup> wurde der Großherzog Eigentümer des gesamten Bereiches zwischen dem westlichen Teil der Ritterstraße und dem Alten Garten (Abb. 2).

Nach dem Tod von Großherzog Friedrich Franz I. nahm sein Enkel Paul Friedrich sehr bald die Verlegung des Hofes von Ludwigslust zurück nach Schwerin in Angriff und ließ daher den Land-, später Hofbaumeister Georg Adolph Demmler einen Entwurf zur Umgestaltung des gesamten Häuserkomplexes an der Schloßstraße zum großherzoglichen Palais erarbeiten. Wilhelm Jesse weist in diesem Zusammenhang darauf hin, das damalige Palais hätte wenig Annehmlichkeiten geboten. *Die Wohnzimmer des Großherzogs lagen über dem Tordurchgang zum Theater. Größere Räume für Festlichkeiten fehlten ganz.*<sup>30</sup> Der von Georg Adolph Demmler bereits im März 1837 vorgelegte Umbau-

<sup>25</sup> Vertrag mit dem Hofbauinspektor Barca vom 16. Februar 1818 mit Zeichnungen und Kostenanschlag in der Akte LHAS, Kabinett I, Nr. 5590. Rechnungen und Kostenzusammenstellung in der Akte LHAS, Kabinett I, Nr. 5591.

<sup>26</sup> Kaufverträge in der Akte LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 2122.

<sup>27</sup> Kaufvertrag ebd., Nr. 2122.

<sup>28</sup> Kaufverträge und zugehöriger Schriftverkehr ebd., Nr. 2122.

<sup>29</sup> Kaufverträge ebd., Nr. 2126.

<sup>30</sup> Jesse: (wie Anm. 1), Band II. Das 19. Jahrhundert. Schwerin 1920, S. 392.

plan<sup>31</sup> ist erhalten (Abb. 7); der Grundriß des Obergeschosses zeigt die Lage des in der Literatur häufig erwähnten Saales hinter dem heutigen Haus Ritterstr. 14/16. Die Lage des Saales an dieser Stelle machte spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Verbindung der Häuser Schloßstr. 1 und 3 durch Überbauung der Arme-Sünder-Straße (in der Zeichnung *Bedeckte Vorfahrt* genannt) und den Neubau eines Verbindungsganges an der Rückseite der Häuser erforderlich, um trockenen Fußes vom Palais bis in den Saal zu gelangen. Für den Anbau dieses Ganges mußten lediglich einige Öffnungen in den hofseitigen Außenwänden vorgenommen werden. Das Grundstück Ritterstraße 14/16 wurde nach diesem Plan mit dem Saal, den erforderlichen Nebenräumen und einem neuen Treppenhaus mit direktem Zugang von der Arme-Sünder-Straße nahezu vollständig überbaut. Der direkte und ununterbrochene „hausinterne“ Zugang vom Palais zum Saal im Obergeschoß wurde möglich, weil das Haus Schloßstr. 3 zwischenzeitlich (nach dem Hauskauf 1817) um einen Seitenflügel an der Ritterstraße erweitert worden war.

Der gesamte Komplex wurde in dieser Form nicht lange genutzt. Nach dem Tod des Großherzogs im Jahre 1842 bewohnte seine Frau Alexandrine noch bis 1892 das „eigentliche“ Palais; es wird deshalb in der Literatur auch häufig „Alexandrinenpalais“ genannt. Nachfolger Friedrich Franz II. trieb sehr bald nach seinem Regierungsantritt den Neu- und Umbau des Schlosses voran, der 1857 abgeschlossen wurde. Die von Alexandrine nicht benötigten Räume im Alten Palais wurden nun von Angehörigen des Hofes bewohnt oder vermietet; Teile der Baulichkeiten standen immer wieder leer. Im 20. Jahrhundert waren hauptsächlich Behörden in den Häusern untergebracht.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 1426. – Demmler erhält den Auftrag zur Ausführung seiner Planung mit Schreiben vom 6. März 1837. Der *Materialien- und Kosten-Anschlag* vom 3. März 1837 nennt eine Summe von 4200 Reichstalern als „Bausumme“. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß Demmler ausdrücklich darauf hinweist, für Schwellen, Riegel und Sparren würden Holz von den alten Stall-Gebäuden verwendet. Sogar die Fensterpfosten und Kämpfer sollen aus altem Eichenholz hergestellt werden; sonst ist Eichenholz nur für die Lagerhölzer unter der Fußbodendielen vorgesehen. Zur Wiederverwendung vorgesehen sind ebenfalls Zungensteine (Biberschwanz-Dachziegel) und Feldsteine. Bemerkenswert ist weiterhin, daß von den Klempnern neben Dachrinnen auch Abfallröhren von Blech anzufertigen und anzubringen sind.

<sup>32</sup> Detaillierte Aussagen sind ab 1853 mit Hilfe des *Schweriner Wohnungsanzeigers* möglich: so werden für 1853 unter der Nr. 950 *Großherzogliches Palais* (Schloßstr. 1) zwei Hofdamen, zwei Kammerfrauen, zwei Garderobenjungfern und zwei Hofdamenjungfern, unter der Nr. 719 *Großherzogl. Palais* (Schloßstr. 3) zwei Zimmermädchen und zwei Arbeitsfrauen als Bewohnerinnen eingetragen. In der Schloßstr. 1 wohnten nach Alexandrines Tod zunächst noch einige Hofdamen, später zahlreiche Mietpersonen. Von 1886 bis 1912 war die Schloßstr. 3 offensichtlich unbewohnt; 1913/14 wird der Amtshauptmann Freiherr Ludwig von Meerheimb, 1915 bis 1918 der Oberhofmarschall Kuno von Rantzau als Bewohner genannt. Außerdem waren im 20. Jahrhundert u.a. das Versorgungsamt, das Landeskriminalamt, das statistische Landesamt und andere Behörden Nutzer der Gebäude.

Auch hinsichtlich der Nutzung und Ausstattung der Gebäude können wir uns auf Archivalien stützen. Über die Einrichtung der Räume im Palais im Jahre 1815 informiert ein Inventar, das bisher nicht ausgewertet werden konnte.<sup>33</sup> Ausführliche Informationen gibt weiterhin ein Inventar des gesamten Gebäudekomplexes aus dem Jahre 1843, das die Gestaltung und Einrichtung sämtlicher Räumlichkeiten aufführt<sup>34</sup> und einer detaillierten Interpretation würdig wäre. Aus diesem Inventar geht hervor, daß zum Zeitpunkt der Aufnahme die Eckräume im Erdgeschoß des Alten Palais von Prinz Wilhelm, der östliche Anbau aus dem Jahre 1818 als Hofdamen-Wohnung und das Obergeschoß von der Großherzogin genutzt wurden. Im Nachbarhaus bewohnten die Oberhofmeisterin sowie Hofdamen und Lakaien das Erdgeschoß und die Herzogin Louise das Obergeschoß. Im Haus an der Ritterstraße bewohnte Hausmarschall von Bülow einige Räume im Erdgeschoß. Die anderen Räume in diesem Haus und in den folgenden Gebäuden dienten als Wirtschafts-, Wohn- und Schlafräume für Bedienstete.

Ein Vergleich der heutigen Bausubstanz mit den Informationen aus den schriftlichen Quellen bestätigt die aufgezeigte Entwicklung. Das Alte Palais wurde als freistehender Fachwerkbau auf L-förmigem Grundriß mit zwei gleich langen Schenkeln errichtet und der Flügel zum Alten Garten erst nachträglich um einen vierachsigen Anbau erweitert (Abb. 8 und 9). Die beiden neunachsigen Hauptfassaden des Fachwerkbaus zeigen einen identischen Aufbau mit einem mittig angeordneten, wenige Zentimeter vorspringenden dreiachsigem Mittelrisaliten, der im Dach durch ein Zwerchhaus abgeschlossen wird. Das Dachwerk ist im Norden noch in ursprünglicher Form mit der Walmkonstruktion erhalten; die Zählung der Abbundzeichen auf den Sparren läuft über alle Gebinde beider Flügel durch und beginnt am ehemaligen östlichen Abschluß. Die im Anbau eingebaute Treppe läßt sich anhand ihrer stilistischen Merkmale der Zeit um 1820 zuordnen und belegt damit die spätere Ergänzung. Auf der Hofseite sind die heute zugesetzte Tordurchfahrt ebenso wie die Baunaht zum Anbau deutlich zu erkennen. Die Eingangstür am Alten Garten ist zwar heute geschlossen, aber deutlich an der knapp dreizig Zentimeter größeren Fachbreite ablesbar. Die Herdstelle im Keller ist noch heute vorhanden.

Das Nachbarhaus Schloßstr. 3 wurde vermutlich nach 1795 als traufständiger Bau mit Walmdach errichtet; nach dem Kauf des Nachbarhauses in der Ritterstraße im Jahre 1817 entstand hier ein Anbau, der im Erdgeschoß mit

<sup>33</sup> LHAS, Kabinett I, Nr. 5589.

<sup>34</sup> LHAS, Hofmarschallamt Schwerin, Nr. 1900. Das gebundene, 200 Seiten umfassende Inventar zeigt den Umfang, den das *Großherzogl. Palais der Altstadt* nun angenommen hat: zunächst wird das *eigentliche Palais* aufgenommen, anschließend das *ehemalige Gressmannsche Haus* (heute Schloßstr. 3), dann das *ehemalige Hennemannsche und von Pritzbuersche Haus* (Ritterstr. 18/20) sowie zwei weitere Gebäude, die zwischen der Ritter- und der Theaterstraße gestanden haben müssen.

einer Tordurchfahrt zum Hof versehen wurde.<sup>35</sup> Beobachtungen während der Bauzeit ergaben keine Hinweise auf eine nachträgliche Veränderung der Fassade an der Schloßstraße; es ist davon auszugehen, daß das Haus von Beginn als Fachwerkbau mit massiver Straßenfront geplant war.

Die unter dem heutigen Dach erhaltenen Walmkonstruktionen zeigen, daß die beiden Gebäude Schloßstr. 1 und 3 ursprünglich nicht miteinander verbunden waren. Bei beiden Häusern handelt es sich nach den Baubefunden keineswegs um Umbauten älterer Bausubstanz, sondern um Neubauten, allerdings unter Wiederverwendung von Konstruktionsteilen (Fenster, Innentüren, Bauholz u.ä.). Nur die Keller unter den Häusern sind zumindest in Teilen noch den Vorgängerhäusern zuzuordnen.

Die mit dem Umbau des Jahres 1837 geschaffenen Strukturen des „Großherzoglichen Palais“ sind in beiden Gebäuden ebenfalls deutlich ablesbar. Besonders betrifft dies den hofseitigen Verbindungsgang, der in beiden Häusern einschließlich der geschwungenen Treppe zum Ausgleich des Höhenunterschieds noch vorhanden ist. Die letzte Gebäudeerweiterung, für die bisher keine Bauzeichnungen oder schriftlichen Nachrichten vorliegen, fand vermutlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts statt: zwischen dem Vorderhaus Schloßstr. 3 und dem Treppenhaus des Saalanbaus wurde am Torweg, der ehemaligen Arme-Sünder-Straße, ein dreigeschossiger Hofflügel anstelle eines eingeschossigen Stallgebäudes errichtet. Der Saalanbau wurde angeblich im Jahre 1912 wieder abgebrochen.<sup>36</sup> Die Seitenwand des Treppenhauses am Saalanbau (Abb. 7) wurde damit zur Außenwand und mit entsprechenden Fensteröffnungen versehen.

Alle nachfolgenden Umbauten des späten 19. und des 20. Jahrhunderts waren vergleichsweise unbedeutend und veränderten die vorhandene Bausubstanz (abgesehen von dem Austausch der Fenster) überwiegend im Inneren. Wie der Bauphasenplan für das Obergeschoß zeigt (Abb. 9), betrafen die Veränderungen des 20. Jahrhunderts den Einbau von leichten Trennwänden für Sanitärräume sowie die Teilung größerer Räume in kleinere Arbeitszimmer. Der an der hofseitigen Traufwand angesetzte, mit einem flach geneigten Dach überdeckte Verbindungsgang zur Erschließung des Festsaales wurde nicht mehr benötigt und demzufolge durch Querwände geteilt. Insbesondere in der Schloßstr. 3 ist an der Straßenseite noch heute die großzügige Raumflucht (Belétage) von vier aufeinander folgenden, durch doppelflügelige Türen verbundenen Räumen zu erkennen; an der Gebäudeecke der Schloßstr. 1 zeichnet sich der in Demmlers Entwurf dargestellte Saal (Abb. 7) deutlich ab.

<sup>35</sup> Die hofseitige Traufwand des Vorderhauses zur Schloßstraße ist noch heute als Innenwand erhalten und in einem Teilbereich auch nach der Instandsetzung hinter Plexiglas sichtbar; die Tordurchfahrt ist zwar heute geschlossen, sie ist aber sowohl in der Ritterstraße als auch auf dem Hof an der Fachwerkstruktur deutlich ablesbar.

<sup>36</sup> Jesse (wie Anm. 30), S. 392.

Zu den wichtigsten Elementen der Innenaustattung, die noch heute beide Gebäude prägen, zählen die Treppenanlagen, die in beiden Häusern aus der Zeit um 1800 stammen dürften, sowie Wandpaneele und zahlreiche ein- und zweiflügelige Füllungstüren, die teilweise aus älteren Häusern wiederverwendet wurden. Die Innenwände sind überwiegend in der für das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert typischen Bauweise als Fachwerkwände mit Ziegelausfachung, die Decken als verputzte Holzbalkendecken mit Lehmwickeleinschub und Dielenbelag konstruiert. Die in beiden Häusern durchgeführte restauratorische Untersuchung<sup>37</sup> erbrachte leider nur sehr wenige erhaltenswerte Befunde an Wand- und Deckenmalereien; die „Restaurierungen“ und Umnutzungen der vergangenen Jahrzehnte haben offensichtlich bereits zahlreiche ältere Fassungen beseitigt. Neben dem Fund zweier Gobelins aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter jüngeren Fußbodenbelägen (!) sind allerdings die in zahlreichen Fragmenten unterschiedlicher Größe und Zeitstellung festgestellten Tapeten und Wandbespannungen bedeutsam; die ältesten Beispiele dürften noch dem späten 18. und frühen 19. Jahrhundert zuzuordnen sein. Soweit die Bespannungen und Tapeten nach Abschluß der Bauarbeiten nicht wieder an alter Stelle eingebaut werden können, werden sie fachgerecht aufbewahrt und zukünftig im Gebäude in einem „Tapetenbuch“ präsentiert.

Die mit der derzeitigen Umnutzung vorgenommenen Baumaßnahmen haben die vorgefundene Bausubstanz im wesentlichen respektiert; mit der zusammenhängenden Nutzung beider Gebäude kommt auch der hofseitige Verbindungsgang wieder zu alter Wirkung. Erforderliche neue Einbauten wurden in zeitgemäßer Formensprache, aber reversibel, eingefügt. Mit der Landtagsverwaltung hat sich zudem ein Nutzer gefunden, der die Geschichte des Gebäudes akzeptiert. Mit dem Abschluß der Bauarbeiten im Jahre 2000 dürfte der Fortbestand dieses stadt- und landesgeschichtlich wichtigen Gebäudes bis auf Weiteres gesichert sein, zumal auch eine Instandsetzung des Nachbarhauses Ritterstraße 14/16 in der nächsten Zeit zu erwarten ist.

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags kann die Baugeschichte des Alten Palais nur in wesentlichen Zügen dargestellt werden. Die Untersuchungsergebnisse zeigen dennoch deutlich, daß besonders zwischen 1775 und 1837 gravierende Veränderungen im Bereich zwischen der heutigen Schloß- und Theaterstraße stattgefunden haben, die zu einer vollständigen Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse sowie der Bebauungsstruktur geführt haben. Am Beispiel des untersuchten Gebäudekomplexes läßt sich weiterhin sehr an-

<sup>37</sup> Die Untersuchungen wurden in beiden Gebäuden von der Diplom-Restauratorin Annette Seiffert (Wismar) durchgeführt, der mein Dank für zahlreiche Diskussionen und Hinweise gilt. Restauratorische Untersuchungsberichte und Dokumentationen liegen im Landesbauamt Schwerin und im Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin).

schaulich deutlich machen, daß bauhistorische Untersuchungen sowohl die Baubefunde am Gebäude selbst als auch die schriftlichen Quellen interpretieren und miteinander in Verbindung setzen sollten. Die Ergebnisse tragen wesentlich dazu bei, die Bausubstanz in ihrer heutigen Struktur zu verstehen, Bauschäden zu erklären und auf dieser Basis Konzeptionen für die zukünftige Nutzung zu entwickeln.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr.-Ing. Frank Braun  
Hochschule Wismar  
Postfach 1210  
23952 Wismar



# ZWISCHEN TRADITION UND MODERNE – DAS STEUERSYSTEM IN MECKLENBURG-SCHWERIN IM ZEITRAUM VON 1755 BIS 1870

Von Matthias Manke

Die deutsche Steuergeschichte war aufgrund der politischen Situation des deutschen Staatsverbandes bis in das 19. Jahrhundert in erster Linie die Steuergeschichte der Einzelstaaten. Analog zum Prozeß der Herausbildung des modernen Staates vollzog sich die Entwicklung einer modernen Finanzwirtschaft auf territorialer Grundlage: „Staat und Finanzorganisation [...] wachsen unter denselben Zeitbedingungen empor, wobei das Wachstum des einen zum Wachstum des anderen anregt.“<sup>1</sup> Die intensiven Beziehungen zwischen Staatsfinanzen und Gesellschaft bzw. zwischen Finanz- und Gesellschaftsgeschichte spiegelt der Terminus „Finanzsoziologie“ wider, der einerseits die finanzwirtschaftliche Komponente sozialer und politischer Interaktion, die Beeinflussung des gesellschaftlichen Lebens durch die Finanzpolitik erfaßt (Aktivfunktion). Andererseits begreift „Finanzsoziologie“ die gesellschaftliche Komponente der Finanzwirtschaft, den Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Finanzpolitik (Passivfunktion). Aufgrund der Abhängigkeit der Finanzpolitik von gesellschaftlichen Bedürfnissen, gesellschaftlichem Verhalten und der Gliederung der Gesellschaft wurde „die Struktur des öffentlichen Haushalts häufig als einer der besten ‘Gesellschaftsspiegel’ gefeiert“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fritz Karl Mann: *Finanzsoziologie*. Grundsätzliche Bemerkungen. In: Kölner Vierteljahreshefte für Soziologie 12, 1934, S. 1–20, Zitat S. 8. – Allgemein siehe auch Ernst Klein: Geschichte der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Wiesbaden 1974, S. 3–6. – Peter Spufford, Peter C. Hartmann und Hans-Peter Ullmann: Art. ‘Steuern’. In: Michael North (Hg.), Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes. München 1995, S. 379–384.

<sup>2</sup> Fritz Karl Mann: Der *Methodenstreit* in der Finanzwissenschaft. In: Ders.: Finanztheorie und Finanzsoziologie. Göttingen 1959, S. 28. – Ders., *Finanzsoziologie*, (wie Anm. 1), S. 1 f. – Zum Begriff „Finanzsoziologie“ siehe auch in der Folge genannte Arbeiten von Kersten Krüger, zuletzt Ders.: *Finanzsoziologie* und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. In: Ders. und Stefan Kroll (Hg.), Die Sozialstruktur der Städte Kiel und Altona um 1800. Demographie, Erwerbsstruktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 29. Neumünster 1998, S. 30 ff. – Die Passivfunktion der „Finanzsoziologie“ fand für Mecklenburg bisher kaum Berücksichtigung. Für den ländlichen Raum ist zu nennen Thomas Rudert: Gutsherrschaft und Agrarstruktur. Der ländliche Bereich Mecklenburgs am Beginn des 18. Jahrhunderts. Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, 647. Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1995. – Für eine städtische Gesellschaft Matthias Manke: Rostock zwischen Revolution und Biedermeier. Alltag und Sozialstruktur. Dissertation Hamburg 1998.

Im Prozeß der Staatsbildung kam dem Geld eine grundlegende Bedeutung zu, da die kennzeichnenden Elemente des frühneuzeitlichen Staates – das Beamtentum als Träger des Staatsgedankens und das Militär als machtpolitisches Instrument des Landesherrn – nicht mehr aus den domänenwirtschaftlichen Einkünften zu erhalten waren. Die wachsende Rolle stetiger Steuern zur Aufbringung der notwendigen Gelder unterscheidet den Domänen- vom Steuerstaat, für die Epoche des Wandels vom Domänen- zum Steuerstaat findet der durch regelmäßige ständische Steuerbewilligungen gekennzeichnete Begriff „Finanzstaat“ Verwendung. Die wesentlichen Merkmale des Steuerstaates sind dessen Finanzierung mittels ständiger Abgaben seiner Einwohner bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust der Domänenwirtschaft, die Einführung von indirekten Steuern, zumindest anfängliche politische Mitbestimmung der Stände, eine starke Zentralverwaltung mit fachlich geschulter Bürokratie und die Kontrolle der Lokalbehörden durch die Zentrale.<sup>3</sup>

Wechselwirkung und gegenseitige Bedingtheit von Staatsbildung bzw. -entwicklung und Finanzverfassung stehen auch für Mecklenburg außer Frage. Moritz Wiggers (1816–1894) etwa, einer der Meinungsführer der mecklenburgischen Liberalen, konstatierte 1862: *Unser Steuerwesen ist so fest mit unseren feudalen politischen Institutionen verwachsen, daß bei dem Fortbestehen der letzteren eine rationelle Reform des ersteren eine staatsrechtliche Unmöglichkeit ist.*<sup>4</sup> Im Unterschied beispielsweise zu Hessen<sup>5</sup> oder zu

<sup>3</sup> Zu Begriff und Kennzeichen des historischen Steuerstaates siehe Erling Ladewig Petersen: From Domain State to Tax State. Synthesis and Interpretation. In: The Scandinavian Economic History Review 23, 1975, S. 116–148. – Kersten Krüger: *Gerhard Oestreich* und der Finanzstaat. Entstehung und Deutung eines Epochengriffs der frühneuzeitlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33, 1983, S. 333–346. – Werner Buchholz: *Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa im Spätmittelalter und Neuzeit*. Darstellung, Analyse, Bibliographie. Berlin 1996, S. 15–20. – Der für den modernen Ge-genwartsstaat anzuwendende Begriff der Staatsfinanzen umfaßt den Steuer- und den Leistungsstaat, der sich z.B. als Sozialstaat wesentlich aus seinen Steuerzwecken definiert. Siehe dazu Paul Kirchhof: Steuergerechtigkeit und sozialstaatliche Geldleistungen. In: Juristenzeitung 32, 1982, S. 305–312. – Josef Isensee: Steuerstaat als Staatsform. In: Hamburg, Deutschland, Europa. Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Hans Peter Ipsen zum 70. Geburtstag. Tübingen 1977, S. 409–436. – Christian Scheer: Sozialstaat und öffentliche Finanzen. Theorie und Realität der sozialen Komponente der öffentlichen Finanzen im Wandel vom liberalen Rechtsstaat zum Sozialstaat. Kölner Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Abhandlungen 2. Köln 1975.

<sup>4</sup> Moritz Wiggers: Die mecklenburgische *Steuerreform*, Preußen und der Zollverein. Berlin 1862, S. 5.

<sup>5</sup> Vgl. Kersten Krüger: *Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat*. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,5. Marburg 1980. – Ders.: *Entstehung und Ausbau des hessischen Steuerstaates vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Akten der Finanzverwaltung als frühneuzeitlicher Gesellschaftsspiegel*. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32, 1982, S. 105–125.

Pommern<sup>6</sup> unterblieb jedoch – abgesehen von der unlängst analysierten Diskussion der Verfassungsfrage in der letzten Phase des Ständestaates<sup>7</sup> – eine explizite historiographische Betrachtung dieser nicht zuletzt für das Zustandekommen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 richtungsweisenden Zusammenhänge einschließlich des Umfangs der jeweiligen Beteiligung von Landesherr und Landständen als maßgeblichen Akteuren. Dieses Defizit mecklenburgischer Landesgeschichtsschreibung ist hier nicht zu eliminieren. Möglich ist jedoch eine Betrachtung insbesondere der kaum reflektierten modernen Elemente des mecklenburgischen Steuerwesens in drei Schritten: 1. die Phase des Übergangs vom Domänen- zum Finanzstaat, 2. die finanzpolitischen Regularien des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, 3. die Kennzeichen und Besonderheiten der von 1807/09 bis 1870 erhobenen außerordentlichen Kontribution.

### Der Übergang vom Domänen- zum Finanzstaat

Die Etablierung des Steuerstaates gestaltete sich in Mecklenburg trotz der günstigen, in der Regierungszeit Herzog Magnus' II. (1477–1503) durch dessen „geradezu geniale Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik“<sup>8</sup> geschaffenen Voraussetzungen, äußerst langwierig. Das finanzpolitische Geschehen an sich war mitnichten statisch, aber im Gestaltungsprozeß der Finanzverfassung fehlte eine modernisierende Dynamik. Trotz bzw. gerade aufgrund der aus einem tiefen landesherrlich-ständischen Dualismus resultierenden Auseinandersetzungen besonders infolge der Steuerfrage konnte bis in

<sup>6</sup> Vgl. Werner Buchholz: *Öffentliche Finanzen* und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat. Landesherr und Landstände in Schwedisch-Pommern 1720–1806. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V, 25. Köln/Weimar/Wien 1992.

<sup>7</sup> Vgl. Anke John: Die Entwicklung der beiden mecklenburgischen Staaten im Spannungsfeld von Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und Bundes- bzw. Reichsverfassung vom Norddeutschen Bund bis zur Weimarer Republik. Rostocker Beiträge zur Deutschen und Europäischen Geschichte 1997, 2. Rostock 1997. – Für den Anfang des 20. Jahrhunderts siehe des weiteren Manfred Botzenhart: Staatsbankrott oder Verfassungskrot? Das Dilemma der Großherzogtümer Mecklenburg am Ende des Deutschen Kaiserreiches. In: Jürgen Kocka, Hans-Jürgen Puhle und Klaus Tenfelde (Hg.): Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für Gerhard A. Ritter zum 65. Geburtstag. München/New Providence/London/Paris 1994, S. 375–390. Der Schwerpunkt liegt hier mehr auf Fragen der politischen Verfassung, wobei es S. 378 eindeutig heißt: „Man geht wahrscheinlich nicht fehl, wenn man in der finanziellen Zwangslage des Landes die entscheidenden Beweggründe für die erneute Verfassungsinitiative der Großherzöge sieht.“

<sup>8</sup> Paul Steinmann: Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (MJB) 86, 1922, S. 93–132, Zitat S. 100.

das 20. Jahrhundert hinein die finanzstaatliche Phase nicht überwunden werden: „Während in anderen, deutschen und fremden Ländern regelmäßig weit über die Hälfte des Staatsaufwandes in Ermangelung sonstiger Hülfsquellen durch Steuern [...] gedeckt werden muß, ist Mecklenburg in der günstigen Lage, solchen hohen Betrag den Domänen entnehmen zu können.“<sup>9</sup> Die im Lauf der Zeit durch weitere Dimensionen überlagerten Ursachen für diese Konstellation wurzelten im 16. Jahrhundert.

Die politische Wirksamkeit des für die Etablierung des Finanzstaates in Mecklenburg bedeutenden Herzogs Magnus war Ergebnis der Stärkung des völlig zerrütteten Domaniums in Verbindung mit der Einrichtung einer Zentralverwaltung. Die erfolgreiche Politik gründete sich einerseits auf eine Intensivierung der Domäniawirtschaft, andererseits auf die zahlentümliche Verstärkung des Kanzleipersonals durch ausgebildete Juristen bürgerlicher Herkunft, die schließlich in eine Verdrängung der lehnsrechtlichen Hofbeamten und Kleriker mündete und sich u.a. in der Trennung von landesherrlichem und Landesvermögen (Zentralkasse) widerspiegelte. Der vollständige Übergang zu einem Berufsbeamtenamt mit Geldbesoldung erfolgte noch nicht unter Magnus, sondern erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sowohl unter allgemeinem als auch unter finanzstaatlichem Aspekt ist bemerkenswert, daß die Einnahmen der zehn unter Magnus erhobenen Landbedien (außerordentliche Abgaben) nicht für die Tilgung der von seinem Vater Heinrich IV. (1417–1477) überreichlich hinterlassenen Schulden, sondern für Landeszwecke Verwendung fanden. Trotz der relativ häufigen Erhebung von Steuern trug das stabile neue Finanzsystem noch in hohem Maße domäniawirtschaftliche Züge, die in der Intensivierung eines umfangreichen Getreide-, Holz- und sonstigen Handels zum Ausdruck kommen.<sup>10</sup>

An die von Magnus geschaffenen Voraussetzungen knüpften seine Nachfolger nicht an. Die innere Konsolidierung des Staatswesens stand nicht mehr im Mittelpunkt der landesherrlichen Politik, deutliche Machteinbußen der Landesherrschaft und Destabilisierung der politischen Verhältnisse waren die Folge. Der Bedeutungsverlust der Domänen bzw. der Bedeutungszuwachs von Steuereinnahmen erwuchs aus dem erhöhten Kostenaufwand für Lebenshaltung und Hausmachtpolitik der Söhne Magnus'. Die im Ergebnis aufgelaufenen Schulden wurden einerseits durch Verpfändungen domänialen Guts beglichen

<sup>9</sup> C[arl] W[ilhelm] A[ugust] Balck: Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Bd. 2. Schwerin 1878, S. 1 (Hervorhebung MM). Bei einem Flächenanteil von ca. 40 % trug das Domanium noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa 55 % des Staatshaushaltes. Wenig darunter lag die Quote in Sachsen-Weimar, in Württemberg waren es 21 %, in Bayern 19 %, in Hannover 17 % und „anderswo noch viel weniger“. Ebd., Bd. 1. Wismar/Rostock/Ludwigslust 1877, S. 35.

<sup>10</sup> Vgl. Steinmann (wie Anm. 8), S. 102–108, 115–120. – Die Intensivierung der Domäniawirtschaft muß nicht als Widerspruch, sondern kann als Voraussetzung für den Übergang zum Steuerstaat betrachtet werden. Siehe analog für Hessen Krüger, Finanzstaat (wie Anm. 5).

– bereits zehn Jahre nach Magnus' Tod standen dem Herzoghaus Einnahmen aus fünf, zwischen 1550 und 1572 aus 15 Ämtern nicht mehr zur Verfügung.<sup>11</sup> Andererseits wurden immer öfter und im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts nahezu jährlich Landbeden in Anspruch genommen.<sup>12</sup> Die unter Magnus' begonnene Einbindung der Stände in den politischen Mechanismus gewann ein immer stärkeres Gewicht, das im Neubrandenburger Hausvertrag (1520), in der Ständischen Union (1523) sowie in den Sternberger bzw. Güstrower Landesreversalen (1572 bzw. 1621) zum Ausdruck kam und fixiert wurde.

In rein finanzpolitischer Hinsicht erreichte der Ausbau ständischer Macht-positionen mit dem Wismarer Gemeinschaftsvertrag (1555) seinen ersten Höhepunkt: Gegen die vollständige Übernahme der aufgelaufenen landesherrlichen Schulden erhielten die Stände ein für allemal das freie Steuerbewilligungsrecht zugesichert. Steuererhebung und Verwendung der Einnahmen gingen an die Stände bzw. den von ihnen etablierten Schuldentilgungsausschuß über, aus dem sich im Zuge der Landesteilung von 1621 der sogenannte Engere Ausschuß als das Repräsentativorgan ständischer Interessen zwischen den Landtagen formte. Analog zu anderen deutschen Territorien hatten die mecklenburgischen Landstände aufgrund ihres Steuerbewilligungsrechts die zentrale Stellung in der territorialen Finanzwirtschaft inne. Die finanzschwachen Landesherren mußten sich bestimmte Summen bewilligen lassen und stärkten damit die politische Einflußnahme der Landstände.<sup>13</sup>

Die Steuerfrage entwickelte sich auch in Mecklenburg sehr bald zur Machtfrage. Unaufhörliche Verhandlungen zwischen Landesherrschaft und Ständen über Steuern, Steuermodus, Steuerbefreiungen mündeten schließlich in die Auseinandersetzung um die Steuerkompetenz. Anlaß war der Jüngste Reichs-

<sup>11</sup> Vgl. Balck (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 52–56.

<sup>12</sup> Vgl. Carl Hegel: Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahr 1555. Rostock 1856, S. 133.

<sup>13</sup> Allgemein zur Bedeutung des Bewilligungsrechts siehe Jürgen Rainer Wolf: ... zu Einführung einer Gott wohlgefälligen Gleichheit auf ewig ... In: Uwe Schultz (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. München 1986, S. 167. – Zum Zusammenhang von Ständemacht und Steuerbewilligung in Mecklenburg sowie zur Bedeutung der genannten Daten siehe Hugo Sachsse: Die *landständische Verfassung* Mecklenburgs. Vier Vorträge nebst den Regierungsvorlagen von 1872 und 1874. Rostock 1907, S. 12–18. – Rudolf Hübner: Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung. Sonderdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag Otto Gierkes. Weimar 1911, S. 7–11. – Manfred Hamann: Das staatliche Werden Mecklenburgs. Mitteldeutsche Forschungen 24. Köln/Graz 1962, S. 30 f., 40–44. – Uwe Heck und Gerhard Heitz: Die Union der Stände von 1523. Ereignis und Folgen. In: Wolf Karge, Peter-Joachim Rakow und Ralf Wendt (Hg.): Ein Jahrtausend Mecklenburg und Vorpommern. Biographie einer norddeutschen Region in Einzeldarstellungen, Rostock 1995, S. 134–142, bes. S. 138 f. – Gerhard Heitz: *Ständeversammlung* und Landtag in Mecklenburg. In: Johannes Erichsen (Hg.): 1000 Jahre Mecklenburg. Geschichte und Kunst einer europäischen Region. Rostock 1995, S. 113–120, bes. S. 115 f.

abschied von 1654, der die in vielen Territorien real längst vollzogene Entwicklung der Kontributionen von einer einmaligen Sondersteuer zu laufend erhobenen Militärabgaben gesetzlich sanktionierte. Unter Berufung auf ihr in den Landesversalen kodifiziertes Besteuerungsrecht bestritten die mecklenburgischen Stände ihrer Landesherrschaft das Recht, ohne ihre vorherige Bewilligung Steuern für militärische Zwecke zu erheben. Daraus erwuchsen jahrzehntelange Streitigkeiten, in deren Ergebnis sich in Mecklenburg die Festsetzung einer ständigen Steuerpflicht der Untertanen zur Unterhaltung von Festungen und Garnisonen – einer „der wichtigsten Grundsätze des Steuerstaates“ (Krüger) – nicht bzw. lediglich in abgeschwächter Form durchsetzte.<sup>14</sup> Während die rechtsrechtliche Verfügung in anderen Territorien Reformen des Steuersystems einleitete, verschärfte sich in Mecklenburg der Streit zwischen den immer mehr an Einfluß gewinnenden Ständen und der Landesherrschaft Anfang des 18. Jahrhunderts weiter: Einerseits blieben trotz des Hamburger Vergleichs (1701) wesentliche Punkte der Steuerfrage strittig, andererseits suchte Herzog Friedrich Wilhelm (1675–1713) das Finanzwesen zunehmend zu kontrollieren. Infolge der unklaren Rechtsverhältnisse und zur Demonstration der eigenen Ansprüche erließ er zahlreiche Steueredikte ohne ständische Zustimmung. Einen ersten Erfolg erzielte der Herzog im Jahre 1708 durch eine neue „Consumptions- und Steuer-Ordnung“, durch die mit einem für die Städte günstigeren Steuermodus die Unterstützung der Landschaft gewonnen wurde: Deren Steuerbeträge flossen nicht mehr in den vom Engeren Ausschuß der Stände verwalteten Landkasten, sondern in die herzogliche Kriegskasse.<sup>15</sup>

Unmittelbar nach dem Regierungsantritt Herzog Carl Leopolds (1679–1747) im Jahre 1713 eskalierten die landesherrlich-ständischen Differenzen auch aufgrund willkürlicher Kontributionserhebungen endgültig. Verschiedene Faktoren erweiterten die innermecklenburgische zu einer europäischen Konfliktdimension, im Ergebnis der langen Auseinandersetzungen stand der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> Krüger, Entstehung und Ausbau (wie Anm. 5), S. 105. – Zum Jüngsten Reichsabschied von 1654 siehe allgemein Wolf (wie Anm. 13), S. 165 ff. – Für Mecklenburg siehe Hübner (wie Anm. 13), S. 11 f.

<sup>15</sup> Vgl. Hamann (wie Anm. 13), S. 43. – Peter Wick: Versuche zur Errichtung des Absolutismus in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Territorialabsolutismus. Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe II, 8. Berlin 1964, S. 18. – Der nicht mit dem Hamburger Vergleich aus demselben Jahr zu verwechselnde Schweriner Vergleich erlangte aufgrund der Streitpunkte keine Rechtsgültigkeit. Vgl. Hübner (wie Anm. 13), S. 12. – Zu in Mecklenburg um 1700 verwendeten Steuermodi siehe Rudert (wie Anm. 2), S. S. 17–34.

<sup>16</sup> Vgl. Wick (wie Anm. 15). – Hans-Joachim Ballschmieter: Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680–1720). Mitteldeutsche Forschungen 26. Köln/Graz 1962. – Walter Mediger: Mecklenburg, Rußland und England-Hannover 1706–1721. Ein Beitrag zur Geschichte des Nordischen Krieges. Hildesheim 1967. – Gerhard Heitz: *Herzog Leopold* von Mecklenburg-Schwerin (1679–1747). In: Rolf Straubel und Ulman Weiss (Hg.): Kaiser König Kardinal, Leipzig/Jena/Berlin 1991, S. 303–310.

## Die finanzpolitischen Regularien des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs

Mit dem Erbvergleich setzten die Stände und insbesondere die Ritterschaft den Erhalt ihrer 1572 und 1621 verliehenen Privilegien, d.h. auch des Steuerbewilligungsrechts, sowie ihre politischen Positionen durch. *Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten [...] abgegeben*,<sup>17</sup> behandelte der Erbvergleich im ersten von 25 Artikeln mit 530 Paragraphen die ordinären Steuerverhältnisse in besonderer Ausführlichkeit. Der vertraglich fixierte Abschluß der Frage nach der Steuerkompetenz ordnete gleichzeitig das destabile Steuersystem, allerdings nach einer vom zeitgenössischen Standpunkt der Finanzwissenschaften her eher antiquierten Steuerauffassung. Für Ritterschaft (§§ 5–10) und Landstädte (§ 47) wurden unterschiedliche Steuermodi eingeführt, für das Domanium sollte die Orientierung am ritterschaftlichen Haupt- und Nebenmodus gelten (§69) – tatsächlich waren die Sätze höher. Rostock war aufgrund der 1748 mit dem Landesherrn geschlossenen Konvention gänzlich befreit.

Im ritterschaftlichen Gebiet basierte die Steuererhebung auf dem sogenannten Hufenmodus. Laut Erbvergleich galten 300 Scheffel Getreideaussaat (§ 8) als Maß der Fläche einer – nach Bodenqualität einer von sechs Bonitätsklassen zuzuteilenden – Hufe, so daß die Saatmenge auf verschiedenen großen Realflächen fallen konnte. Der Hufenmodus als Kompromiß zugunsten der Gutsbesitzer erkannte mit billigmäßiger Voraus- und Vestsetzung ihrer Immunität (§ 7) die Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Eigenhufen gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste (§ 7) an, während Bauernhufen der Steuerpflicht unterlagen. Die infolge des Bauernlegens und der daraus resultierenden Flächenzugewinnung der Grundherren nicht mehr nachvollziehbare Trennung ritterschaftlicher und bäuerlicher Hufen machte die Separierung steuerpflichtiger Hufen zunächst unmöglich. Deshalb galten bis zur Erstellung eines Hufenkatasters interimistisch 4700 Hufen zur Aufbringung einer provisorischen Gesamtsumme von etwa 40000 Rthlr. als steuerpflichtig (§ 84) bzw. die Hälfte aller ritterschaftlichen Hufen als steuerfrei. Für die erste Hälfte waren von nun an, bis zu ewigen Zeiten 9 Rthlr. je Hufe zu zahlen (§ 43).

Vermessung und Bonitierung begannen 1756, zogen sich – beeinträchtigt durch den Siebenjährigen Krieg – bis 1786 hin und kosteten 322 700 Rthlr. bzw. etwa das Achtfache des jährlichen Ertrags einer ordentlichen Kontribuition. Das Ergebnis war ein steuerpflichtiger Bestand von 3406 Hufen. Da

<sup>17</sup> *Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs Herzogen zu Mecklenburg [...] mit Dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich Vom Dato Rostock den 18ten April 1755. o.O. 1755, § 5.* Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich alle nachfolgenden Paragraphen-Angaben auf den Erbvergleich.

keine Einigung über den Status der Klosterhufen erzielt werden konnte, wurden schließlich rund 3745 Hufen für steuerpflichtig erklärt und der Betrag für eine Hufe in Mecklenburg-Schwerin auf 11 Rthlr. zwecks Gewähr der veranschlagten Gesamtsumme erhöht.<sup>18</sup> Des weiteren erfolgte eine Taxierung der Gärten, Wiesen, Weiden, Wälder und Seen (§§ 17–19), während Wege-, Sand-, Bach-, Teichflächen und Moore unberücksichtigt blieben (§ 16).

Ergänzt wurde der Steuermodus für das ritterschaftliche Gebiet durch die sogenannte Nebensteuer, eine Erwerbsteuer, die in 24 Positionen *freye Gutsbewohner* (Glashüttenmeister, Handwerker, Müller, Ziegelbrenner, Pachtfischer und -schäfer, Holländer, Krüger usw.) selbstständig zur Kontribution heranzog (§ 44).

Die Verantwortung für die Kassierung oblag dem Gutseigentümer, der darüber eine „Steuererklärung“ anzufertigen hatte: Diesen *wahrhaften Specificationibus* sollte *völliger Glaube beygemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden*, landesherrliche Beamte durften einem Verdacht auf Steuerhinterziehung erst nach Zustimmung des Engeren Ausschusses und nach Information des Betroffenen nachgehen (§ 45). Die Art und Weise der Zusammenführung der Kontributionen der einzelnen Güter konnte die Ritterschaft intern, auf eine ihr *beliebige Art* regeln. Als Steuerkasse fungierte der Landkasten, von wo aus die Summe zu einem bestimmten Termin *sofort* an die Herzogliche Kammer zu überweisen war (§ 70).

Differenzierter als der ländliche gestaltete sich der aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzte städtische Modus. Die dazu erhobenen Steuern sind als Grund-, Kopf-, Handels-, Verbrauchs- und Viehsteuern zu klassifizieren.

Grundsteuern lagen auf allen städtischen „ganzen“, „halben“ und „viertel“ Häusern sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Den Steuermaßstab bildeten jedoch nicht reale Gebäude- oder Grundstückswerte bzw. Bodenqualität oder Flächenertrag: Zu entrichten waren fixe Beträge entsprechend der Gebäudekategorie bzw. der Zahl der Ackermorgen und Wiesengrundstücke.

<sup>18</sup> Vgl. Balck (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 14. – Hübner (wie Anm. 13), S. 14 ff. – Zur Problematik des Hufenbegriffs siehe Rudert (wie Anm. 2), S. 35–49. – Zur Vermessung und Bonitierung siehe Otfried Mielck: Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat auf Grund des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755. Ihr Wesen, ihre Durchführung und ihr heutiger Wert. Rostock 1926, S. 1–68. – Größe und Steuerbelastung der einzelnen Rittergüter sind detailliert aufgeführt bei Christoph Friedrich Jargow: Algemeines Verzeichnis der Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzschen Städte und Land-Güther in ihren Grund- und steuerpflichtigen Verhältnissen. Neubrandenburg 1797. – Zum domanialem Modus siehe Balck (wie Anm. 9), Bd. 2, S. 17–20. – Zur o.g. Exemption Rostocks siehe Gerhard Heitz: *Konflikte und Vergleiche*. In: Rostock im Ostseeraum in Mittelalter und früher Neuzeit. Rostock 1994, S. 77 f.

Zur Zahlung der Erwerbs- oder Nahrungssteuer in Form einer Kopfsteuer waren Gastwirte, Handwerker (mit einem Gesellen oder zwei Burschen bzw. mit drei, vier oder mehr Gesellen bezahlten sie höhere Sätze), Gärtner, Schornsteinfeger mit Gesellen, Schweinschneider, „dienstunwilliges“ Gesinde sowie Komödianten, Seiltänzer, Marionettenspieler, Marktschreier, Okulisten, Bruchschneider, Bärenzieher und *dergleichen* verpflichtet. Bezüglich der Kaufleute und Händler war ebenfalls die Besteuerung der „Nahrung“ beabsichtigt. Hier handelte es sich jedoch nicht um eine Kopf-, sondern um eine Handelssteuer, deren Erhebungsgrundlage der Warenumsatz bildete.

Die Verbrauchssteuern wurden in Form einer Schlacht- und einer Mahlsteuer erhoben, der Viehsteuer unterlagen Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienen (§ 47). 1783 erfolgte eine pauschale Erhöhung aller erbvergleichsmäßigen Steuersätze des städtischen Modus' um 25 Prozent.

Die Kollektur fand in der städtischen Steuerstube statt. In den kleineren Städten vollzog sie ein Magistratsmitglied (§ 51), in den größeren Städten ein besoldeter Steuereinnehmer oder ein Magistratsmitglied (§ 52). Die Nettoeinnahme wurde *nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen* (§ 71). Im Übrigen stellte die weder im ländlichen noch im städtischen Gebiet von qualifizierten landesherrlichen Beamten vorgenommene Steuererhebung einen Widerspruch zu den Prinzipien des Steuerstaates dar.

Bemerkenswert sind im Erbvergleich (§§ 77–83) enthaltene Belastungskorrekturen infolge von Schäden durch Mißernten, Witterungsunbilden und Brände, da sozialpolitische Rücksichten allgemein erst Ende des 19. Jahrhunderts Eingang in die Steuerveranlagung fanden.<sup>19</sup> Allerdings konnten davon nicht sozialschwache Landbewohner oder Handwerker, sondern ausschließlich Grundeigentümer profitieren.

Der unterschiedliche Zugriff auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt- und Landbewohner, zumeist in Form von „Akzise“ und „Kontribution“, stellte keine auf Mecklenburg beschränkte historische Besonderheit dar. Die Angleichung der Steuersysteme von Stadt und Land erfolgte in der Regel erst im frühen 19. Jahrhundert.<sup>20</sup> Einheitlichkeit war jedoch bereits im 18. Jahrhundert möglich und etwa bei den sogenannten Sondersteuern, die 1744 bzw.

<sup>19</sup> Die von der Finanzwissenschaft zunächst abgelehnte „klassische“ Lehre von der sozialen Funktion der Besteuerung formulierte Adolph Wagner in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese Überlegungen bauten auf bereits vorhandenes, etwa von John Stuart Mill vertretenes Ideengut auf. Vgl. Fritz Karl Mann: *Steuerpolitische Ideale*. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihres Wirkens in der öffentlichen Meinung 1600–1935. [1937] ND Stuttgart/New York 1978, S. 314–322.

<sup>20</sup> Vgl. Michael Stürmer: Hungriger Fiskus – schwacher Staat. Das europäische Ancien Régime. In: Schultz (wie Anm. 13), S. 184.

1789 im dänischen Gesamtstaat einschließlich seiner deutschen Teile (Schleswig, Holstein, Oldenburg, Delmenhorst) erhoben wurden, auch üblich.<sup>21</sup>

Weitaus ungewöhnlicher war die Bestimmung der ordentliche Kontribution im Zusammenhang mit ihrem Stellenwert für den Landeshaushalt. Zwar entsprach es durchaus noch dem ursprünglichen Charakter einer „Kontribution“ als Steuer zur Finanzierung des Militärs, daß sich die ordentliche mecklenburgische Kontribution auf *Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tägen, auch Cammer-Zielern* beschränkte. Zwar waren gerade diese Gelder vor Abschluß des Erbvergleichs verweigert worden, aber nunmehr erfolgte von vornherein eine Fixierung des ständischerseits als Beitrag zu den Regimentskosten aufzubringenden Geldvolumens: Die Stände sollten zu einem grössern *Quanto nicht verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Vestungen [...] jetzo oder künftig seyn, und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschütz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden.* Dieser ausdrückliche Verzicht auf ein am tatsächlichen Finanzbedarf ausgerichtetes Budget stellte jedoch noch nicht den Nervus rerum des mecklenburgischen Steuersystems dar: Denn neben der ordentlichen Kontribution waren Ritter- und Landschaft zu *keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten* (§ 75)! D.h., sämtliche über das Aufkommen aus der ordentlichen Kontribution hinaus anfallenden Kosten für Verwaltung, Beamtenbesoldung, Städte- oder Manufakturförderung, Wohlfahrt, Schulen, Kanal- oder Straßenbauten usw. mußten aus den landesherrlichen Domänen, Regalien oder aus anderen Quellen finanziert werden.<sup>22</sup>

<sup>21</sup> Siehe für die jeweiligen Steuerverordnungen Thorsten Mack: „... dessen sich keiner bey Vermeidung unser Ugnade zu verweigern ...“ Die Sozialstruktur in der Stadt und Hausvogtei Oldenburg nach der Steuererhebung von 1744. Veröffentlichungen des Stadtarchivs Oldenburg 2. Oldenburg 1996, S. 166–189. – Hajo Brandenburg: Bürgerbuch der Stadt Altona nach den Sondersteuerregistern von 1789. Beiträge zur Geschichte Hamburgs 39. Hamburg 1990, S. XXI–XXIX. – Eine unterschiedliche Behandlung von Land und Stadt erfolgte in den dänischen Sondersteuerregulativen lediglich bei der Steuerfeststellung. Siehe dazu Kersten Krüger (Hg.): Die *Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nach der Steuererhebung von 1744*. Teil 1: Berufliche Gliederung und Veranlagung der Steuerpflichtigen. Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung: Inventare und kleinere Schriften des Staatsarchivs in Oldenburg 31. Oldenburg 1988, S. XV f.

<sup>22</sup> Zu anderen Finanzierungsquellen wie Zöllen, Rostocker Akzise bzw. Wismarer Lizent siehe beispielsweise H. Vogel: Das Mecklenburg-Schwerinsche ordentliche öffentliche Abgabenwesen nach seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner Natur und Wirkung mit Hervorhebung aller seiner Mängel vom practischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beleuchtet. Schwerin 1860. – Es ist darauf hinzuweisen, daß die genannte Verpflichtung zur Beschränkung auf die ordentliche Kontribution des weiteren die §§ 5, 41, 43, 45, 46, 48, 67, 70, 74, 94, 309 des Erbvergleichs festhielten.

Der Erbvergleich ließ als Ausnahmen lediglich drei weitere Steuern zu: Zweckgebundene Reichs-, Kreis- und Prinzessinnen-Steuern (§§ 101–120) und sogenannte Necessarien zu *gemeinen Landes-Ausgaben* (§§ 221–231),<sup>23</sup> sowie von den Ständen als sogenannte Voluntarien zusätzlich bewilligte Mittel unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen (§ 228).<sup>24</sup>

Mecklenburg lässt sich infolge des überwiegend aus dem Domanium finanzierten Landesregiments nicht als Steuer-, sondern allenfalls als Finanzstaat charakterisieren. Die feststehende Summe der ordentlichen Kontribution sank angesichts steigender Ausgaben im 19. Jahrhundert zur Bedeutungslosigkeit herab, so daß sich hier eine Erklärung für die sprichwörtliche Rückständigkeit Mecklenburgs findet.<sup>25</sup> Unabhängig von ihrer Unveränderlichkeit handelte es sich bei der ordentlichen Kontribution um eine jährlich förmlich zu bestätigende (§ 70), „freiwillige“ ständische Beitragsleistung zu den vom Landesherrn zu deckenden Landesausgaben – abgesehen von den Necessarien hing der Beitrag der Stände zum weiteren Finanzbedarf für Landeszwecke von

<sup>23</sup> Reichs- und Kreisseuern dienten nicht unmittelbaren Landeszwecken, von ihrer Bezahlung war kein Untertan frei. Das Aufkommen aus der Prinzessinnensteuer sicherte die Ausstattung der weiblichen Nachkommen des regierenden Landesherrn. Necessarien finanzierten in erster Linie den Justizetat, der sich durch die Einrichtung des Kriminalkollegiums 1812, des Landarbeitshauses 1817, des Oberappellationsgerichts 1818 und die ab 1818 allgemein erhöhten Bedürfnisse der Justizkanzleien beträchtlich erweiterte. Vgl. Balck (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 11. – Hamann (wie Anm. 13), S. 47). Domanium, Landstädte (§ 222) und Ritterschaft hatten für die Necessarien jährlich je 6000 Rthlr. aufzubringen (Tertiaquoten, siehe Anm. 24), die Ritterschaft durfte die Summe auf ihre steuerpflichtigen Hufen umlegen (§ 223). Die Stadt Rostock trug 2000 Rthlr. pro Jahr bei (§ 225).

<sup>24</sup> Die Erhebung der Voluntarien, wozu *Unsere Domänen sowohl, als die Ritterschaftliche Güther und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen*, erfolgte ebenfalls nach Tertiaquoten, denn die Domänen sollten den dritten Theil dazu entrichten (§ 228). – Die Ungerechtigkeit dieses von der Ritterschaft „erschlichenen“ Systems wurde wie folgt charakterisiert: „Es beruht auf der Vorstellung, daß die drei Haupttheile des Landes, [...] wie an politischen Rechten, so auch an Reichthum und Wohlstand einander völlig gleich zu achten wären, und darum auch alle außerordentlichen Lasten des Landes von ihnen im gleichen Verhältnisse zu übernehmen seien.“ Ernst Boll: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. Teil 2. [Neubrandenburg 1856] ND Neubrandenburg 1995. S. 289 f.

<sup>25</sup> Beispielsweise ließen sich trotz besonderer Leistungen für städtische Zwecke aus der ordentlichen Kontribution (§§ 62–66) bestimmte kommunalpolitische Notwendigkeiten nicht finanzieren. Siehe dazu Wolf-Heino Struck: Städtepolitik im Ständestaat. Die Mecklenburgische Steuer-, Polizei- und städtische Kämmereikommission und ihre Tätigkeit (1763–1827). In: Ostdeutsche Wissenschaft 5, 1958, S. 310–343. – Des weiteren stellten fehlende Geldmittel eine Ursache für eine de facto nicht vorhandene mecklenburgische Verkehrspolitik dar. Siehe Matthias Manke: „... bestand der ganze Weg nur aus einer einzigen Untiefe ...“ *Straßenverhältnisse* in Mecklenburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Heimathefte für Mecklenburg-Vorpommern 6, 1996, H. 4, S. 12–17.

deren Zustimmung bzw. Bedingungen ab. Der gleichzeitige Ausschluß eines landesherrlichen Besteuerungsrechtes drückte sich letztlich auch in der Bezeichnung der Leistung aus – Kontribution, nicht: Steuer. Als „Schlußstein der mecklenburgischen Verfassung“<sup>26</sup> ist der durch den Steuerstreit veranlaßte Landesgrundgesetzliche Erbvergleich „in erster Linie ein Finanzgesetz“<sup>27</sup> mit ständischem Charakter, das den Zusammenhang zwischen Staats- und Finanzverfassung eindeutig dokumentiert.

Im Kern blieb dieses im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich begründete Steuersystem bis 1918 in Kraft. Im Verlauf von mehr als 150 Jahren unterlag es in den Jahren 1809 – wie im Anschluß ausgeführt wird – bzw. 1870 mit der Einführung der sogenannten ediktmäßigen Steuer lediglich zwei wesentlichen, nachhaltigen, aber maßgeblich durch äußere Einflüsse stimulierten Veränderungen.<sup>28</sup>

## Die außerordentliche Kontribution

### Die Einführung der außerordentlichen Kontribution

Durchzüge schwedischer und russischer Truppen im Dezember 1805 brachten die mecklenburgische Bevölkerung erstmals unmittelbar mit den Belastungen der Koalitionskriege in Berührung. Die Folgen der Schlacht bei Jena und Auerstedt am 14.10.1806 führten das neutrale Mecklenburg endgültig „in den Strudel des Verderbens“ (Boll). Nachdem das Territorium zunächst zum Schauplatz preußisch-französischer Kampfhandlungen wurde, stand Mecklenburg-Schwerin seit einer Proklamation vom 30.11.1806 offiziell unter französischer Besatzung.

Die finanzpolitischen Folgen dieses Geschehens ließen nicht lange auf sich warten. Am 01.01.1807 begann die Landes-Kredit-Kommission ihre in der Aufbringung und Regulierung der Kriegs- und Verwaltungskosten bestehende Tätigkeit. Das Ausmaß der durch Requisitionen, Plünderungen, Einquartierun-

<sup>26</sup> Boll (wie Anm. 24), S. 288. – Ähnlich Sachsse, landständische Verfassung (wie Anm. 13), S. 22.

<sup>27</sup> Sachsse, landständische Verfassung (wie Anm. 13), S. 22.

<sup>28</sup> Die o.g. Erhöhungen der Steuersätze können ebenso wenig wie kurzfristige Modifikationen, z.B. die von Preußen im Siebenjährigen Krieg erhobene Kontribution oder zeitweilig geltende sogenannte Imposte, als nachhaltig systemverändernd gelten. Einer tatsächlichen Änderung unterlag das Steuersystem im Zuge der Revolution von 1848/49, als u.a. die Aufstellung eines Budgets verfügt wurde. Vgl. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 10. Oktober 1849. Ribnitz 1849, § 162. – Die Wiederinkraftsetzung des Erbvergleichs im Jahre 1850 revidierte diesen wesentlichen Schritt zu modernen Staatsfinanzen, so daß auch hier die Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit fehlt.

gen und Durchmärsche innerhalb von drei Monaten verursachten Aufwendungen und Schäden belief sich im Februar 1807 auf 7,2 Millionen Rthlr., die fort dauernde Besatzung ließ diese Summe weiter steigen.<sup>29</sup> Die Unzulänglichkeit des erbvergleichsmäßigen Steuersystems äußerte sich in einer tiefen Krise der öffentlichen Finanzen, das Finanzerfordernis ließ sich mittels der ordentlichen Kontribution nicht mehr bewältigen.

Nachdem zunächst auf Anleihen zurückgegriffen worden war, erfolgte am 06.02.1807 erstmals die Ausschreibung einer außerordentlichen Kontribution, rechtlich gedeckt durch Artikel 18 des Erbvergleichs (*Von fremder Truppen Marschen, und Durchmarschen*). Der Steuergrund ergab sich aus der Notwendigkeit zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben, welche die Bezahlung der, für die Kaiserl. französische Armee requirirten Natural-Bedürfnisse unumgänglich erfordert. Während dieses Februar-Edikt lediglich Domänen-pächter, ritterschaftliche Hufen und städtische Häuser belastete, differenzierte ein weiteres außerordentliches Kontributions-Edikt vom 28.12.1807 wesentlich stärker. Einerseits erweiterte sich der Kreis der besteuerten Personen durch die neue Definition in sich abgestufter Rang-, Erwerbs-, Verbrauchs- und Einkommensteuern, denen auch weltliche Eximierte unterworfen waren. Andererseits fielen – auch durch die bessere Verteilung der Steuerlast bedingt – die individuellen Erlegnisse dieser zweiten außerordentlichen Kontribution beispielsweise mit 1 statt 5 Rthlr. für ein Haus oder mit 8 statt 20 Rthlr. für eine katastasierte Hufe geringer aus.<sup>30</sup> Der Ertrag von ca. 120000 Rthlr. konnte den Finanzbedarf jedoch in keiner Weise decken, so daß sich die Suche nach anderen Wegen der Geldbeschaffung als notwendig erwies.<sup>31</sup>

Aus der Auflösung des Alten Reiches und dem am 22.03.1808 erfolgten Beitritt zum Rheinbund leitete Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin (1756–1837) verfassungspolitische Konsequenzen ab: Er beanspruchte am 01.09.1808 auf dem Konvokationstag in Rostock die völlige und uneingeschränkt souveräne Herrschaftsgewalt. Die finanzhistorische Tragweite dieses Schrittes, an der wiederum die Verbindung zwischen Staats- und Finanzverfassung evident wird, lag in der Einforderung des Besteuerungsrechtes, das laut Erbvertrag die Stände inne hatten: *Sr. Herzogliche Durchlaucht sehen ferner in dem Ihnen [in Entsprechung der souveränen Herrschaft – MM]*

<sup>29</sup> Siehe dazu Otto Vitense: Geschichte von Mecklenburg. [Gotha 1920] ND Würzburg 1990. S. 361–372. – Boll (wie Anm. 24), S. 345–355.

<sup>30</sup> Vgl. Der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung Ausschreiben einer ausserordentlichen Contribution. Schwerin, den 6ten Februar 1807 (Zitat). – Des Durchlauchtigsten Herrn Friedrich Franz [...] Contributions-Edict [...] Schwerin, den 28. Decbr. 1807.

<sup>31</sup> Vgl. Carl Sibeth: *Grundzüge zu einer gerechten und billigen Vertheilung der durch den Krieg vermehrten Staats-Bedürfnisse an sich und in der Collision mit den besonderen Verfassungen und positiven Bestimmungen, mit Anwendung auf Mecklenburg in einem anverlangten Erachten*. Rostock 1808, S. 6.

*zustehenden Besteuerungsrechte die feststehende Verbindlichkeit Ihrer Stände und Unterthanen, [...] alle Lasten und Ausgaben durch völlig hinreichende auch richtig und gleichmäßig vertheilte Beiträge und Abgaben zu tragen und aufzubringen.*<sup>32</sup> Der am 08.09. formulierte Protest der Stände Mecklenburg-Schwerins reflektierte insbesondere auf die *Unerschütterlichkeit der glücklichen Mecklenburgischen Landesverfassung* und auf die Beibehaltung der landständischen Union. Außerhalb des jährlichen allgemeinen Landtages sahen sie keinen hinreichenden Grund für ein Eingehen auf die sonstigen landesherrlichen Forderungen.<sup>33</sup> Der Herzog charakterisierte die ständischen Ausführungen zwei Tage später aufgrund *ihrer Unvollständigkeit und der zurückgehaltenen reinen Erklärung über alle und jede Puncte* seiner Proposition, des Ignorierens seiner „Anregungen“, als *nicht anders als befremdend und mißfällig*. Im Anschluß daran betonte Friedrich Franz sein beabsichtigtes Festhalten an der Landesverfassung und damit auch an der Union, deren Aufhebung *nirgends [...] mit einem Worte gesagt* werde. Allerdings könne die Landesherrschaft die Kosten der Landesverwaltung nicht mehr tragen, so daß ein Vergleich über ein angemessenes Opfer der Stände notwendig sei und der Erbvergleich somit *nach funfzig Jahren einer Revision und Abänderung* bedürfe.<sup>34</sup>

„Die Stände verstanden diese sehr deutlichen Winke“ (Boll) und „so bekam die Angelegenheit ein ganz anderes Gesicht“ (Vitense).<sup>35</sup> Der sich andeutende verfassungspolitische Konflikt eskalierte nicht: Nach einer im Landtagsabschied 1808 formulierten Zwischenlösung einigten sich Landesherr und Stände am 21.04.1809 auf einen die Finanzprobleme bereinigenden, die Verfassungsfrage jedoch bewußt verdrängenden Kompromiß.<sup>36</sup> Die Ursachen für dessen relativ plötzliches Zustandekommen – auch von der Geschichtswissenschaft des öfteren als vertane historische Chance bedauert – liegen mangels entsprechender Detailforschung im hypothetischen Bereich.

In der älteren Literatur dominiert die Auffassung, daß der Schweriner Herzog von Anfang an lediglich den Schuldenabtrag bei gleichzeitiger Regu-

<sup>32</sup> Convocationstags-Proposition vom 1sten Sept. 1808. In: L[udwig] P[eter] F[riedrich] Ditmar: Sammlung neuerer Mecklenburg-Schwerinscher Gesetze und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden, Bd. 1. Rostock 1811, S. 18 ff.

<sup>33</sup> Vgl. Unterthänigste vorläufige Antwort der Ritter- und Landschaft auf die Landesherrliche Convocations-Tags-Proposition, vom 8ten September 1808. In: Ditmar (wie Anm. 32), S. 24–31. Zitat S. 28.

<sup>34</sup> Vgl. Resolutio Serenissimi vom 10ten September 1808 auf die unterthänigste Antwort der Stände vom 8ten September 1808. In: Ditmar (wie Anm. 32), S. 31–44.

<sup>35</sup> Boll (wie Anm. 24), S. 356. – Vitense (wie Anm. 29), S. 374.

<sup>36</sup> Vgl. Convocations-Tags-Abschied vom 4ten October 1808. In: Ditmar (wie Anm. 32), S. 50–57. – Herzogliche Ratification der zwischen Sr. Herzoglichen Durchl. Ministerio und den Deputirten der Ritter- und Landschaft getroffenen Vereinbarung vom 21sten April 1809, wegen der zu errichtenden Landes-Receptur. Ebd., S. 162–171.

lierung permanenter Finanzprobleme im Sinne hatte und deshalb mit der Souveränitäts- bzw. Verfassungsfrage das beste zur Verfügung stehende Druckmittel in Anwendung brachte – die Stände erkannten diese Situation und kamen der Regierung entgegen.<sup>37</sup> Deren baldiges Eingehen auf die ständischen Intentionen würde diese Auffassung rechtfertigen. Ungefähr in diese Richtung zielte mit einer etwas anderen Tendenz auch die 1860 gegebene Interpretation des liberalen Regierungsrates Dr. Karl Friedrich Wilhelm Prosch (1802–1876): Die Aktion des Landesherrn litt von Anfang an unter dem Widerspruch, daß er die durch die Souveränitätsgewähr obsolet gewordene Institution zu einer Bestätigung der neuen Ordnung bewegen wollte bzw. daß er in Anbetracht ihres Widerstands nicht zum Mittel der Oktroyierung griff, *wozu der Landesherr zu jener Zeit ohne Zweifel auch die äußere Macht in den Händen hatte*. Allerdings fehlte es den landesherrlichen Propositionen [...] an Klarheit über das, was eigentlich damit beabsichtigt war. Infolgedessen wurde hauptsächlich die dringendste Unzulänglichkeit – das finanzielle Defizit – verhandelt und mittels des Kompromisses entproblematisiert.<sup>38</sup>

Die andere Interpretation ist, daß die Herzöge die aus der Auflösung des Alten Reiches und dem französischen Protektorat über den Rheinbund resultierende Chance erkannten und zu einer umfassenden Staatsreform inklusive der Begrenzung ständischer Macht sowie zur Liquidation der ständischen Union zu instrumentalisieren beabsichtigten. Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (1741–1816) scheute jedoch das Risiko einer nachfolgenden Mediatisierung durch Schwerin, so daß er die Idee aufgab. Allein, d.h. gegen die Stände und den Strelitzer Herzog, sah sich Friedrich Franz I. nicht in der Lage, den Kampf um die landesherrliche Souveränität erfolgreich bestreiten zu können.<sup>39</sup> Diese Position scheint auch deshalb plausibel, weil der Schweriner Herzog in den Jahren vor der Institutionalisierung des Deutschen Bundes mit der gleichfalls 1808 auf die Tagesordnung gebrachten Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft oder der 1813 erfolgten bürgerlichen Gleichstellung der Juden weitere Demonstrationen seines Souveränitätsanspruchs gab bzw. nach 1815 mit der Justizreform (1818), der Erneuerung der Stadtverfassungen (ab 1827) oder der

<sup>37</sup> Vgl. Boll (wie Anm. 24), S. 356. – Vitense (wie Anm. 29), S. 374. – Hamann (wie Anm. 13), S. 47.

<sup>38</sup> Vgl. [Karl Friedrich Wilhelm Prosch]: Ueber die Grund-Uebel des Mecklenburgischen Steuerwesens und die Mittel zu deren Heilung. Von dem Verfasser der „Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum deutschen Zollverein“. Rostock 1860, S. 18 f. Zitate S. 18.

<sup>39</sup> Vgl. Wolf Karge und Peter-Joachim Rakow: Im Spannungsfeld zwischen Beharrung und Fortschritt. Zwischen Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und parlamentarischer Demokratie. In: Erichsen (wie Anm. 13), S. 75.

Aufwertung des Finanzreferats im Geheimen Ministerium (1832) weiterhin seinen Willen zu souveräner Machtausübung bekundete.<sup>40</sup>

Der 1809 geschlossene Kompromiß beinhaltete seitens der Stände ein Entgegenkommen in der Finanzfrage, seitens des Landesherrn ein Nachgeben in der Verfassungsfrage und gestaltete sich wie folgt: In bezug auf die erbvergleichsmäßige ordentliche Kontribution gab die Ritterschaft die bisherige Steuerfreiheit der Hälfte ihrer Hufen auf, erlegte nunmehr 22 Rthlr. pro Hufe und wurde gleichzeitig von den Ritter- und Manndiensten befreit. Die Städte verzichteten auf die im Erbvergleich zugesicherten Bauhilfsgelder und auf alle Exemtionen von der Konsumtions- und Viehsteuer. Eine Sofortbewilligung von 430000 Rthlr. diente zweckgebunden der Bestreitung kurzfristiger Erfordernisse. Zum langfristigen Abtrag von 4,5 Millionen Rthlr. landesherrlichen Rentereischulden, 5,5 Millionen Rthlr. Kriegsschulden und 300000 Rthlr. ständischer Schulden wurde beschlossen, eine Landes-Rezeptur-Kasse einzurichten. Die Deckung des Finanzbedarfs sollte *unter Verpflichtung und Mitwirkung des ganzen Landes* in erster Linie durch eine 30 Jahre lang jährlich zu erhebende außerordentliche Kontribution *aller Landes-Unterthanen* erfolgen. Deren Etablierung basierte auf einer freien, nicht im Erbvergleich begründeten Vereinbarung unter Einschluß der seit 1748 auch von außerordentlichen Kontributionen befreiten Stadt Rostock.

Im Gegenzug verzichtete der Herzog auf alle durch den Reichsdeputationshauptschluß gewährten Rechte an den Landesklostern und bekräftigte insbesondere sein Festhalten an der Union. Nachdem die Stände bekundet hatten, daß sie eine Revision der Verfassung für wünschenswert hielten, erachtete der Herzog in Anbetracht derart gesonnener Untertanen eine solche nicht mehr für notwendig! Folglich war die Finanzierung des Schuldendienstes langfristig abgesichert worden – wie noch näher zu erläutern sein wird – relativ ohne Erschütterungen der tradierten ständischen Privilegien: Insbesondere die Ritterschaft hatte mit der Zustimmung zur Erhöhung der ordentlichen Hufen-

<sup>40</sup> Zu den Hintergründen der vorübergehenden Gleichstellung der Juden (1813–1817) siehe Hans-Michael Bernhard: Bewegung und Beharrung. Studien zur Emanzipationsgeschichte der Juden im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1813–1869. Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A, 7. Hannover. 1998 S. 60–118. – Die durch Amtsmißbräuche, Verwaltungskonfusion und dilettantisch geführte Stadtkassen motivierte Reform der Stadtverfassungen zielt auf die Einführung höherer Normen hinsichtlich der Fachkompetenz kommunaler Amtsträger, die Aufstellung jährlicher Etats und eine stärkere Partizipation der Bürgerschaften. Vgl. Vitense (wie Anm. 29), S. 436. – Eine Neuorganisation der als Geheimes Ministerium bezeichneten Regierung erfolgte bereits 1809. Die neue Stelle des Finanzministers hatte zunächst Referentencharakter und wurde in formeller Angleichung an andere deutsche Regierungen erst 1832 mit einem Geheimen Kammerrat wirklich besetzt. Die Regierung hieß nunmehr Geheimes Staats- und Finanzministerium. Vgl. Hamann (wie Anm. 13), S. 85.

steuer ihr Ziel, die Vermeidung der eigentlich notwendigen Neukatastrierung der Güter, erreicht.<sup>41</sup>

Die erstmalige Erhebung dieser außerordentlichen Kontribution erfolgte noch im Jahre 1809. Der einmal vereinbarte Modus änderte sich in seiner Grundstruktur weder in der vereinbarten Laufzeit von 30 Jahren noch in der darüber hinaus erforderlichen Verlängerung. Von Zeit zu Zeit, zu nennen sind insbesondere die Jahre 1814 und 1819, erfolgte eine Modifikation einzelner Details und einzelner Steuersätze. Die Währungsreform von 1848 hatte 1854 die relativ umfangreichste Revision des Erhebungsmodus zur Folge: Das neue Edikt zeichnete sich durch eine bessere Ordnung und klarere Ausdrucksweise sowie eine rationellere Verteilung der Steuerlast aus, ohne jedoch die Möglichkeit zu einer grundlegenden Reform der Staatsfinanzierung zu nutzen.<sup>42</sup>

### **Der Erhebungsmodus der außerordentlichen Kontribution**

Die Charakterisierung des außerordentlichen Modus' als „buntes Gemisch von Grund-, Personal-, Handels-, Gewerbe-, Zinsen-, Miets- und Einkommensteuer“ ist an sich korrekt,<sup>43</sup> verstellt jedoch ob ihrer Saloppheit den Blick auf die Differenziertheit dieser Steuer und die Komplexität des Zugriffs. Wie die ordentliche erbvergleichsmäßige Kontribution unterteilt sich die außerordentliche Kontribution in einen ländlichen und einen städtischen Modus, deren Grundsätze infolge einer bemerkenswerten Strukturiertheit lediglich in ihren wesentlichen Zügen erläutert werden können.

<sup>41</sup> Vgl. Vereinbarung 21.04.1809 (wie Anm. 36), S. 162–171. Aufgrund dieses langfristigen Vertrages, der mit der Rezepturkasse eine neue Landeskasse etablierte, wird der Beginn der außerordentlichen Kontribution in der Regel und nicht zu Unrecht auf 1809 datiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wichtige Erhebungsgrundsätze dieser Steuer bereits ein bzw. zwei Jahre vorher erstmals in Anwendung kamen. – Zur Etablierung der außerordentlichen Kontribution siehe Böll (wie Anm. 24), S. 356 ff. – Vitenste (wie Anm. 29), S. 374 ff. – Balck (wie Anm. 9), Bd. 1, S. 5–11. – Hübner (wie Anm. 13), S. 21 ff. – Hamann (wie Anm. 13), S. 47 f.

<sup>42</sup> Vgl. *Ausserordentliches Contributions-Edict* zu den Bedürfnissen der allgemeinen Landes Receptur-Casse für das Jahr von Johannis 1809 bis Johannis 1810. Schwerin, den 1sten Juny 1809. – Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsches *officielles Wochenblatt* Nr. 24 vom 11.06.1814. S. 128–159. – Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches *officielles Wochenblatt* Nr. 8 vom 13.03.1819 (Beilage). – Neuestes Edict der außerordentlichen Kontribution. 18. Febr. 1854. In: H[einrich] F[riedrich] W[ilhelm] Raabe: Gesetzesammlung für die mecklenburg-schwerinschen Lande. Zweite Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1857, Bd. 6: Nachträge und Register. Parchim/Ludwigslust 1857. – Die zweifellos richtige Bewertung des Edikts von 1854 stammt von [Prosch] (wie Anm. 38), S. 35 f.

<sup>43</sup> Hübner (wie Anm. 13), S. 21. Die Formulierung vom „bunten Gemisch“ gebrauchte bereits [Prosch] (wie Anm. 38), S. 21.

Die Erhebung der Hufensteuer erfolgte in allen Landesteilen (Domanium, Ritterschaft, städtische Güter) mit Ausnahme der Pfarrhufen einheitlich in Höhe von 4 Rthlr. 16 Bl. Im Unterschied zur ordentlichen Nebensteuer zahlten nicht nur die ländlichen Freien, sondern sämtliche (erwerbstätigen) Landbewohner eine in der Höhe durch die jeweilige Erwerbstätigkeit bestimmte Kopfsteuer. Diese war nicht mehr nur in 24 Positionen wie bei der ordentlichen Kontribution definiert, sondern auch Schulmeister und Hauslehrer, Gutsinspektoren und -schreiber, Dienstboten aller Art, Hebammen, Gärtner usw. wurden veranlagt.

Die Gegenstände der im städtischen Modus erhobenen Grund- und Viehsteuern entsprachen im Prinzip denen der ordentlichen Kontribution. Zusätzlich erfolgte jedoch die Erhebung einer Grundsteuer auf Speicher (je nach Größe wie von einem ganzen oder von einem halben Haus), auf bewohnbare Gartenhäuser, auf Reiferbuden (in Rostock und Wismar) und auf Gärten. Die Viehsteuer der außerordentlichen Kontribution begriff neben den Nutztieren Hunde ein (ordentliche Kontribution: Bienen).

Die Mehrzahl der (erwerbstätigen) Stadtbewohner von Tagelöhnern über Handwerker, Gastwirte usw. bis zu Fabrikanten war kopfsteuerpflichtig. Die Höhe des Kopfsteuersatzes richtete sich auch hier nach dem ausgeübten Erwerb: Die verschiedenen Kopfsteuersätze, die Tagelöhner, Handlungsbediente oder Matrosen usw. zahlten, lassen sich der Vereinfachung halber durchaus als Steuerklassen bezeichnen. Einige Erwerbstätigkeiten wurden subklassifiziert, zu nennen sind beispielsweise die unterschiedlich veranlagten Seifenfabrikanten 1. bzw. 2. Klasse. Die in solchen Fällen notwendige Zuweisung der Steuerzahler zu den Subklassen erfolgte *nach dem gewissenhaften Ermessen der Colligirungs-Behörden*. Für Gastwirte, Ärzte und Anwälte erfolgte zusätzlich zur Subklassifizierung des Erwerbs eine die Steuerhöhe beeinflussende Ortsklassifizierung – für die Anwälte beispielsweise hing die Ortsklasse vom Vorhandensein eines Landesgerichts am Zulassungsort ab.<sup>44</sup>

Besonders gut lässt sich die Erwerbsabhängigkeit der Kopfsteuern am Beispiel der Handwerker demonstrieren: Während deren Veranlagung in der ordentlichen Kontribution einheitlich in gleicher Höhe erfolgte, wurden in der außerordentlichen Kontribution sämtliche Handwerksberufe einer von sieben verschieden bemessenen Steuerklassen zugewiesen – beispielsweise der 2. Klasse u.a. Goldschmiede und Seifensieder, der 4. Klasse u.a. Schneider und Schu-

<sup>44</sup> Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um einheitlich bemessene Steuerklassen handelte. Der Klassifizierung unterlag nicht die Allgemeinheit der Steuerzahler, sondern einzelne Berufe. Demzufolge bezahlten beispielsweise ein Seifenfabrikant 2. Klasse und ein Krämer 2. Klasse unterschiedlich hohe Kopfsteuern.

ster, der 7. Klasse u.a. Bürstenbinder und Weber.<sup>45</sup> Des weiteren fand eine Differenzierung nach dem beschäftigten Handwerkspersonal statt, im Unterschied zur ordentlichen Kontribution jedoch nicht pauschalierter Form: Handwerksmeister bezahlten neben der eigenen Kopfsteuer auch eine solche für jeden ihrer Gesellen oder Burschen, die Höhe des Satzes richtete sich nach der Steuerklasse des Meisters – beispielsweise war die Kopfsteuer für einen Goldschmiedegesellen höher als die für einen Webergesellen.

Im Unterschied zur Umsatzsteuer der ordentlichen Kontribution unterlagen auch die Handeltreibenden bei der außerordentlichen Kontribution einer Kopfsteuerzahlung. Für die ordentliche Kontribution hieß es im Erbvergleich, ein Handeltreibender – *er handele womit er wolle* – gibt von jedem Reichsthaler verkaufte Ware einen Schilling Steuer (§ 47), für die außerordentliche Kontribution erfolgte die Klassifizierung nach der hauptsächlich gehandelten Ware: Haaken (Kleinhändler) bezahlten einen anderen Kopfsteuersatz als Buch- oder Glas- oder Holzhändler usw. Eine weitere Differenzierung der Handeltreibenden ergab die Aufstellung von Subklassen, die vermutlich in Orientierung am Umsatz vorgenommen wurde. Eine tatsächliche Umsatzsteuer bezahlten für die außerordentliche Kontribution lediglich Kornhändler sowie ab 1819 die Kaufleute in Rostock und Wismar für bestimmte Handelswaren.<sup>46</sup>

Bis hierher könnte es den Anschein haben, als sei die außerordentliche Kontribution lediglich eine verfeinerte, moderne Variation der ordentlichen Kontribution. Neben den ländlichen und den städtischen Modus traten jedoch gänzlich neue Steuergegenstände, nämlich die vom Prinzip her lange bekannte Besteuerung des Ertrags vom Geldvermögen (Zinsensteuer) und die moderne Besteuerung von Einkommen.<sup>47</sup> Letzterer unterlagen von der ordentlichen

<sup>45</sup> Im Gegensatz zu anderen Erwerbstätigen handelte es sich bei den Handwerkern um tatsächliche Steuer- und nicht um Subklassen in o.g. Sinne. Ortsklassen wie für Gastwirte, Ärzte oder Anwälte existierten partiell auch für die Handwerker: In der 1. Kopfsteuerklasse für das Handwerk befanden sich ausschließlich Schiffszimmermeister und ab 1819 auch die Kerzengießer, Kürschner und Reifer in Rostock und Wismar. Die in anderen Städten in den beiden letztgenannten Berufen Tätigen gehörten 1819 zur 3. Kopfsteuerklasse des Handwerks.

<sup>46</sup> Vgl. Offizielles Wochenblatt 1819 (wie Anm. 42), S. 11. – Zur näheren Erläuterung der nicht ganz einfach aufgebauten Umsatzbesteuerung der Rostocker (und Wismarer) Kaufleute siehe Manke (wie Anm. 2), S. 254–250.

<sup>47</sup> Bereits die vom Reich erhobenen Steuern „Gemeiner Pfennig“ (1495) und „Türksteuer“ (1544) waren Vermögenssteuern. Siehe dazu mit weiterführenden Literaturhinweisen Kersten Krüger (Hg.): *Sozialstruktur* der Stadt Oldenburg 1630 und 1678. Oldenburg 1986, S. 26–32. – In Hessen erfolgte die Vermögens- und Einkommenbesteuerung bereits seit 1532. Vgl. Ders.: Entstehung und Ausbau (wie Anm. 5), bes. S. 109 f. – Als erste Einkommensteuer gilt die britische „Income tax“ (1799). Sie war jedoch keine „echte Einkommensteuer“, sondern eine „einkommensteuerähnliche Ertragsteuer“, da das Gesamteinkommen nicht als solches erfaßt, sondern in verschiedene Kategorien zerlegt wurde. Zur Problematik der Einkommensteuer siehe Fritz Neumark: Der Aufstieg der Einkommensteuer. Entstehung und Entwicklung der direkten Besteuerung. In: Schultz (wie Anm. 13), S. 232–244, bes. S. 232–236.

Kontribution eximierte landesherrliche, ständische und kommunale Amtsinhaber einschließlich Professoren und Lehrern, Auktionäre, Privatgelehrte einschließlich Musik-, Sprach-, Tanzlehrern, Pensionsempfänger usw. Bis zum Jahre 1819 gehörten auch Anwälte und Ärzte zu den Einkommensteuerpflichtigen.

Zum bereits recht umfassend definierten Einkommen zählten *nicht allein sein baares Gehalt, nicht allein seine feststehende und zufällige baare Einnahme, sie komme von seinem Hauptdienste und Hauptgeschäfte, oder von irgend einem Nebendienste oder Nebengeschäfte, sondern auch was ihm sein Haupt- oder Nebengeschäft an Naturalien, Diäten oder sonstigen Emolumen-ten einbringt, und diese letztern hat er sich gewissenhaft nach den in den bezeichneten 12 Monaten üblichen Mittelpreisen anzuschlagen: z.B. freie Wohnung, nach den an seinem Orte üblichen Miethspreisen; [...] etc.<sup>48</sup>* Die Steuersätze bewegten sich im Prinzip leicht progressiv, ursprünglich zwischen etwa 0,5 und 3,0 Prozent, ab 1814 zwischen etwa 0,1 Prozent und etwa 0,7 Prozent.<sup>49</sup> Insgesamt war die Progression allerdings keine stetige, wie die neuen Steuerklassen von 1819 zeigen: Einkommen bis 50 Rthlr. = 3 Bl Steuer (ca. 0,1%), 51-100 Rthlr. = 11 Bl (ca. 0,5%), 101-150 Rthlr. = 16 Bl, 151–200 Rthlr. = 24 Bl (jeweils ca. 0,3%), 201–300 Rthlr. = 1 Rthlr., 301–400 Rthlr. = 1 Rthlr. 24 Bl, 401–500 Rthlr. = 2 Rthlr. (jeweils ca. 0,5%). Von den darüber liegenden Einkommen waren ungefähr 0,7 Prozent Steuer abzuführen, z.B. 501–600 Rthlr. = 3 Rthlr. 16 Bl (ca. 0,7%) usw.

Weitere Steuergegenstände stellten Schiffe, Kegelbahnen, Billards, sogenannte Rangsteuern und das häusliche Personal dar. Die Erfüllung einer Steuerpflicht wie beispielsweise der Bezahlung der Kopfsteuer entband nicht von der Erfüllung anderer Steuerpflichten wie beispielsweise der Bezahlung der Grund- oder der Zinsensteuer. Wie die Erhebung der ordentlichen oblag auch die der außerordentlichen Kontribution den jeweiligen Ortsobrigkeiten.

<sup>48</sup> Officielles Wochenblatt 1819 (wie Anm. 42), S. 23. Die Versteuerung der Pensionen erfolgte analog zur Besteuerung der Einkommen. Zinsen und Renten unterlagen demselben Prinzip, aber einem etwas anderen Ansatz.

<sup>49</sup> Vgl. Ausschreiben 06.02.1807 (wie Anm. 30). – Officielles Wochenblatt 1814 (wie Anm. 42), S. 151. – Bei den mittleren und höheren Einkommen zwischen 600 Rthlr. und 2000 Rthlr. erhöhte erst das Steueredikt von 1819 durch Entschärfung eines stark degressiv wirkenden Moments die Steuergerechtigkeit. Vgl. Officielles Wochenblatt 1819 (wie Anm. 42), S. 23 f. – Faktisch erfolgte durch Verkleinerung der Begrenzungen der Einkommensteuerklassen auf 100-Rthlr.-Spannen eine Erhöhung ihrer Zahl (alt: 600-799 Rthlr. Einkommen = 4 Rthlr. 32 Bl Steuer ... 1000-1499 Rthlr. = 8 Rthlr. 16 Bl, 1500 Rthlr.-1999 Rthlr. = 11 Rthlr. 32 Bl - neu: 600-699 Rthlr. = 4 Rthlr., 700-799 Rthlr. = 4 Rthlr. 32 Bl ... 1000-1099 Rthlr. = 6 Rthlr. 24 Bl, 1.100-1199 Rthlr. = 7 Rthlr. ... 1500-1599 Rthlr. = 9 Rthlr., 1600-1699 Rthlr. = 9 Rthlr. 32 Bl ...). Bei Einkommen zwischen 2000 Rthlr. und 5000 Rthlr. wurde 1819 die Klassenspanne gleichfalls verkleinert, jedoch nur von 500er- bzw. 1000er- auf 250er- bzw. 500er-Schritte.

## Die außerordentliche Kontribution und die Steuergerechtigkeit

Die Ausdehnung der außerordentlichen Kontribution auf die Einkommensempfänger markierte auch ihr finanzgeschichtlich wichtigstes Kennzeichen. An einer Würdigung des allgemeinen Charakters der außerordentlichen Kontribution und der damit einhergehenden Überwindung der politisch-administrativen Separatbehandlung der drei Landesteile kamen in Gemäßheit ihres politischen Ideals selbst die Liberalen als entschiedenste Kritiker des mecklenburgischen Steuersystems nicht vorbei. Moritz Wiggers hielt fest, daß in Mecklenburg-Schwerin *zum ersten Male eine einheitliche, alle Landesbewohner umfassende [...] Steuer eingeführt und insofern ein Fortschritt angebahnt wurde*,<sup>50</sup> Karl Prosch hob sogar hervor, daß ursprünglich *jeder Landesangehörige dadurch im Verhältnisse seiner Leistungsfähigkeit herangezogen wurde*.<sup>51</sup> In der Zusammenfassung beider Einschätzungen wäre die außerordentliche Kontribution eine allgemeine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und somit eine gerechte Steuer.

Der Begriff der steuerlichen Gerechtigkeit ist ein zeitlicher, von den jeweils herrschenden steuerpolitischen Idealen determinierter Begriff: „Haben doch die Urteile über das, was als gerecht gelten soll, von jeher nach sozialer Stellung, kulturellem Niveau, nach Rasse, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und Persönlichkeit gewechselt; wie sie heute noch wechseln.“<sup>52</sup> Jedoch formulierte bereits Francois de la Mothe le Vayer (1588-1672) als nachhaltig bedeutendes Steuerideal die Gleichmäßigkeit der Besteuerung (Gleichheitspostulat) durch Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler (Fähigkeitstheorem). Die dem Gleichheitspostulat immanente Forderung nach einer Besteuerung aller Bürger (Allgemeinheitspostulat) wurde „ein zündendes

<sup>50</sup> Moritz Wiggers: Die *Finanzverhältnisse* des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Berlin 1866, S. 12. – Zu den Kritikern des mecklenburgischen Steuersystems zählten keinesfalls ausschließlich die Liberalen. Vgl. Ders., Steuerreform (wie Anm. 4), S. 1–6. – Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (1823–1883) kennzeichnete die einheimischen Steuern und Zölle 1846 in einem Reskript als *fehlerhaft im Prinzip, gegen die ersten Regeln der Staatswirtschaft verstößend, hemmen und belästigen sie in der Anwendung den inländischen Handel und Verkehr zur Prämie des Auslandes. Sie seien auf Sitten und Zustände berechnet, welche im Laufe der Zeit einen gänzlichen Wandel erfahren haben, liegen sie in dauerndem Conflict mit den Bedürfnissen der Gegenwart*. Zitiert nach Ebd., S. 1 f.

<sup>51</sup> [Prosch] (wie Anm. 38), S. 21.

<sup>52</sup> Fritz Karl Mann: Die *Gerechtigkeit* in der Besteuerung. In: Hans Teschemacher (Hg.): Beiträge zur Finanzwissenschaft. Festgabe für Georg von Schanz zum 75. Geburtstag 12. März 1928, Bd. 2, Tübingen 1928, S. 120. – In bezug auf den Wandel der Gerechtigkeitsauffassung ist darauf hinzuweisen, daß in der öffentlichen Meinung der Antike Allgemeinheit und Gleichheit als ungerecht erscheinen mußten, da Steuern als Zeichen von Knechtschaft und Unfreiheit betrachtet wurden. Im Mittelalter galten Privilegien als gerecht, ständische Unterschiede etwa zwischen kaiserlichem Lehnsmann und Gewerbetreibenden sprachen ebenfalls gegen Allgemeinheit und Gleichheit. Ebd., S. 125 f.

Losungswort im Kampf gegen den ständischen Staat; eine Spezifikation der Lehre von der Allgemeinheit der Bürgerrechte und Bürgerpflichten.“<sup>53</sup>

Als Ultima ratio der finanztheoretischen Diskussion über den Maßstab der Leistungsfähigkeit hatten sich um 1800 direkte, möglichst vom Ertrag oder Einkommen erhobene Steuern heraustraktallisiert – finanztechnisch waren ausreichend ergiebige Ertrags- oder Einkommensteuern, „die auch nur den bescheidensten Ansprüchen an Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit genügten“, kaum realisierbar.<sup>54</sup> Demzufolge muß sich die Bewertung einer historischen Steuer nicht nur an der Finanztheorie, sondern auch an den Möglichkeiten der praktischen Umsetzung orientieren: In Berücksichtigung dessen können allgemeine, gleiche, direkte, nach Leistungsfähigkeit erhobene Steuern am Anfang des 19. Jahrhunderts als modern gelten.<sup>55</sup>

Wie bereits ausgeführt, setzte sich mit der außerordentlichen Kontribution eine allgemeine Besteuerung durch. Bereits das für die zweite Erhebung maßgebliche Edikt vom 28.12.1807 schrieb eine ausserordentliche allgemeine *Landes-Contribution* aus,<sup>56</sup> in der Vereinbarung vom 21.04.1809 klang das Allgemeinheitsprinzip gleichfalls an. In späteren Edikten erschien zur Vermeidung von Mißverständnissen der Passus, *alle etwa in dem Edicte nicht namentlich ergriffenen Personen geben den Beitrag in der Classe, in welche sie gehören.*<sup>57</sup> In Gemäßheit des Allgemeinheitspostulats blieben zunächst lediglich Arme (*Personae miserabilis*) von Kopfsteuern und *eigentliche Armen-Wittwen-Anstalten* von Zinsensteuern freigestellt, ab 1819 konnte den milden Stiftungen die Grundsteuer erlassen werden. Weitere Steuerbefreiungen unterblieben.<sup>58</sup>

<sup>53</sup> Mann steuerpolitische Ideale (wie Anm. 19), S. 89–99, Zitat S. 97.

<sup>54</sup> Vgl. Ebd., S. 142. – Zum Wandel der finanztheoretischen Vorstellungen vom Leistungsfähigkeitsprinzip sind als Stichworte Steuerprogression, Freilassung eines Existenzminimums, Schuldberücksichtigung oder Werbekosten zu nennen. Vgl. Dieter Pohmer und Gisela Jurke: Zur Geschichte und Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge im Finanzarchiv und der Entwicklung der deutschen Einkommensbesteuerung. In: Finanzarchiv N.F. 42, 1984, S. 445–489.

<sup>55</sup> Vgl. Mann steuerpolitische Ideale (wie Anm. 19), S. 106–114.

<sup>56</sup> Contributions-Edict 28.12.1807 (wie Anm. 30), S. 1 (Hervorhebung MM).

<sup>57</sup> Offizielles Wochenblatt 1819 (wie Anm. 42), S. 27. Hinzuweisen ist beispielsweise auf die Pantoffelmacher, die keine der Kopfsteuerklassen für das Handwerk aufführte. In Rostock kontribuierten sie in Entsprechung der 7. Klasse.

<sup>58</sup> Vgl. Offizielles Wochenblatt 1819 (wie Anm. 42), S. 27. Die Gewährung der genannten Freistellungen erforderte die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Ortsobrigkeit. – Im Jahre 1819 suchte der Rostocker Gouvernements-Sekretär J.C. Dugge beim Großherzog um Befreiung von der außerordentlichen Kontribution nach. Er machte für seine finanzielle Zwangslage einen nicht näher begründeten, seit sieben Jahren bestehenden Gehaltsabzug von jährlich 200 Rthlr. geltend und bat um die Berücksichtigung seiner patriotischen Verdienste: *Ew. Königl. Hoheit werden es umso weniger gestatten, [...] den Vater von acht Söhnen sich von den Gegenständen des nothwendigsten Bedürfnisses [...] entblößt [zu] sehn.* Die Regierung lehnte das Gesuch ohne weitere Ausführungen ab. Vgl. LHAS, Regierung 1748–1849, Nr. 3709.

In ihren wesentlichen Zügen – Grundsteuer, Kopfsteuer, Einkommensteuer – entsprach die außerordentliche Kontribution direkten Steuern. Die Ausnahmen stellte die indirekte Umsatz- bzw. Verbrauchsbesteuerung dar, der neben den seestädtischen Kaufleuten auch Schlachter bzw. Bäcker und Brauer unterlagen: Die Schlachter versteuerten die Summe ihrer gewöhnlichen Schlachtsteuer, deren Höhe sich nach der Anzahl der geschlachteten Häupter Vieh richtete; Bäcker und Brauer bezahlten die außerordentliche Kontribution für die Menge des verarbeiteten Getreides. Da sich die Steuern der Schlachter, Bäcker und Brauer aufgrund der üblichen Preisbeschränkungen aus Lebensmitteltaxen nicht auf die Verbraucher umlegen ließen, ist hier nicht Ungerechtigkeit, sondern die Besteuerung der individuellen Leistungsfähigkeit das entscheidende Kriterium.

Prinzipiell lässt sich weder mit pauschalierten Grund- noch mit Kopfsteuern eine gleichmäßige Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit realisieren: Eine gerechte Besteuerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und von Wohngebäuden müßte am Flächen- bzw. Mietertrag oder am Wert orientiert sein, eine gerechte Besteuerung der Handels-, Handwerks- und Gewerbetätigkeit am freilich generell als schwer ermittelbar geltenden Individualeinkommen.<sup>59</sup> Trotz der Nichteinhaltung dieser Maßstäbe ist die außerordentliche Kontribution nicht vorschnell als ungerechte Steuer zu charakterisieren, denn die scheinbar unübersichtliche Vielfalt der Kopfsteuerklassen und -beträge spiegelt nichts anderes als die versuchte Umsetzung des Fähigkeitstheorems mittels eines umfassenden Zugriffs wider. Dazu gehört neben weiteren Momenten beispielsweise auch die bereits erwähnte Besteuerung des häuslichen und handwerklichen Personals oder die Differenzierung der Kopfsteuern der Fuhrleute nach der Anzahl ihrer Pferde. Die angestrebte Gerechtigkeit in der Besteuerung kommt des weiteren in fortwährenden Verbesserungen wie der bereits genannten Verkleinerung der Einkommensteuerklassen zum Ausdruck.<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Trotz der langanhaltenden Probleme bei der Besteuerung solcher Erwerbstätigkeiten hat es bereits im 18. Jahrhundert Versuche gegeben, auch hier Gewinn oder Verdienst zu besteuern. Siehe entsprechend für Hessen Klaus Greve und Kersten Krüger: Steuerstaat und Sozialstruktur. Finanzsoziologische Auswertung der hessischen Katastervorbeschreibungen für Waldkappel 1744 und Herleshausen 1748. In: Geschichte und Gesellschaft 8, 1982, S. 295–331, bes. S. 305–312. – Ansgar Hinz und Jörg Trützschler: Stadtgeschichte und historische Finanzsoziologie. Die Sozialstruktur in Homberg nach der Katastervorbeschreibung von 1748. In: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 89, 1982/83, S. 103–135, bes. S. 111–116.

<sup>60</sup> Hierher gehört auch, daß verschiedene Handwerke im Lauf der Zeit in eine andere Kopfsteuerklasse kamen. Beispielsweise bezahlten Grobschmiede 1814 entsprechend der 3., 1819 entsprechend der 4. Klasse. Zimmer- und Maurermeister stiegen im selben Zeitraum von der 5. in die 4. Klasse auf. Vgl. dazu Officielles Wochenblatt 1814 (wie Anm. 42), S. 50. – Officielles Wochenblatt 1819 (wie Anm. 42), S. 17.

Gegen diese in der außerordentlichen Kontribution in Anwendung kommende Form der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit hatten die zeitgenössischen Kritiker des mecklenburgischen Steuersystems prinzipiell keine Einwände.<sup>61</sup> Allerdings monierte der Finanzexperte Karl Prosch zu Recht eine Abweichung von den Grundsätzen und die daraus erwachsenden Folgen, nämlich die – abgesehen von Grund- und Zinsensteuern – persönliche Steuerfreiheit der Gutsbesitzer (einschließlich des domaniale Grundbesitzes des Landesherrn).<sup>62</sup> Das problematische Element stellten demzufolge weder die allgemeine noch die direkte Besteuerung nach Leistungsfähigkeit dar, sondern die ungleiche Behandlung von Land und Stadt. Zwar lassen sich ländliche Hufensteuer und städtische Kopf- oder auch Einkommensteuer nicht ohne weiteres hinsichtlich einer gleichmäßigen Belastung der Betroffenen vergleichen, es genügt in diesem Fall jedoch eine zeitlich übergreifende Betrachtung der außerordentlichen Kontribution auf der formalen Ebene: Im Gegensatz zur mit 4 Rthlr. 16 Bl von der Einführung (1809) bis zur Aufhebung (1870) der außerordentlichen Kontribution konstanten Hufensteuer erwiesen sich die Steuersätze für alle anderen Steuergegenstände als variabel, insbesondere in der Einkommensteuer spiegelten sich Veränderungen in der Steuerfähigkeit direkt wider.

Die Konstanz der Hufensteuer bevorteilte eindeutig die Ritterschaft und entwickelte sich langfristig zu Lasten der Städte (siehe Tabelle), denn die Wertsteigerung der ritterschaftlichen Güter konnte keinen Niederschlag in der Besteuerung finden. Ursächlich für diese Konstellation ist die verfassungspolitische Dimension der außerordentlichen Kontribution: Ohne Abschaffung des Erbvergleichs war die Einführung eines modernen Steuersystems, das Erträge, Vermögen oder Einkommen besteuerte, unmöglich. Der Charakter der außerordentlichen Kontribution als zum Einführungszeitpunkt moderne und in großen Zügen gerechte Steuer wandelte sich bei zunehmender Bestandsdauer sukzessive in das Gegenteil, so daß es sich hier lediglich um temporäre Modernisierung handelte.

<sup>61</sup> Neben der oben genannten Aussage von Karl Prosch ist hinzuweisen auf Wiggers, Finanzverhältnisse (wie Anm. 50), bes. S. 12.

<sup>62</sup> Vgl. [Prosch] (wie Anm. 38), S. 22 f.

Tabelle:  
Prozentuale Anteile der Landesteile an der  
außerordentlichen Kontribution<sup>63</sup>

Landesteil	1826	1828	1852	1855
Ritterschaft	37,7	37,5	34,5	33,3
Domanium	34,4	34,5	33,0	32,9
Landstädte	27,9	28,0	32,5	33,8
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0

### Die verfassungspolitische Dimension der außerordentlichen Kontribution

Die *Unterscheidung der öffentlichen Abgaben in Mecklenburg nach ordentlichen und außerordentlichen Steuern [ist] nicht [...] in dem eigentlichen Fundamental-Gesetze des einheimischen öffentlichen Rechts, dem sogenannten Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755, begründet.*<sup>64</sup> Unter diesem Aspekt und als allgemeine Besteuerung der Leistungsfähigkeit stellt die außerordentliche Kontribution einen „Bruch mit dem Finanzsystem des ständischen Staates“ dar.<sup>65</sup> Aufgrund des Zusammenhangs von Staats- und Finanzverfassung könnte daher von einem „Keil in der ständischen Verfassung“ die Rede sein.<sup>66</sup>

In finanzgeschichtlicher Hinsicht ist die Wertung nachvollziehbar, weil 1809 eine außerhalb des ständischen Finanzsystems stehende Steuer eingeführt wurde. In formaler Hinsicht handelte es sich um eine korrekte Wertung, weil die Einnahmen aus der außerordentlichen Kontribution in die von der gemeinsamen landesherrlich-ständischen Landeskreditkommission verwaltete Lan-

<sup>63</sup> Vgl. Archiv der Hansestadt Rostock 1.1.3.21, Nr. 0211: Streit und Verhandlungen der Stadt mit der Ritter- und Landschaft wegen der Rostocker Quote zu den außerordentlichen Landeskontributionen (1826). – [Prosch] (wie Anm. 38), S. 38 (1828, 1852, 1855). – Die Ermittlung der Quoten basiert auf den als gesamte außerordentliche Kontribution angenommenen absoluten Zahlungen der drei Landesteile. Andere Zahlungen wurden vernachlässigt, da sie lediglich für 1826 bekannt sind. In diesem Jahr trugen die Klöster 1,7 Prozent, der Rostocker Distrikt 1,2 Prozent, die Kämmerreigüter 0,5 Prozent und die Seestädte 10,3 Prozent. Demzufolge belief sich im Jahre 1826 der tatsächliche Anteil der Ritterschaft auf 32,5 Prozent, des Domaniums auf 29,7 Prozent und der Landstädte auf 24,1 Prozent.

<sup>64</sup> Das ist wohl so ziemlich jedem Gebildeten bei uns bekannt. L. A. von Wicke: Ueber die Zuträge der Stadt Rostock zur außerordentlichen Landes-Kontribution. In: Archiv für Landeskunde in dem Großherzogthum Mecklenburg 2, 1852, S. 395 f. Hübner (wie Anm. 13), S. 21.

<sup>65</sup> Wilhelm Metterhausen: Die direkten Landessteuern im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. Güstrow 1894, S. 31.

desrezepturkasse flossen und die Mittelverwendung ebenso wie der für das nächste Haushaltsjahr zu erwartende Bedarf auf den jährlichen Landtagen diskutiert wurde – der Landesherr bekam somit einst so heftig umstrittenes Mitspracherecht in der Steuerfrage. In Hinsicht auf die Realität handelte es sich jedoch um eine überzogene Wertung, da der Etat der Landesrezepturkasse für die vorübergehende Schuldentilgung zweckgebunden und nicht frei verfügbar war. In diesem Sinne kritisierte Moritz Wiggers trotz aller Wertschätzung für die Einführung der außerordentlichen Kontribution: *Da aber die alte Finanz- und Steuerverfassung völlig intact blieb, [...] so ist in dem Wesen des alten Zustandes nichts geändert.*<sup>67</sup>

Die Berechtigung dieser letztlich scharfen Kritik hatte sich regelmäßig gezeigt, „die Ritterschaft [verstand] ein von ihr stets mit Erfolg benutztes Mittel zu gebrauchen: sie kam ihrerseits dem augenblicklichen Geldbedürfnis entgegen und verhinderte damit weitergehende grundsätzliche Änderungen.“<sup>68</sup>

Ganz in diesem vordergründig auf die Einführung der außerordentlichen Kontribution bezogenen Sinne suchte die Ritterschaft offenbar kurz nach Wiederherstellung des Friedens den 1809 geschlossenen Kompromiß zu unterlaufen, indem sie die außerordentliche Kontribution als erbvergleichsmäßiges Voluntarium (§ 228) kennzeichnete. Die Konsequenz wäre die Aufhebung der allgemeinen Besteuerung zugunsten des ungerechten Tertialquotensystems gewesen. Nachdem die geringen Erfolgsaussichten deutlich geworden waren, gab die Ritterschaft das Unterfangen auf. Zunächst – denn *ganz unerwartet erging auf dem Landtage 1818 eine ritterschaftliche Einladung zu Vergleichsunterhandlungen unter Leitung der landesherrlichen Commissarien an die Landschaft.*<sup>69</sup> In dem auf diesem Landtag am 19.12.1818 abgegebenen Bekennnis, daß die Ritterschaft den außerordentlichen Kontributionsmodus *für sich präjudicirlich und in der Verfassung nicht begründet hält,*<sup>70</sup> zeigt sich der erneute Versuch, die außerhalb des Erbvergleichs stehende Institution mit demselben in Vereinbarung zu bringen. Als geeignetes Medium erschien in diesem Fall vermutlich der Kriegsfolgekosten mittels Tertialquoten regulie-

<sup>67</sup> Wiggers, Finanzverhältnisse (wie Anm. 50), S. 12.

<sup>68</sup> Hübner (wie Anm. 13), S. 27.

<sup>69</sup> Siehe dazu Carl Sibeth: *Besteuerungsweise* Behufs der außerordentlichen Staatsbedürfnisse und Ausgleichung der Kriegserleidungen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin in Zusammenstellung der bestehenden extraordinären Contribution mit dem sogenannten Terzien- Quoten- Hufen- und Erben-Modus. Rostock 1819, S. 3–7, Zitat S. 7.

<sup>70</sup> LHAS, Landständisches Archiv Rostock, Anlage Nr. 318 zum Protokoll des Landtages 1818: Ständische Antwort auf die II. Großherzoglich-Schwerinsche Landtags- Proposition, p. 38.

rende § 320 des Erbvergleichs,<sup>71</sup> mit dem im Unterschied zu § 228 auf das Steuerpotential der Stadt Rostock in Höhe des zwölften Teils der Gesamtsumme zurückgegriffen werden konnte. Ungeachtet der Nichtanwendbarkeit dieser Quotierungen stritt die Ritterschaft bis 1827/30 über ihren ein Drittel des außerordentlichen Kontributionsaufkommens übersteigenden bzw. Rostocks ein Zwölftel unterschreitenden Beitrag. Im Jahre 1827 einigten sich die Stadt Rostock und der Landesherr über eine maximale Rostocker Zutragsquote in Höhe eines Sechzehntels des jährlichen Gesamtaufkommens der außerordentlichen Kontribution. Die Ritterschaft schloß sich diesem Vergleich erst 1830 nach jahrelangen Prozessen und bei Sicherung eigener Vorteile an. Sie setzte durch, daß eine auf dem Landtag des Jahres 1827 als Voluntarium bewilligte Summe zur Deckung erhöhter Militärkosten von nun an aus der außerordentlichen Kontribution mit gedeckt wurde. Und es gelang ihr, mit Verweis auf die Tertialquotierung der Voluntarien eine Rückzahlung von 1500 Rthlr. aus jeder einfachen Hebung der außerordentlichen Kontribution an die eigene Kasse zu erhalten. – Um die Landstädte nicht zu übervorteilen, erfolgte gleichzeitig die Einrichtung einer mit 500 Rthlr. von jeder einfachen Hebung ausgestatteten städtischen Industriekasse.<sup>72</sup>

Der beschriebene Vorgang blieb nicht der einzige, der den Abtrag der Kriegsschulden als ursprüngliche Bestimmung der außerordentlichen Kontribution unterminierte. Bereits vor Übernahme der erhöhten Militärkosten und der Einrichtung des Industriefonds wurde der Landesrezepturkasse die Finanzierung der Pensionen für die Freiwilligen der Befreiungskriege und der erhöhten Bedürfnisse des Justizetats übertragen, später kamen beispielsweise Kosten für den Chaussee- und Wasserbau, der Zinsendienst für die Eisenbahnanleihe und weitere Schuldverpflichtungen hinzu. Die Überwälzung dieser

<sup>71</sup> Die Vermutung stützt sich zum einen auf einen zeitgenössischen Zeitungsbericht. Vgl. Ueber die Ausgleichung der Kriegserleidungen. In: Freimüthiges Abendblatt Nr. 47 vom 27.11.1818, Sp. 381–384. Zum anderen und besonders wichtig ist jedoch auf die Thematisierung des Zutrags der Stadt Rostock in Höhe eines Zwölftels. In o.g. erstem ritterschaftlichen Versuch spielte das noch keine Rolle. Vielmehr hieß es seinerzeit ausdrücklich, daß nach Willen der Ritterschaft *alles zu dreien gleichen Theilen von den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft oder den Städten, mit Ausschluß der Seestädte Rostock und Wismar und der Stiftsstädte, aufgebracht werden solle.* Sibeth, Besteuerungsweise (wie Anm. 69), S. 4.

<sup>72</sup> Zu den Vereinbarungen von 1827/1830 siehe Der Vertrag der Landstände unter sich über die außerordentlichen Contributionserhebungen. In: Neue Wöchentliche Rostock'sche Nachrichten und Anzeigen Nr. 7 vom 14.02.1838, S. 49–52. – von Wickede (wie Anm. 64), S. 399–405. – [Prosch] (wie Anm. 38), S. 31–34. – Wiggers, Finanzverhältnisse (wie Anm. 50), S. 12–14. – Metterhausen (wie Anm. 66), S. 38–42. – Der städtische Industriefonds soll vornehmlich Wollmanufakturen zugute gekommen sein. Ebd., S. 40. Das genannte Voluntarium beinhaltete eine jährliche Zahlung von 50000 Rthlr., bewilligt auf 19 Jahre, sowie eine Einmalzahlung von 20000 Rthlr. für den Militäretat und das Bundeskontingent im Friedenszustand.

Kosten bedingte, daß die Erhebung der außerordentlichen Kontribution über den ursprünglich beabsichtigten Zeitraum von 30 Jahren hinaus fortduerte und daß sich der Schuldenabtrag bis 1858 hinzog. Bei jeder Veränderung der ursprünglichen Bestimmung hatte es die Ritterschaft verstanden, die Hufensteuer konstant zu halten.

Vermutlich hätte die Einrichtung der genannten *gemeinnützigen Anstalten*, die letztlich sporadischen Reaktionen des mecklenburgischen Ständestaates auf die Erfordernisse der Moderne, in Entsprechung des erbvergleichsmäßigen Finanzsystems in dieser Form nicht erfolgen können. Allerdings wäre statt des zweckentfremdenden Rückgriffs auf eine Hilfskonstruktion die von den Liberalen seit spätestens Ende der 1850er Jahre immer wieder geforderte Reform der Finanz- und damit der Staatsverfassung zeitgemäß gewesen. Gerade hier trat die grundsätzliche Problematik von Traditionalität und Moderne deutlich in Erscheinung: Die Ergänzung des traditionalen erbvergleichsmäßigen Steuersystems im Jahre 1809 stellte ein modernes Element dar, sowohl in allgemeiner als auch in besonderer mecklenburgischer Hinsicht kennzeichneten zahlreiche moderne Prinzipien die Erhebungsgrundsätze der außerordentlichen Kontribution. Die im Verlauf von etwa 60 Jahren weitgehend unterbliebene Anpassung an veränderte steuerpolitische Ideale und finanztechnische Möglichkeiten verkehrte dieses bemerkenswerte Moment ins Gegensätzliche: Bis zur Reichsgründungszeit waren die modernen Elemente des mecklenburgischen Steuersystems vom Lauf der Zeit deutlich überholt worden.

Unter anderem aus diesem Grunde ist dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich und der darin begründeten Finanzverfassung – trotzdem sie den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bund bzw. zum Deutschen Reich überdauerten – keinesfalls eine „gewisse Anpassungsfähigkeit an die sich im 18. und 19. Jahrhundert radikal verändernden sozialökonomischen und politisch-rechtlichen Gegebenheiten einzuräumen.“<sup>73</sup> Vielmehr zeigte der mecklenburgische Ständestaat keine flexible Reaktion, sondern ignorierte sich aus dem gesellschaftlichen Wandel ergebende Notwendigkeiten, wo es eben möglich und auch wo es eigentlich unmöglich war. Die Veränderungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs stellten minimale Versatzstücke moderner staatstechnischer Anforderungen dar, ohne deren Einpassung dem ständischen System im beginnenden Zeitalter der Moderne jedwede Existenzgrundlage abhanden gekommen wäre. Karl Porsch formulierte in bezug auf den Konvokationstag des Jahres 1809 sehr pointiert: *Und da die alte Verfas-*

<sup>73</sup> John (wie Anm. 7), S. 20 „[kommt] im Interesse einer differenzierten Sichtweise auf die mecklenburgische Geschichte nicht umhin“, diese Einschätzung zu treffen. Begründend wird ausgerechnet eine aus dem Jahr 1909 datierende Erklärung der Star-garder Ritterschaft angeführt: „Die bestehende Verfassung habe [...] ‘gerade darin ihre urwüchsige Gesundheit und Lebensfähigkeit bewiesen, daß sie recht tiefgreifende Veränderungen auf fast allen Gebieten des Staatslebens ... nicht nur ertragen, sondern sogar gestärkt und verjüngt aus solchen Krisen hervorgegangen ist’.“

*sung hier den Dienst versagte, so mußte, wenn sie dennoch erhalten bleiben sollte, neben ihr ein besonderer Organismus für jene Zwecke in's Leben gerufen werden. Der Sinn der so motivierten Einführung der außerordentlichen Kontribution bestand demzufolge darin, das gesunkene Fundament zu conservieren und dem darauf ruhenden morschen Gebäude äußere Stützen zu geben, mit deren Hülfe es seine Existenz noch weiter zu fristen vermochte.*<sup>74</sup>

Da Mecklenburg-Schwerin weder ein Verfassungs- noch ein Steuerstaat war, drohte infolge erneuter gesellschaftlicher Umbrüche seit 1871 permanent der Staatsbankrott. Diese Situation bedingte einerseits Mecklenburgs Rückständigkeit in fast allen Bereichen, andererseits eine immer wieder geführte Verfassungsdiskussion – die eine Frage ließ sich ohne die andere Frage nicht lösen.<sup>75</sup> „Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts standen somit in Mecklenburg zentrale Probleme frühneuzeitlicher Staatsbildung zur Diskussion: Die Entmachtung der feudalen Stände und der Aufbau einer leistungsfähigen Staats- und Finanzverwaltung, die Unterscheidung von fürstlichem Privatvermögen und Staatsbesitz und als Abschluß die Verabschiedung einer Verfassung.“<sup>76</sup>

Anschrift des Verfassers:

Dr. Matthias Manke M.A.

Herweghstraße 14

18055 Rostock

<sup>74</sup> [Prosch] (wie Anm. 38), S. 19 f.

<sup>75</sup> Entsprechenden Belege liefern in dichter Fülle sowohl John (wie Anm. 7), S. 160–240, als auch Botzenhart (wie Anm. 7), S. 375–390.

<sup>76</sup> Botzenhart (wie Anm. 7), S. 385.



DIE MECKLENBURGISCHE REFORMVEREINSBEWEGUNG  
ALS ORGANISATIONSZENTRUM DER REVOLUTIONÄREN KRÄFTE  
1848/49\*

Von Klaus Baudis

**Die Märzforderungen**

Die Märzereignisse in anderen deutschen Staaten wirkten als Anstöße für die Auslösung einer breiten Volksbewegung in Mecklenburg. Aufgescheucht waren Teile der Bevölkerung allerdings schon, „ehe der Hahnenruf aus dem Westen herübertönte.“<sup>1</sup> Wie der Protagonist des Geschehens Julius Wiggers feststellte, traf die Revolution von 1848 in Mecklenburg „eine zwar wenig vorbereitete, doch sehr empfängliche Bevölkerung“.<sup>2</sup>

Mit dem neuzeitlichen Revolutionsbegriff hat sich besonders intensiv der deutsche Historiker Karl Griewank auseinandergesetzt. Er definierte Revolution als eine „stoßartige oder rasche Umwandlung mit sozialem Inhalt“ bzw. „als Neuanfang unter entschiedenem Bruch mit der Vergangenheit.“<sup>3</sup> Solchen Neuanfang wollten auch die meisten Mecklenburger 1848 wagen. Sie mußten es aber erst lernen, ihre Wünsche und Forderungen zu artikulieren und sich zu organisieren. Das war für sie um so schwieriger, als ihnen bis dahin keine Vereins- und Versammlungsfreiheit eingeräumt war. Nun aber nahmen sie sich selbst das Recht zur freien Versammlung. Niemand wagte es mehr, sie daran zu hindern. Die lange Jahre aufgespeicherte Unzufriedenheit machte sich von den ersten Märztagen an Luft in einer Flut von Petitionen der Stadtbewölkerung an die Magistrate bzw. Räte, an die Regierung oder an den Großherzog selbst. Im Mittelpunkt standen dabei Wünsche nach einer Reform der Landesverfassung.

Die Forderungen waren zumeist in Volksversammlungen beraten, unterschrieben und verabschiedet worden. Wurde bei den ersten Petitionen oft auf

\* Überarbeiteter Vortrag, gehalten auf dem 8. Landesarchivtag Mecklenburg-Vorpommern am 9. Juni 1998 in Schwerin

<sup>1</sup> Friedrich Soltau: Neueste Zustände und Ereignisse in Mecklenburg ... Erster Teil: Die Zeit der revolutionären Bewegung und ihre Vorgeschichte, 1843–1850. Schwerin 1851, S. 25.

<sup>2</sup> Julius Wiggers: Die Mecklenburgische constituirende Versammlung und die vor-aufgegangene Reformbewegung. Eine geschichtliche Darstellung. Rostock 1850, S. 1.

<sup>3</sup> Karl Griewank: Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Geschichte. Frankfurt am Main 1973, S. 18 und 20.

die Vorschläge Johann Pogges zu einer neuständischen Landesvertretung Bezug genommen, so setzte sich bis Ende März immer stärker der Ruf nach einer Repräsentativverfassung durch.

Wenn in Landesangelegenheiten an die Magistrate und Räte petitioniert wurde, dann war damit beabsichtigt, daß diese die Willenserklärung der Bürger und Einwohner gegenüber Großherzog und Regierung unterstützen sollten. Das geschah auch in vielen Fällen (z.B. Rostock am 8., Waren am 9., Schwerin am 11., Hagenow am 13. März). So hieß es in der Eingabe von Schweriner Bürgern und Einwohnern an ihren Magistrat vom 9. März u.a.: „Für die große Mehrzahl der Mecklenburger aber gibt es keine wichtigere Angelegenheit als die Frage einer zeitgemäßen Vertretung auf dem Landtag ... Fast alle deutschen Regierungen haben mehr oder minder Konzessionen ihren Untertanen gemacht; die mecklenburgische wird am wenigsten zurückbleiben oder eine der letzten sein wollen.“<sup>4</sup>

Der 25jährige Schweriner Großherzog Friedrich Franz II. war längere Zeit nicht bereit, auf Forderungen aus dem Volk einzugehen. Er suchte bei seinem Onkel, dem preußischen König, Rat und Schutz. „... auf Preußens Adler steht unser Vertrauen“, schrieb er am 2. März an Friedrich Wilhelm IV.<sup>5</sup> Am 8. März reiste er schließlich selbst nach Berlin, wo ihm geraten wurde, die nächsten Ereignisse abzuwarten. Gerade aus Berlin zurückgekehrt, wurde ihm vom Schweriner Magistrat die von einigen hundert Bürgern und Einwohnern unterzeichnete Petition überreicht, die das Datum vom 6. März trug und die Forderung in den Mittelpunkt stellte, „baldmöglichst einen außerordentlichen Landtag hier zusammenzuberufen, um ihm einen Gesetzentwurf über Verbesserung unserer Verfassung überhaupt und insbesondere über eine alle Klassen des mecklenburgischen Volkes umfassende Vertretung auf dem Landtage vorzulegen.“<sup>6</sup>

Tags darauf, am 12. März, überbrachte eine achtköpfige Rostocker Deputation, der u.a. Prof. Türk, Advokat Moritz Wiggers und Kaufmann Ernst Brockelmann angehörten, die Petition einer großen Volksversammlung vom 9. März. Sie wurde in der „Rostocker Zeitung“ veröffentlicht<sup>7</sup> und brachte die Hauptforderungen der anfangs politisch noch wenig differenzierten Volksbewegung am prägnantesten zum Ausdruck, indem sie verlangte:

1. Sofortige außerordentliche Einberufung der Stände zwecks Reform der Landesverfassung auf der Basis einer Volksvertretung.
2. Kräftige Mitwirkung an der Schaffung eines gemeinsamen deutschen Parlaments.

<sup>4</sup> Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Staatsministerium Schwerin, Nr. 391, fol. 22 ff.

<sup>5</sup> Ludwig von Hirschfeld: Friedrich Franz II., Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und seine Vorgänger. Bd. 1, Leipzig 1891, S. 233.

<sup>6</sup> LHAS, Staatsministerium Schwerin, Nr. 391, fol. 27 f.

<sup>7</sup> Rostocker Zeitung, 10.3.1848 (Nr. 40), S. 1.

3. Unbedingte Pressefreiheit durch sofortige Aufhebung aller Zensurgesetze.
4. Unbegrenztes Assoziationsrecht.
5. Verbesserung der Rechtspflege durch Aufhebung aller privilegierten Gerichtsstände sowie durch Einführung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten.
6. Allgemeine Volksbewaffnung mit Beschränkung der stehenden Heere.

Das waren im Kern die Märzforderungen, wie sie vom oppositionellen Volk in Mecklenburg erhoben wurden, die in einigen Punkten aber völlig mit den „Märzforderungen“ der Volksbewegung in Südwestdeutschland übereinstimmten.

Friedrich Franz II. hoffte, mit preußischer Rückendeckung die ständische Verfassung retten zu können. Er lehnte es kategorisch ab, sich Entscheidungen von den Zeitereignissen diktieren zu lassen. Die schriftliche Antwort des Großherzogs an die Rostocker Deputierten fiel äußerst ungünstig aus. Er verweigerte das Assoziationsrecht und verwarf eine Volksbewaffnung.<sup>8</sup> Eine Revision der Verfassung wäre ins Auge gefaßt, doch hätte man noch nicht entschieden, ob diese Frage auf dem nächsten ordentlichen Landtag oder schon vorher auf einem außerordentlichen erörtert würde.<sup>9</sup> In seinem Tagebuch vermerkte er unter dem 13. März: „Ich gab im einzelnen nach Lage der Sache nach, suchte aber das monarchische Prinzip und das ständische zu retten, da das konstitutionelle gegen meine Überzeugung ist, als in der Theorie falsch und in der Praxis nicht bewährt. Durch Gewalt gedrängt, war ich entschlossen, den Andringenden mich oder die Konstitution zur Wahl zu stellen.“<sup>10</sup>

In Schwerin und Rostock herrschte nach dieser Antwort große Unzufriedenheit, die sich namentlich in Schwerin auch der Handwerksgesellen und Arbeitsleute bemächtigte. Und tatsächlich brach in der Residenzstadt am 13. März auch ein Tumult aus.

Die Schweriner Ereignisse vom 13. März bestärkten Friedrich Franz II. zunächst noch in seiner ablehnenden Haltung. Am 14. März verbat er sich jedes weitere Petitionieren in Angelegenheiten der Landesverfassung und das Entsenden von Deputationen.<sup>11</sup>

Doch nach dem Bekanntwerden der Wiener Ereignisse vom 13. März und der Barrikadenkämpfe vom 18./19. März in Berlin sollten sich echte Zugeständnisse nicht mehr umgehen lassen. Am 16. März wurde in Mecklenburg-Schwerin die Zensur aufgehoben. De facto trat Pressefreiheit in Kraft.

<sup>8</sup> Ebd., 14.3.1848 (Nr. 42), S. 2 (Allerhöchstes Reskript auf die Rostocker Petition vom 9.3.1848).

<sup>9</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 6 f.

<sup>10</sup> LHAS, Hausarchiv Schwerin /Briefnachlaß Großherzogin Marie, Nr. 12.

<sup>11</sup> Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officielles Wochenblatt, 1848 (Nr. 10), S. 57 f.

Zwei Tage später wurde die Einberufung eines außerordentlichen Landtages für Mai angekündigt, der sich mit der Reform der landständischen Verfassung befassen sollte. Am 17. März wurde das Petitionsverbot aufgehoben bzw. relativiert: Nur demonstrative Aufgebote von Deputationen waren weiterhin untersagt.<sup>12</sup>

Die Vorgänge in Berlin nach dem 18. März und die Erklärungen des preußischen Königs veranlaßten seinen Neffen in Schwerin zu einer Positionsänderung, zumal auch aus der Regierung und ständischen Kreisen Vorschläge kamen, im Sinne einer Reform von oben einzulenken. Am 23. März erließ Friedrich Franz II. die Proklamation „An Meine Mecklenburger“, die eine Verfassungsreform nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems versprach. Sie enthielt den Kernsatz: „Es liegt die Notwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete, und weil Ich diese Notwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstlicher Vorsatz, daß der Schritt unverzüglich geschehe, damit die Ungewißheit, welche zur Zeit über die künftigen Verhältnisse des Landes schwebt, sobald als irgend möglich gehoben werde.“<sup>13</sup> Durch diese Proklamation wurde gleichzeitig die Vereinigungsfreiheit gewährt, die Bewaffnung der Bürger in Gestalt der Bürgerwehren gestattet und eine gründliche Reform der Rechtspflege in Aussicht gestellt. Die drohende Revolution schien abgewendet. Die erstrebten Ziele reiften scheinbar auf gesetzlich-friedlichem Wege der Verwirklichung entgegen. Für Friedrich Franz II. war es ein Opfergang.

Die Bevölkerung Schwerins bereitete ihm am Sonntag, dem 26. März, einen Tag nach Bekanntwerden der Proklamation, bei einer Kundgebung lebhafte Ovationen. Vom Dach des Neustädtischen Palais wehte neben der mecklenburgischen auch die deutsche Flagge, weil inzwischen der Bundestag in Frankfurt am Main die Annahme der Farben schwarz-rot-gold für den Deutschen Bund verkündet hatte. Der Großherzog hielt eine Ansprache, in der er u.a. sagte: „Möge Gott das Vaterland schützen in der neuen Bahn, in die es der Schwung der Zeit und der Völker hineingetragen ...“.<sup>14</sup>

Die Wende in Mecklenburg war in erster Linie dem Ausgang der Kämpfe in Wien und Berlin zu verdanken. Doch das Verfassungsversprechen Friedrich Franz II., dem sich Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz mit seiner Proklamation vom 27. März „An Meine treuen Mecklenburg-Strelitzer“ not-

<sup>12</sup> Ebd., (Nr. 11, Beilage zu Nr. 11 und Nr. 12).

<sup>13</sup> Ebd., (Nr. 12), S. 63 f.

<sup>14</sup> Rostocker Zeitung, 28.3.1848 (Nr. 50), S. 1.

gedrungenen anschloß,<sup>15</sup> wollte er nicht bei der Bevölkerung seines Fürstentums das Ansehen völlig verlieren, mußte erst eingelöst werden. Dazu stand noch ein langes, zähes Kräfteringen bevor.

## Die Organisationsbildung der Reformkräfte

Die Volksbewegung hatte im März 1848 ihren Höhepunkt keineswegs erreicht. Sie war gerade erst in Gang gekommen. Ihre Schwäche bestand in ihrer Unorganisiertheit. Die Großherzöge zur Einlösung ihrer Verfassungsversprechen zu zwingen, dazu bedurfte es einer starken, gut organisierten Kraft. Eine Besonderheit der antifeudalen Opposition in Mecklenburg lag in ihrer zunächst noch wenig ausgeprägten politischen Differenziertheit. Die mecklenburgischen Großherzöge konnten es sich im Unterschied zu den meisten übrigen deutschen Fürsten leisten, ohne liberale „Märzminister“ zu regieren. Das liberale Bürgertum wurde hier also nicht an der Machtausübung beteiligt und befand sich deshalb noch in der gleichen Stellung zum Staat wie die übrigen nichtprivilegierten Bevölkerungsschichten. Deshalb stellte die Volksopposition in Mecklenburg nach außen hin einen weitgehend geschlossenen Block dar. „Der Name ‘Reformer’ umfaßte noch beinahe überall die Parteien, ja selbst die Extreme.“<sup>16</sup> Die Aufsplitterung der Volksbewegung in Demokraten und Liberale, anderswo schon am Vorabend der Revolution vollzogen, war in Mecklenburg erst das Ergebnis späterer Entwicklungsphasen der Revolution von 1848.

Von Rostock ging am 23. März der entscheidende Anstoß zum organisatorischen Zusammenschluß aller mecklenburgischen „Reformer“ aus, indem dazu aufgerufen wurde, zum 2. April Deputierte nach Güstrow zu entsenden. Die Rostocker Initiatoren unterbreiteten dem von 173 Deputierten aus 47 Städten und Flecken, aber auch aus acht Domanialämtern besuchten Reformtag 17 Propositionen zur Beratung und Beschußfassung. Die Annahme der Propositionen zeigte, daß in der mecklenburgischen Volksopposition demokratische Positionen überwogen. Die Reformbewegung verfügte nun über einen gemeinsamen Forderungskatalog, der Programmcharakter hatte.

<sup>15</sup> Großherzog Georg von Mecklenburg-Strelitz, der unter dem 25. März eine Proklamation hatte verbreiten lassen, sah sich am 27. März zu dem Eingeständnis gezwungen, „daß Mein Erlaß vom 25. d. M. nicht mit gleicher Befriedigung aufgenommen ist, als der vor seiner Publication nicht zu Meiner Kenntnis gekommene Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ...“. Um Mißdeutungen zu begegnen, erklärte er in dem Erlaß „An Meine treuen Mecklenburg-Strelitzer“, daß er sich den Inhalt der Schweriner Proklamation vollständig zu eigen mache, und ließ diese als Anlage abdrucken. Offizielle Beilage zum 25. und 26. Stücke der Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen, 1848 (Nr. 7 und 8).

<sup>16</sup> Soltau (wie Anm. 1), S. 30.

Dieses erste Programm der Reformvereinsbewegung war auf die Durchsetzung folgender Forderungen gerichtet:<sup>17</sup>

1. Reine Repräsentativverfassung mit Vertretung des ganzen Volkes ohne ständische Gliederung in einer Kammer. Volle Teilnahme der Kammer an der Gesetzgebung. Steuerbewilligung. Staatshaushalt und Zivilliste. Verantwortlichkeit der Minister. Einjährige Wiederkehr der Kammer. Unauflöslicher Ausschuß der Stände.
2. Aufhebung aller politischen Sonderrechte.
3. Gleichberechtigung aller Religionen und Konfessionen.
4. Das Domanium, mit Ausnahme der Schatullgüter, und die Klöster Staats-eigentum.
5. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.
6. Abschaffung aller ausnahmsweisen Gerichtsstände.
7. Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Anklageprozeß in Kriminal-sachen. Schwurgerichte.
8. Unbedingte Preßfreiheit ohne Konzessions- und Kautionszwang und ohne Pressegesetz.
9. Unbeschränktes Vereinsrecht.
10. Verwandlung der Zeitbauern in Grundbesitzer gegen festbestimmte Leistungen.
11. Beförderung der Teilung des größeren Grundbesitzes.
12. Aufhebung aller Fideikomisse.
13. Allgemeine Städteordnung und ländliche Gemeindeordnung auf der Grundlage von Unabhängigkeit.
14. Freizügigkeit und Armenversorgung nach größeren Kreisen.
15. Allgemeine Wehrverfassung und tunlichst beschleunigte Anschaffung von Waffen. Verminderung des stehenden Heeres.
16. Vereidigung des Heeres und der Staatsbeamten auf die Verfassung.
17. Gründliche Verbesserung des Volksschulwesens. Lehrfreiheit.

Hauptresultat des ersten Güstrower Reformtags, der im Gasthof „Zum Walle“ durchgeführt wurde, war die Begründung einer das ganz Land umspannenden Organisation der Reformvereine, die sich nach dem 2. April 1848 in fast allen mecklenburgischen Städten konstituierten. Die Reformvereine gingen in der Regel aus den Volksversammlungen der März- und ersten Apriltage hervor, wie das Beispiel der Schweriner Vereinsgründung belegt.<sup>18</sup> Die Leitung der Rostocker Reformer, die Kommitte, wurde durch die Deputierten der Güstrower Versammlung zur „Zentralkommitte“ sämtlicher Reformvereine des Landes berufen. Die von Prof. Türk in Rostock herausgegebenen „Meklenburgischen Blätter“ wurden zum Zentralorgan der Vereine bestimmt.

<sup>17</sup> Protocoll, gehalten in der öffentlichen Versammlung der Deputirten Mecklenburgischer Reform-Freunde zu Güstrow am 2. April 1848. Güstrow 1848, S. 15 (Anlage B).

<sup>18</sup> Rostocker Zeitung, 12.4.1848 (Nr. 62), S. 1.

Interessant ist die Teilnehmerliste dieser ersten „Versammlung der Deputirten Mecklenburgischer Reform-Freunde“. In ihr erscheinen u.a. die Namen von John Brinckman, Lehrer aus Goldberg, Fritz Reuter, Landmann aus Stavenhagen, Ludwig Reinhard, Rektor aus Boizenburg, Ernst Boll, Kandidat aus Neubrandenburg, Moritz Wiggers, Advokat aus Rostock und Eduard Napp, Rektor aus Penzlin.<sup>19</sup>

Auf den bevorstehenden außerordentlichen Landtag bereiteten sich auch die Reformvereine vor, die am 17. April in dem von Demmler errichteten Schauspielhaus in Güstrow ihre zweite Deputiertenversammlung durchführten und hier eine Überwachungskommission wählten, die den Landtagsverhandlungen beiwohnen sollte, um vor allem die Beratungen über das Wahlgesetz im Sinne der Reformvereine zu beeinflussen. 31 städtische und zwei domaniale Reformvereine hatten dazu Deputierte entsandt. Unter den Teilnehmern dieser „Versammlung der Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine“ finden sich neben den Namen von Fritz Reuter, John Brinckman und Ernst Boll diesmal auch die Namen von Prof. Karl Türk aus Rostock, Johann Heinrich Sievers, Buchhändler aus Wismar und Hellmuth Wöhler, Postrevisor aus Schwerin.<sup>20</sup>

Am 26. April wurde der außerordentliche Landtag im Dom zu Schwerin mit einer Ansprache des Schweriner Großherzogs feierlich eröffnet.<sup>21</sup> Seine Verhandlungen im Konzertsaal des Demmlerschen Schauspielhauses am Alten Garten nahmen mehrere Wochen in Anspruch. Er sollte wichtige Vorentscheidungen für eine Repräsentativverfassung treffen, d.h. die Grundbedingungen für die Wahl einer Repräsentation des ganzen Volkes sowie für die Aufhebung der alten Landstände klären.

Die beiden Landesherren hatten in ihren Landtagsvorlagen (Propositionen) als Beratungsgegenstände vorgegeben:<sup>22</sup>

- „I. Die Auflösung der bisherigen Landesvertretung;
- II. die Anbahnung einer neuen Ständeeinrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande;
- III. den unveränderten Fortbestand übriger staatsrechtlicher Verhältnisse des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein werden.“

Diese Propositionen zeigten, daß sich die beiden Fürsten und ihre Regierungen noch nicht völlig vom Denken in den Kategorien des Ständestaates verabschiedet hatten. Die Aufgabe der zukünftigen, aus Wahlen hervorgehen-

<sup>19</sup> Protocoll (wie Anm. 17), Anlage A.

<sup>20</sup> Verhandlungen der Versammlung von Deputirten der Mecklenburgischen Reformvereine im Schauspielhause zu Güstrow am 17. April 1848. Güstrow 1848, S. 13 ff.

<sup>21</sup> LHAS, Kabinett III, Nr. 787/1, ad Quadr. 19.

<sup>22</sup> LHAS, Staatsministerium Schwerin, Nr. 392, Bl. 79 f.

den Landesrepräsentation sollte im vorhinein auf die Vereinbarung einer Verfassung mit den Landesherren beschränkt werden.

In der Zeit der Landtagsverhandlungen erschienen viele Zeitungsaufsätze, Streitschriften und Traktate, die sich vor allem mit der Frage beschäftigten, nach welchen Grundsätzen in Mecklenburg eine Landesvertretung gewählt werden sollte. Alle diese Debatten in und außerhalb des Landtags um die Gestaltung einer Landesvertretung waren von der Furcht großer Teile des Bürgertums vor einem zu starken Einfluß der städtischen Arbeiterschaft und der Tagelöhner des flachen Landes bei allgemeinen und gleichen Wahlen bestimmt. Die gemäßigten Liberalen traten deshalb zumeist für die Schaffung einer neuständischen Landesvertretung ein und bekämpften das Prinzip des reinen Repräsentativsystems, auf das sich die Mehrheit der Reformvereine geeinigt hatte, oder versuchten, ständische und repräsentative Verfassungselemente miteinander zu verbinden. Als Beispiel dafür kann die von dem Wismarer Gymnasiallehrer Dr. Eduard Theodor Haupt verfaßte, aber anonym erschienene Streitschrift „Aufruf an Mecklenburg und die Männer des Rechts, der bürgerlichen Ordnung und zeitgemäßen Reform. Anschluß an die Wismarsche Petition vom 22. April 1848“ gelten.

Die Städte befürchteten, bei allgemeinen und gleichen Wahlen durch die zahlenmäßig weit überlegene Landbevölkerung in einer Landesrepräsentation majorisiert zu werden. Das Bürgertum argwöhnte außerdem, daß die große Masse der Landbevölkerung bei den Wahlen unter der geistigen Vormundschaft der Gutsherren und -pächter stehen und nur Interessenvertreter der Ritterschaft wählen würde. Deshalb gab es zwischen Ritterschaft und Landschaft bei den Landtagsberatungen erbitterten Streit über das Wahlverfahren, das wahlgesetzlich durch die Regierungen geregelt werden sollte.

Die von den Deputierten der Reformvereine am 17. April in Güstrow gewählte „Überwachungskommittee“ wohnte den Verhandlungen des Landtags bei und versuchte, sie durch lautstarke Meinungsäußerungen von der Tribüne, durch Petitionen an die ständischen Körperschaften u.ä. Maßnahmen zu beeinflussen. Als die Beratungen in ihre Schlußphase eintraten, versammelten sich am 14. Mai noch einmal Deputierte von 34 mecklenburgischen Reformvereinen, insgesamt etwa 200 Personen, in Schwerin, um die Macht der öffentlichen Meinung zugunsten von Wahlen nach demokratischen Prinzipien zur Geltung zu bringen.<sup>23</sup>

Nach dreiwöchiger Verhandlungsdauer, während derer die Geduld des Volkes auf eine harte Probe gestellt worden war und die beiden Stände erbittert um ihre Sonderinteressen gekämpft hatten, ohne letzte Einigung in den Wahlprinzipien zu erzielen, erhielt der außerordentliche Landtag am 17. Mai mit der Festlegung indirekter Wahlen nach Kopfzahl ohne Zensus für die neue

<sup>23</sup> Rostocker Zeitung, 16.5.1848 (Nr. 91), S. 1.

Landesvertretung durch die beiden Großherzöge endlich seinen Abschied.<sup>24</sup> Die in einigen Wahlverfahrensfragen uneinig gebliebenen Stände hatten den Landesherren und ihren Regierungen dazu die Entscheidungen überlassen. Der Druck der demokratischen Kräfte in den Reformvereinen war nicht vergebens gewesen.

## Die politische Differenzierung der Reformbewegung

Der Landtag hatte seine Verhandlungen kaum beendet, da traten die Gegensätze in den Reformvereinen mit um so größerer Heftigkeit hervor. Immer mehr rückte jetzt in den Reformvereinen die Auseinandersetzung um die Stellung der zu wählenden Abgeordnetenversammlung in den Vordergrund. Liberale „Vereinbarer“ traten den demokratischen Anhängern einer verfassungsgebenden Rolle der Abgeordnetenversammlung gegenüber. Allerdings versanken die meisten Reformvereine zunächst für einige Wochen „in Untätigkeit und Schlaffheit“.<sup>25</sup> Die Hauptursache für diese Erschlaffung lag primär in der zunehmenden Sorge des Bürgertums vor einem Hinauswachsen der Revolution über den konstitutionell-liberalen Rahmen begründet, den man durch die Versprechen der Großherzöge und den nach dem außerordentlichen Landtag scheinbar endgültig gebrochenen Widerstand der alten Aristokratie fest abgesteckt wähnte. Diese Furcht zog sich bis weit in das Kleinbürgertum hinein. Sie wurde genährt durch die radikale Haltung einiger kleinerer Reformvereine, vor allem aber durch das entschiedene, teils gewaltsame Vorgehen der ländlichen Tagelöhner in verschiedenen Teilen Mecklenburgs.

Große Unzufriedenheit begann sich in den Reformvereinskreisen allmählich wegen des langen Schweigens der Regierungen in der Angelegenheit der Wahlen für eine Landesvertretung auszubreiten. Die Sorge um die Wahlfrage verschaffte den Reformvereinen nach Wochen der Flaute wieder neuen Auftrieb. Friedrich Franz II. wurde um baldige Veröffentlichung des Wahlgesetzes gebeten. Die Rostocker Zentralkommitte wurde durch die anderen Vereine aufgefordert, die Schweriner Regierung auf ihre Pflichten gegenüber dem Volk aufmerksam zu machen. Pressepolemiken in den Reformblättern griffen die Haltung der Regierung an, die nach der öffentlichen Meinung einen Schneekengang eingelegt hatte, weil sie die Auswirkungen des Juni-Aufstands des Pariser Proletariats, das Verhalten Rußlands, die Ergebnisse der preußischen Verfassungsberatungen und das Verfassungswerk der Deutschen Nationalversammlung abwarten wollte, um nach diesen Vorbildern ein eigenes Staatsgrundgesetz zu konzipieren.

<sup>24</sup> Der Mecklenburgische Landtagsbote. Blätter für Reform, 18.5.1848 (Nr. 23), S. 2 ff.

<sup>25</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 32.

Der Streit innerhalb der Reformvereine um den Charakter der zu wählenden Abgeordnetenversammlung spitzte sich zu. Während Demokraten wie Moritz Wiggers die konstituierende Eigenschaft der künftigen Landesvertretung postulierten und dies analog der Rolle der Frankfurter Nationalversammlung mit dem Prinzip der Volkssouveränität begründeten,<sup>26</sup> verfochten gemäßigte Liberale wie der Rostocker Professor Carl Hegel, Sohn des großen Philosophen, den Vereinbarungsgedanken.<sup>27</sup> Die gemäßigtene Elemente im Rostocker Reformverein wurden zurückgedrängt. Moritz Wiggers wurde zum neuen Präsidenten des Vereins gewählt. Hegel isolierte sich durch seine Haltung im Verein so sehr, daß er sich schließlich mit der Begründung aus ihm zurückzog, der Reformverein habe sich auf eine schlechthin revolutionäre Basis gestellt.

Hegel forderte öffentlich zur Spaltung der Reformvereine auf. Gegen die hier dominierende radikale Richtung sollten sich alle Andersdenkenden in eigenen Vereinen zusammenschließen. Der heftige Streit wogte weiter: „Konstituierend oder vereinbarend war jetzt die Lösung, nach welcher die Parteien sich zu sondern begannen“.<sup>28</sup> Die Organisierung der nichtdemokratischen Kräfte in den „Konstitutionellen Vereinen“ erfolgte dann aber doch erst ab Ende August 1848.

Das Wahlgesetz wurde am 15. Juli endlich veröffentlicht,<sup>29</sup> aber nicht als Entwurf, worum die Rostocker Zentralkommitte im Interesse einer Möglichkeit zur Stellungnahme für die Öffentlichkeit am 6. Juli in einer Petition an den Schweriner Großherzog gebeten hatte. Es forderte den Widerspruch der Reformvereine geradezu heraus, weil es den Vereinbarungsgrundsatz für die Schaffung des Verfassungswerks in der Präambel fixierte und durch die Vielzahl von Wahlbezirken anscheinend die Großgrundbesitzer begünstigte. Mit der Diskussion um das Wahlgesetz herrschte überall wieder regeres Leben in den Reformvereinen.

Man erwartete von Wahlen nach diesen Bestimmungen einen ungefährdeten Sieg der konservativen Kräfte. Das Wahlgesetz war in vieler Beziehung ein Schritt zurück hinter die Wahlbestimmungen für die Frankfurter Nationalversammlung. Den Termin für die Wahlen hielt die Regierung noch lange nicht für gekommen und wollte ihn erst später bekanntgeben. Das oktroyierte Wahlgesetz nötigte die Reformvereine zur beschleunigten Ansetzung eines ohnehin zur Beratung der Stellung der zukünftigen Landesvertretung und anderer Streitfragen schon vorgesehenen neuen Reformtags in Güstrow am

<sup>26</sup> Rostocker Zeitung, 29.6.1848 (Nr. 129), S. 1–2 (Unsere politische Gegenwart, von Moritz Wiggers).

<sup>27</sup> Ebd., 16.7.1848 (Nr. 144), S. 1–2 (Was heißt constituirender Landtag, von Carl Hegel).

<sup>28</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 36.

<sup>29</sup> Wochenblatt (wie Anm. 11), 1848 (Nr. 30), S. 216 ff.

21./22. Juli. Auf dieser Generalversammlung der mecklenburgischen Reformvereine, der dritten in Güstrow stattfindenden, sprachen sich die 60 Deputierten der 27 vertretenen Reformvereine mit großer Mehrheit für die verfassungsgebende Eigenschaft der Abgeordnetenversammlung aus.<sup>30</sup> Bei der Beratung über die Wahlen entschied man sich einhellig gegen die kleinen Wahlabteilungen des Wahlgesetzes und für die großen Wahlkreise wie bei den Wahlen zur Nationalversammlung, für die Gewährung des Wahlrechts auch an die Nichtsteuerzahler und die Verleihung des aktiven Wahlrechts an alle männlichen Personen über 21 Jahre, also auch an diejenigen ohne reguläre Einwohnerrechte. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf Personen von mehr als 30 Lebensjahren wurde verworfen.

Ein wichtiger Beschuß der Deputierten galt der Forderung nach Entlassung der Minister und Regierungsräte. Sie wurde mit der Empfehlung an die Großherzöge verbunden, eine Regierung aus Männern einzusetzen, die „keine Binde vor den Augen haben, welche mit klarem hellem Blick die Zeit durchschauen, mit Männern, die ein Herz haben für das Volk“.<sup>31</sup> Der bürgerliche Rittergutsbesitzer Theodor Stever auf Wustrow war in den Augen der Deputierten solchen Vertrauens wert, da er sich neben Dr. Samuel Schnelle auf Buchholz und Johann Pogge auf Roggow als einer der Führer des bürgerlichen Teils der Ritterschaft in den Streitigkeiten mit dem Adel bereits vor der Revolution Popularität erworben hatte. Deputationen sollten beiden Großherzögen empfehlen, volksverbundene Männer mit der Bildung neuer Staatsministerien zu beauftragen.

Die Reformpartei in Mecklenburg wollte verspätet erzwingen, was in Gestalt der „Märzministerien“ in anderen deutschen Staaten von den Fürsten zur Aufspaltung der revolutionären Volksbewegung und Sicherung ihrer Throne an Regierungsumbildung Monate früher vorgenommen worden war. Sie wiegte sich dabei in der Illusion, daß eine durch bloßen Druck der öffentlichen Meinung erfolgte Aufnahme liberaler Repräsentanten in die Regierung die Macht-position der feudalaristokratischen Kräfte entscheidend schwächen könnte.

Das wichtigste Ergebnis der Beratungen bestand in der Einigung über ein gemeinsames Programm, das „Güstrower Glaubensbekenntnis“, dessen Anerkennung in Zukunft die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Reformverein bilden sollte. Es verlangte: „die Volks- und Staatseinheit Deutschlands; gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis; Aufhebung aller Feudal- und Adelsrechte; Schutz der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz, die Habeas-Corpus-Akte; Sicherheit des Eigentums; Gleichheit aller vor dem Gesetz; Freiheit der Presse, Öffentlichkeit der Gerichte, der Landtage, der Gemeindeverhandlungen und aller Ver-

<sup>30</sup> Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deputirten der Mecklenburgischen Reform-Vereine in Güstrow am 21. und 22. Juli 1848. Rostock 1848, S. 17 f.

<sup>31</sup> Ebd., S. 30.

handlungen und Staatseinrichtungen, die ihrem Wesen nach der Öffentlichkeit angehören; das Vereinsrecht; allgemeine Wehrhaftigkeit und Wehrpflichtigkeit; Organisation der Volkswehr; für Stadt- und Landgemeinden freie Verfassung, nach welcher sie sich selbst regieren; Trennung der Kirchen vom Staat; Rückgabe der Kirchengewalt an die Gemeinden; ein wohlgeordnetes Volksschulwesen und Befreiung der Schule von der Bevormundung durch die Kirche; Sicherung des geistigen und leiblichen Wohls der arbeitenden Klasse. Wir wollen endlich: daß der Volkswille als das höchste Gesetz des Staats gilt“.<sup>32</sup>

Der Kampf, den die Reformvereine für diese Forderungen führen wollten, wurde ausdrücklich auf die „gesetzlichen Waffen“ beschränkt. Das „Güstrower Bekenntnis“ präzisierte und erweiterte einige Forderungen des ersten Reformtags, klammerte aber andere bedeutende Probleme wie die Agrarfrage aus. Andererseits sollte die Aufnahme der Forderung nach der „Sicherung des geistigen und leiblichen Wohls der arbeitenden Klasse“ ein Zugeständnis an die städtischen und ländlichen Arbeiter sein, die als soziale Stütze für die Reformvereine eine immer größere Bedeutung erlangten und deren Forderungen nach Verbesserung ihrer Lage nicht mehr einfach ignoriert werden konnten.

Der dritte Güstrower Reformtag stand im Zeichen der offenen Trennung der demokratischen Elemente von denen des gemäßigten Liberalismus. Er führte zur Spaltung der „bis dahin äußerlich zu einer Partei verbundenen Reformer“<sup>33</sup> und damit zur organisatorischen Verselbständigung der kleinbürgerlich-demokratischen Parteirichtung in Mecklenburg, deren Anhänger in den reorganisierten Reformvereinen weiterhin ihr wichtigstes Sammelbecken hatten. Eine möglichst klare Trennung dieser grundverschiedenen politischen Strömungen war vor allem im Hinblick auf die erwarteten Wahlen zur mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung von höchster Dringlichkeit geworden. Das „Bekenntnis“ war die programmatische Plattform für die Parteibildung der Demokraten. Der komplizierte Differenzierungsprozeß, in dessen Ergebnis feste bürgerliche Parteilager in Mecklenburg entstanden, hatte mit dem ersten Güstrower Reformtag ein Zwischenresultat erreicht und mit dem Güstrower Juli-Reformtag einen vorläufigen Abschluß erfahren. In diesem Prozeß hatte sich erwiesen, daß die republikanischen Ideen im mecklenburgischen Bürger- und Kleinbürgertum keinen Nährboden fanden. Die wenigen Republikaner, die auch hier die Überwindung der Monarchie propagierten, waren in einer hoffnungslosen Minderheit geblieben und bildeten den schwachen linken Flügel der demokratischen Bewegung.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> Ebd., S. 59 f. – Rostocker Zeitung, 27.7.1848 (Nr. 153), S. 4. – Abdruck auch bei Wiggers (wie Anm. 2), S. 38 f. – Ferner: Meklenburgscher Bürgerfreund, 23.7.1848 (Nr. 4), S. 3. – Blätter für freies Volksthum, 30.7.1848 (Nr. 5), S. 1–2 (= S. 35–36).

<sup>33</sup> Soltau (wie Anm. 1), S. 46.

<sup>34</sup> Rostocker Zeitung, 11.8.1848 (Nr. 166) S. 1. – Meklenburgscher Bürgerfreund, 2.7.1848 (Nr. 1), S. 4. – Rostocker Zeitung, 14.7.1848 (Nr. 14).

Die Standpunkte der Liberalen und Demokraten unterschieden sich in Mecklenburg deshalb weniger in der grundsätzlichen Einstellung zum monarchischen System, sondern hauptsächlich in der Haltung gegenüber der zu wählenden Vertretungskörperschaft, insbesondere zum Wahlverfahren sowie zum Charakter der Abgeordnetenversammlung. Die Scheidegrenze zwischen beiden Parteien bildete die Anerkennung des Prinzips der Volkssouveränität. Moritz Wiggers, der immer mehr in die Rolle des anerkannten Hauptes der mecklenburgischen Demokraten hineinwuchs, brachte die Vorstellungen der Mehrheit der Reformer über die zukünftige Staatsform in die Formel: „eine auf demokratischen Grundlagen zu errichtende erbliche Monarchie“.<sup>35</sup> Die republikanische Staatsform setzte nach seiner Meinung republikanische Tugenden und eine gereifte Bildung voraus, die er in Mecklenburg noch vermißte.

Das Güstrower Programm gab den Reformvereinen eine bestimmtere Richtung und führte zu einer Belebung ihrer Aktivitäten. Im Anschluß an die Generalversammlung „begann eine vollkommene Regeneration der Vereine“.<sup>36</sup> Die gemäßigten Liberalen verließen im allgemeinen die Reformvereine. Das waren insbesondere viele Vertreter der Beamenschaft. Die Bildung eigener Organisationsstützpunkte gelang ihnen aber nicht vor Ende August. Nach einer Vorberatung am 31. August 1848 wurde in Schwerin am 5. September der erste konstitutionelle Verein gegründet.<sup>37</sup> Von da an standen sich die demokratisch orientierten Reformvereine und die einen gemäßigt-liberalen Standpunkt vertretenden konstitutionellen Vereine in erbitterter Feindschaft gegenüber. In den Vordergrund der politischen Auseinandersetzung trat verstärkt – ganz im Sinne der Güstrower Beschlüsse – der Kampf um den „Ministerwechsel“ und um die Veränderung des Wahlgesetzes.

Die vom Reformtag ausgewählten Deputierten wurden von den beiden mecklenburgischen Großherzögen zwar empfangen (Ende Juli 1848), erreichten aber nicht das geringste. Als regierungsseitig sogar plötzlich die Wahlen auf den 26. und 30. September angesetzt wurden und die Zusammensetzung der Wahlbezirke bekanntgegeben wurde (30. August),<sup>38</sup> bereitete die Rostocker Zentralkommitte nicht nur eine neue Petitionsbewegung aller Reformvereine vor, die namentlich auf Vergrößerung der Wahlbezirke und Wahlabteilungen hinzielte, sondern rief am 1. September alle Vereine zur Entsendung von Deputationen am 7. September nach Schwerin und Neustrelitz auf.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Rostocker Zeitung, 10.8.1848 (Nr. 165); 11.8.1848 (Nr. 166) (Die Vereinbarenden, von Moritz Wiggers).

<sup>36</sup> Soltau (wie Anm. 1), S. 47.

<sup>37</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 48.

<sup>38</sup> Wochenblatt (wie Anm. 11), 30.8.1848 (Nr. 37), S. 253–284. Die Bekanntmachung trug das Datum vom 26. August.

<sup>39</sup> Rostocker Zeitung, 2.9.1848 (Nr. 185), S. 4.

An der Petitionsbewegung beteiligten sich zum ersten Mal auffällig viele Arbeiter und Handwerksgesellen. Die gewachsene politische Aktivität in den Reihen der mecklenburgischen Arbeiter äußerte sich am sichtbarsten in der Schweriner Petition vom 6. September 1848, die bei insgesamt etwa 860 Unterschriften von mindestens 430 Proletariern unterschrieben war und wie alle anderen Petitionen aus diesen Tagen eine Abänderung des Wahlgesetzes forderte.<sup>40</sup>

Gewichtiger als alle Petitionen waren aber die Ereignisse vom 7. September vor dem Schloß in Neustrelitz:<sup>41</sup> 80 Deputierte der Reformvereine überbrachten dem Strelitzer Großherzog ihre mit 4000 Unterschriften bedeckten Petitionen. Ihr Sprecher, der Strelitzer Stadt- und Amtsrichter Dr. Karl Petermann, erhielt von Großherzog Georg nur eine ausweichende Antwort, als er die Forderungen der Reformvereine vor dem Fürsten begründete. Ein zweiter Versuch am Nachmittag blieb ebenfalls ohne Ergebnis. Der Großherzog war für die Deputierten nicht zu sprechen; es wurde ihnen nur ein schriftlicher Bescheid versprochen. Zur gleichen Zeit fand in Altstrelitz eine große Volksversammlung statt, deren Teilnehmer auf das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Großherzog warteten und durch das Ausbleiben ihrer Deputierten beunruhigt wurden. Die Versammelten brachen deshalb zu einem Zug vor das Neustrelitzer Schloß auf, wo sie demonstrativ Aufstellung nahmen und vom Großherzog eine klare Antwort auf ihre Petitionen begehrten. Sie hatten sich teilweise mit Knüppeln bewaffnet. Unter ihnen waren Arbeiter und Gesellen zahlreich vertreten.

Es entstanden Unruhen, als die 1500-2000 Demonstranten den Bescheid erhielten, der Großherzog wäre ausgefahren. Das Schloß wurde mit Steinen beworfen. Man versuchte, in das Schloß einzudringen. Gegen die erregte Volksmenge wurde die Neustrelitzer Bürgerwehr eingesetzt. Eine Beruhigung trat erst ein, als der Großherzog mit Petermann auf dem Balkon des Schlosses erschien und den Demonstranten die Erfüllung ihrer Forderungen zusicherte. Am anderen Tag wurde daraufhin Staatsminister von Dewitz entlassen, und noch im Verlauf des September nahmen Regierungsrat Graf von Bassewitz sowie Kammerdirektor von Kamptz und andere leitende Beamte ihren Abschied. Eine Verordnung stellte die Abänderung der Wahlbezirkseinteilung in Aussicht und vertagte den Wahltermin. Neue Männer, Vertreter des liberalen Bürgertums, wurden in die Regierung berufen. Der Großherzog versprach, das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung anzuerkennen zu wollen. Trotzdem spielten sich auch am nächsten Tag noch stürmische Szenen auf den Straßen ab.

<sup>40</sup> LHAS, Staatsministerium Schwerin, Nr. 419, fol. 396 ff.

<sup>41</sup> Blätter für freies Volksthum, 17.9.1848 (Nr. 12). – Hans Grobbecker: Mecklenburg-Strelitz in den Jahren 1848-1851. In: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 2, 1926, S. 124 ff. – LHAS, Mecklenburg-Strelitzer Landesregierung, vorl. Nr. 1/334.

Erst die Volksmassen in Neustrelitz hatten mit ihrem entschlossenen Auftreten die Erfüllung der beiden wichtigsten Forderungen seit dem Güstrower Reformtag am 21./22. Juli erkämpft: Ministerentlassung und Änderung des Wahlgesetzes. Denn die 60 Personen starke Deputation aus 23 Städten und 18 Ortschaften, die dem Schweriner Großherzog am 7. September ihre Petition überbrachte, fand bei Friedrich Franz II. kein Entgegenkommen. Er entließ eiligst die Deputierten und warnte sie davor, mit den üblichen Mitteln der Reformvereine gegen das Wahlgesetz zu agitieren, das doch nicht geändert werden könnte.<sup>42</sup> Doch als erst die Ereignisse von Neustrelitz in Schwerin bekannt wurden und die Rostocker Zentralkommitte die Ausschreibung einer allgemeinen mecklenburgischen Volksversammlung durchblicken ließ, änderte auch Friedrich Franz II. schlagartig seine Haltung.

Die beiden Anhänger der alten ständischen Verfassung in der Regierung, der Minister und Kammerpräsident von Levetzow sowie der Regierungsdirektor von Oertzen, wurden entlassen. Als neue Männer wurden der von den Reformvereinen empfohlene liberale bürgerliche Rittergutsbesitzer Stever, der gemäßigte Rostocker Reformer Kippe und der Landsyndikus Groth in der Stellung von Kommissaren in die Regierung berufen,<sup>43</sup> wo sie aber ohne exekutive Vollmachten blieben, während die tatsächlichen Regierungsgeschäfte weiterhin unter der Leitung des Ministers und Geheimen Ratspräsidenten von Lützow fortgeführt wurden.

Es trat daher in Wirklichkeit keine völlige Umbildung der Regierung ein, sondern es wurden nur die Verfassungsangelegenheiten von der eigentlichen Regierungstätigkeit abgetrennt und den „neuen Männern“ als Regierungskommissaren zugewiesen. Die Leitung dieser Kommission aber war von Lützow als viertem Kommissar übertragen. Für die Reformvereine war an den Bedingungen der Einsetzung dieser Kommission wichtig, daß die spätere Ablösung des alten Regierungssystems vorgesehen war und dem Großherzog bei der Ausarbeitung der Verfassung nur ein suspensives Veto zukommen sollte. Nach der Berufung der Regierungskommissare gelang es nun wenigstens noch, die Zusicherung zur Abänderung einiger Bestimmungen des Wahlgesetzes zu erreichen.

Der weitere Verlauf des Monats September stand ganz im Zeichen der Vorbereitung der politischen Kräftegruppierungen auf die Wahl der Abgeordnetenversammlung. Insbesondere die Reformvereine entfalteten eine breite Wahlkampagne. Ihre liberal-konstitutionellen Widersacher traten mit erheblichem Tempoverlust in die Wahlbewegung ein, weil ihre Organisation noch in den Anfängen steckte. Ihr wichtigstes Propagandaorgan wurde die „Mecklenburgische Zeitung“, die vom 1. Oktober an in Schwerin durch Hegel mit

<sup>42</sup> LHAS, Kabinett III, Nr. 765, fol. 70 f.

<sup>43</sup> Wochenblatt (wie Anm. 11), 13.9.1848 (Nr. 41), S. 297 f.

Regierungsunterstützung herausgegeben wurde. Die Reformpartei war mit Energie darum bemüht, die Massen der Landbevölkerung unter ihren Einfluß zu bekommen, da von deren Verhalten entscheidend der Ausgang der Wahlen abhing.

### Die Stellung der Reformer im ersten mecklenburgischen Parlament

Schon im ersten Akt des Wahlverfahrens, bei den Wahlen der Wahlmänner am 26./27. September in Mecklenburg-Schwerin, kündigte sich ein Erfolg der Reformvereine an. Sowohl in den Städten als auch auf dem Lande wurden überwiegend Reformer zu Wahlmännern gewählt. Besonders nachhaltig erwies sich der Einfluß der Reformpartei in den größeren Städten, vor allem in Rostock und Schwerin. Den Konstitutionellen fehlte es an „Einfluß auf die Volksmassen. Die Tagelöhner auf dem Lande und die Arbeiter in den Städten standen unter dem Banne der Verheißenungen der Demokraten“.<sup>44</sup> Die eigentliche Abgeordnetenwahl (in Mecklenburg-Schwerin am 3., in Mecklenburg-Strelitz am 9., Nachwahlen am 20. Oktober) befestigte die überlegene Stellung der Reformvereine. Gestützt auf die unteren Volksklassen errangen die von den Reformvereinen aufgestellten Kandidaten fast zwei Drittel der Abgeordnetenmandate.<sup>45</sup> Von den 103 Abgeordneten aus beiden mecklenburgischen Großherzogtümern einschließlich Fürstentum Ratzeburg stammten nur 38 vom Lande. Unter diesen befanden sich zwei Tagelöhner. 65 Abgeordnete kamen aus den Städten, darunter war immerhin ein Arbeiter.

Am 31. Oktober 1848 wurde die mecklenburgische Abgeordnetenversammlung im Schweriner Dom durch Großherzog Friedrich Franz II. feierlich eröffnet.<sup>46</sup> Schon nach wenigen Wochen stellte sich heraus, daß die aus den Reformvereinen hervorgegangenen Abgeordneten der Linken trotz ihrer Einschwörung auf das „Güstrower Bekenntnis“ längst keine politisch homogene Gruppierung darstellten. Gemäßigte Reformer traten nach und nach aus der Fraktion der Linken aus, und innerhalb kurzer Zeit hatte die Linke die anfangs für so gewiß gehaltene Majorität eingebüßt, wie sie sich auch dem Umstand anpassen mußte, daß die Abgeordnetenversammlung im Widerspruch zu der Grundforderung der Reformvereine keine eigentliche konstituierende Eigenschaft besaß.<sup>47</sup>

So bedeutend der Umstand für Mecklenburg auch war, daß zum ersten Mal in seiner Geschichte eine vom Volk gewählte Repräsentativkörperschaft zu-

<sup>44</sup> Karl Hegel: Leben und Erinnerungen. Leipzig 1900, S. 144.

<sup>45</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 52.

<sup>46</sup> Programm in: LHAS, Hofmarschallamt, Nr. 2859. – Ansprache Friedrich Franz II. in: Mecklenburgische Zeitung, 31.10.1848 (Nr. 26, Abendausgabe), S. 1.

<sup>47</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 62.

sammensrat, so sehr muß der späte Zeitpunkt der Eröffnung der Abgeordnetenversammlung als Erfolg der reaktionären Kräfte gewertet werden. Infolge einer Phasenverschiebung im Ablauf des Revolutionsgeschehens hatten die fortschrittlichen Volkskräfte in Mecklenburg noch das Übergewicht, während die Revolution in Österreich und Preußen bereits ihrer Niederlage entgegentreib. Die Reaktion in Mecklenburg übte sich deshalb in Geduld, wissend, daß sie hier zur Niederwerfung der demokratischen Bewegung einen längeren Atem brauchte. Hinsichtlich der Arbeit der Abgeordnetenversammlung setzte sie ihre Hoffnungen auf die Kompromißbereitschaft der Vertreter des liberalen Bürgertums und die schwankende Haltung von Abgeordneten aus den kleinerbürgerlichen Schichten. Diese Erwartungen sollten sich bald erfüllen.

Die anfängliche Majorität der Linken gestattete zunächst, die Besetzung der Vorstandssämter (Präsident und Vizepräsidenten) und Ausschüsse sowie die Gestaltung der Geschäftsordnung entscheidend zu beeinflussen. Moritz Wiggers wurde zum Präsidenten der Abgeordnetenversammlung gewählt. Doch in dem Maße, wie sich sogenannte gemäßigte Linke von der Fraktion der Linken absonderten und zu einem schnell anwachsenden „linken Zentrum“ zusammenschlossen, verringerten sich die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der zunächst stärksten Fraktion. Das „linke Zentrum“ stellte im Grunde den linken Flügel der liberal-konstitutionellen Bewegung in Mecklenburg dar. Seine Herausbildung verkörperte den letzten Akt der Scheidung und Verselbständigung von Liberalen und Demokraten in Mecklenburg. Es bildete fortan bei allen Abstimmungen das „Zünglein an der Waage“. Beabsichtigte es anfangs, überwiegend mit der Linken zu stimmen, so wurde es mit der Zeit seines „Ursprungs aus dem Schoße der Linken und, weiter zurück, der Reformvereine gänzlich uneingedenk“.<sup>48</sup> Der Kern der Linken setzte sich aus gemäßigten und radikalen Demokraten zusammen. Neben der Linken und dem „linken Zentrum“ bildete sich ein „rechtes Zentrum“ von beachtlicher Stärke und eine kleine Fraktion der „äußersten Rechten“ heraus. Damit hatte sich in der Mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung eine ähnliche Parteibildung vollzogen wie in der Deutschen Nationalversammlung, allerdings mit dem Unterschied, daß die Linke in Schwerin zunächst wesentlich stärker war.

Wie das Paulskirchenparlament war auch die in Schwerin tagende Abgeordnetenversammlung nicht gewillt, sich konsequent auf den Boden der Volkssovereinheit zu stellen und ihren Beschlüssen durch Mobilisierung der Volksmassen Nachdruck zu verschaffen. Die Versammlung ging vielmehr auf die Hinhaltetaktik der beiden Großherzöge und ihrer Regierungen ein. Sie schuf keine eigenen Machtorgane, verlegte sich auf endlose Verfassungsverhandlungen und ermüdende Ausschußberatungen, wagte aber nicht, den Willen der Wähler entschlossen durchzusetzen. Dazu hätte es einer erneuten Revolutionierung der Volksmassen bedurft, von deren spontanen Aktionen

<sup>48</sup> Ebd., S. 69.

sich jedoch die meisten Führer der Demokraten bereits im Frühjahr und Sommer 1848 heftig distanziert hatten.

Das Weitere im Zusammenhang mit den Verfassungsverhandlungen in der Abgeordnetenversammlung kann hier nur in Stichpunkten wiedergegeben werden, da es eigentlich Thema eines eigenen Beitrags sein müßte. Bei dem veränderten Kräfteverhältnis, das im späten Frühjahr und Frühsommer 1849 in Deutschland eintrat (Niederlage der Kämpfer für die Reichsverfassung in Sachsen, Baden und der Rheinpfalz hauptsächlich wegen der Intervention preußischer Truppen), war an die Durchsetzung einer verfassungsgebenden Rolle der Abgeordnetenversammlung nicht mehr zu denken. Die Verhandlungen richteten sich jetzt auf Vereinbarung. Grundlage der Beratungen wurde wieder der Regierungsentwurf für ein Staatsgrundgesetz, den der Verfassungsausschuß der Abgeordnetenversammlung beider Mecklenburg anfänglich zugunsten eines von ihm selbst noch zu erarbeitenden eigenen Entwurfs völlig verworfen hatte.

Als am Ende der 2. Lesung in der 136. Sitzung am 3. August 1849 die entscheidende Abstimmung stattfand, wurde sie mit dem Votum über den Entwurf eines erzreaktionären Wahlgesetzes für die Kammerwahlen gekoppelt.<sup>49</sup> Wie Julius Wiggers schrieb, brachten es nur wenige Mitglieder der Linken über sich, für beide Gesetzentwürfe zu stimmen.<sup>50</sup> Es gab deshalb von Seiten der Linken 34 Gegenstimmen, bei insgesamt 55 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen und 6 abwesenden Abgeordneten.

### **Die weitere Entwicklung der Reformvereine bis zu ihrer Auflösung**

Die Leitung der mecklenburgischen Reformvereine lag die längste Zeit über beim Rostocker Verein, der aus seinen Reihen eine sogenannte „Centralkommittee“ bildete, die im wesentlichen mit dem Vorstand des Reformvereins identisch war. Leider sind keine eigenen Akten der Reformvereinsbewegung überliefert, wie das für die Konstitutionellen Vereine der Fall ist, für die ein Aktenbündel mit Korrespondenzen der Landesverbandsleitung im Landeshauptarchiv Schwerin vorhanden ist. Wir sind deshalb bei Untersuchungen über die Reformvereine auf die Berichte über deren Wirksamkeit in der zeitgenössischen Presse und auf deren Petitionen angewiesen, die in den staatlichen Akten überliefert sind.

Zeitweilig wurde die Aufgabe der Verbandsleitung aber vom Vorstand des Schweriner Reformvereins wahrgenommen. Vorsitzender war der Postrevisor

<sup>49</sup> Protocolle der Sitzungen der Abgeordneten-Versammlung beider Mecklenburg. Schwerin 1848 und 1849, S. 1205 ff.

<sup>50</sup> Wiggers (wie Anm. 2), S. 107.

und spätere Abgeordnete zur Nationalversammlung Hellmuth Wöhler, Sekretär war der Literat Julius Polentz. Genaue Nachrichten liegen darüber nicht vor, doch läßt sich feststellen, daß dies etwa von Anfang November bis Anfang Dezember 1848 der Fall war.<sup>51</sup> Der Übergang der Gesamtleitung hängt wahrscheinlich mit der Schwächung der Führungsspitze des Rostocker Vereins nach dem Zusammentritt der Abgeordnetenversammlung am 31. Oktober 1848 in Schwerin zusammen. Bedeutende Persönlichkeiten, die im Rostocker Verein die tragende Rolle gespielt hatten, waren zu Abgeordneten gewählt worden.

Der „Rostocker Zeitung“ vom 3. Dezember 1848 läßt sich entnehmen, daß zwischen der Schweriner „Central-Committe der Reform-Vereine beider Mecklenburg“ und der Leitung des Rostocker Reformvereins erhebliche Differenzen wegen der Führung der Bewegung entstanden waren. Diese Differenzen wurden auf der (5.) Deputiertenversammlung der mecklenburgischen Reformvereine am 10. Dezember 1848 in Schwerin ausgetragen. Vertreten waren im Saale des Gasthofs „Stadt Lübeck“ 29 Vereine. Beschlossen wurde ein Vertrauensvotum für die Abgeordneten der Linken und der Anschluß an den von linken Abgeordneten der Nationalversammlung in Frankfurt am Main gebildeten Zentralmärzverein. Es wurde ferner der Antrag angenommen, „daß diejenigen Reformvereine, welche mit dem Güstrower Glaubensbekennnis in prinzipiellem Widerspruch stehen, nicht als Reformvereine anzuerkennen seien“.<sup>52</sup> Dieser Beschuß richtete sich vor allem gegen die Vereine in Goldberg und Neubrandenburg. Der Goldberger Verein nahm eine Zwitterstellung ein, wie es sich schon in seiner Selbstbezeichnung als „Konstitutioneller Reformverein“ ausdrückte. Im Ergebnis dieser Deputiertenversammlung ging die Gesamtleitung, d.h. die Rolle der „Central-Committe“ wieder auf den Rostocker Reformverein über.

Deputierte sämtlicher Reformvereine des stargardschen Kreises (Friedland, Fürstenberg, Mirow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Stargard und Woldegk) versammelten sich auf Initiative des Neustrelitzer Reformvereins, zweifellos der regste von allen genannten, am 4. März 1849 in (Burg) Stargard zu einer Generalversammlung. Zu den Problemen, die hier erörtert wurden, gehörte insbesondere die Frage der Auflösung oder des Fortbestehens der Union beider Teile Mecklenburgs unter den neuen Bedingungen der zu erwartenden Konstitution. Der Widerstand in Mecklenburg-Strelitz gegen die von vielen

<sup>51</sup> Rostocker Zeitung, 13.11.1848 (Nr. 247), S. 3; 21.11.1848 (Nr. 253), Beilage, S. 3. – Vgl. dazu auch Wiggers (wie Anm. 2), S. 54. – Zum Übergang der Landesverbandsleitung auf den Vorstand des Schweriner Reformvereins vgl. ferner die Notiz unter 2. in den Meklenburgischen Blättern vom 28.10.1848 (Nr. 37), S. 350 sowie im Meklenburgischen Bürgerfreund vom 22.10.1848 (Nr. 19), S. 3 (Sitzung des Schweriner Reformvereins am 18. Oktober 1848).

<sup>52</sup> Rostocker Zeitung, 14.12.1848 (Nr. 273), Beilage, S. 3. – Meklenburgischer Bürgerfreund, 14.12.1848 (Nr. 34), S. 3

Seiten zunächst beabsichtigte Auflösung der Union war gewaltig. Die Deputierten sprachen sich in einer Protestresolution an die Abgeordnetenversammlung und die beiden Großherzöge für Beibehaltung bzw. Modifizierung der Union aus. Die von einigen beabsichtigte Bildung einer eigenen Zentralkommittee aller strelitzschen Reformvereine kam auf diesem Reformtag allerdings nicht zustande.<sup>53</sup>

Soweit festgestellt werden konnte, versammelten sich die Deputierten der mecklenburgischen Reformvereine nur noch einmal, und zwar am 12. November 1849 zu einer Gesamtkonferenz erneut in Güstrow. Das wäre die 6. Deputiertenversammlung der Reformvereinsbewegung. Die Vereine gaben sich hier ein neues Programm, in dem sie sich zur staatlichen Einheit Deutschlands und zur Reichsverfassung bekannten.<sup>54</sup> Das war eine mutige Haltung und ist nur durch die Hoffnung auf ein neues Aufflammen der Revolution zu erklären, die viele Demokraten damals noch beseelte.

Die Paragraphen 4 bis 6 dieses Programms dokumentieren, daß die Linken in Mecklenburg nach der Verkündung des Staatsgrundgesetzes am 10. Oktober 1849 für Mecklenburg-Schwerin zu den engagiertesten Verteidigern dieses Verfassungswerks geworden waren. Ihre Bedenken gegen das mit dem Staatsgrundgesetz verbundene undemokratische Wahlgesetz, das auf einer Verknüpfung repräsentativer und ständischer Prinzipien sowie einem Zweiklassenwahlrecht beruhte (die Abgeordneten sollten zu 2/3 aus allgemeinen, aber in zwei Wahlkörpern nach Wahlzensus durchzuführenden Wahlen, zu 1/3 aus besonderen Wahlen in nach Ständen gegliederten Wahlkörpern, hervorgehen), aber blieben bestehen.

Mit der Niederlage der Revolution in Deutschland erlahmten naturgemäß auch die Aktivitäten der Reformvereine. Doch bestanden die Vereine in vielen Städten fort. Sie waren die Basis für die Vorbereitung der Demokraten auf die Kammerwahlen Anfang Februar 1850, bei der die Linke erstaunlicherweise trotz des ungünstigen Wahlgesetzes eine leichte Mehrheit erlangen konnte. Sie waren Träger des Widerstandes gegen die Bestrebungen zur Beseitigung des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1850. Den Freienwalder Schiedsspruch vom 11. September 1850 konnte ihr Widerstand nicht verhindern. Doch ihr Fortbestehen war für das weitere Vordringen der Reaktion hinderlich. Deshalb wurde am 27. Januar 1851 von Friedrich Franz II. und seinem Innenminister, dem aus Preußen berufenen Grafen von Bülow (zugleich Ministerpräsident), ein neues Vereinsgesetz, die „VO betr. Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken“ erlassen „in Betracht der für die innere Ruhe und Ordnung Unseres Landes verderblichen Einflüsse, welche öffentliche Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken in den letztverflossenen Jahren ausgeübt

<sup>53</sup> Blätter für freies Volksthum, 11.3.1849 (Nr. 10), S. 75 ff.

<sup>54</sup> Mecklenburgische Zeitung, 15.11.1849 (Nr. 272), S. 3.

haben und auszuüben noch jetzt fortfahren“, wie es darin einleitend hieß.<sup>55</sup> Diese Verordnung bezweckte und erreichte eine völlige Aufhebung der am Anfang der Revolution erkämpften Vereins- und Versammlungsfreiheit, denn durch die Ausführungsverordnung betreffs die Aufhebung des Vereinsrechts vom 31. Januar 1851 wurden in Mecklenburg-Schwerin überall von den Ortspolizeibehörden im Februar die noch bestehenden Reformvereine aufgelöst. Diese Verbotsbestimmungen richteten sich nicht allein gegen die Reformvereine, denn es hieß in der Ausführungsverordnung unter 2.): „Die im hiesigen Orte etwa bestehenden Reformvereine, Handwerker- und Arbeitervereine sind sofort zu verbieten und aufzulösen, die Versammlungen derselben sind zu untersagen, die Lokale derselben hinsichtlich solcher Zwecke zu schließen.“<sup>56</sup>

Damit endete diese politisch so fruchtbare und für die damaligen Verhältnisse zweckmäßige Organisationsform der demokratischen Kräfte in Mecklenburg, die eine Keimzelle für die spätere Bildung moderner Parteien in unserem Lande gewesen ist.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Klaus Baudis  
Jägerweg 5  
19053 Schwerin

<sup>55</sup> Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1.2.1851 (Nr. 7), S. 29 f.

<sup>56</sup> Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande, zweite Folge, Hg. H. F. W. Raabe, V. Bd., Nachträge. Wismar/Ludwigslust 1857, S. 1055 f.



# BÜRGERAUSSCHUSS UND MAGISTRAT DER RESIDENZSTADT SCHWERIN IM GEFOLGE DER REVOLUTION VON 1848\*

Von Bernd Kasten

Am Vorabend der Revolution von 1848 zählte die Haupt- und Residenzstadt Schwerin 18700 Einwohner und war damit nach Rostock die zweitgrößte Stadt des Landes. Seit 1832 verfügte die Stadt über eine für die Zeit recht moderne Stadtverfassung, die von den beiden konkurrierenden Gewalten Bürgerausschuß und Magistrat bestimmt wurde. Der Bürgerausschuß als Vertretung der Bürgerschaft umfaßte 30 Mitglieder, die von den Einwohnern gewählt wurden, die im Besitz des Bürgerrechts waren. Ihm gegenüber stand für die Leitung der städtischen Verwaltung der aus sechs geschäftsführenden und drei beratenden Senatoren bestehende Magistrat.

Das Verhältnis zwischen beiden Gremien war gut, fast herzlich. Der Magistrat erkannte den Bürgerausschuß als gleichberechtigten Partner an.<sup>1</sup> Die meisten der jüngeren Senatoren hatten vor ihrem Eintritt in den Magistrat dem Bürgerausschuß angehört,<sup>2</sup> es gab vielfältige persönliche Kontakte und einen gemeinsamen liberalen Grundkonsens. Mehrere Senatoren und Bürgerrepräsentanten wurden so 1834 von der Justizkanzlei wegen ihrer Teilnahme an dem verbotenen „Preßverein“ zu zum Teil mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt.<sup>3</sup>

Nach der Ablehnung des Pogge'schen Diktamen am 27. November 1847 auf dem Landtag ergriff Senator Strempel am 4. Dezember 1847 die Initiative und machte seinem aufgestauten Zorn Luft: „Außer der Mehrzahl adeliger und bürgerlicher Ritter, sowie der Bürgermeister, welche in unbegreiflicher Weise nur zur Vertretung des Landes nach unserer veralteten Verfassung berufen sind, teilt wohl kein Mecklenburger die Ansicht, daß die Reform unserer Lan-

\* Überarbeitete Fassung eines am 9. Juni 1998 auf dem Landesarchivtag Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin gehaltenen Vortrags.

<sup>1</sup> Stadtarchiv Schwerin (SAS), MA 301, Magistrat (Strempel) an Bürgerausschuß (9.11.1846).

<sup>2</sup> U.a. Strempel, Pohle, Juhr, Voß, Schwenke, Möller.

<sup>3</sup> SAS, M 9193, Justizkanzlei, Urteil (11.1.1834). – Der Gutsbesitzer Schnelle wurde zu acht Monaten Festungshaft, Advokat Juhr und Buchhändler Kürschner zu sechs Monaten verurteilt, Senator Schnappauf saß ebenfalls auf der Anklagebank. Vgl. auch Klaus Lüders: Demokraten aus Mecklenburg und Vorpommern in Metternichs „Schwarzem Buch“ von 1838. In: Modernisierung und Freiheit. Beiträge zur Demokratiegeschichte in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 1995, S. 241–281.

desvertretung nicht das dringendste und notwendigste Bedürfnis der jetzigen Zeit ist.“ Mit Abscheu kommentierte er die „traurigen und eckelhaften Sonderinteressen und Parteikämpfe auf dem Landtag“ und plädierte für die Unterstützung des Pogg’schen Antrags durch den Schweriner Landtagsdelegierten.<sup>4</sup> Gemeinsam mit dem jungen Senator Pohle gelang es ihm, die Mehrheit der Magistratsmitglieder für diesen Antrag zu gewinnen. Der Delegierte aber, der schon fast achtzigjährige Bürgermeister Floerke, war über ein derart revolutionäres Ansinnen zutiefst erschüttert und warnte: „Man kann wohl Feuer anschüren, man weiß aber nicht, wie weit die Flamme geht, zumal wenn der Sturm sie fort treibt“,<sup>5</sup> mußte sich aber schweren Herzens der Mehrheitsmeinung beugen. Der Antrag rief im Landtag erwartungsgemäß „Aufregung und Indignation“ hervor und wurde ebenso erwartungsgemäß entrüstet abgelehnt.<sup>6</sup> Dafür wurde die Initiative des Magistrats von den Bürgern Schwerins begeistert unterstützt. Petitionen für eine Verfassungsreform mit hunderten von Unterschriften gingen beim Magistrat ein<sup>7</sup> und der Bürgerausschuß erlebte „des Himmels Segen für die Bestrebungen des verehrlichen Magistrats in dieser großen vaterländischen Sache“.<sup>8</sup>

In engem Schulterschluß und in perfekter „Übereinstimmung unserer Gesinnungen“<sup>9</sup> machten sich Magistrat und Bürgerausschuß nun an die Demokratisierung der Stadtverfassung. Die Zahl der Bürgerrepräsentanten wurde auf 45 erhöht, das Wahlrecht auch auf Juden, Handwerksgesellen und Arbeiter ausgedehnt<sup>10</sup> und die Öffentlichkeit der Sitzungen des Bürgerausschusses eingeführt.<sup>11</sup> Die folgenden Wahlen zum Bürgerausschuß veränderten dessen Zusammensetzung deutlich.<sup>12</sup> An Stelle biederer Handwerksmeister traten engagierte Demokraten wie der jüdische Rechtsanwalt Dr. Marcus, der Literat Julius Polentz und der Gutsbesitzer Dr. Schnelle. Auch der Anteil der Advokaten, die zeitweise mehr als ein Viertel der Abgeordneten stellten, erhöhte sich.<sup>13</sup> Dagegen bildeten die sonst in der Stadt zahlreich vertretenen großherzoglichen Beamten hier eher die Ausnahme. Der Landesherr mißbilligte das demokratische ehrenamtliche Engagement seiner Bediensteten. Schon 1841 hatte der Großherzog dem Garnisons-Auditeur Paschen die Annahme seiner

<sup>4</sup> SAS, M 11171, pro Memoria (Stempel) 4.12.1848.

<sup>5</sup> Ebd., M 11171, Floerke an Magistrat (8.12.1847).

<sup>6</sup> Ebd., M 11171, Floerke an Magistrat (10.12.1847).

<sup>7</sup> Ebd., M 11171, Petition an Magistrat (11.12.1847).

<sup>8</sup> Ebd., M 11171, Bürgerausschuß an Magistrat (28.12.1847). – Ebd., MA 301, Bürgerausschuß, Beschuß (21.12.1847).

<sup>9</sup> Ebd., M 11171, Magistrat an Bürgerausschuß (10.1.1848).

<sup>10</sup> Ebd., M 4003, Magistrat, pro memoria (25.10.1848). – Magistrat an Bürgerausschuß (27.10.1848).

<sup>11</sup> Ebd., M 3608, Magistrat an Bürgerausschuß (3.4.1848).

<sup>12</sup> Vgl. Wahlprotokolle in ebd., M 3588.

<sup>13</sup> Ebd., M 3590, Verzeichnis der Bürgerrepräsentanten (1856), 12 von 46 Bürgerrepräsentanten.

Wahl zum Bürgerrepräsentanten verboten.<sup>14</sup> Auch der Oberzahlcommissar Peitzner lehnte seine Wahl zum Vorsteher des Bürgerausschusses „aus Rücksicht auf seine Stellung als Großherzoglicher Diener“ ab.<sup>15</sup>

Während der Bürgerausschuß sich so zu einer Filiale des Schweriner Reformvereins entwickelte, setzte im Magistrat eine gegenläufige Entwicklung ein. Einzig Senator Pohle trat als Abgeordneter entschieden für den Grundsatz der Volkssouveränität ein.<sup>16</sup> Die anderen traten politisch kaum in Erscheinung, sympathisierten aber erkennbar mit der konstitutionellen Partei. Da der erste Bürgermeister Floerke wegen Altersschwäche und Kränklichkeit nur noch sehr eingeschränkt dienstfähig war,<sup>17</sup> und die Senatoren Jühr und Kühm vor allem mit der Leitung des Magistratsgerichts befaßt waren,<sup>18</sup> kam dem neu gewählten zweiten Bürgermeister Strempe hier eine besondere Bedeutung zu. Den ersten Stoß bekam Strempe's liberale Überzeugung, die durch seine frühe Initiative zur Unterstützung des Pogg'schen Antrags unstreitig ist, als am 13. März 1848 eine aufgeregte Menschenmenge vor seinem Haus randalierte und ihm die Fensterscheiben einwarf.<sup>19</sup> Sein Amt als Polizeidirektor, das durch besonderen landesherrlichen Auftrag auch die Verfolgung von Holzdiebstählen in den herzoglichen Forsten beinhaltete,<sup>20</sup> hatte ihn offensichtlich bei einem größeren Teil der einfachen Bevölkerung recht unbeliebt gemacht. Strempe stand in einem besonders engen Verhältnis zum Großherzog, der ihm auch ein monatliches Ehrengehalt von 192 Reichstalern in Würdigung seiner Verdienste gewährt hatte.<sup>21</sup> Während Pohle in seinem Verfassungsentwurf den Fürsten für entbehrlich hielt,<sup>22</sup> erstarre Strempe sichtlich in Ehrfurcht vor dem Landesherren „von tiefreligiösen Gefühlen getragen auf erhabenem Thron“.<sup>23</sup> Radikale Demokraten wie Julius Polentz, die Lieder verbreiteten, in denen Friedrich Franz I als „Schandfleck des Vaterlands“ bezeichnet wurde,<sup>24</sup> konnte er nur als „Aufrührer“ betrachten und verfolgte sie unnachsichtig.<sup>25</sup>

<sup>14</sup> Ebd., M 3606, Paschen an Magistrat (11.12.1841).

<sup>15</sup> Ebd., M 3586, Peitzner an Magistrat (9.1.1844). – Vgl. auch SAS, M 3588, Verzeichnis der Bürger, welche die etwa auf sie fallende Wahl eines Bürgerrepräsentanten abgelehnt haben (Januar 1847).

<sup>16</sup> Martin Stammer: Die Anfänge des mecklenburgischen Liberalismus bis zum Jahr 1848. Köln 1980, S.91.

<sup>17</sup> SAS, M 3789, Floerke an Magistrat (6.10.1848); Floerke an Magistrat (24.1.1851).

<sup>18</sup> SAS, M 3790, Magistrat (Floerke) Vermerk, 7.2.1848.

<sup>19</sup> Wilhelm Jesse: Geschichte der Stadt Schwerin. Bd.2, Schwerin 1920, S. 412.

<sup>20</sup> SAS, M 3850, Magistrat (Strempe) an Bürgerausschuß (28.10.1850); Bürgerausschuß an Magistrat (23.11.1850).

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Stammer, (wie Anm. 16), S.91.

<sup>23</sup> SAS, M 1840, Ansprache Strempe's zum 25jährigen Jubiläum der Vereinigungsurkunde (28.1.1832).

<sup>24</sup> Klaus Baudis: Julius Polentz. Dichter und Publizist. Rostock 1965, S.97.

<sup>25</sup> Ebd., S.100–102.

So lange jedoch Großherzog, konstitutionelle und Reformvereine gemeinsam zum Staatsgrundgesetz standen, wurden die bestehenden Gegensätze weitgehend überdeckt. Senator Pohle verspürte jedoch bereits 1849 die ersten Anzeichen für den sich abzeichnenden Stimmungswechsel. Als er im Sommer 1849 nach dem Ende seiner Abgeordnetentätigkeit wieder in den Magistrat zurückkehren wollte, sprach sich Senator Voss gegen seine Wiederaufnahme in das Kollegium aus.<sup>26</sup> Im Dezember 1849 kam es zu einem ernsten Zusammenstoß zwischen Pohle und dem Polizeidirektor, als dieser Dr. Schnelle am Abend vor der Bürgerausschuswahl die Wahlkarte abforderte. Der liberale Senator bezeichnete das selbstherrliche Verhalten Strempels als „unerhört und ungesetzlich“,<sup>27</sup> worauf der Magistrat sich jedoch mit Strempel solidarisierte und Pohle einhellig für sein „insolentes Auftreten“<sup>28</sup> rügte. Im Februar 1850 traten Magistrat und Bürgerausschuß ein letztes Mal gemeinsam auf, indem sie eine Eingabe an das Staatsministerium zur Bewahrung des Staatsgrundgesetzes abgaben.<sup>29</sup>

Nach dem Umschwenken des Großherzogs auf die Linie der Reaktion trennten sich die Wege von Magistrat und Bürgerausschuß unwiderruflich. Am 18. September 1850 forderten Rechtsanwalt Marcus, Hofbaurat Demmler, Oberlehrer Dr. Büchner und andere Mitglieder des Bürgerausschusses den Magistrat auf, Rechtsverwahrung gegen den Freienwalder Schiedsspruch einzulegen und die in Schwerin zusammentretende Abgeordnetenkammer zu schützen.<sup>30</sup> An diesem Aufstand gegen den Großherzog, der ja der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zugestimmt hatte, wollte sich der Magistrat nicht beteiligen.<sup>31</sup> Dienstbereit befolgte Strempel die Anweisungen des Innenministeriums, ließ die Abgeordneten der Landesvertretung verhaften und aus der Stadt verweisen.<sup>32</sup> Die Bürgerrepräsentanten Demmler und Büchner wurden von ihren Dienstvorgesetzten nachdrücklich aufgefordert, ihre Unterstützung für den Antrag des Bürgerausschusses aufzugeben.<sup>33</sup> Hofbaurat Demmler weigerte sich und wurde ohne Pensionsanspruch entlassen, Büchner kapitulierte und brachte es in der Folgezeit zum Direktor des Schweriner Gymnasiums.<sup>34</sup> Allerdings sollte man hierbei nicht vergessen, daß Demmler als einer der reichsten Männer der Stadt sich diese Zivilcourage auch besser leisten konnte als andere.

<sup>26</sup> SAS, M 3791, Pohle an Magistrat (12.7.1849).

<sup>27</sup> Ebd., M 3585, Magistrat, Vermerk Senator Pohle (7.12.1849).

<sup>28</sup> Ebd., Magistrat, Vermerk Bürgermeister Strempel (7.12.1849).

<sup>29</sup> Ebd., MA 301, Bürgerausschuß, dringlicher Antrag Demmler (9.2.1850), Vermerk Wehmeyer.

<sup>30</sup> Ebd., MA 301, Bürgerausschuß, Antrag Marcus, Demmler, Büchner, Martens, Peters, Havemann und Kniestch (18.9.1850).

<sup>31</sup> Ebd., MA 301, Magistrat an Bürgerausschuß (27.9.1850).

<sup>32</sup> Julius Wiggers: Aus meinem Leben. Leipzig 1901, S.145–148.

<sup>33</sup> Bruno Mertelmeyer (Hg.): Georg Adolf Demmler 1804–1886. Die Autobiographie eines großen Baumeisters. Schwerin 1914, S. 81–83, 99–100.

<sup>34</sup> SAS, MA 301, Büchner an Bürgerausschuß (22.9.1850). – Hans Heinrich Leopoldi: Schwerin im Jahre 1848. Schwerin 1948, S. 27.

Nur 23 der 46 Mitglieder erschienen zur entscheidenden Sitzung des Bürgerausschusses<sup>35</sup>. Sie machten aber, was ihnen an Zahl fehlte, durch Kampfeslust wett. Einstimmig legten sie Verwahrung ein gegen den Freienwalder Schiedsspruch und kritisierten den Magistrat heftig: „Der Bürgerausschuß hätte erwarten dürfen, daß der Magistrat die Ehre der Stadt, so wie deren selbständiges Recht auf die Polizeiverwaltung [...] besser als geschehen gewahrt hätte“.<sup>36</sup> Sichtlich gekränkt definierte der Magistrat sich jetzt erstmals als „vorgesetzte Obrigkeit“ des Bürgerausschusses und drohte weitere „Anzüglichkeiten und Beleidigungen“ nicht hinzunehmen.<sup>37</sup> Die Bürgerrepräsentanten zeigten sich unbeeindruckt und beharrten auf ihrem Recht, im Interesse des „Besten der Stadt“ auch ein „tadelnswertes Verhalten der Obrigkeit“ zu kritisieren.<sup>38</sup> Nach dem Austritt der wenigen landesherrlichen Bediensteten,<sup>39</sup> bestand der Bürgerausschuß nur noch aus wirtschaftlich selbständigen Handwerkern, Kaufleuten und Rechtsanwälten, die von Magistrat und Landesregierung gleichermaßen wenig zu fürchten hatten. Vor allem Strempel, der als „Diener zweier Herren“ angesehen wurde,<sup>40</sup> sah sich im Bürgerausschuß massiven Angriffen ausgesetzt und legte schließlich entnervt sein Amt als Magistratsdelegierter zu den Bürgerausschusssitzungen nieder.<sup>41</sup> Diese Funktion wurde dann von Pohle übernommen.<sup>42</sup>

Auf der anderen Seite war aus dem Magistrat auch unter dem Einfluß der herrschenden Reaktion noch kein Befürworter der wiedereingeführten landständischen Verfassung geworden. Selbst der ziemlich konservative Senator Juhr konnte als Delegierter auf den beiden Landtagen 1851 aus seinem Abscheu für die bornierten adeligen Rittergutsbesitzer und die Regularien der von ihm nur als „ständische Irrung“ bezeichneten Landesvertretung keinen Hehl machen.<sup>43</sup> Er beklagte, daß die meisten städtischen Vertreter nicht über ihre lokalen Verhältnisse hinaussahen und unter dem „Fluch der Lethargie und Apathie“ litten.<sup>44</sup> Für die Reform der Landesverfassung hatte er keine Hoffnung mehr und schloß deprimiert: „Wir sind vergeblich hiergewesen“.<sup>45</sup>

<sup>35</sup> SAS, M 3608, Bürgerausschuß an Magistrat (30.10.1850).

<sup>36</sup> Ebd., MA 301, Antrag Marcus, Bürgerausschuß an Magistrat (23.9.1850).

<sup>37</sup> Ebd., MA 301, Magistrat an Bürgerausschuß (27.9.1850).

<sup>38</sup> Ebd., MA 301, Bürgerausschuß (Marcus) an Magistrat (22.10.1850).

<sup>39</sup> Oberlehrer Dr. Büchner und Ministerial-Registrar Bolle (vgl. SAS, M 3606, Bürgerausschuß an Magistrat (23.10.1850)). – Kanzleirat Faull (vgl. SAS, M 3585, Kanzleirat Faull an Magistrat (12.10.1850)).

<sup>40</sup> SAS, M 3850, Bürgerausschuß an Magistrat (23.10.1850).

<sup>41</sup> Ebd., M 3618, Strempel an Magistrat (30.10.1850).

<sup>42</sup> Ebd., M 3618, Magistrat an Bürgerausschuß (4.11.1850).

<sup>43</sup> Ebd., M 8616, Senator Juhr, Landtagsbericht (7.12.1851), (3.11.1851), (24.11.1851). – Ebd., M 8609, Landtagsbericht (13.3.1851).

<sup>44</sup> Ebd., M 8609, Senator Juhr, Landtagsbericht (13.3.1851).

<sup>45</sup> Ebd.

Die Initiativen des Landtags zur Aufhebung der 1848 eingeführten demokratischen Reformen der Stadtverfassungen<sup>46</sup> stießen gleichfalls auf Widerstand im Magistrat. Unterstützt vom Bürgerausschuß<sup>47</sup> kämpfte vor allem Senator Pohle darum, die Errungenschaften der Revolution von 1848 wenigstens auf städtischer Ebene zu bewahren.<sup>48</sup> In der Haltung des Landtags sah er eine „große Gefahr für die Selbständigkeit der Städte“, deren Magistrate „hierbei als bloße Regierungsbehörden und Beamte aufgefaßt“ würden.<sup>49</sup> In der Öffentlichkeit der Sitzungen des Bürgerausschusses erblickte er einen „unendlichen Vorteil“, da er das Vertrauen und die Anerkennung für die Verwaltung der Stadt durch den Magistrat fördern würde.<sup>50</sup> Er warnte seine Kollegen davor, solche Bahnen einzuschlagen, daß sie „das Licht der Öffentlichkeit nicht mehr ertragen“ könnten.<sup>51</sup> Auch der junge erst 1851 einstimmig vom Bürgerausschuß gewählte Senator Möller, der seit 1848 als Advokat dem Bürgerausschuß angehört hatte,<sup>52</sup> unterstützte Pohles Antrag.<sup>53</sup> Es gelang den beiden Senatoren, die Mehrheit im Magistrat zu überzeugen, so daß die Rückkehr zu der alten Stadtverfassung aus der Zeit vor 1848 zumindest in Schwerin unterblieb.<sup>54</sup>

Die folgenden Jahre waren durch einen stillschweigenden Waffenstillstand zwischen Magistrat und Bürgerausschuß gekennzeichnet. Demmler befand sich im Ausland, und viele der radikaleren Bürgerrepräsentanten wurden durch den harten Repressionskurs des Innenministeriums sichtlich eingeschüchtert. Konflikte innerhalb des Magistrats wurden durch geschickte Kompromisse beigelegt. So verweigerte das Kollegium Pohle im März 1858 nach dem Tod Stempels zwar mit Rücksicht auf die Landesregierung die ihm wegen seines Dienstalters eigentlich zustehende Ernennung zum Bürgermeister, gestand ihm aber gleichzeitig das Gehalt und die Ehrenrechte eines solchen zu.<sup>55</sup>

Mit der Rückkehr Demmlers und seiner erneuten Wahl in den Bürgerausschuß im Jahr 1858 trat ein deutlicher Wandel ein. Der Hofbaurat a.D. verfügte über Zeit, Geld und Energie im Überfluß und sollte sich für Regierung und Magistrat zu einem permanenten Ärgernis entwickeln. Nach dem Verbot poli-

<sup>46</sup> Ebd., M 4003, Beilage zur „Mecklenburgischen Zeitung“ (5.1.1852), Bericht des staatsrechtlichen Committes auf dem Landtag.

<sup>47</sup> Ebd., M 4003, Bürgerausschuß an Magistrat (21.2.1852).

<sup>48</sup> Ebd., M 8609, Magistrat, Vermerk (Pohle), 21.2.1851. – Ebd., M 4003, Magistrat, Vermerk (Pohle), 18.1.1852.

<sup>49</sup> Ebd., M 4003, Magistrat, Vermerk (Pohle), 18.1.1852.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Ebd., M 3792, Wahlprotokoll (4.4.1851).

<sup>53</sup> Ebd., M 4003, Magistrat, Votum Möller (8.2.1852).

<sup>54</sup> Ebd., M 4003, Magistrat, Voten, Februar 1852.

<sup>55</sup> Ebd., M 3794, Magistrat, Beschuß (5.3.1858).

tischer Vereine und Versammlungen im Jahr 1851 konnte nur noch der Bürgerausschuß als Tribüne für die politische Agitation der Demokraten dienen. Demmlers Kampfgefährte, der Gutsbesitzer Manecke, beschrieb seine Motive für den Eintritt in den Bürgerausschuß folgendermaßen:

„Die Sitzungen des Bürgerausschuß waren öffentlich, alle und jede das Wohl und Wehe der Stadt und seiner Bürger betreffenden Angelegenheiten konnten in denselben beantragt, besprochen und etwa hierauf bezügliche Wünsche dem verehrlichen Magistrat anheim gegeben werden, auch fand man noch hin und wieder in den öffentlichen Blättern, trotz des schon bestehenden rigorosen Preßgesetzes freimütige Besprechungen solcher Anregungen und Beschlüsse des Bürgerausschusses“.<sup>56</sup>

Unter Demmlers charismatischer Führung ging der Bürgerausschuß auf Konfrontationskurs zur reaktionären Landesregierung. Im November 1858 teilte Demmler dem Magistrat die Wünsche des Bürgerausschusses über die Reform der Landesverfassung zur Berücksichtigung durch den Schweriner Delegierten auf dem Landtag mit.<sup>57</sup> Die Meinungen im Magistrat über die Zulässigkeit dieses Antrags waren geteilt. Mit einer knappen 5 zu 4-Mehrheit konnten Pohle und Möller schließlich ihren liberalen Standpunkt durchsetzen.<sup>58</sup> Innenminister von Oertzen, ein erzreaktionärer adeliger Rittergutsbesitzer, mochte sich diesem Votum allerdings nicht anschließen. Anträge des Bürgerausschusses zur Landesangelegenheiten hielt er für unzulässig und verwarnte den Magistrat scharf wegen „Versäumnis seiner obrigkeitlichen Pflichten“.<sup>59</sup> Gegen diesen Verweis legte der Magistrat Beschwerde ein.<sup>60</sup> Nach deren Ablehnung durch das Ministerium entschied sich das Kollegium wiederum nach einer knappen 5 zu 4-Entscheidung zu einer Eingabe an den Großherzog, der jedoch seinem Innenminister zustimmte.<sup>61</sup>

Die Senatoren waren nicht aus dem Holz gemacht, Befehle ihres Landesherrn einfach zu verweigern, zumal die Stadt zwar das Recht, der Großherzog aber die Macht hatte. Die Regierung pflegte in solchen Fällen recht massiv zu reagieren. Als 1865 der Rat der Stadt Rostock polizeiliche Strafbefehle gegen die Mitglieder des Rostocker Nationalvereins aufhob, wurde dem Bürgermeister eine Einquartierung von 25 Mann ins Haus gelegt, solange bis die Strafbefehle wieder in Kraft gesetzt wurden.<sup>62</sup>

<sup>56</sup> Ebd., M 3606, Manecke an Magistrat (11.1.1865).

<sup>57</sup> Ebd., MA 301, Bürgerausschuß, Anträge Demmler (16.11.1858 und 8.11.1858).

<sup>58</sup> Ebd., M 8881, Magistrat, Voten (Dezember 1858) und Abstimmung (Juni 1859).

<sup>59</sup> Ebd., MA 301, Ministerium des Innern an Magistrat (8.1.1859).

<sup>60</sup> Ebd., MA 301, Magistrat an Ministerium des Innern (19.3.1859).

<sup>61</sup> Ebd., MA 301, Ministerium des Innern an Magistrat (19.4.1859). – Ebd., M 8881, Magistrat, Abstimmung (Juni 1859); Magistrat (Pohle) an Großherzog (11.7.1859); Großherzog an Magistrat (18.8.1859).

<sup>62</sup> Vgl. Wiggers (wie Anm. 32), S. 208–210.

Der Magistrat hatte nach Pohles Worten jetzt nur die Wahl, entweder mit der Regierung oder mit dem Bürgerausschuß in Konflikt zu geraten, was er beides für nicht „wünschenswert“ erachtete.<sup>63</sup> Bei ihrem Versuch, es beiden Seiten Recht zu machen, gerieten die Senatoren in eine äußerst unerquickliche Lage. Die von Demmler angeführten Radikalen im Bürgerausschuß hatten für den Kompromißkurs der städtischen Verwaltungsspitze kein Verständnis. Am meisten hatte darunter der liberale Bürgermeister Möller zu leiden, der als Vertreter des Magistrats an den Bürgerausschusssitzungen teilnahm, in denen jetzt häufig „Animositäten, angemessene und unangemessene Angriffe aller Art gegen den Magistrat in unpassender Manier“ vorkamen.<sup>64</sup> Die Teilnahme an diesen Versammlungen rechnete er daher „zu dem unangenehmsten Theile aller meiner Officien“.<sup>65</sup> Nach besonders heftigen persönlichen Angriffen gegen ihn legte er schließlich entnervt und sichtlich zermürbt im Juli 1859 dieses Amt nieder,<sup>66</sup> womit er nach Stempel schon der zweite Bürgermeister war, der angesichts des regen Oppositionsgeistes im Bürgerausschuß das Handtuch warf.

Senator Pohle war über diese Entwicklung entsetzt und beklagte, „daß das frühere gute Einvernehmen zwischen dem Magistrat und dem ländlichen Bürgerausschuß in der jüngsten Zeit mehr und mehr geschwunden ist“.<sup>67</sup> Er bemühte sich aktiv um eine Versöhnung: „Aus Streitigkeiten zwischen Magistrat und Bürgerschaft kann stets nur Nachteil für die Gemeinde entstehen“.<sup>68</sup> Die Mehrheit des Magistrats teilte diesen Kompromißansatz jedoch nicht und strich die entsprechenden Passagen in dem von Pohle entworfenen Schreiben an den Bürgerausschuß.<sup>69</sup> Aber auch unter den Bürgerrepräsentanten waren nicht alle mit dem aggressiven Stil des entlassenen Hofbaurats einverstanden. Im November 1859 trafen sich die Gemäßigten aus beiden Lagern, die Senatoren Möller und Pohle sowie die Advokaten Marcus, Löwenthal und Wehmeyer vom Bürgerausschuß zu Verhandlungen über die Beilegung der bestehenden Differenzen.<sup>70</sup> Der von den Beteiligten in gutem Einvernehmen ausgehandelte Kompromiß über verschiedene kontroverse Kompetenzfragen wurde jedoch sowohl vom Bürgerausschuß als auch vom Magistrat abgelehnt, womit auf beiden Seiten die Hardliner wieder die Oberhand gewonnen hatten.<sup>71</sup>

<sup>63</sup> SAS, M 8881, Magistrat, Vermerk Pohle (28.11.1859).

<sup>64</sup> Ebd., M 3608, Bürgermeister Möller, Vermerk (23.7.1859).

<sup>65</sup> Ebd..

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Ebd., M 3608, Magistrat an Bürgerausschuß, Entwurf Senator Pohle (10.8.1859).

<sup>68</sup> Ebd.

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Ebd., M 3621, Protokoll der gemeinsamen Verhandlungen (21.11.1859 und 1.12.1859).

<sup>71</sup> Ebd., M 3621, Bürgerausschuß an Magistrat (28.12.1859); Magistrat an Bürgerausschuß (24.1860).

Demmler selbst nahm den Magistrat eigentlich gar nicht richtig ernst. Sein Gegner war die reaktionäre Landesregierung. Den Magistrat hielt er für „nicht competent, uns Vorschriften zu machen“.<sup>72</sup> In der Tat war der Magistrat bei der Bewilligung der Finanzen, wozu auch die Festsetzung der Gehälter der städtischen Bediensteten gehörte, auf das Wohlwollen des Bürgerausschusses angewiesen. Demmler selbst lehnte mehrfach die zu dieser Zeit vom Magistrat beantragte Gehaltserhöhung für die Bürgermeister und Senatoren entschieden ab.<sup>73</sup> Geschickt nutzte er die dominante Position des Bürgerausschusses gegenüber dem Magistrat in dieser Frage aus, um die zu seiner Überwachung abgeordneten Magistratsdelegierten auszumanövriren. Da die Senatoren Westphal und Voss für die Beratung der sie betreffenden Gehaltserhöhung die Sitzung des Bürgerausschusses am 17. Februar 1860 vorzeitig verließen, benutzte Demmler die Abwesenheit der Vertreter der Obrigkeit, um einen ausgesprochen agitatorischen Antrag zur Verfassungsreform einzubringen, in dem er gleichzeitig das ständische System einer ebenso wortreichen wie vernichtenden Kritik unterzog.<sup>74</sup> Der Antrag wurde von den Bürgerrepräsentanten „mit großem Beifall aufgenommen“<sup>75</sup> und am nächsten Tag in der „Mecklenburgischen Zeitung“ fast wörtlich wiedergegeben,<sup>76</sup> womit Demmler sein Ziel voll erreicht und seinen Hauptfeind schwer getroffen hatte. Friedrich Franz II war erzürnt und verbot umgehend, ohne die Reaktion des eigentlich zuständigen Magistrats erst abzuwarten, jede weitere Beratungen über diesen Gegenstand.<sup>77</sup> Ein energisches Vorgehen gegen den Bürgerausschuß traute der Landesherr dem Magistrat nicht mehr zu. Wie recht er mit diesen Befürchtungen hatte, zeigte sich in der Bürgerausschusssitzung am 2. Oktober 1860, als Demmler – unberührt von sämtlichen Strafandrohungen und mit beeindruckender Hartnäckigkeit in der Sache – wiederum einen Antrag zu Verfassungsreform einbrachte.<sup>78</sup> Der anwesende Senator Voss reagierte auf diesen überraschenden Antrag mit schon fast rührender Hilflosigkeit durch Verlassen des Saales, „da die Verlesung zu hindern nicht in meiner Macht lag“.<sup>79</sup> Der Gedanke, einen Polizeidiener zu rufen und die Verlesung durch obrigkeitliche Gewalt zu verhindern, war ihm sichtlich nicht gekommen. Demmler hätte einen solchen Eklat vor den Augen der Presse, schon wegen der damit verbundenen immensen Öffentlichkeitswirkung, sicherlich begrüßt und wollte ihn vielleicht sogar bewußt provozieren. Für den Magistrat aber war die Einhaltung des Rechts-

<sup>72</sup> Ebd., MA 301, Demmler an Wehmeyer (14.4.1860).

<sup>73</sup> Ebd., M 3862, Bürgerausschuß, Antrag Demmler (17.2.1860); Antrag Demmler (20.7.1860).

<sup>74</sup> Ebd., M 3608, Magistrat, Vermerk Westphal (18.2.1860). – „Mecklenburgische Zeitung“, 18.2.1860.

<sup>75</sup> SAS, M 3608, Sitzung des Bürgerausschusses (17.2.1860).

<sup>76</sup> Ebd., M 3608, „Mecklenburgische Zeitung“, 18.2.1860.

<sup>77</sup> Ebd., MA 301, Großherzog an Magistrat (21.2.1860).

<sup>78</sup> Ebd., M 3608, Sitzung des Bürgerausschusses, Protokoll (2.10.1860).

<sup>79</sup> Ebd., M 3608, Magistrat, Vermerk Voss (2.10.1860).

weges in korrekten Formen und die Vermeidung jedes öffentlichen Aufsehens die oberste Richtschnur seines Verhaltens.

Innenminister von Oertzen hingegen war hier aus ganz anderem Holz geschnitten. Als er aus der Zeitung von Demmlers Antrag erfuhr, ersuchte er den Magistrat, der es vorgezogen hatte, ihn hiervon gar nicht zu unterrichten, wutentbrannt um Aufklärung.<sup>80</sup> Auch der Großherzog war nun am Ende seiner Geduld. Heftig tadelte er die mangelnde „Festigkeit“ des Magistrats gegenüber dem Bürgerausschuß, den er als „Herd politischer Agitationen“ bezeichnete.<sup>81</sup> Gleichzeitig hob er die Öffentlichkeit der Sitzungen des Bürgerausschusses auf und drohte den Mitgliedern bei nochmaliger Behandlung von landespolitischen Fragen mit Geld- und Gefängnisstrafen.<sup>82</sup> Bürgermeister Möller protestierte gegen diese Entscheidung und verteidigte die öffentlichen Sitzungen des Bürgerausschusses unter Anwesenheit eines Magistratsdelegierten, die sich seiner Ansicht nach „außerordentlich gut bewährt“ und „die städtischen Angelegenheiten überall durch die persönliche Wechselwirkung zwischen beiden Behörden gefördert“ haben.<sup>83</sup> In Anbetracht der Tatsache, daß er ja persönlich jahrelang als Magistratsdelegierter unter der Aggressivität der Bürgerrepräsentanten zu leiden gehabt hatte, bewies Möller mit dieser Verteidigung einer unbequemen Einrichtung unstreitbar menschliche wie politische Größe. Denn nichts wäre für den Magistrat jetzt einfacher gewesen, als dem Bürgerausschuß seine ihm von der Regierung zugesetzte Rolle eines unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagenden Kontrollorgans der städtischen Finanzen zuzuweisen und sich selbst wieder in Ruhe seinen Geschäften zu widmen. Aber noch fühlte sich die Mehrheit der Magistratsmitglieder ihren liberalen Jugendidealen ebenso verpflichtet wie dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung.

Da der Großherzog „den Rechten der Stadt zu nahe getreten war“, brachten Pohle und Möller die Sache vor den Landtag.<sup>84</sup> Hier waren die Reaktionäre jedoch noch zahlreicher als in der Landesregierung. Der Landtag nahm den Antrag nicht einmal zur Beratung an, was nach Ansicht des Schweriner Delegierten Juhr zeigte, „wie gefährlich es ist, mit Dingen, die nur den Anschein liberalen Fortschrittes haben, bei der Landschaft hervorzugehen“.<sup>85</sup> Auch bei ihren Kollegen in den Landstädten fanden die Schweriner Senatoren kein Verständnis. Der städtische Konvent in Güstrow lehnte die Beschwerde des Magi-

<sup>80</sup> Ebd., M 3608, Ministerium des Innern an Magistrat (8.10.1860).

<sup>81</sup> Ebd., M 3608, Großherzog an Magistrat (20.11.1860).

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Ebd., M 3609, Magistrat (Möller) an Großherzog (24.11.1860).

<sup>84</sup> Ebd., M 8881, Magistrat (Pohle und Möller) an Großherzog (8.12.1860); Magistrat an Landschaft (24.11.1860). – Ebd., M 3609, Antrag Bürgerausschuß (28.11.1860). – Ebd., MA 301, Magistrat (Pohle) an Bürgerausschuß (22.11.1860).

<sup>85</sup> Ebd., M 8881, Landtagsdelegierter Juhr an Magistrat (4.12.1860).

strats mit 21 zu 11 Stimmen ab.<sup>86</sup> Vor allem die Bürgermeister in den kleineren Städten waren gar nicht so unglücklich über die von der Regierung verfügte Beschränkung der Kompetenzen der Bürgervertretungen und fühlten sich mehr als quasi-fürstliche Stadtherren denn als Interessenvertreter der städtischen Bürgerschaft.<sup>87</sup> Damit hatte der Magistrat nun wirklich den Rechtsweg bis zum Ende ausgeschöpft und sah nach seinem Selbstverständnis keine andere Möglichkeit, als die vom Inneministerium gegebenen Anweisungen zu befolgen. Demmlers Vorschlag, in offener Widersetzung zur Landesregierung gemeinsam mit dem Bürgerausschuß über neue Initiativen zur Verfassungsreform für den Landtag zu beraten,<sup>88</sup> stieß noch nicht einmal bei Senator Pohle auf Zustimmung.<sup>89</sup> Wie schon 1850 schreckte der Magistrat vor einem direkten Konflikt mit dem Landesherrn zurück. Der charismatische Hofbaurat, dem es immer wieder gelang, die Bürgerrepräsentanten für sich zu gewinnen, beeindruckte trotz brillanter Eloquenz: „die treue Pflichterfüllung muß den Vertretern einer Stadt immer höher stehen, als die Scheu vor der augenblicklichen Erfolglosigkeit der guten und gerechten Sache“ die nüchternen Verwaltungsjuristen im Magistrat eher wenig.<sup>90</sup>

Nach dem Scheitern aller Bemühungen breitete sich Hoffnungslosigkeit im Bürgerausschuß aus. Der gemäßigte Anwalt Marcus resignierte zuerst: „Die Kluft, welche sich zwischen Magistrat und Bürgerausschuß dadurch, daß von der einen Seite Competenz-Überschreitung, von der anderen dagegen Competenz-Beschränkung zum Vorwurf gemacht wird, gebildet hat, scheint sich nicht zu schließen, sondern nur mehr und mehr erweitern zu wollen (...). Indem ich unter diesen Umständen mir nicht den geringsten Erfolg von meiner Wirksamkeit als Bürgerrepräsentant versprechen darf und den Triumph der Reaction über die in Mecklenburg isoliert dastehende freisinnige Institution – leider! vorhersehe, lege ich mein Amt nieder“.<sup>91</sup>

Seine Prognose erfüllte sich weitgehend. 1865 kapitulierte auch der engagierte Gutsbesitzer Manecke. Die Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen hatte ihn seiner bevorzugten Plattform für öffentliche Auftritte gegen die Allgewalt der Reaktion in Landtag und Landesregierung beraubt: „Schließlich haben auch die fulminanten Strafbestimmungen unseres Preßgesetzes jedermann so eingeschüchtert, daß es keiner mehr wagt, auf Mängel oder Übelstände in der Commune aufmerksam zu machen“.<sup>92</sup> Die Tagespresse erschien ihm nur noch als „Sammelplatz lobhudlerischer, speichelleckerischer Lohnschreiber“, so daß er seinen Rücktritt als Bürgerrepräsentant ankündigte.<sup>93</sup>

<sup>86</sup> Ebd., M 9340, Protokoll des städtischen Konvents in Güstrow (17.10.1861).

<sup>87</sup> Ebd., MA 301, Bürgerausschuß, Antrag Demmler (30.10.1861).

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> Ebd., M A 301, Magistrat (Pohle) an Bürgerausschuß (14.11.1861).

<sup>90</sup> Ebd., MA 301, Bürgerausschuß, Antrag Demmler (30.10.1861).

<sup>91</sup> Ebd., M 3606, Marcus an Bürgerausschuß (28.9.1861).

<sup>92</sup> Ebd., M 3606, Gutsbesitzer Manecke an Magistrat (11.1.1865).

<sup>93</sup> Ebd.

Dessen ungeachtet verfolgte der ja immer noch von einer gemäßigt liberalen Mehrheit beherrschte Magistrat unbeirrt weiter seinen eingeschlagenen Kurs. Im November 1862 beauftragte das Kollegium seinen Landtagsdeputierten mit der Unterstützung des vom Gutsbesitzer Manecke gestellten Antrags auf Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes.<sup>94</sup> Friedrich Franz II war über diese hartenäckige Opposition der Obrigkeit seiner Residenzstadt nun aufs äußerste erbittert. Er bestellte zwei Vertreter des Magistrats ins Schloß, um ihnen seine scharfe Mißbilligung auszudrücken und sie dringend davor zu warnen, sich weiter an der „Partei des Umsturzes“ zu beteiligen.<sup>95</sup> Bürgermeister Möller trat jedoch standhaft für eine Reform der Verfassung ein und vertrat die Auffassung, in dieser Frage seien die „Pflichten gegen das Land“ wichtiger als der Gehorsam gegenüber dem Großherzog.<sup>96</sup> Das waren mutige Worte, die Friedrich Franz II. auf dem Höhepunkt der Reaktionszeit von einem Amtsinhaber seines Großherzogtums bestimmt nicht oft zu hören bekam. Es sollte aber auch das letzte Mal sein, daß sich die liberale Gesinnung der 1848-Revolution im Magistrat so deutlich Gehör verschaffte. Möller wechselte 1866 als Richter nach Rostock.<sup>97</sup> Nach seinem Weggang geriet Pohle zusehends in die Isolation. Mit dem fälligen Generationswechsel zogen nach und nach jüngere Juristen in den Magistrat ein, deren prägende Erfahrungen nicht mehr die Parlamente und Barrikaden von 1848, sondern die Schlachten und Proklamationen von 1870/71 waren. In diesem Kollegium deutsch-nationaler Bismarck-Bewunderer nahm sich der nun endlich doch zum Bürgermeister aufgerückte Pohle zunehmend aus wie ein altliberaler Dinosaurier. 1872 gab der Magistrat in einer Stellungnahme zur Verfassungsreform auf dem Landtag erstmals die bislang immer vertretene Position der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1849 auf.<sup>98</sup> Pohle als Landtagsdelegierter war hiermit nicht einverstanden und brachte seine innere Distanz zu dieser Position durch seine Vortragsweise wohl auch unmißverständlich zum Ausdruck.<sup>99</sup> Die Landtagsabgeordneten waren entrüstet und erwarteten Pohles Abberufung: „wenn der Chef sein Collegium so behandelt, als wenn es einen lächerlichen Wisch geschickt hätte“.<sup>100</sup> Tatsächlich wurde Pohle vom Magistrat nach seinen Worten „in einer mich eminent verletzenden Weise“ scharf

<sup>94</sup> Ebd., M 8619, Bürgerausschuß an Magistrat (29.11.1862). – LHAS, Staatsministerium Nr. 442, „Nationalzeitung“ 16.12.1862.

<sup>95</sup> Ebd., Nr. 442, „Nationalzeitung“ 16.12.1862.

<sup>96</sup> Ebd..

<sup>97</sup> SAS, M 3792, Möller an Magistrat (16.5.1866).

<sup>98</sup> Ebd., M 8638, Magistrat, Stellungnahme zur Verfassungsreform (30.11.1872); Vermerk Bade (28.11.1872).

<sup>99</sup> Ebd., M 8638, Bürgermeister Pohle, 4. Landtagsbericht (7.12.1872). – Stadtarchiv Schwerin, M 11179, Abschrift des Briefes eines Landtagsabgeordneten an Bürgermeister Westphal (10.12.1872).

<sup>100</sup> Ebd., M 11179, Abschrift des Briefes eines Landtagsabgeordneten an Bürgermeister Westphal (10.12.1872).

getadelt.<sup>101</sup> Pohle ging es nun genauso wie seinerzeit 1847 dem alten Bürgermeister Floerke, der von seinen jüngeren Kollegen – damals waren es Pohle und Stempel gewesen – zur Abgabe von Landtagserklärungen genötigt wurde, die seiner Überzeugung zuwiderliefen.

Für diesen von neuem Geist beherrschten Magistrat war die Pflege guter Beziehungen zum unbequemen Bürgerausschuß, um die sich Pohle und Möller immer bemüht hatten, schlicht kein Thema mehr. 1875 lehnte der Rechtsanwalt Dr. Mantius seine erneute Wahl zum Vorsteher des Bürgerausschusses ab, „in Anbetracht der vielen persönlichen Kränkungen, welche er während der ganzen Zeit seiner Amtstätigkeit von Seiten des Magistrats ausgesetzt gewesen und welche in letzter Zeit jedes erträgliche Maß überschritten hätten“.<sup>102</sup> Für derartige Respektlosigkeiten hatte der Magistrat, der früher ganz andere Äußerungen von Bürgerrepräsentanten kommentarlos hingenommen hatte, jetzt kein Verständnis mehr. Mantius wurde zu einer Ordnungsstrafe von 10 RtL verurteilt.<sup>103</sup> Während die Mitglieder des Bürgerausschusses, die durch ihre nahezu automatische Wiederwahl ähnlich lange Amtszeiten hatten wie die Magistratsmitglieder, weiter in der von Demmler und seinen Gesinnungsgenossen geprägten liberalen Opposition verharrrten, hatte der Magistrat Anfang der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts mit den liberalen Anschaulungen seiner Vorgänger gebrochen. Wurden die Konflikte bis ca. 1865 zwischen dem Bürgerausschuß und der Landesregierung ausgetragen, wobei der Magistrat eine unbequeme Mittelposition zwischen den beiden Extremen einnahm, so fanden die Auseinandersetzungen in der Folgezeit nur noch zwischen Magistrat und Bürgerausschuß ohne Beteiligung der Landesregierung statt.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Bürgerausschusses, die Pohle und Möller noch so enthusiastisch verteidigt hatten, erschien nun den Senatoren der neuen Ära als eine wenig wünschenswerte Einrichtung. Die 1895 von mehreren hundert Bürgern in einer Petition geforderte Wiedereinführung der Öffentlichkeit wurde vom Magistrat kühl als „nicht zweckmäßig“ verworfen.<sup>104</sup> Die Teilnahme von Vertretern des Bürgerausschusses an einer Versammlung mecklenburgischer Bürgervereine zur Gründung eines mecklenburgischen Städtetages im Jahr 1912 stellte für den Magistrat eine schwere Kompetenzüberschreitung dar, für die der Vorsteher ernstlich verwarnt wurde.<sup>105</sup> Das anfangs so herzliche Verhältnis zwischen Magistrat und Bürgerausschuß

<sup>101</sup> Ebd., M 11179, Pohle an Magistrat (18.12.1872); Magistrat an Pohle (16.12.1872); Magistrat, Vermerk (19.12.1872).

<sup>102</sup> Ebd., M 3610, Bürgermeister Pohle, Vermerk (19.1.1875). – Vgl. auch „Mecklenburgische Anzeigen“, 15.1.1875.

<sup>103</sup> SAS, M 3609, Magistrat an Justizkanzlei (5.4.1875).

<sup>104</sup> Ebd., M 3610, Eingabe der Bürgerschaft an Magistrat (1895); Magistrat, Vermerk Bade (23.9.1895).

<sup>105</sup> Ebd., M 3610, Magistrat an Bürgerausschuß (7.2.1912).

hatte sich nun nach den heftigen durch den Freienwalder Schiedspruch ausgelösten Beziehungskrisen eindeutig in bittere Feindschaft verkehrt, die erst mit dem Ende der alten Verfassung 1918 ihr Ende fand.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Bernd Kasten  
Stadtarchiv Schwerin  
Johannes-Stelling-Straße 2  
19053 Schwerin

## DER FALL BERNHARDY

Von Peter von Magnus

In der Schweriner Theatergeschichte verdient der erste Generalintendant des Mecklenburgischen Staatstheaters nach dem Zweiten Weltkrieg ein besonderes Interesse. In der schwierigsten Epoche der neueren deutschen Geschichte, unter dem Druck alles beherrschender Besatzungsmächte und verheerender wirtschaftlicher Bedingungen sucht ein Mann allein – ohne wirkliche Freunde und Anhänger – ein großes Kulturinstitut zu führen und unterliegt, verdächtigt und verleumdet, den obwaltenden Verhältnissen. Der Fall Bernhardy steht in der Schweriner Theatergeschichte einmalig da,<sup>1</sup> wie er auch in der ganzen deutschen Theaterlandschaft kaum seinesgleichen finden dürfte.

Das Mecklenburgische Staatstheater hatte den Zweiten Weltkrieg äußerlich gut überstanden. Das Haus mit seinen beiden Bühnen, seinem umfangreichen Kostümfundus und der gutgefüllten Requisitenkammer schien in keiner Weise beeinträchtigt und war damit in einer unendlich glücklicheren Lage als so viele deutsche Theater, die durch Bomben oder direkte Kampfhandlungen zerstört worden waren. Die *wehrdiensttauglichen* Theaterangehörigen – bis dahin meist u.k.-gestellt<sup>2</sup> – wurden erst im August 1944 einberufen, deren Angehörige waren weitgehend in der Stadt geblieben. Das Staatstheater hatte zwar wie alle deutschen Bühnen zum 1. September 1944 aus Anlaß des *totalen Krieges* geschlossen werden müssen, hatte aber nicht ungenutzt dagestanden: Ein Teil der Räumlichkeiten diente – ab Frühjahr 1945 – als Kriegsgefangenenlager. Der Plan, eine Kompanie Soldaten im Kammerbühnen- und im Malersaal

<sup>1</sup> Eine wissenschaftliche Untersuchung der Schweriner Theatergeschichte liegt noch nicht vor. In den letzten Jahrzehnten erschienene Publikationen zu dieser Thematik waren überwiegend journalistische Zusammenfassungen bekannter Einzelheiten mit Übernahme und Fortschreibung so manchen Fehlers. – Forschungsergebnisse zu bestimmten Teilgebieten der jüngeren Theatergeschichte wurden von Renate Rätz (Mecklenburgische Theater während der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945–1949. Dissertation Humboldt-Universität Berlin 1990) und Peter von Magnus (Das Kleine Theater als Lustspielhaus des Mecklenburgischen Staatstheaters. Schriften zur Stadt- und Regionalgeschichte 5, Schwerin 1996) veröffentlicht. – Der vorliegende Beitrag, der sich fast ausschließlich auf Archivmaterial stützt, versucht, dem ersten (politisch bedingten) Skandal am Mecklenburgischen Staatstheater nach dem Zweiten Weltkrieg nachzugehen, der seinerzeit so weit wie möglich vertuscht werden sollte.

<sup>2</sup> u.k. = unabkömmlig, d.h. vom Wehrdienst zeitweilig freigestellt.

unterzubringen, kam nicht zur Ausführung, ebensowenig wie die Absicht, Teile des Lazarets ins Theater zu verlegen.<sup>3</sup>

Die nicht einberufenen Mitglieder des Hauses wurden bei Schließung dienstverpflichtet und bei der Reichsbahn oder in Rüstungsbetrieben eingesetzt, wenig später teilweise auch dem Volkssturm zugeordnet. Dennoch kam schon bald der Wunsch auf, mit kleinen Aufführungen weiterhin hervorzu treten, Sänger und Orchestermitglieder nutzten ohnehin die Möglichkeit, in nicht belegten Räumen des Theaters so häufig wie möglich zu üben. Am 14. Dezember 1944 fragte der amtierende Intendant beim Reichspropagandaamt Mecklenburg an, ob Bedenken bestünden, wenn einzelne Theaterangehörige *außerhalb ihrer Einsatzzeit in den Betrieben* musikalische Veranstaltungen durchführten (Szenen aus *Don Giovanni* und *Wiener Blut* wurden genannt). Obwohl das Große Haus (Bühne und Zuschauerraum) leerstand, entschloß man sich, aus *Kohlenersparnisgründen* in den Perzinasaal umzuziehen, der in der Nazizeit „Saal Haus Mecklenburg“ genannt wurde. Das Reichspropagandaamt begrüßte diese Initiative, gelte es doch, den Verwundeten und Lazarettangehörigen *durch künstlerische Darbietungen eine Freude zu bereiten*. So kam es am Montag, dem 15. Januar 1945, zu einer konzertanten Aufführung des *Don Giovanni*. Die Zuhörer waren ausschließlich Verwundete, Ärzte, Schwestern und sonstiges Pflegepersonal.

Neben ihren Opernkollegen waren auch die Schauspieler nicht untätig geblieben. Drei Tage vor dem *Don Giovanni* wurden im Perzinasaal Szenen aus Goethes Faust I aufgeführt, die künstlerische Leitung hatte der damals in Schwerin sehr beliebte Kammer schauspieler Kurt Wenkhaus (der auch den Mephisto spielte). Eine für den 29. Januar 1945 vorgesehene *Wiener Blut*-Aufführung mußte wegen Erkrankung unter den Mitwirkenden ausfallen, dafür wiederholte man *Don Giovanni* an diesem Tag.

Alle – Theaterleute wie Publikum – waren sehr angetan von den Darbietungen, die für einen Moment die Schrecken des näher kommenden Krieges vergessen ließen. Das Theater beantragte für Februar und März weitere Termine beim Eigentümer des Saales, dem Gauverlag Mecklenburg. Eine für den 6. Februar angesetzte Probe konnte gerade noch stattfinden, dann wurde der Perzinasaal Flüchtlingen zur Verfügung gestellt, und damit war dort ein weiteres Auftreten nicht mehr möglich.

In Vorbereitung war aber schon *Der Barbier von Sevilla* – auf der Suche nach einer Ersatzlösung für den Perzinasaal verfiel man auf den Saal im Geheimen und Hauptarchiv (dem heutigen Landeshauptarchiv). Die konzer-

<sup>3</sup> Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS), Mecklenburgisches Staatstheater (Staatsth.) Nr. 52, 53 und 54 betr. Totaleinsatz 1944–1945. Hier auch die Angaben über die kleinen Aufführungen gegen Kriegsende.

tante Aufführung dieses Werkes am 14. Februar 1945 hatte einen solchen Erfolg, daß für Sonnabend, den 17. Februar, eine Wiederholung angesetzt wurde. Am Montag, dem 26. Februar, gab es sogar noch eine dritte Aufführung. Alle diese Vorstellungen – im Perzinasaal und im Archiv – waren eintrittsfrei. Man ließ aber kleine handliche Eintrittskarten drucken, um die Übersicht über die Zuschauer zu behalten und aus Platzmangel zu verhindern, daß sich Unbefugte, etwa andere Theaterangehörige oder deren Familienmitglieder, unter das Publikum mischten.

Das Theater wollte den Archivsaal nun häufiger nutzen und plante für den 11. März ein Kammerkonzert – bis auch der Archivsaal für Flüchtlinge freigehalten werden mußte. Da die Gegebenheiten es nicht zuließen, auf das Konzert aber nicht verzichtet werden sollte, zog man eine letzte Möglichkeit in Betracht: das Theater selbst, das dortige Zimmer 3 (den späteren Flotowsaal). Hier kam es zu vier Konzerten im März sowie zu zweien im April. Am 9. April stellte die NS-Organisation Kraft durch Freude das Publikum. Die Konzerte standen jeweils unter einem Motto, etwa *Zu Ehren Robert Schumanns* oder *Zu Ehren Franz Schuberts*. Auch die Niederdeutsche Bühne veranstaltete in Zimmer 3 *Feierstunden in Wort und Lied* (von Gorch Fock bis Fritz Reuter), insgesamt sechsmal, ebenfalls für Verwundete, für die *Ministeriumsgefolgschaft* sowie für Stammieter bestimmt. Ein Operettenkonzert (Lieder und Duette) gab es in Zimmer 3 noch unmittelbar vor Kriegsende, am 29. April 1945 um 16 Uhr. Selbst für den 2. Mai 1945 war noch eine Veranstaltung geplant.

Da die deutsche Bevölkerung pausenlos indoktriniert wurde, trotz aller Einschränkungen im täglichen Leben, trotz des ständigen Fliegeralarms und der Rückschläge an der Front immer noch an den Endsieg zu glauben, ist es nicht verwunderlich, daß auch die Theaterleute unmittelbar vor dem Zusammenbruch noch planten, *im Großen Haus oder in einem Lichtspieltheater* Aufführungen in Kostüm und Maske herauszubringen. Vorgesehen waren neben dem *Barbier von Sevilla* und *Wiener Blut* auch das Lustspiel *Frauendiplomatie* von Forell und die Operette *Drei alte Schachteln* von Walter Kollo. Auch diese Planung genehmigte das Reichspropagandaamt Mecklenburg am 15. März 1945.

Die Amerikaner, die am 2. Mai 1945, ohne auf Widerstand zu stoßen und einen einzigen Schuß abgeben zu müssen, in die Stadt eingerückt waren, bestanden bald darauf, daß ihren Soldaten, die ja ihren militärischen Auftrag im wesentlichen erfüllt hatten, Unterhaltung geboten würde. Und dazu sollte das Theater dienen.

Nur um gleich in normalem Rahmen wiedereröffnen zu können, fehlte dem Staatstheater noch der eigentliche Kopf, der künstlerische Leiter. Das Haus hatte erst kurz vor Kriegsende mit Dr. Walter Falk, dem vormaligen Intendanten des Stadttheaters Elbing, einen neuen Chef bekommen, der jedoch im September 1944 ebenfalls zur Wehrmacht einberufen wurde und jetzt noch nicht

zurückgekehrt war.<sup>4</sup> In unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Einberufung hatte das Mecklenburgische Staatsministerium den Ministerialrat Dr. Lobedanz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Intendanten während der Zeit von dessen Unabkömmlichkeit beauftragt. Dieser Ministerialbeamte war also in der intendantenlosen Zeit der verantwortliche Leiter des Hauses.

Dr. Reinhold Lobedanz war Schweriner.<sup>5</sup> Hier (1880) geboren und aufgewachsen, war er nach einem Jurastudium in Heidelberg, Leipzig und Rostock über verschiedene kleinere Stationen in Mecklenburg ins Ministerium gekommen und langsam die Beamtenlaufbahn hochgestiegen, 1914 Regierungsrat und 1919 Ministerialrat in der Unterrichtsabteilung des Staatsministeriums geworden. Er wurde nicht – wie im Biographischen Handbuch der SBZ/DDR angeführt – 1933 aus dem Staatsdienst entlassen, es gelang ihm vielmehr, seine Position im Ministerium die ganze Nazizeit hindurch beizubehalten, ohne der NSDAP anzugehören oder sich in irgendeiner Weise politisch zu engagieren. Er wurde zwar nicht befördert und mußte sich auch sonst in die zweite Reihe gedrängt fühlen, da er aber still und korrekt seiner Verwaltungsarbeit nachging, kam er in dieser schwierigen Zeit unbehelligt davon. Er war also politisch nicht im geringsten vorbelastet und konnte nach dem Zusammenbruch seine alte Position wieder einnehmen. Mit dem Theater war er von Jugend auf vertraut, und 1935 ist er sogar *im Hauptamt als Sachbearbeiter für Theaterangelegenheiten* tätig. Dennoch war er in keiner beneidenswerten Situation, als die Alliierte Militärregierung die schnellstmögliche Wiedereröffnung des Staatstheaters verlangte. Da muß es ihm hochwillkommen gewesen sein, daß gerade in diesen Tagen ein erfahrener Theatermann bei ihm erschien, den er flüchtig von früher kannte und der ebenfalls kein Nazi gewesen war, sondern vom NS-Regime nur Nachteiliges erfahren hatte. Dieser Mann hieß Werner Bernhardy.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Dr. Walter Falk (Jg. 1895), erfolgreicher Schauspiel- und Opernregisseur, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1944 als Nachfolger des Generalintendanten Alois Hadwiger (1879–1948) nach Schwerin engagiert. Wenige Wochen später, noch im Juli 1944, macht der Reichsdramaturg den Mecklenburgischen Staatsminister darauf aufmerksam, daß der Titel Generalintendant nur geführt werden dürfe, wenn er *vom Führer verliehen wurde*. – Intendant Dr. Falk, bis dahin u.k. gestellt, wurde am 6.9.1944 als Oberleutnant der Reserve zur Wehrmacht einberufen. LHAS, Staatsth. Nr. 1730. Er starb 1963 als Intendant des Westfälischen Landestheaters Castrop-Rauxel.

<sup>5</sup> LHAS, Landesregierung Nr. 259, Personalakte (PA) Dr. jur. Reinhold Lobedanz. – Biographisches Handbuch der SBZ/DDR 1945–1990, Hg. Gabriele Baumgartner und Dieter Hebig. Bd. 1, München-New Providence-London-Paris 1996, S. 487. Bd. 2, München 1997 (HB SBZ/DDR).

<sup>6</sup> Alle Angaben über Bernhardy stützen sich auf seine PA im LHAS, Staatsth. 1724 (die wohl lediglich für 1915/16 vollständig ist). Die PA zur gleichen Sign., die seine Zeit ab 1945 umfaßt, ist nur lückenhaft vorhanden.

Bernhardy stammte aus Magdeburg und war nur wenig jünger als Lobedanz (1884 geboren). Über seine Jugend weiß man nur, daß er das Realgymnasium besuchte, aber schon in Oberteria abging, um eine kaufmännische Lehre zu beginnen. Er beendete die Lehre nicht und wandte sich schon ein Jahr später – als 16jähriger – dem Theater zu. *Aus kleinsten Anfängen*, schreibt er, ging es über Aschaffenburg, Hanau, Halberstadt und Frankfurt am Main nach Berlin, wo er seit 1910 Schauspieler und Regisseur (wohl auch Direktor kleiner Ensembles) gewesen ist, sich auch journalistisch und mit schriftstellerischen Versuchen betätigte – eine schwierige, oft engagementlose Zeit, die er mühsam überbrückte. Bei Kriegsausbruch 1914 wurde er Soldat, aber bald wieder aus der Armee entlassen, da er sich den Fuß brach – ein Unfall, der ihn wahrscheinlich vor Schlimmem im Kriege bewahrte.

Es war ein glücklicher Umstand für ihn, daß das Großherzogliche Hoftheater in Schwerin im Jahre 1915 für ein ausgeschiedenes Mitglied dringend einen bestimmten Schauspielertyp suchte, für eine gastweise Beschäftigung zunächst. Der Schweriner Intendant wandte sich an die damals in Fachkreisen sehr bekannte Bühnenagentur Cotta und Redlich in Berlin und bat um Vermittlung eines solchen Schauspielers. Diese Agentur hatte Kontakt zu Bernhardy, den sie nach Schwerin empfahl. Die Agenten hatten Bernhardy häufig auf der Bühne gesehen, in kleinen und größeren Häusern, so 1912/13 am Deutschen Schauspielhaus in Berlin wie auch am Berliner Thalia-Theater, gerade erst im Apollo-Theater in Nürnberg. In dem Antwortschreiben der Bühnenagenten heißt es bezeichnenderweise: *Also in Posse ist er firm*. Er könne aber auch ernste Rollen spielen wie den Terzky im *Wallenstein*, der in Schwerin verlangt wurde. Das Schreiben läßt erkennen, daß man ihn für einen brauchbaren Schauspieler hielt, nicht unbedingt einen überragenden Darsteller, aber vielseitig einzusetzen. *Er ist ein eleganter junger Mann, sieht sehr gut auf der Bühne aus* und sei auch sonst sehr anstellig.

Der Schweriner Intendant Karl Freiherr von Dincklage (1872–1952) engagierte ihn zunächst als Gast, und da Bernhardy gute Resonanz beim Publikum fand, wurde aus dem Gastvertrag ein Ein-Jahresvertrag für die Zeit vom 1. September 1915 bis zum 31. August 1916. Dincklage schreibt im Juni 1916 an den Großherzog, Bernhardy habe sich in seinem Fach als moderner Schauspieler durchaus bewährt und sich durch seine guten künstlerischen Leistungen die Gunst der Theaterbesucher in hohem Maße erworben. Man übertrug ihm auch regieliche Aufgaben, die er in *einigen Operetten und Gesangsposen in vornehmer und umsichtiger Weise durchgeführt hatte*. Aber man stieß sich im Theater an seinem modernen Darstellungsstil. Von dem Weiterengagement Bernhardys mußte die Intendantur absehen, weil er als völlig moderner Schauspieler nicht in das Ensemble unseres Schauspiels paßte und nur in beschränktem Rahmen beschäftigt werden konnte. Diese scheinbar so neben-sächliche Bemerkung macht deutlich, daß man am Schweriner Hoftheater noch mit Pathos sprach, besonders in Klassiker-Aufführungen, während sich dieser junge Mann natürlich gab, wie es sich vom Naturalismus ausgehend

langsam auf den deutschen Bühnen verbreitete. Als Vertreter der alten Schule bezeichnete ältere Schauspieler, die gelegentlich noch zu Pathos neigten, hielten sich vereinzelt bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts. Bernhardy galt den Schweriner Theaterleuten also als modern und konnte sich gegenüber den älteren Kollegen mit ihrem Hoftheaterpathos nicht durchsetzen. *Was seine Persönlichkeit anlangt, kann die Intendantur denselben nur als gebildeten und angenehmen Menschen bezeichnen*, schrieb Dincklage, der dem jungen Schauspieler offenbar wohlgesinnt war, an den Großherzog.

Es war damals üblich, die am Großherzoglichen Hoftheater engagierten Schauspieler als Hofschauspieler zu bezeichnen, gleichgültig ob ihnen dieser Titel schon oder noch nicht verliehen worden war. Sobald die Nicht-Ernann-ten ausschieden, entfiel die wohlklingende Bezeichnung. Bernhardy – offenbar sehr selbstbewußt und von seiner Tüchtigkeit überzeugt – wandte sich kurz vor Auslaufen seines Vertrages direkt an den Großherzog und bat ihn um Verleihung dieses Titels. Friedrich Franz, verwundert über die ungewöhnliche Art, einen Titel zu erlangen, erinnerte ihn an den Dienstweg: diese Bitte müsse ihm durch die Intendantur mit Stellungnahme des Theaterleiters vorgetragen werden. Dincklage nennt Bernhardy in seinem Bericht an den Großherzog *einer allergnädigsten Auszeichnung durchaus würdig, da die Weiterführung des Charakters eines Großherzoglichen Hofschauspielers sicher sowohl einen ideellen als auch einen geschäftlichen Wert für ihn haben würde*. Aber Friedrich Franz IV. kam der Bitte nicht nach.<sup>7</sup> Vermutlich hatte ihm die unkonventionelle Art Bernhardys mißfallen, ihn direkt um diese Titelverleihung anzugehen, die er als unangemessen und dreist empfunden haben mochte. – Es ist nicht bekannt, ob Bernhardy diese Titelepisode anderen gegenüber je erwähnt hat. – Die Personalakte enthält noch einen weiteren Hinweis auf seine erste Schweriner Zeit: Er bat am 25.8.1916 den Intendanten von Dincklage, den Vertrag mit der Chorsängerin Paula Schröder zu lösen, da er Fräulein Schröder zu heiraten gedenke: *Das standesamtliche Aufgebot ist bereits erfolgt*.

Bernhardy war schon früh in die Gewerkschaft der Theaterleute, die Genossenschaft deutscher Bühnenangehörigen (GDBA) eingetreten und brachte es 1925 zum Bezirksobmann der Berliner Schauspieler. Beruflich wird er damals im Deutschen Bühnenjahrbuch in der Rubrik *gastierender und zeitweise privatisierender Bühnenangehöriger* geführt, gleichzeitig genossenschaftlich als *künstlerischer und geschäftlicher Leiter der Gastspielabteilung der GDBA Berlin*.<sup>8</sup> Schauspieler, die nicht in festem Engagement standen, lebten oft von nur kurzfristigen Gastverträgen, wenn sie etwa mit Sommerbühnen durch die Urlaubsorte tingelten. 1926 trat Bernhardy in die KPD ein, der er bis 1929

<sup>7</sup> Friedrich Franz IV. (1882–1945), der letzte Großherzog von Mecklenburg (-Schwerin), entsagte dem Thron am 14.11.1918.

<sup>8</sup> Deutsches Bühnenjahrbuch, Theatergeschichtliches Jahr- und Adreßbuch, hg. von der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Berlin bzw. Hamburg, jahrgangsweise, 1927, S. 139 und 233.

angehörte. In seiner Eigenschaft als Bezirksobmann der Berliner Schauspieler wurde er am 3. Mai 1933 von der SA verhaftet und durch die Gefängnisse geschleift. Er kam zwar am 17. Juni 1933 wieder auf freien Fuß, war dann aber erwerbslos und politisch geächtet. Erst 1938 konnte er sich mit der Gründung einer privaten Theateragentur eine kleine Existenz aufbauen, und als Bühnenagent ist er vielen Schauspielern seiner Generation, vor allem den jüngeren, ein Begriff geworden. Als sich der Zweite Weltkrieg dem Ende näherte, die NS-Regierung auch noch die letzten Kräfte zum Einsatz an der Front aufzubieten suchte und – wie erwähnt – alle deutschen Theater geschlossen werden mußten, verlor Bernhardy seine Existenz wieder. Im März 1945 noch zum Volkssturm einberufen, entzog er sich der Einberufung, floh nach Mecklenburg und kam unerkannt nach Schwerin. Da die Behörden durch die pausenlos herbeieilenden und durchziehenden Flüchtlingsströme aus dem Osten schon jede Übersicht verloren hatten, beachtete den über 60jährigen niemand mehr. Er erlebte also den Zusammenbruch und den Einmarsch der Amerikaner in Schwerin oder irgendwo in der Umgebung der Stadt.

Wie er so schnell zu Dr. Lobedanz gefunden hat, geben die Quellen nicht zu erkennen. Es läßt sich aber ausmalen, wie das erste Gespräch zwischen beiden verlaufen ist. Beide gehörten derselben Generation an, beide kannten sich kurz aus Bernhardys Hoftheaterzeit, beide waren Nicht-Nazis, und Bernhardy war ein erfahrener Theatermann, der einen sehr überzeugenden Eindruck auf Lobedanz gemacht haben muß. In ihm schien der Mann gefunden, dem man die Wiedereröffnung des Staatstheaters anvertrauen konnte.

Die Alliierte Militärregierung – sie nahm ihren Hauptsitz im Schloß Willigrad am Schweriner See – setzte sich aus Angehörigen der amerikanischen und der britischen Armee zusammen und trat stets geschlossen in Erscheinung.<sup>9</sup> Der für Kunst und Wissenschaft zuständige Offizier war der britische Major Newman, der von Anfang an der Gesprächspartner Dr. Lobedanz auch in Sachen Staatstheater gewesen ist und dies auch bis zum Abzug der Alliierten aus den von ihnen besetzten Gebieten Mecklenburgs blieb, also bis Ende Juni 1945. Die entscheidende Verhandlung der Militärregierung mit Dr. Lobedanz und seinem Kandidaten Bernhardy fand also mit Major Newman<sup>10</sup> und vermutlich auch mit einigen anderen Offizieren statt. Es trifft nicht zu, wie später behauptet wurde, daß die Engländer dem Theater zunächst gleichgültig, ja ablehnend gegenüber gestanden hätten, als ein britisches Kontingent das

<sup>9</sup> LHAS, Ministerium für Volksbildung (MfV), Allgem. Verwaltung 214, Anordnung der Alliierten Militärregierung in Deutschland ... Darin: Geschäftsverteilungsplan des Militär-Gouvernements, Kontroll-Gebiet der 21. Armeegruppe. Der Umlauf in den deutschen Dienststellen erfolgte am 24. Mai 1945.

<sup>10</sup> Von Bernhardy deutsch Neumann geschrieben.

amerikanische Anfang Juni ablöste.<sup>11</sup> Die Engländer waren als Mitglieder der Militärregierung seit Anbeginn an den Verhandlungen zur Wiedereröffnung des Theaters beteiligt. Allgemeiner Überlieferung zufolge ist es der amerikanische Kommandeur, Generalmajor Moore, gewesen, der die schnellste Wiedereröffnung des Theaters forderte. Am 21. Mai 1945 setzte die Militärregierung Bernhardy als Leiter des Theaters ein, ohne ihm indes den Intendantentitel zuzuerkennen (der Jurist Lobedanz dürfte darauf aufmerksam gemacht haben, daß der noch nicht zurückgekehrte Dr. Falk Intendant des Theaters sei). So gab man Bernhardy die Amtsbezeichnung Direktor, die er zunächst auch noch unter der deutschen Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone führte.<sup>12</sup> Bernhardy war 61 Jahre – ein relativ hohes Alter für denjenigen, der erstmalig eine solche Position bekleidet.

Unter der Voraussetzung *Unterhaltung* – vermutlich schwebte dem General leichte Kost vor – entschied man sich im Theater für populäre, qualitätsvolle Darbietungen, nämlich zunächst die Johann Strauß-Operette *Wiener Blut* und nahm damit im Grunde jene Inzenierung wieder auf, die schon am 13.3.1944 zur Premiere gekommen war und ihre letzte Vorstellung im Kriege am 25.6.1944 erlebt hatte. Man hatte ja auch in den ersten Monaten des Jahres 1945 noch wieder an den musikalischen Nummern des Werkes gearbeitet. In nur acht Tagen gelang es, am 29. Mai 1945 die erste Vorstellung zustande zu bringen. Das Publikum dieser und der weiteren Aufführungen bestand ausschließlich aus Angehörigen der alliierten Armeen, überwiegend Amerikanern. Deutschen war der Zutritt nicht gestattet.

Die Alliierten legten größten Wert darauf, ehemalige Nazis nicht wieder zu beschäftigen. Bernhardy, in dieser Frage über jeden Zweifel erhaben, fühlte sich außerstande, neben seinen vielfältigen Aufgaben auch noch die politische Säuberung unter den Theaterleuten vorzunehmen. Er brachte seine Bedenken in einer Besprechung Anfang Juni 1945 bei dem zuständigen englischen Major Neumann in Gegenwart von Dr. Lobedanz zum Ausdruck. Aber der Major erklärte ihm, er habe sich als *Leiter des Staatstheaters nur um künstlerische Dinge zu kümmern ..., die politischen Angelegenheiten wären aus-*

<sup>11</sup> Seit einem überwiegend auf Bernhardys Angaben zurückzuführenden Bericht über das Mecklenburgische Staatstheater vom Mai 1945 bis September 1948, LHAS, Staatslh. Nr. 1525, der vieles Unrichtige enthält, aber unüberprüft in Einzelheiten immer wieder nachgeschrieben wurde. Dazu auch Ann. 58.

<sup>12</sup> Das Anstellungspapier ist in den Archiven nicht vorhanden. Die Amtsbezeichnung Direktor ergibt sich aus der Akte LHAS, MfV Allgem. Volkskultur Nr. 2835. In dieser Akte eine von der „Generalintendantur des Meckl. Staatstheaters“ am 26. Juni 1945 angefertigte fünfseitige Liste mit 58 Namen der Mitglieder des Hauses in der merkwürdigen Formulierung *ohne feste vertragliche Bindung neuverpflichtet: 1.) Bernhardy, Werner, Direktor.* Bernhardy wird auch in anderen Aufstellungen dieser Zeit als Direktor bezeichnet.

*schließlich Sache der Besatzungsmächte.*<sup>13</sup> Danach richtete er sich. Daß man ihm das später als Versäumnis vorwerfen würde, konnte er nicht ahnen.

In seinem Arbeitseifer beging er – in Leitungsdingen unerfahren – manchen Fehler. Sie wurden ihm angekreidet und sprachen sich im Theater schnell herum: *Der unerfahrene Bühnenagent ...* So warf man ihm u.a. vor, in den ersten Wochen nach Wiedereröffnung aus der Schar der sich ständig neu bei ihm einfindenden Flüchtlinge auch Solisten engagiert, ihnen aber *aus Vorsicht, ob sie den künstlerischen Anforderungen auf die Dauer auch gerecht würden*, nur kurzfristige Verträge gegeben zu haben. Nach dem Bühnennormalvertrag, der keineswegs außer Kraft gesetzt war, waren als Mindestbeschäftigungszzeit nur einjährige Verträge gestattet. Stückverträge gab es nur für Gäste. Dieser formale Fehler wie später auch andere Ungeschicklichkeiten wurden in der Landesverwaltung bekannt und gelangten natürlich zu Lobedanz, dem Protektor Bernhardys, der allem nachging und seine Fürsprache wohl allmählich in Zweifel zog.

Einflußreiche Leute, die nicht unbedingt der Landesverwaltung angehören mußten, gingen bald auf die Suche nach einem neuen Theaterleiter, einem wirklichen Intendanten, einem Mann von Format. Ende Juli/Anfang August 1945, also schon vier oder fünf Wochen nach Abzug der Alliierten, nutzt der für das Filmwesen in Mecklenburg zuständige Gustav Berloger<sup>14</sup> einen Berlin-Aufenthalt, um Paul Wegener, den großen Schauspieler (der besonders durch seine vielen Filmrollen in ganz Deutschland bekannt geworden war),<sup>15</sup> auf eine für Schwerin geeignete Intendanten-Persönlichkeit anzusprechen. Wegener empfiehlt ihm den Bühnen- und Filmregisseur Herbert Maisch,<sup>16</sup> der in Babelsberg wohnte, seine persönliche Habe durch Kriegsergebnisse verloren hatte und mit seiner aus Schwerin stammenden Frau<sup>17</sup> ziemlich kümmерlich dasaß. Maisch ist sofort interessiert, es gelingt ihm in der damals schwierigen Verkehrssituation erst nach mehreren Anläufen, nach Schwerin zu kommen.<sup>18</sup>

<sup>13</sup> Rechtfertigungsschreiben Bernhardys an Minister Grünberg v. 5.4.1947 (Rechtfertg. Schrb.), das sich in Kopie in verschiedenen Archivalien des LHAS, befindet, u.a. in den Handakten des Ministerpräsidenten (LHAS, Ministerpräsidium Nr. 1055, Persönliche Angelegenheiten d. Ministerpräsidenten Wilhelm Höcker) und im Parteiarchiv der SED (LHAS, IV/L/2/9/506).

<sup>14</sup> Gustav Berloger, ursprünglich „Inhaber“ der Residenz-Lichtspiele in Schwerin, später Filmdirektor.

<sup>15</sup> Paul Wegener (1874–1948) hatte schon zum Ensemble der Reinhardt-Bühnen gehört.

<sup>16</sup> Herbert Maisch (Jg. 1890) bis 1933 Intendant des Nationaltheaters Mannheim, später einer der bemerkenswertesten Regisseure des deutschen Films. Von seinen vielen Produktionen waren *Friedrich Schiller*, *Andreas Schlüter* und *Die Zaubergeige* filmische Ereignisse.

<sup>17</sup> Er war mit der aus Schwerin stammenden einstigen Solotänzerin des Mecklenburgischen Staatstheaters Inge Rinn verheiratet.

<sup>18</sup> LHAS, MfV Nr. 2839, Intendanten-Bewerbungen 1945–48.

Vorstellungen im Staatstheater, die er sich ansieht, zeigen ihm die künstlerischen Schwächen. Gottfried Grünberg, Vizepräsident der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern,<sup>19</sup> wird durch Dr. Lobedanz mit der Angelegenheit Maisch befaßt, zögert aber und will den Vorgang zwei Wochen später noch einmal vorgelegt bekommen. Lobedanz, von Maischs Argumenten und Vorschlägen überzeugt, schreibt am 9. September an die Finanzverwaltung, in der Leitung des Staatstheaters müsse eine Veränderung eintreten, *da der bisherige Inhaber organistorisch und künstlerisch den ihm gestellten Aufgaben nicht so gewachsen ist, wie es die Leitung des Staatstheaters in heutiger Zeit erfordert.* Maisch will zu den gleichen Bedingungen wie Dr. Falk abschließen, fordert aber für das Haus *einen angemessenen Zuschuß von 500.000 bis 750.000 RM, weil er der Meinung ist, daß ohne einen solchen Zuschuß das künstlerische Niveau des Staatstheaters nicht gehalten werden kann.* Lobedanz schließt sich dieser Forderung an und versucht, die Summe locker zu machen, doch das Land hat dieses Geld nicht, gibt zumindest vor, es nicht zu haben, jedenfalls im Moment nicht. Maisch aber ist ein gefragter Mann. Wenn es in diesen Wochen nicht zum Vertragsabschluß kommt, wird er auf andere Angebote eingehen, die sich ihm jetzt – in der Zeit des allgemeinen Neubeginns – zunehmend bieten. Nach einiger Zeit erhält er von der Landesverwaltung eine sehr bedauernde Absage, aber vielleicht könne man ja für spätere Zeiten in Verbindung bleiben ... Schwerin lässt sich eine hervorragende Möglichkeit entgehen, denn Maisch wäre in der damaligen Zeit die Idealbesetzung für das Haus gewesen.<sup>20</sup>

Der Entscheidende, der den Maisch-Vertrag hinausgezögert und schließlich die Absage veranlaßt hatte, war Gottfried Grünberg. Er setzte auf Bernhardy, der jetzt für die *laufende Spielzeit als Generalintendant fest unter Vertrag genommen* wird, gleichzeitig wird die Erwartung ausgesprochen, ja wird ihm der Auftrag erteilt, *das Staatstheater nicht nur zur ersten Bühne Mecklenburg-Vorpommerns, sondern auch zu einer der führenden Bühnen Deutschlands zu machen.*<sup>21</sup>

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch, noch unter den Alliierten, taten sich Mitglieder des Hauses aus allen Sparten zusammen und *bildeten auf antifaschistischer Grundlage einen Ausschuß, der sofort mit der Reinigungsaktion begann*, d.h. das Theater von allen nationalsozialistischen Kräften zu säubern

<sup>19</sup> Gottfried Grünberg (1899–1985), von Hause aus Bergmann, früh KPD-Mitglied, in die Sowjetunion emigriert, Offizier der Roten Brigaden im spanischen Bürgerkrieg, später Nationalkomitee Freies Deutschland, 1945–46 Vizepräsident der Landesverwaltung, 1946–50 Minister für Volksbildung in Mecklenburg (-Vorpommern).

<sup>20</sup> Maisch erwarb sich von 1947–1959 als Generalintendant der Bühnen der Stadt Köln hohes Prestige in der deutschen Theaterwelt. Er starb 1974.

<sup>21</sup> Seine Verträge finden sich weder in seiner PA noch in den Unterlagen des MfV. Vgl. Anm. 6.

suchte. Nachdem Anfang Juli 1945 die Sowjets die Macht übernommen hatten, bestätigte eine Betriebsversammlung diesen Ausschuß. Die Aufschlüsselung der Mitglieder des Hauses ergab 231 Personen insgesamt, von denen 81 der NSDAP angehört hatten, unter ihnen beim Publikum sehr beliebte Künstler, die zum Teil zu den Stützen des (ausgezeichneten) Ensembles gehört hatten. Um aber *die Spielfähigkeit des Hauses nicht in Frage zu stellen, bleiben einige Fälle bis zur Lösung der Ersatzfrage in der Schwebe*, schrieb die kommunistische Volkszeitung, die als erste deutsche Zeitung in Mecklenburg nach dem Kriege bereits am 13. Juli 1945 erschien.<sup>22</sup> Fristlos entlassen wurden acht Mitglieder, davon hatten drei der SS angehört. Weitere 28 mußten wenig später, zum offiziellen Ende der Spielzeit – Ende Juli – gehen, darunter Dr. Falk, der Dramaturg Dr. Hagemeister<sup>23</sup> und der musikalische Oberleiter Hans Gahlenbeck<sup>24</sup> (dem das Publikum am meisten nachtrauerte), neben beliebten Solisten auch verschiedene Mitglieder des Orchesters, der Verwaltung und des technischen Personals. 32 ehemalige Parteigenossen wurden noch beschäftigt, für sie hatte man noch keinen Ersatz gefunden. 20 Mitglieder sollten *mit dem Ziel der Bewährung* überhaupt weiter beschäftigt werden. Die Frage, ob Nazi oder nicht, war für die nächsten Jahre von entscheidender Bedeutung.

Um diese Angelegenheiten kümmerte sich Bernhardy nicht. Die politische Säuberung sei ausschließlich Sache der Besatzungsmächte, hatte man ihn ja beschieden. Hierfür fühlte sich jetzt der Ausschuß zuständig mit dessen Vorsitzenden William Adelt, dem Oberspielleiter des Schauspiels.<sup>25</sup> Dieser Ausschuß in einer bald einflußreichen, ja machtvollen Position versuchte schnell, sich zum Führungsorgan des Staatstheaters aufzuschwingen und damit die Befugnisse des Theaterleiters einzuschränken. Bernhardy stand also vor der Frage, inwieweit er diese Gängelung hinnehmen sollte. Es zeigt sich, daß er ohne Aufhebens davon zu machen, seine Rechte als Chef des Hauses durchaus für sich in Anspruch zu nehmen wußte und den Ausschuß oft erst im nachhinein über seine Entscheidungen in Kenntnis setzte. Dazu war es notwendig, sich anderweitig abzusichern, und diese Möglichkeit sah er im politischen Raum gegeben. Er trat wieder in die KPD ein und fand schnell – offenbar auch persönlich – guten Kontakt zum Vizepräsidenten Grünberg, der in der Landesverwaltung für den weiten Bereich der Volksbildung zuständig war und damals den Aufbau des nachmaligen Ministeriums für Volksbildung betrieb.

<sup>22</sup> Volkszeitung, Organ der KPD Mecklenburg, erschien zunächst wöchentlich.

<sup>23</sup> Dr. Erich Hagemeister (1878–1958) war 25 Jahre Dramaturg am Mecklenburgischen Staatstheater.

<sup>24</sup> Hans Gahlenbeck (1896–1975), künstlerische Ausbildung in seiner Heimatstadt Rostock, dann Studium in Rostock und Berlin, begann als Korrepetitor und Chorleiter in Berlin, war von 1928–1938 Generalmusikdirektor (GMD) in Kiel und von 1938–1945 in Schwerin.

<sup>25</sup> William Adelt (Jg. 1898) war von 1938 bis Dezember 1945 Oberspielleiter in Schwerin. Er ging dann zum Landessender Schwerin, den er mit aufbaute.

Der Ausschuß bestand in seiner ursprünglichen Form nur kurze Zeit. Von seinen Entlassungs- und Einstellungsaktivitäten abgesehen, läßt sich aus den erhaltenen Unterlagen nur eine – wenn auch folgenträchtige – Episode erkennen. Der Vorsitzende Adelt hatte zufällig gesehen, wie im Theater russischen Offizieren Samt und andere Stoffe gezeigt wurden und hatte den Eindruck, daß damit am Ausschuß vorbei ein Tauschgeschäft vorbereitet werden sollte. Bernhardy erklärte ihm, er habe vom russischen General den Auftrag erhalten, *die hiesigen Bühnen auszustatten*. Wenige Tage später wurden den Offizieren mehrere Ballen grauen Deckenstoffes und 169 qm Samt übergeben.<sup>26</sup> An sich war das Vorpreschen Adels nicht unberechtigt, denn die katastrophale wirtschaftliche Situation der Zeit ermöglichte es nicht, Materialien zu kaufen, um neue Dekorationen zu bauen, so war man mehr denn je darauf angewiesen, in Vorhängen zu spielen. *Unsere Bühne ist aber an Vorhängen nicht reich genug, wir haben gerade einen blauen Vorhang ...* Diese Stoffe wurden dringend gebraucht und konnten nicht einfach gegen Benzin oder derartige Dinge eingetauscht werden. Die Russen machten damals die Bühne im Theatersaal der Stadthallen (von ihnen dann Haus der Offiziere genannt) wieder funktionsfähig und errichteten außerdem in zwei Kasernen eine Bühne für Veranstaltungen im dortigen Bereich. Dazu forderten sie vom Theater an, was sie benötigten. Man tauschte – gegen Lebensmittel, Zigaretten und Benzin.

Der *politische Ausschuß*, wie er bald genannt wurde, verlor an Bedeutung, als wenig später ein Betriebsrat entstand, der auch Aufgaben übernahm, die bis dahin der Ausschuß erledigt hatte. Aus der Betriebsratswahl ging am 2. November der Vorstand mit dem Schauspieler Peter Brang als 1. Vorsitzenden hervor.<sup>27</sup> Auch der Betriebsrat erhob sofort Anspruch, bei allen Einstellungen und Entlassungen mitzureden – von seiner Zustimmung sollten die Personalfragen abhängig gemacht werden. Die innerbetriebliche Stellung des Intendanten veränderte sich also nicht nur nicht, sie erschwerte sich sogar noch.

Die Vergabe größerer Stoffmengen an die Russen war im Theater bald allgemeines Gesprächsthema und beschäftigte wochenlang den Betriebsrat. Im Landeshauptarchiv sind die Unterlagen in zwei umfangreichen Faszikeln vollständig erhalten.<sup>28</sup> Sie hier im einzelnen wiederzugeben, würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Wir beschränken uns daher auf das Wesentliche,

<sup>26</sup> Schreiben des Ausschußvorsitzenden vom 10.9.1945 an Bernhardy. – Die weitere Behandlung dieses Vorgangs ist in den Akten des Staatstheater-Betriebsrats vermerkt. – LHAS, Staatsth. Nr. 30 (1945–1946) und 32 (1945–1948), hieraus auch die Zitate (Betriebsratsakten).

<sup>27</sup> Peter Brang (Jg. 1897) war, vom Landestheater Saarpfalz in Kaiserslautern kommend, seit 1. August 1941 Schauspieler am Mecklenburgischen Staatstheater, nach 1945 inszenierte er auch.

<sup>28</sup> Vgl. Anm. 26.

soweit es den Sitzungsprotokollen zu entnehmen ist: Für die Materialien (überwiegend eben Stoffe), die ein Oberst Bestrow für die Fritsch-Kaserne<sup>29</sup> und ein Oberst Korsow für die Krüger-Kaserne<sup>30</sup> erhielten, wurden Lebensmittel eingetauscht (sie finden sich nach Kartoffeln, Brot, Fleisch, Mehl, Speck, Zucker, auch Fisch etc. mit Stückzahl und Gewichtsangabe aufgeschlüsselt), die in Bernhardys Privatwohnung gebracht wurden. Er sollte sie an seine Mitarbeiter verteilen, an jene vor allem, die beim Errichten der Bühnen – zum Teil in ihrer Freizeit, aber auch während ihrer Arbeitszeit – unentgeltlich mitgearbeitet hatten. Bernhardy verteilte auch, aber nach Angabe eines Beteiligten nicht so korrekt, wie es erforderlich gewesen wäre, er scheint auch manches für sich behalten zu haben. Jedenfalls wird ihm das vorgeworfen. Man fordert ihn auf, vor dem *vollständigen Betriebsrat zu erscheinen* und unterzieht ihn geradezu unwürdigen Fragen und Verdächtigungen.

Dabei zeigt sich, daß der Betriebsrat dem Mann an der Spitze des Hauses voller Abneigung gegenüberstand. Wortführer war der Vorsitzende Brang. Es kam zu Formulierungen wie: *Der Betriebsrat fordert deshalb einstimmig die Entfernung des Herrn B. als Leiter des Staatstheaters, weil Herr B. außer seiner häufig bekundeten faschistenfreundlichen Haltung sich nun auch noch als untreu erwiesen hat und deshalb unmöglich weiterhin Leiter eines Kulturinstituts sein kann.* Daß Bernhardy sich auf den ausdrücklichen Befehl des russischen Generals stützte, wurde nicht zur Kenntnis genommen. Und ihm, der unter den Nazis nur Nachteiliges erfahren hatte, einer faschistenfreundlichen Haltung zu beziehen, ist eine Beschuldigung, die sich selber deklassiert.

Bernhardy, erneut vor den Betriebsrat zitiert, reagierte mit *äußerster Hefigkeit* auf die Anschuldigungen. Seiner Rechtfertigung, *gegenüber dem nachdrücklichen Verlangen der russischen Offiziere machtlos gewesen zu sein*, entgegnete man mit dem Bemerkten, Bernhardy hätte ja die Herren zur vorgesetzten Verwaltung schicken und sich dort eine Anweisung einholen lassen können. Das hätte geradezu Widerstand gegen die Besatzungsmacht bedeutet, und eine solche Anschuldigung gefährdete damals jeden.

Mit Datum vom 17. Dezember erging ein offizielles Schreiben des Betriebsrats an die Landesverwaltung, in dem auf drei Seiten aufgelistet wurde, was inhaltlich schon die Protokolle der Betriebsratssitzungen enthielten. Darin ist auch manches Berechtigte angeführt. Daß Bernhardy von den Lebensmitteln, die ihm die russischen Offiziere auf dem Tauschwege zuschanzten, einiges für sich selbst behalten hatte, ist zu verurteilen, war aber in den ersten Nachkriegsmonaten mit ihrer unvorstellbaren Not nichts Ungewöhnliches – jeder,

<sup>29</sup> Die alte Artilleriekaserne in der heutigen Johann Stelling-Straße. Der Betriebsrat schrieb den Namen *Bestroff*.

<sup>30</sup> Die alte Infanteriekaserne in der Güstrower Straße. Auch dieser Offiziersname findet sich in der Schreibweise *Korsoff*.

der an etwas Eßbares kommen konnte, bediente sich. Der Betriebsrat prangert an, daß seine Handlungsweise ein äußerst geringes Maß von Gemeinschaftsgeist offenbart, besonders in den Tagen und Wochen, da die Betriebsangehörigen darbten und infolge der Spielplandispositionen Bernhardys Fälle völliger Erschöpfung in dem überlasteten Spielkörper an der Tagesordnung waren. Wo eine Werkkantine besteht, die täglich so viele Mitglieder unter oft schwersten Bedingungen mit warmem Essen zu versehen hat, gehörten solche Sachlieferungen seitens der Russen, wenn sie wie in unserem Falle für Arbeiten und Material geliefert wurden, die dem Kollektiv entzogen werden, in eben diese Gemeinschaftsküche, falls nicht eine Absprache mit dem Ausschuß eine andere Lösung als vorteilhafter empfohlen hätte. Unter wahrhaft demokratisch Gesinnten dürfte darüber kein Zweifel herrschen.

Neben diesen Sachvorwürfen kommt die persönliche Feindschaft des Vorsitzenden Brang dem Intendanten gegenüber in den entscheidenden Sätzen zum Ausdruck: *Herr Bernhardy, der mit seiner Handlungsweise jede demokratische Sinnesart vermissen ließ, dessen so häufig unparlamentarische Umgangsformen gegenüber seinen Angestellten und oft geradezu despottisch anmutende Willkür seit langem das Problem ernsthafter Beschwerden bildet und dessen ganze Persönlichkeit mehr nach der kaufmännisch spekulativen Seite orientiert zu sein scheint, ist für uns nicht der Mann mit den menschlichen, sozialen und künstlerischen Eigenschaften, wie sie von dem Leiter eines so wichtigen Kulturinstituts gefordert werden müssen. Man müsse ihm die unerlässlichen Vorbedingungen zur Führung absprechen und eine ersprießliche Zusammenarbeit mit ihm überhaupt zur Frage erheben.*

Dieses Schreiben ging auch dem FDGB und dem Kulturbund zu. Aber mit einem Schriftsatz allein war es nicht getan, das merkte der Betriebsrat sofort. Der Vorstand entschloß sich sogar, Grünberg in seiner Privatwohnung aufzusuchen und ihm das Absetzungsverlangen persönlich vorzutragen. Grünberg aber war keineswegs mit dem Verhalten des Betriebsrats einverstanden. Er erklärte den Vorstandsmitgliedern, *es sei nicht richtig, gegen Herrn Bernhardy vorzugehen*. Er habe mehrere Anwärter für die Intendantenposition hier gehabt, und alle wollten erst mal das Theater auf ca. 3 Monate schließen und dann neu aufbauen. Das könne sich das Theater in der heutigen Zeit aber nicht leisten. Außerdem würden die Russen wohl Herrn B. halten, weil er ein so guter Geschäftsmann sei. Über die Anrufung des FGDB sei er wenig erfreut gewesen. Er wolle aber, sagte er offenbar nur, um die lästigen Ein dringlinge loszuwerden, *die ganze Angelegenheit dem Generalstaatsanwalt übergeben, und wenn dieser dann nichts finde, müsse weiter beraten werden, was geschehen sollte.*

Sie erschienen auch bei Pastor Kleinschmidt im Kulturbund,<sup>31</sup> der jedoch erst mit Willi Bredel<sup>32</sup> sprechen wollte, um dann mit diesem und dem Betriebsrat die ganze Angelegenheit zu beraten. Damit verabschiedete er die Vorstandsmitglieder, die also eigentlich mit all ihren Aktionen nichts erreicht hatten.

Da auf das offizielle Schreiben des Betriebsrats auch drei Wochen später noch *keine Rückäußerung und kein Zwischenbescheid* erfolgt war, versuchte Peter Brang es jetzt über den FGDB. Das Gespräch mit dem 1. Landesvorsitzenden des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Kollegen Herolds,<sup>33</sup> mußte ihm zum ersten Mal zu denken geben. Herolds machte ihm vorsichtig klar, daß die Wahl des Betriebsrats nach anderen Gesichtspunkten hätte erfolgen und daß man wohl werde zur Neuwahl schreiten müssen. Man scheint sich also in der Zwischenzeit überinstanzlich überlegt zu haben, wie man sich am besten dieses aufdringlichen Betriebsrats entledigen könne, der ja – trotz teilweise berechtigter Einwände – nur Unruhe schaffte und den Gesamtbetrieb des Theaters störte. Man wollte also dem Betriebsrat die Grundlage entziehen, ohne Aufsehen zu erregen ... Damit hatte Brang nicht gerechnet. Dennoch war er nicht bereit, den Kampf (*der ausschließlich der Person Bernhardys gilt*) aufzugeben, wenngleich immer deutlicher zu Tage trat, daß bestimmte Strukturen bereits gefestigt waren, an denen man kaum noch rütteln konnte. Durch die Kräfte, die dahinter standen, schien auch die Stellung des Intendanten gestärkt zu sein.

Das Unterminieren der Intendantenstellung durch den Betriebsrat ging indes weiter bis zum ständigen In-den-Rücken-Fallen der Intendanten-Entscheidungen. Als im Dezember ein neuer Technischer Direktor eingestellt wurde, fühlte sich der Betriebsrat auch *erst nach vollendeter Tatsache und rein zufällig informiert*. Als Bernhardy eine vormalige Chorsängerin als Bibliothekarin, außerdem als Bürohilfe für den Theaterbetrieb engagierte und mit ihr einen Bühnennormalvertrag abschloß, bei dem auch der Betriebsrat rein formal nicht um vorherige Zustimmung gebeten werden mußte, verlangte Brang vom Leiter des Schweriner Arbeitsamtes, die der Dame erteilte Genehmigung des Arbeitsamtes sofort wieder zurückzuziehen, denn der Betriebsrat sei gegen diese Einstellung. Gerade jetzt habe er auch erfahren müssen, daß den

<sup>31</sup> Pastor Karl Kleinschmidt (1902–1978), Domprediger in Schwerin, einflußreich im politischen und kulturellen Leben der Landeshauptstadt, ebenso prominent wie umstritten. Verantwortlicher Funktionär im Kulturbund.

<sup>32</sup> Willi Bredel (1901–1964), angesehener Schriftsteller, Vorsitzender der Landesleitung des Kulturbundes.

<sup>33</sup> Hier handelte es sich vermutlich um einen Schreibfehler, der von einem Hörfehler herrühren könnte. Kurt Herholz (1905–1983) war von Juli 1945–1947 im Landesvorstand des FDGB Mecklenburg, ab September 1945 2. Landesvorsitzender Mecklenburg (-Vorpommern). SBZ-Handbuch, hg. von Martin Broszat und Hermann Weber, München 1990, S. 928.

Logenschliebern – seit Jahrzehnten am hiesigen Staatstheater tätig – eröffnet wurde, daß sie demnächst entlassen werden und an ihre Stelle junge hübsche Damen treten sollten. Man frage an, ob das Arbeitsamt dem zugestimmt habe.

Am 17. Dezember kam es auf der Kammerbühne erneut zu einer Betriebsversammlung, die anders verlief, als Brang erwartet hatte. Nach den üblichen gegen den Intendanten gerichteten Beschuldigungen und dem Hinweis, daß der eingereichte Schriftsatz vom 17. November immer noch nicht beantwortet worden sei, erschien Grünberg – etwas verspätet – selbst. Als Brang auch ihn angriff, stand er auf und machte Brang zunächst den Vorwurf, sich zu viel mit oberflächlichen Dingen zu beschäftigen ... *Die politische Einsicht fehle, ebenso hätte der Betriebsrat seine eigentliche Aufgabe nicht erkannt. Das Theater muß ein festes Kollektiv werden, wenn es nicht zu Grunde gehen will. Auch in anderen Betrieben brechen die Menschen zusammen, schuldig an diesem Elend ist der Faschismus! Vorhanden ist ein zertrümmertes Deutschland, in den letzten sechs Monaten wurde ein Fundament gelegt, jetzt muß der Baumeister gefunden werden, um es neu aufzubauen.* Dann kam Grünberg auf das bewußte Schreiben zu sprechen und erklärte, in den Betrieben sei der Betriebsführer allein der Landesverwaltung verantwortlich. Grünbergs Ausführungen *gipfeln in der Feststellung der Unfähigkeit des Betriebsrats*. Bernhardy habe lediglich in Entlassungsfragen etwas zu selbstherrlich geschaltet. Die Anklageschrift gegen Bernhardy sei von allen Instanzen mit Achselzucken aufgenommen worden, für ein Einschreiten gäbe es keine Veranlassung. Er wies auf die eigentliche *Arbeit des Betriebsrates* hin: Aufbau des Betriebes, Ernährung, Heizung, Kleidung, Erhaltung des Betriebes ... Er kritisierte auch, daß die Nazigruppe stärker wäre im Betrieb als die Mitglieder der einzelnen Parteien, der Betriebsrat habe bei der Säuberung der Nazi aus dem Betrieb versagt. Dann sprach er noch von Cliquenbildung innerhalb des Theaters ... Abschließend betonte er die Verdienste Bernhardys (er habe die Heizungsfrage geregelt, Kartoffeln besorgt etc.). Brang erkannte in seiner Erwidern die Verdienste Bernhardys an (!) und bemerkte hinsichtlich der Heizungsfrage, wenn man mit den Russen gesellschaftlich zusammenkäme, wäre dies ja vielleicht auch jedem anderen gelungen und gebrauchte in dem Zusammenhang den Ausdruck *Maitre de plaisir*. Empörter Zwischenruf Grünbergs: *Beleidigung der Roten Armee!* Jetzt wurde es kritisch. Brang entgegnete schnell, keineswegs die Rote Armee beleidigen zu wollen, er hätte nur von der Möglichkeit einer solchen diplomatischen Verhandlungsweise gesprochen, die sich auf Mitteilung Bernhardys über seinen Verkehr mit russischen Offizieren gründe. Er sprach dann sein Mißtrauen gegenüber Bennert, dem Dramaturgen und stellvertretenden Intendanten aus.<sup>34</sup> Im übrigen sei über die

<sup>34</sup> Edgar Bennert (1890–1960), Schauspieler, von Jugend auf Kommunist, immer wieder aus politischen Gründen inhaftiert, während der Nazizeit im KZ, seit 1. Juli 1945 Dramaturg, Schauspieler, Regisseur und stellvertretender Intendant, 1949 kommissarischer Intendant, ab 1950 Intendant des Mecklenburgischen Staatstheaters.

Hälften der Betriebsratsmitglieder politisch organisiert und die anderen würden sich *parteilich erklären*. Nur er selbst habe sich keiner Partei angeschlossen, weil er diesen Kampf ohne Unterstützung einer Partei ausfechten wolle. Auf die weiteren Vorwürfe Grünbergs könne er nur erwidern: *wozu noch ein Betriebsrat?, dann kann ich ja abtreten.*

Auch Bernhardy ergriff das Wort und erklärte, stets nur das Wohl und das Fortbestehen des Theaters im Auge zu haben. Er möchte eine vertrauliche Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat und habe dies ja von Anfang an betont. Er werde bei Entlassungen Rücksprache mit dem Betriebsrat nehmen. Bennert äußerte sich nur kurz: er sei stolz, das Vertrauen Brangs nicht mehr zu haben und bezeichnet dessen Rede als demagogisch. Bei vielen Mitgliedern des Hauses stand der Intendant wohl in dem Ruf, der verlängerte Arm der kommunistischen Partei zu sein, das geht jedenfalls aus der vorsichtig gestellten Frage einer Schauspielerin hervor, die das Protokoll so verzeichnet: *Fräulein Johanna fragt Bernhardy, ob bei ihm das Parteibuch entscheide über eine eventuelle Beschäftigung?* Die Antwort ist nicht vermerkt.

Wie gespannt die Atmosphäre nach dieser hitzigen Debatte geworden war, zeigen die letzten Worte des Protokolls: *Grünberg – von Bennert und Frau Gruel begleitet<sup>35</sup> – verläßt spontan und ohne Abschied die Versammlung.*

Die Versammlung scheint derart verheerend auf Grünberg gewirkt zu haben, daß ihm deutlich wurde: hier mußte eine grundlegende Änderung eintreten. Mit Auflösen und Neuwahl des Betriebsrats war es nicht getan. Das Ergebnis würde kaum anders aussehen, Brang hatte zu viele Gleichgesinnte um sich geschart. Und der Intendant stand nach wie vor allein, wie sollte er sich angesichts derartiger Cliquenbildung noch durchsetzen? Nur eine Radikallösung konnte helfen: aus seiner Sicht ein Ausschuß – vielfältig zusammengesetzt –, dem die Entscheidung in allen bedeutsamen Fragen des Staatstheaters obliegen würde.

Bereits zwei Tage nach dieser Versammlung erließ Grünberg folgende (sicher schon länger durchdachte) Verfügung:

*Um eine klare und zielbewußte künstlerische und geschäftliche Führung des Meckl. Staatstheaters zu sichern, die Tätigkeit des Theaterlebens zu normalisieren und neuen Aufstieg des Kunstschaffens im Theater zu gewährleisten, verfüge ich:*

1. *Für die Gesamtleitung des Mecklenburger Staatstheaters wird ein Theaterausschuß eingesetzt.*
2. *Dieser Theaterausschuß ist der Landesverwaltung für die Gesamtleitung des Staatstheaters verantwortlich.*

<sup>35</sup> Hela Gruel (Jg. 1902), Schauspielerin, hatte sich schon mehrfach gegen das Ensemble gestellt und war im Theater als Querulantin bekannt.

Unter Punkt 3 werden die Mitglieder des Theaterausschusses angeführt, es sind der Intendant, der Dramaturg, der Verwaltungsdirektor des Staatstheaters, die drei Oberspielleiter (Oper, Operette, Schauspiel), der musikalische Oberleiter (Vertreter), der Chef des Ausstattungswesens, je ein Vertreter des Kulturbundes, der Propagandaabteilung der Landesverwaltung, des Films und einer Verbindungsstelle zu anderen Bühnen, auf Vorschlag des Betriebsrats ein Vertreter der Belegschaft, der aber nicht Mitglied des Betriebsrats sein darf. (Später wurde auch ein Stadtrat als Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin hinzuberufen.)

Punkt 4 bestimmt den Intendanten zum Vorsitzenden des Theaterausschusses, dessen Stellvertreter sollte durch den Theaterausschuß gewählt werden. In Punkt 5 ist angeführt, daß der Intendant das Theater nach den Beschlüssen des Theaterausschusses zu führen hat. Gemäß Punkt 6 hat der Ausschuß zweimal monatlich zusammenzutreten. 7. wird die Beschußfähigkeit des Ausschusses bestimmt. 8. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Intendanten. Der letzte Punkt gibt dem Ausschuß Richtlinien, die beigelegt sind.

In 15 Punkten regeln diese Richtlinien ausführlich, was zusammenfassend die Verfügung Grünbergs beinhaltete. In unserem Zusammenhang ist vor allem Punkt VIII von Bedeutung, der die Aufgabe des Intendanten im Ausschuß festlegt: *Der Intendant stellt die Tagesordnung der Sitzungen des Theaterausschusses auf. Denkschriften von Ausschuß-Mitgliedern ist er verpflichtet, dem Ausschuß vorzulegen.* Im Punkt XI heißt es, der Intendant richte sich in allen geschäftlichen und künstlerischen Fragen nach den Beschlüssen des Theaterausschusses, so vor allem bei Engagements und Entlassungen, in Fragen der künstlerischen Planung und der Organisation. Punkt XII: *Grundsätzlich sind Engagements und Entlassungen von Beschlüssen des Theater-Ausschusses abhängig.<sup>36</sup>*

Damit wurde also ein Gremium geschaffen, das die Entscheidungsbefugnis des Einzelnen, des Intendanten als oberstem Chef des Hauses, im Grundsätzlichen beschnitt, ja ausschaltete zu Gunsten eines Kollektivs, das in seiner Gesamtheit zu bestimmen und durch Beschußfassung zu führen hatte.

Bernhardy war an die Kette gelegt. Auch sein gefährlichster Gegner, der Betriebsratsvorsitzende, wurde auf seinen Platz verwiesen, auf den normalen Aufgabenbereich eines Betriebsratsvorsitzenden.

Doch so leicht gab Brang sich nicht geschlagen. Wie sehr er nach wie vor Einfluß zu nehmen bestrebt war, zeigt dieses Beispiel:

Am Mittwoch, dem 30. Januar 1946, erschien Hans Gahlenbeck, der vormalige musikalische Oberleiter, für alle unerwartet am Dirigentenpult und dirigierte die Premiere der Oper *Tiefland*, obwohl ein anderer Kapellmeister (Fritz

<sup>36</sup> Auch diese Verfügung findet sich in den Betriebsratsakten, vgl. Anm. 26.

Thiede)<sup>37</sup> die Einstudierung besorgt und schon eine Voraufführung *nur für die Besatzungstruppen* geleitet hatte. Sein Wiedererscheinen war nur einem ganz kleinen Kreis im Hause bekannt und nicht vorher mit dem Betriebsrat abgesprochen worden. Gahlenbeck wurde ja als überzeugter Nazi sofort nach dem Zusammenbruch entlassen, er war sogar der Prominenteste aller NS-Mitglieder im Hause. Als ausgezeichneter Musiker und hervorragender Orchesterleiter – blendend aussehend und entsprechend eitel – erfreute er sich großer Beliebtheit beim Publikum ebenso wie bei der Staatskapelle. Er hatte sich bereits im November 1945 erneut um seine alte Position beworben, zumal ein neuer musikalischer Oberleiter noch nicht gefunden worden war. Seine Bewerbung stieß zwar bei den politisch Aktiven im Theater auf Ablehnung, tatsächlich jedoch war sie damals noch nicht entschieden worden. *Nach länger dauernden planmäßigen Verhandlungen durch einseitigen Beschuß der Landesverwaltung, gestützt auf die Genehmigung der Parteien und der (sowjetischen) Administration, wobei man geflissentlich jede Verständigung des Betriebsrats verhindert hatte*, trat Gahlenbeck nun wieder ans Pult. Kurz vor 19 Uhr erfuhr Brang von Gahlenbecks Dirigat. Er versuchte sich voller Empörung sofort mit Bernhardy in Verbindung zu setzen, was *indes nicht möglich war*. Der von Brang und anderen vorausgesehene Protest des Publikums unterblieb nicht nur, das Erstaunen der Schweriner, als sie *ihren Gahlenbeck* wiedererkannen, schlug in Begeisterung um und steigerte sich am Schluß zu Ovationen, denen sich auch jene Theaterbesucher anschlossen, die als Flüchtlinge neu hinzugekommen waren und von Gahlenbecks Nazi-Vergangenheit nichts wußten. Das Wiedererscheinen des beliebten Dirigenten verbreitete sich am nächsten Tage wie ein Lauffeuer in der Stadt.<sup>38</sup> Gahlenbecks Qualitäten überzeugten auch die Verantwortlichen der sowjetischen Administration, die offenbar nach einem Weg suchten, diesen fähigen Mann zu halten. Gahlenbeck war erst am 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP geworden, relativ spät, da andere überzeugte Nazis der Partei schon sehr viel früher beigetreten waren. Herausragende Parteiämter bekleidete er nicht, er wurde aber Gaubeauftragter der Reichsmusikkammer und in den *Stab des Gauleiters* berufen und diente sich dem Regime derart an, daß er zu hohen Ehren kam, u.a. hatte ihn Hitler zum Staatskapellmeister ernannt. In der allgemeinen Beurteilung des Betriebsrats hieß es aber einhellig, er *sei menschlich anständig*.

Die Dirigentenfrage wurde überhaupt zu einem Problem der ersten Nachkriegszeit. Daß ein so vorzüglicher, traditionsreicher Klangkörper wie die Mecklenburgische Staatskapelle eines hervorragenden Oberleiters bedurfte, stand außer Frage. Die wenigen bedeutenden Dirigenten, die nicht der NSDAP angehört hatten, waren längst an die großen Opernhäuser (obwohl deren Spielstätten oft noch in Trümmern lagen) verpflichtet worden, standen also nicht

<sup>37</sup> Fritz Thiede (1890–1963), Operettenkapellmeister am Staatstheater, 1946 Chef des Mecklenburgischen Landesorchesters.

<sup>38</sup> Erinnerung des Verfassers.

mehr zur Verfügung. Nur aus diesem Grunde tauchte immer wieder der Name Gahlenbeck auf, den man ja kannte und als künstlerische Persönlichkeit schätzte. Bernhardy setzte sich damals auch mit Professor Hermann Abendroth in Verbindung, einem der namhaftesten deutschen Dirigenten, aber Abendroth hatte sich schon an das Deutsche National-Theater Weimar gebunden.<sup>39</sup> Weil es in dieser Frage einfach nicht voranging, bat Bernhardy die Berliner Theateragentur Selo um Vermittlung einer für Schwerin geeigneten Persönlichkeit. Durch Selo kommt der Kontakt zu Karl Köhler zustande.<sup>40</sup> Köhler wurde zunächst eingeladen, ein Symphoniekonzert der Staatskapelle zu dirigieren, dieses Konzert fand am 11. Januar 1946 statt, eine *bei uns im Repertoire stehende Oper* hatte er schon einige Tage vorher dirigiert, Bizets *Carmen*.

Die Sowjetische Militäradministration (SMA) legte Wert darauf, daß die größeren Theater in ihrer Besatzungszone nicht hinter den großen Bühnen in den westlichen Besatzungszonen zurückständen, ja sie nach Möglichkeit noch überträfen. In der SMA gab es einige fachlich hochqualifizierte Kulturoffiziere, die sehr genauer Beurteilung fähig waren. Gustav Siemon, der damalige Theaterreferent der Landesverwaltung und nachmaligen Landesregierung,<sup>41</sup> berichtet in einem 1995 publizierten Gespräch von einem Offizier namens Kirschenboim, der Musik studiert hatte und bei Opernaufführungen und Konzerten häufig in der Intendantenloge mit der Partitur auf den Knien die musikalische Wiedergabe verfolgte. Das für die Schweriner so überraschende Wiedererscheinen Hans Gahlenbecks am 30. Januar 1946 war nicht nur nach Absprache, sondern auf Veranlassung der SMA erfolgt – also gerade in der Zeit, in der man Köhler „ausprobierte“. Diese kulturpolitischen Details waren weder in Schwerin noch im Theater selbst bekannt.

<sup>39</sup> Hermann Abendroth (1883–1956) kam über Lübeck, Essen und Köln (dort GMD, seit 1919 Professor) nach Berlin an die Staatsoper, 1934–1945 Gewandhauskapellmeister in Leipzig, nach dem Kriege GMD in Weimar, später Chefdirigent der Rundfunkorchester Leipzig und Berlin. Zahlreiche Gastdirigate im In- und Ausland.

<sup>40</sup> Karl Köhler (Jg. 1899) hatte unter fast allen bedeutenden deutschen Dirigenten als Repetitor oder Assistent gearbeitet, unter Fritz Busch und Hans Knappertsbusch, unter Leo Blech, Erich Kleiber und Wilhelm Furtwängler. Seit 1926 bei den Bayreuther Festspielen, dort 1930/31 musikalischer Assistent bei Toscanini. PA im Stadtarchiv Schwerin (SAS) Nr 0489, auch LHAS, MFV Nr. 2833.

<sup>41</sup> Gustav Siemon (Jg. 1918) kam als Mitglied des Nationalkomitees Freies Deutschland mit den ersten kommunistischen Führern im Frühjahr 1945 aus der Sowjetunion nach Mecklenburg und wurde Gottfried Grünberg für die entstehende Volksbildungsbeteiligung der Landesverwaltung zugewiesen. Für den Theaterbereich zuständiger Referent, bald zum Regierungsrat und dann zum Regierungsdirektor ernannt. HB SBZ/DDR, Bd. 2, S. 862 f. – Ausführlich auch in der Publikation *Zwischen Hoffnung und Zweiflung, Protokolle von Zeitzeugen aus Schwerin 1945–1952, ...* hrsg. v. Kulturamt der Landeshauptstadt Schwerin u.d. Zukunftswerkstatt Schwerin e.V., Schwerin 1995, S. 346 ff. Hieraus seine im weiteren angeführten Zitate (Siemon).

Köhler war ein erfahrener Musiker, in München ausgebildet, hatte er auch in München am Nationaltheater (der Bayerischen Staatsoper) als Korrepetitor begonnen, war in Breslau, am Staatstheater Karlsruhe und in Dessau Dirigent, an den Städtischen Bühnen Dortmund und in Posen musicalischer Oberleiter gewesen und hatte auch immer wieder an der Berliner Staatsoper dirigiert. Auf die damals entscheidende Frage nach Mitgliedschaft in der NSDAP hatte er *keine Parteizugehörigkeit vor 33, nach 33 bis 45 angegeben*. Ein unbelasteter Mann wie es schien, über den – auch fachlich – nichts Nachteiliges zu vermerken war. So entschloß sich Bernhardy zu seinem Engagement. Köhler forderte *in mühsamen Verhandlungen* den Titel und die Rechte eines Generalmusikdirektors (GMD), beides wurde ihm zugestanden. Der Vertrag datiert vom 28. Mai 1946, sollte aber erst im August 1946 in Kraft treten und war auf ein Jahr befristet. Nicht so sehr von seinen künstlerischen Qualitäten überzeugt war die Sowjetische Militäradministration. Sie wünschte noch im August 1946, also unmittelbar vor Inkrafttreten des Köhler-Vertrages, die Wiedereinstellung Gahlenbecks. Der Betriebsrat konnte angesichts dieser Voraussetzung nur *den Fall für erledigt erklären und bei seiner ablehnenden Haltung verbleiben*. Gahlenbeck wurde dann als musicalischer Oberleiter nach Stralsund verpflichtet.<sup>42</sup>

Der neue GMD hatte auch in der Staatskapelle nicht nur Freunde, mißtrauische Musiker versuchten, unter der Hand bei Kollegen anderer Orchester herauszubekommen, ob Köhlers Angaben denn auch alle zuträfen. Dabei scheinen erste Gerüchte aufgetaucht zu sein, denn in seiner Personalakte finden sich zwei Zettel unterschiedlichen Datums mit lediglich dieser Aufschrift: *Ich erkläre hiermit an Eides statt: Ich war nicht Mitglied der NSDAP.* Und zum anderen: *In Ergänzung meiner von mir abgegebenen eidestattlichen Versicherung über meine Parteizugehörigkeit erkläre ich hiermit, daß ich von 1941 oder 1942 ab Parteianwärter ohne Mitgliedsbuch gewesen bin.* Die Frage, ob ein Parteianwärter schon als Parteimitglied, als Parteigenosse zu gelten hatte, beschäftigte später den Entnazifizierungsausschuß. Dann wurden auch Anwärter als Parteimitglieder eingestuft. Im Nachhinein betrachtet, hatte Köhler also keine falschen Angaben gemacht, als er seine Parteimitgliedschaft verneinte. Diese Tatsache sollte damals – laut Hinweis der Landesregierung, und zwar des Theaterreferenten – nicht im Hause diskutiert werden, was Bernhardy später bedauerte. Man wollte dem GMD, der gerade in Schwerin erfolgreich zu wirken begonnen hatte, nicht den Boden unter den Füßen nehmen.

Köhler war ein reiner Musiker, in sich gekehrt, nicht im geringsten an politischen Dingen interessiert und im persönlichen Umgang auch etwas schwierig. Aber die Bemerkung des Orchestervertreters im Betriebsrat, Köhler sei *ein pedantischer Taktstockscläger, wohl ein guter, brauchbarer Musiker,*

<sup>42</sup> Zwei Jahre später, 1948, aber zurückgeholt. Er wurde dann hier der Nachfolger Köhlers.

*aber keine Persönlichkeit, wie wir sie hier für unser Musikleben benötigen*, ist eine substanzlose Platitude, die erkennen läßt, von welcher Warte aus gegen ihn „geschossen“ wurde. Hinzu kam, daß sich das persönliche Verhältnis zwischen Intendant und GMD verschlechterte und schließlich in gegenseitige Antipathie umschlug. Daß es in der Tat einen qualitätsmäßigen Unterschied zwischen ihm und wirklich bedeutenden Dirigenten gab, zeigte sich den Schwerinern ein Jahr später. Da war es endlich gelungen, Prof. Hermann Abendroth für ein Symphoniekonzert zu verpflichten, das am 2. April 1947 stattfand und dem das Publikum mit rasender Begeisterung folgte, wie Bernhardy wenig später, am 5. April, an Grünberg schrieb.

In eben dieser Zeit stellte sich auch heraus, daß Rudolf Neuhaus, der 1. Kapellmeister, seine Zugehörigkeit zur NSDAP verschwiegen hatte.<sup>43</sup> Er wurde fristlos entlassen, aber als „nicht belastet“ wenig später wieder eingestellt (und machte dann seine eigentliche Karriere). Bernhardy konnte gut mit Neuhaus und bedauerte sehr das Ausscheiden dieses Mannes, der sich – im Gegensatz zu Köhler – für das Theater bis an den Rand seiner Kräfte eingesetzt hätte.

Spannungsreich und die Zusammenarbeit beeinträchtigend gestalteten sich auch die Beziehungen zu Lucie Höflich. Auf der Suche nach namhaften Kräften wurde Bernhardy auf die berühmte Reinhardt-Schauspielerin aufmerksam, die seit Jahren in Bad Doberan lebte und sich – zurückgezogen – der privaten Ausbildung junger Schauspieler widmete.<sup>44</sup> Sie ans Staatstheater zu holen, war ein mehr als reizvoller Gedanke, denn ihr Prestige war in der ganzen Kunstwelt ungebrochen. Der Theaterreferent Gustav Siemon fuhr nach Doberan und suchte die damals noch gar nicht alte Dame auf und nach einem Hin und Her war sie einverstanden, das Schweriner Angebot anzunehmen.<sup>45</sup> Sie absolvierte noch einen Gastspielvertrag mit dem Deutschen Theater in Berlin und kam dann – im März 1946 – als Schauspieldirektorin und Leiterin der 1945 gegründeten „Schauspielschule am Meckl. Staatstheater“ nach Schwerin. Zunächst schien alles gut zu gehen, schreibt Bernhardy, bis dann ihre Inzenierung der *Illegalen* von Günther Weisenborn *Widerspruch und Ablehnung her vorrief* (Premiere am 25.5.1946).<sup>46</sup> Sie mag dieses (nicht gerade bedeutende) Zeitstück mit innerem Widerstreben inszeniert haben – weil man es eben von der Schauspieldirektorin erwartete. Von dem Augenblick an aber machte sich in bestimmten politischen Kreisen eine gewisse Abneigung der Höflich ge-

<sup>43</sup> Rudolf Neuhaus (1914–1990), künstlerische Ausbildung in seiner Heimatstadt Köln, 1934–1944 Kapellmeister am Landestheater Neustrelitz, 1946 1. Kapellmeister am Mecklenburgischen Staatstheater, hier 1951 GMD, 1953 GMD in Dresden, 1959 Professor an der Hochschule für Musik in Dresden.

<sup>44</sup> Lucie Höflich (1883–1956), eine der großen Darstellerinnen des Reinhardt-Ensembles in Berlin. Nach 1933 nur noch gastierend und gelegentlich in Filmen mitwirkend.

<sup>45</sup> Siemon (wie Anm. 41), S. 364.

<sup>46</sup> Wie Anm. 13, Rechtfertg. Schrb.

genüber bemerkbar, von der jedoch nach außen nichts bekannt wurde. Jedenfalls zeigte sich, daß Bernhardy mit ihr auch nicht mehr zurechtkam. Natürlich erfuhr die Höflich unter der Hand, daß irgendetwas gegen sie im Gange war, ohne daß sie es zu identifizieren wußte. Damit stand sie einer Situation gegenüber, die ihr fremd war und sie beunruhigte. Das mag sich so auf die sensible Künstlerin ausgewirkt haben, daß sie eine gewisse Unsicherheit überkam. Der Kontakt zwischen ihr und den Mitgliedern des Schauspiels ließ merklich nach. Bernhardy beklagt sich in seinem Schreiben vom 5. April 1947 an den Minister über ihre Leichtfertigkeit im Umgang mit dem Ensemble, über ihre *egoistische Einstellung und offene Mißachtung auch unseren besten Schauspielkräften gegenüber*, wirft ihr vor, sie hätte sich in *unverantwortlicher Weise ihrer Verpflichtung den Schauspielschülern gegenüber gezeigt und somit auch dem Ansehen des Staatstheaters einen großen moralischen Schaden zugefügt*. Das sind Formulierungen, die seinen Zorn und seinen Haß auf die Höflich unverkennbar zum Ausdruck brachten. Außerdem käme sie nie mit ihrer Probenzeit zurecht,<sup>47</sup> *die von mir geplanten und die der Öffentlichkeit versprochenen großen Klassiker wurden von Frau H. bewußt sabotiert. Sie erklärte, daß wir nicht genügend gute Schauspieler dazu hätten. Sommernachtstraum konnte ich erst nach schweren Auseinandersetzungen mit Frau H. durchsetzen. So wurde Frau H. im Verlaufe des Winters für den Theaterbetrieb eine schwere Belastung.* Ob es tatsächlich solche Auseinandersetzungen um diese Produktion gegeben hat, läßt sich den erhaltenen Unterlagen nicht entnehmen. Aber gerade der *Sommernachtstraum* ist eine höchst erfolgreiche Inszenierung gewesen und damals ein großes künstlerisches Ereignis geworden (Premiere am 26.12.1946). Mit solchen Bemerkungen verliert Bernhardy viel von seiner Glaubwürdigkeit. Außerdem mutet es geradezu diletantisch an, wenn die Leitung eines Staatstheaters dem Publikum einen Spielplan präsentiert, von dem sie nicht sicher ist, ob sie ihn überhaupt verwirklichen kann.

Trotz all dieser Schwierigkeiten, gegen die er mit teils verständlichen, zum Teil nicht nachvollziehbaren Mitteln anzukämpfen suchte, ging Bernhardy nach einem Jahr mit einer Erfolgsbilanz an die Öffentlichkeit, die sich sehen lassen konnte. Zum Jahrestag der Wiedereröffnung des Staatstheaters am 29. Mai 1946 kam eine recht gut gemachte 24-seitige Werbeschrift (mit 4-seitigem Umschlag) heraus, die einen Rückblick auf das Erreichte darstellte. Grußworte schrieben Wilhelm Höcker,<sup>48</sup> der Präsident des Landes Mecklen-

<sup>47</sup> Eine Lässigkeit so mancher Regisseure, wie Bernhardy (nicht aber Grünberg!) gewußt haben dürfte.

<sup>48</sup> Wilhelm Höcker (1886–1955), bis 1933 SPD-Funktionär in verschiedenen öffentlichen Positionen Mecklenburgs, 1920–1933 Mitglied des Landtages, zeitweilig Präsident bzw. Vizepräsident des Mecklenburgischen Landtags. Während der Nazizeit Tabakwarenhändler in Güstrow. 1945–1946 Präsident der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, 1946–1951 Ministerpräsident von Mecklenburg (-Vorpommern).

burg-Vorpommern, Gottfried Grünberg, der Vizepräsident, bei dem es besonders zustimmend heißt: *Das hohe künstlerische Niveau und die weiterhin aufsteigende künstlerische Linie unseres Theaters wird gewährleistet durch solch namhafte Künstler ersten Rufs wie Schauspieldirektorin Frau Lucie Höflich und Generalmusikdirektor Karl Köhler. Das Kollektiv des Theaters ist zu wahren Lieblingen des Publikums geworden und hat sich diesen Ruf in rastloser, schwerer und verantwortungsbewußter Arbeit errungen.* Der Schweriner Oberbürgermeister, Theaterreferent Siemon, Pastor Karl Kleinschmidt für den Kulturbund, auch FDGB und FDJ äußerten ihre Zustimmung zu dem bisher Geleisteten und Erwartung für die Zukunft. Bernhardy, der Generalintendant, berichtete über die Probleme und die großen Erfolge seines Hauses. Ausführlicher schrieb Edgar Bennert, der stellvertretende Intendant, wie auch die künstlerischen Vorstände kleine Beiträge geliefert hatten. Peter Brang, der Betriebsratsvorsitzende, erwähnte die Erfolge des Betriebsrats, begrüßte auch *unsere Eingliederung in die Gewerkschaften und dankte besonders der Landesverwaltung, daß sie kürzlich unserem Antrage entsprochen und verfügt hat, daß der Vorsitzende des Betriebsrats künftig im leitenden Organe des Staatstheaters, dem Theaterausschuß, Sitz und Stimme hat.* Grünberg hatte also doch dem Druck des Betriebsrats nachgegeben und Peter Brang (am 24.4.1946) in den Theaterausschuß aufgenommen.

Die Übersicht der Neuinszenierungen und der erfolgten Aufführungen innerhalb dieses einen Jahres war für den Außenstehenden höchst imponierend, und Bernhardy verweist mit Stolz auf diese Erfolgsbilanz.

Danach hat es sieben Operninszenierungen mit 92 Aufführungen, acht Schauspielinszenierungen mit 49 Aufführungen und 12 Komödien und Lustspiele (einschließlich Weihnachtsmärchen) mit 117 Aufführungen gegeben, vier Inszenierungen mit 82 Aufführungen klassischer Operetten und ebenfalls vier Inszenierungen mit 71 Aufführungen neuerer (hier modern genannter) Operetten. Das Ballett brachte 36 Tanz- und Bunte Abende. An rein musikalischen Veranstaltungen werden neun Symphoniekonzerte, neun Kammermusik- und Liederabende, sechs literarische Matineen mit neun Veranstaltungen, 25 Aufführungen der Niederdeutschen Bühne (acht Inszenierungen) und eine viermal erfolgte Shakespeare-Gedenkeier sowie sechs weitere Sonderveranstaltungen angeführt.

Diese Zahlen lassen eine gewaltige Kraftanstrengung erkennen mit einer oft kaum gutzuheißenden Überforderung der künstlerischen wie der technischen Mitarbeiter in allen Bereichen und rechtfertigten so manche Beschwerde des Betriebsrats.

Aber das Staatstheater erhielt damals keinen einzigen Pfennig Zuschuß. Das Haus existierte seit dem 1. August 1945 finanziell als kollektive Wirtschaftsform, die die *Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen*

hatte.<sup>49</sup> Die in der gesamten Bevölkerung herrschende Theaterbegeisterung der ersten Jahre nach dem Kriege versprach dem Hause immer wieder Zulauf und Nachfrage, so daß die Tageseinnahmen stimmten, von denen einzig man existieren mußte und konnte. Um das Interesse des Publikums wach zu halten, war ein breitgefächterter Spielplan erforderlich.

Am 2. Mai 1946 veröffentlichte die Landeszeitung einen ausführlichen Beitrag Bernhardys, in dem es u.a. heißt: *Wenn die Presse das Absinken des Niveaus und die Überbetonung der leichten Muse auf Kosten des Schauspiels und des programmatischen Zeitstücks auf sehr vielen Bühnen mit Recht beklagt, so kann das Mecklenburgische Staatstheater mit Stolz auf seinen konsequent durchgeführten geraden Kurs hinweisen.* Und im letzten Absatz wird noch einmal mit Nachdruck die finanzielle Situation hervorgehoben: *Erhöhte Bedeutung gewinnt unsere Bilanz durch die Tatsache, daß wir ohne jeden Zuschuß uns erhalten und trotz dauernd ansteigendem Etat Gehälter und Löhne nicht gekürzt haben.*

Erst am 28. Oktober 1946 richtet Bernhardy eine Bitte um Vorschuß an die Landesverwaltung mit den aufschlußreichen Worten ... *noch Ende Juni d.J. war eine Reserve von RM 255.286,93 vorhanden. Sechs Wochen vollbezahlte Ferien für das gesamte Personal und der Einnahme-Ausfall für diese Zeit nahmen die Reserven stark in Anspruch ... Zum ersten Male ist jetzt nach 17 Monaten Spielzeit ein Defizit entstanden, so daß die Gagen, Gehälter und Löhne am 1. November nicht voll gezahlt werden können. Die Generalintendantur bittet daher, der Bezirksskasse sofort einen Vorschuß von 40.000,— RM anzuweisen, damit die erforderlichen Zahlungen zum 1. November geleistet werden und die Betriebsfortführung keine Störung erleidet.*<sup>50</sup>

In Bernhardys Personalakte findet sich eine vom 15. Oktober 1946 datierte Anweisung an das Rechnungsbüro: *Mit Wirkung ab 1. August ds. Js. erhöht sich die Gage von Herrn Generalintendant Bernhardy auf 1.700,— RM. Generalintendantur des Meckl. Staatstheaters gez. Bernhardy. ab am: 16.10.46.* Vertraglich vereinbart war eine Gage von 1.600,— RM, die er bis dahin auch bezogen hatte. Ein Hinweis auf eine ihm zuerkannte Gagenerhöhung findet sich nicht. Möglicherweise hatte man sie ihm in der Landesverwaltung bei Verlängerung seines Vertrages mündlich in Aussicht gestellt, eine schriftliche Fixierung aber – vielleicht versehentlich – unterlassen. Der später erhobene Vorwurf, er habe sich die Gage eigenmächtig erhöht, ist jedenfalls auf seine Stichhaltigkeit nicht zu überprüfen.

Peter Brang, im selben Jahr auch zum Landesvorsitzenden der Gewerkschaft für Kunst und Schrifttum im FDGB aufgestiegen, war nach wie vor

<sup>49</sup> LHAS, MfV Allg. Volkskultur (Kunst u. Literatur) Nr. 2842, Kassenwesen d. Meckl. Staatstheaters Schwerin, Bd. 3, 1945–1948.

<sup>50</sup> LHAS, Staatsth. Nr. 14, Schriftwechsel allgemein 1945–1947.

nicht bereit, in seinem Kampf gegen Bernhardy auch nur im Geringsten zurückzustecken. Anfang des Jahres 1947 wollte er wiederum die vom Generalintendanten abgeschlossenen Verträge mit den Solisten von seiner Gegenzeichnung abhängig gemacht wissen. Er suchte also erneut, in das ureigene Recht des Theaterleiters einzugreifen. Bernhardy sah sich jetzt derart unter Druck gesetzt, daß er sich am 7. März 1947 an verschiedene Intendanten in Berlin wandte und anfragte, wie es dort gehandhabt würde. Von den erhaltenen Anwortschreiben soll hier nur das der Deutschen Staatsoper interessieren, die damals (zusammen mit dem Deutschen Theater und den Kammerspielen) von Ernst Legal geleitet wurde.<sup>51</sup> Legal antwortet, dergleichen sei *allein Sache und zugleich Risiko des künstlerischen Leiters*, dies sei auch die Auffassung des Präsidenten der GDBA. Am 15. März schreibt Bernhardy an das Ministerium für Volksbildung: *Die Gesamtleitung des Staatstheaters ist nach ministerieller Verfügung dem Theater-Ausschuß übertragen. In diesem Ausschuß sitzen außer dem Generalintendanten 8 Mitglieder des Theaters, darunter 6 Vorstände, der Betriebsratsvorsitzende und ein Mitglied des Personals (Schauspiel). Diese insgesamt 9 Mitglieder im Ausschuß nehmen die Interessen des Betriebspersonals voll und ganz wahr. Der Betriebsrat habe hier durch seinen Vorsitzenden nur eine von neun Stimmen, und zum Abschluß von Verträgen (ist) durch Befehl des Marschalls Shukow, der den Normal- und Tarifvertrag der deutschen Bühnen anerkannte, nur der Bühnenleiter berechtigt.*

Aber dieser Schriftsatz konnte ihm nicht mehr helfen. Der Betriebsrat hatte mittlerweile seine Freunde in den Organisationen und Parteien und auch in der Landesregierung. Eine Gruppe seiner Gegner setzte jetzt zum großen, zum entscheidenden Schlag an. Völlig unerwartet – wie ein Blitz aus heiterem Himmel – erhielt Bernhardy am 18. März 1947 die Mitteilung des Volksbildungministeriums, er sei fristlos entlassen. Aus dem am 5. April 1947 geschriebenen mehrfach zitierten Brief Bernhardys an Minister Grünberg geht hervor,<sup>52</sup> daß seine Gegner eine kurze Abwesenheit des Ministers nutzten, *in verdächtiger Eile den Theatercoup vom 18. März zu starten*. Zu den Beratern des Ministers, *die von Theater und der Eigenart seiner Menschen nichts verstehen* und die den Minister *einseitig und falsch informierten*, gehörte auch der Theaterreferent Gustav Siemon. Bernhardy warf ihm vor, er sei der letzte Initiator seines Sturzes gewesen. Siemon verteidigte sich später mit den Worten: *Von wem der Anstoß* (zu Bernhardys Entlassung) *kam, weiß ich heute nicht mehr. Von Grünberg jedenfalls nicht. Aber Grünberg machte alles, was ich ihm vorschlug.* Nach fast vier Jahrzehnten bekannte Siemon in der 1995 veröffentlichten Publikation selbstkritisch:<sup>53</sup> *In dieser schrecklichen*

<sup>51</sup> Der Berliner Intendant, Schauspieler und Regisseur Ernst Legal (1881–1955) war eine der markantesten Theaterpersönlichkeiten nach dem Kriege.

<sup>52</sup> Vgl. Anm. 13.

<sup>53</sup> Siemon (wie Anm. 41), S. 363.

*Situation lege man nicht auf irgendwelche Fachkompetenzen Wert, sondern auf politischen Sachverstand. Der war bei Grünberg ja wohl gegeben. Ich selbst kam mir manchmal vor wie ein intellektueller Hochstapler, in der Situation, in die ich da hineingestellt worden bin. Jedenfalls bekam ich den Auftrag, Bernhardy zu entlassen, ihm zu kündigen. Und das machte er gründlich: auf einer Betriebsversammlung am selben Tage teilte er auch der versammelten Belegschaft des Staatstheaters mit, daß ihr Generalintendant zu eben dieser Stunde fristlos entlassen sei.*

Aber die Verantwortlichen des Volksbildungministeriums waren nicht die einzigen, die den Sturz Bernhardys betrieben hatten. Bestimmte Funktionäre der Partei waren daran nicht minder beteiligt, sie blieben jedoch im Hintergrund. Eine wesentliche Rolle spielte Erich Glückauf, Mitglied des Landesvorstandes der SED und Leiter der Abteilung Werbung, Rundfunk und Presse, obwohl er offiziell in diesem Zusammenhang nirgendwo erwähnt wird.<sup>54</sup> Auf fallenderweise findet sich im SED-Parteiarchiv eine Notiz vom selben Tag, dem 18. März 1947, zur Information des Genossen Glückauf über den bisherigen General-Intendanten des Staatstheaters, Herrn Bernhardy, (dem) heute im Laufe des Vormittags durch das Kultur- und Volksbildungsmi-nisterium die fristlose Entlassung zugestellt worden ist. Die Entlassung wird begründet mit der Tatsache, daß Bernhardy das Staatstheater durch seine Tätigkeit künstlerisch und politisch zugrunde richte. Außerdem hat er eigenmächtig ohne das Wissen des Kultur- und Volksbildungsmi-nisteriums sein Gehalt auf 1.700,— Mk. erhöht. Die Kündigung ist vom Gen. Grünberg unter Zustimmung des Gen. Höcker unterschrieben worden.

Am 22. März schreibt William Adelt vom Landessender Schwerin an Herrn Erich Glückauf in der Landesleitung der SED:<sup>55</sup> Da ich erfuhr, daß Sie in der Entlassungs-Angelegenheit Bernhardys miteingeschaltet sind, gebe ich Ihnen beiliegenden Brief an Herrn Staatsminister Grünberg zur Kenntnisnahme. Aus dem beigefügten Schreiben geht hervor, daß ihn, den ehemaligen Oberspielleiter am Staatstheater, schon im Sommer 1946 zwei Offiziere der SMA zu einer Aussage über Bernhardy aufgefordert hatten. Ich sollte über ihn aussagen, alles was ich über ihn wußte. Er sei aber dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Diese Entwicklung kam für alle, die nicht intern informiert waren, völlig überraschend. Vor allem: Welche sachlichen Gründe warf man Bernhardy für

<sup>54</sup> Erich Glückauf (1903–1977), Journalist, Redakteur, von 1927–1932 Sekretär der KPD-Fraktion im Reichstag sowie Leiter des Parlamentspressedienstes, später bei den Roten Brigaden im spanischen Bürgerkrieg, nach 1945 in Mecklenburg, 1946 Landtagsabgeordneter, zeitweilig Intendant des Landessenders Schwerin und Chefredakteur der Schweriner Volkszeitung.

<sup>55</sup> LHAS, IV/L/2/9/506.

diese Ungeheuerlichkeit vor? Warum *das alles*, schreibt er in seinem Brief an den Minister, *jeder fragt nach Gründen – nach vernünftigen Gründen. Ich, alle Künstler und Arbeiter des Theaters, das Publikum, die Presse! es gibt keine zwingenden Gründe. Meine Verdienste um das Staatstheater sind mir von allen maßgeblichen Stellen und Persönlichkeiten, von Publikum und Presse, so oft und nachdrücklich bestätigt worden, daß sich jeder objektiv Denkende fragt: Warum plötzlich so?*

In dieser verzweifelten Situation fügt er zum Schluß seines Briefes an den Minister als letztes Argument für sein erfolgreiches Wirken dieses Beispiel an:

*In Anbetracht all dieser Vorgänge ist es nunmehr an der Zeit, der Öffentlichkeit eine Tatsache bekanntzugeben, von der bisher nur Sie und wenige wußten: Ende Juni 1945 erschien eine Abordnung von vier höheren Offizieren aus dem englischen Hauptquartier mit dem Befehl, das Theater innerhalb von zwei Tagen mit allem toten Inventar nach dem Westen abzutransportieren. Den Künstlern blieb freie Wahl mitzugehen oder zu bleiben. In ununterbrochenen, bis in die Nacht hinein dauernden, tagelangen Verhandlungen hatte ich mich zu entscheiden. Die Telefonate zwischen dem engl. Hauptquartier in Plön und dem amerikan. Hauptquartier in Willigrad mit General Moore rissen nicht ab. Die Entscheidung lag ausschließlich bei mir, denn die Amerikaner und Engländer hatten mich seinerzeit zum unumschränkten Leiter des Theaters mit allen Verfügungsrechten eingesetzt. Ein Güterzug oder 100 LKWs sollten sofort heranbeordert werden. Man gab mir persönlich eine große Chance, ich sollte Generaldirektor der neu aufzubauenden Nordwestdeutschen Theater werden. Ich entschloß mich, hier zu bleiben. Und so gelang es meiner Verhandlungstaktik, das Unheil abzuwenden. Die Engländer reisten wieder ab. Das ist mein alleiniges und größtes Verdienst, daß ich Schwerin sein spielfähiges Theater erhalten habe. Bisher habe ich nicht viel Aufhebens davon gemacht, weil mir das damals als meine selbstverständliche Pflicht erschien. Daß aber als Dank dafür am 18. März vor dem gesamten Personal, in demselben Theater, das ich diesem Personal als Existenzstätte erhalten hatte, von einem Regierungsvertreter meine Diffamierung ausgesprochen wurde, das werde ich nie und nimmer hinnehmen.*

Diese für die Schweriner Theatergeschichte nicht uninteressante Einzelheit eines geplanten Abtransports des Theaters ist nur durch Bernhardy selbst bekannt geworden. Bei unseren Untersuchungen in den Schweriner Archiven konnten wir nicht den geringsten zeitgenössischen Hinweis finden, der diese Angabe bestätigt hätte, und Zeugen, die damals dabei gewesen wären, gibt es nicht. Daß Ende Juni 1945 höhere englische Offiziere in Schwerin gewesen sind, um den Abzug des britischen Kontingents mit der Räumung der von den Alliierten besetzten Teile Mecklenburgs und deren Übergabe an die russischen Streitkräfte zum Monatswechsel Juni/Juli 1945 vorzubereiten, liegt auf der Hand. Sie haben sich vermutlich im Staatstheater auch eine *Wiener Blut-Aufführung* angesehen und am nächsten Tag – wie es englischer Art entspricht –

dem Direktor Bernhardy ihre Aufwartung gemacht und ihm ihren positiven Eindruck übermittelt. Dabei ist sicher auch die damals alle Menschen beschäftigende Frage zur Sprache gekommen, wie es hier nach dem Übergang von der anglo-amerikanischen zur sowjetischen Besatzungszone weitergehen würde. Sollte dabei einer der Offiziere geäußert haben: Wie schön es doch wäre, wenn man das Staatstheater mit allem Drum und Dran mitnehmen könnte? Diese oder eine ähnlich gelagerte Bemerkung jedenfalls dürfte der Kern der ganzen später so aufgebauten Geschichte gewesen sein.

Warum hätten „die Engländer“ Bernhardy einen Befehl zum Abtransport erteilen sollen – es gab ja in der englischen Zone genügend eigene Theater, die damals im Neubeginn standen, und eine Vielzahl kleiner Ensembles, die sich jetzt überall bildeten. Warum also zusätzlich zu den vielen vorhandenen noch das Schweriner Staatstheater?

Bernhardy scheint die Geschichte seiner „Theaterrettung“ auch Grünberg berichtet zu haben, der sie aber weiter nicht zur Kenntnis nahm. Der Theaterreferent Siemon schreibt sogar: *Daß die Engländer Bernhardy im Mai(!) 1945 mitnehmen wollten, er aber blieb, habe ich nicht gewußt. Das spielte in der Auseinandersetzung damals überhaupt keine Rolle.* Siemon spricht interessanterweise nur von Bernhardy als Einzelperson und relativiert die Geschichte damit von Anfang an. Bernhardy aber bauscht das Ganze zunehmend auf und erzählt es drei Jahre später seinem übernächsten Nachfolger, dem Intendanten Otto Kähler, zu dem er offenbar ein gutes Verhältnis hatte. Kähler weist die Staatstheater-Dramaturgie an, diese Dinge schriftlich festzuhalten. Im Landeshauptarchiv findet sich engzeitig auf anderthalb Seiten ein maschinenschriftlich-abgezogener „Bericht über das Mecklenburgische Staatstheater von Mai 1945 – September 1948“.<sup>56</sup> Darin wird auf diesen „Befehl der Engländer“ (das Wort Befehl findet sich in dem Absatz viermal!) ausführlich hingewiesen und Bernhardys Verdienst, allem manhaft zu widerstehen, gebührend herausgestrichen. Hinzu erfunden wird nun noch eine Betriebsversammlung, in der das Personal *mit überwiegender Mehrheit den Umzug nach dem Westen* ablehnte. Hätte es diese Versammlung gegeben, hätten ja viele davon gewußt, aber Bernhardy schrieb dem Minister ausdrücklich, es sei *nunmehr an der Zeit, der Öffentlichkeit eine Tatsache bekannt zu geben, von der bisher nur Sie und wenige wußten*. Die Mär von einem eigenen Güterzug oder 100 LKWs, die sofort heranbeordert werden sollten, findet sich schon hier nicht mehr. – Viele Jahre später entdeckt der Schweriner Stadtarchivar Hans Heinrich Leopoldi den Bericht der Staatstheater-Dramaturgie vom Herbst 1948 und verwendet ihn – ausdrücklich als „zeitgenössisch“ deklariert – für ein Manuskript über Schwerins entscheidende Monate im Frühjahr und Sommer 1945.<sup>57</sup> Diese

<sup>56</sup> LHAS, Staatsth. Nr. 1525.

<sup>57</sup> SAS, Zeitgeschichtliche Sammlung, Mappe Militärregierung.

Arbeit, datiert vom 2.5.1965, veröffentlichte er in mehreren Folgen ab 5.5.1965 in der Norddeutschen Zeitung und soweit es das Staatstheater anlangt noch einmal 1969 in „Faschismus, falsche und echte Befreier – eine Dokumentation zur Schweriner Zeitgeschichte“ unter der spektakulären Überschrift „Das Theater sollte nach Hamburg verladen werden“.<sup>58</sup> Besonders dieser Buchpublikation mit dem „zeitgenössischen“ Bericht wurde seitdem die Geschichte von der Rettung des Staatstheaters – unüberprüft – immer wieder nachgeschrieben.

Natürlich hatte Bernhardy an jenem 18. März 1947 alles in Bewegung gesetzt, um sofort den Minister zu erreichen. Doch Grünberg kam erst am nächsten Tage, dem 19. März, von einer kurzen Reise zurück. Die Rolle, die er bei dieser Aktion spielte, bleibt undurchsichtig. Er hatte zwar die fristlose Entlassung verfügt – ohne Zweifel nach Absprache, vielleicht sogar internem Beschuß der SED-Landesleitung (auch die SMA mußte ja eingebunden sein) –, sich aber wohl nicht überlegt, welchen Skandal er damit heraufbeschwören würde. Es ist auch nicht anzunehmen, daß es wirklich ein Zufall, eine Eigenmächtigkeit des für das Theaterreferat zuständigen Abteilungsleiters gewesen ist, die Entlassung gerade in seiner Abwesenheit bekannt zu geben. Gespräche, die Klärung bringen sollten, fanden am 20. und 21. März statt. Inzwischen war aber schon eine Mitteilung an die Presse hinausgegangen, die die Norddeutsche Zeitung am 22. März als ADN-Meldung veröffentlichte:

*Wechsel des Generalintendanten. Auf einer Betriebsversammlung der Angestellten des Staatstheaters in Schwerin wurde mitgeteilt, daß Generalintendant Werner Bernhardy, der bald nach Kriegsende die Leitung des Theaters übernahm, mit sofortiger Wirkung von seinem Posten entlassen worden ist. Die Gründe dafür liegen zum Teil auf persönlichem, zum Teil auf künstlerischem Gebiet. Das Staatstheater soll als eine der wenigen, unzerstört gebliebenen, größeren Bühnen bisher nicht diejenige Aktivität gezeigt haben, die billigerweise von einer Bühne mit noch recht großen Möglichkeiten erwartet werden kann. Als kommissarischer Generalintendant wurde der Schauspieler und Regisseur Peter Brang eingesetzt, der seit mehreren Jahren in Schwerin wirkt.*

Grünberg ließ sich überzeugen, daß in seiner Abwesenheit schier Unglaubliches geschehen war. Nur Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches hätten gerechtfertigt, den Leiter des wichtigsten Kulturinstituts der Landeshauptstadt ohne eine sachgerechte Begründung urplötzlich auf die Straße zu setzen. Daß das Theater bis dahin nicht die nötige Aktivität gezeigt haben sollte, die billigerweise von einer Bühne mit noch recht großen Möglichkeiten erwartet werden konnte, war in keiner Weise ein Grund, den Chef des Hauses so Knall und Fall hinauszuswerfen. Wäre dieses künstlerische Manko ausschlaggebend gewesen, hätte man den Intendanten nur nach Auslaufen seines Vertrages

<sup>58</sup> Hg. vom Stadtarchiv Schwerin ... durch Hans Heinrich Leopoldi. Schwerin 1969, S. 58 ff.

nicht wiederzuengagieren brauchen, man hätte ihm sogar in einer kleinen Feierstunde für seine Verdienste bei der Wiedereröffnung nach dem Kriege und dem sanften Überleiten von der westalliierten zur sowjetischen Besatzungszone danken müssen. Die angeführten persönlichen Gründe wurden überhaupt nicht erläutert.

Jetzt konnte nur noch versucht werden, den angerichteten Schaden, der sich ja auch auf das Theater auswirken mußte, so gering wie möglich zu halten. Man einigte sich auf eine für die Öffentlichkeit bestimmte Richtigstellung mit der Formulierung, Bernhardy habe selbst um Lösung seines Vertrages gebeten und bezog sich dabei auf einen Brief, den Grünberg am 15. März an Bernhardy geschrieben hatte. Auch sollte es jetzt „Vertragslösung zum Ende der Spielzeit“ heißen, das bedeutete für Bernhardy Fortzahlung des Gehaltes bis Ende Juli und Beibehaltung seines Titels, auch Dienstwagen und Fernsprechanschluß wurden ihm belassen. Eine als amtlich deklarierte neue Pressemeldung erschien dann zwei Tage später mit diesem Wortlaut in der Landeszeitung.<sup>59</sup>

*Rücktritt Bernhardys. Generalintendant Bernhardy hat, wie amtlich mitgeteilt wird, das Ministerium für Volksbildung um Lösung seines Vertrages mit Ablauf dieser Spielzeit und um Gewährung eines baldigen Urlaubs gebeten, da er einem Ruf nach Berlin folgen möchte. Das Ministerium für Volksbildung bedauert außerordentlich, Herrn Bernhardy, der sich um die Erhaltung des Mecklenburgischen Staatstheaters in der schwierigsten Zeit große Verdienste erworben hat, verlieren zu müssen, ist aber seiner Bitte nachgekommen, ohne einen Ersatz für ihn zu haben. Es ist selbstverständlich, daß das Mecklenburgische Staatstheater nur von einer erstklassigen künstlerischen Persönlichkeit geleitet werden kann. Das Ministerium steht mit einigen Persönlichkeiten in Verhandlungen und hofft, noch vor dem Urlaubsantritt des Herrn Bernhardy diese zum Abschluß zu bringen. Mit Eintritt der Beurlaubung übernimmt Regierungsdirektor Siemon als Vertreter des Ministeriums die direkte Leitung des Staatstheaters bis zum Eintreffen des neuen Intendanten. Das Mecklenburgische Staatstheater genießt, wie in der amtlichen Verlautbarung mit Recht hervorgehoben wird, den besten Ruf weit über die Grenzen unserer Zone hinaus.*

Auf diesen Text berief Gustav Siemon sich noch Jahrzehnte später, als er in der Publikation von 1995 behauptete, die Kündigung Bernhardys sei fristgerecht erfolgt. Immerhin räumt er an anderer Stelle ein: *Möglicherweise haben wir ihm Unrecht getan.*<sup>60</sup>

Die theaterinteressierte Öffentlichkeit erfuhr erst durch diese beiden einander widersprechenden Meldungen von den Ereignissen im Staatstheater. Aber mit dieser zweiten Meldung war die Angelegenheit für die Presse nicht er-

<sup>59</sup> Landeszeitung v. 24.3.1947.

<sup>60</sup> Vgl. Anm. 53.

ledigt. Besonders die NdZ, einer der dortigen Redakteure unter dem Pseudonym Argus, kommentierte (am 27. März) die amtliche Meldung des Ministeriums und wählte dabei zum ersten Mal die Formulierung „Der Fall Bernhardy“: *Binnen 48 Stunden wurde die Öffentlichkeit mit zwei verschiedenen Erklärungen zu der Generalintendantenfrage des Staatstheaters überrascht.* Dann wird noch einmal wiederholt, daß Bernhardy nicht mit sofortiger Wirkung entlassen sei, sondern selbst um Lösung seines Vertrages zum Spielzeitende gebeten habe, wie auch Peter Brang nicht als kommissarischer Generalintendant eingesetzt worden sei.<sup>61</sup> *Die Einschätzung der Aktivität des Mecklenburgischen Staatstheaters in der (ersten) Pressenotiz widerspricht der allgemeinen Einschätzung der Fachleute in der gesamten sowjetisch besetzten Zone Deutschlands. Das Mecklenburgische Staatstheater genießt den besten Ruf weit über die Grenzen unserer Zone hinaus und ihm wurde sogar von ausländischen Besuchern und Fachleuten größte Anerkennung ausgesprochen.*

*Man kann nicht unterstellen, daß sich unsere heutige demokratische Bevölkerung für dumm verkaufen läßt. Wir möchten uns keine Kritiken der Tätigkeit des Generalintendanten Bernhardy, der sich in fachlichen Kreisen einer hohen Wertschätzung erfreuen darf, erlauben und sie auch nicht durch die Wiedergabe der ADN-Meldung von uns aus geübt haben. Das haben vielmehr diejenigen Kreise getan, die diese Meldung verursacht haben. Wer sind sie? Der Fall Bernhardy bedarf erst recht seit der zweiten amtlichen Publikation einer Klarstellung, nachdem man in einem Schreiben der Regierung oder des Ministeriums, das vor den Angestellten des Staatstheaters verlesen wurde, von einem beabsichtigten Wechsel in der Theaterleitung Mitteilung gemacht hatte. Zwei Tage später dann eine Ehrenerklärung! Wir sind der Auffassung, daß es nicht angeht, wenn in so leichtfertiger Weise mit dem Ruf eines Intendanten oder eines Künstlers umgesprungen wird. Es ist doch recht merkwürdig, daß man einen Theaterleiter gehen läßt, ohne einen Ersatz für ihn zu haben. Es bestehen in der Angelegenheit des Generalintendantenwechsels des Staatstheaters Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die doch noch einer öffentlichen Erörterung bedürfen und die richtig- und klargestellt werden müssen. Wir möchten es aussprechen, daß wir für Sauberkeit in der öffentlichen Berichterstattung sind und eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit, von welcher Seite sie auch versucht wird, in unserem neuen demokratischen Staat auf keinen Fall wünschen.*

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die damalige Presse noch nicht mit der freien Presse unserer Tage zu vergleichen war. Die Redakteure – zumindest der bürgerlichen Zeitungen – mußten persönliche Konsequenzen befürchten, wenn sie nicht nur positiv berichteten, sondern auch Fragen anschnitten, die von den Machthabenden als faschistisch, reaktionär oder zumindest den Aufbau störend empfunden wurden. Man wußte auch nicht, inwieweit die Russen hinter allem

<sup>61</sup> Die erste, die ADN-Meldung ging ohne Zweifel auf Brang zurück, der sich am Ziel seines Kampfes gesehen hatte.

steckten, ohne deren Wissen, deren Einwilligung, ja oft Betreiben damals nichts Entscheidendes geschehen konnte – und Verhaftungen aus undurchsichtigen Gründen waren an der Tagesordnung. Daher der ständige Hinweis der bürgerlichen Presse, in einer Demokratie hätte ja wohl das Volk ein Recht zu erfahren, was mit oder in einem dem Volk gehörenden Staatsbetrieb geschehe.

Auch Der Demokrat befaßte sich unter der Überschrift „Falsch verstandene Demokratie“ am 1.4.1947 mit dem Fall Bernhardy. Darin wird die Schuld der Intendantenkrise *irgendwelchen Interessengruppen, die im Theater gegeneinander arbeiten, die eine hinter dem Rücken der anderen, in die Schuhe geschoben.*

Der Betriebsrat des Staatstheaters, der sich angesprochen fühlte, veröffentlichte seinerseits eine Stellungnahme und verteidigte seine Entscheidungen. Er weist noch einmal darauf hin, daß auf der Betriebsversammlung vom 18. März *der Brief mit der unbefristeten Kündigung Bernhardys und der gleichzeitigen Übertragung der kommissarischen Führung des Theaters auf Herrn Peter Brang von maßgebender Seite verlesen und von der großen Mehrheit mit Beifall quittiert* (wurde). *Kompliziert wurde diese sehr einfache Tatsache erst, als Retouchen derselben in der Presse versucht wurden. Peter Brang wurde, notabene ohne Angabe von Gründen, wieder abberufen und dem Herrn Bernhardy Gelegenheit gegeben, seine Beurlaubung zu beantragen, die ihm auch gewährt wurde. Die durch solche Widersprüche erzeugte Verwirrung aber gab natürlich den Nährboden ab für die tollsten Gerüchte. Wir halten es für das selbstverständliche Recht des Herrn Bernhardy, sich gegen Maßnahmen zu wehren, die ihm ungerecht und verletzend dünken, möchten dies Recht aber auch für Herrn Brang in Anspruch nehmen.*

Die weiteren Ausführungen der Betriebsratserklärung sind reine Verteidigung, aber auch Angriff auf die Presse, der man vorwirft, sie hätte gründlicher recherchieren müssen etwa dadurch, daß sie telefonisch Auskünfte hätte einholen können. Die Schlitzohrigkeit dieser Bemerkung ist offensichtlich, welch andere Auskunft als Bestätigung der offiziellen Verlautbarung hätten die Journalisten wohl erhalten ... Natürlich war das Betriebsklima im Theater schlecht geworden, und mancher Künstler hielt nach einem anderen Engagement Ausschau. Darauf stieg auch die NdZ (am 10.4.) ein und stellte die Problematik, die Krise, in der sich unser Staatstheater befindet, noch stärker heraus, spricht ebenfalls wie Der Demokrat über die Ver-Schwindsucht, von der das Theater durch den fühlbaren Abgang seiner besten Kräfte betroffen sei und die immer neue Opfer fordere. *Quousque tandem?* (so auch die Überschrift dieses Artikels), wie lange noch soll das so weitergehen? Wenn das Theater wieder das werden wolle, was es immer war, *so gehört dazu auch, daß die Gerüchte-macherei aufhört, oder daß den Gerüchten, die teils krimineller Natur sind, nachgegangen und Klarheit geschaffen wird. Die Öffentlichkeit darf in der Demokratie verlangen, daß nicht etwa der Versuch einer Vertuschung aus irgend einem Grunde gemacht wird.*

Durch diesen – nach damaligen Begriffen – gewaltigen Pressesturm fühlte sich jetzt auch Minister Grünberg herausgefordert und entschloß sich, um sein Gesicht zu wahren, zu einem ungewöhnlichen Schritt: Er wandte sich selbst an die Presse. Die Landeszeitung brachte am selben Tag eine offizielle Erklärung des Ministers, für die er persönlich zeichnete:

*Der bisherige Generalintendant des Mecklenburgischen Staatstheaters, Herr Bernhardy, wurde am 15. März auf eigenen Wunsch von seiner Tätigkeit entbunden. Das Ministerium ließ sich in seinem Entschluß von den Erwägungen leiten, daß es im Interesse des Theaters läge, dem Wunsche des Herrn Bernhardy zu entsprechen, da innerhalb des Theaters eine starke Mißstimmung gegen Herrn Bernhardy entstanden war, derer er nicht Herr werden konnte. Das Ministerium bedauert den Fall außerordentlich, denn Herr Bernhardy ist in der Theaterwelt als alter Demokrat und aktiver Kämpfer gegen den Faschismus bekannt, der sich trotz aller Verfolgungen dem Faschismus nicht gebeugt hat. Herr Bernhardy hat auch für den Neubeginn unseres Theaters in der Zeit nach dem Zusammenbruch des Hitlerreiches in hingebender Arbeit sehr viel geleistet und zum Erfolg des Theaters außerordentlich viel beigetragen. Es ist sehr bedauerlich, wenn unkontrollierbare Kräfte einen solchen im Theaterleben doch nicht seltenen Fall zum Anlaß nehmen, um daraus eine „Staatsaktion“ zu machen oder gar Herrn Bernhardy Übles nachzureden versuchen.*

Schwerin, den 10. April 1947

gez. Grünberg

Argus kommentierte die Erklärung des Ministers in der Ausgabe der NdZ vom 12. April, sie sei *insofern zu begrüßen, als sie den Fall Bernhardy zu einem Abschluß bringt. Die Erklärung war schon lange fällig. Man kann jedoch der Ansicht sein, daß es sich eigentlich vielmehr um einen Fall des Staatstheaters und seine Zukunft handelt. Minister Grünberg spricht ja selbst von unkontrollierbaren Kräften und daß Herr Bernhardy einer gewissen Mißstimmung im Theater weichen mußte. Diese eigenartigen Methoden haben wir zum Anlaß unserer Betrachtungen genommen, und wir glauben, daß es gar nicht so unkontrollierbare Methoden gewesen sind.*

Ob Bernhardy dickhäutig genug war, die persönlichen Verunglimpfungen ohne psychische Wunden zu überstehen, ob ihm Traumata geblieben sind – darüber liegen keine Unterlagen vor. Er schrieb unter dem Datum des 5. April 1947 den mehrfach zitierten Brief an Minister Grünberg, der mit Durchschlag auch an den Ministerpräsidenten ging.<sup>62</sup> Höcker hat damit offenbar zum ersten Mal Details erfahren, denn er unterstrich die wesentlichen Angaben und vor allem die Namen, die ihm wichtig erschienen, mit Rotstift – gerade so, als habe man ihm das alles vorenthalten. Grünberg hatte zwar seine Zustimmung zur Entlassung Bernhardys eingeholt, ihn aber wohl über die Hintergründe nur unzureichend informiert. Es sieht so aus, als sei Höcker erst durch diesen Fall dazu bewogen worden, sich künftig auch mit dem Staatstheater zu befassen.

<sup>62</sup> Wie Anm. 13, LHAS, Ministerpräsidium Nr. 1055.

Die internen Gespräche Grünbergs mit Bernhardy am 20. und 21. März hatten für Bernhardy noch ein weiteres, entscheidendes Ergebnis, über das jedoch absolutes Stillschweigen vereinbart wurde: Bernhardy erhielt eine neue berufliche Position in Aussicht gestellt, die ihn finanziell absicherte und auch seinen geschäftlichen Fähigkeiten entgegen kam. Damit dürfte man schlauerweise verhindert haben, daß Bernhardy seinen Fall vor Gericht trug. Die Öffentlichkeit erfuhr davon erst zu späterer Zeit, als einiges Gras über die Affäre gewachsen war und seine neue Beschäftigung nicht mehr unbedingt mit seiner fristlosen Entlassung in Zusammenhang gebracht werden konnte.

Eine Abschrift seines Briefes an Grünberg schickte er auch an Erich Glückauf und schrieb dazu: *Lieber Glückauf ... ich bitte Dich nochmals, die Parteierversammlung baldigst anzuberaumen.*<sup>63</sup>

Im Theater selbst, das sei der Vollständigkeit halber hinzugefügt, machte sich das Fehlen eines Intendanten schnell bemerkbar. Regierungsdirektor Sieimon, dem Bernhardy laut ministerieller Anweisung zur Abwicklung der laufenden Geschäfte an die Seite gegeben wurde, nahm zunächst einmal Urlaub (bis Mitte April)<sup>64</sup> – er fühlte sich mit der neuen Aufgabe überfordert. So bildete sich ein Kuratorium, auch Quadrumvirat genannt, ein Leitungsgremium aus vier Personen mit dem Dramaturgen und stellvertretenden Intendanten Edgar Bennert, Lucie Höflich, dem GMD Karl Köhler und Peter Brang als viertem. Ein Gremium, das in den folgenden Wochen den Theaterbetrieb zusammenzuhalten suchte, ihn aber nur schwer in den Griff bekam. Unter den Mitgliedern breitete sich bald eine heillose Disziplinlosigkeit aus. Es hat sich ein Anschlagzettel vom 19.4.47 erhalten, demzufolge *die mangelnde Disziplin vieler Mitglieder immer wieder zu ernsten Beschwerden Veranlassung (gibt). Besonders häufen sich wieder die Fälle, wo durch rücksichtloses Benehmen hinter oder unter der Bühne die Darstellung auf der Szene, sei es bei Proben oder Aufführungen, gestört wird. Da die wiederholten Ermahnungen seither zu keinem Erfolg geführt haben, wird hiermit bekanntgegeben, daß in allen künftigen Fällen empfindliche Ordnungsstrafen verhängt werden.*<sup>65</sup>

Am 30.10.1947 wurde das Gesetz über die Errichtung der kulturellen Unternehmungen Mecklenburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts (KUM) – erlassen, einer Dachorganisation, die die kleinen Theater Mecklenburgs (Ludwigslust, Neustrelitz, Waren, Usedom/Heringsdorf und Anklam) vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen zusammenfassen und im weiteren die Enteignung und Verwaltung der privaten Kinos im Lande durchführen sollte. Am 14. Januar 1948 nahm die KUM (Kuratorium, Verwaltungsrat und Vorstand) die Arbeit auf. Zu Direktoren der KUM wurden „Herr Intendant

<sup>63</sup> Wie Anm. 55, Parteiarchiv der SED.

<sup>64</sup> Landeszeitung v. 3.4.1947.

<sup>65</sup> Wie Anm. 56.

Bernhardy“ und ein weiter nicht hervorgetretener Umsiedler gewählt. Bernhardys Hauptaufgabe sollte in der Zusammenfassung der kleinen Ensembles bestehen.<sup>66</sup>

Dieser Aufgabe zeigten sich alle, die in der KUM mitzureden hatten, kaum gewachsen, zumal hier etwas völlig Neues auf die Beine gestellt wurde, für dessen Verwaltung keinerlei Erfahrungen bestanden. Hinzu kamen Zwistigkeiten unter den verantwortlichen Leuten, da sich schwere Beanstandungen bei einer unabhängigen Revision ergeben hatten. Die Beanstandungen waren durch den sprunghaften Aufstieg der KUM bedingt, mit dem die Leitenden nicht fertig wurden. Es zeigte sich auch, daß man mit den Problemen, die die Währungsreform (1948) mit sich brachte, nicht zurecht kam. Einer beschuldigte den anderen, Bernhardy wurden Verfehlungen vorgeworfen, auch wurde die diktatorische Art, wie er den Betrieb leitete, kritisiert. In der Leitung der KUM scheint schließlich ein absolutes Durcheinander geherrscht zu haben, das zu untersuchen nicht Aufgabe dieses Beitrags ist. Eines Tages ließ Bernhardy sich ohne Wissen des Verwaltungsrats nach Kleinmachnow fahren. Dort soll er – laut Verwaltungsrats-Protokoll – geäußert haben: So, nun bin ich in Kleinmachnow, jetzt können sie mir in Schwerin alle den Buckel herunterrutschen.<sup>67</sup> Er kam aus Kleinmachnow, wo er eine Wohnung hatte, nicht zurück. Schon vorher hatte er freilich seine Kündigung erklärt. – Die KUM existierte bis zum 31. Dezember 1952.

Bernhardy starb schon wenig später, in Kleinmachnow am 29. Juli 1953.

\* \* \*

In zusammenfassender Betrachtung zeigt sich Bernhardy in den beiden Jahren seiner Intendanz als ein Mann, der das Staatstheater mit erstaunlichem Geschick durch diese stürmische Zeit zu steuern wußte. Das wurde später gern übersehen. Allein die Tatsache, daß es ihm trotz aller Widrigkeiten gelang, ein so großes Haus fast anderthalb Jahre ohne einen einzigen Pfennig Zuschuß zu führen, verdient höchsten Respekt.

Das Mecklenburgische Staatstheater blühte in den trostlosen Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg schnell wieder auf, wie jeder Zeitzeuge bestätigen wird. Die Unglaublichkeiten „hinter den Kulissen“ spiegelten sich nicht auf der Bühne wider, das Publikum ahnte von den böswilligen Machtkämpfen nichts.

Worin liegt Bernhardys „Abschuß“ begründet? In seiner Tätigkeit gewiß nicht. Nicht dem Betriebsratsvorsitzenden allein – wichtigen Leuten in der

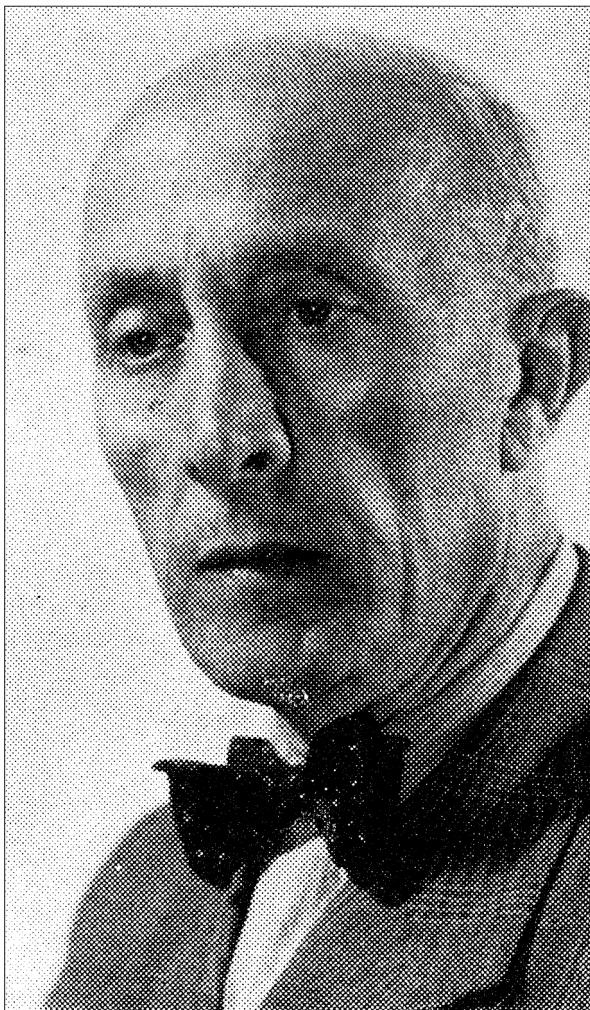
<sup>66</sup> LHAS, KUM, Protokolle über Kuratoriumssitzungen 1948/49, Nr. 1.

<sup>67</sup> Wie Anm. 66, KUM Nr. 2. Protokoll der Verwaltungsratssitzung der KUM v. 13.6.1950.

SED-Landesspitze und nicht zuletzt der Sowjetischen Administration ist dabei eine größere Bedeutung beizumessen, als sich aus den Archivalien erkennen lässt. Kleine Beispiele – kaum mehr als Andeutungen – sind Hinweis genug. Die eigentlichen Hintergründe nannte uns auch der einzige noch Lebende der damals Beteiligten nicht, den Bernhardy sogar als Hauptverantwortlichen bezeichnete. In einem längeren Gespräch, das der Verfasser am 5. August 1998 mit Gustav Siemon führte, gab Herr Siemon vor, sich an die Interna nicht erinnern zu können. So wird sich diese letztlich entscheidende Frage wohl niemals klären lassen.

Anschrift des Verfassers:  
Dr. Peter von Magnus  
Haferkamp 7  
29336 Nienhagen

Das Bernhardy-Porträt auf der folgenden Seite ist die Wiedergabe eines Fotos, das sich in dem Werbeheft des Mecklenburgischen Staatstheaters vom Mai 1946 findet (Exemplar im Besitz des Verfassers).



Werner Bernhardy  
Generalintendant  
des Mecklenburgischen Staatstheaters  
1945–1947

# DER ERWERB DES IN DER ROSTOCKER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK BEFINDLICHEN GROSSEN ATLAS

von Christa Cordshagen

Großatlanten wurden in Schmuckausführungen und Größen von etwa 1,70 m mal 1,10 m zu Repräsentationszwecken im 17. Jahrhundert in den Niederlanden hergestellt. Der geographischen und kartographischen Fachwelt waren bis zum Jahre 1966 nur zwei in Europa vorhandene Großatlanten bekannt: der in der Berliner Staatsbibliothek verwahrte und mit dem Namen Kurfürsten- oder Mauritius-Atlas benannte und der in der British Library in London befindliche Klencke-Atlas, der 1660 König Karl II. von England anlässlich seiner Wieder einsetzung von Amsterdamer Kaufleuten geschenkt wurde.

Der in der Universitätsbibliothek Rostock überlieferte Großatlas wurde 1966 erstmals von Gerhard Schmidt und Sigrid Hufeld in der Wissenschaftlichen Zeitschrift der Universität Rostock vorgestellt.<sup>1</sup> Eine erneute Beschreibung unter dem Titel *Der Rostocker Große Atlas* gab anlässlich des Abschlusses seiner Restaurierung 1982 Karl-Heinz Jügelt.<sup>2</sup> Ein schon 1919 anlässlich der 500 Jahrfeier der Universität Rostock veröffentlichter kurzer Hinweis auf die Existenz dieses Werkes blieb weithin unbeachtet.<sup>3</sup>

Da dem Atlas das Titelblatt mit Angabe des Verlages und Erscheinungsjahres fehlt, kam die Spekulation darüber, wie und wann er für Mecklenburg erworben wurde, nach dem Jahre 1966 nicht wieder zur Ruhe. In beiden Aufsätzen wurde die Vermutung geäußert, daß der Erwerb mit der Person des mecklenburgischen Herzogs Christians I. (ab 1663 Christian I. Louis) in Verbindung zu bringen sei. Ein Beweis hierfür konnte nicht erbracht werden. Auch danach wiederholt angestellte Recherchen unter Einbeziehung der Bestände des Mecklenburgischen Landeshauptarchivs blieben ergebnislos.

In Vorbereitung des Internationalen Kartographiehistorischen Colloquiums an der Universität Rostock (30. Sept.-2. Okt. 1998) wurde deshalb die Verfasserin, die als langjährige Mitarbeiterin des Mecklenburgischen Landeshaupt-

<sup>1</sup> Gerhard Schmidt und Sigrid Hufeld: Ein Superatlas auch in Rostock. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock. Mathematisch-naturwissenschaftliche Reihe 5, 1966, Heft 7/8.

<sup>2</sup> Karl Heinz Jügelt: Der Rostocker Große Atlas. In: Almanach für Kunst und Kultur im Ostseebezirk 1984, S. 29 ff. Hg.: Rat des Bezirkes Rostock, Abt. Kultur.

<sup>3</sup> Vgl. Anm. 2.

archivs die in Frage kommenden Bestände des sogenannten „Alten Archivs“ betreute, von Vertretern der Universitätsbibliothek gebeten, sich dieser Frage anzunehmen.

Schon nach den eingehenden Untersuchungen und Beschreibungen des Rostocker Atlases 1966 und 1984 stand fest, daß das Rostocker Exemplar eindeutig in Beziehung zu setzen war zu dem Londoner Klencke-Atlas und dem Berliner Kurfürsten-Atlas, wie schon Schmidt und Hufeld festgestellt hatten.<sup>4</sup>

Für die Fertigungszeit gab der Einbandrücken des Atlases Aufschluß. In einem Ornamentstempel in Rosettenform steht die Aufschrift: *Kors Dierksen et filius D. Korsen Compegerunt Anno 1664*. Diese bekannten Amsterdamer Buchbinder haben auch die beiden anderen Großatlanten zur gleichen Zeit gebunden. Die Tatsache, daß dem Rostocker Exemplar das Titelblatt mit Angabe des Verlages fehlte, führten Schmidt und Hufeld zu dem Fehlschluß, daß es keinen Verlag für den Atlas gegeben habe und daß die Buchbinder Blätter aus ganz verschiedenen Offizinen zusammengefügt haben. Aber wann und durch wen kam der Atlas nach Mecklenburg?

Ohne daß bislang Beweise dafür erbracht werden konnten, kamen die Verfasser der vorgenannten Aufsätze und andere um Aufklärung bemühte zu der Überzeugung, daß der Erwerb durch den leidenschaftlichen Sammler Herzog Christian I. zu Stande kam, bzw. daß der Herzog den Atlas möglicherweise 1664 als Hochzeitsgeschenk erhielt. Eine derart kostspielige Erwerbung für Repräsentationszwecke konnte so bald nach dem Ende des 30jährigen Krieges wohl auch nur durch ein Mitglied des mecklenburgischen Fürstenhauses erfolgt sein, dem dazu Kredit eingeräumt wurde.

Schmidt und Hufeld war 1966 noch nicht bekannt, wann und durch wen der Atlas in den Besitz der Universität kam. Die Forschungen von Jügelt 1984 hatten schon ergeben, daß der Atlas in den Quellen des Universitätsarchivs Erwähnung fand, als er der Bibliothek der neugegründeten Universität in Bützow durch Herzog Friedrich den Frommen (regierte 1756–1785) 1772 mit anderem Sammlungs- und Bibliotheksgut zur Verfügung gestellt wurde.

Die 1997/98 von der Verfasserin angestellten Recherchen gingen von der Durchsicht der in Frage kommenden Bestände im Landeshauptarchiv Schwerin aus und wandten sich zuerst den Beständen der landesherrlichen Zentralkasse (Rentereiregister und Belege) ab 1660 zu. Hierin war kein Hinweis auf den Erwerb oder das Vorhandensein dieses Prunkstückes zu entdecken, was bedeutete, daß der Atlas nicht direkt aus der Staatskasse bezahlt wurde. Die Durchsicht der sogenannten Erwerbungssakten für Kunst- und Sammlungsgut – nach Verkäufern geordnet – ergab auch nichts.

<sup>4</sup> Wie Anm. 1, S. 875 Sp. 1.

Die Verfasserin wandte sich nunmehr den biographischen Quellen für Herzog Christian zu, die im sogenannten *Alten Archiv* mit den Pertinenzbeständen erfaßt sind. Die Durchsicht des Briefwechsels und der Überlieferung zu wichtigen persönlichen Anlässen, bei denen Gelegenheit für größere Geschenke gegeben waren, blieb erfolglos. Für weiterführende Untersuchungen war eine genaue Übersicht notwendig über den Aufenthalt des reisefreudigen Landesherren etwa zwischen 1660 und 1670, die aus dem Bestand „Reisen mecklenburgischer Fürsten“ in den „Hofstaatsakten“ zu ermitteln war.

Herzog Christian war nach Aussage von Reisetagebüchern und Reiserechnungen in der 2. Hälfte des Jahres 1661 in den Niederlanden und speziell in Amsterdam. Die Durchsicht der Reisetagebücher Herzog Christians und einzelner seiner Begleiter war zwar nicht uninteressant, ergab aber keine Aufschlüsse über den Erwerb des Atlases. Der Wust der Reiserechnungen erschien zunächst unüberwindlich. Jede Übernachtung, jeder Sack Hafer, jede Wäscherei- oder Apothekerrechnung wurde aufgelistet, teils über Kreditgeber, teils über den Geheimen Rat von Bünsow aus Mitteln des Landes finanziert.

Am Ende der Reiserechnungen über den Amsterdamer Aufenthalt fand sich dann eine *Specification, was in Amsterdam noch zu bezahlen, worzu H[err] Philip von Hülten die Gelder fourniret*. Nach einer Auflistung von Zahlungen für den Maler Olsens, für 2 Japponische Röcke, für Matratzen, Oberdecken und Kissen war unter 5. aufgelistet *für die 2 Großen Globi, das Große Kartenbuch laut Blawen Rechnung 1227 fl.* (Ab. Nr.1).<sup>5</sup> Das war ein erster Hinweis, dem noch nachzugehen war, um völlige Sicherheit zu gewinnen. Nach weiterem Suchen in der Reihe der Reiserechnungen fand sich die Rechnung des bekannten Kartographen und Verlegers Joan Blaeu, die letzte Gewißheit gab:<sup>6</sup> *Syne Vorstelycke Doorluchtigheyt den Hartogh van Mecklenburgh debet 1 Paar groote globen extraordinarie Schoon — fl 450 -. Voor de vaeten en bepachen van dien fl 20. 1 Groot kaertenboek extraordinarie Schoon afgeset en gebonden — fl. 750. — voor de kas en bepachen van dien fl.7.—Somma fl.1227. Syne Vorstelyche Doorluchtigkeit Dienstwillige Dienner J.Blaew.*<sup>7</sup>

Der angegebene Preis ist vergleichsweise hoch, gemessen an den Preisen der Atlanten üblichen Formats. Damit wäre dann auch die Frage nach dem Preis der beiden anderen Großatlanten in London und Berlin in etwa geklärt.

<sup>5</sup> Reisen mecklenburgischer Fürsten Nr. 144, *Rechnung der Geldeinnahme und -ausgabe auf der Reise 1661 vom 14/24 May anfahend biß den 24. Nov./4. Decembris Anno 1661.*

<sup>6</sup> Ebd., Nr. 143.

<sup>7</sup> Joan Blaeu führte seit 1638 die durch Tüchtigkeit seines Vaters Willem Jansz Blaeu bekannt gewordene Offizin für geographische Kartenwerke und Erd- wie Himmelsgloben bis 1673. (Vgl. Blaeu (Familie) in: Lexikon zur Geschichte der Kartographie von den Anfängen bis zum ersten Weltkrieg, bearbeitet von Ingrid Kretschmar, Johannes Dörflinger und Franz Wawrik. Wien 1986. Bd. C/1.

Der Rostocker Atlas blieb zunächst noch in Amsterdam. Herzog Christian hat ihm offensichtlich noch die handgezeichnete Karte vom Herzogtum Mecklenburg (1622?) von Johann Laurenberg zufügen lassen, wie ja auch die beiden Brüderexemplare mit Wunschkarten angereichert wurden. Danach wurden dann alle drei Exemplare in der Werkstatt Cors Dircks in Amsterdam gebunden.<sup>8</sup>

Der Amsterdamer Kreditor, Kaufmann Philip von Hülten hatte sich bei Abschluß des Kaufgeschäftes verpflichtet, den Großen Altas zusammen mit den Globen nach Hamburg zu liefern, wie aus der Randnotiz der *Spezification, was in Amsterdam noch zu bezahlen ....* hervorgeht.

Fraglich war noch die Person des Kaufmannes von Hülten. Vom ersten Tage des Aufenthaltes Herzog Christians in den Niederlanden auf dieser Reise waren der Kaufmann und offenbar auch Bankier Christoph Georg von Cotzenberg zu Amsterdam der Geldgeber, durch dessen Hände alle größeren Geldausgaben ausnahmslos liefen. Bei dem Kauf des Großen Atlas taucht der Name Philip von Hülten, Kaufmann, erstmals auf. War dem eine besondere Bedeutung beizumessen? Geklärt wurde diese kleine Verunsicherung durch einen Randvermerk fremder Hand auf der Rechnung Blaeus: *NB. Diese Pöste seynt an sehl[igen]Cotzenbergs Schwager Philip von Hülten assignirt und bezahlet er dieselbe, weil Er von Ihr[er] f[ürstlichen] Durchlaucht völlig quittiret zu Amsterdam (Abb.).*

Der Große Atlas blieb nach seinem Transport über Hamburg nach Schwerin ziemlich unbeachtet unter den Sammlungen im Schweriner Schloß. Erst als die neuzugründende Universität in Bützow auszustatten war, kam er als Ausstattungsstück in Betracht. In den etwa hundert Jahren, die seit dem Erwerb verstrichen waren, gerieten die Umstände der Beschaffung offenbar in Vergessenheit.

Anschrift der Verfasserin:  
Dr. Christa Cordshagen  
Nedderfeld 2  
19063 Schwerin

<sup>8</sup> Wie Anm. 2.

## DER SCHLOSSBEZIRK IN LUDWIGSLUST 1756–1785

Von Ulrich Kreuzfeld

Der aufmerksame Betrachter eines Stadtplans von Ludwigslust erkennt schnell, daß die Stadt aus drei deutlich voneinander geschiedenen Bereichen besteht. Es sind dies – von Ost nach West aufgezählt – die Stadt, der Schloßbezirk und der Schloßgarten.

Der Schloßbezirk ist das Herzstück der Stadtanlage. Er ist seine repräsentative Mitte und besteht aus mehreren aneinander gereihten, unterschiedlich gestalteten und umbauten Plätzen zwischen dem Schloß im Norden und der ihm im Süden gegenüber stehenden Hofkirche.<sup>1</sup>

Der Schöpfer des Schloßbezirks, des Parks und der Anfänge der Stadt ist Herzog Friedrich, genannt „der Fromme“. Er erhob unmittelbar nach seiner Regierungsübernahme im Jahre 1756 den Jagd- und Sommersitz seines Vaters, Christian Ludwig II., zur Residenz seines Landes und ordnete unverzüglich, trotz des gerade ausgebrochenen Siebenjährigen Krieges, die ersten Maßnahmen zum Errichten einer fürstlichen Hofhaltung in Ludwigslust an.

In den folgenden zwanzig Jahren entwickelte sich Ludwigslust nach den Wirren des Krieges zur größten Baustelle und wichtigsten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Handwerker, Lieferanten, Händler, Arbeiter und Handlanger im Südwesten Mecklenburgs sowie zum Anziehungspunkt für die verschiedensten künstlerischen Berufe. Das Ergebnis war ein nach dem Willen des Herzogs aus dem Sandboden gestampftes, einheitlich gestaltetes spätbarockes Ensemble aus Straßen und Plätzen, Repräsentations- und Nutzgebäuden, Park- und Wasseranlagen, dem in der Geschichte der norddeutschen Stadtbaukunst ein hoher Rang gebührt. Beschreibungen des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts rühmten die Pracht des Schlosses, die originelle Gestaltung der Kirche, die beschauliche Schönheit der von Linden gesäumten Straßen und die Vielfalt der Parkanlagen und Wasserspiele.<sup>2</sup>

Die kunsthistorische Forschung dagegen entdeckte Ludwigslust erst spät. Im Jahre 1899 erschien der 3. Band der vom Geheimen Hofrat Friedrich Schlie herausgegebenen Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Er schildert ausführlich die Geschichte der Stadt

<sup>1</sup> Heute ev. Stadtkirche.

<sup>2</sup> Thomas Nugent: Travels through Germany, London 1768; übersetzt Berlin/Stettin 1781. – Karl Goß: Geschichte der Stadt Ludwigslust, 1851; neu herausgegeben von Otto Kaysel, Ludwigslust 1927. – Ernst Saubert: Der großherzogliche Schloßgarten zu Ludwigslust, Ludwigslust 1899.

und beschreibt detailliert ihre Großbauten samt Einrichtung und Ausstattung, jedoch nicht so sehr, weil sie so bedeutsam sind, sondern gewissermaßen mit einer Verbeugung vor dem großherzoglichen Landesherren, der das Inventarium in Auftrag gegeben hatte. Eine kunsthistorische Betrachtung fehlt noch.

Zwischen 1920 und 1929 beschäftigten sich Johann Paul Dobert, Jürgen Brandt und Gerd Dettmann<sup>3</sup> ausführlich mit Ludwigslust. Sie bleiben bis heute die einzigen, die sich wissenschaftlich und baugeschichtlich wertend mit den Bauherren, ihren Künstlern und deren Werken auseinandergesetzt haben.

Fast alles, was danach gedruckt wurde, blieb oberflächlich und hatte allenfalls feuilletonistischen, oft nur touristischen Wert. Erst in jüngster Zeit gab es zwei Veröffentlichungen – eine über den Schloßgarten, die andere über das Schloß – die wissenschaftlichen Ansprüchen genügten.<sup>4</sup>

So bleibt Ludwigslust ein interessantes und reichhaltiges Betätigungsfeld für Kunsthistoriker und interessierte Laien.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf einen Teilaспект der Ludwigsluster Baugeschichte, nämlich auf den der Planung und Verwirklichung des Schloßbezirks in der Regierungszeit Friedrich des Frommen von 1756 bis 1785 (Abb. 1). Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Beantwortung der Fragen nach der Wesensbestimmung des Schloßbezirks und seiner Bedeutung für die deutsche Stadtbaukunst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Auf einzelne Gebäude – wie Schloß und Kirche – wird ausführlicher nur dann eingegangen, wenn es notwendig erscheint, ihre Funktion für das Gesamtensemble zu bestimmen. Sie sind in der Literatur so oft beschrieben und abgebildet worden, daß auf ihre detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.<sup>5</sup>

### **Erbprinz Friedrich und Hofbaumeister Jean Laurent Legeay – Vorplanungen**

Die Vorgeschichte Ludwigslusts ist in vielen Veröffentlichungen, zum Beispiel bei Schlie, so ausführlich behandelt worden, daß hier auf eine erneute Darstellung verzichtet werden kann. Beschrieben werden muß aber die bauliche Situation zu der Zeit, als Herzog Friedrich den Ort zu seiner neuen Residenz erklärte.

<sup>3</sup> Paul Dobert: Bauten und Baumeister in Ludwigslust, Magdeburg 1920. – Jürgen Brandt: Altmecklenburgische Schlösser und Herrensitze, Weimar 1925. – Gerd Dettmann: Johann Joachim Busch, der Baumeister von Ludwigslust, Rostock 1929.

<sup>4</sup> Staatliches Museum Schwerin (Hrsg.), Text Birgid Holz: Parks & Gärten der Schlösser Güstrow, Schwerin & Ludwigslust, Schwerin o. J. – Staatliches Museum Schwerin (Hrsg.), Text Heike Kramer: Schloß Ludwigslust, Schwerin 1997.

<sup>5</sup> Zum Beispiel: Gerd Dettmann: Johann Joachim Busch, der Baumeister von Ludwigslust, Rostock 1929. – Walter Ohle: Schwerin – Ludwigslust, Leipzig 1960. – Renate Krüger: Ludwigslust, Rostock 1990.

Unmittelbar vor dem Standort des heutigen Schlosses erhob sich das in den Jahren 1731–1735 von Prinz Christian Ludwig errichtete „Herzogliche Lusthaus“. Es war mit seiner Front nach Süden gerichtet und bestand aus einem einstöckigem Gebäude mit zweigeschossigem Mittelrisalit. Zwei ebenfalls einstöckige Seitengebäude mit zweigeschossigen Eckpavillons faßten zwischen sich und dem Mittelbau einen kleinen Schloßhof, der nach Süden mit zwei Pavillons und einem Zaun von der Umgebung abgeschlossen war.<sup>6</sup> Alle Gebäude bestanden aus Fachwerk. Nördlich des Hauptgebäudes erstreckte sich ein Gartenparterre, und östlich davon lag der Küchengarten. Eine Lindenallee führte nach Westen aus dem Parterre zu weiteren kleinen gärtnerischen Anlagen im „Ludwigsluster Holtz“.

Östlich des Lusthauses, etwa an der Stelle der heutigen Schloßstraße, lag das Dorf Klenow.

Mit dem Entschluß, dieses bescheidene Anwesen für eine neue Hofhaltung auszubauen, stand der Herzog in Deutschland nicht allein. Schönbrunn bei Wien, Nymphenburg bei München, Ludwigsburg bei Stuttgart und Potsdam-Sanssouci seien stellvertretend für die Orte genannt, in denen sich die deutschen Fürsten außerhalb ihrer Hauptstädte bereits weitere Schlösser und Parks geschaffen hatten, bevor Friedrich in Ludwigslust zu bauen anfing. Mit einem wesentlichen Unterschied: es handelte sich immer nur um Neben- oder Sommerresidenzen. Friedrich dagegen plante eine neue Hauptresidenz. Die Regierungsbehörden blieben zwar im 30 Kilometer entfernten Schwerin, aber der Thron des Landesherren sollte in Ludwigslust aufgestellt werden. Diesen Aspekt muß man im Auge behalten, wenn man die dann hier verwirklichten Bauvorhaben beurteilen will. Andere Aspekte waren die traditionelle Armut des Landes, die Verwüstungen des Siebenjährigen Krieges und die chronische Leere der herzoglichen Kassen. Sie zwangen Friedrich, das bereits Bestehende zu erhalten, mit bescheidenen Mitteln Neues zu bauen und sich auf lange Bauzeiten einzurichten.

Die Aufgabe war immens. Der gesamte herzogliche Hof und die Hofämter, Hofbedienstete, Künstler, Angestellte, Handwerker, Soldaten und Arbeiter mußten je nach Rang und gesellschaftlicher Stellung mit ihren Familien untergebracht werden, in repräsentativen, schlichteren oder einfachen Bauten und Unterkünften. Der Herzog war sich darüber im Klaren, daß hierfür ein umfangreiches Bauprogramm vonnöten war. Deshalb kann er seinen Entschluß 1756 nicht ad hoc getroffen haben. Vielmehr war dieser bereits in den Jahren davor langsam gereift und sorgfältig überlegt worden. Und dafür gibt es Hinweise und Belege.

Im Jahre 1747 war Christian Ludwig im Alter von vierundsechzig Jahren Herzog geworden und hatte das Schweriner Schloß bezogen. Wie sehr sein Interesse für Ludwigslust (damals noch Klenow) nachgelassen hatte, kann daraus gefolgert werden, daß er unverzüglich seine wertvolle Gemäldesammlung hollän-

<sup>6</sup> Kramer, Abb. S. 7.

discher Meister von dort nach Schwerin schaffen und sie in einem eigens für sie erbauten neuen Schloßflügel unterbringen ließ. Eine besondere Baulust konnte von diesem älteren Herrn nicht mehr erwartet werden. So ist anzunehmen, daß Erbprinz Friedrich die treibende Kraft war, als es darum ging, wenigstens den verwahrlosten Schweriner Lustgarten durch eine prachtvolle Gartenanlage zu ersetzen. Mit dem Entwurf und seiner Durchführung wurde Jean Legeay beauftragt, der auf Empfehlung des preußischen Baumeisters Knobelsdorff 1748 in mecklenburgische Dienste getreten war. Wenn Friedrich also einen Fachmann brauchte, bei dem er sich Rat für seine Bauabsichten in Ludwigslust holen konnte, stand ihm mit Legeay ein versierter Fachmann zur Verfügung.<sup>7</sup> Der Erbprinz wird es auch gewesen sein, der 1751 von ihm das Fontänenhaus neben dem Gartenparterre in Ludwigslust errichten ließ. 1753 erhöhte Legeay das niedrige Lusthaus mit einem galerieartigen Aufbau. Der Mittelrisalit wurde durch eine Säulenvorhalle mit Balkon und einen Uhrenturm bereichert – Probeläufe für eine zukünftige umfangreiche Bautätigkeit in Ludwigslust.

Wann Legeay den Auftrag erhielt, Pläne für eine neue Residenz in Ludwigslust zu entwerfen, ist nicht bekannt. Die ersten Skizzen müssen aber vor 1755 entstanden sein, denn in diesem Jahr verließ er Mecklenburg, um in preußische Dienste zu treten. In dem Begleitschreiben, das er seinem Plan von 1766 beifügte, schrieb Legeay: *Niemals werde ich das alte Zeug von Zeichnungen schicken, daß ich mitgenommen habe.*<sup>8</sup> Er schrieb weiter, daß er das Gegenüber von Schloß und Kirche aus seinem ersten Entwurf übernommen habe. Angesichts dessen, was dann tatsächlich und nach ganz anderen Plänen in Ludwigslust verwirklicht worden ist, bleibt festzustellen, daß Legeay's einziger, später verwerteter Beitrag in dieser Idee bestand. Ob sie von ihm oder von Friedrich stammt, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. In der Literatur wird überwiegend angenommen, daß Friedrich ihr Urheber ist, weil er aufgrund seiner pietistischen Erziehung ein besonderes Verhältnis zu Glaubensfragen und zur Religionsausübung hatte. Da von Legeays Entwürfen nahezu nichts verwirklicht wurde und der zweite Plan von ihm erst 1766, als die Bauarbeiten schon in vollem Gange waren, vorgelegt wurde, wird auf seine Erörterung an dieser Stelle verzichtet.

<sup>7</sup> Dettmann, S. 12.

<sup>8</sup> Dobert, S. 9.

## **Herzog Friedrich und Hofbaumeister Johann Joachim Busch**

Durch den Weggang Legeays war Friedrich gezwungen, die Planungen für seine neue Residenz einem anderen Baumeister zu übertragen. Er beauftragte damit Johann Joachim Busch, der 1748 von seinem Vater eingestellt worden war und bereits in Ludwigslust an *Zierrathen* und Skulpturen aus Holz und Stuck gearbeitet hatte. Es zeugte vom großen Vertrauen des Herzogs, die Leitung der wichtigsten und größten Baustelle Mecklenburgs einem Künstler anzutrauen, der sich noch keine Meriten erworben hatte. 1757 wurde Busch zum Hof-Skulpteur ernannt mit dem Auftrag, *alle Risse zu den von ihm zu fertigenden Gebäude<sup>9</sup>* zu machen. Bereits 1758 beförderte der Herzog ihn zum Hofbaumeister.

Der Herzog hatte sich wohl deswegen für Busch, der sicher bereits unter Legeay gearbeitet hatte, entschieden, weil dieser genau mit den örtlichen Gegebenheiten in Ludwigslust vertraut war.

### **Der Kanal**

Die erste Maßnahme, die der Herzog noch im Jahre 1756 anordnete, war die Anlage eines 28 km langen Kanals, mit dessen Bau trotz des Krieges unverzüglich begonnen wurde. Er sollte von der Stör in der wasserreichen Lewitz südlich des Schweriner Sees gespeist werden und etwa zweieinhalb km westlich von Ludwigslust in die Rögnitz münden. Obwohl der in den Krieg verwickelte Herzog zeitweise außer Landes nach Lübeck gehen mußte, trieb er die Arbeiten so voran, daß der Kanal im Jahre 1760 vollendet werden konnte. Er versorgte Ludwigslust mit Wasser und schuf die Voraussetzung, die in einem fürstlichen Park unumgänglichen Wasserspiele anzulegen. Außerdem sollte er zum Transport von Baumaterial für die rege Bautätigkeit genutzt werden.

Der Kanal wurde 1760 vor dem Lusthaus – nun Residenzschloß – vorbeigeführt und ihm gegenüber aufwendig als Wasserarchitektur gestaltet. Es entstand eine etwa 81 m breite und über 2 m hohe Kaskade vor dem Schloßhof. Zwei Seitenarme des Kanals verband sie mit einem großen, südlich anschließendem Bassin, das als Wasserreservoir für die Kaskade diente.

### **Die Entwicklung des Gesamtplanes**

In der Literatur ist des öfteren dargelegt worden, daß Kaskade und Bassin bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen waren, weil sie auf keinen Fall verändert oder gar verlegt werden konnten.<sup>10</sup> Das hieße, daß der Herzog

<sup>9</sup> Dettmann, S. 10.

<sup>10</sup> Dobert, S. 11; Dettmann, S. 14.

und sein Baumeister noch keine Vorstellungen darüber hatten, wie eigentlich weitergebaut werden sollte. Diese Auffassung ist falsch. Spätestens an dem Tag, an welchem die Pflöcke eingeschlagen wurden, mit denen der Verlauf des Kanals in Ludwigslust austrixiert wurde – also 1756, muß der Gesamtplan für die neue Residenz, ergo für den Schloßbezirk, festgestanden haben. Thomas Nugent behauptet sogar, daß er *von des Herzogs eigenster Erfindung* sei.<sup>11</sup> Auch das ist nicht richtig. Dagegen sprechen drei bisher nicht beachtete (oder nicht zugängliche) Pläne.

### Drei unbekannte Pläne im Landeshauptarchiv Schwerin

Bevor nun auf die realisierten Planungen eingegangen wird, ist es notwendig, sich mit einigen alten Plänen zu beschäftigen, die im Landeshauptarchiv Schwerin aufbewahrt werden.<sup>12</sup> Sie sind bisher noch nie ausgewertet worden und sollen deshalb hier ausführlicher behandelt werden. Sie zeitigen überraschende Ergebnisse.

Plan 1: *Die ganze Siduwardion von allen Seiten um das Hoch fürstlich Jacht Haus Kleinow*

Die kolorierte Zeichnung ist undatiert und nicht signiert. Da sie die Ortsbezeichnung „Kleinow“ verwendet und das 1751 gebaute Fontänenhaus noch nicht enthält, ist sie vor diesem Jahr entstanden.

Sie ist offensichtlich ein Entwurf zu einer Erweiterung der Gartenanlagen nach Westen und Südwesten bis etwa zur Stelle des heutigen Helenen-Paulownen-Mausoleums.

Folgende Einzelheiten sind von besonderem Interesse: Südlich des Schloßhofes ist ein rechteckiger Platz eingezeichnet, der mit zwei Pavillons besetzt ist. Sie sind wahrscheinlich mit den beiden Grotten identisch, die Findorff<sup>13</sup> auf zwei Kupferstichen abgebildet hat.

Südlich dieses Platzes ist ein ovales Wasserbecken vorgesehen, das in Lage und Größe dem tatsächlich angelegten Bassin entspricht. Von Süden führt ein Kanal zum Bassin, der auf beiden Seiten von doppelreihigen Baumalleen begleitet wird, die westlich und östlich um das Bassin herum weiter geführt werden. Östlich des Küchengartens befindet sich ein Ovalplatz, von dem nach Osten drei Alleen ausstrahlen.

<sup>11</sup> Friedrich Schlie: Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogthums Mecklenburg Schwerin, 3. Band, Schwerin 1899, Anm. S. 235.

<sup>12</sup> Fpl.: MLHA, Großh. Vermögensverwaltung – Bauabteilung – Ort Ludwigslust, Mappe 1.

<sup>13</sup> Johann Friedrich Findorff, 1722–72, Hofmaler in Ludwigslust.

Dieser Plan ist der erste, der durch die Erweiterung des Bestehenden nach Süden die Schloßbachse im Sinne eines Schloßbezirks betont. Außerdem wird zum ersten Mal die Idee eines Kanals fixiert.

Plan 2: *Plan von der Wildbahn Ludwigslust und der Feldmark Kleinow im Herzogl. Amt Grabow*

Die Zeichnung ist undatiert und nicht signiert, nennt aber schon Ludwigslust und ist damit nach 1754, aber, da sie den Kanal noch nicht enthält, vor 1756 zu datieren.

Auch sie beinhaltet ein von Baumalleen eingefaßtes Ovalbassin wie im Plan 1. Außerdem ist das gesamte System aus Sichtachsen und Schneisen zwischen den Vierzehn Alleen und dem Ovalplatz östlich des Küchengartens, das alle späteren Pläne enthalten, eingezeichnet.

Ob diese Schneisen bereits existierten und der Jagd dienten oder ob sie lediglich Absichten darstellen, ist schwer zu entscheiden.

Plan 3: *Plan von der Wildbahn Ludwigslust und der Feldmark Kleinow im Amte Grabow, kopiert von Hermann von Zülow<sup>14</sup> im Zustand von 1756*

Diese kolorierte Zeichnung ist trotz der fast gleichlautenden Bezeichnung nicht mit Plan 2 identisch. Vorausgesetzt, der Zeichner hat genau kopiert, ist sie deshalb aufschlußreich, weil sie ebenfalls einen Teil des Achsenystems, zum Beispiel die Schneise, durch die dann der Kanal geführt wird, beinhaltet.

Die Zeichnung enthält keine Eintragungen, die auf eine Erweiterung der bestehenden Anlage und einen Kanal hinweisen.

Die Pläne 2 und 3 enthalten bereits das Achsenystem, das Busch für seinen Gesamtplan übernimmt. Am aufschlußreichsten ist Plan 1. Er deutet einen Schloßbezirk an, der aus drei an einer Nord-Süd-Achse aneinander gereihten Plätzen besteht. Erstmals wird mit den Motiven Kanal und Bassin auch Wasser als Gestaltungselement genutzt. Leider gibt Plan 1 keinen Hinweis auf denjenigen, der ihn entworfen hat. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß Friedrich als Erbprinz Einfluß auf ihn genommen oder ihn gar initiiert hat.

Es bleibt dahingestellt, ob vom Herzog vorgegeben oder von Busch eigenständig als Anregung aufgegriffen: Diese drei Pläne bestimmten die Ausgangssituation für jede weitere Planung. Sie enthalten zudem Einzelheiten, die im Ludwigsluster Gesamtplan wieder zitiert werden.

Buschs Leistung bestand darin, daß er mit dem Schloßbezirk und der nach Norden aus dem Gartenparterre herausführenden Allee (der Hofdamenallee) in die bestehenden Achsen die dominierende Mittelachse einfügte. Mit der Schloßstraße und der Straße nach Hamburg, die den Schloßbezirk durchquert,

<sup>14</sup> Über die Person und Funktion des Zeichners war nichts zu erfahren.

legte er zwei neue Achsen an, die ein Gegengewicht zu den Schneisen im Ludwigsluster Holtz bildeten. Schließlich schuf er mit der Streckenführung des Kanals ein Band, das Stadt, Schloßbezirk und Park fest zusammenfügte.

In der Grundrißgestaltung des Schloßbezirks entwickelte Busch die Idee des Planes 1 folgerichtig weiter. Den Schloßplatz ließ er unverändert. Anstelle des querrechteckigen Platzes plante er die Kaskade und verband sie mittels zweier Kanalarme mit dem Bassin. Die beiden Grotten<sup>15</sup> übernahm er.<sup>16</sup> Das Bassin machte er zum Zentrum eines großen Ovalplatzes, an dessen Südseite er als Gegenstück zum Schloßplatz einen genauso großen quadratischen Platz anfügte. Dieser diente als Vorplatz zum großen, ebenfalls quadratischen Kirchenplatz, an dessen Ende gegenüber dem Schloß die Kirche geplant war (in einem Vorentwurf hatte er die Kirche in die Mitte des Platzes gestellt). Die konkaven bzw. geraden Fluchten dieser drei Plätze boten genügend Grundflächen zum Errichten der zahlreichen notwendigen Wohngebäude. Die im Plan 1 angedeuteten Baumalleen führte er konsequent entlang der Platzränder weiter bis zum Standort der zukünftigen Kirche. Von Fahr- und Spazierwegen eingefaßte Rasenbeete sollten die Grundflächen der Plätze gliedern und dem Schloßbezirk zusammen mit den vielen Bäumen einen parkartigen Charakter geben. In der Tat verleiht auch heute noch die Verbindung von Stadt- und Parkanlage dem Schloßbezirk einen besonderen Reiz.

Dobert hat bisher als einziger den Schloßbezirk hinsichtlich seiner Maßverhältnisse näher untersucht.<sup>17</sup> Da sie für die Beurteilung der Anlage aufschlußreich sind, werden sie hier wiedergegeben und durch weitere Einzelheiten ergänzt. Der Schloßhof, gemessen an den Innenseiten der Seitenflügel und der Wasserfront der Kaskade, sowie der Vorplatz bestehen aus gleich großen Quadraten. Ihre Seitenlängen von 280 Fuß<sup>18</sup> entsprechen dem kleinen Durchmesser des Bassins, in das ein ebensolches Quadrat eingeschrieben werden kann. Der große Durchmesser des Bassinplatzes hat dasselbe Maß wie die Seitenlänge des quadratischen Kirchenplatzes, nämlich 600 Fuß. Legt man dieses Quadrat mit der einen Seite auf die nördliche Innenseite der Seitenflügel, liegt die gegenüberliegende Seite genau auf der großen Ellipsenachse des Bassinplatzes. Zwischen diesem Quadrat und dem des Kirchenplatzes läßt sich nun mühelos ein drittes, ebenso großes Quadrat einfügen. Alle drei Quadrate ergeben, gemessen von

<sup>15</sup> Goß, S. 36: *Da in Ludwigslust noch kein Bäcker, Schlachter und Kaufmann wohnte, so wurde täglich eine Anzahl Esel, welche in den kleinen, in Grottengestalt erbauten Häusern am Bassin ihren Stall hatten, nach Grabow hin und zurück in Bewegung gesetzt, um Brot, Fleisch, Fische und andere Lebensbedürfnisse für die fürstliche Hofhaltung herbeizuholen.*

<sup>16</sup> Dobert, Abb. 3. Busch Plan von Ludwigslust. In ihm sind die Grotten eingezzeichnet.

<sup>17</sup> Dobert, S. 11.

<sup>18</sup> 1 Fuß = 0,286 m. Dieses historische Maß wird verwendet, weil es immer runde Zahlen ergibt.

Bauflucht zu Bauflucht, die Bruttofläche des Schloßbezirks, in die harmonisch die drei kleineren Quadrate eingebettet sind. Der große Durchmesser des Bassinplatzes und der kleine des Bassins bestimmen also die Ausdehnung des Schloßbezirks und die Proportionen der einzelnen Plätze. So sind die Kaskade und das Bassin von vornherein fest in das Gesamtsystem eingebunden (Abb. 2). Damit kann festgestellt werden, daß über den Plan für den Schloßbezirk bereits vor dem Beginn des Kanalbaus – also spätestens 1756 – entschieden worden sein muß.

Fertiggestellt wurde bis 1760 zunächst nur der Kanal. Erst nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges wurden die Bautätigkeiten wieder aufgenommen.

## Die Bebauung des Schloßbezirks

### Die Wohnbauten

Im Jahre 1763 zog der herzogliche Hof von Schwerin nach Ludwigslust um. Damit entstand ein Sofortbedarf an Wohnraum zur Unterbringung der vielen Hofbediensteten. Es mußte schnell und, da Geld knapp war, billig gebaut werden. So entstanden als erstes im Jahre 1764 an der West- und Ostseite des Vorplatzes architektonisch anspruchslose, eingeschossige Reihenhäuser unter durchgehenden, abgewalmten Satteldächern aus Fachwerk. Ihre Bauweise entsprach der des Lusthauses, das nun als Residenzschloß dienen mußte. Auch der Kirchenplatz wurde ringsum mit diesen schlichten Häusern bebaut. Nur die Mitten seiner West- und Ostseite erhielten durch aus Backstein errichteten Einzelgebäuden mit zweigeschossigen, übergiebelten Mittelrisaliten eine besondere Betonung. Die langgestreckten Häuserfronten waren zu niedrig, um selbst den Platzraum zu bilden. Diese Aufgabe mußten die mehrreihigen Lindenalleen übernehmen.

Am Bassinplatz entstanden 1764/65 zunächst nur zwei einstöckige Häuser in Backsteinrohbau.<sup>19</sup> Erst während des Schloßneubaus, also Anfang der siebziger Jahre, wurde anspruchsvoller weitergebaut.<sup>20</sup> Dies wohl, weil der Platz näher zum Schloß lag und hier höhere Chargen untergebracht werden sollten. Die beiden bereits vorhandenen Häuser wurden aufgestockt und an beiden Seiten des Bassins zu Gruppen von je fünf gleichen, symmetrischen, zweistöckigen Backsteinhäusern mit hohen Satteldächern ergänzt. Für den Aufriß übernahm Busch die Fassadengliederung der Gebäude in der Schloßstraße. Auch diese stehen auf flachen Feldsteinsockeln, die Vorderfronten sind lediglich durch die gleichmäßig aneinander gereihten Fenster, flachen Mittelrisaliten und einfachen Gurt- und Traufgesimsen gegliedert. Trotzdem erzielte Busch aufgrund der Einheitlichkeit und geschickten Einteilung der Fassaden und der konkav eingeschwungenen Fronten eine geradezu elegante Wirkung.

<sup>19</sup> Goß, S. 38.

<sup>20</sup> Goß, S. 42.

Die beiden Grotten hinter der Kaskade blieben zunächst erhalten und sind wohl erst in den achtziger Jahren abgerissen worden.

Alle Gebäude wurden ohne Unterkellerung im wahren Sinne des Wortes auf Sand gebaut. An den Rückseiten der Gebäude lagen Höfe, die Platz für Ställe und Schuppen boten. Hinter ihnen erstreckten sich ausgedehnte Gärten, die zur Eigenversorgung der Bewohner beitrugen. Insgesamt waren 60 Gebäude errichtet worden, die Wohnraum für mehrere hundert Menschen boten (im Jahre 1785 lebten im ganzen Ort etwa 1500 Menschen).

Es ist aufschlußreich, einmal festzustellen, wer in diesen Wohnbauten untergebracht wurde. In den Häusern am Vorplatz wohnten Lakaien und Stallbediente, am Kirchenplatz nahmen unter anderen der Hofmaler J. Fr. Findorff, der Hofbildhauer J. Eckstein und ein Musikus der Hofkapelle Quartier. Außerdem wurden eine Apotheke, ein Gewürz- und ein Bäckerladen eingerichtet. Zu den Mietern der Häuser am Bassin gehörten mehrere Hof-Räthe, Hofbau-meister Busch, der Hofmaler G. D. Matthieu, eine Generalin, ein Major und mehrere Kammerdiener.<sup>21</sup> Alle Anwohner des Schloßbezirks waren Angestellte des Hofes.

Es war also nicht nur die vornehme höfische Gesellschaft, die unter den Lindenalleen flanierte, sondern es waren auch Angehörige aller Stände, die, zu den unterschiedlichsten Arbeiten eilend oder ein Schwätzchen haltend und von spielenden Kindern umkreist, den Schloßbezirk bevölkerten. Aus den Höfen drangen die kräftigen Stimmen der Mägde, das Quielen von Schweinen und das Meckern der Ziegen. Aus den geöffneten Fenstern ertönten das Klappern häuslicher Verrichtungen und die Tonfolgen übender Musiker.

### Die Hofkirche

Im Jahre 1765 wurde der Grundstein zur Hofkirche gelegt. Dem für die Ausführung zugrunde gelegten Plan gingen zwei ganz unterschiedliche Gruppen von Entwürfen voraus.<sup>22</sup> Zunächst hatte Busch eine gewaltige Pyramide mit einem überkuppelten Zentralraum, die in einer Planvariante auf einen würfelförmigen Unterbau gestellt werden sollte, geplant. Als Standort war die Mitte des Kirchenplatzes vorgesehen. Möglich ist übrigens, daß der quadratische Grundriß der Pyramide die Form dieses Platzes bestimmte. Diesen Plan lehnte der Herzog ab. Als Point de vue wäre die Kirche an dieser Stelle zwar originell gewesen, hätte aber nicht genügend architektonische Kraft besessen, um sich als Abschluß der Platzfolge gegenüber dem Schloß zu behaupten. Erstaunlich ist, daß Busch ein Motiv aufnahm, das in dieser Zeit selten und nur gelegentlich für Grabmonumente verwendet wurde.

<sup>21</sup> Goß, S. 42.

<sup>22</sup> Dettmann, S. 20 ff.

Busch entwarf nun konkurrierend zum Zentralbaugedanken eine quergelagerte Saalkirche, die an den Längsseiten von Säulenvorhallen eingefaßt werden sollte. Als Standort wurde das Südende des Kirchenplatzes bestimmt. Der Entwurf hatte den Nachteil, auf einem querrechteckigen Grundriß Fürstenstuhl, Gemeindegestühl, Chor und Altar achsial anzurichten. Die hintere Vorhalle erwies sich übrigens als überflüssig. So drehte Busch den Saal einfach um neunzig Grad in die Richtung der Hauptachse des Schloßbezirks mit dem Vorteil, die geforderte Inneneinteilung einfacher vornehmen zu können, aber mit dem Nachteil, daß er ein schmales Kirchenschiff hinter einer wesentlich breiteren Vorhalle versteckte. Das architektonische Auseinanderfallen von Vorhalle und Schiff ist dann auch zum Tenor der Kritik an der Ludwigsluster Schloßkirche geworden.

Nach den Plänen dieser letzten Variante wurde die Kirche in verputztem Backstein errichtet und im Jahre 1770 eingeweiht. Auf den Bau eines Glockenturmes, der sich als Kolossalsäule hinter der Kirche erheben sollte, wurde aus Angst vor Blitzschlag verzichtet.

Mit ihrer tempelartigen Front beherrschte die Kirche nicht nur den Kirchenplatz, sondern den gesamten Schloßbezirk. Gegenüber den winzigen Häuschen gewann sie zusätzlich an Größe. Da der Kirchenplatz, vom Schloß aus gesehen, wegen des schmalen Vorplatzes aber nicht eingesehen werden konnte, schieden die Häuser als Vergleichsmaßstab aus. So überragte die Kirche mit ihrer weißen und rosaroten Vorhalle die Bäume, ohne daß man ihre Abmessungen und die tatsächliche Entfernung zu ihr genau ermessen konnte (Abb. 1). Busch, ein echtes Kind des Barock, hatte dieses Mittel ganz bewußt eingesetzt und damit eine überraschende Wirkung erreicht.

Die Ludwigsluster Hofkirche war im evangelischen Kirchenbau des 18. Jahrhunderts ohne Vorbild. Insbesondere die Verwendung des Tempelmotivs für die Vorhalle war eine für Norddeutschland ganz neue Idee. Die fast gleichzeitig in Neustrelitz und etwas später in Stavenhagen errichteten Stadtkirchen blieben beim herkömmlichen Schema der Saalkirche mit vorangestelltem Turm. Auch die Michaeliskirche in Hamburg und die Ludwigskirche in Saarbrücken, Leitbauten des Protestantismus in Deutschland, hatten hohe stadtbildbeherrschende Türme. Dettmann und Schmaltz<sup>23</sup> verweisen für Ludwigslust auf San Giovanni in Laterano in Rom, vor allem wegen ihres übergiebelten Mittelrisalits, der figurengeschmückten Balustrade und des überhöhenden Christusmonogramms. Wahrscheinlicher als römische waren aber wohl französische Anregungen. In der Bibliothek des Herzogs befanden sich die maßgeblichen Schriften der französischen Architekturtheoretiker, zum Beispiel Neufforges', aus denen vor allem beim Bau des Neuen Schlosses manche Vorlage entnom-

<sup>23</sup> Dettmann, S. 24. – Karl Schmaltz: Die Kirchenbauten Mecklenburgs, Schwerin 1927, S. 84.

men wurde. Die Fassade eines Entwurfs für ein ‘Hotel de Ville’ von Neufforge weist, wenn auch französisch klassischer, alle Elemente der Ludwigsluster Vorhalle auf: eine Front aus sechs Säulen, deren mittlere vier unter einem Tympanon zusammengefaßt sind, über ihm auf einem stufenförmigen Unterbau ein turmartiger Aufbau, oberhalb des Hauptgesimses eine Attika mit vier Plastiken.<sup>24</sup> Möglich, daß Busch diese Zeichnung kannte und für eigene Zwecke verwendete.

Mit der Fertigstellung der Hofkirche war der Schloßbezirk nach einer Bauzeit von sechs Jahren vollendet. Vierzehn Jahre waren vergangen, seit die Arbeiten in Ludwigslust mit dem ersten Spatenstich für den Kanal begonnen worden waren (Abb. 3).

### Das Neue Schloß

Das Lusthaus konnte die Ansprüche, die an die herzogliche Hofhaltung gestellt waren, nicht mehr erfüllen. Der schlichte Fachwerkbau wurde auch nach den Verschönerungen durch Legeay in keiner Weise den Anforderungen, die an die Residenz eines deutschen Reichsfürsten gestellt waren, gerecht. So wird von Anfang an die Absicht bestanden haben, es durch einen standesgemäßen Wohnsitz zu ersetzen.

Legeay hatte es sich in seinem Plan von 1766 einfach gemacht, das Hauptgebäude sollte durch Überbauung mit den Seitenflügeln vereint werden und sicher war auch eine Aufstockung vorgesehen. Zwei zusätzliche Kavalierflügel sollten einen zweiten vorgeschobenen Hof schaffen. Ein Einfluß auf die weitere Planung ist aber nicht zu erkennen.

Die Mittellosigkeit des Hofes zwang zunächst zu bescheidenen Plänen. Eine frühe Zeichnung Buschs informiert über die ersten Absichten.<sup>25</sup> Der bestehende Bau sollte mit einer massiven Fassade verkleidet werden. Ein kräftiger, zweigeschossiger Mittelerisalit mit Säulenvorhalle, bekrönender Balustrade und einem Uhrenturm sowie zwei leicht vortretende Eckrisalite, reiche Fensterumrahmungen und Figurenschmuck sollten dem Gebäude ein prächtiges Aussehen geben. Der Hauptmakel indes blieb: Das Alte Schloß war zu klein. So entschloß sich der Herzog zu einem vollständigen Neubau. Um den alten Bau aber noch so lange nutzen zu können, bis in den Neubau eingezogen werden konnte, wurde das Neue Schloß unmittelbar hinter ihm errichtet.

Die Baupläne müssen bereits zur Zeit des Kirchenbaues festgestanden haben, denn 1768 waren die ersten Sandsteine in Pirna bestellt und im Jahr

<sup>24</sup> Jean Francois de Neufforge: Supplément au Recueil Elémentaire d’ Architecture, Paris 1757. VI – Plan et Evaluation d’une Facade pour un Hotel de Ville, Composé et gravé par Deneufforge.

<sup>25</sup> Dettmann, Abb. 15. Entwurf zum Umbau des alten Schlosses.

darauf ein Finanzierungsfonds eingerichtet worden. Im Jahre 1772 wurde mit dem Bau begonnen, und 1777 konnten Herzog und Herzogin endlich umziehen. Der Mittelbau des alten Schlosses wurde abgerissen, die Seitenflügel blieben zunächst stehen. Die Turmuhr ließ der sparsame Herzog in den Giebel des Gasthauses (Hotel Weimar) in der Schloßstraße einfügen, und die Säulen der Vorhalle fanden beim Bau der Wache neben der Schloßbrücke Wiederwendung.

Dieses Neue Schloß dominiert seitdem mit seinen dreieinhalb Geschossen, den langen Fensterreihen und dem stark überhöhten Mittelpavillon überaus prächtig die übrige Bebauung des Schloßbezirks. Es ist ganz mit Sandstein verkleidet. Über die reichgegliederten Fassaden verteilte Busch den gesamten Kanon von Säulenordnungen, Ornamenten, Zierraten und Figurenschmuck, den das barocke Repertoire für ein fürstliches Schloß zur Verfügung stellte und auf das der Herzog und sein Baumeister bei den bisherigen Bauten verzichtet hatten.

Merkwürdig mutet an, daß die Seitenrisalite nicht zum Ehrenhof vorgezogen, sondern flügelartig zur Gartenseite hinausgerückt worden waren. Der Grund dafür lag darin, daß der Ehrenhof von zwei eigenen Seitenflügeln gerahmt werden sollte. Zunächst hatte Busch zwei längsrechteckige Gebäude, wie sie auf seinem Gesamtplan von Ludwigslust abgebildet waren, geplant, auf einem späteren Grundplan<sup>26</sup> waren sie halbkreisförmig nach außen gedrückt und durch Mittel- und Eckpavillons gegliedert. Ihr Bau wurde, sehr zum Nachteil für die Wirkung des Schlosses, aus Geldmangel nie durchgeführt. Da das Schloß hinter dem Vorgängerbau erbaut worden war, geriet die Distanz zur Kaskade so groß, daß dem Schloßplatz eine gewisse Leere anhaftete. Sie wäre durch verbindende Seitenflügel zumindest gemildert worden. Besser, aber nicht gewollt, wäre es gewesen, das Neue Schloß an der Stelle des alten zu errichten, so daß die Harmonie des Schloßplatzes erhalten und der Zusammenhalt mit der Platzfolge bis zur Kirche gewahrt geblieben wäre.

Die im Vergleich zum gewaltigen Schloß winzigen alten Seitenflügel blieben bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten. Seit ihrem Abriß wirkt der Schloßplatz noch leerer – ein irreparabler Makel.

Die letzten Baumaßnahmen im Schloßbezirk waren die Neubauten für die Schloßbrücke und die Kaskade vor dem Schloß im Jahre 1780. Beide, ursprünglich aus Holz errichtet, machten gegenüber dem Neuen Schloß einen ärmlichen Eindruck. Obendrein waren sie baufällig geworden. Nach Plänen von Busch wurden sie durch Massivbauten aus Granitquadern ersetzt. Hofbildhauer Rudolph Kaplunger,<sup>27</sup> der bereits in einer enormen Arbeitsleistung den gesamten

<sup>26</sup> Dettmann, Abb. 4. Plan von Ludwigslust, Ende 18. Jahrh.

<sup>27</sup> Rudolph Kaplunger, 1746–95, Hofbildhauer in Ludwigslust.

Figuren- und Vasenschmuck auf der Schloßattika angefertigt hatte, schmückte die Brücke mit vier Sandsteinvasen und schuf statt der Obelisen, die sich bisher auf der Kaskade erhoben, drei Figurengruppen: Allegorische Figuren, Putti und Vögel in einer idyllischen Uferlandschaft.

Fünf Jahre später, am 24. April 1785, starb Herzog Friedrich im Alter von achtundsechzig Jahren. Er wurde auf seinen ausdrücklichen Wunsch in einem schlichten Granitsarkophag in der Schloßkirche bestattet. Sein Hofbaumeister Busch blieb noch bis 1796 im Dienst. Sein letztes Werk war das 1791 erbaute Hamburger Tor, das den Schloßbezirk zwischen Bassin- und Kirchenplatz nach Westen abschloß. Busch starb im Jahre 1802.

### **Die Wesensbestimmung des Schloßbezirks**

Die spätbarocke Residenz Ludwigslust ist das gemeinsame Lebenswerk zweier Männer. Der gestalterische Wille Herzog Friedrichs und das künstlerische Vermögen seines Hofbaumeisters Johann Joachim Busch ermöglichen in drei Jahrzehnten eine kontinuierliche und äußerst fruchtbare Zusammenarbeit. Der Schloßbezirk verdeutlicht am ausdrucksvollsten ihr gemeinsames Schaffen. Er ist nicht nur Ausdruck eines fürstlichen Willens, den der Baumeister gehorsam in Bauformen umgesetzt hat, sondern außerdem ein Abbild der tiefen Religiosität des Herzogs. Diese wird am deutlichsten an der Hofkirche 'sichtbar. Auf ihrer Attika stehen die überlebensgroßen Statuen der vier Evangelisten. Jeder hält eine Schriftrolle mit Angabe eines Kapitels aus seinem Evangelium. Unterhalb des Christusmonogramms und auf den Brüstungen der Attika sind in großen Lettern die Nummern von Kapiteln und Versen angebracht, die auf entsprechende Stellen im Alten und Neuen Testament verweisen. Sie sind vom Herzog selber ausgesucht worden; Zeugnis seiner Frömmigkeit und gleichzeitig Aufforderung, es ihm gleich zu tun. Den wichtigsten Beleg für seinen Glauben liefert die Inschrift im Giebelfeld: JESU CHRISTO MAGNO PECCATORUM REDEMTORI HOC TEMPLUM CONSECRATUM EST. Erlöserkirche müßte man sie korrekt, statt Stadt- oder Schloßkirche, nennen.

Friedrich war als Zweiundzwanzigjähriger am Hofe seiner Tante, der Prinzessin Auguste, in Dargun unter pietistischen Einfluß geraten. Diese religiöse Bewegung forderte die Abkehr von den akademischen Streitigkeiten der protestantischen Orthodoxie zugunsten eines unmittelbar aus dem Neuen Testament schöpfenden Christentums, der Bezeugung des Lebens durch die Tat, der Nachfolge Jesu in frommem Lebenswandel und der Heimstellung des Christentums in die Verantwortung des einzelnen. Diese Anschauungen bewahrte Friedrich bis zu seinem Tode, und sie bestimmten sein Verhältnis zur Kunst, denn nur die Kunst und Lebensart, die nicht mit seiner Religiosität in Konflikt gerieten, glaubte er fördern zu können. Zum großen Leidwesen seines Hofes waren deshalb Theater, Tanz und Kartenspiel untersagt. Dagegen unterstützte er großzügig die konzertante und geistliche Musik.

Busch kannte diese Anschauungen natürlich sehr genau. Er wußte, daß er nicht nur einfach zu bauen, sondern die pietistischen Überzeugungen seines Herrn in Architektur umzusetzen hatte.

Für die weiteren Erörterungen muß dazu noch einmal auf das erläuterte Proportionssystem des Schloßbezirks eingegangen werden. Es ist sicher, daß neben den sichtbaren architektonischen Elementen, aus denen Straßen und Plätze, Fassaden und Räume gestaltet sind, ein unsichtbares geometrisches Gerüst das Aussehen qualitätsvoller historischer Architektur bestimmt. Es gibt aber kaum authentische Aussagen über Proportionierungsverfahren, auch allgemein verbindliche Regeln sind nicht bekannt. Deshalb ist bei entsprechenden Untersuchungen davon auszugehen, daß jeder Architekt seine eigenen Methoden entwickelt hat. Dennoch folgten sie allgemeinen Grundsätzen, die hier zum Verständnis der weiteren Erörterungen im Anhang kurz dargestellt sind.<sup>28</sup>

Zur Verdichtung des Proportionssystems des Schloßbezirks wählte Busch zusätzlich die Triangulatur (Abb. 4). Als Ausgangsmaße der Quadratur hatte er – wie bereits beschrieben – die Durchmesser der Bassinellipsen verwendet. Auch für die Konstruktion des gleichseitigen Dreiecks griff er auf sie zurück und wählte den kleinen Durchmesser des Bassinplatzes, nämlich 510 Fuß.

Er zeichnete mit diesem Ausgangsmaß ein gleichseitiges Dreieck, dessen Spitze er auf die Vorhalle des Alten Schlosses legte. Die Grundlinie halbierte die Fläche zwischen Kaskade und Bassin, seine Ecken markierten die Stellen, an denen der Seitenkanal zum Bassin abzweigen und wieder in den Hauptkanal einmünden sollte. Damit war der Standort der Kaskade als Südseite des Schloßhofquadrates bestätigt. Dieses Dreieck spiegelte er auf der Grundlinie nach Süden. Die großen Durchmesser beider Ellipsen legte er so, daß sie die Dreiecksschenkel halbierten. Auf diese Weise wurde die genaue Lage des Bassinplatzes fixiert. Mit einer erneuten Spiegelung – nun auf der Dreiecksspitze – legte er den Verlauf der nördlichen Baumallee auf dem Kirchenplatz und damit dessen Lage fest. Mit der vierten Spiegelung in den Platz hinein bestimmte er den Standort für die Vorhalle der Hofkirche. Damit stand auch der Abstand zwischen Schloß und Kirche fest. Dieser Zwischenraum ist die irrationale Proportion, die aus den rationalen Proportionen der Triangulatur geometrisch konstruiert worden ist. Theologisch gedeutet, bedeutet das: Irrational, also „vom Verstand nicht erfäßbar“, ist für den Menschen die Ferne Gottes. Nur durch seinen Sohn, dem Herzog Friedrich seine Kirche weihte, findet der Mensch Zugang zu Gott: „Kein Mensch kommt zum Vater, denn durch mich“.

<sup>28</sup> Dem Verfasser fiel vor einigen Jahren eine Lose-Blatt-Sammlung ohne Herkunfts- und Autorenhinweis in die Hände, die sich mathematisch-philosophisch mit Proportionssystemen von Vitruv bis zur Moderne auseinandersetzt. Aus ihr entwickelte er seine hier dargestellten Thesen.

Einem auf dem Schloßplatz stehenden Betrachter ist dieses alles natürlich nicht bewußt. Blickt er zur Kirche, hat er ein raffiniert inszeniertes Bild vor sich (Abb. 1). Die Folge verschieden breiter und tiefer Plätze wird von ihm nämlich nicht wahrgenommen. Vielmehr erscheint es ihm, als sei die Kaskade vor ihm die Grundlinie eines Dreiecks, als dessen Schenkel die Baumalleen dienen und dessen Spitze die Kirche darstellt. Die Triangulatur ist gewissermaßen in ein einziges Dreieck zusammengeschoben. Dieses Dreieck erhält durch das bekönende Christusmonogramm und die Figuren der vier Evangelisten auf der Attika der Kirche eine betont sakrale Note. Zusammen mit den rahmenden Bäumen und dem Himmel über ihnen führt diese Betonung direkt zur Baum- und Himmelslandschaft der Verkündigungsszene im Altargemälde der Kirche.

Wie bestimmd die gleichseitigen Dreiecke für die Harmonie des Schloßbezirks sind, zeigt die Situation des Schloßplatzes im Jahre 1760, die bis zum Abriß des Alten Schlosses erhalten geblieben ist (Abb 3). Deutlich ist erkennbar, wie harmonisch der Schloßhof, die Erdwälle mit der breiten Öffnung in der Mitte und die Kaskade aneinander gefügt gewesen sind. Der Neubau des Schlosses zerstört diese Ausgewogenheit, weil er außerhalb der Triangulatur errichtet worden ist. Daher, und nicht so sehr wegen der fehlenden Seitenflügel, entsteht der unbefriedigende Eindruck, den der Schloßplatz heute auf den Betrachter macht.

Auch zwei weitere Merkmale sind wichtig. Die seitlichen Ecken des ersten Dreiecks liegen auf den Kanalgabeln beiderseits der Kaskade, die des vierten auf den Ecken der Baumalleen des Kirchenplatzes. Damit werden ganz bewußt 'Wasser' und 'Pflanze' als platzbildendes beziehungsweise -begrenzendes Gestaltungselement eingesetzt. Daraus erwächst der parkartige Charakter des Schloßbezirks.

Für die Vorhalle der Kirche griff Busch noch einmal auf die Triangulatur zurück und fügte den Kreis sowie das Quadrat hinzu. Er nahm 1/4 des gleichseitigen Dreiecks als Ausgangsmaß ( $510 : 4 = 127,5$  Fuß) und errichtete über ihm ein in einen Kreis eingeschriebenes gleichseitiges Dreieck. Der Durchmesser des Kreises und die Seitenlänge des umschreibenden Quadrats (148 Fuß) entsprachen etwa 1/4 der Seitenlänge des Kirchenplatzes. Er verkleinerte also die rationalen Proportionen des Proportionssystems des Schloßbezirks im Verhältnis 1 : 4. Weitere gleichseitige Dreiecke und Kreisbögen bestimmen die Größenverhältnisse der einzelnen Bauglieder und ihre Lage zueinander (Abb. 5). Projiziert man das Dreieck auf den Grundriß des Kirchenschiffes, liegt seine Spitze im Altargehege. Über ihm, im Zenit des gemalten Himmels strahlt das gleichseitige Dreieck als Sinnbild des dreieinigen Gottes! Dieses Zeichen ist der Schlüssel zur Wesensbestimmung des Schloßbezirks: Architektur als Darstellung eines religiösen Programms. Der Schloßbezirk ist der Weg zum Kircheninneren, dessen Wichtigstes die Verkündigung der Geburt des Erlösers, sprich, des Glaubens an den lebendigen Gott ist (Abb. 6).

Die von manchen Autoren getroffenen Urteile wie Gegenüber von Thron und Altar oder Sitz weltlicher und geistlicher Herrschaft greifen zu kurz.<sup>29</sup> Sie sind vordergründig, weil sie weder das Programm, noch den aus ihm abgeleiteten Plan erkannt haben.

Idee und Plan sind die kongeniale Leistung eines tief denkenden religiösen Fürsten und seines Baumeisters Busch, der zu den bedeutendsten Vertretern seines Berufs in der Architekturgeschichte Norddeutschlands gezählt werden muß. Er verwirklicht eine Ordnung, die eine Schöpfung des Geistes ist. Mit den von ihm gewählten Formen röhrt er die Sinne und erweckt das Gefühl für den Zusammenhang zwischen Idee und Gebautem. Busch zeigt den Maßstab für eine Ordnung, die der Herzog und er als Einklang mit der göttlichen Weltordnung empfanden.

### Baugeschichtliche Einordnung und Bedeutung

Programmarchitektur ist keine Erfindung des Herzogs Friedrich. Als Urheber und meisterhafter Anwender gilt der französische König Ludwig XIV., der Sonnenkönig. In Versailles, seiner ureigensten Schöpfung, ist von den großen Achsen, über die programmatiche Raumeinteilung im Schloß bis zu den Themen der bildhauerischen Werke und Gemälde alles auf ihn, den absoluten Herrscher, bezogen. Viele deutsche Fürsten versuchten ihn in jeder Hinsicht nachzuahmen, oft desto aufwendiger, je geringer ihre reale Macht war. Friedrich dagegen kehrte das Programm um – er richtete es nicht auf sich, sondern auf Gott aus. Der Schloßbezirk ist ganz und gar vom Schloß her erdacht, und in der Tat macht er vom Schloßplatz aus mit dem Blick zur Kirche seinen stärksten künstlerischen Eindruck.

Sucht man nach Vorbildern für den Ludwigsluster Schloßbezirk, gerät man in Verlegenheit, denn außer den Kriterien, die typisch für die meisten im Barock entstandenen oder ausgebauten Residenzen sind, lassen sich keine unmittelbaren Anregungen finden. Unverkennbare Merkmale einer Haupt- und Residenzstadt waren Schloß und Hofkirche, Hoftheater, Marstall, Kanzleien, Adelpalais und Bauten für das Militär. Die anderen Gebäude traten zugunsten dieser Monumentalbauten zurück. Alle Gebäude und Anlagen entstanden durch subventioniertes Bauen. Zuzügler lockte man mit Steuer- und Gewerbefreiheit und unterstützte sie durch unentgeltliche Bereitstellung von Grundstücken und Baumaterial beim Errichten eigener Häuser.

Schon hier zeigen sich Unterschiede zu Ludwigslust. Erstens: Der Ort war zwar Residenz, aber die Regierungskanzleien blieben in Schwerin. Der Zuzug von Handel, Handwerk und Gewerbe war nicht erwünscht, es wurde nur für

<sup>29</sup> Ohle, S. 115, Krüger, S. 66.

die Bedürfnisse des Hofes gebaut. Eine eigenständige städtische Siedlung war nicht vorgesehen. Alle Häuser des nur aus drei Straßen bestehenden Ortes, nämlich Schloßstraße, Nummernstraße und Soldatenstraße (die spätere Luisenstraße), wurden von Hofbediensteten und Soldaten bewohnt und gehörten dem Herzog. Auch der Hofadel wohnte nicht in eigenen Palais, sondern zur Miete. Im übrigen war von Anfang an nicht an die Gründung einer neuen Hauptstadt, sondern an eine mehr ländliche Residenz, die den Neigungen des Herzogs am ehesten entsprach, gedacht.

Zweitens: Herzog Friedrich war im Vergleich zu seinen Standesgenossen, die sich in ihren neuen Residenzen bereits eingerichtet hatten, spät dran. Die Bauideen und der Elan des Hochbarocks hatten sich inzwischen erschöpft, durch die Aufklärung wurde der bürgerliche Klassizismus vorbereitet. Genau genommen bauten der Herzog und Busch paradox: rückwärts gewandt in einer Art Aufholjagd. So ist der mittels Quadratur und Triangulatur entwickelte Schloßbezirk zwar noch ganz barock erdacht, es fehlt aber die beliebte Verschleifung und Verzahnung der geometrischen Figuren miteinander. Vielmehr sind sie selbständig aneinander gereiht und deuten auf den kommenden Klassizismus hin. Die ganze Anlage ist nicht auf das Schloß, sondern auf die Kirche ausgerichtet.

Eine auf den ersten Blick vergleichbare Aufteilung findet sich nur im lothringischen Nancy.<sup>30</sup> Dort ließ der abgedankte polnische König Stanislas in den Jahren 1752–1760 die beiden Stadtteile durch eine Querachse miteinander verklammern und gestaltete sie durch eine Aneinanderreihung unterschiedlich großer, schmaler und breiter Plätze. Die Platzränder wurden – anders als in Ludwigslust – mit mehrstöckigen repräsentativen Regierungsbauten und Palais besetzt, die dem Ganzen einen typisch städtischen Charakter verliehen. Auch der Zweck der geradezu königlichen Anlage war ein ganz anderer, nämlich Sinnzeichen für den von Stanislas nie aufgegebenen Anspruch auf die polnische Krone. Als Vorbild für Ludwigslust scheidet Nancy aus.

Auch ein Blick auf Neustrelitz, wie Ludwigslust eine Neugründung und seit 1726 Residenz der Herzöge von Mecklenburg-Strelitz, hilft nicht weiter. Man könnte annehmen, daß es, nur 100 km von Ludwigslust entfernt, Anregungen hätte bieten können. Aber hier war von vornherein eine Stadtanlage mit einem Marktplatz als Ortszentrum geplant und das Schloß nur lose durch eine der strahlenförmig auf den Marktplatz zuführenden Straßen mit der Stadt verbunden.

Deshalb muß die Idee achsial aufeinander folgender Plätze im Ludwigs-luster Schloßbezirk und ihre parkähnliche, mit Wasserspielen bereicherte Gestaltung als eine ganz eigenständige Leistung eingestuft werden. Damit

<sup>30</sup> Wolfgang Braunfels: Abendländische Stadtbaukunst, Köln 1976, S. 201.

nimmt der Schloßbezirk, das Herzstück der Ludwigsluster Stadtanlage, in der deutschen Stadtbaukunst der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine einzigartige Sonderstellung ein. Er stellt die einzige Anlage dieser Art dar, die im zu Ende gehenden Barock verwirklicht worden ist – eine schöne Herbstblume im Kranz der deutschen Barockresidenzen.

## Anhang

### Exkurs: Allgemeine Grundsätze für ein Proportionssystem

Ein Proportionssystem ist ein zeichnerisches geometrisches Gerüst, in dem Bauelementen in harmonischen Größenverhältnissen und Abständen zueinander in bestimmter Ort zugewiesen wird. Die Ausgangsmaße sind stets in ‘runden’ Maß-Zahlen bemessene Grundrißbreiten für geometrische Figuren, die über ihnen errichtet werden sollen. Sie bestimmen die – weil sie vermesssen sind – rationalen Proportionen des Proportionssystems. Alle weiteren Maßverhältnisse, die aus ihnen abgeleitet werden, sind irrationale Proportionen. Während erstere durch die Vergleichbarkeit aller Maße als rationaler Vielfacher eines gemeinsamen Teilers charakterisiert sind, besteht das wesentliche Merkmal irrationaler Proportionierung darin, daß die Maßverhältnisse durch geometrische Konstruktion gefunden werden und daher einander meist inkommensurabel sind.

An den Bauten, bei denen es der baugeschichtlichen Forschung gelungen ist, die Proportionssysteme wieder sichtbar zu machen, sind drei Grundfiguren der Geometrie, die immer eingesetzt worden sind, festgestellt worden: das Quadrat, das gleichseitige Dreieck und der Kreis. Sie sind die elementarsten und regelmäßigssten Grundfiguren der Geometrie und werden, seit von Menschen Bauten errichtet werden, der Bestimmung von Strecken- und Höhenverhältnissen zugrunde gelegt. Neben den technisch-praktischen Vorzügen, die auf ihrer einfachen Konstruierbarkeit beruhen, besitzen sie wegen ihrer formalen Geschlossenheit eine hohe ästhetische, oft sogar sakrale Bedeutung. Ihre Anwendung ist vor allem in der mittelalterlichen Architektur nachweisbar, ist aber im Barock noch durchaus üblich.

#### Das Quadrat:

Das Ausgangsmaß, über dem ein Quadrat errichtet wird, ist immer eine ‘runde’ Zahl. Es bildet im Proportionssystem die rationale Proportion. Die Quadratdiagonalen  $d$  sind zur Seitenlänge  $a$  nicht kommensurabel, da sie im irrationalen Verhältnis  $d [\sqrt{2}a^2] : a$  zueinander stehen. Zum Ausgangsmaß, der rationalen Proportion, tritt also eine zeichnerisch festgestellte, irrationale Proportion. Vervielfältigungen von Quadraten sind die Quadraturen.

## Der Kreis:

Auch für das Ausgangsmaß, den Radius, wird stets eine ‘runde’ Zahl gewählt, der Durchmesser ist die rationale Proportion. Der Kreisumfang  $U$  ist die zeichnerisch festgestellte irrationale Proportion, da er nicht kommensurabel zum Radius  $r$  ist und sich zu ihm im irrationalen Verhältnis  $U/[2 \pi r] : r$  verhält. Vervielfältigungen von Kreisen sind die Orbituren.

## Das gleichseitige Dreieck:

Das Ausgangsmaß für die Grundlinie, über dem das Dreieck errichtet wird, ist die rationale, die Dreieckshöhe  $d$  die irrationale Proportion. Sie ist zur Seitenlänge  $a$  ebenfalls nicht kommensurabel, da ihr irrationales Verhältnis  $d/[a x \sqrt{3} : 2] : a$  ist. Vervielfältigungen von gleichseitigen Dreiecken sind die Triangulaturen.

Gemeinsam gilt für diese drei Figuren, daß sie in einem Proportionssystem aus vermessenen Ausgangsmaßen, den rationalen Proportionen, und zu ihnen inkommensurablen, durch geometrische Konstruktion gefundenen Maßverhältnissen, den irrationalen Proportionen, bestehen.

Anschrift des Verfassers:

Ulrich Kreuzfeld  
Behringstraße 4  
56073 Koblenz

## VEREINSNACHRICHTEN

### **Tätigkeitsbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1997**

#### **1. Allgemeines**

Der Verein setzte im Berichtsjahr seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen von 1996 und 1997 fort. Sie war vor allem durch die Arbeiten zur Herausgabe des Bandes 112 der „Mecklenburgischen Jahrbücher“ und die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tagung zum Thema „Das 19. Jahrhundert in Mecklenburg“ bestimmt. Es wurden drei Vorträge durchgeführt, die vorgenannte Tagung und vier Exkursionen. Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu vier Sitzungen zusammen. In ihrem Mittelpunkt stand neben der Vorbereitung der genannten Veranstaltungen insbesondere die Beratung von Fragen der Vereinspublikationen und der Zusammenarbeit mit anderen Geschichtsvereinen des Landes.

Die Jahreshauptversammlung fand am 19. April 1997 im Benutzersaal des Landeshauptarchivs in Schwerin bei Anwesenheit von 31 Mitgliedern statt. Der von Frau Dr. Cordshagen vorgetragene Tätigkeitsbericht des Vereins für das Jahr 1996 wurde bestätigt. Da es seitens der Rechnungsprüfer keinerlei Beanstandungen zur Rechnungsführung gab, konnte dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 1996 erteilt werden.

Im Ergebnis der Vorstandswahl wurden auf Vorschlag einzelner Mitglieder alle bisherigen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern einstimmig bestätigt :

Vorsitzende: Dr. Christa Cordshagen, Schwerin;  
1. Stellv. Vors.: Dr. Sabine Pettke, Rostock;  
2. Stellv. Vors.: Dr. Erika Nagel, Schwerin;  
Sekretär: Hans Heinz Schütt, Schwerin;  
Schatzmeister: Nils Rühberg, Klein Rogahn.

Als Rechnungsprüfer erhielten Herr Karl-Joachim Mützke, Ludwigslust, und Herr Bodo Keipke, Rostock, das Vertrauen aller Anwesenden.

Der im Verlauf der Diskussion präzisierte Veranstaltungsplan und der Vorschlag des Vorstandes zur Beibehaltung der Beitragssätze im Jahre 1998 wurden beschlossen..

Bis zum Jahresende war ein Zuwachs von 7 Mitgliedern, aber auch ein Abgang von 3 Mitgliedern zu verzeichnen. Insgesamt erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 119 Einzelpersonen und zwei korporative Mitglieder. Die im Vorjahr eingeleiteten Maßnahmen zur Mitgliederwerbung wurden fortgeführt. Die Vermögensverhältnisse des Vereins entwickelten sich weiterhin positiv (vgl. Anlage)

## **2. Publikationen**

Zum Ende des Berichtsjahres erschien der Band 112 der „Mecklenburgischen Jahrbücher.“ Damit konnte dank der Förderung durch das Kultusministerium das Jahrbuch weiter im Jahresrhythmus herausgegeben werden. Es wurde mit den redaktionellen Vorarbeiten für den Band 113 begonnen. Die wissenschaftlichen Arbeiten zur Fertigung eines Orts-, Personen- und Sachregisters zu den Bänden 71–80 der Jahrbücher konnte fortgesetzt werden. Obwohl die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit dem 1. Januar 1997 ausgelaufen war, arbeitete Herr Virk, Schwerin, noch weiter daran.

Die Manuskriptarbeiten für eine Dokumentation zur Geschichte der Juden in Mecklenburg mußten aus personellen Gründen weiter zurückgestellt werden.

## **3. Vortragswesen**

Am 25. Januar 1997 sprach Herr Dr. Axel Lubinski, Potsdam, vor 36 Mitgliedern und Gästen über Hexenverfolgung und Magie im nordwestlichen Mecklenburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung vom 19.4.1997 referierte vor 34 Mitgliedern und Gästen Herr Prof. Dr. Wolfgang Prange, Schleswig, über die Lübecker Geistlichkeit am Ende des Mittelalters und ihre Beziehungen zu Mecklenburg.

Am 10. Mai 1997 fand in Güstrow eine wissenschaftliche Tagung unter dem Titel „Das 19. Jahrhundert in Mecklenburg“ als Gemeinschaftsveranstaltung des Geschichtsvereins und des Kunst- und Altertumsvereins Güstrow statt. Über 70 Teilnehmer verfolgten mit regem Interesse den von sieben Referenten vorgetragenen Ausführungen zur mecklenburgischen Geschichte. Im einzelnen sprachen: Herr Dr. Andreas Röpcke, Schwerin, „Das Mecklenburgische Urkundenbuch, die Verwirklichung eines editorischen Großprojektes“; Herr Dr. Matthias Kleiminger, Güstrow, „Rationalismus und Selbstfindung der mecklenburgischen Landeskirche“; Herr Dr. Reno Stutz, Rostock, „Kapitalistische Intensivierung der Landwirtschaft“; Herr Peter Maubach, Neubrandenburg, „Ernst Alban, erster Maschinenbauer in Mecklenburg, sein Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft“; Frau Dr. Christa Cordshagen, Schwerin, „Die Separation der bäuerlichen Grundstücke und ihre Auswirkungen“; Herr Dr. Dr. Dieter Pocher, Güstrow, „Gutsanlagen, Herrenhäuser und landwirtschaftliche Nutzbauten“ und Herr Axel Lubinski, Potsdam, „Die Lage der Landarbeiter“. Den Abschluß der Tagung bildete eine Führung im Gut Dalwitz durch Herrn Dr. Heinrich Graf von Bassewitz mit Ausführungen zur Betriebs- und Wirtschaftsgeschichte.

Zahlreiche Vereinsmitglieder beteiligten sich an den vom Landeshauptarchiv Schwerin in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Landeshauptstadt Schwerin im Schleswig-Holstein-Haus am 11.10. 1997 durchgeführten „Tag

der Landesgeschichte“ zum Thema „Der Wendenkreuzzug von 1147“ und folgten den interessanten Ausführungen der Referenten, u.a. Prof. Dr. Donat, Berlin, Prof. Dr. Schmidt, Rostock, Dr. Münch, Rostock.

Vor 25 Vereinsmitgliedern und Gästen referierte am 22. November 1997 Herr Prof. Dr. Gerhard Heitz, Bad Doberan, über Entwicklung und Wirken des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins.

#### 4. Exkursionen

Zusätzlich zum Veranstaltungsprogramm ermöglichte Herr Niemann, Neustadt-Glewe, kurzfristig am 8. Februar 1997 20 Vereinsmitgliedern und Gästen nochmals einen Rundgang durch das dortige in Rekonstruktion befindliche Schloß und einen Einblick in die Grabungsstätte auf dem Burghof.

Die Exkursion am 21. Juni 1997 führte die 23 Teilnehmer zu den Burgwällen und Ruinen der ehemaligen Burgenanlagen Quetzin, Plau, Zislow, Stuer-Vorwerk und der Wehranlage Stralendorf b. Parchim. Sie sollte die frühe territoriale Gliederung in slawische terrae, später Vogteien im Südosten Mecklenburgs verdeutlichen anhand der sich dort häufenden Spuren und Ruinen solcher alten Zentren. Dabei wurde auch auf Funde und Überlieferungen zu germanischen Residenzen und Tempelstätten (Zislow) oder Urnenfelder (am Plau-Quetziner Weg) hingewiesen.

22 Vereinsmitglieder und Gäste unternahmen am 30. August 1997 eine Exkursion nach Kittendorf, Groß Gievitz, Schwinkendorf, Kirch Grubenhagen. Das Interesse galt den Kirchen ehemals ritterschaftlichen Patronats, ihrer Innenausstattung und ihrem Erhaltungszustand. Die Kirche in Kittendorf mit ihrer dominierenden Ausstattung aus der Renaissancezeit: Altar, Kanzel und Empore der Gutsherrschaft in gutem Erhaltungszustand, die den romanisch-gotischen Übergangsstil repräsentierende Kirche von Groß Gievitz mit ihrer reichen, z.T. rätselhaften alten Innenausmalung, der romanischen Steinfünte lösten lebhafte Debatten aus. Der ursprünglich nicht eingeplante Abstecher zur malerisch gelegenen Kirchenruine des im 15. Jahrhundert untergegangenen Dorfes Domherrenhagen war eine echte Überraschung.

Am 27. September 1997 nahmen 16 Mitglieder und Gäste an einer Studienfahrt nach Groß Eichsen, dem Rauchhaus Möllin, dem ehemaligen Kloster Rehna, dem Rundling Sabow und dem Heimatmuseum Schönberg teil. Die Besichtigung der Kirche der einstigen Priorei des Johanniterordens Groß Eichsen wurde mit einem Kurzvortrag über die Geschichte des Ordens in Mecklenburg verbunden. Bei dem Rundgang durch die Kirche des ehemaligen Benediktinerinnen- später Prämonstratenserinnen-Klosters Rehna wurde auch die Besichtigung des noch nicht restaurierten Kreuzganges ermöglicht. Die umfangreiche und qualitativ einmalige Volkstrachtensammlung des Schönberger Heimatmuseums löste allgemeine Bewunderung aus.

## **5. Mitglieder**

### Ehrungen

Dr. Peter-Joachim Rakow, Schwerin, wurde in Anerkennung seiner über die Landesgrenzen hinausreichenden Verdienste um die Erforschung und Vermittlung der Landesgeschichte Mecklenburgs durch den Ministerpräsidenten Dr. Berndt Seite am 27. Oktober 1997 der Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1997 verliehen. Kultusministerin Regine Marquardt würdigte in der Gratulation nicht nur das jahrzehntlange Wirken des Preisträgers als Archivar und Historiker im Landeshauptarchiv Schwerin, sondern vor allem sein Engagement bei der Vermittlung seines Wissens an Laienhistoriker, Ortschronisten, Studenten, Schüler und andere Interessierte. Besonders hob sie seine breite öffentliche Wirksamkeit durch zahlreiche Veröffentlichungen in Zeitschriften und Büchern, durch seine aktive Mitarbeit in der Historischen Kommission für Mecklenburg, im Kulturbund, bei der Vorbereitung und Durchführung der 1000-Jahr-Feier Mecklenburgs im Jahre 1995 und nicht zuletzt in der Redaktionskommission des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde hervor.

Schwerin, 25. April 1998

Dr. Christa Cordshagen      Hans-Heinz Schütt

**Abrechnung des Vereins für mecklenburgische Geschichte  
und Altertumskunde e.V. für das Jahr 1997**

1. Vereinsvermögen per 1. Januar 1997	13.179,82 DM
<b>2. Einnahmen</b>	
Beiträge/ Spenden d. Mitglieder	7.046,00 DM
Spende der VR-Bank Schwerin	250,00 DM
Erlöse aus dem Verkauf von JB.	2.393,50 DM
Restzahlungen vom Arbeitsamt f. ABM	6.010,00 DM
Rückerstattung von DAK	1.473,47 DM
Zuschüsse zum JB. 112	17.300,00 DM
Tagung Güstrow	405,00 DM
Zinsen	105,40 DM
zusammen:	<hr/> 34.983,37 DM
<b>3. Ausgaben</b>	
Lfd. Ausgaben (Reisekosten zu den Sitzungen, Vortragskosten, Porto u.ä.-.)	667,75 DM
Herausgabe Jb. 111 (Honorare)	1.000,00 DM
Herausgabe JB. 112	12.544,25 DM
Kontoführung	140,65 DM
Restzahlungen ABM-Stelle	4.447,87 DM
Beitrag Gesamtverein	10,00 DM
zusammen:	<hr/> 18.810,52 DM
<b>4. Abschlußrechnung</b>	
Einnahmen	34.983,37 DM
Ausgaben	<hr/> 18.810,52 DM
	16.172,85 DM
5. Vereinsvermögen per 31.12.1997	29.352,67 DM

**Tätigkeitsbericht  
des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V.  
für das Jahr 1998**

**1. Allgemeines**

Der Verein setzte im Berichtsjahr seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen von 1997 und 1998 fort. Sie war vor allem durch die Arbeiten zur Herausgabe des Bandes 113 der „Mecklenburgischen Jahrbücher“ bestimmt. Es fanden drei Vortragsveranstaltungen und drei Exkursionen statt. Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen. In ihrem Mittelpunkt stand neben der Vorbereitung der genannten Veranstaltungen insbesondere die Beratung von Fragen der Vereinspublikationen. Die Jahreshauptversammlung fand am 25. April 1998 im Benutzersaal des Landeshauptarchivs in Schwerin bei Anwesenheit von 27 Mitgliedern statt. Der von Frau Dr. Cordshagen vorgetragene Tätigkeitsbericht des Vereins für das Jahr 1997 wurde bestätigt. Da es seitens der Rechnungsprüfer keinerlei Beanstandungen zur Rechnungsführung gab, konnte dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 1997 erteilt werden.

Der im Verlauf der Diskussion präzisierte Veranstaltungsplan für den Zeitraum 1998/99 und der Vorschlag des Vorstandes zur Beibehaltung der Beitragssätze im Jahre 1999 wurden beschlossen.

Bis zum Jahresende war ein Zuwachs von 7 Mitgliedern, aber auch ein Abgang von 3 Mitgliedern durch Tod bzw. Austritt zu verzeichnen. Insgesamt erhöhte sich die Mitgliederzahl auf 123 Einzelpersonen und zwei korporative Mitglieder. Die im Vorjahr eingeleiteten Maßnahmen zur Mitgliederwerbung wurden fortgeführt.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins entwickelten sich weiterhin positiv (vgl. Anlage 2)

**2. Publikationen**

Zum Ende des Berichtsjahres erschien der Band 113 der „Mecklenburgischen Jahrbücher.“ Damit konnte dank der Förderung durch das Kultusministerium das Jahrbuch weiter im Jahresrhythmus herausgegeben werden. Es wurde mit den redaktionellen Vorarbeiten für den Band 114 begonnen. Die wissenschaftlichen Arbeiten zur Fertigung eines Orts-, Personen- und Sachregisters zu den Bänden 71–80 der Jahrbücher setzte Herr Wolfgang Virk, Schwerin, fort. Anschließend ab Dezember übernahm Herr Hartwig Bull, Schwerin, die weitere Bearbeitung.

Anstelle der ursprünglich geplanten Dokumentation zur Geschichte der Juden in Mecklenburg wurden von Frau Dr. Christa Cordshagen zwei Aufsätze in dem von Irene Diekmann im Verlag für Berlin-Brandenburg herausgegebenen „Wegweiser durch das jüdische Mecklenburg-Vorpommern“ veröffentlicht. Die Reihe der Aufsätze soll fortgesetzt werden.

### **3. Vortragswesen**

Am **24. Januar 1998** sprach Herr Dr. Peter-Joachim Rakow, Landeshauptarchiv Schwerin, vor 45 Mitgliedern und Gästen über Preußen und die mecklenburgische Verfassungsfrage in der Revolution von 1848/49.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung vom **25. April 1998** referierte vor ca. 70 Teilnehmern (Mitglieder des Geschichtsvereins und des Schloßvereins Schwerin) im Bibliothekszimmer des Schweriner Schlosses Herr Prof. Dr. Tilmann Schmidt, Universität Rostock, über die Erhebung der mecklenburgischen Fürsten im Jahre 1348 in den Herzogsstand.

Zahlreiche Vereinsmitglieder nahmen an dem vom Landeshauptarchiv Schwerin in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt des Landkreises Güstrow am **10. Oktober 1998** in Güstrow durchgeführten „Tag der Landesgeschichte“ zum Thema „Mecklenburg und der Westfälische Friede“ teil.

Am **28. November 1998** sprach Herr Prof. Dr. Ernst Münch, Rostock, vor 29 Mitgliedern und Gästen im Landeshauptarchiv über „Vollrath von der Lühe - Straßenräuber oder Opfer der Rostocker Justiz im Jahre 1549 ?“

### **4. Exkursionen**

Am **6. Juni 1998** nahmen 27 Mitglieder und Gäste an der Exkursion durch das ehem. Land Ratzeburg teil. Unter der sachkundigen Führung von Frau Frimodig, Leiterin des Museums in Schönberg, besichtigten die Teilnehmer morgens in der Nähe von Schönberg ein Rauchhaus und am Anger in Grieben einige niederdeutsche Hallenhäuser aus der Zeit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert. Eindrucksvoll für alle waren die für diese Bauernhäuser typischen Schaugiebel mit den kunstvollen Balkenverschränkungen und den nach innen gerichteten Pferdeköpfen als Giebelzierre.

Am Nachmittag ging unter Leitung von Frau Dr. Christa Cordshagen die Fahrt weiter nach Schlagsdorf und Demern. Besonderes Interesse weckte in Schlagsdorf das reiche Inventar der Kirche, u.a. die 1652 aus einer im 30jährigen Krieg zerschlagenen Glocke gegossene Fünfe und der spätgotische Geweihleuchter St. Georg. Die auf dem Kirchhof stehende alte Gerichtslinde beeindruckte alle. Auf dem Kirchhof in Demern gedachten die Mitglieder des Mitbegründers des Vereins G. M. C. Masch.

Am **29. August 1998** trafen sich 30 Mitglieder und Gäste zu einer Exkursion zu den Ausgrabungen des ehemaligen slawischen Großhandelsplatzes bei Groß Strömkendorf, der wohl mit dem durch die Dänen im Jahre 808 zerstörten „emporium Reric“ identisch sein könnte. Nachmittags führte die Fahrt zu den zum Teil mit Radsymbolen gezierten Hünengräbern bei Blengow und Mechelsdorf sowie zur Besichtigung der Kirche in Rerik. Die Kirche in Rerik, ein Bau aus der Zeit des Übergangs vom romanischen zum gotischen Stil, verblüffte durch die erhaltene, prunkvolle, geschlossene barocke Ausstattung.

Am **26. September 1998** nahmen 32 Mitglieder und Gäste an einer Exkursion zum Schloß Bützow, Kloster Ruhn und zum Burgwall der untergegangenen Burg Werle teil. In Bützow war der zunehmende Verfall des Schlosses nicht zu übersehen. Das sonst kaum zugängliche Kloster Ruhn mit seiner Kirche war für alle Teilnehmer eine positive Überraschung, zeigte sich doch die Kirche wieder in einer besseren Verfassung, als erwartet. Bestechend für alle war die Ausstattung, ein Geschenk Herzog Ulrichs von Mecklenburg-Güstrow und seiner Gemahlin. Einen Überblick über die Geschichte des Klosters und seiner Kirche gab Frau Dr. Christa Cordshagen. Die Führung zum Burgwall Werle lag in den Händen von Herrn Borwin Plückhahn, Escheburg. Einen nachhaltigen Eindruck an diesem Ort hinterließ die Lesung des Kapitels „Niklots Tod“ aus der Kirchberg-Chronik. Auch der zur Burg gehörige kleine Warnowhafen fand großes Interesse.

Schwerin, d. 24. April 1999

Dr. Christa Cordshagen Hans-Heinz Schütt

**Abrechnung des Vereins für mecklenburgische Geschichte  
und Altertumskunde e. V. für das Jahr 1998**

1. Vereinsvermögen per 1. Januar 1998	29.352,67 DM
2. Einnahmen	
Beiträge/Spenden d. Mitglieder	9.392,00 DM
Erlöse aus dem Verkauf von JB.	4.345,50 DM
Zuschüsse zum JB. 113	18.000,00 DM
Zinsen	176,10 DM
zusammen:	<hr/> 31.913,60 DM
3. Ausgaben	
Lfd. Ausgaben (Reisekosten zu den Sitzungen, Vortragskosten, Porto u.ä.)	891,00 DM
Herausgabe Jb. 112 (Restausgaben)	7.805,00 DM
Herausgabe Jb. 113	24.696,87 DM
Kontoführung	108,95 DM
zusammen:	<hr/> 33.501,82 DM
4. Abschlußrechnung	
Einnahmen	31.913,60 DM
Ausgaben	<hr/> 33.501,82 DM
	- 1.588,22 DM
5. Vereinsvermögen per 31. 12. 1998	27.764,45 DM

**Änderungen zum Mitgliederverzeichnis des Vereins  
für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e. V.**

(Stand vom 31. 12. 1998)

**1. Aufgenommene Mitglieder**

Alsleben, Horst, Schwerin  
Andre, Dr. Elsbeth, Schwerin  
Brandt, Jürgen, Schwerin  
Greve, Dieter, Schwerin  
Krüger, Prof. Dr. Kersten, Rostock  
Nickeleit, Dieter, Ludwigslust  
Poggensee, Anja, Lübstorf  
Prömmel, Dr. Klaus, Nustrow  
Rahn, Dr. Kerstin, Wolfenbüttel  
Rosenberg, Klaus-Dieter, Schwerin  
Schmidt, Raimund, Güstrow  
Schmidt, Prof. Dr. Tilmann, Rostock  
Schöfbeck, Tilo, Berlin  
Schult, Erika, Göttingen

**2. Verstorbene Mitglieder**

Buschkühl, Dr. Matthias, Hamburg  
Dieckmann, Wilhelmine, Ludwigslust  
Praefcke, Werner, Karlsruhe  
Stövesandt, Winfried, Bremen

**3. Ausgetretene Mitglieder**

Rösler, Dr. Reinhard, Rostock  
Rohde, Karl, Langenhagen

## ABKÜRZUNGEN

ABMV	Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AHL	Archiv der Hansestadt Lübeck
AHR	Archiv der Hansestadt Rostock
AHW	Archiv der Hansestadt Wismar
AML	Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft
APW	Acta Pacis Westfalica
AuF	Ausgrabungen und Funde
BA	Bundesarchiv
BDC	Berlin Document Center
BGR	Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock
BJb	Deutsches Bühnenjahrbuch
BMJ	Boden Denkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch
DA	Domarchiv Ratzeburg
Fpl.	Fundplatz
GDBA	Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger
GMD	Generalmusikdirektor
Informationen	Informationen des Bezirksarbeitskreises für Ur- und Frühgeschichte Schwerin
LHAS	Landeshauptarchiv Schwerin (bis Juni 1997 MLHA)
LKA	Landeskirchliches Archiv Schwerin
LMA	Lexikon des Mittelalters
MfV	Ministerium für Volksbildung
MGHSS	Monumenta Germaniae Historica Scriptores
MJB	Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde
MLHA	Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin
MUB	Me(c)klenburgisches Urkundenbuch
NAML	Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft
PA	Personalakte
PM	Dietrich Schröder: Erstes Alphabet der Mecklenburgischen Kirchen-Historie des Papistischen Mecklenburgs
PUB	Pommersches Urkundenbuch
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
SAG	Stadtarchiv Güstrow
SAHS	Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
SAS	Stadtarchiv Schwerin
SHRU	Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden
SLM	Stralsunder Liber memorialis
Stb	Stralsundisches Stadtbuch
SS	Sommersemester

UAR	Universitätsarchiv Rostock
UBBL	Urkundenbuch des Bistums Lübeck
UBR	Universitätsbibliothek Rostock
UBSL	Urkundenbuch der Stadt Lübeck
UUA	Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten
WS	Wintersemester
WZ	Wissenschaftliche Zeitschrift
WZR	Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft